



Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

Markus Junker

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Saarbrücken als Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) angenommen.

Dekan: Prof. Dr. Klaus Grupp
Erster Gutachter: Prof. Dr. Maximilian Herberger
Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Helmut Rüßmann

Tag der mündlichen Prüfung

6. August 2001

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Junker, Markus

Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet / Markus Junker. - Kassel :

kassel univ. press, 2002. - 428 S.

zugl. Diss. Univ. Saarbrücken

ISBN 3-933146-78-X

© 2002, kassel university press GmbH, Kassel

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsschutzgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: 5 Büro für Gestaltung, Kassel

Druck und Verarbeitung: Zentraldruckerei der Universität Gesamthochschule Kassel

Printed in Germany

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Universität des Saarlandes im Sommersemester 2001 als rechtswissenschaftliche Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Februar 2001 abgeschlossen. Zum Zweck der Veröffentlichung wurden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Juli 2001 nachträglich eingearbeitet. Auf diesem Stand befinden sich auch – soweit nicht anders vermerkt – die in den Fußnoten angegebenen Internet-Adressen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn *Prof. Dr. Maximilian Herberger*. Seiner Anregung verdanke ich das Thema der Dissertation. Er hat das Zustandekommen der Arbeit während meiner Zeit als Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes durch stetige Bereitschaft zur Diskussion und umsichtige Betreuung fortwährend unterstützt und den Titel „Doktorvater“ für mich mit Leben erfüllt.

Mein Dank gilt ferner Herrn *Prof. Dr. Helmut Rüßmann*, der in Anbetracht der aktuellen Bezüge der Arbeit eine zügige Zweitbegutachtung bewerkstelligen konnte. Nicht zuletzt möchte ich Herrn *Thomas Deutsch LL.M.* und Frau Dipl.-Übers. *Stella Neumann*, beide Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes, für ihre kritische Durchsicht des Manuskripts danken.

Saarbrücken, im August 2001

Markus Junker

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Einführung	17
1. Internet für Juristen.....	17
2. Rechtsfragen des Internet	18
3. Urheberrechtliche Fragen des Internet.....	19
II. Thema	22
1. Auslandsberührungen als Regelfall im Internet.....	22
2. Streudelikte als Regelfall im Internet	23
3. Abgrenzung zu anderen Fragestellungen	24
III. Gedankengang	26
1. Internet	26
2. Rechte der Urheber im Internet.....	26
3. Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts	27
4. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen	27
5. Begrenzung der Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts und der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen im Internet	28
§ 1. Internet	30
I. Das Internet als Computernetz.....	30
1. Technische Grundlagen	30
a) Paketorientierte Datenübertragung	31
b) Die Protokoll-Suite TCP/IP.....	32
c) Weltweite Vernetzung	32
2. Dienste und Protokolle des Internet	34
a) Internet Protocol (IP)	34
b) Transmission Control Protocol (TCP)	35
c) Anwendungsprotokolle	35
aa) Telnet.....	35
bb) FTP	36
cc) E-Mail	36
dd) News	37
ee) IRC.....	39
ff) Gopher.....	40
gg) WWW.....	40

3. Unterschiede zu anderen Computernetzen.....	43
a) Das Internet als offenes Computernetz.....	43
b) Das Internet als Computernetz ohne zentralen Betreiber.....	43
c) Das Internet als weltweites Computernetz.....	45
II. Internet und Recht	46
1. Das Internet - kein rechtsfreier Raum.....	47
a) Geltung von Rechtsnormen	47
b) Durchsetzung von Rechtsnormen.....	48
2. Recht der Telekommunikations- und Multimediadienste.....	49
a) Recht der Telekommunikationsdienste	49
b) Recht der Dienste der Informationsgesellschaft	50
aa) Rechtlicher Rahmen	50
(1) Nationale Ebene - IuKDG und MDStV	50
(2) Europäische Ebene – Die E-Commerce-Richtlinie	52
bb) Teledienste	53
cc) Mediendienste	53
dd) Abgrenzung von Telediensten und Mediendiensten	54
3. Akteure im Internet	56
a) Urheber	56
b) Für die Datenübermittlung zuständige Personen.....	56
aa) Telekommunikationsdienste	56
bb) Multimediadienste	57
(1) Regelung in TDG und MDStV	57
(a) Überblick	57
(b) Verfassungswidrigkeit von § 5 MDStV.....	58
(c) Vereinbarkeit von § 5 TDG mit Völkerrecht.....	59
(2) Regelung in der E-Commerce-Richtlinie.....	60
c) Nutzer	62
III. Internet und Urheberrecht.....	63
1. Schutzfunktion des Urheberrechts	63
a) Blick in die Geschichte	63
b) Gründe für den Schutz geistigen Eigentums.....	64
c) Anglo-amerikanisches Copyright-System vs. Kontinentaleuropäisches Droit d'Auteur-System.....	64
2. Schutz der Urheber im Internet durch Rechtsnormen	66
a) Auswirkungen des Internet auf das Urheberrecht.....	66
b) Rechtspolitische Entwicklungen.....	68
aa) Internationale Ebene.....	68

(1) Harmonisierung	68
(2) Kollisionsrecht	68
bb) Europäische Ebene	69
(1) Harmonisierung	69
(2) Kollisionsrecht	71
cc) Nationale Ebene.....	71
(1) Anpassung des Urheberrechts an das Internet	71
(2) Kollisionsrecht	73
c) Ausblick	74
3. Schutz der Urheber im Internet mittels Technik	76
a) Suchmaschinen.....	76
b) Right Protection System.....	76
c) Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme	77
aa) Electronic Copyright Management Systems.....	77
bb) Rechtlicher Schutz vor Umgehung	78
§ 2. Rechte der Urheber im Internet	80
I. Das Werk.....	80
1. Voraussetzungen.....	81
a) Materielle Voraussetzungen	81
aa) Definition.....	81
bb) Schöpferische Eigentümlichkeit.....	82
cc) Schutz bei fehlender schöpferischer Eigentümlichkeit.....	83
b) Formelle Voraussetzungen	83
aa) Weder Erteilung noch Eintragung erforderlich.....	83
bb) Kein Urheberrechtsvermerk erforderlich.....	84
cc) Urheberrechtsschutz im Inland bei Werkschöpfung im Ausland	85
2. Einzelne Werke	86
a) Werkarten (§ 2 Abs. 1 UrhG)	86
aa) Texte	86
(1) Werke der Literatur	86
(2) Werke der Wissenschaft	87
(3) Juristische Texte als Beispiel	87
bb) Töne	88
cc) Bilder	89
(1) § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG.....	89
(2) § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG.....	89

(3) § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.....	90
(4) § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG.....	91
dd) Computerprogramme.....	91
ee) Multimediarwerke	93
b) Bearbeitungen (§ 3 UrhG).....	95
c) Sammel- und Datenbankwerke (§ 4 UrhG) sowie Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG).....	97
aa) Sammel- und Datenbankwerke	97
bb) Datenbanken	98
d) Amtliche Werke (§ 5 UrhG)	100
aa) Amtliche Werke i.S.v. § 5 Abs. 1 UrhG.....	101
bb) Amtliche Werke i.S.v. § 5 Abs. 2 UrhG.....	102
II. Der Urheber	104
1. Schöpferprinzip.....	104
2. Mehrere Urheber	106
a) Gemeinschaftlichkeit der Werkschöpfung.....	106
b) Einheitlichkeit der Werkschöpfung	107
3. Fremdenrecht	108
a) Urheberrechtsgesetz.....	108
b) Staatsverträge	109
aa) Überblick	110
(1) RBÜ.....	110
(2) ÜvM	110
(3) TRIPs-Abkommen	110
(4) WCT und WPPT	111
(5) WUA	111
bb) Allgemeine Prinzipien	112
(1) Prinzip der formellen Gegenseitigkeit	112
(2) Prinzip der materiellen Gegenseitigkeit.....	112
(3) Prinzip der Mindestrechte.....	112
III. Inhalt des Urheberrechts.....	114
1. Positiver Inhalt des Urheberrechts	114
a) Verwertungsrechtliche Befugnisse.....	114
aa) Überblick	114
bb) Vervielfältigungsrecht	115
(1) Normalfall: dauerhafte Vervielfältigungen	116
(a) Begriff.....	116

(b) Das Recht der Nutzer zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch als bedeutendste Schranke des Vervielfältigungsrechts	116
(2) Sonderfall: temporäre Vervielfältigungen	118
(3) Beispiele	121
(a) FTP	121
(b) E-Mail	121
(c) WWW	121
cc) Recht der öffentlichen Wiedergabe	134
(1) Nutzerseitig gesteuerte Online-Übertragungen	134
(a) Zwitterstellung des neuen Rechts	134
(b) Einordnung des neuen Rechts	139
(2) Anbieterseitig gesteuerte Online-Übertragungen	140
(3) Öffentlichkeit der Wiedergabe	141
(a) Bestimmtheit für eine Mehrzahl von Personen	141
(b) Keine Abgrenzung des Personenkreises nach außen	142
(c) Keine persönliche Verbindung im Innenverhältnis	143
b) Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse	144
aa) Veröffentlichungsrecht	145
bb) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft	146
cc) Schutz der Werkintegrität	149
c) Bearbeitungsrecht	150
2. Negativer Inhalt des Urheberrechts	151
a) Überblick	151
aa) Eingriff	151
bb) Rechtswidrigkeit	152
cc) Verschulden	152
dd) Haftungsausschluß	153
b) Tatbestand und Rechtsfolge im einzelnen	154
aa) Negatorischer Rechtsschutz	154
(1) Unterlassungsansprüche	154
(2) Beseitigungsansprüche	155
(3) Unterlassungs- und Beseitigungsverfügungen im Internet	155
bb) Schadensersatzansprüche	156
(1) Arten der Schadensberechnung	156
(2) Schadensberechnung im Internet	157

c) Verantwortlicher Personenkreis	157
aa) Schadensersatzansprüche	158
(1) Content-Provider	158
(2) Hosting-Provider.....	159
(3) Access-Provider	160
bb) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche	161
(1) Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 TDG	161
(2) Störerhaftung nach den allgemeinen Regeln	162
IV. Zeitliche Grenze des Urheberrechtsschutzes.....	164
§ 3. Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts	166
I. Rechtsgrundlage.....	166
1. Fremdenrecht	167
a) Definition	167
b) §§ 120ff. UrhG.....	168
c) Internationale Abkommen	168
2. Territorialitätsprinzip	170
a) Bedeutung	170
b) Geltungsgrund.....	173
c) Auswirkungen auf das Internationale Privatrecht.....	175
3. Internationales Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse.....	176
a) EGBGB-Novelle im Jahr 1999	176
b) Überblick über die Regelungen.....	177
c) Keine besondere Regelung für Immaterialgüterrechtsverletzungen	178
aa) Gesetzesmaterialien	178
bb) Stellungnahme	180
II. Tatbestand.....	182
1. Anknüpfungsgegenstand	182
a) Eingriff	182
b) Vorfragen.....	183
aa) Unselbständige Anknüpfung.....	183
(1) Anknüpfung nach dem Recht des Schutzlandes	183
(2) Rechtsgrundlage	184
(3) Legitimation	184
(a) Vergleich mit dem internationalen Sachenrecht	184
(b) Fehlende Belegenheit des Urheberrechts	185
(c) Manifestation des Interessenkonflikts	186

bb) Selbständige Anknüpfung bei Verfügungen über das Urheberrecht	186
(1) Spaltungstheorie	187
(2) Einheitstheorie	187
(3) Stellungnahme	188
2. Anknüpfungsmoment	189
a) Tatortprinzip	189
aa) Handlungsort	189
bb) Erfolgsort	190
cc) Unerheblichkeit der Einschränkung des Ubiquitätsprinzips bei Urheberrechtsverletzungen	190
b) Vervielfältigungen im Internet	192
aa) Ort, an dem sich der Verletzer bei der Eingabe aufhält..	192
bb) Ort des Speichermediums, auf dem sich eine Kopie befindet	193
c) Öffentliche Wiedergabe im Internet	193
aa) Verbreitungsrecht	194
(1) Verbreiten	194
(2) Anbieten	195
(3) Bestimmungsgemäßes Absatzgebiet	196
bb) Senderecht	197
(1) Sendeland	198
(2) Tatsächliches Empfangsgebiet	198
(3) Bestimmungsgemäßes Empfangsgebiet	198
cc) Besonderheiten bei europäischen Satellitensendungen	201
(1) Satellitenrichtlinie	202
(2) Umsetzung in nationales Recht	202
(3) Keine Anwendung auf das Internet	203
dd) Stellungnahme	204
(1) Lösungsmodell „Herkunftslandprinzip“	204
(a) Initiativen auf europäischer Ebene	204
(b) Argumente für das Herkunftslandprinzip	208
(c) Argumente gegen das Herkunftslandprinzip	209
(d) Ausblick	214
(2) Lösungsmodell „Bogsch-Theorie“	215
(a) Urheberrechtliche Einordnung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe im Internet	215

(b) Interessen der Verwerter	215
(c) Interessen der Urheber	217
(d) Vergleich mit dem Wettbewerbsrecht	217
(e) Vergleich mit dem Kennzeichenrecht	218
d) Urheberpersönlichkeitsrechte	221
aa) Irrelevanz des Wohn- und Aufenthaltsorts des Verletzten	221
bb) Abgrenzung von Teilakten und Vorbereitungshandlungen	221
cc) Bestimmungsgemäßes Empfangs- bzw. Abrufgebiet	222
e) Bearbeitungsrecht	223
3. Auflockerung	224
a) Rechtswahl	224
aa) Stand der Diskussion	225
bb) Stellungnahme	226
b) Gemeinsame Staatsangehörigkeit oder gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt	227
aa) Aufhebung der Rechtsanwendungsverordnung	227
bb) Neuregelung in Art. 40 Abs. 2 EGBGB	227
cc) Stellungnahme	228
c) Wesentlich engere Verbindung	229
aa) Regelung in Art. 41 EGBGB	229
bb) Anwendungsfälle im Urheberrecht	230
cc) Stellungnahme	230
III. Rechtsfolge	232
1. Gesamtverweisung	232
2. Anwendung deutschen Urheberrechts	232
3. Anwendung ausländischen Urheberrechts	232
a) Art. 6 EGBGB	233
b) Art. 38 EGBGB a.F.	234
c) Art. 40 Abs. 3 EGBGB	235
§ 4. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen	237
I. Die internationale (Entscheidungs-)Zuständigkeit	237
1. Die internationale Zuständigkeit im Prozeß	237
a) Rechtsquellen	237
aa) Autonomes Internationales Zivilprozeßrecht	237
bb) Staatsverträge	238

(1) Internationale Ebene	238
(a) „Welt-GVÜ“	238
(b) „Immaterialgüterrechts-GVÜ“.....	239
(2) Europäische Ebene	239
(a) EuGVÜ.....	240
(b) LGVÜ	240
(c) VO 44/2001	241
b) Sicht des Richters	242
aa) Die internationale Zuständigkeit als Verfahrensvoraussetzung	242
bb) Keine Beschränkung der Kognitionsbefugnis durch das Territorialitätsprinzip.....	243
c) Sicht der Parteien.....	245
aa) Darlegungs- und Beweislast.....	245
(1) Grundsatz.....	245
(2) Qualifizierte Sachentscheidungsvoraussetzungen	246
bb) Forum Shopping	248
(1) Prüfung als anwaltliche Aufgabe.....	248
(2) Auswahlkriterien für den Kläger	249
(a) Materiellrechtliche Gesichtspunkte	249
(b) Prozessuale Gesichtspunkte	250
(3) Abwehrmöglichkeiten des Beklagten	251
2. Die innerstaatliche Ermittlung des zuständigen Gerichts	252
a) Rechtsweg	252
b) Sachliche Zuständigkeit	252
c) Örtliche Zuständigkeit.....	253
d) Konzentration bei bestimmten Amts- und Landgerichten	253
e) Entscheidungskompetenz der Kammer oder des Einzelrichters.....	255
3. Bedeutung der internationalen Entscheidungszuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	258
a) Grundlagen	258
b) Anerkennung ausländischer Entscheidungen.....	259
aa) Autonomes Internationales Zivilverfahrensrecht	259
(1) Spiegelbildprinzip	260
(2) Ordre Public	261

bb) Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)	262
(1) Spiegelbildprinzip	263
(2) Ordre Public	263
c) Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.....	264
aa) Autonomes Internationales Zivilverfahrensrecht	264
bb) Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)	265
II. Internationale Entscheidungszuständigkeit nach dem autonomen Internationalen Zivilverfahrensrecht	267
1. Anwendungsbereich	267
2. Internationale Zuständigkeit bei einstweiligem Rechtsschutz .	267
3. Ausschließliche internationale Zuständigkeiten.....	268
a) Internationale Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft	268
b) Internationale Zuständigkeit für Wettbewerbssachen	270
c) Internationale Zuständigkeit für Klagen betreffend Grundstücke	271
4. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit	272
a) Überblick	272
b) Schriftform	273
c) Exkurs: Rügelose Einlassung.....	274
5. Allgemeine und besondere internationale Zuständigkeiten....	275
a) Allgemeine internationale Zuständigkeit	276
b) Besondere internationale Zuständigkeit der Niederlassung	277
c) Besondere internationale Zuständigkeit des Vermögens....	278
d) Besondere internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Vertragsverhältnissen.....	279
e) Besondere internationale Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen	280
aa) Unerlaubte Handlung.....	280
bb) Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen ist.....	281
(1) Vorbeugende Unterlassungsklagen	281
(2) Tatortprinzip	282
(3) Beschränkung auf das bestimmungsgemäße Verbreitungsgebiet bei Streudelikten.....	282

(4) Exkurs: Vergleich mit der Regelung der internationalen Zuständigkeit im Strafprozeßrecht	283
(a) Grundsatz des § 7 Abs. 1 StPO	283
(b) Sonderregelung in § 7 Abs. 2 S. 1 StPO für Pressedelikte	285
cc) Kognitionsbefugnis	286
(1) Keine Ausdehnung der Kognitionsbefugnis auf andere Klagegründe kraft Sachzusammenhangs	286
(2) Beschränkung der Kognitionsbefugnis auf Urheberrechtsverletzungen in dem Staat des angerufenen Gerichts	287
III. Internationale Entscheidungszuständigkeit nach dem Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)	289
1. Anwendungsbereich	289
a) Zeitlicher Anwendungsbereich	289
b) Sachlicher Anwendungsbereich	290
c) Persönlicher Anwendungsbereich	290
d) Räumlicher Anwendungsbereich	291
2. Internationale Zuständigkeit bei einstweiligem Rechtsschutz	291
3. Ausschließliche internationale Zuständigkeiten	292
a) Ausschließliche internationale Zuständigkeit für gewerbliche Schutzrechte	292
b) Ausschließliche internationale Zuständigkeit für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen	293
4. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit	294
a) Überblick	294
b) Schriftform	294
c) Exkurs: Rügelose Einlassung	295
5. Allgemeine und besondere internationale Zuständigkeiten	295
a) Allgemeine internationale Zuständigkeit	295
b) Besondere internationale Zuständigkeit der Niederlassung	296
c) Besondere internationale Zuständigkeit des Vermögens	296
d) Besondere internationale Zuständigkeit für Verträge oder Ansprüche aus einem Vertrag	297
e) Besondere internationale Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen	297

aa) Unerlaubte Handlung	298
bb) Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist... (1) Vorbeugende Unterlassungsklagen	299
(2) Tatortprinzip	300
(3) Beschränkung auf das bestimmungsgemäße Verbreitungsgebiet bei Streudelikten.....	300
cc) Kognitionsbefugnis	301
(1) Keine Ausdehnung der Kognitionsbefugnis auf andere Klagegründe kraft Sachzusammenhangs	301
(2) Beschränkung der Kognitionsbefugnis auf Urheberrechtsverletzungen in dem Staat des angerufenen Gerichts	302
(a) Die Entscheidung des <i>EuGH</i> aus dem Jahr 1995	302
(b) Stellungnahme	304
(c) Anwendbarkeit auf andere Bereiche	308
§ 5. Begrenzung der Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts und der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen im Internet	311
I. Lösungsmodelle	311
1. Eigenständiger Rechtsraum	311
2. Harmonisierung	314
3. Koordinierung	316
II. Alternative Lösungsansätze für das Internationale Privatrecht und das Internationale Zivilverfahrensrecht	317
1. Anwendbares Recht	317
a) Lösung durch Parteivereinbarung	317
b) Lex Fori	317
c) Lex Originis	319
aa) Einheitliche Anknüpfung	320
bb) Vorschlag von <i>Schack</i>	321
cc) Stellungnahme	322
(1) Argumente für das Ursprungslandprinzip.....	323
(a) Interessen der Urheber	323
(b) Interessen der Nutzer	323
(c) Verwirklichung des Universalitätsprinzips	324
(2) Argumente gegen das Ursprungslandprinzip.....	327
(a) Probleme bei der Ermittlung des Ursprungslandes ..	327
(b) Unverhältnismäßige Belastung der Verwerterinteressen	328

(c) Internationaler Entscheidungseinklang	329
d) Vorschläge von <i>Ginsburg</i>	330
aa) Vorschlag aus dem Jahr 1995.....	330
(1) Kollisionsregel	330
(2) Stellungnahme	331
bb) Vorschlag aus dem Jahr 2000.....	333
(1) Kollisionsregel	333
(2) Stellungnahme	334
2. Internationale Zuständigkeit	336
a) Lösung durch Parteivereinbarung.....	336
aa) Gerichtsstandsvereinbarung.....	336
bb) Schiedsvereinbarung	336
(1) Außergerichtliche Streitbeilegung	337
(a) Außergerichtliche Vorverfahren	337
(b) Alternative Dispute Resolution.....	338
(c) Schiedsgerichtsverfahren.....	338
(2) Einrede der Schiedsvereinbarung.....	339
(a) Rüge des Beklagten.....	339
(b) Vorliegen einer Schiedsvereinbarung.....	340
(c) Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung.....	341
(3) Stellungnahme	343
(a) Einstweiliger Rechtsschutz	343
(b) Vollstreckung	344
(c) Fakultative Schiedsklausel zugunsten Dritter	345
b) Forum Legis	347
c) Forum non conveniens.....	348
III. Lösungsvorschlag	350
1. Ermittlung des bestimmungsgemäßen Empfangs- bzw. Abrufgebiets	350
a) Technische Möglichkeiten.....	351
aa) Einrichten geschlossener Bereiche	351
bb) Sperrung oder Umleitung von Zugriffen	353
(1) IP-Adressen	353
(2) Domain Name	355
(3) Beispiele.....	357
(a) Yahoo!, Inc.....	357
(b) eBay	358

(c) ADTECH.....	358
b) Präsentation der Web-Site	358
aa) Ausdrückliche Hinweise.....	359
bb) Meta-Tag „Coverage“	360
cc) Top-Level-Domain.....	361
dd) Sprache.....	362
ee) Einrichtung länderspezifischer Web-Sites	364
ff) Interaktivität, Zahlungsmittel und Lieferbedingungen	364
gg) Art der Waren oder Dienstleistung.....	365
hh) Site Promotion	366
c) Ausblick	366
2. Ermittlung ausländischer Rechtsnormen.....	367
a) Überblick	367
aa) Pflicht zur Ermittlung des ausländischen Rechts durch das Gericht.....	367
bb) Ermessen des Gerichts bei der Ermittlung des ausländischen Rechts	368
cc) Nichtermittelbarkeit des ausländischen Rechts	369
b) Einstweiliger Rechtsschutz als Sonderfall.....	369
aa) Mitwirkungspflicht der Parteien.....	370
bb) Rechtsprechungsüberblick	371
cc) Konsequenzen für die Praxis	371
c) Hilfsmittel	372
aa) Auskünfte und Gutachten	372
bb) Printliteratur	373
cc) Elektronische Hilfsmittel und Rechtsinformatik	374
Zusammenfassung.....	376
Thesen zur Anwendbarkeit deutschen Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet.....	376
Thesen zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen im Internet.....	378
Abkürzungsverzeichnis	381
Literaturverzeichnis	393

Einleitung

I. Einführung

1. Internet für Juristen

Immer mehr Juristen entdecken das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium. Mittels E-Mail können Schriftsätze und sonstige Dokumente kostengünstig und schnell von einem Ort zum anderen geschickt werden. Das World Wide Web bietet mit seinen grafischen Gestaltungsmöglichkeiten eine Basis für die multimediale Präsentation der eigenen Kanzlei, des eigenen Lehrstuhls oder Forschungsinstituts. Das Internet ermöglicht es, in einer Vielzahl öffentlicher oder kommerzieller Datenbanken zu recherchieren. Je knapper die Bibliotheksetats und je komplexer die Rechtsprobleme werden, desto größer wird die Bedeutung des Internet als Informationsquelle. Je internationaler die Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen werden, desto größer wird die Bedeutung des Internet als Kommunikationsmittel.

In der viel beachteten Entscheidung vom 28.09.1995 *Whirlpool Financial Corporation vs. GN Holdings, Inc.* hat der *US Court of Appeals for the 7th Circuit* die Nutzung des Internet als Informationsquelle angesprochen, soweit es sich um die Recherche nach öffentlich zugänglichen Informationen handelt: „In today's society, with the advent of the ‚information superhighway‘, federal and state legislation and regulations, as well as information regarding industry trends, are easily accessed. A reasonable investor is presumed to have information available in the public domain, and therefore Whirlpool is imputed with constructive knowledge of this information“. Im entschiedenen Fall hatte das Gericht eine Betrugsklage nach dem Securities and Exchange Act of 1934 als verfristet angesehen und sich bezüglich des Fristbeginns auf die Verbreitung der entscheidenden Informationen im Internet gestützt.¹

¹ 67 F.3d (605) (mit Anm. *Thot*, NJW-CoR 1995, 422).

Hinweise zur Nutzung des Internet als Informations- und Kommunikationsmedium sind beispielsweise in dem „Klassiker“ von *Kröger/Kuner* (Internet für Juristen, 3. Aufl. 2001) sowie in zahlreichen ähnlichen Publikationen wie beispielsweise jenen von *Kröger/Göers/Hanken* (Internet für Juristen, 2. Aufl. 1998) oder *Tiedemann* (Internet für Juristen, 1999) zu finden. Aus der umfangreichen Aufsatzzliteratur sei auf die NJW-Aufsatzreihe von *Herberger* und die entsprechende NJW-Rubrik von *Herberger/Rüßmann* verwiesen.²

In Anbetracht der schnellen Expansion des Informationsangebots im Internet und der Flüchtigkeit des Mediums sind Beiträge in Druckform jedoch schon nach kurzer Zeit nicht mehr aktuell. Der Versuch, das Internet auf Papier einzufangen, hat von Anfang an nur begrenzte Aussicht auf Erfolg. Als Einstiegs-punkt für juristische Recherchen im Internet sei daher auf die Web-Site des Juristischen Internet-Projekts Saarbrücken verwiesen, das sich der Erschlie-ßung des weltweit verfügbaren juristischen Informationsangebots im Internet widmet.³

2. Rechtsfragen des Internet

Das Internet ist nicht mehr nur Hilfsmittel für die juristische Arbeit, sondern zunehmend auch Gegenstand rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzungen, da zunehmend Rechtskonflikte in Zusammenhang mit dem Internet auftreten. Mittlerweile gibt es eine umfangreiche Literatur zum Internet-Recht. Sie reicht von Loseblattwerken wie der von *Hoeren/Sieber* herausgegebenen Sammlung „Multimediarecht“ über Handbücher wie jenes von *Kröger/Gimmy* (Handbuch zum Internet-Recht, 2000) bis hin zu Grundrisse wie demjenigen von *Köh-ler/Arndt* (Recht des Internet, 2. Aufl. 2000). Daneben sind die neuen Fach-zeitschriften „Multimedia und Recht“ (MMR)⁴ und „Kommunikation und Recht“

² Im Internet abrufbar auf der Web-Site des Instituts für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes unter der URL <http://rechtsinformatik.jura.uni-sb.de/>.

³ URL: <http://www.jura.uni-sb.de/>.

⁴ URL: <http://www.mmr.de/>.

(K&R)⁵ zu nennen. Von den umfangreichen Informationsangeboten im Internet verdient die kostenlose Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik „JurPC“ Erwähnung. Sie erscheint seit 1997 online, wobei die gedruckte Ausgabe aus den Jahren 1989 bis 1996 zwischenzeitlich digitalisiert wurde und nun ebenfalls im Volltext im Internet zugänglich ist.⁶

3. Urheberrechtliche Fragen des Internet

Bereits seit einiger Zeit stehen durch das Internet aufgeworfene Urheberrechtsstreitigkeiten im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Als beispielsweise der französische Arzt *Gubler* im Januar 1996 das Buch „Le Grand Sécret“ über den ehemaligen französischen Staatspräsidenten *Mitterand* veröffentlichte und die Erben die Verbreitung des Buchs gerichtlich untersagen ließen, erschienen sofort mehrere virtuelle Raubkopien im Internet. Der Verlag ging in diesem Fall, der wochenlang in den Medien für Schlagzeilen sorgte, allerdings nicht urheberrechtlich gegen den Verletzer vor.⁷

Wie leicht es für einen Online-Anbieter ist, urheberrechtlich geschützte Werke weltweit zum Abruf anzubieten, zeigte der *Schott-Verlag* aus Mainz 1997 der Öffentlichkeit am Beispiel des in den Bestand seiner Nutzungsrechte fallenden Werks „Carmina Burana“ von *Orff*. Bei einer Suche im Internet fand der Verlag nach Presseberichten über 400 Web-Sites, auf denen Raubkopien dieses Werks öffentlich zum Download angeboten wurden.⁸ Gegen einen Anbieter in Hongkong, der eine Online-Bibliothek mit über 4000 Titeln klassischer Musik aufgebaut hatte, ging der Verlag wenig später gerichtlich vor.⁹

⁵ URL: <http://www.ruw.de/html/zeitschriften/kur/kur.html>.

⁶ URL: <http://www.jurpc.de/>.

⁷ Zum Ganzen *Giussani*, Le grand secret - L'affaire du livre interdit sur François Mitterrand diffusé sur Internet, 26.01.1996 URL: <http://www.webdo.ch/docs/gubler/gubler.html>; *Harke*, Urheberrecht, 1997, S. 167 m.w.N.

⁸ *Berliner Morgenpost* v. 15.06.1997, Maschine soll Musikpiraten im Internet finden, abrufbar im Archiv der Berliner Morgenpost unter der URL <http://archiv.berliner-morgenpost.de/>.

⁹ *Berliner Morgenpost* v. 31.12.1997, Carl Orffs Carmina Burana führte die Fahnder nach Hongkong, abrufbar im Archiv der Berliner Morgenpost unter der URL <http://archiv.berliner-morgenpost.de/>.

In der Folgezeit reagierte auch die Politik auf die Urheberrechtsverletzungen im Internet. So forderte beispielsweise Bundespräsident *Herzog* in seiner Rede zur Eröffnung des CISAC-Kongresses im September 1998 in Berlin mit Nachdruck den Schutz der Urheber im Internet ein: Erst wenn sich der Respekt vor der Leistung des Urhebers umfassend durchgesetzt habe, seien Schutz und Entlohnung sicher; früher seien Piraten nur auf den Weltmeeren anzutreffen gewesen, heute lauerten sie digital und online in allen Erdteilen.¹⁰

In besonderem Maß ist die Musikindustrie von Urheberrechtsverletzungen im Internet betroffen. Immer noch werden Millionen illegaler Musikdateien im Internet angeboten. Nach Schätzungen des Bundesverbandes der phonographischen Industrie e.V. und der Deutschen Landesgruppe der IFPI e.V. ist von einem Schaden von mindestens 140 Millionen DM im Jahr 1999 an Lizenzverlusten allein in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen.¹¹

Spektakuläre Gerichtsverfahren haben auch hier das Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen. In der Bundesrepublik Deutschland haben das *LG München I* und nachfolgend das *OLG München* im März 2000 über die Haftung des Providers America Online (AOL) entschieden, in dessen Forum leistungsschutzrechtlich geschützte MIDI-Dateien zur Verfügung gestellt wurden.¹²

Nicht nur in den USA stand das Verfahren *A&M Records, Inc., et al. v. Napster, Inc.*¹³ im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Zu den Klägern gehörten unter

¹⁰ *Herzog*, JurPC Web-Dok. 155/1998 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19980155.htm>).

¹¹ Weitere Informationen auf der Web-Site der IFPI unter der URL <http://www.ifpi.de/>.

¹² *LG München I*, Grundsatzurteil vom 30.03.2000 - 7 O 3625/98 = JurPC Web-Dok. 73/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/2000073.htm>), nachfolgend *OLG München*, Urt. v. 08.03.2001 – 29 U 3282/00 = MMR 2001, 375; weitere Informationen zum Verfahren auf der Web-Site des MIDI File Herstellerverband Deutschland e.V. (URL: <http://www.mhv-online.de>). - Vgl. auch *AG Donaueschingen*, Urt. v. 23.11.1999 – 13 Cs 33 8253/98 AK 112/99 = MMR 2000, 179 zur Verbreitung unautorisierte Live-Mitschnitte von Konzerten durch Verkauf in Läden oder auf Flohmärkten. - Zur Frage, ob in einem Bandübernahmevertrag mit einer Musikgruppe auch das Recht übertragen wurde, ein Live-Konzert aufzuzeichnen, über das Internet in Form des „Streaming Webcast“ zu übermitteln oder die hergestellten Aufzeichnungen zum Download anzubieten vgl. *LG München I*, Urt. v. 21.12.2000 – 7 O 21228/00 = ZUM 2001, 260.

¹³ Vgl. hierzu *Junker*, Bericht über die Anhörung der Parteien im Verfahren A&M Records, Inc., et al. v. Napster, Inc. vom 2. Oktober 2000, JurPC Web-Dok. 219/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20000219.htm>) sowie *Haenel*, Napster und Gnutella - Probleme bei der Übertragung von MP3-Dateien nach deutschem Urheberrecht, JurPC Web-Dok. 245/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20000245.htm>). Der weitere Verlauf des Verfahrens ist auf der Web-Site von Napster unter der URL <http://www.napster.com/> dokumentiert.

anderem der bekannte Komponist *Jerry Leiber* sowie zahlreiche Unternehmen der in der *Recording Industry Association of America (RIAA)*¹⁴ zusammenge-schlossenen Tonträgerindustrie, beispielweise *Sony Music Entertainment, Inc.* oder *Virgin Records America, Inc.* Die Kläger machten eine Verletzung ihrer Urheberrechte geltend. Beklagte war das Unternehmen *Napster, Inc.* aus Redwood City.¹⁵ Dessen gleichnamige und damals kostenlos im Internet ver-fügbare Software ermöglichte es Internet-Nutzern, urheberrechtlich geschützte Musikdateien im MP3-Format auf den Rechnern anderer Napster-Teilnehmer zu lokalisieren und herunterzuladen.¹⁶

Wie alle neuen Entwicklungen, so bergen auch weltweite Computernetze wie das Internet sowohl Chancen als auch Risiken für die Anbieter und Nutzer. Die Verletzbarkeit von Urheberrechten hat – wie die Beispiele zeigen – im Internet jedoch eine bislang nicht bekannte Dimension erreicht. *Lessig* formuliert das Problem wie folgt: „For the holder of the copyright, cyberspace appears to be the worst of both worlds – a place where the ability to copy could not be better, and where the protection of law could not be worse.“¹⁷

¹⁴ URL: <http://www.riaa.com/>.

¹⁵ URL: <http://www.napster.com/>.

¹⁶ Vgl. ergänzend auch die Entscheidung des *U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit* v. 15.06.1999 = GRUR Int. 1999, 974 [Rio – MP3] zu einem tragbaren MP3-Musikabspielgerät.

¹⁷ *Lessig*, Code and other Laws of Cyberspace, 1999, S. 125.

II. Thema

1. Auslandsberührung als Regelfall im Internet

Die Ursache für die besondere Verletzbarkeit von Urheberrechten im Internet liegt in der Kombination zweier Eigenschaften dieses Mediums: Das Internet ist sowohl ein digitales als auch ein weltweites Medium.¹⁸

Urheberrechtlich geschützte Werke lassen sich heute durch die Digitaltechnik in Sekundenschnelle mit Hilfe von erschwinglicher Hard- und Software in einer derartigen Qualität vervielfältigen, daß Original und Kopie nicht mehr zu unterscheiden sind. Piraterie wird damit – so *Kreile/Becker* – „zum Kinderspiel“.¹⁹ Parallel dazu verlieren materielle Wirtschaftsgüter in der Informationsgesellschaft zugunsten neuer, immaterieller Güter zunehmend an Bedeutung. *Hoeren* hat diese Entwicklung als „Dematerialisierung“ der Wirtschaftsgüter bezeichnet.²⁰

Sind die Raubkopien erst einmal erstellt, so ermöglicht es das Internet als weltweites Medium, diese in Sekundenschnelle zu vernachlässigbaren Kosten und in perfekter Qualität weltweit zu verbreiten. Sie können beispielsweise auf einem FTP- oder WWW-Server zum Abruf bereitgehalten oder per E-Mail verschickt werden. Die Raubkopien lassen sich an jedem Punkt des Internet sowohl einspeisen als auch abrufen. *Hoeren* hat diese Entwicklung als eine „Desterritorialisierung“ des Rechts bezeichnet.²¹

Aus ökonomischer Sicht stellt das Internet ein effektives Verbreitungssystem für den Austausch digitaler Güter dar, in dem nationale Grenzen kaum noch Beachtung finden. Hatten bislang Werknutzungen mit Ausnahme von grenzüberschreitenden Fernseh- und Hörfunksendungen überwiegend nationalen Charakter, so wandeln sich nunmehr grenzüberschreitende Werknutzungen

¹⁸ So bereits *Nordemann/Goddar/Tönhardt/Czichowski*, CR 1996, 645 (648).

¹⁹ *Kreile/Becker*, GRUR Int. 1996, 677 (678).

²⁰ *Hoeren*, NJW 1998, 2849 (2849).

durch das Internet vom Ausnahme- zum Regelfall. Urheberrechtsverletzungen im Internet weisen daher regelmäßig Auslandsberührungen auf.

Aufgrund dieser regelmäßigen Auslandsberührungen müssen vor einem Einstieg in umfangreiche materiellrechtliche Überlegungen zwei Fragen beantwortet werden, die sich sowohl den Parteien als auch dem Gericht stellen:

Unter welchen Voraussetzungen sind deutsche Gerichte für Urheberrechtsverletzungen im Internet international zuständig?

Unter welchen Voraussetzungen ist deutsches Recht auf derartige Urheberrechtsverletzungen anwendbar?

2. Streudelikte als Regelfall im Internet

Bei Rechtsverletzungen im Internet, beispielsweise bei der Verletzung des urheberrechtlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe im World Wide Web, sind nach herrschender Auffassung alle Rechtsordnungen, in denen das Werk abgerufen werden kann, und damit potentiell alle Rechtsordnungen der Welt betroffen.

Derartige Streudelikte mit der Berührung einer zunächst unüberschaubaren Anzahl von Rechtsordnungen sind den Juristen nicht unbekannt. Sie sind bereits bei den alten Massenmedien wie Rundfunk und Fernsehen aufgetreten. In dem anschaulichen Fall *Schumann v. Loew's Incorporated*, den der *Supreme Court, New York County* im Jahre 1954 zu entscheiden hatte,²² machten beispielsweise die Nachfahren des Komponisten *Robert Schumann* ihre Rechte im Zusammenhang mit der ungenehmigten Ausstrahlung eines Films über dessen Leben geltend. Sie beriefen sich dabei auf 61 verschiedene Rechtsordnungen.²³

²¹ *Hoeren*, NJW 1998, 2849 (2850).

²² 135 N.Y.S. 2d 361.

²³ S. 364: „The pleading contains 61 causes of action; one for each state of the United States and the District of Columbia; and the rest for Alaska; Hawaii; Canada; Mexico; all the countries of Central America; all the countries of South America; the West Indies; the British Isles; all the countries of Europe; Japan; all the countries of Asia; all the countries of Africa; and Australia.“

Das Internet übertrifft an Konfliktpotential die bisherigen Medien allerdings bei weitem: Mit der Nutzung eines Werkes im Internet sind – wie bereits erwähnt und wie noch auszuführen sein wird – auf einen Schlag potentiell alle Rechtsordnungen der Welt berührt. Die dadurch aufgeworfenen komplexen Rechtsprobleme betreffen allerdings nicht mehr nur die Medienindustrie samt ihren auf internationales Wirtschaftsrecht spezialisierten Rechtsabteilungen oder Anwaltskanzleien, sondern auch den einzelnen Bürger als Privatperson, der das Internet nutzen möchte.

In der Literatur wird die besondere Bedeutung des Internationalen Zivilverfahrensrechts und des Internationalen Privatrechts für die Bewältigung der juristischen Herausforderungen des Internet zwar immer wieder hervorgehoben. Trotz der zunehmenden Bedeutung dieser Rechtsprobleme gibt es allerdings bislang noch keine gefestigte Rechtsprechung deutscher Gerichte zu Multistate-Delikten im Medienbereich und schon gar nicht zu Urheberrechtsverletzungen im Internet. Es fehlt somit an Rechtssicherheit.

3. Abgrenzung zu anderen Fragestellungen

Nur am Rande behandelt werden im folgenden:

- das Internationale Urhebervertragsrecht, das beispielsweise bei der Lizenzweisen Einräumung von Rechten an Werken zur Nutzung im Internet relevant wird,²⁴
- die Anwendbarkeit der strafrechtlichen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (§§ 106ff. UrhG) sowie die internationale Zuständigkeit der deutschen Strafgerichte,²⁵
- Rechtsfragen anderer Immaterialgüterrechte wie des Patent- oder Markenrechts²⁶

²⁴ Siehe aber unten § 3 I. 1. b) bb) zur Anknüpfung bei Verfügungen über das Urheberrecht.

²⁵ Siehe aber unten § 4 II. 5. e) bb) (4) zur internationalen Zuständigkeit deutscher Strafgerichte.

²⁶ Siehe aber unten § 3 II. 2. c) dd) (2) zur Anwendbarkeit deutschen Wettbewerbs- und Kennzeichenrechts.

- sowie die Rechtslage nach ausländischen Rechtsordnungen, auch wenn die Untersuchung die internationale Dimension des deutschen Sach-, Kollisions- und Verfahrensrechts einschließt und rechtsvergleichende Aspekte umfaßt.

III. Gedankengang

Das Internationale Privatrecht des Urheberrechts war bereits mehrfach Gegenstand von Dissertationen mit den unterschiedlichsten Schwerpunkten.²⁷ Dabei steht die Frage nach dem anwendbaren Recht und der internationalen Zuständigkeit der Gerichte immer mehr im Fokus der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen. Diese Arbeit untersucht die Auswirkungen des Internet auf das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht bei Urheberrechtsverletzungen.

1. Internet

Voraussetzung für den Versuch, die komplexen Rechtsfragen des Internet zu verstehen und zu beantworten, ist die Kenntnis der technischen Grundlagen und des bereits bestehenden Rechtsrahmens.

2. Rechte der Urheber im Internet

Im Anschluß daran werden einige ausgewählte Probleme des Urheberrechts im Internet dargestellt. Im Blickpunkt stehen dabei die Schutzvoraussetzungen für urheberrechtlich geschützte Werke, die Inhaberschaft an den Werken und die Befugnisse des Urhebers. Zu diesen Befugnissen gehören die verwertungsrechtlichen Befugnisse, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, sowie die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse.

²⁷ Schack, Zur Anknüpfung des Urheberrechts im internationalen Privatrecht, Diss. Köln, 1979; Kleine, Urheberrechtsverträge im Internationalen Privatrecht, Diss. Münster, 1986; Knörzer, Das Urheberrecht im deutschen internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim, 1992; Mäger, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin, 1995; Wille, Die Verfügung im internationalen Urheberrecht, Diss. Heidelberg, 1996; Intveen, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999 (besprochen von Mailänder in ZUM 2000, 1102); Nerenz, Urheberschutz bei grenzüberschreitenden Datentransfers: Lex Loci Protectionis und Forum Delicti, Diss. Konstanz 1999; Muth, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999. – Vgl. zu verwandten Fragestellungen: von Hinden, Persönlichkeitsverletzungen im Internet – das anwendbare Recht, Diss. Hamburg 1999 (besprochen von Halfmeier in ZUM 2001, 183).

3. Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts

Auch wenn man über die Lösung der urheberrechtlichen Einzelprobleme nach deutschem Urheberrecht streiten mag, so bleibt vor dem Hintergrund, daß Urheberrechtsverletzungen im Internet regelmäßig Auslandsberührung aufweisen, stets entscheidend, ob deutsches Urheberrecht überhaupt zur Anwendung gelangt.

Diese Frage beantwortet das Internationale Privatrecht. Dabei handelt es sich in der Regel nicht um ein internationales Recht, das für alle oder zumindestens mehrere Länder einheitlich Geltung beansprucht. Das Internationale Privatrecht ist mit Ausnahme völkerrechtlicher Verträge vielmehr nationales Recht, und jeder Staat hat sein eigenes Internationales Privatrecht, nach dessen Regeln er das auf einen bestimmten Einzelfall anwendbare Recht bestimmt.

Da es kein Einheitskollisionsrecht für Urheberrechtsverletzungen gibt, ist das autonome Urheberkollisionsrecht der Bundesrepublik Deutschland entscheidend (Schutzlandprinzip (Lex Loci Protectionis)). Nach dem Territorialitätsprinzip besitzt der Urheber kein weltweit einheitliches Urheberrecht, sondern ein Bündel verschiedener Urheberrechte. Die Verletzung eines deutschen Urheberrechts setzt daher voraus, daß der Eingriff auf deutschem Territorium erfolgt ist. Die Lokalisierung dieses Eingriffsorts ist eines der zentralen Probleme bei Urheberrechtsverletzungen im Internet.

4. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen

Zur Ermittlung des anwendbaren materiellen Rechts zieht ein Gericht regelmäßig die Regelungen des Internationalen Privatrechts seines Staates heran. Dadurch gewinnt die Frage an Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen die Gerichte eines Staates zur Entscheidung des Falles international zuständig sind.

Diese Frage beantwortet das Internationale Zivilverfahrensrecht. Ebenso wie das Internationale Privatrecht vorbehaltlich internationaler Verträge kein internationales Recht ist, gibt es vorbehaltlich internationaler Verträge kein Internationales Zivilverfahrensrecht, das einheitlich für alle Staaten gilt. International ist – so von *Bar* – in beiden Gebieten nur der Sachverhalt, nicht das Recht.²⁸ Jeder Staat legt durch Staatsverträge oder sein autonomes Internationales Zivilverfahrensrecht fest, in welchen Fällen seine Gerichte Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bestimmt sich nach Staatsverträgen (insbesondere dem Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)) und dem autonomen Internationalen Zivilverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland. Danach sind im Falle von Urheberrechtsverletzungen neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten insbesondere der besondere Gerichtsstand der Niederlassung, der besondere Gerichtsstand des Vermögens, der besondere Gerichtsstand für Ansprüche aus Vertragsverhältnissen und der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung maßgeblich, deren Probleme im einzelnen erörtert werden.

5. Begrenzung der Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts und der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

Urheberrechtsverletzungen im Internet werfen regelmäßig die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen deutsches Urheberrecht anwendbar ist und unter welchen Voraussetzungen deutsche Gerichte international zuständig sind. Man nehme als Beispiel den Fall urheberrechtlich geschützter Web-Seiten, die auf einem WWW-Server öffentlich zum Abruf bereit gehalten werden. Wählte man als Maßstab, daß die Web-Seite in der Bundesrepublik Deutschland tat-

²⁸ Von Bar, Internationales Privatrecht I, 1991, Rn. 321.

sächlich abgerufen werden kann, so wären deutsche Gerichte ausnahmslos für jede Urheberrechtsverletzung im Internet international zuständig, deutsches Urheberrecht wäre ausnahmslos auf jede Urheberrechtsverletzung im Internet anwendbar. Um eine derartige universelle internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und eine universelle Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet zu vermeiden, kommen mehrere Lösungsmöglichkeiten in Betracht, welche im einzelnen vorgestellt werden.

§ 1. Internet

Die Beantwortung der urheberrechtlichen, der international-privatrechtlichen und der international-zivilverfahrensrechtlichen Fragen, die das Internet aufwirft, erfordert zunächst einen Blick auf die technische Grundlagen, die Dienste des Internet und die Unterschiede zu anderen Computernetzen.

I. Das Internet als Computernetz

Anders als beispielsweise in den USA²⁹ gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keine Legaldefinition des Begriffs „Internet“. Ohne technische Einzelheiten zu vertiefen: Es handelt sich dabei nicht um ein eigenes physikalisches Datennetz, sondern um einen weltweiten Zusammenschluß einer Vielzahl von Computern und Computernetzen, deren Verbindung durch die Anerkennung und Verwendung einer speziellen Netzarchitektur mit allgemein anerkannten Netzwerkprotokollen (TCP/IP) ermöglicht wird.³⁰

1. Technische Grundlagen

In den sechziger Jahren wurde in den USA im Auftrag der US-Regierung von der Advanced Research Project Agency (ARPA) ein Netzwerk entwickelt, das zum einen amerikanische Eliteuniversitäten und zum anderen militärische Einrichtungen miteinander verbinden sollte. 1969 wurde es unter dem Namen ARPANET (Advanced Research Project Agency Network) in Betrieb genommen.³¹

²⁹ 47 U.S.C. § 230 (f) (1) of the Communication Act of 1934: „The term ‘Internet’ means the international computer network of both Federal and non-Federal interoperable packet switched data networks.“

³⁰ Vgl. auch die Resolution des Federal Networking Council (FNC) vom 24. Oktober 1995: „‘Internet’ refers to the global information system that (i) is logically linked together by a globally unique address space based on the Internet Protocol (IP) or its subsequent extensions/follow-ons; (ii) is able to support communications using the Transmission Control Protocol/Internet-Protocol (TCP/IP) suite or its subsequent extensions/follow-ons, and/or other IP-compatible protocols; and (iii) provides, uses or makes accessible, either publicly or privately, high level services layered on the communications and related infrastructure described herein“ (URL: http://www.itrd.gov/fnc/Internet_res.html).

³¹ Instruktiv zur Geschichte des Internet: *Leiner et al.*, A Brief History of the Internet, 1998, URL: <http://www.isoc.org/internet/history/brief.html>; *Zakon, Hobbes’ Internet Timeline (v5.3)*, 2001, URL: <http://www.isoc.org/quest/zakon/Internet/History/HIT.html> (RFC 2235).

a) Paketorientierte Datenübertragung

Das ARPANET unterschied sich von herkömmlichen Computernetzen darin, daß die Datenübertragung nicht mehr leitungsorientiert, sondern paketorientiert stattfand. Bei leitungsorientierter Datenübertragung ist vor der Datenübertragung der Aufbau einer physikalischen Verbindung zwischen Sender und Empfänger erforderlich; wird die Leitung gestört, so wird damit auch die Datenübertragung sofort und unmittelbar unterbrochen.

Bei paketorientierter Datenübertragung werden die zu versendenden Daten in Datenpakete aufgeteilt, die jedes für sich über das Netzwerk versendet werden; dabei enthält jedes Datenpaket die gesamte Information (Sendeadresse, Empfangsadresse, Sequenznummer), die erforderlich ist, um es zum Empfänger zu übertragen und dort wieder zusammensetzen. Die Datenpakete werden von verschiedenen Vermittlungsrechnern (Routern) übermittelt. Abhängig von Verfügbarkeit, Verkehrsbelastung und Übertragungszeit der verschiedenen Netzwerkabschnitte wählen die Router mit Hilfe von Routing-Tabellen die für die jeweiligen Pakete optimalen Übertragungsstrecken, so daß die Pakete einer Datenübertragung durchaus über unterschiedliche Leitungen gesendet werden können.

Aufgrund der in jedem Paket enthaltenen Sequenznummer kann der Zielrechner die Pakete wieder in der richtigen Reihenfolge zusammensetzen, auch wenn später gesendete vor früher gesendeten Datenpaketen dort eintreffen. Gehen Datenpakete bei der Übertragung verloren, so erkennt dies der Zielrechner aufgrund der fortlaufenden Sequenznummern und fordert diese Pakete erneut an, ohne daß der Nutzer eine Störung bemerkt. Eine paketorientierte Datenkommunikation ist daher wesentlich ausfallsicherer als eine leitungsorientierte.³²

³² Kyas, Internet professionell, 1996, S. 36f.; als Begründung für diese neue Netzwerktechnologie des ARPANET (packet switching) wird häufig angeführt, daß das US-Verteidigungssystem nicht von einem zentralen Server abhängig sein sollte, dessen Ausfall - insbesondere durch einen nuklearen Angriff – zum Zusammenbruch des gesamten Netzwerkes geführt hätte (so beispielsweise Stolpmann, Internet & WWW für Studenten, 1997, S. 11f.; anders Hafner/Lyon, Arpa Kadabra - Die

b) Die Protokoll-Suite TCP/IP

1973 begann die zwischenzeitlich in *Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA)*³³ umbenannte Forschungseinrichtung der US-Regierung ein Projekt, um die unterschiedlichen Implementierungen von paketorientierten Übertragungsmechanismen, die sich seit 1969 rund um das ARPANET entwickelt hatten, miteinander zu verbinden. In diesem Rahmen entwickelten *Bob Kahn* (DARPA) und *Vint Cerf* (Stanford University) die auch heute noch der Kommunikation im Internet zugrunde liegende Protokoll-Suite TCP/IP und legten damit den Grundstein für das Internet. Als 1983 die DARPA die Kontrolle über das ARPANET an die Defense Communications Agency (DCA) übergab, wurden alle ARPANET-Knoten von dem seit 1970 verwendeten Network Control Protocol (NCP) auf die Protokollfamilie TCP/IP umgestellt.³⁴

c) Weltweite Vernetzung

Ebenfalls 1983 wurde das ARPANET in einen militärischen Teil (MILNET) und in einen forschungsorientierten Teil (ARPANET) aufgeteilt. Daneben waren seit Beginn der achtziger Jahre noch eine Vielzahl anderer Netze entstanden, in den USA beispielsweise das Netz der NASA oder das von IBM finanziell unterstützte BITNET (Because It's Time Network), in Europa beispielsweise EUnet (European UNIX Network) oder EARN (European Academic and Research Network). Diese Netze wurden nach und nach mit dem ARPANET verbunden und bildeten so ein weltweites Datennetz, das „Internet“.³⁵ 1984 wurde in der Bundesrepublik Deutschland der „Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes“ (DFN)³⁶ gegründet, der gemeinsam mit der Telekom das Wissenschaftsnetz (WIN) aufbaute. Das WIN-Netz war das erste deutsche

Geschichte des Internet, 1997, S. 9ff.: „Seit Jahren ging das Gerücht um, das ARPANET sei aufgebaut worden, um im Falle eines Atomkriegs die nationale Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Mythos war so lange nicht in Frage gestellt worden, daß er jetzt weithin als Tatsache galt“).

³³ URL: <http://www.darpa.mil/>.

³⁴ Kyas, Internet professionell, 1996, S. 38ff.

³⁵ Kyas, Internet professionell, 1996, S. 41ff.

³⁶ URL: <http://www.dfn.de/>.

Netzwerk, das aufgrund seiner Gateways in das Internet flächendeckend einen Zugang für Universitäten und Forschungseinrichtungen zur Verfügung stellen konnte.³⁷ Ebenso wie das WIN haben sich im Laufe der Zeit eine Vielzahl anderer Netzwerke physikalisch an das Internet angeschlossen und sind so zu einem Teil des Internet geworden. Die Netzbetreiber betreiben dabei ihre Teilnetze und stellen Übergangsknoten bereit, an denen ein Übergang in andere Teilnetze möglich ist. Der größte Übergangsknoten in der Bundesrepublik Deutschland ist das DE-CIX (Deutsche Commercial Internet Exchange) in Frankfurt, an welches nahezu alle großen deutschen Betreiber angeschlossen sind.³⁸

Als „Netz der Netze“ stellt das Internet heute global Verbindungen zwischen unüberschaubar vielen lokalen und regionalen Netzen her und wird wegen seiner hohen Übertragungsgeschwindigkeiten zu Recht als „Datenautobahn“ oder „Information Highway“ bezeichnet. Aktuelle Übersichten über das Wachstum des Internet sind auf den Web-Sites des *DENIC*³⁹, des *RIPE-NCC*⁴⁰ oder des *Internet Software Consortiums*⁴¹ zu finden.

³⁷ Kyas, Internet professionell, 1996, S. 48ff.

³⁸ URL: <http://www.decix.com/>.

³⁹ URL: <http://www.denic.de/DENICdb/stats/index.html>.

⁴⁰ URL: <http://www.ripe.net/ripencc/pub-services/stats/hostcount/> [Der sogenannte RIPE-Hostcount ist eine Statistik, die die Anzahl der permanent ans Internet angeschlossenen Hosts (Computer) ermittelt. Untersucht werden dabei nur die Teile des Internet, die im Zuständigkeitsbereich von RIPE liegen, also Europa, der mittlere Osten, Teile Asiens (die frühere UdSSR) und die nördliche Hälfte von Afrika.]

⁴¹ URL: <http://www.isc.org/ds/> [Diese Statistik ähnelt dem RIPE-Hostcount. Sie wird nur zweimal im Jahr durchgeführt, durchsucht dafür aber das gesamte Internet.]

2. Dienste und Protokolle des Internet

Die Datenübertragung im Internet wird von einer Vielzahl von Protokollen gesteuert. Diese Protokolle sind in der Regel in einzelne Module unterteilt, wobei jedes Modul eine bestimmte Aufgabe innerhalb des Kommunikationsprozesses zu erfüllen hat.

Die Funktionen der einzelnen Module wurden 1983 von der International Standards Organisation (ISO) mit dem „Open Systems Interconnection Reference Model“ standardisiert (OSI-Referenzmodell). Das Modell unterteilt den Vorgang der Datenübertragung in sieben übereinanderliegende und aufeinander aufbauende Schichten (Layer).⁴² Die für die Datenübertragung im Internet maßgebliche TCP/IP-Protokollfamilie besteht insbesondere aus dem Internet Protocol (IP) auf der Netzwerkschicht (OSI-Schicht 3), dem Transmission Control Protocol (TCP) auf der Transportschicht (OSI-Schicht 4) und den darauf aufbauenden Anwendungsprotokollen (OSI-Schicht 7), den sog. Diensten des Internet.⁴³

Grundlegend für die Normierung der Übertragungsprotokolle des Internet sind die als „Request for Comments“ (RFC) bezeichneten Dokumente, wobei nicht alle in der RFC-Serie veröffentlichten Papiere als Standards zu verstehen sind, aber alle Internet-Standards als RFC veröffentlicht werden.

a) Internet Protocol (IP)

Das Internet-Protocol (IP) dient dazu, die einzelnen Pakete über gegebenenfalls verschiedene Verbindungswege und über Netzgrenzen hinweg zum Empfänger zu leiten. Der von IP zu jedem Datenpaket hinzugefügte Header enthält insbesondere die Adresse des Empfängers, mit deren Hilfe die bei dem Daten-

⁴² Die sieben OSI-Schichten von unten nach oben: (1) Physikalische Schicht (Physical Layer), (2) Verbindungsschicht (Data Link Layer), (3) Netzwerkschicht (Network Layer), (4) Transportschicht (Transport Layer), (5) Sitzungsschicht (Session Layer), (6) Darstellungsschicht (Presentation Layer) und (7) Anwendungsschicht (Application Layer) (Kyas, Internet professionell, 1996, S. 74ff. (mit Abb.)).

⁴³ Kyas, Internet professionell, 1996, S. 76f.

transfer beteiligten Vermittlungsrechner (Router) das Datenpaket zum richtigen Empfänger transportieren.⁴⁴

b) Transmission Control Protocol (TCP)

Aufbauend auf der IP-Verbindung, nutzen die wichtigsten Internet-Applikationen das Transmission Control Protocol (TCP). Dieses Protokoll teilt die Daten in Pakete auf, versieht jedes mit einem Header (beispielsweise für Nummerierung und Prüfsumme), so daß sie beim Empfänger wieder zu einer korrekten Information zusammengesetzt werden und verlorengegangene Pakete wieder angefordert werden können.⁴⁵

c) Anwendungsprotokolle

Auf der OSI-Schicht 7 sind die verschiedenen Anwendungsprotokolle angeordnet, welche die verschiedenen Dienste des Internet ermöglichen. Besondere Bedeutung bei der praktischen Nutzung des Internet haben dabei die Dienste Telnet, FTP, E-Mail, News, IRC, Gopher und WWW.⁴⁶

aa) Telnet

Zu den ältesten Diensten des Internet gehört Telnet. Telnet ermöglicht es, sich mit Hilfe des gleichnamigen Protokolls⁴⁷ vom eigenen Rechner aus (Telnet-Client) auf einen anderen Rechner (Telnet-Server) einzuloggen und dort ferngesteuert Programme auszuführen. Bei der Nutzung von Telnet muß zunächst eine Verbindung zum Zielrechner aufgebaut werden und eine entsprechende Anmeldung mittels Login und Passwort erfolgen. Daraufhin überträgt Telnet jede Eingabe auf der lokalen Tastatur zum Remote-Host und leitet jede Bildschirmausgabe des Zielrechners auf das lokale System um. Telnet dient nicht

⁴⁴ Kyas, Internet professionell, 1996, S. 78f.

⁴⁵ Kyas, Internet professionell, 1996, S. 80ff.

⁴⁶ Umfassender Überblick über die Dienste des Internet bei Kyas, Internet professionell, 1996, S. 118ff.

⁴⁷ Telnet (RFC 854): <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc854.txt> (ergänzt durch weitere RFCs).

der Kommunikation, sondern der Informationsbeschaffung über einen externen Rechner. Diese Funktion war vor allem in Zeiten begrenzter Rechnerleistungen von großer Bedeutung. Im Zuge der technischen Entwicklung hat die Bedeutung von Telnet daher stark abgenommen.⁴⁸ Heute wird Telnet vor allem in zwei Bereichen verwendet: zum einen zur Nutzung des eigenen Rechners von unterwegs und zum anderen zur Abfrage öffentlich zugänglicher Datenbanken (beispielsweise der Datenbank des U.S. Copyright Office).⁴⁹ Da bei der Nutzung von Telnet Paßwörter allerdings unverschlüsselt im Klartext übermittelt werden, wird dieser Dienst aus Sicherheitsgründen zunehmend durch SSH ersetzt.⁵⁰

bb) FTP

FTP (File Transfer Protocol) gehört ebenfalls zu den ältesten Diensten des Internet. FTP ermöglicht, mit Hilfe des gleichnamigen Protokolls⁵¹ von einem Rechner aus (FTP-Client) auf den Datenbestand eines anderen Rechners zuzugreifen (FTP-Server). Dabei kann man Dateien von dem FTP-Server auf den FTP-Client (Download) oder umgekehrt von dem FTP-Client auf den FTP-Server (Upload) kopieren. In jedem Fall sind entsprechende Zugriffsrechte auf den FTP-Server erforderlich. FTP erhält seine große Bedeutung daher erst durch die Vielzahl frei zugänglicher Server, auf die jedermann zugreifen kann, ohne daß ein besonderes Paßwort oder eine besondere Kennung erforderlich ist (sog. Anonymous-FTP-Server).⁵²

cc) E-Mail

Wie Telnet und FTP gehört auch E-Mail (Electronic Mail) zu den bereits für das ARPANET entwickelten Internet-Diensten. E-Mail ermöglicht es, mit Hilfe

⁴⁸ Kyas, Internet professionell, 1996, S. 123f., 157ff.

⁴⁹ URL: <telnet://locis.loc.gov>; siehe auch unten § 2 I. 1. b) aa) (Hinweise in der Fußnote).

⁵⁰ Näheres im Internet unter der URL <http://www.ssh.com/>.

⁵¹ FTP (RFC 959): <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc959.txt> (ergänzt durch weitere RFCs)

⁵² Kyas, Internet professionell, 1996, S. 122f.; 167ff.

des Protokolls SMTP (Simple Mail Transfer Protocol)⁵³ elektronische Nachrichten jeder Art (Text, Bild, Ton) an eine Zieladresse zu übermitteln.⁵⁴ Die Adressen der Nutzer setzen sich dabei zusammen aus den Elementen <Name>@<Server>.⁵⁵ Neben privater One-to-one-Kommunikation erlaubt E-Mail auch eine Verbindung zu Mailing-Listen, also eine One-to-many-Kommunikation.⁵⁶ Mit Hilfe von E-Mail können digitale Dateien jeder Art versendet werden und auch andere Internet-Dienste wie FTP, News oder WWW bedient werden.⁵⁷ Der Kreis der Nutzer von E-Mail wird über das Internet hinaus dadurch erweitert, daß zu einer Vielzahl weiterer Datennetze Übergänge (Mail Gateways) bestehen.⁵⁸

dd) News

News wurde 1979 von *Tom Truscott, Jim Ellis* und *Steve Bellovin* an der *Duke University* in North Carolina (USA) entwickelt. Dieser Dienst ermöglicht es, außerhalb des Internet mit Hilfe des Protokolls UUCP (Unix-to-Unix-Copy-Protocol), innerhalb des Internet mit Hilfe des erst 1986 entwickelten Protokolls NNTP (Network News Transfer Protocol)⁵⁹ Informationen zwischen News-Clients und News-Servern zu übertragen. Auf den News-Servern befin-

⁵³ SMTP (RFC 821): <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc821.txt> (ergänzt durch weitere RFCs).

⁵⁴ Eine erste Anlaufstelle im Internet zu Fragen zu E-Mail ist die Web-Site des Internet Mail Consortiums (URL: <http://www.imc.org/>). Zu E-Mail und Mailing-Listen in der juristischen Ausbildung *Junker/Lange*, JuS 1998, 187ff.

⁵⁵ Das Bildzeichen @ entspricht dem englischen „at“. – In diesem Zusammenhang: Nach *LG München I*, Beschl. v. 25.01.2001 - 17 HKT 24115/00 = JurPC Web-Dok. 144/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010144.htm>) ist das @-Zeichen als Bestandteil von Firmennamen im Handelsregister nicht eintragungsfähig, da ihm keine sprachliche, sondern nur bildliche Funktion zukomme. Ebenso *OLG Braunschweig*, Beschl. v. 27.11.2000 – 2 W 270/00 = JurPC Web-Dok. 158/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010158.htm>). Nach *BPatG*, Beschl. v. 18.04.2000 – 24 W (pat) 185/99 = CR 2000, 841 (842) [VISION] berührt das Hinzufügen des Symbols @ nicht den kennzeichnenden Charakter einer Marke, da dieses Symbol zu einem allgemeinen Hinweis auf das Internet geworden sei.

⁵⁶ *Kyas*, Internet professionell, 1996, S. 205ff.; vgl. beispielsweise zu Themen des Urheberrechts die Mailing-Liste URECHT des Juristischen Internet-Projekts Saarbrücken (Listenadresse: urecht@jurix.jura.uni-sb.de; Verwaltungssadresse: majordomo@jurix.jura.uni-sb.de; weitere Informationen unter der URL <http://www.jura.uni-sb.de/urheberrecht/urecht/>).

⁵⁷ Zur Bedienung von FTP via E-Mail: *Kyas*, Internet professionell, 1996, S. 180ff.

⁵⁸ *Kyas*, Internet professionell, 1996, S. 119ff., 133ff.

⁵⁹ NNTP (RFC 977): <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc977.txt> (ergänzt durch weitere RFCs).

det sich eine Vielzahl von Diskussionsforen (Newsgroups). Die Gesamtheit aller existierender Newsgroups einschließlich der Newsgroups außerhalb des Internet bezeichnet man als Usenet. Der Betreiber eines News-Servers kann auch Newsgroups von anderen News-Servern abonnieren. Wenn ein Nutzer aus diesem Angebot wiederum die ihn interessierenden Newsgroups abonniert, kann er alle Beiträge dieser Newsgroups mit Hilfe von speziellen Programmen (News-Reader) lesen und selbst Beiträge veröffentlichen. Newsgroups werden daher häufig als die elektronische Variante schwarzer Bretter bezeichnet.⁶⁰

⁶⁰ Kyas, Internet professionell, 1996, S. 124f., 189ff.

ee) IRC

IRC (Internet Relay Chat) wurde 1988 von *Jarkko Oikarinen* an der Universität Oulu in Finnland entwickelt. Dieser Dienst ermöglicht über verschiedene Kanäle (Channels) ähnlich CB-Funk eine Online-Kommunikation in Echtzeit, indem die Tastatureingaben der Teilnehmer über auf der ganzen Welt verteilte IRC-Server an die IRC-Clients weitergeleitet werden.⁶¹ Zwar war bereits unter dem Betriebssystem UNIX mit Hilfe des Programms Talk eine Echtzeit-Kommunikation möglich, allerdings ist IRC im Unterschied zu Talk nicht mehr auf zwei Teilnehmer begrenzt, so daß wie bei E-Mail neben einer One-to-one-Kommunikation auch eine One-to-many-Kommunikation möglich ist.⁶² Textbasierte Echtzeitkommunikation läßt sich inzwischen auch über web-basierte Software verwirklichen, beispielsweise den AOL Instant Messenger⁶³ oder das unter der GNU General Public License⁶⁴ stehende phpMyChat⁶⁵. Eine Echtzeitkommunikation mit Tönen wird durch die Internet-Telefonie, eine Echtzeitkommunikation mit Tönen und Bildern durch Videokonferenzen via Internet zur Realität.

⁶¹ IRC (RFC 1459): <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc1459.txt>.

⁶² *Kyas*, Internet professionell, 1996, S. 125f., 221ff.

⁶³ URL: <http://www.aol.com/aim/>.

⁶⁴ URL: <http://www.gnu.org/copyleft/gpl.html>.

⁶⁵ URL: <http://www.phpheaven.net/projects/phpMyChat/>.

ff) Gopher

Gopher wurde von *Paul Linder* und *Mark P. McCahill* an der Universität von Minnesota entwickelt und 1991 der Öffentlichkeit vorgestellt.⁶⁶ Für die Herkunft des Namens „Gopher“ gibt es mehrere Erklärungen. Am plausibelsten erscheint, daß „Gopher“ (am.: Erdeichhörnchen) nach dem Wappentier der Universität von Minnesota benannt wurde. Der Dienst erlaubt es, mit Hilfe des Protokolls Gopher⁶⁷ von dem eigenen Rechner aus (Gopher-Client) Steuerbefehle an einen anderen Rechner (Gopher-Server) und umgekehrt die Antworten des Gopher-Servers zum Gopher-Client zu übermitteln. Gopher-Server stellten die über das gesamte Internet verteilten Informationen erstmals in Form von hierarchisch angeordneten Inhaltsverzeichnissen dar, die der Nutzer intuitiv mit Hilfe von Verzeichnissen durchsuchen konnte. Heute kommt Gopher wegen der umfassenden Funktionalität des World Wide Web allerdings nur noch geringe Bedeutung zu.⁶⁸

gg) WWW

Der mittlerweile wichtigste und zugleich jüngste Dienst des Internet ist das World Wide Web (WWW).⁶⁹ Mit Hilfe des Protokolls HTTP (Hypertext Transfer Protocol) können Steuerbefehle von einem WWW-Client (Browser⁷⁰) an einen WWW-Server und digitale Dateien jeder Art von dem WWW-Server an den WWW-Client übermittelt werden.⁷¹

⁶⁶ Instruktiv zu Internet und Gopher *Voermanek*, JurPC 1993, 2286.

⁶⁷ Gopher (RFC 1436): <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc1436.txt>.

⁶⁸ *Kyas*, Internet professionell, 1996, S. 126f., 243ff.

⁶⁹ Instruktiv zur Geschichte des Internet (Überblick von 1980 bis 1995): *Cailliau*, A little History of the World Wide Web, 1995, URL: <http://www.w3.org/History.html>.

⁷⁰ Vgl. engl. „to browse“ = herumstöbern.

⁷¹ Eine erste Anlaufstelle zu Fragen zum World Wide Web ist die Web-Site des W3-Consortiums (W3C): <http://www.w3c.org/>. Aus der umfangreichen Literatur sei auf *Apitz/Guther/Hoffmann*, (Wissenschaftliches Arbeiten im World Wide Web, 1996, S. 21ff.) und *Kyas* (Internet professionell, 1996, S. 127ff., 255ff.) verwiesen.

Die Funktionsweise des World Wide Web basiert auf dem Prinzip des Hypertexts.⁷² Auf der Grundlage eines Konzepts vom März 1989⁷³ entwickelten *Tim Berners-Lee* und *Robert Cailliau* am Europäischen Kernforschungszentrum CERN (Centre Européen de la Recherche Nucléaire) in Genf ein Hypertext-System zur Lösung interner Organisationsprobleme, welches der Öffentlichkeit im Dezember 1991 vorgestellt wurde.

Das World Wide Web besteht aus Hypertext-Dokumenten (Web-Seiten) in der Sprache HTML (HyperText Markup Language), die wiederum auf der Sprache SGML (Standard Generalized Markup Language) basiert, einer ISO-Norm zur Definition von strukturierten Datentypen. Die Gesamtheit aller Web-Seiten eines Internet-Angebots bezeichnet man als Web-Site, die Einstiegsseite zu einer Web-Site als Homepage. Die Adresse, unter der eine Web-Seite aufgerufen werden kann, ist die URL (Uniform Resource Locator).⁷⁴ Hypertext-Dokumente werden durch bestimmte Verbindungen (Hyperlinks), die beispielsweise durch einen Mausklick aktiviert werden, netzartig verknüpft, so daß der Nutzer von Dokument zu Dokument „surfen“ kann – eine Metapher, welche *Jean Armour Polly* 1992 mit dem Titel des Buches „Surfing the Internet“ geprägt hat.⁷⁵

Die ersten Browser wie beispielsweise „Lynx“⁷⁶ waren noch zeilenorientiert. 1993, als es weltweit schon etwa 50 WWW-Server gab, veröffentlichte *Marc Andreesen* vom amerikanischen National Center for Supercomputing Applica-

⁷² Der Begriff „Hypertext“ wurde 1981 von *Ted Nelson* geprägt, der in seinem Buch „Literary Machines“ ein System mit dem Namen „Xanadu“ vorstellt, welches es den Anwendern ermöglichen sollte, aus vernetzten Informationsknoten bestehende „Hypertext“-Dokumente zu erstellen.

⁷³ *Berners-Lee, Information Management: A Proposal*, 1989, URL: <http://www.w3.org/History/1989/proposal.html>.

⁷⁴ Für die englischen Begriffe „URL“ (Uniform Resource Locator) und „Web-Site“ dürfte sich im deutschen Sprachgebrauch der weibliche Artikel durchgesetzt haben.

⁷⁵ URL: http://www.well.com/user/polly/about/surfing_main.htm. - Das Wesen des World Wide Web als Netz beschreibt instruktiv *Heil* (Buchjournal 3/1997, S. 10): „Stellen Sie sich eine Bibliothek vor. Ein böser Dämon hat den Hauptkatalog versteckt und alle Bücher zerrissen. Einzelne Blätter, Hefte, dazwischen Video-Kassetten und CDs, sind chaotisch über alle Räume verstreut. Diese Bücherei erstreckt sich von Frankfurt bis Tokio und Alaska bis Neuseeland. Täglich rieseln hunderttausende neuer Seiten herab und vergrößern das Chaos... Doch eine gute Fee hat zusammengeknüpft, was zusammengehört. Überschriften mit Stichwörtern, Inhaltsverzeichnisse mit Seiten verbunden...“

⁷⁶ URL: <http://lynx.browser.org/>.

tions (NCSA)⁷⁷ in Urbana-Champaign (Illinois/USA) mit „NCSA Mosaic“ den ersten grafikorientierten Browser und ermöglichte damit die Verwendung multimedialer Elemente im World Wide Web. Hypertext wurde damit um Hypermedia erweitert. Die heute weit verbreiteten Browser wie „Microsoft Internet Explorer“⁷⁸, „Netscape Communicator“⁷⁹ oder „Opera“⁸⁰ in ihren aktuellen Versionen integrieren darüber hinaus auch die älteren Internet-Dienste wie E-Mail, News oder FTP. Anwendungen wie Java, VRML (Virtual Reality Modeling Language), Real-Video oder Real-Audio wurden sogar von Beginn an als Plug-Ins (Erweiterungsmodule) zu bestehenden Browsern entwickelt. Da dem World Wide Web als Dienst somit eine tragende Rolle zukommt und es auch die meisten rechtlichen Probleme aufwirft, steht es im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen.

⁷⁷ URL: <http://www.ncsa.uiuc.edu/>.

⁷⁸ URL: <http://www.microsoft.com/windows/ie/>.

⁷⁹ URL: <http://home.netscape.com/>.

⁸⁰ URL: <http://www.opera.com/>.

3. Unterschiede zu anderen Computernetzen

Neben dem Internet gibt es eine Vielzahl anderer Computernetze, von denen sich das Internet durch bestimmte Eigenschaften unterscheidet, was letztlich auch für die auftretenden Rechtsfragen von Bedeutung ist.

a) Das Internet als offenes Computernetz

Computernetze lassen sich im Hinblick auf die Zugangsberechtigung in offene und geschlossene Netzwerke einteilen. Ein Computernetz ist offen, wenn es über einen Zugang zu externen Netzen verfügt, und geschlossen, wenn es über keinen derartigen Zugang verfügt.⁸¹ Das Internet ist in diesem Sinne ein offenes Computernetz. Daneben gibt es eine Reihe geschlossener Computernetze, die zwar einen Zugang zum Internet bieten, zu denen ein Zugang allerdings nur mit einer bestimmten Zugangsberechtigung möglich ist. Dazu gehören neben den immer stärker wachsenden privaten Unternehmensnetzen (Intranets und Extranets) insbesondere die kommerziellen Online-Dienste wie AOL⁸² oder T-Online.⁸³

b) Das Internet als Computernetz ohne zentralen Betreiber

Da das Internet aus vielen autonomen Netzwerken besteht,⁸⁴ gibt es keinen zentralen Betreiber. Anders als bei Unternehmensnetzen oder Online-Diensten fehlt es daher im Internet an einer zentralen Stelle, die für Rechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden könnte. Das Internet ist durch einen Akt der weltweiten Selbstorganisation von Wissenschaft, Industrie, Telekommunikationsunternehmen und Dienstleistern entstanden. Es bestehen aller-

⁸¹ Sieber, CR 1997, 581 (589).

⁸² URL: <http://www.aol.com/>.

⁸³ URL: <http://www.t-online.de/>.

⁸⁴ Die Anzahl der Hosts im Internet wird von Network Wizard regelmäßig erhoben, abrufbar im Internet unter der URL: <http://www.nw.com/zone/hosts-count-history>.

dings einige Organisationen, um die technische Zusammenarbeit zu erleichtern und technische Standards zu entwickeln.⁸⁵

Eine weltweite Dachorganisation stellt die Internet Society (ISOC)⁸⁶ dar. Sie wurde Anfang der neunziger Jahre von CNRI (Corporation für National Research Initiatives), EDUCOM, RARE (Réseaux Associés pour la recherche Européenne)⁸⁷ und vom IAB (Internet Architecture Board)⁸⁸ gegründet. Ihre Mitglieder sind Einzelpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und staatliche Stellen. Sie verfügt über regionale Unterorganisationen (regional chapters), in der Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Interessen-Gemeinschaft Internet e.V. (DIGI e.V.) mit Sitz in München.⁸⁹

Die Verwaltung der Internet Assigned Numbers, insbesondere der Kennungen im Adressraum des Internet (Domain-Namen und IP-Adressen), wurde bis zum Tod ihres Leiters *Jon Postel*⁹⁰ im Oktober 1998 von der Internet Assigned Numbers Authority (IANA)⁹¹ wahrgenommen. Diese Aufgabe ist danach an die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)⁹² übertragen worden. Deren Einrichtung beruht auf einem „Memorandum of Understanding“ zwischen der ICANN und der US-Regierung (Department of Commerce).⁹³

⁸⁵ Instruktiv zum folgenden Mayer, K&R 2000, 13.

⁸⁶ Web-Site abrufbar im Internet unter der URL <http://www.isoc.org/>.

⁸⁷ Die europäische Organisation TERENA (Trans-European Research and Education Networking Association; URL: <http://www.terena.org/>) ging 1994 aus der Vereinigung der beiden europäischen Organisationen EARN (European Academic and Research Network; URL: <http://www.earn.org/>) und RARE hervor; im Auftrag der Europäischen Union betreibt und organisiert sie auf europäischer Ebene verschiedene Netzwerkdienste und ist für die vom RIP-NCC (Réseaux IP Européens - Network Coordination Center; URL: <http://www.ripe.net/>) betriebene europäische Internet-Zentrale verantwortlich.

⁸⁸ Web-Site abrufbar im Internet unter der URL <http://www.isi.edu/iab/>. - Das IAB ist eine ursprünglich nordamerikanische Internet-Organisation mit zwei Unterabteilungen, der IETF (Internet Engineering Task Force) und der IRTF (Internet Research Task Force).

⁸⁹ Web-Site abrufbar im Internet unter der URL <http://www.digi.de/>

⁹⁰ Ehemaliger Director of Computer Networks Division des Information Sciences Institute der University of California (siehe auch <http://www.iana.org/postel/>)

⁹¹ Web-Site abrufbar im Internet unter der URL <http://www.iapa.org/>

⁹² Zur Funktion und Bedeutung der ICANN (URL: <http://www.icann.org/>) vgl. Hanloser, JurPC Web-Dok. 158/2000 (URI: <http://www.iurpc.de/aufsatze/2000/158.htm>).

⁹³ Memorandum of Understanding between the U.S. Department of Commerce and Internet Corporation for Assigned Names and Numbers, 25.11.1998 (URL: <http://www.ntia.doc.gov/ntiahome/domainname/icann-memorandum.htm>)

Für den Bereich des World Wide Web existiert mit dem World Wide Web Consortium (W3C)⁹⁴ eine Organisation, die richtungsweisende Empfehlungen für die Standardisierung des mittlerweile wichtigsten Dienst des Internet gibt. Sie wurde 1994 vom CERN mit Unterstützung der DARPA und der Europäischen Union initiiert und stellt einen internationalen Industrieverband dar, dessen Ziel es ist, Protokolle für das WWW zu entwickeln.⁹⁵

Zunehmend erlangen auch die klassischen Standardisierungsgremien wie die International Telecommunications Union (ITU)⁹⁶ mit ihrem Ausschuß Comité Consultatif International Télégraphique et Téléphonique (CCITT), die International Standards Organisation (ISO)⁹⁷ und die nationalen Normierungsorganisationen wie das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN)⁹⁸ an Bedeutung.

c) Das Internet als weltweites Computernetz

Computernetze lassen sich im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung in Local Area Networks (LANs), Metropolitan Area Networks (MANs) und Wide Area Networks (WANs) einteilen.⁹⁹ Internationale Unternehmensnetze und die großen Online-Dienste lassen sich als WANs qualifizieren. Für solche Computernetze gilt, daß innerhalb des Netzes eine Vielzahl von Rechtsordnungen zur Anwendung kommen kann. Das Problem tritt im Internet jedoch in besonderem Maße auf, da es zusätzlich an der Geschlossenheit des Netzes als limitierendem Faktor fehlt und somit alle Rechtsordnungen der Welt zur Anwendung gelangen können.

⁹⁴ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL <http://www.w3c.org/>.

⁹⁵ Näheres im Internet unter der URL <http://www.w3.org/Consortium/>.

⁹⁶ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL <http://www.itu.int/>.

⁹⁷ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL www.iso.ch/.

⁹⁸ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL <http://www.din.de/>.

⁹⁹ Sieber, CR 1997, 581 (588).

II. Internet und Recht

Das Internet wirft eine Fülle von Rechtsfragen auf, die sowohl *de lege lata* als auch *de lege ferenda* nahezu alle Rechtsgebiete und regelmäßig eine Vielzahl von Rechtsordnungen berühren.¹⁰⁰ Das Recht des Internet – auch Online-Recht, Netlaw/Netzrecht oder Cyberlaw¹⁰¹ genannt – betrachtet den Lebenssachverhalt „Internet“ unter einer Vielzahl juristischer Blickwinkel (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) und hat sich inzwischen zu einem eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt. Eng verwandt mit dem Internet-Recht ist das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce),¹⁰² der elektronische Geschäftsverkehr findet nämlich zu einem nicht nur unerheblichen Teil über das Internet statt, so daß sich die Lebenssachverhalte überschneiden. Zum elektronischen Rechtsverkehr als Oberbegriff gehört neben dem E-Commerce auch der Einsatz von Multimedia und Internet im öffentlich-rechtlichen Bereich, insbesondere die elektronische Verwaltung (E-Government und E-Administration).

¹⁰⁰ *Flechsig* (AfP 1996, 333 (334)) meint: „Dynamik und Gefährdung, die sich aus der Möglichkeit der globalen Vernetzung für die zivilrechtlich und strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ergeben, können nur erahnt werden.“ *Spindler* (ZUM 1996, 533 (533)) sieht eine „schier unübersehbare Flut von Rechtsproblemen“ auf die Rechtswissenschaft zukommen.

¹⁰¹ Cyberlaw ist das Recht des Cyberspace. Der Begriff „Cyberspace“ entstammt der 1984 erschienenen und preisgekrönten Novelle „Neuromancer“ von *William Gibson* und bezieht sich auf den 1948 von *Norbert Wiener* geprägten Begriff „Cybernetics“ (Kybernetik). Cyberspace bezeichnet eine virtuelle Landschaft, die nur in vernetzten Computernetzen wie dem Internet existiert. – Nach *BPatG*, Beschl. v. 26.01.2000 – 29 W (pat) 160/99 = JurPC Web-Dok. 225/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000225.htm>) kommt dem Begriff „cyberlaw“, der als Bestandteil einer URL gebraucht wird, keine Unterscheidungskraft zu; eine Eintragung als Marke (§ 4 Nr. 1 MarkenG) kommt daher nicht in Betracht. Zu einem Anspruch aus Markenrecht wegen Verletzung der aufgrund Verkehrsgeltung gemäß § 4 Nr. 2 MarkenG geschützten Marke „cyberspace.de“ *OLG Dresden*, Urt. v. 20.10.1998 – 14 U 361/97 = JurPC Web-Dok. 183/1998 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990183.htm>). Nicht als Marke schutzhfähig ist nach *BPatG*, Beschl. v. 29.10.1998 – 29 W (pat) 42/98 die Bezeichnung „CyberHome“.

¹⁰² Kennzeichenrechtliche Entscheidungen rund um den Begriff „E-Commerce“: *Deutsches Patent- und Markenamt*, Beschl. v. 12.01.1999 - S 36/98 Lösch 395 10 721.0/42 = JurPC Web-Dok. 123/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990123.htm>) [Leitsatz der Redaktion: Die Wortbildmarke "Electronic Commerce" hat keine Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG. Die besondere graphische Darstellung der Wörter begründet die Unterscheidungskraft um so weniger, je deutlicher ein unmittelbarer Bezug der Worte zu den beanspruchten Waren erkennbar ist, so wie dies bei den beschreibenden Begriffen "Electronic Commerce" der Fall ist.] – *AG Bretten*, Urt. v. 27.03.1998 – C 684/97 = JurPC Web-Dok. 78/1999 Abs. 8 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990078.htm>): „Es handelt sich insbesondere nicht um eine Wortschöpfung des Geschäftsführers der Beklagten. Der Begriff des „Electronic Commerce“ ist eine gängige Bezeichnung für das Handeltreiben mit Hilfe elektronischer Medien“.

1. Das Internet - kein rechtsfreier Raum

a) Geltung von Rechtsnormen

Das Internet ist keinesfalls ein rechtsfreier Raum in dem Sinne, daß keine rechtlichen Regeln gelten würden.¹⁰³ Das Internet war allerdings lange Zeit ein Datennetz, das ohne staatliche Ordnungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Art Selbstverwaltung der Nutzer und Nutzergruppen funktionierte. Zu diesem Zweck haben sich im Laufe der Zeit sowohl Regeln wie beispielsweise die bereits erwähnten Requests for Comments (RFC's)¹⁰⁴ oder die sog. Netiquetten entwickelt.¹⁰⁵

Sandbothe, der eine Medienethik für das Internet zu entwickeln versucht, ist daher der Ansicht, daß derjenige, der das Internet als „anarchistischen, rechtsfreien und regellosen Raum“ erfahre, die interne Ordnung und spezifische Verhaltensethik, die im Netz herrsche, bereits ignoriert habe; hinter dem Ruf nach einer externen Kontrollinstanz und Gesetzen verberge sich statt dessen vielfach die Unfähigkeit wahrzunehmen, was im Internet selbst bereits an Regeln vorhanden sei.¹⁰⁶

Auch wenn in dem dezentral organisierten Internet eine staatliche Regulierung schwierig ist, so bleiben die in diesem Kommunikationsmedium handelnden

¹⁰³ Zu der Frage „Das Internet – ein rechtsfreier Raum?“ vgl. *Wenning*, JurPC 1995, 3321 = JurPC Web-Dok. 16/1997 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19970016.htm>); vgl. auch die Presseerklärung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie v. 26.09.1996 „Rüttgers: Das Internet ist kein rechtsfreier Raum“.

¹⁰⁴ Überblick über alle RFC's in der RFC-Datenbank unter der URL <http://www.rfc-editor.org/>.

¹⁰⁵ Das Wort „Netiquette“ setzt sich zusammen aus „Net“ und „Etiquette“. Zur Netiquette gibt es auch einen RFC (RFC 1855: <http://www.rfc-editor.org/rfc/rfc1855.txt>). - Der Netiquette verwandt sind die „Codes of Conduct“. So haben beispielsweise die Delegierten der Wettbewerbsliga im September 2000 den „Code of Conduct in Regard to Fair Competition in Electronic Commerce“ angenommen, einen Internet-Werbekodex, der auf rechtsvergleichender Grundlage die Strukturen der vielfältigen Werberechtsordnungen widerspiegelt (weitere Informationen auf der Web-Site des ITM an der Universität Münster (Prof. Dr. Hoeren) unter der URL <http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/LIDC.htm>).

¹⁰⁶ *Sandbothe*, CR 1998, 311 (314). Vgl. zu medienethischen Fragen des Internet auch *Capurro*, Strukturwandel der medialen Öffentlichkeit – Wird das Medienethos ausgehöhlt?, JurPC Web-Dok. 136/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20010136.htm>).

Akteure der staatlichen Gewalt unterworfen. Sie sind damit zivilrechtlich, öffentlich-rechtlich und strafrechtlich verantwortlich.¹⁰⁷

b) Durchsetzung von Rechtsnormen

Das Internet könnte lediglich ein rechtsfreier Raum in dem Sinne sein, daß die geltenden Regeln in diesem weltweiten, dezentral organisierten Datennetz von einzelnen Staaten nicht mehr effektiv kontrolliert und durchgesetzt werden können.¹⁰⁸ Zwar haben einzelne Nutzergruppen im Internet auch Formen der Durchsetzung ihrer Regeln zur präventiven Verhinderung oder zur repressiven Sanktionierung von Fehlverhalten entwickelt. Im Zuge der kommerziellen Nutzung des Internet und der Ausweitung der Nutzerkreise verlieren diese Mechanismen aber zunehmend an Bedeutung. Das Schwinden staatlicher Durchsetzungsfähigkeit in einer globalisierten Telekommunikationsinfrastruktur berührt aber mittelbar auch die Rechtsgeltung selbst.¹⁰⁹ Die Rechtsordnung fällt – so *Engel* – gleichsam ins Mittelalter zurück: „Das Recht betritt das ‚steinige Gelände‘ der Extraterritorialität. Extraterritoriale Rechtsanwendung verspricht unter diesen Voraussetzungen nur Erfolg, wenn man auf die Person des Schuldners zugreifen kann, weil er sich beispielsweise ins Inland begibt.“¹¹⁰

Außerhalb internationaler Vollstreckungsabkommen und in Staaten ohne funktionierende Rechtspflege ist eine Rechtsdurchsetzung de facto nicht möglich. Das gilt um so mehr für das Urheberrecht, weil gegenwärtig weder Recht noch Technik einen effektiven Schutz garantieren können. Raubkopien können innerhalb kürzester Zeit gelöscht und auf einen anderen Server an einem beliebigen Standort auf der Welt wieder heraufgeladen werden.

¹⁰⁷ Schack, JZ 1998, 753 (753/754).

¹⁰⁸ *Ertl* (CR 1998, 179 (180)) stellt zutreffend fest, daß das für den Juristen zentrale Problem des Internet nicht die Rechtsdogmatik, sondern die Rechtsdurchsetzung ist und sich nur insofern sinnvoll von einem „rechtsfreien Raum“ oder von „Anarchie im Internet“ sprechen läßt (vgl. auch *Roßnagel*, ZRP 1997, 26 (27)).

¹⁰⁹ So *Fiedler* in seinem Schlußvortrag im Rahmen der internationalen Fachtagung „Internet für Juristen“ am 31. Januar 1998 in Tübingen, abgedruckt in DuD 1998, 521 (523).

¹¹⁰ *Engel*, AfP 1996, 220 (226).

2. Recht der Telekommunikations- und Multimediadienste

Mittlerweile besteht nicht nur in Anbetracht der Rechtsdurchsetzungsproblematik weitgehend Einigkeit darüber, daß das Internet das Recht vor neue Herausforderungen stellt.¹¹¹ Die Goldgräberstimmung, mit der die wirtschaftliche Nutzung des Internet in atemberaubender Geschwindigkeit vorangetrieben wurde, forderte zunehmend kalkulierbare rechtliche Rahmenbedingungen. Große Bedeutung haben für das Internet die Telekommunikationsdienste auf der einen Seite und die Multimediadienste auf der anderen Seite. Mit der wachsenden wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung dieser Dienste sah sich der Gesetzgeber daher dazu veranlaßt, einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen.

a) Recht der Telekommunikationsdienste

Das Recht der Telekommunikationsdienste ist in dem am 1. August 1996 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetz (TKG) und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen geregelt. Dabei versteht das Gesetz unter Telekommunikation den technischen Vorgang des Aussendens, Übermitteln und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 16 TKG) und unter Telekommunikationsdienstleistungen das gewerbliche Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte (§ 3 Nr. 18 TKG). Ziel des TKG ist es, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung festzulegen (§ 1 TKG). Wie § 2 Abs. 1 S. 3 MDStV für das Recht der Mediendienste klarstellt, lassen die Bestimmungen des Rechts der Telekommunikationsdienste das Recht der Multimediadienste unberührt.

¹¹¹ Fiedler, DuD 1998, 521 (522).

b) Recht der Dienste der Informationsgesellschaft

aa) Rechtlicher Rahmen

(1) Nationale Ebene - IuKDG und MDStV

Nach längeren Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern über die Gesetzgebungskompetenzen und einem politischen Kompromiß am 1. Juli 1996¹¹² wurde mit dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz des Bundes (IuKDG)¹¹³ und dem Mediendienste-Staatsvertrag der Länder (MDStV) ein einheitlicher Rechtsrahmen für Multimedienanbieter geschaffen.¹¹⁴

Mit Ausnahme des urheberrechtlichen Teils des IuKDG (Art. 7 IuKDG) sind beide Regelungswerke zum 1. August 1997 in Kraft getreten (Art. 13 IuKDG bzw. § 23 Abs. 1 MDStV). Mit Inkrafttreten des Mediendienste-Staatsvertrags ist gleichzeitig der Btx-Staatsvertrag vom 31. August 1991 außer Kraft getreten (§ 23 Abs. 3 MDStV). Unberührt von IuKDG und MDStV bleibt der Rundfunkstaatsvertrag.¹¹⁵

Schwerpunkte von IuKDG und MDStV sind die Regelungen der Zulassungsfreiheit und der besonderen Pflichten und Rechte der Anbieter in Art. 1 IuKDG (Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz - TDG))¹¹⁶ und in §§ 1-11 MDStV. Mit Art. 2 IuKDG (Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten – Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG)¹¹⁷ und §§ 12ff. MDStV sind bereichsspezifische Datenschutzregelungen eingeführt worden, welche

¹¹² Vgl. hierzu die Protokollerklärung aller Länder zum MDStV: „1. Bund und Länder haben sich am 1. Juli 1996 darauf verständigt, im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes einen in der Sache einheitlichen Rechtsrahmen in Form eines Bundesgesetzes und eines Länderstaatsvertrages zu schaffen. Es bestand Einigkeit darüber, die notwendigen Regelungen nicht an unterschiedlichen Auffassungen in Kompetenzfragen scheitern zu lassen. [...]“

¹¹³ Im Internet abrufbar auf der Web-Site der Initiative Informationsgesellschaft Deutschland (IID) unter der URL <http://www.iid.de/rahmen/iukdgbt.html>.

¹¹⁴ Zur verfassungsrechtlichen Situation instruktiv: Seitz, JuS 2001, L 76.

¹¹⁵ Zum 01.01.2001 ist der 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten.

¹¹⁶ URL: <http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/tdg/gesamt.pdf>.

¹¹⁷ URL: <http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/tddsg/gesamt.pdf>.

dem allgemeinen Datenschutzrecht vorgehen, wie es in dem am 23.05.2001 in neuer Fassung in Kraft getretenen Bundesdatenschutzgesetz¹¹⁸ und den Landesdatenschutzgesetzen geregelt ist.¹¹⁹

Art. 3 IuKDG schuf weltweit erstmals einen Rechtsrahmen für elektronische Signaturen. Das Signaturgesetz (SigG) wurde zwischenzeitlich im Zuge der Umsetzung der Signaturrichtlinie¹²⁰ mit Wirkung zum 22.05.2001 geändert.¹²¹ Ergänzt wird das Recht der elektronischen Signaturen durch das am 01.08.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr.¹²² Mit dem Gesetz wurden insbesondere eine „elektronische Form“ (§ 126a BGB) und eine „Textform“ (§ 126b BGB) eingeführt. Die elektronische Form setzt unter anderem eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz voraus. Auch zur Anpassung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr liegt seit Juli 2001 ein Gesetzesentwurf vor; damit soll auch das öffentliche Recht an die Erfordernisse des elektronischen Rechtsverkehrs angepaßt werden.¹²³

¹¹⁸ BGBl. I, S. 904.

¹¹⁹ Nach einer Pressemitteilung der Bundesregierung (Nr. 341/01 vom 22.08.2001) ist geplant, die Zersplitterung des Datenschutzrechts im Medien- und Telekommunikationsbereich zu beseitigen (abrufbar in der Datenbank der Bundesregierung unter der URL <http://www.bundesregierung.de>).

¹²⁰ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. Nr. L 13 vom 19.01.2000, S. 12ff (abrufbar via EUR-Lex unter der URL http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/1999/de_399L0093.html).

¹²¹ Gesetz über Rahmenbedingungen der elektronischen Signaturen; am 15.02.2001 vom Bundestag beschlossen, im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 876 vom 21.05.2001 veröffentlicht.

¹²² BGBl. I S. 1542.

¹²³ Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (3. VwVfÄndG) vom 16.07.2001 vorgelegt. Zu den wesentlichen Änderungen, welche der Entwurf vorsieht, gehören insbesondere besondere Vorschriften für elektronische Verwaltungsakte. Er macht auch von der durch die Signaturrichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch, den Einsatz elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen. Der Entwurf beruht im Wesentlichen auf einem gemeinsamen Musterentwurf der zuständigen Referentinnen und Referenten des Bundes und der Länder. In den Ländern sind daher ähnliche Gesetzgebungsinitiativen zur Anpassung des jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensrechts geplant. Der Entwurf des BMI ist im Internet als pdf-Dokument unter der folgenden URL abrufbar: http://www.staat-modern.de/projekte/beschreib/Daten/g_verwaltungsverfahren.pdf.

Im Juni 1999 hatte die Bundesregierung entsprechend einer Aufforderung des Bundestages einen „Bericht über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes“ vorgelegt, um erste Erfahrungen mit dem Gesetz zu dokumentieren.¹²⁴

(2) Europäische Ebene – Die E-Commerce-Richtlinie

Dem Aufbau eines Rechtsrahmens auf europäischer Ebene dient neben der bereits genannten Signatur-Richtlinie und der unter § 1 III. 2. zu erläuternden Multimedia-Richtlinie die „Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)“ – kurz: E-Commerce-Richtlinie.¹²⁵ Sie ist gemäß Art. 23 am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.07.2000 in Kraft getreten und gemäß Art. 22 Abs. 1 S. 1 vor dem 17.01.2002 in nationales Recht umzusetzen.

In Anbetracht der Tatsache, daß das Internet auch das Senden und den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen zuläßt, bleibt abzuwarten, inwieweit die von der EU-Kommission bereits in einem Grünbuch¹²⁶ thematisierte Konvergenz bislang getrennter Technologien und Medien zu einer weiteren Reform des bestehenden Rechtsrahmens zwingt.¹²⁷

Zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in das deutsche Recht liegt der aus einem Arbeitspapier des Bundesministerien für Wirtschaft und Justiz vom 01.12.2000 hervorgegangene „Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rah-

¹²⁴ BT-Drucks. 14/1191 vom 18.06.1999.

¹²⁵ EG-ABl. Nr. L 178 vom 17.07.2000, S. 1-16, im Internet abrufbar unter der URL http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/2000/de_300L0031.html.

¹²⁶ Grünbuch der Europäischen Kommission zur Konvergenz der Medien KOM (97) 623; vgl. hierzu u.a. Scheja, CR 1998, 358.

¹²⁷ Vgl. hierzu auch die Diskussion um die Rundfunkgebührenpflichtigkeit von Internet-PCs (statt aller Ernst, NJW 1997, 3006 und Ricker, NJW 1997, 3199) und eine Entscheidung des *BPatG* zur Konvergenz von Rundfunk- und Computertechnik (*BPatG*, Beschl. v. 26.01.1998 – 30 W (pat) 155/95 = MMR 1998, 303 [Soundboy/Boy]).

menbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr“ der Bundesregierung vom 14.02.2001 vor,¹²⁸ der insbesondere Änderungen des TDG und des TDDSG enthält. Zeitgleich mit der Änderung des TDG und des TDDSG wollen die Länder den MDStV ändern, um den einheitlichen Rechtsrahmen zu erhalten.

bb) Teledienste

Entsprechend den Gesetzgebungskompetenzen ist bei den Multimediadiensten zwischen Telediensten und Mediendiensten zu differenzieren. § 2 Abs. 1 TDG definiert Teledienste als „elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt“. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 TDG enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Telediensten. So ist beispielsweise in § 2 Abs. 1 Nr. 3 TDG von Angeboten „zur Nutzung des Internet oder weiterer Netze“ die Rede. § 2 Abs. 1 Nr. 3 TDG soll nach der Begründung des Gesetzesentwurfs die von den Zugangsvermittlern – insbesondere Online-Anbietern – bereitgestellten Angebote zur Nutzung der neuen Dienste erfassen (z. B. Navigationshilfen), während sich die Zuordnung der hierdurch vermittelten Angebote nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 richten soll.¹²⁹

cc) Mediendienste

§ 2 Abs. 1 S. 1 MDStV definiert allgemein den Begriff der Mediendienste als „an die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste ... in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden“. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 MDStV enthalten eine nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung von Mediendiensten. § 2 Abs. 2 Nr. 4 MDStV erfaßt

¹²⁸ Abrufbar auf dem Server des Bundesministeriums der Justiz unter der URL <http://www.bmji.bund.de/ggv/egg.pdf>. - Stellungnahme zu dem Entwurf u.a. von Härtig, CR 2000, 271 und Bröhl, MMR 2001, 67.

beispielsweise Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht. Darunter fallen auch Online-Dienste wie elektronische Presse und andere an die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Unterhaltungsangebote.

dd) Abgrenzung von Telediensten und Mediendiensten

Nach welchen Kriterien Teledienste und Mediendienste im einzelnen voneinander abzugrenzen sind, ist umstritten.¹³⁰ Die gesetzliche Konzeption geht – entsprechend den Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern – davon aus, daß Tele- und Mediendienste in einem Exklusivitätsverhältnis zueinander stehen. Entscheidendes Merkmal der Teledienste ist die individuelle Nutzung, während Mediendienste an die Allgemeinheit gerichtet sind. So gilt das TDG gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG in Abgrenzung zum MDStV nicht für inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht.¹³¹ Zur Abgrenzung sollen die Grundsätze des Presserechts heranzuziehen sein.¹³² Danach handelt es sich beispielsweise bei Web-Angeboten von Zeitungen¹³³ wegen ihres überwiegend meinungsbildenden Charakters um Mediendienste.¹³⁴ Ein Beispiel für einen Teledienst gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDG ist nach einer Entscheidung des *OLG München* das Anbieten von Soft-

¹²⁹ BT-Drucks. 13/7385 vom 09.04.1997, Anlage 1, B. Bes. Teil, zu Art. 1, zu § 2, zu Nummer 3.

¹³⁰ *Engel/Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981 (2983f.); *von Heyl*, ZUM 1998, 115; *Hochstein*, NJW 1997, 2977; *Köster/von Bonin*, ZUM 1997, 821; *Kröger/Moos*, AfP 1997, 675; *Pichler*, MMR 1998, 79 (80f.).

¹³¹ Umgekehrt bleiben gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 MDStV die Bestimmungen des TDG unberührt. Wie *Pichler* treffend feststellt, läßt sich bereits an dieser Bestimmung erkennen, daß die Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten verunglückt ist. Offen bleibt nämlich die Frage, welche Bedeutung die unberührt bleibenden Vorschriften des TDG für Mediendienste haben, wenn das TDG für Mediendienste keine Geltung beansprucht (*Pichler*, MMR 1998, 79 (80)).

¹³² So *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981 (2983f.); a.A. *Kröger/Moos*, AfP 1997, 675 (680).

¹³³ Zu einem kennzeichenrechtlichen Problem der Bezeichnung einer Internet-Publikation als Zeitung *OLG Köln*, Urt. v. 19.01.2001 – 6 U 78/00 = AfP 2001, 147.

¹³⁴ *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981 (2983).

ware im Internet über einen universitären FTP-Server.¹³⁵ Dabei ist es gemäß § 2 Abs. 3 TDG unerheblich, ob der angebotene Teledienst entgeltlich oder unentgeltlich genutzt werden kann.

Da unter einem „Dienst“ im Sinne der Vorschriften des TDG und MDStV nicht eine Angebotsgesamtheit, sondern jedes einzelne Angebot eines Anbieters zu verstehen ist,¹³⁶ kann eine Web-Site sowohl Tele- als auch Mediendienste enthalten. Die Web-Site des Juristischen Internet-Projekts Saarbrücken enthält beispielsweise neben einer Vielzahl von als Teledienste zu qualifizierenden Web-Seiten auch einen Nachrichtenteil und somit einen Mediendienst.¹³⁷

¹³⁵ *OLG München*, Urt. v. 03.02.2000 – 6 U 5475/99 = JurPC Web-Dok. 80/2000, Abs. 17 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/2000080.htm>).

¹³⁶ Dafür spricht insbesondere die Auflistung von Einzeldienstleistungen in § 2 Abs. 2 TDG (*Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981 (2982); *Pichler*, MMR 1998, 79 (80)).

¹³⁷ URL: <http://www.jura.uni-sb.de/>.

3. Akteure im Internet

Akteure im Internet sind unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten die Urheber, die für die Datenübermittlung zuständigen Personen und die Nutzer.

a) Urheber

An der Schöpfung urheberrechtlich geschützter Werke können insbesondere bei multimedialen Angeboten im World Wide Web eine Vielzahl von Akteuren beteiligt sein - von Textern über Grafiker bis hin zu Programmierern. Verwenden die Urheber dabei anderweitig urheberrechtlich geschützte Werke, so sind sie für die Verletzung der fremden Urheberrechte unabhängig davon verantwortlich, ob die von ihnen geschaffenen Werke ihrerseits urheberrechtlichen Schutz genießen.

b) Für die Datenübermittlung zuständige Personen

An dem komplexen Vorgang der Datenübermittlung im Internet ist ebenfalls eine Vielzahl von Akteuren beteiligt. Dabei sind in rechtlicher Hinsicht zwei Ebenen zu unterscheiden, die Ebene der Telekommunikationsdienste und die Ebene der Multimediadienste.

aa) Telekommunikationsdienste

Beteiligt an der Übermittlung auf der Ebene der Telekommunikationsdienste sind die sog. Network Provider bzw. Carrier, welche die Telekommunikationsnetze betreiben (§ 3 Nr. 2 TKG). Rechte und Pflichten der Network Provider in der Bundesrepublik Deutschland ergeben sich aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

bb) Multimediadienste

(1) Regelung in TDG und MDStV

Rechte und Pflichten der Übermittler auf der Ebene der Multimediadienste ergeben sich insbesondere aus dem Teledienstegesetz (TDG) (und dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) sowie dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder Medieninhalte (GjS)) einerseits sowie dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) andererseits.

(a) Überblick

Diensteanbieter i.S.v. § 3 Nr. 1 TDG bzw. Anbieter i.S.v. § 3 Nr. 1 MDStV sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Teledienste bzw. Mediendienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Damit werden drei Funktionen im Rahmen des Vorgangs der Übermittlung erfaßt, die gegebenenfalls auch in der Person eines Anbieters zusammenfallen können: das Bereithalten eigener Inhalte, das Bereithalten fremder Inhalte und die Zugangsvermittlung.

Ausgehend von diesen drei Funktionen, welche der Nähe des Anbieters zu den angebotenen Inhalten entsprechen, normieren § 5 TDG und § 5 MDStV eine abgestufte Regelung für die Verantwortlichkeit. Die Haftung des Content-Providers, der eigene Angebote zur Nutzung bereithält, richtet sich nach § 5 Abs. 1 TDG bzw. § 5 Abs. 1 MDStV, die Haftung des Hosting-Providers, der fremde Angebote zur Nutzung bereithält, nach § 5 Abs. 2 TDG bzw. § 5 Abs. 2 MDStV und die Haftung des Access-Providers, der lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt, nach § 5 Abs. 3 TDG bzw. § 5 Abs. 3 MDStV.

(b) Verfassungswidrigkeit von § 5 MDStV

Dabei wird die Haftungsprivilegierung in § 5 MDStV hinsichtlich des Urheberrechts allerdings als formell verfassungswidrig angesehen.¹³⁸ Im Urheberrecht steht dem Bund nämlich gemäß Art. 71, 73 Nr. 9 GG eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu. Ausnahmen im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz müssen gemäß Art. 71 GG in einem Bundesgesetz ausdrücklich erklärt werden. Für die Annahme ungeschriebener Gesetzgebungskompetenzen der Länder besteht daher kein Raum mehr. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die elektronische Presse aus der bislang nicht in Anspruch genommenen Rahmenkompetenz des Bundes für die „allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse“ in Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 GG, denn Art. 75 GG koppelt den Erlaß von Gesetzen an die Voraussetzungen des Art. 72 GG und nicht an die Voraussetzungen des Art. 71 GG.¹³⁹

In der Literatur wird daher eine analoge Anwendung von § 5 TDG vorgeschlagen.¹⁴⁰ Die Regelungsgegenstände sind angesichts des nahezu identischen Wortlauts und des identischen Regelungsziels von § 5 MDStV und § 5 TDG gleichartig. Zweifelhaft ist allerdings die Planwidrigkeit der Regelungslücke. Gegen eine planwidrige Lücke spricht insbesondere § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG und die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern – mit der Folge, daß es für die urheberrechtliche Haftung der Mediendienste bei den allgemeinen Regeln bliebe und somit der Abgrenzung von Tele- und Mediendiensten haf-

¹³⁸ So *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 17; *Koch* NJW-CoR 1997, 302 (302) und CR 1997, 191 (198); *Pichler*, MMR 1998, 79 (81); *Spindler*, NJW 1997, 3193 (3194) und MMR 1998, 23 (24); *Wild* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 97 Rn. 40a; diff. *Müller-Terpitz*, MMR 1998, 478 (480), der zu dem Ergebnis gelangt, daß § 5 MDStV zwar die Anbieterprivilegierung in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht erfasse, aber im Wege verfassungskonformer Reduzierung auf gewerbliche und urheberrechtliche Haftungsfragen keine Anwendung finde.

¹³⁹ Problematisch daher die Begründung zum MDStV, B. Zu § 5 MDStV, die von einer der straf- und zivilrechtlichen Prüfung vorgelagerten „medienrechtlichen Verantwortlichkeit“ spricht.

¹⁴⁰ Generell für alle straf- und zivilrechtlichen Sachverhalte *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 17; nur für das Urheberrecht *Müller-Terpitz*, MMR 1998, 478 (480).

tungsrechtlich fallentscheidende Bedeutung zukäme.¹⁴¹ Es erscheint jedoch nicht zuletzt in Anbetracht der von Bund und Ländern verfolgten Absicht, einen einheitlichen und lückenlosen Rechtsrahmen zu schaffen,¹⁴² angemessen, der Abgrenzungsnorm des § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG mit dem Willen des Bundesgesetzgebers lediglich deklaratorische Bedeutung beizumessen; die Norm bringt zum Ausdruck, daß Informations- und Kommunikationsdienste entweder dem Anwendungsbereich des MDStV oder des TDG unterfallen, um Überschneidungen der Anwendungsbereiche zu vermeiden.¹⁴³ An die Stelle des verfassungswidrigen § 5 MDStV tritt daher § 5 TDG analog.¹⁴⁴

(c) Vereinbarkeit von § 5 TDG mit Völkerrecht

Allerdings bestehen ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit von § 5 TDG. So fordert *Lehmann* eine völkerrechts- und europarechtskonforme Auslegung der Vorschrift: Für Verletzungen von Urheberrechten im Sinne des TRIPs-Abkommens könnten aus § 5 TDG keinerlei Haftungsbeschränkungen abgeleitet werden, da ansonsten die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt werde, bei allen vorsätzlichen oder fahrlässigen Urheberrechtsverletzungen einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch als Sanktionen zu eröffnen (Art. 44f. i.V.m. §§ 9ff. des TRIPs-Abkommens).¹⁴⁵

Mit anderen Argumenten wollen *Schaefer/Rasch/Braun* die Anwendbarkeit von § 5 TDG auf Urheberrechtsverletzungen verhindern.¹⁴⁶ Sie argumentieren, der Gesetzgeber habe mit dieser Vorschrift erkennbar in erster Linie rechtswidrige Inhaltsangebote pornographischer, gewaltverherrlichender oder extremisti-

¹⁴¹ *Hoeren*, Recht des Internet, 1998, Rn. 310; *Spindler*, NJW 1997, 3193 (3194) und MMR 1998, 23 (24).

¹⁴² Vgl. hierzu auch die Protokollerklärung aller Länder zum MDStV: „[...] 2. Bund und Länder haben in wichtigen Fragenkomplexen einvernehmliche Ergebnisse erzielt. Dies gilt für die zentrale Frage der Zugangsfreiheit, die wortgleich geregelt ist; gleiches gilt für den Datenschutz sowie für die Grundzüge der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter.“

¹⁴³ *Müller-Terpitz*, MMR 1998, 478 (480).

¹⁴⁴ So auch *Wild* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 97 Rn. 40a.

¹⁴⁵ *Lehmann*, CR 1998, 232 (234): „Das Netz, genauer das neue Cyberlaw, darf keinen Freibrief für Produktpiraterie gewähren.“

¹⁴⁶ *Schaefer/Rasch/Braun*, ZUM 1998, 451.

scher Art im Auge gehabt. Die Vorschrift sei nie darauf angelegt gewesen, die Haftungsregeln des Urheberrechts einzuschränken. Wäre dies tatsächlich beabsichtigt gewesen, hätte sich der Gesetzesentwurf mit den Konsequenzen auseinandersetzen müssen. Die Haftungsprivilegierung von Hosting- und Access-Providern zu Lasten der Urheber greife zudem in die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen der Urheber ein. Da es aber weder *Lehmann* noch *Schaefer/Rasch/Braun* gelingt, die Unwirksamkeit von § 5 TDG letztlich schlüssig zu begründen, ist im folgenden weiter – beispielsweise mit dem *LG München I* – von der Wirksamkeit der Norm auszugehen.¹⁴⁷

(2) Regelung in der E-Commerce-Richtlinie

In der sog. E-Commerce-Richtlinie¹⁴⁸ ist die Verantwortlichkeit der Anbieter von vermittelnden Diensten in den Art. 12ff. geregelt. Die Regelungen orientieren sich an § 5 TDG und § 5 MDStV. Es wird unterschieden zwischen der reinen Durchleitung (Art. 12),¹⁴⁹ dem Caching (Art. 13)¹⁵⁰ und dem Hosting (§

¹⁴⁷ *LG München I*, Urt. v. 30.03.2000 – 7 O 3625/98 = CR 2000, 389 (391).

¹⁴⁸ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), im Internet abrufbar unter der URL http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/2000/de_300L0031.html.

¹⁴⁹ Art. 12. Reine Durchleitung.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er

- a) die Übermittlung nicht veranlaßt,
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen die automatische kurzzeitige Speicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel läßt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

¹⁵⁰ Art. 13. Caching.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeiche-

14);¹⁵¹ Art. 15 stellt klar, daß es keine Pflicht für Diensteanbieter gibt, die von ihnen übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu überprüfen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.¹⁵²

rung verantwortlich ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Diensteanbieter verändert die Information nicht;
- b) der Diensteanbieter beachtet die Bedingungen für den Zugang zu der Information;
- c) der Diensteanbieter beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind;
- d) der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind;
- e) der Diensteanbieter handelt zügig, um eine von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er tatsächlich Kenntnis davon erhält, daß die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

¹⁵¹ Artikel 14. Hosting.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, in bezug auf Schadenersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewußt, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
- b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder daß die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

¹⁵² Artikel 15. Keine Überwachungspflicht.

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat zur Umsetzung der Richtlinie in einem Arbeitspapier vom 01.12.2000 den „Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr“ (EGG) präsentiert. Die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern soll danach in §§ 8-11 des Teledienstgesetzes neu geregelt werden.

c) Nutzer

Endpunkt des Kommunikationsvorgangs im Internet ist der Nutzer der urheberrechtlich geschützten Werke, also beispielsweise derjenige, der eine Webseite abruft. Soweit der Nutzer Urheberrechte verletzt, haftet er nach den allgemeinen Regeln.

III. Internet und Urheberrecht

Das Internet ist keine urheberrechtsfreie Zone. Insofern scheint zu der Erwartung, im Internet ausschließlich frei verfügbare Informationen vorzufinden, häufig ein fehlendes Bewußtsein für den Schutz des geistigen Eigentums zu treten.

1. Schutzfunktion des Urheberrechts

a) Blick in die Geschichte

Bereits in der Antike und im Mittelalter¹⁵³ war die Erkenntnis vorhanden, daß der Diebstahl geistiger Schöpfungen zu mißbilligen ist. So verglich der römische Dichter *Martial* (1. Jh. n. Chr.) in einem Epigramm seine unveröffentlichten Gedichte mit freigelassenen Sklaven und bezeichnete einen gewissen *Fidentinus*, der sich die Urheberschaft an seinen Gedichten angemaßt hatte, als „plagiarius“, d.h. als Menschenräuber.¹⁵⁴

Die Reimvorrede des Sachsenspiegels enthielt beispielsweise einen sog. Bücherfluch, in dem der Verfasser *Eike von Repgow* (um 1230 n. Chr.) denjenigen, die sein Werk verfälschen, Aussatz und Hölle wünschte.

Ein umfassender rechtlicher Schutz begann sich allerdings erst um die Wende zur Neuzeit im Zuge der Entwicklung des Buchdrucks zu entwickeln. In seiner Entwicklung bis zur Gegenwart mußte das Urheberrecht immer wieder an neue technische Entwicklungen angepaßt werden, um die Urheber effektiv schützen zu können. Die Geschichte des Urheberrechts ist daher die Ge-

¹⁵³ „Unde werbin an disem buche / den bescheide ich diese vluche / Unde die valsch hir zu triben: / die maselsucht muze in beklichen / ...“ (*Ebel*, Sachsenspiegel (Textausgabe), 1993, S. 26f.). Vgl. zu Eike von Repgow als Urheber auch *Müller*, UFITA 10 (1937), 383 (417f.) und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 91.

¹⁵⁴ „[Ep. 1.52] Commendo tibi, Quintiane, nostros - / nostros dicere si tamen libellos / possum, quos recitat tuus poeta -: / si de servitio gravi queruntur, / assertor venias satisque praestes, / et, cum se dominum vocabit ille, / dicas esse meos manuque missos. / hoc si terque quaterque clamitaris, / impones plagiario pudorem. / [Ep. 1.53] Una est in nostris tua, Fidentine, libellis / pagina, sed certa domini signata figura, / quae tua traducit manifesto carmina furto [...].“

schichte seiner Reformen. In dieser Tradition stehen auch die gegenwärtigen Herausforderungen wie Multimedia und Internet.

b) Gründe für den Schutz geistigen Eigentums

Das Urheberrecht schützt die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers an seinem Werk. Es gewährt dem Urheber ein subjektives Recht an der geistigen Schöpfung als einem Immateriagut, das als Monopolrecht gegenüber jedermann wirkt.¹⁵⁵

Die hinter der Zuerkennung eines solchen Monopolrechts stehenden Wertungen faßt *Rehbinder* in vier Argumenten zusammen. Das Werk als geistige Schöpfung sei Ergebnis geistiger Arbeit und solle daher – entsprechend der Arbeitstheorie von *John Locke* – in seiner persönlichkeits- und verwertungsrechtlichen Dimension dem Urheber zustehen (philosophisches Argument). Des weiteren solle mit dem Urheberrecht ein Ausgleich für die zur Schaffung und Verbreitung geistiger Güter erforderlichen Investitionen gewährt werden (wirtschaftliches Argument).

Die Zuerkennung eines derartigen Monopolrechts stelle zudem eine Förderung und Belohnung für den durch die geistige Schöpfung geleisteten Beitrag zur Kulturentwicklung dar (kulturelles Argument). Letztendlich erbräuchten die Schöpfer geistiger Werke dadurch, daß mit der Nutzung dieser Werke Menschen in der Gesellschaft verbunden würden, einen öffentlichen Dienst, den es zu entlohnen gelte (soziales Argument).¹⁵⁶

c) Anglo-amerikanisches Copyright-System vs. Kontinentaleuropäisches Droit d'Auteur-System

Aus der unterschiedlichen Betonung dieser vier Argumente haben sich in Europa die beiden heutigen Urheberrechtssysteme entwickelt. Während das anglo-amerikanische Copyright-System den Gedanken einer staatlichen Beloh-

¹⁵⁵ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 2.

¹⁵⁶ *Rehbinder*, Urheberrecht, 11. Aufl. 2001, § 7 II. (Rn. 72).

nung und Förderung geistiger Arbeit betont, die dem Träger des wirtschaftlichen Risikos zukommen soll, betont das kontinentaleuropäische Droit d'Auteur-System die naturrechtlichen Idee des geistigen Eigentums.

Das deutsche Urheberrecht gehört dabei zu den reinsten Ausprägungen des Droit d'Auteur-Systems. Obwohl sich beide Urheberrechtssysteme trotz internationaler Urheberrechtsabkommen immer noch in wesentlichen Punkten wie dem Stellenwert des Urheberpersönlichkeitsrechts unterscheiden, haben sie sich nicht zuletzt bedingt durch die Erfordernisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs bereits erheblich angenähert.¹⁵⁷

Durch den Aufstieg des Urheberrechts zur Handelsware bereits im TRIPs-Abkommen¹⁵⁸ gewinnt allerdings der Nord-Süd-Konflikt zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern und das damit auftretenden Schutzgefälle bis hin zu Staaten, die gar keinen Urheberrechtsschutz gewähren, immer größere Bedeutung.¹⁵⁹

¹⁵⁷ *Rehbinder*, Urheberrecht, 11. Aufl. 2001, § 7 II. (Rn. 72).

¹⁵⁸ Zur Diskussion um die Bedeutung des TRIPs-Abkommens für die Entwicklungsländer vgl. *Pacón*, GRUR Int. 1995, 875, *Heath*, GRUR Int. 1996, 1169 und *Hilpert*, GRUR Int. 1998, 91.

¹⁵⁹ *Harke*, Urheberrecht, 1997, S. 22ff. m.w.N.

2. Schutz der Urheber im Internet durch Rechtsnormen

a) Auswirkungen des Internet auf das Urheberrecht

In einer ersten Phase der Diskussion um die Auswirkungen des Internet auf das Urheberrecht meinten einige, das Urheberrecht werde aufgrund der neuen Möglichkeiten des Kopierens und Verbreitens von urheberrechtlich geschützten Werken sinnlos oder an Bedeutung verlieren. Andere sahen das Urheberrecht als ein Hindernis auf dem Weg in die Informationsgesellschaft.¹⁶⁰

Negroponte, Begründer und Direktor des Media Lab am Massachusetts Institute of Technology (MIT) sowie Mitbegründer der Internet-Zeitschrift *Wired*, hält das Urheberrecht für völlig veraltet: Es wirke wie ein Relikt aus Gutenbergs Zeiten; da es sich um ein rückwirkendes Verfahren handele, werde es wahrscheinlich erst völlig zusammenbrechen müssen, bis es geändert werden könne.¹⁶¹ Von einigen Medientheoretikern wie beispielsweise *Barlow*¹⁶² wurde in den USA die Debatte angestoßen, ob die neuen Medien sogar eine grundsätzliche Neuregelung der urheberrechtlichen Güterzuordnung erforderten.¹⁶³ Das Urheberrecht wurde dabei als Gefahr für den freien Meinungsaustausch und die wissenschaftliche Forschung betrachtet. Bezweifelt wurde zudem, ob

¹⁶⁰ Instruktiv zum folgenden *Wittgenstein*, UFITA 2000, 39ff.

¹⁶¹ *Negroponte*, Total Digital [dt. Übersetzung], 1997, S. 77ff.

¹⁶² *Barlow*, ehemaliger Songwriter der Rockgruppe Grateful Dead und Mitbegründer der Electronic Frontier Foundation (EFF; URL: <http://www.eff.org/>) bestreitet die ökonomische Rechtfertigung des Urheberrechts, da nicht mehr Verknappung Werte schaffe, sondern Vertrautheit, Autorität und die zeitlichen Vorteile, als erster auf dem Markt zu sein; der Schutz des Urheberrechts, der ursprünglich vor allem als Hilfe für den Kulturproduzenten (Urheber) gedacht war, sei mehr und mehr zum Schutz der Kulturvermittler (insbesondere der Verleger) geworden; Information dürfe nicht durch das Urheberrecht monopolisiert werden (Selling Wine without Bottles: The Economy of Mind on the Global Net, 1996, URL: http://www.eff.org/pub/Publications/John_Perry_Barlow/HTML/idea_economy_article.html).

¹⁶³ Vgl. auch *Litman*, Reforming Information Law in Copyright's Image, 1997, URL: <http://www.msen.com/~litman/dayton.htm>, sowie *Stallman*, Copywrong, 1993, URL: http://www.eff.org/pub/Intellectual_property/copywrong.paper.

das Urheberrecht noch seine Funktion erfüllen könne, einen Anreiz zur Produktion immaterieller Güter zu bieten.¹⁶⁴

Andere prognostizieren das Gegenteil. Das Urheberrecht werde immer wichtiger, denn ohne einen entsprechenden rechtlichen Schutz bestünde für die Mehrzahl der Urheber keine Veranlassung, ihre Werke zur Nutzung im Internet zur Verfügung zu stellen.¹⁶⁵ Informationen sind Produktionsfaktor und Rohstoff in der Informationsgesellschaft. Sie stellen die Grundlage für geistige Schöpfungen dar. Das Urheberrecht dient ebenso wie andere Immaterialgüterrechte der Zuordnung von Rechten an geistigem Eigentum wie das Sachenrecht der Zuordnung von Rechten an Sacheigentum. Daher wird dem Urheberrecht eine Schlüsselrolle in der Informationsgesellschaft prophezeit.¹⁶⁶

Betrachtet man die wirtschaftliche Seite des Urheberrechts, die den Urhebern ihre Existenzgrundlage sichert, so wird das Schutzbedürfnis offenkundig. Unter Beachtung der Interessen der Kulturverwerter, Kulturverbraucher und der Allgemeinheit,¹⁶⁷ die in den Schrankenregelungen des Urheberrechts ihren Niederschlag finden, ist daher im Schutz der verwertungs- und urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des kulturschaffenden Urhebers die zentrale und verfassungsrechtlich verankerte Aufgabe des Urheberrechts zu sehen.¹⁶⁸

¹⁶⁴ Als Beispiele dienen der Erfolg von Freeware, Open Source-Software wie *Linux*, dessen Quellcode im Internet frei zugänglich ist (hierzu bereits *Röhm/Wilop*, DuD 1998, 250 (251)), oder die Geschäftsstrategie des Unternehmens *Netscape*, das zwar seinen Browser verschenkt und so auf den ökonomischen Ertrag seiner Urheberrechte verzichtet, stattdessen aber höheren Umsatz mit Server-Software erzielt (hierzu bereits *Lutterbeck*, DuD 1998, 129 (136)).

¹⁶⁵ So bereits *Röhm/Wilop*, DuD 1998, 250 (251); deutlich *Möschel/Stiegler*, Neue Medien und Urheberrecht, 1996, III. 2. b): „Die Datenautobahnen sind nur sinnvoll, wenn auf ihnen nützlicher Inhalt und nicht nur ‚Schrott‘ transportiert wird.“

¹⁶⁶ *Hoeren*, GRUR 1997, 866 (867): „Das BGB ist tot - es lebe das Urheberrecht.“

¹⁶⁷ Zur Interessenlage *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 9ff.

¹⁶⁸ Das betonte auch Bundespräsident *Herzog* in seiner Rede zur Eröffnung des CISAC-Kongresses 1998 in Berlin. Erst wenn sich der Respekt vor der Leistung des Urhebers umfassend durchgesetzt habe, sei Schutz und Entlohnung sicher (*Berliner Morgenpost* v. 07.09.1998, Roman Herzog: Urheberschutz ist Verpflichtung, URL: <http://archiv.berliner-morgenpost.de/bm/archiv1998/980907/feuilleton/story19.html> sowie *Herzog*, JurPC Web-Dok. 155/1998 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19980155.htm>)).

b) Rechtspolitische Entwicklungen

aa) Internationale Ebene

(1) Harmonisierung

Zur Anpassung des Urheberrechts an die neuen technischen Rahmenbedingungen hatte die WIPO auf internationaler Ebene bereits 1993 in Harvard das „World Wide Symposium on the Impact of Digital Technology in Copyright and Neighbouring Rights“ organisiert.¹⁶⁹ Es folgten 1994 in Paris das „WIPO Worldwide Symposium on the Future of Copyright and Neighbouring Rights“, 1995 in Mexiko das „WIPO World Wide Symposium on Copyright in the Global Information Infrastructure“ und ebenfalls 1995 in Neapel das „WIPO World Forum on the Protection of Intellectual Creations in the Information Society“.¹⁷⁰ Mit den beiden im Dezember 1996 in Genf vereinbarten Verträgen der WIPO, dem WIPO Copyright Treaty (WCT) und dem WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) wurden erstmals auf internationaler Ebene urheberrechtliche Regelungen für das Internet geschaffen.¹⁷¹

(2) Kollisionsrecht

Auf internationaler Ebene spielt neben der Harmonisierung auch die Koordinierung der nationalen Rechtsordnungen eine Rolle: Im Jahr 1998 ließ die WIPO einen Bericht zum Thema „Private International Law Aspects of the Protection of Works and Objects of Related Rights transmitted through Digital

¹⁶⁹ Bericht bei Dreier, GRUR Int. 1993, 742.

¹⁷⁰ Bericht bei Dreier, ZUM 1996, 69.

¹⁷¹ Vertragstext des WCT im Internet abrufbar in englischer Sprache auf der Web-Site der WIPO unter der URL <http://www.wipo.int/eng/diplconf/distrib/treaty01.htm>; Vertragstext des WPPT im Internet abrufbar in englischer Sprache auf der Web-Site der WIPO unter der URL <http://www.wipo.int/eng/diplconf/distrib/treaty02.htm>; zu den beiden WIPO-Verträgen von 1996: von Lewinski/Gaster, ZUM 1997, 607; von Lewinski, CR 1997, 438; von Lewinski, GRUR Int. 1997, 667.

Networks“ erstellen.¹⁷² Im Januar 2001 fand in Genf ein „WIPO Forum on Private International Law and Intellectual Property“ statt.¹⁷³

bb) Europäische Ebene

(1) Harmonisierung

Zu Beginn der neunziger Jahre begann auf europäischer Ebene die Harmonisierung der Urheberrechtsordnungen der Mitgliedstaaten.¹⁷⁴ Die Entwicklung verstärkte sich ab Mai 1994 mit dem sog. Bangemann-Bericht ein, der neben der Liberalisierung der Märkte auch dem Schutz des geistigen Eigentums eine große Priorität einräumte.¹⁷⁵ Im Juli 1994 legte die Europäische Kommission ein Arbeitsprogramm mit dem Titel „Europas Weg in die Informationsgesellschaft – ein Aktionsplan“ vor.¹⁷⁶ Im Juli 1995 wurde das „Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ veröffentlicht¹⁷⁷ und kurz darauf die Datenbankrichtlinie¹⁷⁸ erlassen.

¹⁷² *Ginsburg, Private International Law Aspects of the Protection of Works and Objects of Related Rights transmitted through Digital Networks*, 1998 (abrufbar auf der Web-Site der WIPO unter der URL <http://www.wipo.int>).

¹⁷³ Weitere Informationen unter der URL <http://www.wipo.org/pil-forum/en/documents/>.

¹⁷⁴ Bisher von der EG verabschiedete Richtlinien im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte: (1) Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14.05.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (EG-ABI. Nr. L 122 vom 17.05.1991, S. 42); (2) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19.11.1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (EG-ABI. Nr. L 346 vom 27.11.1992, S. 61); (3) Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (EG-ABI. Nr. L 248 vom 06.10.1993, S. 15); (4) Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (EG-ABI. Nr. L 290 vom 24.11.1993); (5) Richtlinie 96/9/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (EG-ABI. Nr. L 77 vom 27.03.1993, S. 20); (6) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (EG-ABI. Nr. L 167 vom 22.06.2001, S. 10).

¹⁷⁵ Europa und die globale Informationsgesellschaft - Empfehlungen für den Europäischen Rat, URL: <http://www.echo.lu/eudocs/en/report.html>.

¹⁷⁶ KOM (94) 347 final.

¹⁷⁷ Europäische Kommission, Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vom 19.07.1995; vgl. hierzu von Lewinski, GRUR Int. 1995, 831.

¹⁷⁸ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABI. EG Nr. L 77 S. 20). Vgl. hierzu Berger, GRUR 1997, 169; Flechsig, ZUM 1997, 577; Heinrich, WRP 1997, 275; Lehmann, NJW-CoR 1996, 249; Leh-

Am 10.12.1997 stellte die EU-Kommission auf Initiative ihres für den Binnenmarkt zuständigen Mitglieds *Monti* einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der rechtlichen Regelungen im Bereich des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (sog. Multimedia-Richtlinie) vor.¹⁷⁹

Diesem Vorschlag widersetzte sich im Februar 1999 das Europäische Parlament.¹⁸⁰ Daraufhin publizierte die Kommission im Mai 1999 einen geänderten Vorschlag.¹⁸¹ In der Folgezeit versuchten die verschiedenen Interessengruppen, auf den Inhalt der Richtlinie Einfluß zu nehmen.¹⁸² Im September 2000 verabschiedeten die Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union einen „Gemeinsamen Standpunkt“.¹⁸³ Im Januar 2001 stellten Mitglieder des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt wiederum fast 200 Änderungsvorschläge zusammen.¹⁸⁴

Am 14.02.2001 faßte das Europäische Parlament einen Beschuß über die Richtlinie.¹⁸⁵ Als „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ ist sie am 22.06.2001 im Amtsblatt veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten.

mann in *Lehmann*, Internet- und Multimediarecht, 1997, S. 68ff.; *Richter* in *Götting*, Multimedia, Internet und Urheberrecht, 1998, S. 47ff.; *Vogel*, ZUM 1997, 592; *Wiebe*, CR 1996, 198.

¹⁷⁹ KOM (97) 628 final vom 10.12.1997 (ABl. EG Nr. C 108 v. 07.04.1998, S. 6); zum Ganzen *Dietz*, ZUM 1998, 438, *Flechsig*, CR 1998, 225 und ZUM 1998, 139, *von Lewinski*, MMR 1998, 115 und *GRUR* Int. 1998, 637, *Reinbothe*, ZUM 1998, 429, *Thomaschki*, DuD 1998, 265; *Freytag*, MMR 1999, 207; *Linnenborn*, K&R 1999, 201.

¹⁸⁰ Stellungnahme des Parlaments vom 10.02.1999 (ABl. EG Nr. C 150 v. 28.05.1999, S. 171).

¹⁸¹ KOM (1999) 250 final vom 25.05.1999 (ABl. EG Nr. C 180 v. 25.06.1999, S. 6).

¹⁸² Vgl. zu den Entwicklungen während dieser Zeit *Hoeren*, MMR 2000, 515 (515).

¹⁸³ Gemeinsamer Standpunkt vom 14.09.2000 (Common position adopted by the Council with a view to the adoption of a Directive of the European Parliament and of the Council on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society (9512/00)), abrufbar im Internet auf der Web-Site des Rates der Europäischen Union unter der URL <http://register.consilium.eu.int/pdf/en/00/st09/09512en0.pdf>, veröffentlicht im ABl. C 344 vom 01.12.2000, S. 1, im Internet auf der Web-Site EUR-LEX abrufbar unter der URL http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2000/c_344/c_34420001201de00010022.pdf.

¹⁸⁴ European Parliament, Committee on Legal Affairs and the Internal Market, Dok. v. 17.01.2001 – PE 298.368/5-197, abrufbar im Internet auf der Web-Site des Europäischen Parlaments unter der URL <http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/juri/20010129/429791en.doc>.

¹⁸⁵ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur

ten.¹⁸⁶ Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 22.12.2002 in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

Vor dem Hintergrund des World Copyright Treaty (WCT) und des World Performers and Producers Rights Treaty (WPPT) hat sie zum Ziel, das Urheberrecht der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Neuen Medien anzugeleichen und zu korrigieren, um einen gemeinsamen Markt im urheberrechtlichen Bereich zu schaffen und gleichzeitig Kreativität und Innovation in der Europäischen Union zu schützen. Harmonisiert wurden unter anderem die Bestimmungen über das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich des Angebots von geschütztem Material im Internet), das Verbreitungsrecht sowie über den rechtlichen Schutz von Antikopiersystemen und von Informationen für die Verwaltung dieser Rechte.

(2) Kollisionsrecht

Zu den Fragen des anwendbaren Rechts, der internationalen Zuständigkeit und der Vollstreckung einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit Verletzung von Immaterialgüterrechten hat die EU-Kommission (Generaldirektion XV) im Jahr 1998 eine Studie ausgeschrieben.¹⁸⁷

cc) Nationale Ebene

(1) Anpassung des Urheberrechts an das Internet

Einzelne Staaten wie Frankreich,¹⁸⁸ die Schweiz,¹⁸⁹ die Vereinigten Staaten,¹⁹⁰ Kanada,¹⁹¹ Australien¹⁹² oder Japan¹⁹³ hatten auf nationaler Ebene bereits

Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (9512/1/2000 - C5-0520/2000 - 1997/0359(COD)).

¹⁸⁶ EG-ABI. L 167, S. 10ff.

¹⁸⁷ Ausschreibung Nr. XV/98/17/E „Studie über Fragen des geistigen Eigentums und die Kollision von Rechtsvorschriften: Bestimmung des anwendbaren Rechts in einem von der neuen Digitaltechnik geprägten Umfeld“.

¹⁸⁸ Bericht der Sirinelli-Kommission (Industries culturelles et nouvelles technologies, 1994); dazu Dreier, GRUR Int. 1995, 840; zur weiteren Entwicklung: Genton, GRUR Int. 1996, 693.

frühzeitig Arbeitsgruppen eingesetzt oder Studien in Auftrag gegeben. In der Bundesrepublik Deutschland wurden noch zu Zeiten der CDU/CSU/FDP-Regierung die ersten Maßnahmen ergriffen. Am 05.12.1995 setzte der Deutsche Bundestag die Enquête-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ ein, die im Juni 1998 ihren Abschlußbericht präsentierte.¹⁹⁴ Parallel hierzu ließ das Bundesministerium der Justiz ein Rechtsgutachten über den Anpassungsbedarf des geltenden deutschen Urheberrechts erstellen.¹⁹⁵

Am 01.01.1998 traten mit Art. 7 IuKDG die zur Umsetzung der EU-Datenbankrichtlinie dienenden neuen Regelungen für Datenbankwerke und Datenbanken in Kraft.¹⁹⁶

Im Juli 1998 hat das Bundesministerium der Justiz den Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes¹⁹⁷ und im

¹⁸⁹ Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe zu strafrechtlichen, datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Fragen rund um das Internet; im Internet zu finden unter der URL <http://www.admin.ch/ejpd/d/bj/internet/inbearbd.htm>.

¹⁹⁰ Information Infrastructure Task Force (Hrsg.), Intellectual Property and the National Information Infrastructure. The Report of the Working Group on Intellectual Property Rights (IPNII-Report), September 1995, URL: <http://www.uspto.gov/web/ipnii/> bzw. <http://lcweb.loc.gov/copyright/>; dazu *Stögmüller*, GRUR Int. 1995, 855; von *Lewinski*, GRUR Int. 1995, 858.

¹⁹¹ Bericht des Copyright Subcommittee (Copyright and The Information Highway, 1994); dazu von *Lewinski*, GRUR Int. 1995, 851; zur Urheberrechtsreform von 1997 *Gendreau*, GRUR Int. 1998, 643.

¹⁹² Bericht der australischen Copyright Convergence Group zum Urheberrecht; dazu *Dreier*, GRUR Int. 1995, 837.

¹⁹³ Zur Entwicklung in Japan: *Heath*, GRUR Int. 1995, 843; *Ganea*, GRUR Int. 1998, 571. 1992 hatte die beratende Kommission zum Urheberrecht im Kulturamt einen Multimedia-Unterausschuß eingerichtet, der 1995 ein Grünbuch über den Stand der Beratungen veröffentlicht hat (in englischer Sprache abgedruckt in UFITA 130 (1996), 223). Am 10.06.1997 wurde ein Revisionsgesetz zum japanischen Urheberrechtsgesetz verabschiedet, das einen wesentlichen Teil der beiden WIPO-Verträge vom Dezember 1996 umsetzt.

¹⁹⁴ Die Tätigkeit der Enquête-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ ist im Internet ausführlich dokumentiert (URL: <http://www.bundestag.de/gremien/14344x.htm>); vgl. zu Fragen des Urheberrechts das Positionspapier von *Möschel/Stiegler*, Neue Medien und Urheberrecht, 1996 (URL: <http://www.bundestag.de/gremien/14344y.htm>), den Zweiten Zwischenbericht der Enquête-Kommission vom 30. Juni 1997 zum Thema „Neue Medien und Urheberrecht“, BT-Drucks. 13/8110 (URL: <http://www.bundestag.de/ftp/9000500.htm#urheber>) und den Schlußbericht der Enquête-Kommission, BT-Drucks. 13/11004, S.13.

¹⁹⁵ *Schricker* (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997; dazu *Dreier*, GRUR 1997, 859 und *Hoeren*, GRUR 1997, 866.

¹⁹⁶ Zum Recht der Datenbankwerke und Datenbanken siehe unten § 2 I. 2. c)

Oktober 1998 den Referentenentwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger¹⁹⁸ vorgelegt.

Nach dem Regierungswechsel im Herbst 1999 hat die neue Bundesministerin der Justiz *Däubler-Gmelin* zahlreiche Vorhaben zur Stärkung der Rechte der Urheber in Angriff genommen. Zentrale Anliegen hat sie in ihrem in der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht abgedruckten Vortrag „Urheberrechtspolitik in der 14. Legislaturperiode – Ausgangspunkt und Zielsetzung“ vorgestellt.¹⁹⁹ Neben der Umsetzung der Multimedia-Richtlinie und der beiden WIPO-Verträge ist die Reform des Urhebervertragsrechts das zweite große und rechtspolitisch sehr umstrittene urheberrechtliche Gesetzesvorhaben der Legislaturperiode.²⁰⁰

(2) Kollisionsrecht

Auch die Frage des im Internet anwendbaren Urheberrechts ist mehr und mehr in den Blickpunkt gerückt. So fand beispielsweise im Juni 2000 in Bonn zu diesem Thema eine öffentliche Sitzung des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht auf der Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht statt.²⁰¹

¹⁹⁷ Mitteilung auf der Web-Site des Bundesministeriums der Justiz einschließlich der Möglichkeit, den Diskussionsentwurf und die Begründung herunterzuladen (Informationen zum Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom Juli 1998, im Internet abrufbar unter der URL http://www.bmj.bund.de/misc/1998/urh_98.htm).

¹⁹⁸ Mitteilung auf der Web-Site des Bundesministeriums der Justiz einschließlich der Möglichkeit, den Referentenentwurf und Materialien zu downloaden (URL: <http://www.bmj.bund.de/misc/wipo.htm>).

¹⁹⁹ *Däubler-Gmelin*, ZUM 1999, 265.

²⁰⁰ *Däubler-Gmelin*, GRUR 2000, 764. Inzwischen liegt bereits der überarbeitete „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und Künstlern“ vom 17.08.2000 vor. Diese zweite Fassung, die seit dem 23.08.2000 online ist, kann auf der Website des BMJ abgerufen werden unter der URL <http://www.bmj.bund.de/ggv/entwurh1.pdf>.

²⁰¹ Bericht von *Nack* in GRUR Int. 2000, 893. Zur Arbeitssitzung des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht im Rahmen der Jahrestagung am 29.05.1997 in Berlin zum Thema „Anpassung des Urheberrechts an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft – Internet und seine Besonderheiten im Bereich des Urheberrechts“ vgl. den Bericht von *Reber* in GRUR 1997, 731.

c) Ausblick

Allgemein hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß es lediglich einer Anpassung der bestehenden Regelungen der verschiedenen Urheberrechtsgesetze bedürfe. In dem Schlußbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages heißt es beispielsweise: „Nach Auffassung der Enquete-Kommission wird das Urheberrecht auch in einer von der digitalen Technologie bestimmten Welt Bestand haben. Trotz der technischen Umwälzungen geht es aber lediglich darum, den bestehenden Rechtsrahmen behutsam an die neuen Gegebenheiten anzupassen.“²⁰² Ähnliche Formulierungen finden sich auch im Grünbuch der Kommission auf europäischer Ebene²⁰³ und im NII White Paper in den USA.²⁰⁴

In einer dritten Phase geht es nun um die Definition und Lösung von Einzelproblemen: Neben Fragen der Einordnung digitaler Werke in den Katalog der Werkarten oder der Einordnung digitaler Nutzungsformen in den Katalog der Verwertungsbefugnisse stellt sich insbesondere die Frage, wie die Schranken des Urheberrechts angesichts der neuen Verwertungstechniken neu definiert werden müssen.

Das Urheberrecht ist verfassungsrechtlich geschützt: Es steht in Bezug auf die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse unter dem Schutz des Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG²⁰⁵ und in Bezug auf die vermögensrechtlichen Befugnisse unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG.²⁰⁶ Auf europäischer Ebene ist das geistige Eigentum durch Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen

²⁰² BT-Drucks. 13/11004, S. 13.

²⁰³ Vgl. nur das Grünbuch der EG-Kommission KOM (95) 382 final., S. 28: „Es hat nicht den Anschein, als wären tiefgreifende Änderungen erforderlich, sondern es geht vielmehr darum, zu reagieren und den geltenden Rechtsrahmen harmonisch und kohärent an die Bedürfnisse des neuen Umfelds anzupassen [...]“

²⁰⁴ Vgl. nur das US-amerikanische NII White Paper, S. 212: „The Copyright Act is fundamentally adequate and effective... There is no need for a new one, but the old one needs a few alterations.“

²⁰⁵ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 81.

²⁰⁶ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 82.

Union²⁰⁷ ein Grundrechtsgut geworden. Auf internationaler Ebene fordert Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 verkündet hat: „Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“

Je weiter der Gesetzgeber die Schranken des Urheberrechts zieht, desto geringer werden die verbleibenden Befugnisse des Urhebers und umgekehrt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Informationsfreiheit der Nutzer zu, die im Grundgesetz ebenfalls im Rang eines Grundrechts steht (Art. 5 Abs. 1 S. 1 2. Hs. GG) und mit der somit eine praktische Konkordanz herzustellen ist. Ähnliches gilt für die Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG). Schließlich war es eines der ursprünglichen Ziele des Internet, ein weltweites und frei zugängliches Informationssystem zu schaffen.²⁰⁸

²⁰⁷ Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union lautet: „Geistiges Eigentum ist geschützt.“ Die Charta ist als Sonderbeilage zu NJW 49/2000 abgedruckt.

²⁰⁸ Für den Gesetzgeber besteht – nicht zuletzt mit Blick auf die Zielvorstellungen ökonomischer Effizienz – die Gefahr, einerseits Informationen durch einen zu weitgehenden Urheber- bzw. Leistungsschutz zu monopolisieren und somit Rechte der Allgemeinheit und der Verwerter zu verletzen, andererseits aber die Gefahr, das Schutzniveau des Urheberrechts zu niedrig anzusetzen und somit die Interessen der Urheber zu verletzen.

3. Schutz der Urheber im Internet mittels Technik

Die Aufstellung von Rechtsregeln in Gesetzen bietet dem Urheber in weltweiten Computernetzen wie dem Internet keinen effektiven Schutz vor virtueller Piraterie, solange diese Regeln nicht tatsächlich durchgesetzt werden können. Ein Schutz der Urheber lässt sich jenseits rechtlicher Normen auch mittels Technik realisieren.²⁰⁹

a) Suchmaschinen

Die Digitalisierung von Daten und die weltweite Vernetzung von Computern erleichtern zwar die Herstellung von Raubkopien und deren weltweite Verbreitung. Gestiegen sind aber auch die Kontrollmöglichkeiten der Rechteinhaber. Suchmaschinen ermöglichen es nicht nur den Verletzern, sondern auch den Rechteinhabern, das gesamte Internet systematisch und erfolgsversprechend nach Raubkopien zu durchsuchen.²¹⁰

b) Right Protection System

Die Musikindustrie hat ergänzend mit dem „Right Protection System“ (RPS) ein technisches System entwickelt, um gezielt den Zugriff auf einzelne Internet-Angebote mit unerlaubt angebotenen oder gesetzwidrigen Inhalten zu unterbinden. Die entwickelte Technologie ist in der Lage, Datenanfragen an die Router der einzelnen Internet Service Provider zu analysieren und gezielt den Zugriff auf bestimmte Internet-Adressen zu verhindern. Diese Internet-Adressen werden in einer Negativ-Liste zusammengestellt und bedürfen einer ständigen Datenpflege. Damit der grenzüberschreitende Datenverkehr analysiert werden kann, ist ein RPS-Server bei allen Providern mit einer eigenen Auslandsleitung zusätzlich zu der normalen technischen Ausstattung erforderlich. Dies sind in der Bundesrepublik Deutschland etwa 50 bis 70 Stellen. Mit

²⁰⁹ Instruktiv Lessig, *Code and other Laws of Cyberspace*, 1999, S. 122ff.

²¹⁰ Junker, JurPC Web-Dok. 69/1999, Abs. 3.

dieser Technologie lassen sich allerdings nicht Peer-to-Peer-Netze wie Napster und Gnutella kontrollieren.²¹¹

c) Technische Identifizierungs- und Schutzsysteme

aa) Electronic Copyright Management Systems

Die Entwicklung technischer Identifizierungs- und Schutzsysteme ist bereits weit fortgeschritten. Electronic Copyright Management Systems (ECMS) können dem Urheber eine bislang ungekannt weitgehende Kontrolle über die Verwertung seines Werks verschaffen, indem sie die Erfassung des individuellen Nutzungsvorgangs und die darauf gestützte Individualabrechnung zwischen Urheber und Benutzer ermöglichen und die kollektiven und pauschalisierten Abrechnungssysteme der Verwertungsgesellschaften zumindestens zum Teil überflüssig werden lassen.²¹²

Ein ECMS muß mehrere Funktionen erfüllen. Der Zugang zu den Werken muß kontrolliert, die Nutzung der Werke registriert und dem Nutzer entsprechend in Rechnung gestellt werden können. Voraussetzung dafür ist, daß die Werke durch Nummerierungssysteme eindeutig identifizierbar sind, um sie dem jeweiligen Urheber zuzuordnen. Um die Werke bei der Online-Übertragung dem jeweiligen Absender zuzuordnen, der nicht notwendigerweise der Urheber sein muß, bedarf es zudem einer Möglichkeit zur Authentifizierung. Die Integrität dieser Informationen ist wiederum zu sichern. Die Informationen müssen gegen Manipulationen geschützt werden. Ein derartiger technischer Schutz wird beispielsweise von digitalen Wasserzeichen, speziellen Anzeigeprogrammen oder digitalen Containern geboten.²¹³

²¹¹ Zum Ganzen *Bortloff*, GRUR Int. 2000, 665ff. und *Lippert*, CR 2001, 478ff.

²¹² *Bechtold*, GRUR 1998, 18 (19ff.); *Möschel/Bechtold*, MMR 1998, 571ff.; *Briem*, MMR 1999, 256ff.

²¹³ *Bechtold*, GRUR 1998, 18 (18ff.); *Röhm/Wilop*, DuD 1998, 250 (252f.).

bb) Rechtlicher Schutz vor Umgehung

Aufgabe des Gesetzgebers ist es, dafür zu sorgen, daß die technischen Maßnahmen grundsätzlich nicht umgangen werden. Bereits die EU-Computerrichtlinie verpflichtete in Art. 7 Abs. 1 lit. c) die Mitgliedstaaten dazu, geeignete Maßnahmen gegen Personen vorzusehen, die Mittel in den Verkehr bringen oder zu Erwerbszwecken in Besitz haben, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Bestimmung in § 69f Abs. 2 UrhG umgesetzt.²¹⁴

In den beiden WIPO-Verträgen von 1996 und der Multimedia-Richtlinie der EU sind mit den Vorschriften über technologische Maßnahmen (technical measures) und über Informationen für die Wahrnehmung der Rechte (rights management information (RMI)) weitere Regelungen auf internationaler und auf europäischer Ebene geschaffen worden.²¹⁵

Eine wichtige Bedeutung kommt der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 20. November 1998²¹⁶ zu. Das Bundeskabinett hat am 04.07.2001 dem Entwurf des Gesetzes über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldiensteschutzgesetz - ZKDSG) zugestimmt, mit dem die Richtlinie umgesetzt werden soll. Zweck des Gesetzes ist es, Zugangskontrolldienste gegen unerlaubte Eingriffe zu schützen (§ 1 ZKDSG-E). Zu den zugangskontrollierten Diensten gehören gemäß § 2 Nr. 1 ZKDSG-E auch Teledienste im Sinne von § 2 TDG und Mediendienste im Sinne von § 2 MDStV, die unter der Voraussetzung eines Entgelts erbracht werden und nur unter Verwendung eines Zugangskontrolldienstes genutzt werden können. Durch

²¹⁴ Als Beispiel für Umgehungsmittel nennt die Gesetzesbegründung Kopierprogramme, die geeignet sind, den Kopierschutz des urheberrechtlich geschützten Programms auszuschalten (BT-Drucks. 12/4022 v. 18.12.1992, S. 15).

²¹⁵ Vgl. hierzu Marly, K&R 1999, 106ff.

²¹⁶ ABI. L 320 vom 28.11.1998 S. 54.

das Gesetz werden gewerbsmäßige Eingriffe zur Umgehung von Zugangskontrolldiensten verboten (§ 3 ZKDSG-E). Im Falle eines Verstoßes drohen zivil- und strafrechtliche Folgen.²¹⁷

Der Erfolg solcher Regelungen bleibt abzuwarten. Revolutionäre neue Techniken gehören seit jeher zu den Herausforderungen des Urheberrechts. Dem Urheber muß daher letztlich bewußt sein, daß seine Werke im Internet gegenwärtig weder rechtlich noch technisch ausreichend geschützt sind. In Anbetracht dessen, daß das Recht somit nicht durch staatlichen Zwang durchgesetzt werden kann, ist es – wie auch die Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ in ihrem Schlußbericht festgestellt hat – erforderlich, an die Rechtstreue der Bürger zu appellieren und ein Bewußtsein zu schaffen, das den Schutz geistigen Eigentums respektiert.²¹⁸

²¹⁷ Der Gesetzesentwurf (Stand: 04.07.2001) ist im Internet auf dem Server "Innovationen Wissensgesellschaft", einem Service des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, unter der URL http://www.iid.de/iukdg/aktuelles/zkdsq_040701.pdf, die Richtlinie unter anderem auf dem Server von KPMG Deutschland unter der URL <http://www.kpmg.de/services/tax-and-legal/etax-legal/daten/RICHTLINIE%2098-84-EG.pdf> abrufbar.

²¹⁸ BT-Drucks. 13/11004, S. 14: „Rechtliche Regelungen und technische Schutzmaßnahmen allein werden nicht ausreichen, um den hohen Anteil von Raubkopien insbesondere von Software zu reduzieren. Erforderlich ist auch ein Bewußtsein, das den Schutz geistigen Eigentums respektiert. Der Gesetzgeber sollte darauf drängen, daß Anbieter von Diensten in den neuen Medien in dieser Hinsicht Anstrengungen unternehmen. Sie könnten die Nutzer etwa über urheberrechtliche Bestimmungen aufklären.“ Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ sieht in den technischen Schutzmaßnahmen insbesondere eine Möglichkeit, das Urheberpersönlichkeitsrecht zu schützen: „Unautorisierte Veränderungen und Entstellungen von Werken können am ehesten durch technische Schutzmaßnahmen verhindert werden. Der Gesetzgeber sollte solche Maßnahmen mit rechtlichen Regelungen flankieren“ (BT-Drucks. 13/11004, S. 14).

§ 2. Rechte der Urheber im Internet

Das Urheberrecht als subjektives Recht ist ein absolutes Recht: Es gewährt einem Urheber über ein bestimmtes Werk eine bestimmte Herrschaftsmacht. Der Schutz geistiger Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst ist in den unterschiedlichen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Diese Unterschiede wirken sich in einem internationalen Computernetz wie dem Internet in besonderem Maße aus.²¹⁹ Im folgenden werden einige ausgewählte Probleme der Rechte der Urheber im Internet erörtert. Da das Internet und insbesondere das World Wide Web mit seinen grafischen Gestaltungsmöglichkeiten eine ideale Basis zur multimedialen Präsentation für Juristen bietet, orientieren sich die Beispiele in den folgenden Ausführungen größtenteils an den urheberrechtlichen Fragen, die bei der Erstellung juristischer Web-Sites auftreten.

I. Das Werk

Anknüpfungspunkt des Urheberrechtsschutzes ist das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werks. Der Werkbegriff (§§ 2ff. UrhG) bestimmt den Rechtsgegenstand des Urheberrechts und die für den Schutzerwerb erforderlichen Voraussetzungen.²²⁰ Insofern unterscheiden sich die einzelnen Urheberrechtsordnungen zum Teil beträchtlich, so daß die Frage der anwendbaren Rechtsordnung erhebliche Bedeutung erlangt. Beispielsweise genießen Tonträgeraufnahmen nach US-amerikanischem Recht Schutz durch das Copyright (17 U.S.C. § 102 (a) (7)), während sie nach deutschem Recht lediglich vom Leistungsschutz (§§ 85f. UrhG) erfaßt werden. Bei der Schaffung und Nutzung von Werken stellt sich die Frage des Urheberrechtsschutzes unter zwei Ge-

²¹⁹ So unterscheiden sich das kontinentaleuropäische Droit d'Auteur-System und das anglo-amerikanischen Copyright-System, bereits in grundlegenden Fragen des Werkbegriffs, der Urheberschaft und des Inhalt des Urheberrechts (hierzu beispielsweise *Klett, Urheberrecht im Internet aus deutscher und amerikanischer Sicht*, Diss. 1998).

²²⁰ *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 53; ausführlich zu den durch Multimedia aufgeworfenen Problemen des Werkbegriffs *Schricker* in *Schricker, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft*, 1997, S. 19ff.; insbesondere gegen eine Absenkung der Schutzvoraussetzungen: *Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“* (BT-Drucks. 13/11004, S. 14).

sichtspunkten: An welchen fremden vorbestehenden Werken muß man Rechte einholen? Unter welchen Voraussetzungen sind eigene Werke urheberrechtlich geschützt?

1. Voraussetzungen

Bei den Schutzvoraussetzungen von Immaterialgüterrechten ist zwischen materiellen und formellen Voraussetzungen zu unterscheiden.

a) Materielle Voraussetzungen

aa) Definition

Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes „nur persönliche geistige Schöpfungen“.²²¹ Nach der Rechtsprechung des *BGH*²²² ist ein Werk urheberrechtsfähig, wenn es sich um eine persönliche Schöpfung handelt, die einen geistigen Gehalt, eine ihn repräsentierende sinnlich wahrnehmbare Formgestaltung²²³ und einen schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad aufweist.²²⁴ Im Urheberrecht sind somit sog. Doppelschöpfungen begrifflich nicht ausgeschlossen. Das ist der Fall, wenn zwei unabhängig voneinander Schaffende zu identischen Ergebnissen gelangen. Auf die Neuheit kommt es

²²¹ Diese gesetzliche Bestimmung war Anlaß für zahlreiche Auseinandersetzungen in Lehre und Rechtsprechung, ohne daß über die Kriterien ein allseits akzeptierter Konsens zustande gekommen ist (*Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 53).

²²² Ständige Rechtsprechung, statt aller *BGH*, Urt. v. 16.1.1997 - I ZR 9/95, JurPC Web-Dok. 6/1997 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980006.htm>) [CB-infobank I].

²²³ Eine Fixierung des Werkes ist nach deutschem Urheberrecht nicht erforderlich. In rechtsvergleichender Hinsicht sei darauf hingewiesen, daß einige ausländische Urheberrechtsordnungen insofern wesentlich strenger sind; so erlangen beispielsweise in den USA gemäß § 102(a) CA 1976 nur „original works of authorship fixed in any tangible medium of expression“ Urheberschutz (*Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 222).

²²⁴ In rechtsvergleichender Hinsicht sei darauf hingewiesen, daß die urheberrechtliche Schutzschwelle des Copyright-Systems („originality“) aufgrund seiner ökonomischen Ausrichtung wesentlich niedriger ist als in Deutschland. So bedarf es für das Copyright keiner individuellen Gestaltung, sondern nur einer eigenständigen Leistung; aus diesem Grund werden auch technisch-organisatorische Leistungen, insbesondere sound-recordings zu den urheberschutzfähigen Werken gezählt, während Tonträgerherstellern nach deutschem Urheberrecht mangels schöpferischen Tätigwerdens nur Leistungsschutzrechte nach §§ 85ff. UrhG zustehen (*Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 26 m.w.N.).

anders als bei gewerblichen Schutzrechten gerade nicht an.²²⁵ Auch die gewerbliche Anwendbarkeit ist im Urheberrecht anders als bei gewerblichen Schutzrechten unerheblich.²²⁶ Unerheblich ist schließlich auch, ob das Werk künstlerischen oder besonderen ästhetischen Ansprüchen genügt.²²⁷

bb) Schöpferische Eigentümlichkeit

Ein zentrales Kriterium für die Entscheidung, ob ein Werk Urheberrechtsschutz genießt, ist die schöpferische Eigentümlichkeit,²²⁸ in den Vorschriften über Computerprogramme als Individualität bezeichnet (§ 69a Abs. 3 S. 1 UrhG). Bei der Ermittlung der schöpferischen Eigentümlichkeit ist durch einen Gesamtvergleich mit vorbestehenden Gestaltungen festzustellen, ob der konkreten Formgestaltung gegenüber den vorbekannten Gestaltungen individuelle Eigenheiten zukommen.²²⁹ Zwar lässt die Rechtsprechung überwiegend einfache Individualität ausreichen, insbesondere in Entscheidungen zu Werken der angewandten Kunst fordert sie darüber hinaus eine bestimmte Gestaltungshöhe, da insofern auch ein Schutz nach dem als „kleines Urheberrecht“ bezeichneten Geschmacksmustergesetz (GeschmMG) in Betracht kommt.²³⁰ Die Anforderungen an den schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad sind bei den anderen Werkgattungen jedoch zum Teil sehr niedrig, so daß vielfach auch eine geringer schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad Urheberrechtsschutz begründen kann (sog. kleine Münze).²³¹

²²⁵ Zur Neuheit siehe im Patentrecht §§ 1 Abs. 1, 3 PatG, im Gebrauchsmusterrecht §§ 1 Abs. 1, 3 GebrMG und im Geschmacksmusterrecht § 1 Abs. 2 GeschmMG.

²²⁶ Zur gewerblichen Anwendbarkeit siehe im Patentrecht §§ 1 Abs. 1, 5 PatG, im Gebrauchsmusterrecht § 1 Abs. 1 GebrMG und im Geschmacksmusterrecht § 1 Abs. 1 GeschmMG.

²²⁷ Eine Unterscheidung zwischen Werken der bildenden Kunst und Werken der angewandten Kunst findet sich jedoch beispielsweise im Folgerecht (§ 26 Abs. 1 S. 1 UrhG).

²²⁸ Ähnlich im Patentrecht die erfinderische Tätigkeit (§§ 1 Abs. 1, 4 PatG), im Gebrauchsmusterrecht der erfinderische Schritt (§ 1 Abs. 1 GebrMG) oder im Geschmacksmusterrecht die Eigentümlichkeit (§ 1 Abs. 1 GeschmMG).

²²⁹ Zusammenfassend *Erdmann*, CR 1986, 249 (252f.).

²³⁰ Welche Anforderungen an den schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad im Einzelfall zu stellen sind, ist umstritten (zusammenfassend *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 73ff.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 260ff.).

²³¹ *Ilzhöfer*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 116

cc) Schutz bei fehlender schöpferischer Eigentümlichkeit

Fehlt es daran, kommt Leistungsschutz nach dem Urheberrechtsgesetz durch die verwandten Schutzrechte (§§ 70ff. UrhG) oder wettbewerbsrechtlicher Schutz nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Betracht. Typographische Schriftzeichen werden zudem durch das Gesetz zum Wiener Abkommen vom 12.06.1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (Schriftzeichengesetz) geschützt.²³²

b) Formelle Voraussetzungen

Einer formellen Voraussetzung bedarf es zur Erlangung des Urheberrechtschutzes nicht.

aa) Weder Erteilung noch Eintragung erforderlich

Der Schutz beginnt unabhängig von der Veröffentlichung (§ 6 Abs. 1 UrhG) oder dem Erscheinen des Werkes (§ 6 Abs. 2 UrhG) bereits mit dem Schöpfungsakt und tritt ipso iure ein. Im Gegensatz dazu ist bei den technischen Schutzrechten eine staatliche Erteilung (so im Patentrecht) oder zumindestens eine Eintragung in ein öffentliches Register (so im Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht) erforderlich.²³³ Zwar gibt es auch im Urheberrecht mit der Urheberrolle (§ 138 UrhG) ein öffentliches Register, jedoch mit einer ande-

²³² BGBI. II 1981, 382. - Nach *LG Köln*, Urt. v. 12.01.2000 – 28 O 133/97 = JurPC Web-Dok. 217/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000217.htm>) ist Computerschriften jedenfalls hinsichtlich der ihnen zugrundeliegenden Computer-Programme Urheberrechtsschutz nach §§ 69 a ff. UrhG zuzusprechen, während die Schutzfähigkeit der Schriften selbst nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG unter dem Gesichtspunkt des Kunstschutzes beurteilt werden muß.

²³³ Zur Rechtslage in den USA vgl. die Informationen auf der Web-Site des Copyright Office unter der URL <http://www.loc.gov/copyright/circs/circ1.html#cr>. Zur Registrierung von Online-Werken wie beispielsweise Web-Seiten vgl. Copyright Office Circular 66 „Copyright Registration for Online Works“ (URL: <http://www.loc.gov/copyright/circs/circ66.pdf>); die Registrierung ist online möglich unter der URL <http://www.loc.gov/copyright/cords/> („Copyright Office Electronic Registration, Recordation & Deposit System“). Zur Recherche siehe Copyright Office Circular 22 „How to Investigate the Copyright Status of a Work“ (URL: <http://www.loc.gov/copyright/circs/circ22.html>) und Copyright Office Circular 23 „The Copyright Card Catalog and the Online Files of the Copyright Office“ (URL: <http://www.loc.gov/copyright/circs/circ23.pdf>), zur Online-Suche siehe „Searching Online Copyright Records“ (URL: <http://lcweb.loc.gov/copyright/rb.html>).

ren Funktion: Urheber, die ihre Werke anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlichen, können ihren wahren Namen in die Urheberrolle eintragen lassen, damit ihre Werke nicht nur 70 Jahre ab Veröffentlichung, sondern wie die anderen Werke bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt sind (§ 66 UrhG).

bb) Kein Urheberrechtsvermerk erforderlich

Der urheberrechtliche Schutz entsteht in der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie der Schutz durch gewerbliche Schutzrechte²³⁴ unabhängig von der Anbringung von Vermerken. Insbesondere die Anbringung des Copyright-Zeichens ©, welches ursprünglich aus dem US-amerikanischen Recht stammt,²³⁵ ist keine Voraussetzung für die Entstehung des Rechts. Auch die

²³⁴ Auch bei den gewerblichen Schutzrechten haben Vermerke lediglich Hinweisfunktion. Im Kennzeichenrecht sind beispielsweise die Vermerke „TM“ für „Trademark“ oder „SM“ für „Service Mark“ gebräuchlich; in den USA werden diese Vermerke benutzt, solange die Marke noch nicht eingetragen ist; eingetragene Marken werden mit dem Vermerk ® gekennzeichnet. Im Patentrecht sind Vermerke wie „DBP“ oder „ges. gesch.“ gebräuchlich. Zum Auskunftsanspruch bei der sog. Patentberühmung vgl. § 146 PatG: „Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände durch ein Patent oder eine Patentanmeldung nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Patent oder auf welche Patentanmeldung sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.“

²³⁵ Nach der alten US-amerikanischen Regelung führte die Veröffentlichung eines Werkes ohne einen solchen Vermerk grundsätzlich zum Erlöschen des Urheberrechts. Um die USA in das System des internationalen Urheberschutzes einzubinden, wurde der Copyright-Vermerk 1952 in das Welturheberrechtsabkommen (WUA) integriert. Nach Art. III S. 1 WUA gelten nationale Formvorschriften als erfüllt, wenn die Werkstücke „von der ersten Veröffentlichung des Werkes an das Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung tragen“. Nachdem die USA 1989 der RBÜ beigetreten ist, ist der Copyright-Vermerk im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 S. 1 RBÜ nur noch fakultativ und keine gesetzliche Schutzvoraussetzung mehr („Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden; ...“). Dennoch empfiehlt sich auch heute noch die Anbringung des Copyright-Vermerks, da er dem Verletzten in den USA beweisrechtliche Vorteile und einen höheren Schadensersatz sichert (vgl. hierzu Copyright Office Circular 1 „Copyright Basics“ (URL <http://www.loc.gov/copyright/circs/circ1.html#noc>), Copyright Office Circular 3 „Copyright Notice“ (URL: <http://www.loc.gov/copyright/circs/circ03.pdf>) sowie für einen Sonderfall Copyright Office Circular 38b „Highlights of Copyright Amendments Contained in the Uruguay Round Agreements Act (URAA)“ (URL: <http://www.loc.gov/copyright/circs/circ38b.pdf>); zum ganzen Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 225). - Eine ähnliche Funktion wie das © erfüllt der P-Vermerk im Leistungsschutzrecht, der nach dem Genfer Tonträgerabkommen (Art. 5) und dem Rom-Abkommen (Art. 11) für die Rechte der Hersteller bespielter Tonträger und der ausübenden Künstler gilt (hierzu Harke, Urheberrecht, 1997, S. 205ff.).

Zusätze „Alle Rechte vorbehalten“²³⁶ oder „All Rights Reserved“²³⁷ sind nicht erforderlich. Will der Urheber sichergehen, daß er beispielsweise bei Zitaten seines Werkes genannt wird, so empfiehlt sich dennoch ein Urheberrechtsvermerk (§§ 51, 63 UrhG). Rechtliche Bedeutung kann dem Vermerk zudem dann zukommen, wenn um den Beweis der Urheberschaft gestritten wird (§ 10 UrhG, Art. 15 RBÜ) bzw. wenn sich jemand zu Unrecht die Urheberschaft an einem Werk anmaßt (§§ 13, 107 Abs. 1 Nr. 2 UrhG).

cc) Urheberrechtsschutz im Inland bei Werkschöpfung im Ausland

Wie § 120 Abs. 1 S. 1 UrhG zu entnehmen ist, läßt auch eine Werkschöpfung im Ausland – unabhängig vom Ort der Veröffentlichung oder des Erscheinens (§ 6 UrhG) – ein deutsches Urheberrecht entstehen, soweit der Urheber ein deutscher Staatsangehöriger oder einem solchen gleichgestellt ist. Für ausländische Staatsangehörige ist diese Frage in § 121 UrhG differenzierter geregelt. Jedoch gilt auch hier, daß die Werkschöpfung nicht notwendigerweise innerhalb des deutschen Staatsgebiets erfolgen muß. Davon zu unterscheiden ist der räumliche Schutz, den das deutsche Urheberrecht im Verletzungsfall gewährt: Ein deutsches Urheberrecht kann nur durch eine Handlung verletzt werden, die zumindest in Teilakten innerhalb des deutschen Staatsgebiets stattgefunden hat.²³⁸

²³⁶ Zur Bedeutung des Vorbehalts der Rechte nach § 49 UrhG Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 224.

²³⁷ Zur Formel „All Rights Reserved“ vgl. Art. 3 des Übereinkommens von Buenos Aires (1910).

²³⁸ Zur Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts ausführlich unten § 3.

2. Einzelne Werke

Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Werkarten (§ 2 Abs. 1 UrhG), Bearbeitungen (§ 3 UrhG), Sammelwerken und Datenbanken (§ 4 UrhG) sowie amtlichen Werken (§ 5 UrhG).

a) Werkarten (§ 2 Abs. 1 UrhG)

§ 2 Abs. 1 UrhG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst.²³⁹ Werke aus fast jeder dieser Werkarten lassen sich digitalisieren und damit im Internet verwenden. Insbesondere im World Wide Web mit seinen grafischen Gestaltungsmöglichkeiten ist eine Vielzahl multimedialer Angebote aus Texten, Tönen und Bildern zu finden.

aa) Texte

Da die Sprache in einem Informations- und Kommunikationsmedium wie dem Internet das primäre Ausdrucksmittel ist, kommt Sprachwerken i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG im Internet eine große Bedeutung zu. Zur Schutzfähigkeit von Schriftwerken und Reden gibt es eine umfangreiche Kasuistik, die sich auch auf die Texte im Internet übertragen läßt.

(1) Werke der Literatur

Für literarische Werke genügt bereits ein geringes Maß an schöpferischer Eigentümlichkeit. Diese Eigentümlichkeit kann sowohl in der von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache als auch in der Sammlung, Auswahl, Einteilung oder Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen. Der *BGH* geht beispielsweise grundsätzlich von der Schutzfähigkeit von Zeitungsbeiträgen aus,²⁴⁰ so daß das in öffentlichen Diskussionsforen wie Mailing-

²³⁹ Anders beispielsweise Art. 2 Abs. 1 RBÜ, der einen enumerativen Katalog der im Rahmen der RBÜ geschützten Werke enthält

²⁴⁰ *BGH*, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95 = GRUR 1997, 459 (461) = JurPC Web-Dok. 6/1997 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980006.htm>) [CB-Infobank I].

Listen oder Newsgroups verbreitete Verteilen von Zeitungsbeiträgen ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig ist. Bei E-Mails dürfte es an der erforderlichen Gestaltungshöhe fehlen, soweit es sich lediglich um Mitteilungen persönlicher und alltäglicher Art handelt.²⁴¹ Unabhängig von dem urheberrechtlichen Schutz derartiger E-Mails ist allerdings das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfassers zu beachten.²⁴²

(2) Werke der Wissenschaft

Höhere Anforderungen werden an den Schutz von Sprachwerken der Wissenschaft gestellt, da der wissenschaftliche, technische oder praktische Inhalt Gemeingut ist und somit frei und jedermann zugänglich sein muß. Zur Beurteilung der schöpferischen Eigentümlichkeit wird in erster Linie auf die Formgestaltung zurückgegriffen. Wissenschaftliche Arbeiten werden regelmäßig einen ausreichenden Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit aufweisen. Die Rechtsprechung hatte beispielsweise bereits über den Urheberrechtsschutz von Unterrichtsskripten,²⁴³ Klausuren²⁴⁴ und Hausarbeiten²⁴⁵ zu entscheiden.

(3) Juristische Texte als Beispiel

Bei anwaltlichen Schriftsätze geht die Rechtsprechung von einer Schutzfähigkeit als Werk der Wissenschaft aus, wenn es sich nicht um ein alltägliches,

²⁴¹ Zu urheberrechtlichen Problemen bei der Nutzung von E-Mail *Heermann*, MMR 1999, 3ff.

²⁴² *Vinck* in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 2 Rn. 35.

²⁴³ Zum Urheberrechtsschutz von Unterrichtsskripten und einem Anspruch auf Schadenersatz bei deren ungenehmigter Verwendung: *OLG Celle*, Urt. v. 18.06.1997 - 13 U 56/96 = *OLGR Celle* 1998, 65; zum Urheberrechtsschutz eines Lehrplans: *BGH*, Urt. v. 12.07.1990 - I ZR 16/89 = *GRUR* 1991, 130 = *ZUM* 1991, 208.

²⁴⁴ Zum Urheberrechtsschutz für Multiple-Choice-Klausuren im Rahmen des Medizinstudiums *LG Köln*, Urt. v. 01.09.1999 - 28 O 161/99 = *ZUM* 2000, 597; zur Schutzfähigkeit einer (im entschiedenen Fall nicht juristischen) Staatsexamensarbeit *BGH*, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78 = *GRUR* 1981, 352.

²⁴⁵ Zum Urheberrechtsschutz von Aufgabenstellungen, Randbemerkungen und der Gesamtbeurteilung (Votum) einer BGB-Hausarbeit *LG Köln*, Urt. v. 19.5.1993 - 28 O 424/92 = *GRUR* 1993, 901. Eine zentrale Sammlung von Haus- und Seminararbeiten ist im Internet beispielsweise unter der URL <http://www.hausarbeiten.de/> zu finden.

auf Routine beruhendes Tätigwerden handelt.²⁴⁶ Auch ein anwaltlicher Vertragsentwurf kann nach der Rechtsprechung bei entsprechender schöpferischer Eigentümlichkeit urheberrechtlichen Schutz genießen.²⁴⁷ Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen.²⁴⁸ Nicht geschützt ist in all diesen Fällen der Inhalt. Eine schöpferische Leistung, die sich von der Masse des Alltäglichen abhebt, kann beispielsweise im gedanklichen Konzept, im Aufbau oder in der Formulierung der einzelnen Klauseln liegen.²⁴⁹

bb) Töne

Über das Internet können auch Töne übertragen werden. Reden genießen als Sprachwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sowohl Schutz in der Druckversion als auch als Tonaufzeichnungen im Digitalformat. Akustische Sprachwerke können beispielsweise als Voice-Mail versendet oder auf einer Web-Site als Audio-Files zum Abruf bereitgehalten werden. Große Bedeutung haben in der Praxis die Werke der Musik (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG). Die Anforderungen an die Individualität sind nicht sehr hoch, so daß auch hier die kleine Münze geschützt ist.²⁵⁰ Betroffen sind dabei neben den Urheberrechten der Komponisten und Textdichter auch die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (§§ 73ff. UrhG) und der Tonträgerhersteller (§§ 85f. UrhG). Der Musikindustrie eröffnet das Internet viele neue Vertriebsmöglichkeiten. Diesen stehen aber auch Risiken gegenüber. Die Musikindustrie ist daher derzeit – wie bereits in

²⁴⁶ *BGH*, Urt. v. 17.04.1986 - I ZR 213/83 = GRUR 1986, 739 (740f.) mit Anm. *Wild*; *OLG Hamburg*, Urt. v. 29.07.1999 – 3 U 34/99 = GRUR 2000, 146 [zur genehmigungslosen Verwendung eines Berufungsschriftsatzes in einer Buchveröffentlichung]; vgl. auch *AG Frankenthal*, Urt. v. 12.11.1990 – C 684/90 = NJW 1991, 2092; zur Veröffentlichung eines Abmahnschreibens im Internet *AG Detmold*, Urt. v. 21.10.1996 – 8 C 408/96 = JurPC Web-Dok. 178/1998 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980178.htm>) (nicht zu urheberrechtlichen Fragen).

²⁴⁷ *LG Hamburg*, Urt. v. 04.06.1986 - 74 O 283/85 = GRUR 1987, 167 [Gesellschaftsvertrag]; zum Urheberrechtsschutz für Vertragsentwürfe nach österreichischem Urheberrecht *OGH*, Urt. v. 17.12.1996 – 4 Ob 2363/96 = GRUR Int. 1998, 334 (335).

²⁴⁸ *LG München I*, Urt. v. 10.11.1989 - 21 O 6222/89 = GRUR 1991, 50 (51) [AGB bei Leasingverträgen]. AGB werden im übrigen durch ihre amtliche Bekanntmachung nicht zu Werken i.S.v. § 5 UrhG.

²⁴⁹ *Loewenheim in Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 2 Rn. 62.

²⁵⁰ Vgl. nur *BGH*, Urt. v. 26.09.1980 – I ZR 17/78 = GRUR 1981, 267 [Dirlada] und *BGH*, Urt. v. 03.02.1988 – I ZR 142/86 = GRUR 1988, 812 [Ein bißchen Frieden].

der Einleitung beschrieben – einer der am stärksten von Raubkopien betroffenen Wirtschaftszweige.

cc) Bilder

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG

Beispielsweise bei der Erstellung der eigenen Homepage werden häufig Hintergrundgrafiken oder farbige Buttons verwendet. Derartige Grafiken und Cliparts können unabhängig von den verwendeten Formaten wie beispielsweise „gif“ oder „jpeg“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG als Werke der bildenden Kunst urheberrechtlich geschützt sein. Bei einfachen Piktogrammen dürfte es zwar an der schöpferischen Eigentümlichkeit fehlen.²⁵¹ In aller Regel ist jedoch bei der Verwendung von Grafiken im Internet der Erwerb von Nutzungsrechten erforderlich. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt bei Cliparts, die von Softwareherstellern zusammen mit Grafikprogrammen auf CD-ROM mitgeliefert werden, regelmäßig in den Lizenzbedingungen. In einer größeren Dimension stellt sich das Problem der Digitalisierung von Werken der bildenden Kunst bei der Digitalisierung von Gemälden und ähnlichen Kunstwerken.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG

Auf der eigenen Homepage werden häufig Fotos verwendet. Fotos können nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG urheberrechtlichen Schutz als Lichtbildwerke oder nach § 72 UrhG zumindest leistungsrechtlichen Schutz als Lichtbilder genießen. Für die Veröffentlichung im Internet wäre daher gegebenenfalls eine Lizenz des Fotografen erforderlich. Eine wichtige Ausnahme macht das Urheberrecht allerdings bei Portraitfotos. Gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 und 3 UrhG darf der Besteller ein Bildnis, wenn es sich dabei um ein Lichtbildwerk handelt, auch auf andere Weise als durch Lichtbild vervielfältigen und die Kopien unentgeltlich verbreiten. Die öffentliche Wiedergabe im Internet ist in der Vor-

²⁵¹ Den urheberrechtlichen Schutz von Bildschirmtextgrafiken im konkreten Fall verneinend *LG Berlin*, Urt. v. 06.05.1986 – 16 O 72/86 = JurPC 1991, 952.

schrift nicht genannt. *Vogel* lehnt eine analoge Anwendung der Vorschrift ab, spricht sich aber für eine Ausdehnung *de lege ferenda* aus.²⁵²

(3) § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Für Videos gibt es allerdings keine derartige Ausnahme. Wenn beispielsweise ein Lehrstuhl auf seiner Web-Site ein Video von einer Vorlesung zum Abruf bereithält, kann das Video nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 88ff. UrhG urheberrechtlichen Schutz als Filmwerk oder zumindest nach § 95 UrhG leistungsrechtlichen Schutz als sog. Laufbilder genießen. Hier ist eine Vielzahl von Rechten zu beachten. In einer größeren Dimension stellen sich diese Probleme im Rahmen des Internet-Fernsehens (Web-TV) oder bei Raubkopien von Kinofilmen im Internet.

Bei Fotos oder Videos, auf denen andere Personen zu sehen sind, ist das Recht am eigenen Bild zu beachten. Nach dem „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (§§ 22f. KUG) ist bei Veröffentlichungen – von einigen Ausnahmen abgesehen – die Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Fehlt deren Einwilligung, so bestehen Ansprüche wegen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.²⁵³

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Bereich dem Einsatz von Web-Cams zu, die an das Internet angeschlossen sind. Ein solcher Einsatz ist beispielsweise zulässig, wenn der Schwenkbereich der Kamera nur öffentliche Plätze erfaßt und die darauf sichtbaren Personen nicht erkannt werden können. Unzulässig ist hingegen die Veröffentlichung von Bildern aus privaten Räumlichkeiten. Ähnlich muß im Bereich von Video-Konferenzen via Internet

²⁵² *Vogel* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 60 Rn. 12.

²⁵³ *Koch*, NJW-CoR 1997, 298 (299); *Legler*, CR 1998, 439 (442) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtslage in der Schweiz, Frankreich, Deutschland und England. – Zur Veröffentlichung des Fotos eines Sexualstraftäters im Internet AG *Charlottenburg*, Urt. v. 27.03.2000 – 10 C 317/99 = MMR 2000, 772 (Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Ergebnis verneint).

sichergestellt werden, daß die Übertragung nicht ohne Wissen eines Teilnehmers in Betrieb gesetzt wird.²⁵⁴

(4) § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG

Um Bilder handelt es sich schließlich häufig bei wissenschaftlichen oder technischen Darstellungen, wie sie auf Web-Seiten mit Vorlesungsmaterialien an Universitäten zu finden sind. Zur Einordnung in die Werkart des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG ist lediglich erforderlich, daß die Abbildungen im weitesten Sinne objektiv zur Belehrung oder Unterrichtung geeignet sind.²⁵⁵ Einen klassischen Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG stellen außerdem Karten und Stadtpläne – auch in digitaler Form – dar.²⁵⁶

dd) Computerprogramme

Multimedia- und Internet-Anwendungen sind häufig softwarebasiert. Der Status dieser Software reicht von Public-Domain-Software²⁵⁷, Freeware,²⁵⁸ Shareware²⁵⁹ über Open-Source-Software²⁶⁰ bis hin zu kommerzieller Software, wobei noch weitere Modalitäten denkbar sind.

²⁵⁴ *Lengler*, CR 1998, 439 (442).

²⁵⁵ *Loewenheim* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 2 Rn. 123.

²⁵⁶ Zum Urheberrechtsschutz von Karten und Stadtplänen zuletzt *BGH*, Urt. v. 28.05.98 - I ZR 81/96 = JurPC Web-Dok. 54/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990054.htm>) = GRUR 1998, 916 [Stadtplanwerk]; zusammenfassend zu digitalen Geodaten die Darstellung auf der Web-Site des CLEAR-Projekts unter der URL <http://www.jura.uni-sb.de/clear/>.

²⁵⁷ Bei Public-Domain-Software verlangt der Hersteller für die Überlassung keine Vergütung und gestattet grundsätzlich jedem Benutzer, das Programm zu kopieren und weiterzugeben (*Haberstumpf*, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, Rn. 156, in *Lehmann*, Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Aufl. 1993).

²⁵⁸ Bei der völlig freien Freeware wird auch die Veränderung des Programms und dessen Weitergabe in veränderter Form gestattet (*Haberstumpf*, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, Rn. 156, in *Lehmann*, Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Aufl. 1993).

²⁵⁹ Bei Shareware wird hingegen auf Vergütung nicht völlig verzichtet, sondern der Anwender erhält zunächst eine Programmversion zur Erprobung mit der Bitte, sich danach registrieren zu lassen und eine in der Regel verhältnismäßig geringe Gebühr zu entrichten (*Haberstumpf*, Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen, Rn. 156, in *Lehmann*, Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Aufl. 1993).

²⁶⁰ Bei Open-Source-Software i.w.S. ist der Quell-Code zugänglich; das bedeutet jedoch nicht, daß die Vervielfältigung oder Verbreitung stets unentgeltlich lizenziert werden. Hierzu statt aller *Siepmann*,

Computerprogramme sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG den Sprachwerken²⁶¹ zuzuordnen.²⁶² Seit der Umsetzung der EG-Computerrichtlinie²⁶³ sind die Anforderungen an die Individualität in Abkehr von der bis dahin geltenden Rechtsprechung als niedrig anzusetzen, so daß nur triviale Programme nicht geschützt werden.²⁶⁴

Computerprogramme haben in einem Computernetz wie dem Internet eine besondere Bedeutung. Unter dem Aspekt der Bedeutung für das Medium läßt sich zwischen vorbestehenden und netzbezogenen Computerprogrammen unterscheiden. Die Gruppe der netzbezogenen Computerprogramme umfaßt dabei sowohl solche, die wie Server- oder Router-Software den Betrieb eines Computernetzes überhaupt erst ermöglichen (netzgenerierende Software), als auch solche, die wie Browser-Software den Betrieb eines Computernetzes zumindest voraussetzen (netzbasierte Software).²⁶⁵

Darüber hinaus sollen auch Bildschirmdisplays von Web-Seiten als Ausdruck des sie generierenden Computerprogramms geschützt sein (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a Abs. 2 S. 1 UrhG).²⁶⁶ Ebenso wie der Quellcode eines Computerprogramms fällt auch der Quellcode der HTML-Datei, der Anweisungen für den

Lizenz- und haftungsrechtliche Fragen bei der kommerziellen Nutzung freier Software, JurPC Web-Dok. 163/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatze/19990163.htm>).

²⁶¹ Diese Zuordnung ist damit zu erklären, daß Computerprogramme – auch wenn sie keine sprachlichen Ausdrucksmittel verwenden – doch in solche übersetzbare sind (Loewenheim in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 2 Rn. 73).

²⁶² Computerprogramme sind in den internationalen Urheberrechtsabkommen durch Art. 2 Abs. 1 RBÜ, Art. 10 Abs. 1 TRIPs-Abkommen und Art. 4 WCT geschützt.

²⁶³ Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 14.5.1991 (ABl. Nr. L 122/42); vgl. hierzu auch den Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Umsetzung und die Auswirkungen der Richtlinie 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen vom 10.04.2000 (KOM (2000) 199 endg.).

²⁶⁴ Die EG hat mit der Computerrichtlinie auf die Inkassoprogramm-Entscheidung des BGH (Urt. v. 09.05.1985 - I ZR 52/83 = BGHZ 94, 276) reagiert, die Computerprogrammen einen Urheberrechtschutz weitgehend versagte. Die Computernovelle von 1993, die diese EG-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland umsetzte, hat mit der Einfügung des § 69a Abs. 3 UrhG klargestellt, daß auch bei den Computerprogrammen die kleine Münze geschützt werden soll. Zur Konkretisierung der Voraussetzungen vgl. OLG München, Urt. v. 27.05.1999 - 6 U 5497/88 = JurPC Web-Dok. 30/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/20000030.htm>).

²⁶⁵ Koch, GRUR 1997, 417 (418ff.).

²⁶⁶ Koch, GRUR 1997, 417 (418 und 420); Zscherpe, MMR 1998, 404 (405); zur Schutzfähigkeit von Bildschirmmasken generell OLG Karlsruhe, Urt. v. 13.06.1994 - 6 U 52/94 = GRUR 1994, 726 (728f.) [Bildschirmmasken].

Browser hinsichtlich der optischen Darstellung der integrierten Texte, Töne und Bilder enthält, unter den Begriff des Computerprogramms i.S.v. § 69a Abs. 1 UrhG.²⁶⁷ Allerdings dürfte es jedenfalls bei einfachen Formatierungsanweisungen an der erforderlichen Individualität fehlen.²⁶⁸ Zu unterscheiden von dem Schutz der HTML-Seite als Computerprogramm bleibt im übrigen der Schutz der in die Web-Seite integrierten Texte, Töne und Bilder.

ee) Multimediarwerke

Wenn auch aufgrund der raschen Entwicklung der Informationstechnologien eine abschließende Definition des Begriffs „Multimedia“ als nicht möglich erscheint,²⁶⁹ so ist doch notwendige Voraussetzung eines jeden Multimedia-Werks die untrennbare Verbindung von mehreren Ausdrucksmitteln (Text, Ton und Bilder) und Computerprogrammen im Wege der Digitalisierung, wobei im Unterschied zu Filmwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) typischerweise eine Interaktion möglich ist.²⁷⁰

Multimedia lässt mit Hilfe der Digitaltechnik also die Grenzen der einzelnen Werkarten der § 2 Abs. 1 UrhG verschwimmen.²⁷¹ Da der Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG nicht abschließend ist, sondern lediglich eine beispielhafte Aufzählung enthält, sieht beispielsweise *Schack* das Multimediarwerk als neue Werkart an.²⁷² In Betracht kommt aber auch ein Schutz als Filmwerk, als Computerprogramm²⁷³ oder als Datenbankwerk.²⁷⁴ Die Einordnung ist zwar nicht für die

²⁶⁷ *Horns*, GRUR 2001, 1 (14f.).

²⁶⁸ Im konkreten Fall die Individualität verneinend *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 29.06.1999 – 22 U 85/98 = JurPC Web-Dok. 42/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/2000042.htm>). *Koch* (GRUR 1997, 417 (420) möchte die erforderliche Individualität dann bejahen, wenn die Web-Seite grafisch und mit besonderer Schrifttype ausgestaltet sei.

²⁶⁹ Statt aller *Salmony* in *Lehmann*, Internet- und Multimediasrecht, 1997, S. 1 (2f.) und *Wiebe/Funkat*, MMR 1998, 69 (69f.); vgl. auch Kommission der Europäischen Gemeinschaften, DG XIII, Report of Multimedia, Analysis of Industrial and Technological Strategies, 30.9.1992, S. 1: „Multimedia and similar terms are more and more used by different sets of people in different circumstances for designated different kinds of applications based on different technologies and standards.“

²⁷⁰ *Zscherpe*, MMR 1998, 404 (404) m.w.N.

²⁷¹ *Bechtold*, GRUR 1998, 18 (24).

²⁷² *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 217 und JZ 1998, 753 (755).

²⁷³ *Koch*, GRUR 1995, 459 (459).

grundsätzliche Schutzfähigkeit des Werks, wohl aber für die Prüfung der Schutzvoraussetzungen und die Rechtsfolgen von Bedeutung.²⁷⁵

Ebensowenig, wie es bislang in tatsächlicher Hinsicht eine abschließende Definition des Begriffs „Multimedia“ gibt, lassen sich in rechtlicher Hinsicht alle Multimediarwerke einheitlich behandeln. So sollte ein Multimedia-Werk zunächst der Werkart zugeordnet werden, die ihm bei wertender Betrachtung das Gepräge gibt. Darüber hinaus kommt eine konkurrierende Anwendung von Rechtsnormen in Betracht. Sollte dies nicht möglich sein, so kann das Multimedia-Werk immer noch als unbenannte Werkart eingestuft werden.²⁷⁶

²⁷⁴ Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69 (75).

²⁷⁵ Hoeren hat für den Umstand, daß für ein einheitliches Produkt eine Anzahl unterschiedlicher Vorschriften gilt, die Formel „Multimedia = Multilegia“ geprägt (CR 1994, 390).

²⁷⁶ Zscherpe, MMR 1998, 404 (404). Schricker schlägt in seinem Gutachten für das Bundesministerium der Justiz de lege ferenda vor, Multimediarwerke im Werkkatalog des § 2 Abs. 1 UrhG entweder neben dem Filmwerk in Nr. 6 oder zusammen mit diesem unter dem Titel der audiovisuellen Werke oder in einer eigenen Nummer ausdrücklich aufzuführen; am besten wäre es nach seiner Ansicht, an §§ 3, 4 UrhG eine eigene Vorschrift anzufügen, die klarstellt, daß sich die persönliche geistige Schöpfung auch aus dem Zusammenwirken von Elementen verschiedener Werkskategorien ergeben kann (Schricker in Schricker, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997, S. 49f.).

b) Bearbeitungen (§ 3 UrhG)

Persönliche geistige Schöpfungen werden nicht nur bei der Schaffung von Originalwerken erbracht, sie können auch bereits vorhandene Werke zur Grundlage haben. Das wirft die Frage nach den Rechten eines solchen Zweiturhebers (§ 3 UrhG) und dessen Rechtsverhältnis zum Originalurheber auf (§ 23 UrhG), wobei letzteres unter § 2. III. 1. c) erörtert wird. Gemäß § 3 S. 1 UrhG werden Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters darstellen, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.²⁷⁷

An einer persönlichen geistigen Schöpfung fehlt es beispielsweise bei der Übersetzung von Texten auf Web-Seiten durch Übersetzungscomputer.²⁷⁸ Das Ein-scannen und damit Digitalisieren eines Werkes stellt zwar eine Vervielfältigung, aber mangels Veränderung und schöpferischer Umgestaltung ebenfalls keine Bearbeitung dar.²⁷⁹ Aus demselben Grund ist auch die Aufbereitung eines Dokuments mit Hyperlinks keine Bearbeitung.

Umstritten ist, ob durch die Bearbeitung urheberrechtsfreier amtlicher Werke ein Urheberrecht entstehen kann. Daran ist beispielsweise zu denken, wenn Gerichtsentscheidungen unter bestimmten Aspekten redigiert oder gekürzt²⁸⁰ oder nichtamtliche Leitsätze zu Gerichtsentscheidungen verfaßt werden.²⁸¹ Ein Urheberrecht entsteht jedenfalls nicht bei der Konsolidierung eines Gesetzes- textes, soweit es sich bei der Einarbeitung von Gesetzesänderungen um eine rein handwerkliche Tätigkeit ohne Freiraum für jegliche Individualität handelt.

²⁷⁷ In den internationalen Urheberrechtsabkommen sind Bearbeitungen gemäß Art. 2 Abs. 3 RBÜ geschützt.

²⁷⁸ So zur Übersetzung durch Computer bereits *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 100.

²⁷⁹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 417, und JZ 1998, 753 (754).

²⁸⁰ *Katzenberger*, GRUR 1973, 629 (631) m.w.N.; vgl. hierzu *OLG Köln*, Urt. v. 14.01.2000 - 6 U 73/99 = GRUR 2000, 414 [GRUR/GRUR Int.] = JurPC Web-Dok. 115/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000115.htm>).

²⁸¹ *BGH*, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89 = NJW 1992, 1316 = JurPC 1992, 1480.

In diesem Zusammenhang wird häufig die Frage nach dem Schutz für das Layout aufgeworfen. Das Layout gerade juristischer Fachzeitschriften dürfte mangels individueller Gestaltung in der Regel nicht schutzfähig sein.²⁸² In den USA wurde aber beispielsweise einem Verlag ein Copyright an der Paginierung einer Entscheidungssammlung zuerkannt.²⁸³

²⁸² So auch *Smaluhn*, Der urheberrechtliche Schutz juristischer Printmedien im Internet, JurPC Web-Dok. 74/2000, Abs. 12ff., 56 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20000074.htm>).

²⁸³ Geklagt hatte der Verlag *West Publishing* gegen den Verlag *Oasis Publishing*, weil *Oasis Publishing* auf CD-ROMs unter Angabe von Seitenzahlen auf Belege im System von *West Publishing* verwiesen hatte. Nachdem *West Publishing* in der ersten Instanz obsiegt hatte, legte *Oasis Publishing* Rechtsmittel ein (siehe hierzu die Dokumentationen bei Lawlinks.com (URL: <http://www.lawlinks.com/flacom/oasis.html>) und in der Complaw Law Library (URL: <http://www.complaw.com/lawlibrary/oasis/>)). Der Rechtsstreit wurde 1997 durch einen außergerichtlichen Vergleich der Parteien beendet (Pressemitteilung der *West Group* v. 24.7.1997, URL: <http://www.westgroup.com/wgnews/presrlse/wg/oasis.htm>). Vgl. hierzu auch *Borchers*, Bulkware: Jedem seine Seitenzahl, *Die Zeit* 1996 Nr. 23, URL: <http://service.ecce-terram.de/zeit-archiv/1996/23/bulk/23.txt.19960531.html>).

c) Sammel- und Datenbankwerke (§ 4 UrhG) sowie Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG)

aa) Sammel- und Datenbankwerke

Während § 3 UrhG das Verhältnis der Bearbeitung zu dem Ausgangswerk regelt, ergibt sich aus § 4 UrhG für Sammel- und Datenbankwerke das Verhältnis zu den Einzelwerken.²⁸⁴ Der Urheber eines Sammelwerks (§ 4 Abs. 1 UrhG) wird als Herausgeber bezeichnet. Typische Beispiele für juristische Sammelwerke sind Fachzeitschriften und Festschriften.²⁸⁵ Eine besondere Rolle spielen computergestützte Informationssammlungen, die urheberrechtlichen Schutz als Datenbankwerke genießen, sofern es sich bei diesen Informationssammlungen um persönliche geistige Schöpfungen handelt (§ 4 Abs. 2 UrhG).

Die Rechtsprechung stellt darauf ab, ob das vorhandene Material nach eigenständigen Kriterien ausgewählt oder unter individuellen Ordnungsgesichtspunkten zusammengestellt wird.²⁸⁶ So hat beispielsweise die Rechtsprechung einer Datensammlung, die umfangreiche medizinische Informationen enthält und systematisch für das Internet aufbereitet ist, Urheberrechtsschutz gemäß § 4 Abs. 2 UrhG zuerkannt.²⁸⁷ Eine rein schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung wie bei Telefondaten²⁸⁸ oder Gesetzessammlun-

²⁸⁴ Sammelwerke sind in den internationalen Urheberrechtsabkommen über Art. 2 Abs. 5 RBÜ, Art. 10 Abs. 2 TRIPs-Abkommen und Art. 4 WCT geschützt.

²⁸⁵ *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 103.

²⁸⁶ *BGH*, Urt. v. 12.06.1981 - I ZR 95/79 = GRUR 1982, 37 (39) [WK-Dokumentation] zu einer von der Bundesregierung veranlaßten und mit Haushaltssmitteln geförderten Dokumentation über die deutsche Kriegsgefangengeschichte.

²⁸⁷ *LG Hamburg*, Urt. v. 12.07.2000 – 308 O 205/00 = MMR 2000, 761 (762); nachfolgend *OLG Hamburg*, Urt. v. 22.02.2001 – 3 U 247/00 = MMR 2001, 533 (534) [rechtskräftig].

²⁸⁸ *BGH*, Urt. v. 06.05.1999 – I ZR 199/96 = JurPC Web-Dok. 124/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990124.htm>) [Tele-Info-CD]; die Voraussetzungen einer Datenbank i.S.v. § 87a UrhG mangels wesentlicher Investition in Bezug auf ein “Branchenbuch” im konkreten Fall verneinend: *LG Düsseldorf*, Urt. v. 07.02.2001 – 12 O 492/00 (URL: http://www.netlaw.de/urteile/lgd_22.htm). Das *LG Kassel* verneinte allerdings einen Verstoß gegen die Datenbankrichtlinie für den Fall der Übernahme öffentlich zugänglicher Daten aus der Datenbanksoftware eines Konkurrenten mittels einer ASCII-Export-Funktion der Software zur Verwendung in einer eigenen zum Verkauf bestimmten Datenbanksoftware, soweit der Datenbankaufbau

gen²⁸⁹ ist urheberrechtlich hingegen ebensowenig schutzfähig wie eine Sammlung von Daten, die von vorneherein auf Vollständigkeit angelegt ist und daher keinen gestalterischen Freiraum lässt.²⁹⁰

bb) Datenbanken

Für solche Informationssammlungen, die zuvor nur durch das Wettbewerbsrecht geschützt wurden, kommt seit dem 01.01.1998 ein Schutz als Datenbank gemäß §§ 87a ff. UrhG in Betracht.²⁹¹ Bei elektronischen Informationssammlungen lassen sich drei Komponenten unterscheiden: die reinen Daten, die als solche selbst Urheberrechtsschutz genießen können (§§ 2ff. UrhG), das Ab-

(Schlagwort- oder Index-Datei) nicht mitübernommen wird (NJW-CoR 1997, 495). - Die Rechtsprechung hat vor Inkrafttreten der §§ 87a ff. UrhG einen urheberrechtlichen Schutz für die Sammlung von Telefonaten abgelehnt, allerdings einen Schutz über § 1 UWG bejaht (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.09.1996 - 6 U 46/96 = CR 1997, 149 [D-Info 2.0]; LG Hamburg, Urt. 12.04.1996 - 416 O 35/96 = CR 1997, 21; LG Stuttgart, CR 1997, 81; abweichend OLG Frankfurt, CR 1995, 85 = JurPC 1995, 2628 [Tele-Info-CD]). Zur Wettbewerbswidrigkeit wegen Verstoßes gegen das BDSG: LG Mannheim, NJW-CoR 1996, 328. Zur Ablehnung des urheberrechtlichen Schutzes für ein rein alphabetisch geordnetes Telefonanschlußverzeichnis nach US-amerikanischen Recht: *Feist v. Rural Telephone Service, Inc.* (Entscheidung des U.S. Supreme Court v. 27.3.1991, 499 U.S. 340, 111 S. Ct. 1282, 113 L.Ed.2d 258 (1991)).

²⁸⁹ Zum Schutz von Gesetzessammlungen OLG Frankfurt, GRUR 1986, 242 [Gesetzessammlung] und OLG München, Urt. v. 26.09.1996 - 6 U 1707/96 = NJW 1997, 1931. Nach der Entscheidung des OLG München fehlt der Aneinanderreihung von Gesetzestexten auf einer CD-ROM – auch in einer bestimmten Reihenfolge – die erforderliche Gestaltungshöhe zur Begründung des urheberrechtlichen Schutzes und die wettbewerbliche Eigenart zur Begründung des wettbewerbsrechtlichen Schutzes. Nach der Ansicht von Hoeren (Recht des Internet, 1998, Rn. 132) und Norde-mann/Czychowski (NJW 1998, 1603 (1606)) sind Gesetzessammlungen aber durch das Sui-generis-Recht der §§ 87a ff. UrhG geschützt, sofern die Erstellung umfangreicher Textsammlungen mit einer wesentlichen Investition verbunden ist. In diesem Sinne stellte das Bezirksgericht Den Haag (MMR 1998, 299 (mit Anm. Gaster)) in einer ersten Entscheidung zur Datenbankrichtlinie aus den Niederlanden fest, daß auch eine Sammlung von Gesetzen unter das Sui-generis-Recht fallen kann; da eine Richtlinie aber im Verhältnis von Bürgern untereinander vor ihrer Umsetzung keine unmittelbare Wirkung entfaltet und es in den Niederlanden an der Umsetzung fehlte, wies das Gericht die Klage ab. Zum (im Ergebnis abgelehnten) markenrechtlichen Schutz des Namens der Gesetzessammlung „BGHZ“: BPatG, Beschl. v. 17.07.1996 - 29 W (pat) 93/94, JurPC Web-Dok. 54/1998 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980054.htm>) [BGHZ]. Zur (im Ergebnis verneinten) Frage, ob nach österreichischem Urheberrecht zum Titel der Loseblattsammlung „Das österre-chische Recht“ die Namen der Herausgeber oder Urheber gehören OGH, Entscheidung vom 08.03.1994 – 4 Ob 165/93 = GRUR Int. 1995, 255.

²⁹⁰ Zscherpe, MMR 1998, 404 (405).

²⁹¹ Zur Datenbankrichtlinie siehe oben § 1 III. 2. a) bb). Einen sui-generis-Schutz von Datenbanken gibt es international noch nicht. – Ausgewählte Dissertationen zur Datenbankrichtlinie: Bensinger, Sui-generis-Schutz für Datenbanken – Die EG-Datenbankrichtlinie vor dem Hintergrund des nor-dischen Rechts, Diss. Münster 1999; Grützmacher, Urheber-, Leistungs- und Sui-generis-Schutz von Datenbanken, Diss. Kiel 1999 (eine Untersuchung des europäischen, deutschen und britischen Rechts); Kübler, Rechtsschutz von Datenbanken (EU-USA-Schweiz), Diss. Zürich 1999 (Rezen-sion von Stähler in DuD 2001, 183); Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen

frageprogramm, das als Computerprogramm Urheberrechtsschutz genießt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a ff. UrhG) und die Datenbank als solche.²⁹²

Das Schutzrecht setzt gemäß § 87a Abs. 1 UrhG voraus, daß die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Daten eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Damit soll der Aufwand an Mühe, Zeit oder Geld bei Aufbau und Pflege der Datenbank geschützt werden.²⁹³

Die Rechtsprechung hatte außer über den Schutz für die bereits oben erwähnten Adreßdaten- und Gesetzessammlungen beispielsweise über den Schutz von Anzeigen in einer Online-Zeitung,²⁹⁴ den Schutz einer Sammlung von Hyperlinks²⁹⁵ oder den Schutz von Web-Seiten zu entscheiden.²⁹⁶ Bei Diskussionsforen wie Mailinglisten oder Newsgroups kann die Gesamtheit der Beiträge als Datenbankwerk i.S.v. § 4 Abs. 2 UrhG geschützt sein. Die dafür erforderliche bewußte Auslese der aufzunehmenden Beiträge bzw. die einem

und europäischen Recht, Diss. München 1999; *Leßmann*, Datenbank-Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Material in der Informationsgesellschaft, Diss. Frankfurt/Main 1998.

²⁹² Zu juristischen Datenbanken siehe unten § 5 III. 2. c) cc).

²⁹³ Rspr. zu §§ 87a ff. UrhG (soweit nicht in den vorgehenden oder nachgehenden Fußnoten erwähnt): zu Fußballtotlisten vgl. *Berufungsgericht Helsinki*, Urt. v. 09.04.1998 – S 96/1304 = MMR 1999, 93; ablehnend zur Datenbankeigenschaft von MIDI-Dateien *LG München I*, Urt. v. 30.03.2000 – 7 O 3625/98 = CR 2000, 389 (390) = JurPC Web-Dok. 73/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000073.htm>); *UK High Court of Justice*, British Horseracing Board Ltd. v. William Hill Organization Ltd., decided on February 9, 2001, Case No. HC 2000-1335 (Ch.D., Justice Laddie), abgedruckt in CRI 2001, 85 (mit Anm. Gaster, CRI 2001, 74).

²⁹⁴ *LG Köln*, Urt. v. 26.08.1998 – 28 O 272/98 = K&R 1999, 40; *LG Berlin*, Urt. v. 29.09.1998 – 16 O 446/98 = JurPC Web-Dok. 8/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000008.htm>) zu dem Kleinanzeigenmarkt der SZ Online; *LG Berlin*, Urt. v. 08.10.1998 – 16 O 448/98 = AfP 1998, 649 zu Zeitungskleinanzeigen im Internet; *LG Köln*, Urt. v. 02.12.1998 – 28 O 431/98 = AfP 1999, 96 = JurPC Web-Dok. 6/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000006.htm>) zur Schutzfähigkeit einer Internet-Datenbank mit Rubrikanzeigen; *KG*, Urt. v. 09.06.2000 – 5 U 2172/00 = MMR 2001, 171 = JurPC Web-Dok. 216/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000216.htm>); *OLG Köln*, Urt. v. 01.09.2000 – 6 U 43/00 = MMR 2001, 165 [List of Presses] zur Anwendbarkeit der §§ 87a ff. UrhG auf Printmedien; *KG*, Urt. v. 26.05.2000 – 5 U 1171/00 = AfP 2000, 587 zur systematischen Übernahme von Stellenanzeigen aus einer Tageszeitung im Internet (vorgehend *LG Berlin*, Urt. v. 21.12.1999 – 102 O 236/99); zur Zusammenstellung von Inseraten in einem Anzeigenblatt vgl. ebenfalls das Urteil des *Cour d'Appel de Paris*, 4. Kammer, Abteilung B vom 18.06.1999 (S.A. Groupe Moniteur et S.A.R.L. Action Municipale ./ Sté O.M.P. Observatoire des Marchés Publics (GRUR Int. 2000, 798).

²⁹⁵ Zu den Voraussetzungen des Schutzes für Linkssammlungen im Internet *LG Köln*, Urt. v. 25.08.1999 – 28 O 527/98 = CR 2000, 400 und *LG Verden*, Urt. v. 07.12.1998 – 10 O 117/98 = MMR 1999, 493 (nachgehend *OLG Celle*, Urt. v. 20.04.1999 – 13 U 38/99).

²⁹⁶ Hierzu *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 29.06.1999 – 22 U 85/98 = JurPC Web-Dok. 42/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000042.htm>) [verneinend]; *LG Köln*, Urt. v. 02.05.2001 – 28 O 141/01 (URL: http://www.netlaw.de/urteile/lgr_19.htm) [bejahend hinsichtlich eines Internet-Angebots von lyrischen Textbeiträgen].

Ordnungsprinzip folgende Anordnung ist jedoch regelmäßig nur dann gegeben, wenn ein Moderator dafür verantwortlich ist. Für Diskussionsforen ohne Moderator kommt ein Schutz als Datenbank (§§ 87a ff. UrhG) in Betracht.

d) Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Für die Erstellung juristischer Informationsangebote im Internet bieten sich amtliche Werke an, da sie im Falle von § 5 Abs. 1 UrhG überhaupt keinen und im Falle von § 5 Abs. 2 UrhG nur eingeschränkten Urheberrechtsschutz genießen und sie somit keine Kosten verursachen.²⁹⁷ Nur der Inhalt der amtlichen Werke ist frei. Das von anderen bei der Aufbereitung dieser Werke für das Internet geschaffene Layout sowie Kürzungen, Hinzufügungen oder Umformulierungen können urheberrechtlich geschützt sein.²⁹⁸ Wer auf seiner Web-Site sein Informationsangebot mit solchen Werken ergänzen möchte, muß die Frage klären, welche Werke im einzelnen amtlich im Sinne des § 5 UrhG sind. Amtliche Werke sind solche, die von einem Amt stammen. Unter einem Amt in diesem Sinne ist jede mit Verwaltungskompetenzen und Hoheitsbefugnissen betraute Behörde oder beliehene Institution zu verstehen.²⁹⁹ Keine amtlichen Werke sind daher beispielsweise die deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS).³⁰⁰

²⁹⁷ Zur Vereinbarkeit der Norm mit Art. 14 Abs. 1 GG *BVerfG*, Beschl. v. 29.07.1998 – 1 BVR 1143/90 = ZUM 1998, 926ff. [DIN-Normen], im Internet abrufbar unter der URL http://www.bverfg.de/entscheidungen/frames/rk19980729_1bvr114390.

²⁹⁸ Hierzu *Smaluhn*, Der urheberrechtliche Schutz juristischer Printmedien im Internet, JurPC Web-Dok. 74/2000, Abs. 6ff. (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000074.htm>).

²⁹⁹ *BGH*, Urt. v. 30.06.1983 – I ZR 129/81 = NJW 1984, 1261 = GRUR 1984, 117 [VOB/C].

³⁰⁰ *OLG Köln*, Urt. v. 16.02.2001 – 6 U 179/00 = AfP 2001, 149 [Eigener Leitsatz: Die „Deutschen Rechnungslegungsstandards“ (DRS) werden vom Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee e.V. bzw. von seinem Standardisierungsrat lediglich im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellt (§ 342 HGB) und sind daher keine amtlichen Werke.]

aa) Amtliche Werke i.S.v. § 5 Abs. 1 UrhG

Zu den amtlichen Werken i.S.v. § 5 Abs. 1 UrhG, die keinen urheberrechtlichen Schutz genießen und somit von jedermann ohne Einschränkung verwendet werden dürfen,³⁰¹ gehören zum einen alle abstrakt-generellen Regelungen staatlicher Einrichtungen (Gesetze im materiellen Sinne), insbesondere Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.³⁰² In Tarifverträgen fallen darunter lediglich die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 TVG unmittelbar und zwingend geltenden Rechtsnormen, nicht aber die schuldrechtlichen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien. Ob der Tarifvertrag gemäß § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, spielt dabei keine Rolle.³⁰³

Zu differenzieren ist bei den Überschriften in Gesetzestexten. Während die amtlichen Überschriften wie beispielsweise diejenigen des StGB als Teil des Gesetzestextes gemäß § 5 Abs. 1 UrhG urheberrechtsfrei sind, sind die von einem Herausgeber ergänzten und daher nichtamtlichen Überschriften in kommerziellen Gesetzessammlungen dem Urheberrechtsschutz als Sprachwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 UrhG grundsätzlich zugänglich. Den nichtamtlichen Überschriften des BGB in der Gesetzessammlung „Schönfelder – Deutsche Gesetze“ des Beck-Verlages hat das *OLG München* jedoch mangels schöpferischer Eigentümlichkeit den Urheberrechtsschutz versagt.³⁰⁴

Zu den amtlichen Werken i.S.v. § 5 Abs. 1 UrhG gehören zum anderen alle konkret-individuellen Hoheitsakte streitentscheidender, feststellender oder gestaltender Natur, insbesondere von Verwaltungsbehörden und Gerichten. Amtliche Werke von Verwaltungsbehörden sind beispielsweise die Patenterteilungen durch das Patentamt im Patentblatt (§ 58 Abs. 1 S. 1 PatG), während die

³⁰¹ Gemäß Art. 2 Abs. 4 RBÜ bleibt es der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten, den Schutz amtlicher Werke auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie der amtlichen Übersetzung dieser Texte zu bestimmen.

³⁰² Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 5 Rn. 27ff.

³⁰³ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 5 Rn. 34.

³⁰⁴ *OLG München*, Urt. v. 26.09.1996 - 6 U 1707/96 = NJW 1997, 1931 [Urheberrechtsschutz für Gesetzessammlung auf CD-ROM].

Offenlegungsschriften (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 PatG) und Patentschriften (§ 32 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 PatG) des Patentamts unter die Vorschrift des § 5 Abs. 2 UrhG fallen.

Amtliche Werke von Gerichten sind außer den eigentlichen Entscheidungen auch die amtlich verfaßten Leitsätze, soweit sie die Spruchkörper zu ihren eigenen Entscheidungen selbst verfassen, nicht aber Leit- oder Orientierungssätze, die beispielsweise von den Redaktionen juristischer Fachzeitschriften oder von den Dokumentaren der Rechtsdatenbank juris selbständig formuliert werden. Nach der Rechtsprechung können nichtamtliche Leitsätze bei einem ausreichendem Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit als Sprachwerke vollen Urheberrechtsschutz genießen.³⁰⁵

bb) Amtliche Werke i.S.v. § 5 Abs. 2 UrhG

Eingeschränkten Schutz nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 UrhG genießen außerdem amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Dabei darf das amtliche Interesse nicht mit jeglichem Interesse gleichgesetzt werden, das eine Behörde mit jeder Veröffentlichung eines Werkes verfolgt. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der Art und Bedeutung des veröffentlichten amtlichen Werks ein amtliches Interesse daran besteht, daß die allgemeine Kenntnisnahme des Werkes nicht durch die amtliche Veröffentlichung selbst, sondern darüber hinaus auch durch die unbehinderte, eine möglichst weite Verbreitung sichernde Verwertung des Wer-

³⁰⁵ *BGH*, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89 = NJW 1992, 1316 = JurPC 1992, 1480 (URL: [http://www.makrolog.de/jurpc_faksimile.nsf/faksimiles/CCA290E51C158C85C12567E5002F7977/\\$File/1992_03_36200.cpc](http://www.makrolog.de/jurpc_faksimile.nsf/faksimiles/CCA290E51C158C85C12567E5002F7977/$File/1992_03_36200.cpc)); amtliche Leitsätze: "1. Nichtamtlich verfaßte Leitsätze gerichtlicher Entscheidungen können als deren Bearbeitungen wie selbständige Werke gemäß § 3 UrhG geschützt sein. 2. Als amtlich verfaßt im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG ist ein Leitsatz dann anzusehen, wenn er von einem Mitglied des Spruchkörpers mit dessen Billigung formuliert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Unerheblich ist, ob eine dienstliche Anweisung zur Abfassung von Leitsätzen besteht. Entscheidend ist allein, ob der Inhalt der Verlautbarung erkennbar dem Gericht zuzurechnen ist, also vom Träger der öffentlichen Gewalt herrührt." – Vgl. auch den Hinweis im Impressum der NJW: "Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind."

kes durch jedermann gefördert wird.³⁰⁶ Hierzu gehören insbesondere amtliche Gesetzesmaterialien einschließlich der Referentenentwürfe.³⁰⁷

Im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht sind auch sonstige amtliche Werke, die rechtserhebliche Informationen zum Inhalt haben. Das trifft beispielsweise auf die Pressemitteilungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden zu, sofern sie deren Entscheidungstätigkeit zum Ge- genstand haben.³⁰⁸

³⁰⁶ *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 5 Rn. 42.

³⁰⁷ *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 5 Rn. 44.

³⁰⁸ *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 5 Rn. 45.

II. Der Urheber

Die Regelung der Inhaberschaft an dem Urheberrecht ist ein weiterer Punkt, in dem sich die einzelnen Urheberrechtsordnungen voneinander unterscheiden. Auch hier gewinnt somit die unter § 3. zu erörternde Frage des anwendbaren Rechts an Bedeutung.

1. Schöpferprinzip

Das in § 7 UrhG niedergelegte Schöpferprinzip ist eine zentrale Aussage des deutschen Urheberrechts: Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Nur eine natürliche Person kann das Urheberrecht originär erwerben. Da die Schöpfung ein Realakt ist, kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Urhebers an.³⁰⁹ Daher kann beispielsweise auch ein minderjähriger Schüler urheberrechtlich geschützte Werke schaffen. Das Urheberrecht unterliegt dann gemäß § 1626 BGB der Verwaltung der Eltern.

Eine Urheberschaft einer juristischen Person oder von Personengesellschaften kennt das deutsche Urheberrecht im Unterschied zum US-amerikanischen Copyright Law³¹⁰ nicht. Das ist anders bei bestimmten Schutzrechten. Wird beispielsweise ein Tonträger in einem Unternehmen hergestellt, so gilt gemäß § 85 Abs. 1 S. 2 UrhG der Inhaber des Unternehmens als Hersteller und damit Inhaber des Schutzrechts. Gleiches gilt für den Inhaber der Rechte an einer Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 UrhG. Gemäß § 87a Abs. 2 UrhG ist Datenbankhersteller derjenige, der die Investition i.S.v. § 87a Abs. 1 UrhG vorgenommen hat. Diese Einengung des Urheberbegriffs wird von vielen kritisiert, die das Urheberrecht in anglo-amerikanischer Tradition weniger als höchstpersönliches Recht, sondern als Wirtschaftsgut ansehen wollen.³¹¹

³⁰⁹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 269.

³¹⁰ 17 U.S.C. § 201 (b): Works Made for Hire. In the case of a work made for hire, the employer or other person for whom the work was prepared is considered the author for purposes of this title, and, unless the parties have expressly agreed otherwise in a written instrument signed by them, owns all of the rights comprised in the copyright.

³¹¹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 267ff. m.w.N.

Schließlich ist nach deutschem Urheberrecht anders als nach dem US-amerikanischen Copyright Law³¹² nur der Schöpfer selbst, niemals aber der Auftraggeber eines Werkes Urheber. Schafft ein Arbeitnehmer ein nach deutschem Urheberrecht geschütztes Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus seinem Dienst- oder Arbeitsvertrag, so muß der Arbeitgeber Nutzungsrechte daran erwerben (§§ 43, 69b UrhG).³¹³

So sind beispielsweise urheberrechtlich schützfähige Unterlagen, die ein Hochschulprofessor im Rahmen seiner Forschungstätigkeit erstellt, keine Dienstwerke, an denen die Universität Nutzungsrechte erwirbt. Nur in Ausnahmefällen kann bei Professoren eine Pflicht zur Schaffung urheberrechtlich schützfähiger Werke angenommen werden.³¹⁴ Im Unterschied zu den gemäß den Hochschulgesetzen in Eigenverantwortung erfolgenden Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre ist beispielsweise von der Einräumung der Nutzungsrechte an die Universität auszugehen, wenn der Hochschullehrer bei einer Gutachtentätigkeit im Auftrag der Universität tätig wird.³¹⁵

Weder das Doktorandenverhältnis noch das Promotionsverfahren begründen ein Arbeits- oder Dienstverhältnis i.S.v. § 43 UrhG. Bei der Anfertigung der Dissertation handelt es sich daher um eine eigene Forschungstätigkeit des Doktoranden und nicht um die Erfüllung der Leistungspflicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis. Aus dem Wesen des Doktorandenverhältnisses und der Promotion und den damit typischerweise verbundenen Umständen ergibt sich keine Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten von Doktorvater oder Hochschule. Das kann nur bei Vorliegen einer eindeutigen Abmachung angenommen werden.³¹⁶

³¹² Siehe 17 U.S.C. § 201 (b).

³¹³ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 270ff.

³¹⁴ *Rojahn* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 43 Rn. 131; Vgl. zur verwandten Frage des Eigentums eines Hochschulprofessors an Forschungsarbeiten *BGH*, Urt. v. 27.09.1990 – I ZR 244/88 = GRUR 1991, 523ff. [Grabungsmaterialien], vorgehend *OLG Karlsruhe*, Urt. v. 27.01.1988 – 6 U 101/86 = GRUR 1988, 536ff. [Hochschulprofessor].

³¹⁵ *Junker*, JurPC Web-Dok. 86/1999, Abs. 5 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990086.htm>).

³¹⁶ *Hubmann/Preuß*, MittHV 1/86, 31 (38); *Kraßer/Schricker*, Patent- und Urheberrecht an Hochschulen, 1988, S. 147. – Gleiches gilt für Klausuren, Hausarbeiten und Referate von Studierenden oder Schülern, auch wenn sie Eigentum des Landes bzw. des Schulträgers geworden sind. Daher ist die

2. Mehrere Urheber

Die Vorstellung vom Urheber als einem kreativen Einzelgänger entspricht aber gerade bei umfangreichen Multimedia-Werken nicht mehr der Realität. So ist beispielsweise die multimediale Lehre an den Universitäten gekennzeichnet durch das Vordringen kreativer „Course-Teams“ als Gemeinschaften von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern und durch das schrittweise Verschwinden des Einzelurhebers. Haben mehrere ein Werk gemeinsam erschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie gemäß Art. 8 Abs. 1 UrhG Miturheber des Werkes und bilden kraft Gesetzes eine Gemeinschaft besonderer Art, deren Innenverhältnis in § 8 Abs. 2 bis 4 UrhG besonders geregelt ist.³¹⁷

a) Gemeinschaftlichkeit der Werkschöpfung

Miturheberschaft setzt zum einen ein gemeinsames Schaffen, d.h. eine Zusammenarbeit voraus, die auf einer Verständigung über die Aufgabe und auf gegenseitiger Unterordnung unter eine Gesamtidee beruht.³¹⁸ Im Unterschied zur bloßen Anregung oder zur Gehilfenschaft, die beide nicht gesetzlich geregelt sind, müssen also alle Beteiligten schöpferisch tätig werden.³¹⁹ Der Professor, der beispielsweise mit einem Doktoranden das Thema einer Dissertation bespricht und ihm Hinweise zu bestimmten Problemen gibt, ist somit lediglich Anregender, nicht aber Miturheber. Ebenso liegt lediglich eine Gehilfentätigkeit seitens des Mitarbeiters vor, wenn er Versuche nach der Anweisung des Professors durchführt oder von dem Professor verfaßte Aufsätze lediglich Korrektur liest.³²⁰ Das schöpferische Tätigwerden muß zudem von einem ge-

Veröffentlichung derartiger Arbeiten nur mit der Zustimmung des Studenten bzw. Schülers zulässig. Bei minderjährigen Schülern ist anstelle der Zustimmung des Schülers die Zustimmung der Eltern erforderlich (*Heckel/Avenarius*, Schulrechtskunde, 6. Aufl. 1986, S. 364).

³¹⁷ *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 112; *Loewenheim* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 8 Rn. 1.

³¹⁸ *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 111; *Loewenheim* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 8 Rn. 9.

³¹⁹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 282.

³²⁰ *Hubmann/Preuß*, MittHV 1/86, 31 (38); *Loewenheim* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 7 Rn. 9.

meinsamen Willen getragen sein.³²¹ Das unterscheidet die Miturheberschaft von der Bearbeitung (§ 3 UrhG), beispielsweise der Neuauflage eines Lehrbuchs³²² oder der Herstellung eines Updates für ein Computerprogramm.³²³

b) Einheitlichkeit der Werkschöpfung

Miturheberschaft setzt zum zweiten voraus, daß sich die schöpferischen Anteile nicht gesondert verwerten lassen. Verwertbarkeit bedeutet theoretische Möglichkeit der Verwertung. Sie liegt vor, wenn sich die Anteile an einem Werk, ohne dadurch unvollständig und ergänzungsbedürftig zu werden, aus dem gemeinschaftlichen Werk herauslösen lassen und es denkbar ist, daß sie in irgendeiner Weise wieder Verwendung finden könnten.³²⁴ Eine gesonderte Verwertung ist beispielsweise unmöglich, wenn mehrere Autoren zusammen einen Text formulieren und in der Folge die einzelnen Beiträge ununterscheidbar sind. Lassen sich die Beiträge dagegen unterscheiden, so kommt es darauf an, ob der einzelne Beitrag für sich genommen unvollständig und ohne weitere Ergänzung oder Umgestaltung nicht verkehrsfähig ist.³²⁵ Bei juristischen Kommentaren ist danach darauf abzustellen, ob der herausgelöste Teil ein in sich geschlossenes Gebiet behandelt und für sich genommen verständlich ist. *Nordemann*³²⁶ sieht dabei anders als *Loewenheim*³²⁷ Unterschiede in den vertretenen Meinungen als Indiz für die Selbständigkeit der Beiträge an. Die Einheitlichkeit der Werkschöpfung unterscheidet die Miturheberschaft von der in § 9 UrhG geregelten Werkverbindung.

³²¹ *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 111.

³²² *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 288f., 1023.

³²³ Zur Zulässigkeit der Bearbeitung von Computerprogrammen im Rahmen des Jahr-2000-Problems *Fröhlich*, Das Jahr-2000-Problem (Y2K) - eine juristische Bestandsaufnahme, JurPC Web-Dok. 112/1998, Abs. 25ff. (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/19980112.htm>).

³²⁴ *Loewenheim* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 8 Rn. 5.

³²⁵ *Loewenheim* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 8 Rn. 6.

³²⁶ *Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 8. Aufl. 1994, § 8 Rn. 11.

³²⁷ *Loewenheim* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 8 Rn. 6.

3. Fremdenrecht

Das Gesetz unterscheidet schließlich im Hinblick auf den persönlichen Geltungsbereich (§§ 120ff. UrhG) zwischen in- und ausländischen Urhebern. Grundsätzlich werden durch das deutsche Urheberrecht nur Inländer geschützt. Dabei sind deutsche Staatsangehörige, wie der *EuGH* in seiner „Phil Collins“-Entscheidung von 1993 festgestellt hat,³²⁸ aufgrund des Diskriminierungsverbots Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union gleichgestellt, was der deutsche Gesetzgeber mit der neu geschaffenen Vorschrift des § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG umgesetzt hat.³²⁹ Anderen Ausländern wird hingegen nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen Schutz gewährt. Diese Differenzierung gewinnt gerade bei einem internationalen Medium wie dem Internet mit einer Vielzahl ausländischer Urheber eine enorme Bedeutung.

a) Urheberrechtsgesetz

Ob und unter welchen Voraussetzungen ausländische Staatsangehörige und diesen gleichgestellte Staatenlose (§ 122 Abs. 2 UrhG) und ausländische Flüchtlinge (§ 123 UrhG) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland dem persönlichen Anwendungsbereich des UrhG unterfallen, richtet sich nach dem Katalog des § 121 UrhG, wobei besonders hervorzuheben ist, daß die Persön-

³²⁸ In diesem Verfahren (EuGHE 1993, 5145) wandte sich der britische Sänger *Phil Collins* erfolgreich gegen den Vertrieb von Bootlegs in der Bundesrepublik Deutschland, die ein 1983 in den USA ungenehmigt mitgeschnittenes Live-Konzert enthielten (kritisch zu der Entscheidung: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 872ff.; vgl. zum Ganzen: *Heimsoeth*, Der Schutz ausländischer Urheber nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz, Diss. Bonn, 1997).

³²⁹ Gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 UrhG genießen deutsche Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Bei Miturheberschaft genügt es, wenn einer der Miturheber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 120 Abs. 1 S. 2 UrhG). Deutschen Staatsangehörigen stehen gleich Deutsche i.S.v. Art. 116 Abs. 1 GG, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 120 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG). Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des UrhG werden auch Staatenlose (§ 122 Abs. 1 UrhG) und ausländische Flüchtlinge (§ 123 S. 1 UrhG i.V.m. § 122 Abs. 1 UrhG) deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

lichkeitsrechte der §§ 12 bis 14 UrhG gemäß § 121 Abs. 6 UrhG allen Ausländern ohne jede Beschränkung zustehen.³³⁰

Besondere Probleme im Hinblick auf das Internet bereitet § 121 Abs. 1 S. 1 UrhG. Danach genießen ausländische Urheber Schutz für ihre im Geltungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes erschienenen Werke, es sei denn, daß das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Mit der Einspeisung eines Werkes in das Internet, die von dem Urheber genehmigt worden ist, ist das Werk erschienen i.S.v. § 6 Abs. 2 S. 1 UrhG, da Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.³³¹ Nimmt man eine Web-Seite im WWW als Beispiel, so kommt es auf den tatsächlichen Abruf nicht an, da bereits das Anbieten von Vervielfältigungsstücken ausreicht. Sofern man die bloße Möglichkeit des Abrufs für das Erscheinen genügen läßt, wäre das Werk gleichzeitig in allen über das Internet erreichbaren Ländern – also weltweit – erschienen. Im Ergebnis wird man den Begriff des Erscheinens wie bei der Bestimmung des Eingriffsorts auf das bestimmungsgemäße Erscheinen beschränken müssen.

b) Staatsverträge

In der Praxis kommt dem Schutz der Werke ausländischer Urheber nach Staatsverträgen die größte Bedeutung zu (§ 121 Abs. 4 S. 1 UrhG).

³³⁰ Zu diesen Voraussetzungen gehören in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelung das erste Erscheinen des Werkes in der Originalsprache oder in Übersetzung im Geltungsbereich des UrhG (§ 121 Abs. 1 UrhG) bzw. bei Werken der bildenden Künste auch die Verbindung mit einem hier gelegenen Grundstück (§ 121 Abs. 2 UrhG), der Schutz durch einen für die Bundesrepublik verbindlichen Staatsvertrag (§ 121 Abs. 4 S. 1 UrhG), in Ermangelung eines solchen die Gewährleistung der Gegenseitigkeit des Schutzes für deutsche Staatsangehörige in dem betreffenden ausländischen Staat, wobei diese Bedingung formal durch eine Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt festgestellt sein muß (§ 121 Abs. 4 S. 2 UrhG). Daneben bestehen Sonderregelungen für das Folgerecht (§ 121 Abs. 5 UrhG) und die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (§ 121 Abs. 6 UrhG).

³³¹ Zur Veröffentlichung i.S.v. § 6 Abs. 1 UrhG durch Einspeisen in das Internet bereits *Koch*, GRUR 1997, 417 (420) und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 232.

aa) Überblick

Die Bundesrepublik Deutschland ist einer Reihe bilateraler und multilateraler Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts beigetreten.

(1) RBÜ

Grundlage des internationalen Urheberrechts ist die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ). Sie wurde am 9. September 1886 gegründet und – entsprechend dem in Art. 27 RBÜ (damals Art. 17 BÜ) normierten Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung des Urheberschutzes – auf bislang sieben Revisionskonferenzen revidiert.³³²

(2) ÜvM

Während die Berner Übereinkunft im Jahre 1886 vorwiegend von europäischen Staaten gegründet wurde, schlossen die Staaten Mittel- und Südamerikas im Jahre 1889 die Übereinkunft von Montevideo. Zwar ist auch die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1927 diesem Abkommen beigetreten, es hat jedoch heute jede praktische Bedeutung verloren.

(3) TRIPs-Abkommen

Nachdem die RBÜ seit der letzten Revisionskonferenz 1971 nicht mehr den Entwicklungen des Urheberrechts angepaßt wurde, ergriffen die wichtigsten Industriestaaten die sog. GATT-Initiative und schlugen Verhandlungen über das geistige Eigentum im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT vor. Mit der Errichtung der Welthandelsorganisation im Jahre 1994 trat als integraler Bestandteil auch das TRIPs-Abkommen in Kraft (Agreement on trade-related Aspects of Intellectual Property Rights). Das Verhältnis des TRIPs-Abkommens zur RBÜ ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 S. 1 des TRIPs-

³³² Weiterführende Hinweise bei *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, Vor §§ 120ff. Rn. 12ff. und *Masouyé*, Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, 1981; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 832ff.

Abkommens, der alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die RBÜ in ihrer Pariser Fassung zu beachten, mithin auch die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Mindestrechte. Da die RBÜ damit für alle Mitgliedsstaaten des TRIPs-Abkommens zu verbindlichem Recht wird, spricht man vom Bern-Plus-Ansatz.³³³

(4) WCT und WPPT

Ebenfalls auf der RBÜ baut der WIPO Copyright Treaty (WCT) von 1996 auf, der ein Sonderabkommen i.S.v. Art. 20 RBÜ, aber keine Revision der RBÜ darstellt. Ebenso wie der WIPO Performers and Phonograms Treaty (WPPT) ist dieser Vertrag in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht in Kraft getreten.

(5) WUA

In Einzelfällen ist zudem das auf Betreiben der UNESCO im Jahre 1952 gegründete Welturheberabkommen von 1952 (WUA) zu beachten. Ziel dieses Abkommens war insbesondere die Integration der USA in ein System zum internationalen Schutz des Urheberrechts. Das WUA gilt in Deutschland – ebenso wie die RBÜ – in einer in Paris im Jahre 1971 revidierten Fassung. Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft zweier Staaten in der RBÜ und im WUA gilt gemäß Art. XVII Abs. 1 WUA, daß die Bestimmungen der RBÜ unberührt bleiben und das WUA damit im Ergebnis hinter der RBÜ zurücktritt.³³⁴ Auch die bilateralen Abkommen haben weitgehend ihre Bedeutung verloren, da sich fast immer das inzwischen erreichte höhere Schutzniveau der multilateralen Abkommen durchsetzt (Art. 20 RBÜ, Art. XIX WUA).

³³³ Weiterführende Hinweise bei *Katzenberger*, GRUR Int. 1995, 447; *Reinbothe*, ZUM 1996, 735; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 880ff.; *Schippa*, ZUM 1996, 779.

³³⁴ Weiterführende Hinweise bei *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 852ff.

bb) Allgemeine Prinzipien

Den internationalen Urheberrechtsabkommen liegen allgemeine Prinzipien zugrunde.

(1) Prinzip der formellen Gegenseitigkeit

Nach dem in Art. 5 Abs. 1 RBÜ normierten Prinzip der formellen Gegenseitigkeit (auch Assimilationsprinzip oder Prinzip der Inländerbehandlung genannt) genießen Urheber für ihre Werke in allen Vertragsstaaten mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gewähren. Den Schutz im Ursprungsland überläßt die RBÜ ausdrücklich dem nationalen Recht (Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 RBÜ). Für ausländische Urheber gilt nach dem Prinzip der Inländerbehandlung also in der Bundesrepublik Deutschland das deutsche Urheberrechtsgesetz.

(2) Prinzip der materiellen Gegenseitigkeit

Ein rechtsvereinheitlichender Effekt läßt sich über das Prinzip der materiellen Gegenseitigkeit erzielen. Es ist in der RBÜ nur ausnahmsweise vorgesehen, so vor allem beim zwingenden Schutzfristenvergleich des Art. 7 Abs. 7 RBÜ.

(3) Prinzip der Mindestrechte

Kehrseite des Prinzips der Inländerbehandlung ist allerdings, daß ein Staat mit hohem Schutzniveau den Urhebern aus einem Staat mit niedrigem Schutzniveau zur Gewährung seines hohen Schutzes verpflichtet ist, ohne für die eigenen Urheber in dem anderen Staat einen angemessenen Schutz erzwingen zu können. Ein Land, das keinen Urheberschutz kennt, aber Mitglied der RBÜ ist, könnte damit erreichen, daß Urheber mit der Staatsangehörigkeit dieses Landes in der Bundesrepublik Deutschland den deutschen Urheberrechtsschutz genießen; deutsche Urheber würden hingegen in diesem Land wie Inländer behandelt. Im Ergebnis wären sie wie die dortigen Inländer schutzlos.

Um dieses unangemessene Ergebnis zu vermeiden, wird das Prinzip der Inländerbehandlung in der RBÜ um das Prinzip der Mindestrechte ergänzt. Die Urheber können damit in jedem Vertragsstaat die Gewährung der zwischenstaatlich vereinbarten Mindestrechte verlangen. So ist der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts seit der Rom-Konferenz von 1928 in der RBÜ in Art. 6^{bis} verankert. Der Schwerpunkt der Mindestrechte liegt allerdings auf den Verwertungsrechten (Art. 8ff. RBÜ). Nahezu alle Mindestrechte unterliegen Schranken, die entweder unmittelbar konventionsrechtlich geregelt oder der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten sind.

III. Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht als absolutes Recht entfaltet – entsprechend dem Recht am (Sach-)Eigentum als Prototyp der absoluten Rechte (§§ 903, 1004 BGB) – zivilrechtlich eine doppelte Wirkung. Dementsprechend sind ein positiver und ein negativer Inhalt des Urheberrechts zu unterscheiden.³³⁵

1. Positiver Inhalt des Urheberrechts

Die positiven Rechtswirkungen des Urheberrechts sind vielgestaltiger als die des Eigentums. Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber umfassend in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (immaterielle Interessen (Urheberpersönlichkeitsrechte)) und in der Nutzung des Werkes (materielle Interessen (Verwertungsrechte)).³³⁶ Diese Ausschließlichkeitsrechte gelten allerdings nicht unbeschränkt.

a) Verwertungsrechtliche Befugnisse

aa) Überblick

Das Verwertungsrecht des Urhebers steht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 14 GG. Der Gesetzgeber hat das Verwertungsrecht durch umfangreiche Bestimmungen inhaltlich beschränkt und die Einräumung von Nutzungsrechten zugelassen (Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG). Das deutsche Urheberrecht gewährt dem Urheber ein umfassendes Recht zur Verwertung sowohl in körperlicher als auch in unkörperlicher Form. Zum Recht der Verwertung in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) gehören insbesondere das Ver-

³³⁵ Eisenmann, Grundriß Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Aufl. 1995, Rn. 52.

³³⁶ Nach einem Bild von *Ulmer*, der das Urheberrecht mit einem Baum vergleicht, sind die immateriellen und materiellen Interessen des Urhebers die Wurzeln, das Urheberrecht als solches der einheitliche Stamm und die urheberrechtlichen Befugnisse die Äste und Zweige, die ihre Kraft zum Teil aus beiden Wurzeln, zum Teil nur aus einer von beiden ziehen (*Ulmer*, Urheberrecht, S. 114 ff.).

vielfältigungsrecht (§§ 15 Abs. 1 Nr.1, 16 UrhG)³³⁷ und das Verbreitungsrecht (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG),³³⁸ zum Recht der Verwertung in unkörperlicher Form (§ 15 Abs. 2 UrhG) insbesondere das Senderecht (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 20 UrhG).³³⁹ Die Einordnung der technischen Vorgänge im Internet in das System dieser Verwertungsrechte war lange Zeit eines der am heftigsten diskutierten Probleme des Urheberrechts im Internet.

Unabhängig davon, wie die technischen Vorgänge im Internet in das System der Verwertungsrechte der §§ 15ff. UrhG einzuordnen sind, stellt sich die Frage, inwieweit die bisherigen Schrankenbestimmungen auf die digitale Verwertung von Werken anwendbar sind. Gerade hier ergeben sich auch große Unterschiede im internationalen Vergleich, da die internationalen Urheberrechtsabkommen nur wenige Vorgaben enthalten.³⁴⁰ Der konkrete Schutzmfang der einzelnen Befugnisse ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel mit den gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 45ff. UrhG). Als Ausgleich für diese gesetzlichen Lizenzen hat der Gesetzgeber dem Urheber in einigen Fällen Vergütungsansprüche gewährt.³⁴¹

bb) Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) stellt im digitalen Umfeld eine zentrale Befugnis des Urhebers dar.

³³⁷ Internationaler Schutz durch Art. 9 RBÜ, durch den Verweis in Art. 1 Abs. 4 WCT auf Art. 1-21 RBÜ auch geschützt im Rahmen des WCT (vgl. auch Art. 7 und 11 WPPT).

³³⁸ Die RBÜ sieht nur ein auf den Filmbereich beschränktes Verbreitungsrecht vor. Ein umfassendes Verbreitungsrecht wurde erstmals in Art. 6 WCT (vgl. auch Art. 8 und 12 WPPT) normiert. Das in § 17 Abs. 3 normierte Vermietrecht ist in Art. 7 WCT (vgl. auch Art. 9 und 13 WPPT) geschützt.

³³⁹ Art. 11, 11^{bis}, 11^{ter} RBÜ; Art. 8 WCT (vgl. auch Art. 10, 14, 15 WPPT).

³⁴⁰ Für das Vervielfältigungsrecht sieht die RBÜ beispielsweise eine Beschränkbarkeit in Art. 9 Abs. 2 RBÜ vor (sog. Dreistufentest).

³⁴¹ Vgl. §§ 20b Abs. 2, 26, 27 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 46 Abs.4, 47 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 S. 2, 52 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, 54, 54a UrhG.

(1) Normalfall: dauerhafte Vervielfältigungen

(a) Begriff

Unter Vervielfältigen ist das Herstellen einer oder mehrerer „körperlicher Festlegungen zu verstehen, die geeignet sind, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen“.³⁴² Unproblematisch handelt es sich bei Computerausdrucken um Vervielfältigungen. Für die körperliche Festlegung reicht es allerdings auch aus, daß sie unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen wie beispielsweise eines Computerbildschirms wahrnehmbar gemacht werden kann. Vervielfältigung ist daher auch die digitale Speicherung eines Werkes auf Diskette oder Festplatte.³⁴³

(b) Das Recht der Nutzer zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch als bedeutendste Schranke des Vervielfältigungsrechts

Eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts scheidet allerdings aus, wenn eine gesetzliche Schranke eingreift oder wenn der Rechteinhaber vertraglich ein Nutzungsrecht eingeräumt bzw. eine Genehmigung erteilt hat. Eine der bedeutendsten Schranken des Vervielfältigungsrechts stellt das Recht zur Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch dar (§ 53 UrhG).

Als Ausgleich für den Rechteverlust erhält der Urheber einen Vergütungsanspruch (§§ 54, 54a UrhG). Die Ansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG können gemäß § 54h Abs. 1 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. In Anbetracht dessen, daß in Zukunft durch Electronic Ma-

³⁴² Statt aller *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 156 und *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 378.

³⁴³ Da sich digitale Vervielfältigungen allerdings gerade dadurch auszeichnen, daß sie nicht mehr an einen körperlichen Träger gebunden sind, ist das Vervielfältigungsrecht nach der berechtigten Kritik von *Bechtold* (GRUR 1998, 18 (25)) heute bereits weitgehend „entkörperlicht“.

nagement Systems im Internet auch eine Individualabrechnung möglich sein wird, wird diese Regelung allerdings de lege ferenda in Frage gestellt.³⁴⁴

Besondere Vorschriften für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch bestehen seit der Umsetzung der Computerrichtlinie für Computerprogramme (§ 69d UrhG) und seit der Datenbankrichtlinie für Datenbankwerke (§ 53 Abs. 5 UrhG). Gemäß § 53 Abs. 5 UrhG ist die Vervielfältigung aus elektronisch zugänglichen Datenbankwerken zum privaten Gebrauch als Ausnahme zu § 53 Abs. 1 UrhG nicht zulässig. Ebenso entfällt die Erlaubnisfreiheit bei der Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG), bei der Vervielfältigung zur Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 UrhG) und der Vervielfältigung aus Zeitschriften oder vergriffenen Werken (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG). Die für den Hochschulbereich wichtige Ausnahme bei Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG) setzt voraus, daß keine kommerziellen Ziele verfolgt werden. Ähnliche Regelungen bestehen für Datenbanken (§ 87c UrhG).

Da es zudem besondere Regelungen für die Vervielfältigung von Computerprogrammen gibt (§ 69d UrhG), wird an dieser Stelle die Einordnung der Web-Seite in die Werkarten von Bedeutung: Qualifiziert man die Web-Seite als Computerprogramm, dann kann in dem Download möglicherweise eine „bestimmungsgemäße Nutzung“ i.S.v. § 69d Abs. 1 UrhG gesehen werden. Qualifiziert man die Web-Seite als Datenbankwerk (oder Datenbank), dann wäre die Vervielfältigung beim Download trotz privaten Gebrauchs wegen § 53 Abs. 5 UrhG (bzw. § 87c Abs. 1 Nr. 1 2. Hs. UrhG) nicht mehr von der Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG (bzw. § 87c Abs. 1 Nr. 1 1. Hs. UrhG) gedeckt. In dem Bereithalten zum Abruf dürfte allerdings regelmäßig eine

³⁴⁴ Zu Reformüberlegungen: *Dreier* in *Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997, S. 163ff.; *Hoeren*, Recht des Internet, 1998, Rn. 171ff.; *Möschel/Stiegler*, Neue Medien und Urheberrecht, 1996, IV. 2. b) aa). Die Enquête-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ empfiehlt in ihrem Schlußbericht eine Neuabstimmung der Interessen von Autoren, anderen Rechteinhabern, Nutzern und Allgemeinheit, sollte sich die ursprünglich als marginale Nutzungsform angesehene Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch mehr und mehr zu einer primären Nutzungsform entwickeln (BT-Drucks. 13/11004).

reithalten zum Abruf dürfte allerdings regelmäßig eine stillschweigende Einwilligung des Rechteinhabers liegen.³⁴⁵

(2) Sonderfall: temporäre Vervielfältigungen

Unterstellt man, daß es sich bei den gespeicherten Daten um urheberrechtlich schutzfähige Werke oder Werkteile handelt, so stellt sich die Frage, ob mit dieser Vervielfältigung eine Verletzung von Urheberrechten einhergeht. Umstritten ist, ob auch die vorübergehende Speicherung im Arbeitsspeicher eine Vervielfältigung darstellt. Bejaht man diese Frage, so unterwirft man den Benutzer urheberrechtlicher Kontrolle und setzt ihn möglicher Haftung aus.³⁴⁶

Wird das Programm von einem externen Speicher in den Arbeitsspeicher geladen, so entsteht hierdurch eine neue körperliche Festlegung. Die Schalter in den Schaltkreisen der Chips werden so eingestellt, daß sie die Stromimpulse des Programms, die auf der Festplatte magnetisch aufgezeichnet sind, wiedergeben. Die Schalter stellen sich nach dem Abstellen des Computers wieder auf ihre ursprüngliche Stellung zurück. Der Inhalt des Arbeitsspeichers ist also flüchtig. Die Frage, ob trotz dieser Flüchtigkeit eine Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinne bejaht werden kann, ist zum Teil bereits gesetzlich geregelt.

Für Computerprogramme steht nunmehr nach der Umsetzung von Art. 4 der Computerrichtlinie³⁴⁷ durch § 69c Nr. 1 UrhG³⁴⁸ außer Zweifel, daß auch deren kurzfristige Übernahme in den Arbeitsspeicher eine rechtlich relevante Verviel-

³⁴⁵ Hierzu unten § 2. III. 2. a) bb).

³⁴⁶ Vor Einführung der §§ 69a ff. UrhG daher verneinend *Haberstumpf*, GRUR 1982, 142 (149ff.); *Schneider*, CR 1990, 503.

³⁴⁷ Art. 4 RL 91/250/EWG: „Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 umfassen die Ausschließlichkeitsrechte des Rechteinhabers im Sinne des Artikels 2 das Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten: a) die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablauen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erforderlich macht, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechteinhabers; [...]“

³⁴⁸ § 69c Nr. 1 UrhG: „Der Rechteinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten: 1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung [...]“

fältigung ist.³⁴⁹ Dafür, daß der Rechteinhaber die bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms durch einen berechtigten Nutzer nicht beeinträchtigen kann, sorgt § 69d Abs. 1 UrhG. Eine ähnliche Regelung enthält Art. 5 der Datenbankrichtlinie.³⁵⁰ Daß diese Regelung nicht in das deutsche Recht übernommen wurde, geschah aufgrund der ausdrücklichen Erwägung, daß die in §§ 15ff. UrhG enthaltenen allgemeinen Regeln über Verwertungsrechte die Handlungen, die dem Urheber einer Datenbank vorbehalten sind, hinreichend abdecken.³⁵¹ Ebenso enthält Art. 2 des Entwurfs der Multimedia-Richtlinie das „ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten“.

Wenn es auch bislang keine umfassende Regelung des Vervielfältigungsrechts für elektronisch übermittelte Werke gibt, so spricht letztlich der Sinn und Zweck der Vorschrift dafür, auch eine nur vorübergehende Speicherung als rechtlich relevante Vervielfältigung einzustufen. Dieser besteht darin, dem Urheber die Kontrolle über diejenigen Nutzungshandlungen zu sichern, bei denen ein Werkgenuß durch Fremde erfolgt.³⁵² Ebensowenig wie bei der Verwendung von vergänglichen Materialien wie Eis oder Backwerk³⁵³ kann die Qualifikation als Vervielfältigung nicht von der Dauer der Nutzung abhängig sein.³⁵⁴ Es gibt keinen Grund, den Urheber im Falle elektronischer Vervielfältigungen schlechter zu stellen als bei physischen. Im Ergebnis bejahen daher

³⁴⁹ *Marly*, Urheberrechtsschutz für Computersoftware in der Europäischen Union, 1995, S. 174; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 379 und JZ 1998, 753 (756); ebenso in den USA: *MAI Systems Corp. v. Peak Computer, Inc.*, 991 F.22 511, 518f. (9th Cir. 1993).

³⁵⁰ Art. 5 RL 96/9/EG: „Der Urheber einer Datenbank hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen in bezug auf die urheberrechtsfähige Ausdrucksform vorzunehmen oder zu erlauben: a) die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form; [...]“

³⁵¹ BR-Drs. 966/96, S. 139.

³⁵² *Loewenheim* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 16 Rn. 1.

³⁵³ *Becker*, ZUM 1995, 231 (244).

³⁵⁴ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 380.

die Rechtsprechung³⁵⁵ und die überwiegende Ansicht in der Literatur³⁵⁶ eine Vervielfältigung bei temporären Speicherungen im RAM des Computers.

Das gilt zumindest für temporäre Vervielfältigungen, welche die Verwertungsmöglichkeiten des Urhebers beeinträchtigen wie beispielsweise die Vervielfältigung einer Web-Seite im RAM, die das Betrachten dieser Seite ermöglicht.³⁵⁷ Soweit die kurzzeitigen Zwischenspeicherungen in den an der Datenübermittlung im Internet beteiligten Rechnern nicht zu einer wirtschaftlich relevanten Nutzung führt, lässt sich argumentieren, daß bereits diese vorübergehenden Vervielfältigungen rechtlich irrelevant sein sollten. Auch wenn man insofern an dem Vorliegen einer rechtlich relevanten Vervielfältigung festhalten will, besteht im Ergebnis jedenfalls Einigkeit darüber, daß die technischen Vorgänge bei der Datenübertragung nicht zu einer Verletzung von Urheberrechten führen, da die Vervielfältigungen in diesen Fällen als durch eine gesetzliche Lizenz³⁵⁸ oder durch eine konkludente Genehmigung des Rechteinhabers für zulässig erachtet werden. In diesem Sinne nimmt Art. 5 des Entwurfs der Multimedia-Richtlinie in der Fassung vom 14.09.2000 temporäre Kopien vom Vervielfältigungsbegriff aus.³⁵⁹

³⁵⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.05.1996 - 20 U 126/95 = CR 1996, 728 (729) [Elektronische Archive]; nachgehend BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96 = JurPC Web-Dok. 26/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990026.htm>); OLG Hamburg, Urt. v. 22.02.2001 – 3 U 247/00 = MMR 2001, 533 (534).

³⁵⁶ Koch, GRUR 1997, 417 (423); Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 380; ebenso der nicht aufgegriffene Vorschlag der EG eines klarstellenden Protokolls zu Art. 9 Abs. 1 RBÜ (Text bei Kreile, ZUM 1996, 964).

³⁵⁷ Koch, GRUR 1997, 417 (423) m.w.N.

³⁵⁸ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 417.

³⁵⁹ Art. 5. Exceptions and limitations. (1) Temporary acts of reproduction referred to in Article 2, which are transient or incidental, which are an integral and essential part of a technological process whose sole purpose is to enable: (a) a transmission in a network between third parties by an intermediary or (b) a lawful use of a work or other subject matter to be made, and which have no independent economic significance, shall be exempted from the reproduction right provided for in Article 2. [...]

(3) Beispiele

(a) FTP

Bei der Übertragung von Daten mit Hilfe des Dienstes FTP wird beim Upload oder Download von Dateien regelmäßig nur eine Vervielfältigung auf dem Zielrechner erstellt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit ist auch hier, ob die Nutzung erlaubnisfrei ist oder ob eine Genehmigung des Rechteinhabers vorliegt. Da FTP insbesondere zur Übertragung großer Datenmengen dient, werden häufig auf öffentlichen FTP-Servern stark nachgefragte Daten eines anderen öffentlichen FTP-Servers gespiegelt (sog. „Mirror“), um die Download-Zeiten zu verringern und den Datenverkehr im Internet zu entlasten. Bei einem derartigen Spiegeln von urheberrechtlich geschützten Werken auf öffentlichen FTP-Servern greift jedenfalls nicht die Schranke des § 53 UrhG. Daher ist regelmäßig eine Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich.

(b) E-Mail

Bei der Nutzung des Dienstes E-Mail werden dauerhafte Vervielfältigungen beispielsweise bei der Speicherung der E-Mail auf einem Datenträger oder dem Ausdruck mit Hilfe eines Druckers hergestellt. Handelt es sich dabei um Kopien zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch, so kommt die Schranke des § 53 UrhG in Betracht. Leitet der Empfänger die E-Mail weiter und veranlaßt er somit weitere Vervielfältigungen beim Übermittlungsvorgang im Internet, so können diese Vervielfältigungen selbst zwar von dem Zitatrecht des § 51 UrhG gedeckt sein. Aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen sollte jedoch eine Genehmigung des Verfassers zumindest beim Weiterleiten privater E-Mails eingeholt werden.

(c) WWW

Beim Abruf einer Web-Seite (Download) weist der Nutzer seinen Browser an, einen bestimmten Datensatz von einem anderen Rechner anzufordern und auf

den eigenen Rechner zu übertragen. Das kann beispielsweise durch die Eingabe einer URL oder durch das Anklicken eines Hyperlinks geschehen. Die übertragenen Daten werden auf dem Rechner des Nutzers im RAM und gegebenenfalls im Cache des Browsers gespeichert. Fraglich ist, ob und inwiefern es sich dabei um rechtmäßige Vervielfältigungen handelt.

(aa) Bildschirm

Die bloße Anzeige am Bildschirm stellt als solche keine Vervielfältigung, sondern eine Wiedergabe in unkörperlicher Form dar.³⁶⁰

(bb) Arbeitsspeicher

Die Vervielfältigung im Arbeitsspeicher des Rechners stellt zwar eine Vervielfältigung dar, die allerdings – sofern nicht von einer Zustimmung des Urhebers gedeckt – insbesondere zum privaten Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 UrhG zulässig ist.

(cc) Cache

Um Vervielfältigungen handelt es sich auch beim Zwischenspeichern von WWW-Seiten im Cache des Browsers. Browser wie „Netscape Communicator“ oder „Microsoft Internet Explorer“ eröffnen die Möglichkeit, WWW-Seiten in einem speziellen Cache auf der Festplatte zu speichern.³⁶¹ Im Unterschied zum Arbeitsspeicher (RAM) ist der Cache-Speicher nicht flüchtig; die Dateien werden vielmehr solange gespeichert, wie Speicherplatz vorhanden ist. Sollte die Vervielfältigung im Cache nicht bereits von § 53 UrhG gedeckt sein, so kann zumindest dem Anbieten der WWW-Seiten im Internet eine konkludente Genehmigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung entnommen werden.

³⁶⁰ Koch, GRUR 1997, 419 (427).

³⁶¹ Wieviel Speicherplatz vorhanden sein soll, kann der Nutzer selbst bestimmen. In Netscape kann beispielsweise der Inhalt angezeigt werden mit dem Befehl „about:cache“. Der Nutzer kann den Cache im übrigen auch ganz ausschalten.

(dd) Proxy-Server

Einem ähnlichen Zweck wie der Cache des Browsers dient der Einsatz von Proxy-Servern. Proxy-Server speichern häufig nachgefragte WWW-Seiten für eine bestimmte Zeit auf einem Rechner, so daß sie bei erneutem Abruf von dort aus geladen werden können, was die Zugriffszeiten und die Auslastung des Netzes verringert.

Mit dem Bereithalten der Daten auf dem Proxy-Server geht eine Vervielfältigung einher,³⁶² die sich in der Regel nicht mehr im Rahmen des § 53 UrhG bewegt, sowie eine öffentliche Wiedergabe. Da sich der Urheber mit dem Anbieter seines Werkes im WWW den technischen Gegebenheiten des Internet unterwirft und somit auch die Verwendung von Proxy-Servern in Kauf nimmt, ist dem Bereithalten der WWW-Seiten zum Abruf eine konkludente Genehmigung des Anbieters zu entnehmen. Will der Urheber eine Zwischenspeicherung in Proxy-Servern vermeiden, so bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises. So könnte beispielsweise ein News-Service ein Interesse daran haben, daß sein Angebot überall ständig auf dem neuesten Stand ist und nicht von Proxy-Servern veraltete Informationen erhältlich sind.

Für rechtswidrige Zwischenspeicherungen auf Proxy-Servern hat der Gesetzgeber in den Multimediasetzen bewußt haftungsrechtliche Sondervorschriften erlassen. Aufgrund der Fiktion der § 5 Abs. 3 S. 2 TDG bzw. § 5 Abs. 3 S. 2 MDStV gilt die automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte auf Grund Nutzerabfrage als haftungsfreie Zugangsvermittlung.³⁶³ Damit scheiden jedoch nur die Haftung für verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche aus. Wie sich aus § 5 Abs. 4 TDG bzw. § 5 Abs. 3 S. 3, 18 Abs. 3 MDStV ergibt, erfassen die Vorschriften hingegen nicht verschuldensunabhängige Un-

³⁶² Strömer, Online-Recht, 1996, S. 129.

³⁶³ Die Vorschriften stellen somit klar, daß die automatische Übernahme von fremden Inhalten in den eigenen Verfügungsreich aufgrund einer Nutzeranfrage zum Vermittlungsvorgang gehört. Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 3 in Abgrenzung zu Absatz 2 ist allerdings, daß diese zwischengespeicherten Inhalte nach begrenzter Zeit auch automatisch wieder gelöscht werden. In der Praxis wird dieser Löschtvorgang durch das Überschreiben des alten Inhalts mit einem neuen Inhalt vollzogen (Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 19).

terlassungs- und Beseitigungsansprüche, so daß von dem Betreiber eines Proxy-Servers verlangt werden kann, daß er rechtswidrige Inhalte auf dem Proxy-Server löscht.

(ee) Hyperlinks allgemein

Ein wesentliches Element des World Wide Web und der ihm zugrunde liegenden Hypertext-Sprache HTML ist das Verlinken verschiedener Web-Seiten mit Hilfe von Hyperlinks.³⁶⁴

(aaa) Betroffene Rechtsgebiete

Rechtsstreitigkeiten um Hyperlinks berühren eine Vielzahl von Rechtsgebieten vom Strafrecht³⁶⁵ über das Recht zum Schutz der persönlichen Ehre³⁶⁶ und

³⁶⁴ Hyperlinks sind besonders hervorgehobene Begriffe in Hypertext-Dokumenten, hinter welchen sich logische Verbindungen verbergen. Die Verwendung von Hyperlinks dient der Vernetzung von Informationen. Zu einem Hyperlink gehören ein Startpunkt und ein Zielpunkt, in HTML als Anker (anchor) bezeichnet. Im Gegensatz zu den (urheberrechtlich irrelevanten) Hyperlinks innerhalb eines Dokumentes ist bei den problematischen Hyperlinks auf andere Dokumente nur ein Startanker, nicht aber ein Zielanker erforderlich, da das gesamte Dokument das Ziel des Hyperlinks ist (Befehl: Text; „A“ steht für „anchor“, „HREF“ für „Hypertext Reference“). Wird nun der Hyperlink angeklickt, so fordert der Rechner des anklickenden Nutzers, nicht der Rechner des die Adresse angebenden Anbieters das fremde Dokument an. Durch Aktivierung wird mithin die Verbindung zu der darunter liegenden Adresse hergestellt.

³⁶⁵ AG *Tiergarten*, Urt. v. 30.6.1997 - 260 DS 857/96) = DuD 1998, 45 = CR 1998, 111 = MMR 1998, 49, im Internet zu finden in der Online-Recht-Entscheidungssammlung unter der URL <http://www.online-recht.de/vorent.html?AGBerlin-Tiergarten970630> [Marquardt/radikal]. Die PDS-Abgeordnete *Marquardt* hatte von ihrer Homepage aus auf die in den Niederlanden rechtmäßig angebotene linksextreme Zeitschrift „Radikal“ verwiesen. Die Staatsanwaltschaft strengte darauf ein Verfahren wegen Beihilfe zur Anleitung zu einer Straftat gemäß §§ 130a Abs. 1, 27 StGB sowie Beihilfe zu einer Billigung von Straftaten gemäß §§ 140, 27 StGB an. Im Ergebnis wurde Frau *Marquardt* freigesprochen. Das Gericht stellte hierzu fest, daß sie den Link gesetzt habe, bevor die rechtswidrigen Inhalte auf den angelinkten Seiten erschienen waren. Eine bewußte Aufrechterhaltung der Links in Kenntnis der rechtswidrigen Inhalte war nicht nachzuweisen. Auch die Begründung einer Strafbarkeit durch das Unterlassen einer Überprüfung des Links unter dem Gesichtspunkt der Ingerenz wurde abgelehnt. Wegen der Veröffentlichung der Anklageschrift aus diesem ersten Verfahren wurde sie vom AG *Tiergarten* in einem zweiten Verfahren nach § 353d Nr. 3 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Auf ihre Berufung hin wurde diese Entscheidung wegen der unzureichenden Beweislage vom LG *Berlin* aufgehoben.

³⁶⁶ LG *Hamburg*, Urt. v. 12.5.1998 - 312 O 85/98, K&R 1998, 367 = JurPC Web-Dok. 86/1998, (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980086.htm>) [Best/Steinhöfel]. Leitsatz der JurPC-Redaktion: „Die Wiedergabe beleidigender Äußerungen eines Dritten auf einer Internet-Homepage begründet nach §§ 823 I, II, 824 und 249ff. BGB einen Anspruch auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens des Betroffenen unter dem Gesichtspunkt der Ehrverletzung und der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der Hinweis auf die eigene Verantwortung des Autors stellt keine ausreichende Distanzierung seitens des Inhabers der Homepage dar“ (hierzu *Waldenberger*, AfP 1998, 373).

das Kennzeichenrecht³⁶⁷ bis hin zum Wettbewerbsrecht³⁶⁸ und Patentrecht.³⁶⁹ Urheberrechtlich sind Hyperlinks erstmals in den Blickpunkt der Öffentlichkeit durch den „Shetland-News“-Fall geraten. Der *Court of Session*, das höchste Zivilgericht Schottlands erließ 1996 eine einstweilige Verfügung, mit welcher der Zeitung „The Shetland News“ vorläufig verboten wurde, in ihre Web-Site Links auf die Web-Site der Zeitung „The Shetland Times“ aufzunehmen.³⁷⁰ Dabei handelte es sich weltweit um die erste Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Links. Im November 1997 wurde das Verfahren durch außergewöhnlichen Vergleich beendet.³⁷¹ Einen umfangreichen Überblick über Fälle zu

³⁶⁷ Vgl. hierzu den Streit um die Verwendung des Kennzeichens „FTP-Explorer“ unter gleichzeitiger Setzung eines Hyperlinks: *LG Düsseldorf*, Urt. v. 25.10.2000 – 2 a O 106/00 = JurPC Web-Dok. 3/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010003.htm>) und *LG Braunschweig*, Urt. v. 06.09.2000 – 9 O 188/00 = MMR 2001, 187 = JurPC Web-Dok. 213/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000213.htm>). Zur Verwechslungsgefahr zwischen den Marken „Explorer“ und „FTP Explorer“ vgl. auch *LG München I*, Urt. v. 25.05.2000 – 4 HK O 6543/00 = JurPC Web-Dok. 168/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000168.htm>).

³⁶⁸ *OLG Celle*, Urt. v. 12.05.1999 – 13 U 38/99 = JurPC Web-Dok. 126/1999 [weyhe-online.de] (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990126.htm>), nachfolgend zu *LG Verden*, Urt. v. 07.12.1998 – 10 O 117/98 = JurPC Web-Dok. 33/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990033.htm>); *LG Hamburg*, Urt. v. 02.01.2001 – 312 O 606/00 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010061.htm>). Zur wettbewerbsrechtlichen Verantwortlichkeit für vergleichende Werbung in durch Links erreichbaren Web-Sites *LG Frankfurt/Main*, Urt. v. 27.05.1998 – 3/12 O 173/97 = CR 1999, 45. Zum Verstoß gegen ein Vertragsstrafeversprechen durch das Setzen eines Links auf eine Web-Seite *LG Lübeck*, Urt. v. 24.11.1998 – 11 S 4/98 = JurPC Web-Dok. 128/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980128.htm>). Zum Verstoß gegen eine Untersagungsverfügung durch das Setzen eines Links auf eine Web-Seite *LG München I*, Ordnungsgeldbeschluß v. 31.03.2000 – 4 HKO 18839/98 = JurPC Web-Dok. 132/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000132.htm>). Zur Wettbewerbswidrigkeit eines Links auf die Web-Site des Konkurrenten *LG Hamburg*, Urt. v. 02.01.2001 – 312 O 606/00 = JurPC Web-Dok. 61/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010061.htm>).

³⁶⁹ Zu dem Streit zwischen der *British Telecom* und dem US Provider *Prodigy* um das „Patent auf den Hyperlink“ („Information handling system and terminal apparatus therefore“ – US Patent No. 4,873,662 (October 10, 1989); abrufbar in der Datenbank des US Patent & Trademark Office (URL: <http://www.uspto.gov/>) vgl. insbesondere Vié!, JurPC Web-Dok. 159/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatzt/20000159.htm>).

³⁷⁰ Einstweilige Verfügung des *Court of Sessions, Outer House*, v. 24.10.1996 (*The Shetland Times Ltd. v. Jonathan Wills and Zetnew Ltd.*) = GRUR Int. 1998, 723. Hauptstreitpunkt war die behauptete Urheberrechtsverletzung nach Sec. 20 des Copyright, Designs and Patents Act (CDPA) von 1988.

³⁷¹ In dem Vergleich wurde vereinbart, daß die Links zwar in Zukunft zulässig sein sollten, allerdings nur unter der Bedingung, daß jeder Link den Zusatz „A Shetland Times Story“ enthält, daß diesem Link ein Button mit dem Logo von „The Shetland Times“ beigefügt wird und daß sowohl der Zusatz als auch der Button als Links auf die Web-Site von „The Shetland Times“ verweisen. Durch den Vergleich ist es allerdings nicht zu einem für das anglo-amerikanische Recht so wichtigen Präzedenzfall gekommen. Weitere Informationen: *The Shetland Times*, „Internet dispute settled“ (URL: <http://www.shetland-times.co.uk/st/daily/dispute.htm>) und „Links which led to the Shetland Internet copyright row“ (URL: <http://www.shetland-times.co.uk/st/newsdemo/>); *The Shetland News*, „Shetland Times Internet case settled out of court“ (URL: <http://www.shetland-news.co.uk/headline/97nov/settled/settled.html>).

Hyperlinks, Inline-Links und Frames bietet die „Link Controversy Page“ von *Bechtold*³⁷² und die Web-Site der Initiative „Freedom for Links“.³⁷³ An dieser Stelle wird lediglich die urheberrechtliche Beurteilung von Hyperlinks unter dem Gesichtspunkt des Vervielfältigungsrechts erörtert.³⁷⁴ Die Frage, inwiefern das Setzen eines Links eine Irreführung und damit unlauteren Wettbewerb darstellt (§§ 1, 3 UWG) und gegebenenfalls auch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) verletzt, wird unter § 2. III 2. b) bb) erörtert.

(bbb) Gesetzgebung

Eine spezielle rechtliche Regelung – insbesondere für die Haftung für Hyperlinks – existiert bislang nicht. Art. 21 Abs. 2 S. 1 der E-Commerce-Richtlinie verpflichtet die Kommission jedoch, im Hinblick auf das etwaige Erfordernis einer Anpassung dieser Richtlinie in dem nach Art. 21 Abs. 1 zu erstellenden Evaluationsbericht insbesondere zu untersuchen, ob Vorschläge in Bezug auf die Haftung der Anbieter von Hyperlinks erforderlich sind.

In dem „Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG)“³⁷⁵ wird die Frage der Haftung für Hyperlinks unter 3.2.2 (S. 11) erörtert: „Verbände und Unternehmen haben in den Gesprächen zur Evaluierung des § 5 TDG auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zur Haftung für Hyperlinks hingewiesen. Sie begründen dies vor allem damit, daß Rechtsunsicherheit darüber besteht, ob für die Weiterverbreitung von Inhalten über Hyperlinks eine generelle Haftungsfreistellung nach § 5 Abs. 3 TDG in Frage kommt oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 TDG anzuwenden sind. Aus

³⁷² URL: <http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/lcp.html>.

³⁷³ URL: <http://www.freedomforlinks.de/>.

³⁷⁴ Nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen sind dabei die nebenstrafrechtlichen Vorschriften des Urheberrechts (§§ 106ff. UrhG). So ist beispielsweise daran zu denken, daß derjenige, der eine Web-Seite anlinkt, auf der Raubkopien zum Download angeboten werden, als Gehilfe strafbar ist (§ 106 UrhG i.V.m. § 27 StGB). Das setzt allerdings voraus, daß beim Setzen des Links der „Gehilfenvorsatz“ gegeben ist (vgl. hierzu *Ernst*, NJW-CoR 1997, 224 (224)).

³⁷⁵ BT-Drs. 14/1191 vom 18.06.1999.

der Sicht der Bundesregierung stellt sich die Notwendigkeit für eine ergänzende gesetzliche Regelung in diesen Fällen nach den bisherigen Erfahrungen nicht.

Die aufgetretenen Auslegungsfragen können mit der differenzierten Regelung des § 5 TDG beantwortet werden. Maßgebendes Auslegungskriterium ist dabei die Zielrichtung, mit der ein Hyperlink gesetzt wird. Die Bundesregierung erwartet, daß die Rechtsprechung hier zu einer sachgerechten, einzelfallbezogenen Lösung kommen wird, wie sie auch überwiegend in der Literatur befürwortet wird.“³⁷⁶

(ccc) Differenzierung nach *Berners-Lee*

Da es keine gesetzlich vorgegebene Einordnung von Hyperlinks gibt, soll im Folgenden im Anschluß an *Berners-Lee*, neben *Cailliau* einer der beiden Begründer des World Wide Web, zwischen „Normal Links“ (unten (ff)) und „Embedding Links“ (unten (gg)) unterschieden werden. In seinem grundlegenden Essay „Links and Law“ hat er hierzu ausgeführt: „Basic HTML has three ways of linking to other material on the web: the hypertext link from an anchor (HTML ,A' element), the general link with no specific source anchor within the document (HTML ,LINK' element) and embedded objects and images (IMG and OBJECT). Let's call A and LINK ,normal' links as they are visible to the user as a traversal between two documents. We'll call the thing between a document and an embedded image or object or subdocument ,embedding' links.“³⁷⁷

³⁷⁶ In einer Stellungnahme zum „Gesetzesentwurf über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr“ hat der Bundesrat angeregt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen zur Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit Hyperlinks zu schaffen. Nach Auffassung des Bundesrates müsse strafrechtlich verfolgt werden können, wer zum Beispiel auf seiner Homepage einen Link auf einen volksverhetzenden Inhalt setzt, selbst wenn er sich den Inhalt nicht zu Eigen macht (Nachricht von akademie.de (02.04.2001), abrufbar unter der URL <http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8593>).

³⁷⁷ *Berners-Lee, Links and Law, 1997, URL: <http://www.w3.org/DesignIssues/LinkMyths.html>.*

(ff) Normal Links

(aaa) Vorliegen einer Vervielfältigung

Wer in seine Web-Site mit dem HTML-Tag „` ... `“ einen „Normal Link“ einfügt, stellt damit noch keine Vervielfältigung her. Er eröffnet nur die erleichterte Zugriffsmöglichkeit auf eine Datei. Erst wenn ein Dritter den Link anklickt, wird die gelinkte Datei vom Rechner des Abrufenden angefordert. Auf dem Rechner des Abrufenden werden – wie bereits oben erläutert – Vervielfältigungsstücke im Cache des Browsers oder zumindestens im RAM hergestellt.

(bbb) Zulässigkeit der Vervielfältigung

Sofern die Voraussetzungen einer Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 UrhG vorliegen, ist diese Vervielfältigung für den Nutzer zulässig. Diese Privilegierung kommt dem Linkenden als mittelbarem Täter indes nicht zugute.³⁷⁸ Für ihn kommt es darauf an, ob eine stillschweigende Zustimmung des Urhebers gegeben ist und es somit an der Rechtswidrigkeit des Eingriffs fehlt. Von letzterem ist in der Regel auszugehen, denn wer Web-Seiten ins WWW stellt, muß – so auch das *OLG Düsseldorf*³⁷⁹ – damit rechnen, daß diese Seiten von anderen aufgerufen werden. Das Vervielfältigen von Web-Seiten zum Browsen ist damit regelmäßig zulässig.³⁸⁰ Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß nur der Rechteinhaber die erfor-

³⁷⁸ Schack, MMR 2001, 9 (13).

³⁷⁹ *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 29.06.1999 – 20 U 85/98 = JurPC Web-Dok. 42/2000 Abs. 39 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/2000042.htm>): „Wer Webseiten ins Internet stellt, muß mit Verweisen rechnen und ist grundsätzlich hiermit einverstanden. Vor allem dann, wenn die Seite Werbung enthält, ermöglicht der Zugang von außen, nämlich durch sog. Links, eine raschere und wirksame Verbreitung, was bezweckt ist und im Interesse der werbenden Person liegt.“

³⁸⁰ In diesem Sinne ist auch die Bemerkung im Schlußbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zu verstehen, wonach die Möglichkeiten, Querverbindungen („Links“) zu anderen Netzangeboten herzustellen, grundsätzlich als urheberrechtlich irrelevant gelten sollten (BT-Drucks. 13/11004, S. 14).

derliche Zustimmung erteilen kann, nicht aber ein Dritter, der beispielsweise eine Web-Seite raubkopiert hat.

(ccc) Kausalität des Setzens eines Hyperlinks für die Vervielfältigung

In dem Fall, in dem ein unzulässiger Eingriff vorliegt, stellt sich die Frage, ob die Verletzung der urheberrechtlichen Befugnis durch denjenigen, der den Link gesetzt hat, auch verursacht worden ist (haftungsbegründende Kausalität).

Ein Link ist funktionell einem Querverweis bzw. einer Fußnote in einem Buch³⁸¹ oder einer Information in einem Bibliothekskatalog vergleichbar. Entscheidend ist die Information, mit deren Hilfe der Nutzer ein bestimmtes Dokument finden und somit vervielfältigen kann. Ausreichend wäre daher auch die Angabe der URL auf der verweisenden Web-Seite, mit deren Hilfe der Nutzer ohne weiteres ebenso zu dem Dokument findet wie mit Hilfe des Links selbst.

Der Link stellt allerdings eine technische Erleichterung zum Auffinden der gesuchten Dokumente dar. Während der Querverweis oder die Fußnote in einem Buch sowie die Information im Bibliothekskatalog nur dazu führen, daß der Nutzer das Buch findet, führt der Link unmittelbar und bestimmungsgemäß zu einer urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung i.S.v. § 16 UrhG. Der Oberste Gerichtshof (Österreich) führt hierzu zutreffend aus: „Das Setzen eines Links erleichtert dem Internet-Nutzer den Zugang zu einer Website, weil nicht deren Internetadresse (Domain) eingegeben werden muß, sondern ihr Inhalt durch einfaches Anklicken des Links aufgerufen werden kann.“³⁸² Der Link ist mithin kausal im Sinne der Äquivalenztheorie für diese Vervielfältigung, weil er

³⁸¹ Zur Haftung im Zusammenhang mit Fußnoten *BGH*, Urt. v. 27.01.1998 – VI ZR 72/97 = GRUR 1998, 504 [Lateinische Fußnote] zu den Voraussetzungen und zum Inhalt eines Unterlassungsanspruchs gegen die in einer Zeitschrift aufgestellte Behauptung, der Kläger habe sich mit einem in fremder Sprache verfaßten objektiv mehrdeutigen Satz dem Inhalt nach so geäußert, wie dies in der Zeitschrift durch die dort gewählte Zitatform und die Einleitung „Klartext“ als eindeutig zum Ausdruck gebracht ist.

³⁸² *Oberster Gerichtshof (Österreich)*, Beschl. v. 19.12.2000 – 4 Ob 225/00t = JurPC Web-Dok. 111/2001 Abs. 26 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010111.htm>) mit Anm. *Stomper*, JurPC Web-Dok. 168/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20010168.htm>).

nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg der Verletzung der urheberrechtlich geschützten Befugnis entfiele (*condicio sine qua non*).³⁸³

Er ist auch adäquat kausal, da es sich dabei um einen Umstand handelt, der auf Grund einer objektiven nachträglichen Prognose vom Standpunkt eines optimalen Beobachters und nach den dem Handelnden bekannten Umständen generell geeignet ist, einen solchen Erfolg allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umständen herbeizuführen.³⁸⁴ Daß der Link von einem Dritten angeklickt werden muß, damit ist es zu der Verletzung der urheberrechtlich geschützten Befugnis kommt, ist irrelevant. Der Zurechnungszusammenhang erstreckt sich nämlich grundsätzlich auch auf mittelbare Ursachen.³⁸⁵

(ddd) Haftung für Hyperlinks

Sollte der Link zu einer rechtswidrigen Vervielfältigung führen, so gewinnt die Frage nach der vom Gesetzgeber – wie oben bereits ausgeführt – offen gelassenen Haftung für Hyperlinks an Bedeutung. Eine höchstrichterliche Entscheidung gibt es bislang nur in Österreich.³⁸⁶ In Rechtsprechung und Literatur sind hierzu mehrere Lösungsansätze entwickelt worden.

³⁸³ Heinrichs in *Palandt*, BGB, 59 Aufl. 2000, Vorbem. v. 249 Rn. 57.

³⁸⁴ So bereits *BGH*, Urt. v. 23.10.1951 - I ZR 31/51 = *BGHZ* 3, 261 (267f.); vgl. auch *BGH*, Urt. v. 15.11. 1990 - I ZR 254/88 = *NJW* 1991, 1109 (1110) [Leitsatz: Als adäquat verursachter Schaden eines Lizenznehmers kommen auch Ersatzleistungen in Betracht, die der auf die Rechtsinhaberschaft seines Lizenzgebers – zu Unrecht – vertrauende Lizenznehmer an einen nichtberechtigten Dritten leistet, sofern er unter den gegebenen Umständen von einer Berechtigung des Dritten ausgehen darf und seine Zahlung sich nicht als völlig unvernünftig und unsachgemäß erweist.]

³⁸⁵ Heinrichs in *Palandt*, BGB, 59 Aufl. 2000, Vorbem. v. 249 Rn. 72. Bei einer mittelbar schädigenden fahrlässigen Handlung ist dem Handelnden der adäquat kausal herbeigeführte Verletzungserfolg jedoch nur dann zuzurechnen, wenn der Handelnde die in einem speziellen Schutzgesetz aufgestellte Verhaltenspflicht oder die allgemeine Verkehrssicherungspflicht objektiv verletzt hat. – Nicht weiter vertieft werden soll an dieser Stelle das Problem der sog. Links zweiter Ordnung: Hier stellt sich die Frage, inwiefern demjenigen, der einen Link Nr. 1 zu einer bestimmten Web-Seite eines Dritten setzt, auch die Vervielfältigung einer weiteren Web-Seite durch einen Vierten zugerechnet werden kann, welche der Nutzer mit Hilfe eines Links Nr. 2 über die angelinkten Web-Seite des Dritten aufruft.

³⁸⁶ Oberster Gerichtshof (Österreich), Beschl. v. 19.12.2000 – 4 Ob 225/00t = JurPC Web-Dok. 111/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010111.htm>).

§ 5 Abs. 3 S. 1 TDG

Nach einer Ansicht vermittelt ein Link den Zugang zu anderen Web-Seiten, so daß der Anbieter gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 TDG von der Verantwortlichkeit befreit sei.³⁸⁷ Diese Ansicht ist abzulehnen: Der Wortlaut der Vorschrift stellt zwar nicht ausdrücklich auf den Zugang zu Diensten oder Netzen ab. Aus den Gesetzesmaterialien und dem Zweck der Vorschrift ergibt sich jedoch, daß nur bloßen Telekommunikationsdienstleistungen entsprechende technische Hilfs-tätigkeiten von der Haftung freigestellt sein sollen.³⁸⁸

§ 5 Abs. 2 TDG

Des weiteren wurde vertreten, daß Links unter § 5 Abs. 2 TDG fallen. Die Vorschrift setzt voraus, daß der Diensteanbieter fremde Inhalte zur Nutzung bereit hält.³⁸⁹ Diese Ansicht ist ebenfalls abzulehnen: Der angelinkte Inhalt wird nämlich nicht auf dem Server desjenigen, der den Link setzt (also des Anbieters), sondern auf dem Server eines Dritten bereitgehalten.³⁹⁰ Folglich greift keine Haftungsprivilegierung ein.

³⁸⁷ *LG Frankenthal*, Urt. v. 28.11.2000 – 6 O 293/00 = JurPC Web-Dok. 49/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010049.htm>) = MMR 2001, 401 (mit Anm. Schütz/Attendorn) [Pfälzer Links] („Im vorliegenden Fall haben die Links lediglich die Funktion eines Türöffners für Dritte [...]“); *OLG Schleswig*, Urt. v. 19.12.2000 – 6 U 51/00 = JurPC Web-Dok. 74/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010074.htm>) [Swabedoo]. - Aus der Literatur: *Eichler/Helmers/Schneider*, K&R 1997, 23 (25); *Koch*, NJW-CoR 1997, 302 (302) und NJW-CoR 1998, 45 (48); *Pelz*, ZUM 1998, 530 (533). *Spindler*, NJW 1997, 3193 (3197f.) geht zwar davon aus, daß Hyperlinks dem Wortlaut von § 5 Abs. 3 S. 1 TDG unterfallen, will aber die Norm teleologisch reduzieren. *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn* (NJW 1997, 2981 (2985)) wollen nach der Funktion des Hyperlinks differenzieren und im Falle der technischen Darstellung einer Abkürzung eines Zugangswegs § 5 Abs. 3 TDG und im Falle eines eigenständigen Informationsgehalts § 5 Abs. 1 TDG anwenden.

³⁸⁸ BT Drucks. 13/7385, S. 20. – Ebenso *Schreibauer* in *Kröger/Gimmy*, Handbuch Internet-Recht, S. 601.

³⁸⁹ *von Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821 (823f.); ähnlich *Waldenberger*, MMR 1998, 124 (128f.), der eine analoge Anwendung von § 5 Abs. 2 TDG vorschlägt, da durch das Setzen des Links mehr als Zugangsvermittlung getan werde, auch wenn kein Bereithalten vorliege.

³⁹⁰ So zutreffend *Schack*, MMR 2001, 9 (15).

Haftung nach den allgemeinen Regeln

Im Ergebnis bleibt es bei der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln. Als Gehilfe bleibt derjenige, der den Link setzt, gemäß § 830 Abs. 2 BGB verantwortlich, wenn er vorsätzlich einen Link auf eine urheberrechtsverletzende Seite gesetzt hat. Die Störerhaftung des Linkenden ergibt sich aus §§ 1004 BGB, 97 Abs. 1 S. 1 UrhG i.V.m. § 5 Abs. 4 TDG. Danach besteht ein Anspruch auf Entfernung des Links, sobald der Linkende von der Rechtswidrigkeit der gelinkten Seite Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.³⁹¹

(gg) Embedding Links

„Embedding Links“ rufen im Unterschied zu „Normal Links“ die fremden Dateien auf, ohne daß der Nutzer dies beeinflussen könnte.

(aaa) Inline Images

Das kann beispielsweise wie 1996 im „Dilbert“-Fall³⁹² bei Inline-Images der Fall sein, die in eine fremde Web-Seite eingebunden werden.³⁹³ „Embedding Links“ werden wie durch „Normal Links“ aufgerufene Seiten erst auf dem Rechner des Abrufenden vervielfältigt, nicht auf dem Rechner desjenigen, der in seiner Web-Seite im HTML-Code den entsprechenden Befehl eingegeben hat. Die Vervielfältigung wird daher im Unterschied zu den „Normal Links“ von dem Ersteller der Web-Seite gesteuert.

³⁹¹ Schack, MMR 2001, 9 (16).

³⁹² Ein Dilbert-Fan integrierte mit Hilfe von Inline-Links in seine Dilbert-Fan-Seite die von dem Unternehmen United Media täglich neu aufgelegten Comic-Strips der Comic-Figur Dilbert. United Media wehrte sich dagegen, weil ihre Comic-Strips nur auf den eigenen Seiten betrachtet werden sollten.

³⁹³ Dafür wird in den HTML-Code ein -Tag eingefügt werden (Befehl: ; IMG steht dabei für „Image“ (Bild), SRC für „Source“ (Quelle)). Wird die Web-Site des Anbieters abgerufen, so wird ebenfalls und zwar automatisch – ohne daß der Abrufende etwas dazu beitragen müßte – die gelinkte Grafikdatei angefordert. Mit Hilfe von Inline Images kann man somit fremde Grafiken zum Aufbau der eigenen Web-Pages verwenden, ohne sie auf den eigenen Server kopieren zu müssen. Das ist insbesondere bei umfangreichen Grafiken von Vorteil, da man auf diese Weise gegebenenfalls teure Speicherkapazitäten sparen kann. Der Nachteil dieser Methode liegt allerdings darin, daß man keine Kontrolle über die Datei hat und damit rechnen muß,

Fraglich ist nun, ob für diese Vervielfältigung eine Zustimmung des Berechtigten vorliegt. Aus der Sicht eines objektiven Dritten gilt die Zustimmung nur für den Fall, daß die Dateien beim Abruf im Kontext mit den eigenen Web-Seiten vervielfältigt werden, nicht aber im Kontext mit fremden Seiten. Ein anderes Ergebnis würde dazu führen, daß derjenige, der „Embedding Links“ verwendet und somit auf das Kopieren der Grafiken auf den eigenen Server verzichtet, besser gestellt wäre als derjenige, der sich zuvor die Grafiken auf seinen Server kopiert.

(bbb) Frames

Gleiches gilt für das Einframen von Seiten.³⁹⁴ Nach einer Entscheidung des *LG Hamburg* aus dem Juli 2000, welche das *OLG Hamburg* im Februar 2001 bestätigt hat,³⁹⁵ ist von einer stillschweigenden Zustimmung dann nicht auszugehen, wenn durch die Aktivierung des Links kein vollständiger Wechsel zu der fremden Web-Site erfolgt und dadurch der Internetauftritt mit der Darstellung einer urheberrechtlich geschützten Leistung in einem anderen Umfeld stattfindet.³⁹⁶

Die Verwendung von „Embedding Links“ verletzt damit das Vervielfältigungsrecht des Rechteinhabers. Da für den Nutzer außerdem nicht ersichtlich ist, wer Urheber der Datei ist, kommt im übrigen eine Beeinträchtigung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) in Betracht.

daß sie der Anbieter umbenennt, in ein anderes Verzeichnis auf seinem Server kopiert oder sogar löscht, weil er sie beispielsweise nicht mehr benötigt.

³⁹⁴ Instruktiv zu den Rechtsproblemen rund um dieses Thema: *Burmeister*, Urheberrechtsschutz gegen Framing, Diss. Hamburg 2000.

³⁹⁵ *OLG Hamburg*, Urt. v. 22.02.2001 – 3 U 247/00 = MMR 2001, 533 (534) [rechtskräftig].

³⁹⁶ *LG Hamburg*, Urt. v. 12.07.2000 - 308 O 205/00 = MMR 2000, 761 (762): „Zwar erscheint es zutreffend, daß derjenige, der Websites ins Internet stellt, mit Verweisen rechnen muß und hiermit grundsätzlich einverstanden ist (...). Keine uneingeschränkte Geltung kann dieser Grundsatz aber jedenfalls dann beanspruchen, wenn, wie hier, durch die Aktivierung des Links kein vollständiger Wechsel zu der fremden Website erfolgt und dadurch der Internetauftritt mit der Darstellung einer urheberrechtlich geschützten Leistung in einem anderen Umfeld stattfindet. Für die Bejahung einer stillschweigenden Zustimmung kommt es dann auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an. Danach ist hier eine Zustimmung der Ast. nicht anzunehmen. (...“

cc) Recht der öffentlichen Wiedergabe

Ausgehend von dem verfassungsrechtlichen Gebot, daß der Urheber angemessen an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist,³⁹⁷ besteht Einigkeit, daß die Online-Übertragung dem Urheber vorbehalten sein muß.

(1) Nutzerseitig gesteuerte Online-Übertragungen

Nutzerseitig gesteuerte Abrufdienste sind keine Besonderheit des Internet, wie beispielsweise die Entwicklung von Pay-TV, Pay per View, Near Video on Demand bzw. Video on Demand zeigt.³⁹⁸ Während das Medium Fernsehen allerdings gegenwärtig noch von der anbieterseitig gesteuerten Form der Sendung dominiert wird, steht im Internet bei den Diensten WWW und FTP die nutzerseitig gesteuerte Form des Bereithaltens zum Abruf im Vordergrund.

(a) Zwitterstellung des neuen Rechts

Das Bedürfnis nach einer Klärung durch den Gesetzgeber röhrt daher, daß die Einordnung der Online-Übertragung unter die in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG genannten Verwertungsrechte lange Zeit umstritten war. Rechtsunsicherheit verursachte insbesondere die Frage, ob eine solche Verwertung als körperlicher Verbreitungsakt oder als unkörperliche öffentliche Wiedergabe angesehen werden sollte.

(aa) Verbreitungsrecht

Online-Übertragungen im Internet könnten dem Verbreitungsrecht zuzuordnen sein (§ 17 UrhG).³⁹⁹ Vergleichbar der Lage beim Telefax verbleibt das Original auf dem Ausgangsrechner, während auf dem Rechner des Informationsempfängers zumindest im Arbeitsspeicher eine digitale Kopie hergestellt wird.

³⁹⁷ Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 152 m.w.N.

³⁹⁸ Zu urheberrechtlichen Problemen Ernst, GRUR 1997, 592 (592).

³⁹⁹ Waldenberger, ZUM 1997, 181.

Adressat sowohl des Anbieters als auch des Inverkehrbringens ist die Öffentlichkeit. Im Unterschied zur Sendung ist dabei unstrittig nicht erforderlich, daß die Verbreitung an mehrere Personen gleichzeitig erfolgt.⁴⁰⁰

Nach allgemeiner Ansicht erfordert § 17 UrhG allerdings die Weitergabe eines körperlichen Vervielfältigungsstücks, also eine Übertragung in körperlicher Form.⁴⁰¹ Zur Begründung dieses ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals wird auf das gesetzliche Leitbild der Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 BGB und das Vermietrecht (§ 17 Abs. 3 UrhG) verwiesen, das ebenfalls von einer körperlichen Übergabe von Vervielfältigungsstücken ausgehe.⁴⁰² Das entscheidende Argument ergibt sich jedoch aus der gesetzesystematischen Unterscheidung von körperlicher Verwertung in § 15 Abs. 1 UrhG und unkörperlicher Verwertung in § 15 Abs. 2 UrhG.⁴⁰³ Bei der Online-Übertragung im Internet werden aber weder das Original noch ein Vervielfältigungsexemplar (*corpus mechanicum*) bewegt, es werden lediglich unkörperliche digitalisierte Informationen in Form von Datenpaketen weitergegeben.⁴⁰⁴

(bb) Senderecht

Da die digitalen Kopien im Internet unkörperlich übertragen werden, könnte man Online-Übertragungen dem Senderecht unterstellen (§ 20 UrhG). Der Datentransfer im Internet findet nämlich – unabhängig von den physikalischen

⁴⁰⁰ *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 160.

⁴⁰¹ *Vinck* in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 17 Rn. 1. Von der Rechtsentwicklung überholt sind die Entscheidungen des RG in RGZ 113, 413 (416) und RGZ 136, 377 (381), in denen das Verbreitungsrecht auf Rundfunksendungen ausgedehnt wurde. Dies diente ausschließlich der Vermeidung von Rechtsschutzlücken, da es zur Zeit der Entscheidung im deutschen Urheberrecht weder die urheberrechtliche Generalklausel des § 15 UrhG noch ein speziell geregeltes Senderecht gab.

⁴⁰² *Schwarz*, GRUR 1996, 836 (839).

⁴⁰³ *Hoeren*, CR 1996, 517 (518). Wie *Bechtold* zutreffend festgestellt hat, ist diese Unterscheidung allerdings technisch überholt. Online-Übertragungen gehorchen nicht der Dichotomie „körperlich/unkörperlich“, vor dem Hintergrund, daß heutzutage Werke aus einer körperlichen Form in eine unkörperliche übertragen werden könnten, um danach wieder körperlich fixiert zu werden, werde die – ohnehin metaphysische – Unterscheidung zwischen körperlicher und unkörperlicher Verwertung sinnlos (*Bechtold*, GRUR 1998, 18 (25)).

⁴⁰⁴ *Schack*, JZ 1998, 753 (756).

Übertragungsmedien wie Telefonleitungen, Fernsehkabelnetz oder auch Satellit – durch Funk i.S.v. § 20 UrhG statt.

Entscheidend ist allerdings die Frage, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Zugänglich gemacht wird das Werk in dem Augenblick, in dem es auf dem Server aufgelegt wird. Allerdings wird bei Rundfunksendungen i.S.v. § 20 UrhG traditionell als weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal gefordert, daß die Wiedergabe die Mehrzahl von Personen gleichzeitig erreichen kann.⁴⁰⁵

Dagegen wurde eingewandt, die Nutzer könnten anders als bei herkömmlichen Rundfunksendungen das Material nur zeitlich nacheinander abrufen. Nach dem heutigen Stand der Technik können allerdings auf einen Server, der im Multi-Tasking-Betrieb läuft, zumindest potentiell mehrere Nutzer gleichzeitig zugreifen. Der Host, der eine Standleitung permanent zur Verfügung stellt, ermöglicht den Nutzern den Empfang ebenso wie ein Radiosender einem Hörer oder ein Fernsehsender einem Zuschauer.⁴⁰⁶ Daß die Nutzer den Zeitpunkt des Abrufs selbst bestimmen und eine absolute Zeitgleichheit eine rein zufällige und sehr seltene Erscheinung wäre, ist irrelevant: Auch beim Radio oder Fernsehen wird die Öffentlichkeit einer Sendung nicht verneint, sobald tatsächlich nur ein oder sogar gar kein Hörer bzw. Zuschauer am Apparat ist.⁴⁰⁷ Entscheidend ist vielmehr auch hier die Möglichkeit des Empfangs. Es handelt sich insofern um einen rein quantitativen Unterschied zwischen der Nutzung des Internet und der Nutzung von Rundfunk im herkömmlichen Sinn.

Davon abgesehen ist das Tatbestandsmerkmal der Gleichzeitigkeit nach vorzugswürdiger Ansicht ohnehin aufzugeben. Öffentlichkeit ist als „sukzessive“ Öffentlichkeit zu begreifen. Dafür spricht nicht nur der Gesetzestext, der das

⁴⁰⁵ So schon *Ulmer*, GRUR 1971, 297 (301).

⁴⁰⁶ *Nordemann/Goddar/Tönhardt/Czuchowski* (CR 1996, 645 (649)) vergleichen dies mit einer „ständig laufenden Videoleinwand“.

⁴⁰⁷ *Melichar*, CR 1995, 756 (758).

Erfordernis der Gleichzeitigkeit nicht nennt, sondern auch die einheitliche Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs.⁴⁰⁸

Damit lägen eigentlich die Voraussetzungen der Sendung vor. Von dem Leitbild der Rundfunksendung unterscheidet sich der Kommunikationsvorgang im Internet jedoch unter zwei Aspekten wesentlich: Zum einen müssen bei einer herkömmlichen Sendung die Zuschauer zwangsläufig gleichzeitig zusehen, sofern sie die Übertragung nicht verpassen wollen; sie haben keinen Einfluß auf den Beginn der Wiedergabe. Demgegenüber wird ein Werk im Internet laufend bereit gehalten. Zum anderen erfolgt bei interaktiven Vorgängen im Internet die Wiedergabe nicht durch denjenigen, der das Angebot bereithält (Sender), sondern durch denjenigen, der sie empfangen möchte (Empfänger). Der Empfänger übernimmt somit keine passive, sondern eine (inter-)aktive Funktion beim Datentransfer.

Während eine Funksendung aber allein vom Sendeunternehmen ausgeht und zeitgleich eine typischerweise breite Öffentlichkeit erreicht, geschieht die Online-Übertragung durch einen individuellen Abruf des Nutzers. Im Ergebnis ist zwischen Sendung bzw. anbietergesteuerter Übertragung und Bereithalten zum Abruf im Sinne einer nutzergesteuerten Übertragung zu unterscheiden. Weder eine direkte noch eine analoge Anwendung von § 20 UrhG kommt daher in Betracht.⁴⁰⁹

(cc) Zwitterstellung

Wie *Bechtold* zutreffend feststellt, erinnern Online-Übertragungen einerseits an Funksendungen (faktisch-technische Betrachtungsweise), können aber andererseits in großem Maße auch als „elektronischer Versandhandel“ die Verbreitung körperlicher Werkexemplare substituieren (funktional-wertende

⁴⁰⁸ Dazu schon die Ausführungen zu § 17 UrhG. Außerdem wird auch die Ausstellung eines Werkes (§§ 15 I Nr. 3, 18 UrhG) als öffentlich angesehen, wenn das Werk (z.B. in einem Guckkasten) nur von einer Person gleichzeitig gesehen werden kann, da die Zurschaustellung als solche für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist.

⁴⁰⁹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 420, und JZ 1998, 753 (757).

Betrachtungsweise).⁴¹⁰ Online-Übertragungen nehmen also eine Zwitterstellung ein.

Hoeren hat daher vorgeschlagen, zwischen einer verbreitungsähnlichen Verwertung in körperlicher Form und einer öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form zu differenzieren. Entscheidend sollte dabei der objektivierte Wille des Online-Anbieters sein: Liege in dem Internet-Angebot primär die Aufforderung zur Herstellung von Kopien, so handele es sich um eine verbreitungsähnliche Verwertung in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG); umgekehrt liege eine öffentliche Wiedergabe vor, wenn mit dem Anbieten nach den näheren Umständen nicht der Erwerb von Vervielfältigungsstücken verbunden sein soll, sondern das bloße Betrachten des Angebots im Vordergrund stehe (§ 15 Abs. 2 UrhG). Im Ergebnis seien daher FTP und WWW-Verteildienste als verbreitungsähnliche Verwertung in körperlicher Form, Telnet und WWW-Abrufdienste als öffentliche Wiedergabe einzuordnen.⁴¹¹

Diese Differenzierung scheint in zunächst überzeugender und eleganter Weise die Zwitterstellung der Online-Übertragung aufzulösen. Dagegen wurde jedoch zu Recht eingewandt, daß die Nutzungsart einer Information im Netz von den sehr unterschiedlichen individuellen Interessen der Nutzer abhängt. Ob es über die zwangsläufige Vervielfältigung im Arbeitsspeicher hinaus zu einer Herstellung eines dauerhaften Vervielfältigungsstückes kommt, kann der Anbieter jedoch weder wissen noch steuern. Zwar seien ab einer gewissen Länge Texte zum Downloaden gedacht, weil sie nicht online an einem Stück gelesen, sondern zunächst einmal abgespeichert würden, um Telefonkosten zu sparen. Eine genaue Grenze könne man allerdings nicht ziehen. Im Ergebnis würden die subjektiven Vorstellungen des Anbieters darüber entscheiden, welches Verwertungsrecht des Urhebers betroffen ist. Das Ergebnis einer derartigen Differenzierung sei daher Rechtsunsicherheit.⁴¹²

⁴¹⁰ *Bechtold*, GRUR 1998, 18 (25).

⁴¹¹ *Hoeren*, CR 1996, 517 (519ff.).

⁴¹² *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 421.

(b) Einordnung des neuen Rechts

(aa) Literatur

Da eine Analogie zu einem bestehenden Verwertungsrecht nur verschleiern würde, daß es sich bei der Online-Nutzung um eine neue und selbständige Verwertungsart handelt,⁴¹³ leitet die mittlerweile überwiegende Ansicht in der Literatur das Recht des Zurverfügungstellens urheberrechtlich geschützter Werke im Internet als neues unbenanntes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe unmittelbar aus § 15 Abs. 2 UrhG her.⁴¹⁴

(bb) Rechtsprechung

Ebenso hat das *OLG München* in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998⁴¹⁵ erstmals zur urheberrechtlichen Einordnung des Abrufdiensts Video-on-Demand Stellung genommen und in einem obiter dictum⁴¹⁶ festgestellt, daß es sich hierbei um eine unkörperliche Verwertung i.S.v. § 15 Abs. 2 UrhG handelt.⁴¹⁷ Dieser Auffassung ist auch das *LG München I* im Zusammenhang mit dem Zurverfügungstellen von MIDI-Dateien auf einem Server gefolgt.⁴¹⁸ Zustimmungsbedürftige Verwertungshandlung ist bei der nutzerseitig gesteuerten Online-Übertragung die Bereitstellung des Werkes zum Abruf durch die Öffentlichkeit, das dem Stadium der eigentlichen Übertragung vorangeht.⁴¹⁹

⁴¹³ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 420.

⁴¹⁴ Vgl. nur *Intveen*, Internet und internationales Urheberrecht, Diss. Freiburg 1999, S. 45; *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, 2. Aufl. 2000, Rn. 345; *Melichar*, Forschung & Lehre 1998, 126 (126); *Nerenz*, Urheberschutz bei grenzüberschreitenden Datentransfers, Diss. Konstanz 2000, S. 33; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 420 und JZ 1998, 753 (757).

⁴¹⁵ *OLG München*, Urt. v. 19.03.1998 - 29 U 2643/97 = MMR 1998, 365 (mit Anm. *Lauktien*).

⁴¹⁶ *OLG München*, a.a.O. (367): „Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Vorgang der Übertragung der Daten aus der Anlage des Anbieters in die Anlage des Nutzers ...“

⁴¹⁷ *Lauktien*, MMR 1998, 369 (370).

⁴¹⁸ *LG München I*, Urt. v. 30.03.2000 - 7 O 3625/98 = CR 2000, 389 (390).

⁴¹⁹ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 420; *Thomaschki*, DuD 1998, 265 (268).

(cc) Gesetzgebung

Der Streit um die Einordnung der Online-Übertragung hat sich mit der Regelung des „Right of Communication to the Public“ in den beiden WIPO-Verträgen von 1996 erledigt. Ausgehend von Art. 8 WCT⁴²⁰ enthält Art. 3 Abs. 1⁴²¹ des Entwurfs einer Multimediariichtlinie einen Regelungsvorschlag. Im Anschluß an die Empfehlung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ hat das Bundesministerium der Justiz in seinem Referentenentwurf vom Oktober 1998 mit § 19a UrhG-E die folgende Regelung vorgeschlagen: „Das Übertragungsrecht ist das Recht, das Werk durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel aufgrund eines Angebots an die Öffentlichkeit einem einzelnen Angehörigen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie das Recht, das Werk durch Funk oder ähnliche technische Mittel außerhalb eines gestalteten Programms öffentlich zugänglich zu machen.“

(2) Anbieterseitig gesteuerte Online-Übertragungen

Formen der anbieterseitig gesteuerten Online-Übertragung stellen beispielsweise Push-Dienste⁴²² oder das Versenden urheberrechtlich geschützter E-Mails dar. Sofern das Versenden nicht an eine Personengruppe erfolgt, die die Voraussetzungen der Öffentlichkeit i.S.v. § 15 Abs. 3 UrhG erfüllt, ist lediglich das Vervielfältigungsrecht betroffen (§ 16 UrhG). Ist die Nachricht allerdings an die Öffentlichkeit in diesem Sinne gerichtet, in dem sie

⁴²⁰ Art. 8 WCT („Right of Communication to the Public“). Without prejudice to the provisions of Articles 11 (1) (ii), 11bis (1) (i) and (ii), 11ter (1) (ii), 14 (1) (ii) and 14bis (1) of the Berne Convention, authors of literary and artistic works shall enjoy the exclusive right of authorizing any communication to the public of their works, by wire or wireless means, including the making available to the public of their works in such a way that members of the public may access these works from a place and at a time individually chosen by them.

⁴²¹ Art. 3. Right of communication to the public of works and right of making available to the public other subject-matter. (1) Member States shall provide authors with the exclusive right to authorise or prohibit any communication to the public of their works, by wire or wireless means, including the making available to the public of their works in such a way that members of the public may access them from a place and at a time individually chosen by them. [...]

⁴²² Z.B. Marimba (URL: <http://www.marimba.com/>) oder Pointcast (URL: <http://www.pointcast.com/>).

beispielsweise manuell oder automatisiert über einen Mailing-List-Manager wie Listserv oder Majordomo an mehrere Empfänger verschickt wird, so wird damit nicht das Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG) oder das Senderecht (§ 20 UrhG), sondern das Recht zur öffentlichen Wiedergabe verletzt (§ 15 Abs. 2 UrhG; § 19a UrhG-E).⁴²³ Wie *Bechtold* zutreffend betont, erscheint es nicht sachgerecht, E-Mail-Übertragungen rechtlich anders zu behandeln als Übertragungen im WWW, da die Übergänge fließend sind. Ob eine Web-Seite per E-Mail an eine Vielzahl von Benutzern verschickt wird oder ob eine Vielzahl von Benutzern selbständig eine Web-Seite abrufen, kann keinen Unterschied machen.⁴²⁴

(3) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Öffentlichkeit setzt gemäß der Legaldefinition des § 15 Abs. 3 UrhG zunächst voraus, daß die Wiedergabe für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist.⁴²⁵ Doch auch eine für eine Mehrzahl von Personen bestimmte Werkwiedergabe ist nichtöffentlich, wenn der Kreis dieser Personen (nach außen) zahlenmäßig abgegrenzt ist und kumulativ dazu diese Personen (nach innen) durch gegenseitige Beziehungen oder Beziehungen zum Veranstalter miteinander verbunden sind. Die Beweislast für die beiden Ausnahmetatbestände trifft mit Rücksicht auf die Gesetzesformulierung denjenigen, der sich auf diese Umstände beruft.

(a) Bestimmtheit für eine Mehrzahl von Personen

Für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist die Wiedergabe zum einen, wenn Werke auf öffentlichen WWW- oder FTP-Servern zum Abruf bereit

⁴²³ So auch v. *Ungern-Sternberg* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 20 Rn. 9.

⁴²⁴ *Bechtold*, GRUR 1998, 18 (26).

⁴²⁵ Nach einer Ansicht (statt aller *Vinck* in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 15 Rn. 4 m.w.N.) hat der Begriff der Öffentlichkeit in § 15 Abs. 3 UrhG eine für das gesamte Urheberrecht gültige Legaldefinition erfahren. Nach der Gegenansicht (statt aller *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 231 m.w.N.) soll zum Schutz des Urhebers zwischen einem engen Öffentlichkeitsbegriff in § 6 UrhG und einem weiten Öffentlichkeitsbegriff in § 15 Abs. 3 UrhG differenziert werden.

gehalten werden, zum anderen, wenn es sich um Diskussionsforen wie Mailing-Listen, Newsgroups oder Chat-Rooms handelt.

(b) Keine Abgrenzung des Personenkreises nach außen

Die wirkungsvollste Möglichkeit, um Öffentlichkeit und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu vermeiden, ist die Abgrenzung des Personenkreises. Die Abgrenzung muß zwar tatsächlich durchgeführt werden, wird aber nicht dadurch öffentlich, daß einzelne Außenstehende sich unerlaubt Zutritt verschaffen.⁴²⁶ Da beispielsweise zu Hochschulvorlesungen nur immatrikulierte Studierende, welche die Veranstaltung belegt haben, und damit offiziell nur ein ganz bestimmter Personenkreis Zugang hat, ist der Teilnehmerkreis wie bei Lehrveranstaltungen an Schulen ausreichend abgegrenzt, es sei denn, die Abgrenzung des Personenkreises wird nicht tatsächlich durchgeführt oder es handelt sich um eine ausdrücklich als öffentlich bezeichnete Vorlesung wie bei Antrittsvorlesungen oder bei an eine außeruniversitäre Öffentlichkeit gerichteten Veranstaltungen am „dies academicus“.⁴²⁷

Auch im Internet ist eine zahlenmäßige Abgrenzung möglich. Bei WWW- oder FTP-Servern bietet sich die Einrichtung nichtöffentlicher Bereiche mit bestimmten Kennungen an. Diskussionsforen können als geschlossene Nutzergruppen ausgestaltet werden. An einer tatsächlichen Durchführung der Abgrenzung fehlt es allerdings beispielsweise bei Mailing-Listen, die jeder frei subskribieren kann. Wird der Zugang zu einem Diskussionsforum oder einer Web-Site von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht, bleibt die Wiedergabe ebenfalls öffentlich, solange jedermann der Eintritt möglich ist. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage nicht von dem Fall, daß für den Zugang zu einer Veranstaltung Eintrittskarten erforderlich sind.

⁴²⁶ v. *Ungern-Sternberg* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 15 Rn. 32.

⁴²⁷ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 231.

(c) Keine persönliche Verbindung im Innenverhältnis

Eine persönliche Verbindung kann zum einen zwischen den Mitgliedern untereinander und zum anderen zwischen Mitgliedern und Veranstalter bestehen.

Ob die Mitglieder eines bestimmten Personenkreises persönlich untereinander verbunden sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Nach der Rechtsprechung muß unter allen Beteiligten ein enger gegenseitiger Kontakt bestehen, der bei ihnen subjektiv das Bewußtsein hervorruft, persönlich untereinander verbunden zu sein.⁴²⁸ Objektive Kriterien sind dabei die Größe des Kreises und die Art der Beziehung. Für die Größe des Kreises gibt es keine absolute Obergrenze. Die Art der Beziehung ist nicht auf familiäre oder freundschaftliche Beziehungen beschränkt, wie sie bei kleineren Diskussionsforen im Internet vorliegen kann. Bei Computernetzen bietet es sich an, auf die EDV-technischen Beziehungen und Verknüpfungen zwischen den Benutzern abzustellen; bildet die Benutzergruppe eine Organisationseinheit innerhalb der EDV-Organisationsstruktur eines Unternehmens, so ist vom Vorliegen einer persönlichen Verbindung auszugehen.⁴²⁹

Die persönliche Verbindung kann zudem zwischen Mitgliedern und Veranstalter bestehen, wobei eine öffentliche Wiedergabe nicht notwendig einen Veranstalter voraussetzt. Veranstalter ist, wer in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Werkwiedergabe verantwortlich ist. Ist eine juristische Person Veranstalter, so kann unter den Mitgliedern eine persönliche Verbindung durch ihre Beziehung zu den für die juristische Person handelnden natürlichen Personen zustande kommen.⁴³⁰ Eine derartige Verbindung besteht beispielsweise im Verhältnis von Lehrer und Schülern,⁴³¹ gegebenenfalls auch im Verhältnis von Hochschullehrer und Studenten, soweit es sich nicht um unüberschaubare

⁴²⁸ *BGH*, Urt. v. 07.06.1984 - I ZR 57/82 = *GRUR* 1984, 734 (735) [Vollzugsanstalten].

⁴²⁹ *Hoeren*, Recht des Internet, 1998, Rn. 124.

⁴³⁰ *BGH*, Urt. v. 12.06.1974 - I ZR 68/73 = *GRUR* 1975, 33 (34) [Alters-Wohnheim].

⁴³¹ *Rehbinder*, Urheberrecht, 9. Aufl. 1996, S. 147.

Massenveranstaltungen handelt.⁴³² Gleiches gilt für die Frage, ob die Wiedergabe im Intranet einer Schule oder Universität öffentlich ist. Schließlich ist auch bei moderierten Diskussionsforen im Internet eine persönliche Verbindung zwischen Moderator und Teilnehmern denkbar.⁴³³ Auch hier ist die Beurteilung aber letztlich von den Umständen des Einzelfalles abhängig.

b) Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse

Der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts gehört zu den verfassungsrechtlich geschützten Grundprinzipien des deutschen Urheberrechts (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG). In anderen Urheberrechtsordnungen ist das Urheberpersönlichkeitsrecht („droit moral“ bzw. „moral right“) unterschiedlich stark ausgeprägt, was insbesondere in einem internationalen Medium wie dem Internet zu unterschiedlichen Schutzniveaus führt.⁴³⁴ Die Ausschließlichkeitsrechte der §§ 12-14 UrhG werden als Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinn⁴³⁵ bezeichnet. Dazu gehören das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und die Rechte bei Entstehung des Werkes (§ 14 UrhG).⁴³⁶ Zum Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinn⁴³⁷ gehören zusätzliche, im Gesetz verstreute Regelungen wie beispielsweise die Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 S. 2 UrhG), das Rück-

⁴³² Nach *Schack* (Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 231) konnte man vor 100 Jahren noch von einer persönlichen Verbundenheit zwischen den Hörern und dem Dozenten ausgehen (vgl. auch RGSt 48, 429 (432); in der heutigen Massenuniversität hält er dies zumindest bei Massenveranstaltungen für eine „pure Fiktion“ (ebenso OLG Koblenz, Urt. v. 07.08.1986 - 6 U 606/83 = NJW-RR 1987, 699 (700)). Ähnlich differenzieren *Möhring/Nicolini* (UrhG, § 15 Anm. 9) nach dem Grad der Beziehungen zwischen Veranstalter und Teilnehmern. Auf Beziehungen zwischen den Teilnehmern komme es im übrigen nicht an, da die Beziehung zwischen lehrendem Dozent und lernbereiten Studenten ausreichend sei.

⁴³³ *Koch*, GRUR 1997, 417 (429).

⁴³⁴ Rechtsvergleichend *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 316f. In Staaten wie Frankreich, die dem kontinentaleuropäischen Droit d'auteur-System folgen, genießt es einen weit aus höheren Stellenwert als in Staaten wie Großbritannien oder den USA, die dem Copyright-System folgen und Persönlichkeitsrechte von Urhebern noch nicht allzu lange schützen.

⁴³⁵ *Dietz* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 12ff. Rn. 7.

⁴³⁶ In der RBÜ wird das Urheberpersönlichkeitsrecht in den Ausprägungen des droit de paternité (§ 13 UrhG) und des droit au respect (§ 14 UrhG) seit der Rom-Konferenz von 1928 in Art. 6^{bis} geschützt, der allerdings nicht vom Bern-Plus-Ansatz des TRIPs-Abkommens erfaßt wird (Art. 9 Abs. 1 TRIPs-Abkommen).

⁴³⁷ *Dietz* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 12ff. Rn. 8ff.

rufsrecht (§§ 41, 42 UrhG),⁴³⁸ das Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und das Gebot der Quellenangabe (§ 63 UrhG).⁴³⁹ Die durch Digitalisierung und Internet eröffneten technischen Möglichkeiten führen – wie im folgenden exemplarisch gezeigt werden soll – zu einem erheblichen Kontrollverlust des Urhebers.

aa) Veröffentlichungsrecht

Gemäß § 12 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Dabei steht nur das Erstveröffentlichungsrecht dem Urheber zu.⁴⁴⁰ Ist weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit seiner Zustimmung veröffentlicht, so ist gemäß § 12 Abs. 2 UrhG allein der Urheber berechtigt, dies öffentlich mitzuteilen. Wenn diese Rechte zur ersten Veröffentlichung des Werkes und zur Inhaltsmitteilung in der Praxis auch nicht von großer Bedeutung sind, da im Zusammenhang mit der Vergabe eines Nutzungsrechts in der Regel auch das Veröffentlichungsrecht ausgeübt wird,⁴⁴¹ so kommt ihnen doch eigenständige Bedeutung zu.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang der Begriff der Veröffentlichung. Ein Werk ist gemäß § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Wenn auch der Begriff der Öffentlichkeit i.S.v. § 6 Abs. 1 UrhG nicht vollständig mit dem Begriff der Öffentlichkeit in § 15 Abs. 3 UrhG übereinstimmt,⁴⁴² so empfiehlt sich doch im Interesse eines effektiven Urheberschutzes die Übertragung des für die öffentliche Wiedergabe entwickelten Verständnisses des Öffentlichkeitsbegriffs. Das Veröffentlichungsrecht gewinnt im Internet eine neue Dimension, da mit relativ geringem Aufwand ein bislang unveröffentlichtes Werk in kürzester Zeit weltweit bekannt gemacht werden kann.

⁴³⁸ Zum Rückrufsrecht an Dissertationen wegen gewandelter Überzeugung vgl. OLG Celle, Urt. v. 01.12.1999 – 13 U 69/99 = ZUM 2000, 325 und *Rohlfing/Kobusch*, ZUM 2000, 305ff.

⁴³⁹ Zu den Auswirkungen der Neuen Medien auf das Urheberpersönlichkeitsrecht: *Schricker* in *Schricker*, Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997, S. 79ff.

⁴⁴⁰ *Dietz* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 12 Rn. 7.

⁴⁴¹ *Dietz* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 12 Rn. 13ff.

⁴⁴² *Dietz* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 12 Rn. 8.

Ob Beiträge in Diskussionsforen bereits i.S.v. § 12 UrhG veröffentlicht sind und somit außerhalb des Diskussionsforums beliebig weiterverbreitet werden dürfen, hängt davon ab, ob das Diskussionsforum Öffentlichkeit in diesem Sinne darstellt. Ebenso wie der Verleger eines Buches oder einer Zeitschrift einen ihm gelieferten Beitrag nicht an einem anderen als dem vom Verfasser vorgesehenen Ort publizieren darf, darf auch der Moderator eines moderierten nichtöffentlichen Diskussionsforums einen Beitrag nicht anderweitig verwerten.

bb) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat des weiteren ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem Werk (§ 13 S. 1. UrhG). Damit kann er von jedem, der sein Werk veröffentlicht, verlangen, daß er als Urheber genannt wird. Er kann zudem bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist (§ 13 S. 2 UrhG), also ob unter seinem eigenen Namen, unter einem Pseudonym oder anonym. Ergänzt werden diese Vorschriften durch § 107 UrhG, der es unter Strafe stellt, wenn vorsätzlich ohne Zustimmung des Urhebers eine Urheberbezeichnung auf einem Werk der bildenden Kunst angebracht wird. Die Durchsetzung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft, welches einen Schwerpunkt des Schutzes der persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers bildet,⁴⁴³ wird dem Urheber bei digitalen Werken durch die erleichterte Möglichkeit der Segmentierung, Kombination, Umgestaltung oder sonstigen Veränderung erheblich erschwert.

Wer beispielsweise fremde Bilder, Töne oder andere urheberrechtlich geschützte Werke zur Gestaltung der eigenen Web-Site auf seinen eigenen Server kopiert und in den zum Abruf bereit gehaltenen Dokumenten aus naheliegenden Gründen nicht auf den Urheber hinweist, verletzt damit nicht nur das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und zur öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG), sondern auch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 S. 1 UrhG).

⁴⁴³ Dietz in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 13 Rn. 1.

An die Verletzung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft ist auch dann zu denken, wenn E-Mails an Dritte weitergeleitet werden, ohne daß auf den ursprünglichen Urheber der Nachricht hingewiesen wird. Zwar wird bei Betätigung der „Forward“-Funktion von den E-Mail-Clients regelmäßig der Kopf der E-Mail mit den Angaben des ursprünglichen Absenders übernommen; nicht selten werden E-Mails aber in manuell gekürzter Form weitergeleitet. In diesen Fällen kommt zudem auch eine Entstellung des Werks in Betracht (§ 14 UrhG).

Besondere Probleme werfen Deep Links, Inline-Images und Frames⁴⁴⁴ auf.⁴⁴⁵ Wird beispielsweise wie im „Washington Post“-Fall⁴⁴⁶ anstatt auf die Homepage einer Web-Site („Surface Link“) auf eine Seite unterhalb der Homepage gelinkt („Deep Link“) oder wie im „Yahoo“-⁴⁴⁷ oder „Total News“-Fall⁴⁴⁸ eine fremde Web-Seite eingeframt, so kann für einen unbefangenen Betrachter leicht der Eindruck entstehen, als handele es sich bei dem betreffenden fremden Werk um ein eigenes Werk des Anbieters. Werden keine speziellen Vorkehrungen zur Vermeidung dieses Eindrucks getroffen, so sind auch urheberrechtliche Ansprüche wegen einer Verletzung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) gegeben.⁴⁴⁹ Daneben kommen unter Umständen auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche (§ 1 UWG),

⁴⁴⁴ Die Verwendung von Frames dient dazu, den Anzeigebereich des Browsers in verschiedene, frei definierbare Segmente aufzuteilen. Jedes Segment kann eigene Inhalte enthalten. Die einzelnen Anzeigesegmente (Frames) können wahlweise einen statischen Inhalt oder einen wechselnden Inhalt haben. Werden in den einzelnen Frames fremde Web-Seiten dargestellt, so erweckt dies leicht den Eindruck, als wären sie Bestandteile der eigenen Web-Site.

⁴⁴⁵ Ernst, NJW-CoR 1997, 224 (225).

⁴⁴⁶ Nähere Informationen hierzu in dem Artikel von Rothman, The Missing Link of the Washington Post, 1997, URL: <http://www.clark.net/pub/rothman/plinks.htm>.

⁴⁴⁷ Die *Yahoo! Deutschland GmbH* hatte sich gegen das Einramen ihrer Nachrichtenseiten durch den Anbieter *austro.NET Vorarlberg* zur Wehr gesetzt (Aus der Abmahnung: „Unsere Mandantin hat uns darüeber unterrichtet, daß Sie auf Ihren Webseiten (www.vlbg.at/97/tshow10.html) die Webseite aus dem Web-Angebot samt Verweisungen unserer Mandantin übernehmen, die unter www.yahoo.de/schlagzeilen/ aufgeblendet wird“).

⁴⁴⁸ Im März 1997 hatten in den USA sechs große Medienunternehmen (CNN, Dow Jones, Time, Times Mirror, Washington Post, Reuters) vor dem U.S. District Court Southern District of New York das Unternehmen *Total News Inc.* verklagt, weil deren Web-Site (URL: <http://www.totalnews.com/>) die Internet-Angebote der klagenden Unternehmen eingeframt hatte (nähere Informationen bei Kuner, NJW-CoR 1997, 185 und Laga, JurPC Web-Dok. 25/1998, Abs. 27f.). Die Klage stützte sich im wesentlichen auf marken- und wettbewerbsrechtliche Ansprüche. Der Rechtsstreit wurde später durch einen Vergleich beigelegt (mitgeteilt von Kuner, NJW-CoR 1997, 314).

⁴⁴⁹ Im Falle eines Deep Links einen Verstoß gegen § 1 UWG bejahend und zugleich erste Entscheidung in der Bundesrepublik Deutschland hierzu: OLG Celle, Urt. v. 12.05.1999 – 13 U 38/99 =

den auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche (§ 1 UWG), Ansprüche wegen Verletzung der Rechte des Datenbankherstellers (§ 87b UrhG)⁴⁵⁰ oder – wie bereits oben erörtert – Ansprüche wegen einer Verletzung des Vervielfältigungsrechts (§ 16 UrhG) in Betracht.⁴⁵¹ Für die Urheberrechtsverletzung ist es dabei ohne Bedeutung, ob der Verletzte keine Schutzvorkehrungen gegen das Framing getroffen hat.⁴⁵²

JurPC Web-Dok. 126/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990126.htm>); im Falle von Frames einen Urheberrechtsverstoß sowie einen Verstoß gegen §§ 1, 3 UWG im konkreten Fall verneinend *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 29.06.1999 – 22 U 85/98 = JurPC Web-Dok. 42/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000042.htm>); ebenfalls einen Verstoß gegen § 87b Abs. 1 UrhG, § 1 UWG wegen des Deep Links verneinend, aber einen Verstoß gegen § 3 UWG aus anderen Gründen bejahend *OLG Köln*, Urt. v. 27.10.2000 – 6 U 71/00 = MMR 2001, 387 (387) [Suchdienst für Zeitungsartikel] (vorgehend *LG Köln*, Urt. v. 12.01.2000 – 28 O 347/99); im Falle der Verwendung von Suchmaschinen und der uneingeschränkten Zugänglichkeit des indexierten Angebots die Zulässigkeit von Deep Links bejahend *LG Berlin*, Urt. v. 30.01.2001 – 16 O 792/00 = JurPC Web-Dok. 185/2001 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010185.htm>).

⁴⁵⁰ So *LG Köln*, Urt. v. 02.05.2001 – 28 O 141/01 (URL: http://www.netlaw.de/urteile/lqk_19.htm): „[...] vorliegend kann unabhängig hiervon schon deshalb von einer solchen Zustimmung der Verfügungsklägerin nicht ausgegangen werden, weil der von der Verfügungsbeklagten gesetzte Frame bei ihr geschaltete Werbeanzeigen enthält. Durch das Framing der Verfügungsbeklagten wird eine Verbindung zwischen der auf der rechten oberen Seite des Frames vorhandenen Werbung und den darunter sichtbaren aus der Datenbank der Verfügungsklägerin stammenden Texten hergestellt. Eine solche Verbindung zwischen fremder Werbung und eigenen Texten muss der Betreiber einer Datenbank aber grundsätzlich nicht hinnehmen. [...] Aber auch wenn wie hier der Datenbankbetreiber keine eigene Werbung auf seiner eigenen Website veröffentlicht, muss er es nicht hinnehmen, wenn die von ihm bereitgehaltenen Daten durch das Framing mit einer fremden Werbung in Verbindung gebracht werden. Es obliegt grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit des Datenbankbetreibers, ob und inwieweit er seine Daten mit Werbung versehen oder werbefrei veröffentlichten will [...]“

⁴⁵¹ So *LG Hamburg*, Urt. v. 12.07.2000 – 308 O 205/00 = MMR 2000, 761 (763) für die Verwendung von Frames.

⁴⁵² So *LG Köln*, Urt. v. 02.05.2001 – 28 O 141/01 (URL: http://www.netlaw.de/urteile/lqk_19.htm): „[...] Nichts anderes ergibt sich auch daraus, dass nach dem Vortrag der Verfügungsbeklagten die Verfügungsklägerin technisch die Möglichkeit hätte zu verhindern, dass eine Verlinkung im Wege des Framings auf ihre Websites möglich ist, denn der Umstand, dass ein Datenbankhersteller eine Vervielfältigung von unwesentlichen Teilen seiner Datenbank mittels zusätzlichen Aufwandes unterbinden könnte, kann für die Berechtigung der Verfügungsbeklagten, eine solche Vervielfältigung vorzunehmen, nicht herangezogen werden, da ansonsten die Verfügungsbeklagte es in der Hand hätte, durch eine unberechtigte Nutzung von unwesentlichen Datenbankteilen der Verfügungsklägerin diese zur Tätigung weiterer Investitionen zum Schutze ihrer Datenbank zu zwingen. Dies ist aber mit dem Schutzzweck der § 87 a und b UrhG unvereinbar [...]“

cc) Schutz der Werkintegrität

Dem Schutz der Werkintegrität dienen insbesondere die §§ 14, 23, 39, 62 und 93 UrhG, die im Zusammenhang gesehen und interpretiert werden müssen.⁴⁵³ Gemäß § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Die Werkentstellung bzw. -beeinträchtigung muß jeweils zu einer Gefährdung der berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers geeignet sein. Diese Eignung erfordert eine Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits mit denen des Nutzers andererseits. Sofern es sich bei Multimediaprodukten um filmähnliche Werke handelt, kommt § 93 UrhG zur Anwendung, der den Entstellungsschutz auf die Fälle grober Entstellung und Beeinträchtigung beschränkt.

Dem Schutz der Werkintegrität kommt in Anbetracht der nahezu beliebigen Manipulierbarkeit digitalisierter Werke erhebliche Bedeutung zu. Elektronische Dokumente können im Gegensatz zu Papierdokumenten spurlos verfälscht werden. So kann ein auf einer Web-Seite publizierter Text von allen, die Schreibrechte in dem jeweiligen Verzeichnis des WWW-Servers haben, verändert werden.

Ein weiterer Anwendungsfall des Schutzes der Werkintegrität ist die Art und Weise, wie das Werk im Online-Kontext eingesetzt wird. So kann mit einem Hyperlink auf ein Werk auf einer anderen Web-Seite derart verwiesen werden, daß die Präsentation in einen dem Grundcharakter des Werkes zuwiderlaufenden Zusammenhang gestellt wird.⁴⁵⁴

⁴⁵³ Dietz in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 14 Rn. 1ff.

⁴⁵⁴ Ernst, NJW-CoR 1997, 224 (225).

c) Bearbeitungsrecht

Gemäß § 23 S. 1 UrhG dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.⁴⁵⁵ Der Begriff der Bearbeitung i.S.v. § 23 S. 1 UrhG entspricht dem oben unter § 2. I. 2. b) erläuterten Begriff der Bearbeitung i.S.v. § 3 UrhG.⁴⁵⁶ Eine Umgestaltung ist im Unterschied zu der Bearbeitung eine Änderung des Werkes, welche die Qualität einer persönlichen geistigen Schöpfung nicht erreichen muß.⁴⁵⁷ Der Begriff der Veröffentlichung entspricht der Veröffentlichung i.S.v. § 12 UrhG (siehe oben § 2. III. 1. b) aa), der Begriff der Verwertung den verwertungsrechtlichen Befugnissen des Urhebers gemäß §§ 16ff. UrhG (siehe oben § 2. III. 1. a)).⁴⁵⁸ Handelt es sich um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes i.S.v. § 4 Abs. 2 UrhG, so bedarf gemäß § 23 S. 2 UrhG bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.

Keiner Zustimmung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 UrhG freie Umgestaltungen. Danach darf ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Ein Werk ist dann „selbständig“ i.S.v. § 24 Abs. 1 UrhG, wenn es zum benutzten Werk eines anderen einen Abstand einhält, der über die Qualität einer schöpferischen Bearbeitung oder anderen Umgestaltung i.S.v. § 23 UrhG hinausgeht.⁴⁵⁹

⁴⁵⁵ In den internationalen Abkommen ist das Bearbeitungsrecht in Art. 12 RBÜ, speziell für Übersetzungen in Art. 8, 11 Abs. 2, 11^{ter} RBÜ geregelt.

⁴⁵⁶ *Vinck in Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 23 Rn. 1.

⁴⁵⁷ Im einzelnen umstritten, vgl. zu abweichenden Definitionen *Vinck in Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 23 Rn. 1 (Änderung an einem Werk, welche die Qualität einer persönlichen geistigen Schöpfung nicht erreicht, also gewissermaßen eine Stufe unter der Bearbeitung steht) und *Loewenheim in Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 23 Rn. 10 („Abänderung eines Werkes, die nicht dazu bestimmt ist, diesem Werk zu dienen und es einem veränderten Zweck anzupassen“).

⁴⁵⁸ *Loewenheim in Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 23 Rn. 13f.

⁴⁵⁹ *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 210. – Unter welchen Voraussetzungen dieser Abstand eingehalten ist, hat der *BGH* in seinen beiden Asterix-Entscheidungen mit einer engeren und einer weiteren „Verblassens-Formel“ konkretisiert (*BGH*, Urt. v. 11.03.1993 - I ZR 264/91 = GRUR 1994, 191 und *BGH*, Urt. v. 11.03.1996 - I ZR 263/91 = GRUR 1994, 206).

2. Negativer Inhalt des Urheberrechts

Hinsichtlich des negativen Inhalts des Urheberrechts ist zwischen den in der Praxis weniger bedeutsamen strafrechtlichen Vorschriften (§§ 106ff. UrhG) und den im folgenden im Mittelpunkt stehenden zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 97ff. UrhG) zu differenzieren.

a) Überblick

Soweit sich die geltend gemachten Ansprüche nicht aus Vertrag ergeben,⁴⁶⁰ kommen vorrangig die gesetzlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG in Betracht. Wichtigste Anspruchsgrundlage ist § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG, der Ansprüche auf Beseitigung, auf Unterlassung und - soweit dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt - auch auf Schadensersatz gewährt. Darüber hinaus stehen dem Verletzten insbesondere Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung (§ 97 Abs. 1 S. 2 UrhG bzw. § 242 BGB) und auf Vernichtung und Überlassung (§§ 98f., 69f UrhG) zu. Gemäß § 97 Abs. 3 UrhG bleiben Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Bereichsrechtsrecht (§§ 812 ff. BGB i.V.m. § 102 S. 3 UrhG) oder Wettbewerbsrecht (§§ 1, 3 UWG) unberührt, auf die im folgenden allerdings nicht eingegangen wird.

aa) Eingriff

Der Grundtatbestand des § 97 UrhG setzt die rechtswidrige Verletzung eines Urheberrechts voraus. Ein Urheberrecht wird verletzt, wenn eine Handlung vorgenommen wird, die sich gegen das absolute Urheberrecht als einheitliches, umfassendes Recht mit seinen absolut ausgestalteten einzelnen Berechtigungen richtet, insbesondere also bei Verstößen gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht und dessen Ableitungen (§§ 12 ff. UrhG) und gegen das all-

⁴⁶⁰ In Betracht kommt insbesondere die Verletzung des Vertrags des Internet-Nutzers mit dem Service-Provider. So enthalten Verträge mit Service Providern oft die Verpflichtung des Vertragspartners, keine Rechte Dritter zu verletzen. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser vertraglichen Nebenpflicht steht dem Service Provider neben einem Kündigungsrecht auch Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung zu (vgl. auch Waldenberger, ZUM 1997, 176 (181)).

gemeine Verwertungsrecht und die sich daraus ergebenden einzelnen Verwertungsrechte (§§ 16ff. UrhG).⁴⁶¹ An einem Eingriff fehlt es insbesondere dann, wenn der Urheber ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt hat oder eine gesetzliche Schranke existiert.⁴⁶²

bb) Rechtswidrigkeit

Die Verletzung des Urheberrechts ist rechtswidrig, wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Besondere Bedeutung für das Internet hat die Zustimmung, insbesondere die Einwilligung (§ 183 BGB). Dabei handelt es sich um eine zumindest rechtsgeschäftsähnliche Handlung, so daß auf sie die Regeln über Willenserklärungen Anwendung finden.⁴⁶³ Die Einwilligung muß nicht ausdrücklich, sie kann auch stillschweigend erfolgen. Dabei ist es entscheidend, wie die Erklärung vom Empfänger bei der ihm zumutbaren Sorgfalt zu verstehen ist (Auslegung nach dem Empfängerhorizont).⁴⁶⁴ Im Internet sind bei der Ermittlung des objektiven Erklärungsgehalts der Einwilligung insbesondere die technischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wird beispielsweise eine Web-Seite zum Abruf bereitgehalten, dann liegt darin zugleich die Einwilligung zu allen Vervielfältigungen des Werkes, die dazu erforderlich sind, die Daten zu übertragen und auf dem Bildschirm des Abrufenden sichtbar zu machen. Sind in eine Web-Seite allerdings raubkopierte Grafiken integriert, an denen der Einwilligende keine Rechte hat, dann ist die Einwilligung insofern unwirksam.

cc) Verschulden

Bei Schadensersatzansprüchen ist weitere Tatbestandsvoraussetzung ein Verschulden des Urheberrechtsverletzers, d.h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 BGB). Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach ständiger Rechtsprechung

⁴⁶¹ Eisenmann, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Aufl. 1995, Rn. 72.

⁴⁶² Wild in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 97 Rn. 17.

⁴⁶³ Schricker in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 28ff. Rn. 27.

⁴⁶⁴ Brox, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 22. Aufl. 1998, Rn. 134.

derjenige, der ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzt oder von einer ihm erteilten Einwilligung Gebrauch macht, sich über die Legitimation des Einwilligenden Gewißheit verschaffen muß.⁴⁶⁵ Wer beispielsweise urheberrechtlich geschützte Werke im WWW anbietet oder anderen per E-Mail übermittelt und dabei Urheberrechte verletzt, handelt regelmäßig fahrlässig, wenn er nicht zuvor entsprechende Auskünfte eingeholt hat. Der Nutzer hat diese Möglichkeit nicht. Ihm ist daher nur dann ein Vorwurf zu machen, wenn ihm erkennbar ist oder es sich ihm aufdrängen mußte, daß ein Anbieter nicht über Rechte an dem jeweiligen Werk verfügt.⁴⁶⁶

dd) Haftungsausschluß

Häufig sind auf Homepages im World Wide Web knappe Hinweise zu finden, daß der Anbieter keinerlei Haftung für Inhalte und deren Aktualität übernimmt. Außerhalb vertraglicher Bindungen ist eine wirksame Haftungsbeschränkung aber nicht möglich. Derartige Disclaimer sind also grundsätzlich nur gegenüber Nutzern sinnvoll, die Vertragspartner sind oder werden sollen. Dabei entsteht das Vertragsverhältnis nicht bereits mit dem Aufruf einer Web-Seite. Vielmehr gelten auch hier die allgemeinen Regeln über Vertragsschlüsse (§§ 145ff. BGB). Möglich ist es aber beispielsweise, die Nutzung des Internet-Angebots von einem vertraglichen Haftungsausschluß abhängig zu machen.⁴⁶⁷

⁴⁶⁵ Zu den Anforderungen an die Sorgfaltspflichten im Rahmen der Fahrlässigkeit *Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 97 Rn. 33 und *Wild* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 97, Rn. 52.

⁴⁶⁶ *Waldenberger*, ZUM 1997, 176 (181).

⁴⁶⁷ Zu Disclaimern im Internet und der Vereinbarkeit mit dem AGBG *Koch*, NJW-CoR 1997, 298 (301).

b) Tatbestand und Rechtsfolge im einzelnen

aa) Negatorischer Rechtsschutz

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (negatorischer Rechtsschutz) setzen die rechtswidrige Urheberrechtsverletzung durch einen Störer voraus.⁴⁶⁸

(1) Unterlassungsansprüche

Der Unterlassungsanspruch dient der Abwehr künftiger rechtswidriger Beeinträchtigungen, die entweder eine Fortsetzung früherer Eingriffe sind oder erstmals drohen. In aller Regel folgt dabei die Wiederholungsgefahr bereits aus der Tatsache einer bereits begangenen Rechtsverletzung. Grundsätzlich beseitigt erst die Abgabe einer ernsthaften und vorbehaltlosen Unterlassungserklärung, welche die Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zu widerhandlung enthält, die Wiederholungsgefahr. Sie lebt jedoch wieder auf, wenn der Verletzer trotz strafbewehrter Unterlassungserklärung eine erneute Verletzung begeht.

Der Unterlassungsanspruch kann jedoch bereits dann geltend gemacht werden, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, welche die Gefahr begründen, daß eine Rechtsverletzung unmittelbar bevorsteht. Im Unterschied zu der Wiederholungsgefahr kann die Erstbegehungsgefahr bereits durch ein entgegengesetztes Verhalten ohne Vertragsstrafeversprechen ausgeräumt werden. Ein schuldlos Handelnder kann dabei ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 UrhG die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs durch Zahlung einer Entschädigung abwenden.⁴⁶⁹

⁴⁶⁸ Nordemann in Fromm/Nordemann, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 97 Rn. 16 m.w.N.

⁴⁶⁹ Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 354.

(2) Beseitigungsansprüche

Im Unterschied zum Unterlassungsanspruch setzt der Beseitigungsanspruch voraus, daß die Folgen des Eingriffs noch fortbestehen und durch bloßes Unterlassen nicht beseitigt werden können. Da der Beseitigungsanspruch nicht in die Vergangenheit, sondern nur in die Zukunft wirkt, um das Entstehen künftiger Schäden zu verhindern, kann der Ausgleich bereits entstandener Schäden nur mit dem verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch erreicht werden. Allerdings hat der Verletzer die Kosten der Beseitigung zu tragen, ohne daß es eines besonderen Anspruchs bedarf.⁴⁷⁰

Ein besonderer Beseitigungsanspruch ist der gesetzliche Vernichtungsanspruch. Allgemein ist er in §§ 98f. UrhG geregelt, für Computerprogramme gibt es mit § 69f UrhG eine Sonderregelung. Ein mildereres Mittel als die Vernichtung ist die Unbrauchbarmachung. Anstatt dessen kann der Urheber nach § 98 Abs. 2 UrhG auch Überlassung gegen angemessene Vergütung verlangen.⁴⁷¹

(3) Unterlassungs- und Beseitigungsverfügungen im Internet

Besondere Probleme ergeben sich in bezug auf die Durchsetzung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, wenn mehrere Urheberrechtsordnungen berührt sind und die Nutzungshandlung, beispielsweise die öffentliche Wiedergabe, eine einheitliche natürliche Handlung darstellt. Theoretisch ist hier zwar eine territoriale Aufspaltung der Unterlassung in der Weise denkbar, daß die öffentliche Wiedergabe rechtlich beschränkt auf das Gebiet eines bestimmten Staates untersagt wird. Wenn sie damit auch in anderen Ländern zulässig bleibt, so ist die Handlung doch rein tatsächlich unteilbar und kann nur insgesamt unterlassen werden. Die auf einen Staat beschränkte Untersagung führt damit faktisch zum Verbot der gesamten öffentlichen Wiedergabe. Letztlich hat ein Verwerter in

⁴⁷⁰ Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 355.

diesen Fällen nur die Wahl, entweder die fragliche Verwertung insgesamt am strengsten Recht auszurichten oder die Anzahl der anzuwendenden Rechtsordnungen unter zusätzlichem Kostenaufwand dadurch zu begrenzen werden, daß sie die Lizenzerteilung für den Zugriff auf ihr Internet-Angebot auf Nutzer aus solchen Ländern beschränken, in denen sie die urheberrechtlichen Anforderungen erfüllen können oder wollen.⁴⁷²

bb) Schadensersatzansprüche

(1) Arten der Schadensberechnung

Der Tatbestand des Schadensersatzanspruchs aus § 97 Abs. 1 UrhG setzt im Unterschied zu den Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen neben einer adäquat kausalen und rechtswidrigen Urheberrechtsverletzung schulhaftes Handeln voraus, d.h. der Schädiger muß vorsätzlich oder fahrlässig die Urheberrechtsverletzung herbeigeführt haben. Für die Schadensberechnung haben sich im Urheberrecht drei Methoden herausgebildet: Ersatz der Vermögenseinbuße (§§ 249 ff. BGB), Ersatz einer angemessenen Lizenzgebühr (sog. Lizenzanalogie) oder Herausgabe des Reingewinns (§ 97 Abs. 1 S. 2 UrhG). Bei einer Verletzung von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen kann des weiteren als Ausnahme zu § 253 BGB⁴⁷³ Ersatz des immateriellen Schadens verlangt werden (§ 97 Abs. 2 UrhG).⁴⁷⁴

⁴⁷¹ Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 356.

⁴⁷² Hoeren/Thum, ÖSGRUM 1997, 78 (89); ebenso zur vergleichbaren Rechtslage im Wettbewerbsrecht Dethloff, NJW 1998, 1596 (1601f.) und Hoeren, Recht des Internet, 1998, Rn. 275.

⁴⁷³ Auch nach dem Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften“ (Stand: 19.02.2001) bleibt es dabei; § 253 BGB erhält allerdings einen Absatz 2 mit einer besonderen Regelung für den Fall der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung.

⁴⁷⁴ Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 359 m.w.N.

(2) Schadensberechnung im Internet

Der Urheber hat ein verfassungsrechtlich geschütztes Interesse daran, an der Verwertung seines Werkes in angemessener Höhe beteiligt zu werden. Die Vielzahl der anwendbaren Rechtsordnungen führt bei der Lizenzberechnung zu Schwierigkeiten. Werden beispielsweise durch eine grenzüberschreitende Verletzungshandlung die Urheberrechte in mehreren Staaten verletzt, so erfolgt keine „Gesamtschadensliquidation“. Für jeden Staat muß der Wert der Lizenz gesondert berechnet werden, wobei am Ende eine Addition der Einzelbeträge erfolgen muß. Eine derartige Schadensberechnung verursacht einen sehr hohen Aufwand. Insbesondere darf dies nicht dazu führen, daß der Richter den Gesamtschaden frei schätzt. Ansonsten wäre die Anwendung ausländischen Urheberrechts weitgehend fiktiv.⁴⁷⁵

Eine große Schwierigkeit bei der Erteilung von Lizenzen für bestimmte Regionen ist damit die Ermittlung des Werts der Einzellizenzen. Im Internet bietet sich eine Orientierung an den ermittelten tatsächlichen Abrufzahlen im Sinne einer „globalen Lizenz“ an. Der Nutzerkreis ist zwar nur schwer territorial lokalisierbar, jedoch läßt sich anhand der Zugriffszahlen ohne größere Schwierigkeiten und sehr genau auf die Intensität der Nutzung schließen. Das Internet eröffnet den Urhebern somit die Chance, für die Nutzung ihrer Werke angemessen vergütet zu werden.

c) Verantwortlicher Personenkreis

Da das Internet keinen zentralen Betreiber kennt, kommt der Frage der Passivlegitimation - nicht nur nach deutschem Recht⁴⁷⁶ - große Bedeutung zu. Hier gelten – wie bereits oben unter § 1 II. 3. b) erläutert - seit dem Inkrafttreten der Multimediagesetze besondere Regeln.

⁴⁷⁵ So zur vergleichbaren Rechtslage im Wettbewerbsrecht *Dethloff*, NJW 1998, 1596 (1602).

⁴⁷⁶ Zur Verantwortlichkeit im Internet nach ausländischen Rechtsordnungen *Bortloff*, ZUM 1997, 167ff.

aa) Schadensersatzansprüche

Anspruchsgegner des Schadensersatzanspruchs ist jeder, der adäquat kausal und rechtswidrig die Urheberrechtsverletzung herbeigeführt und dies gemäß §§ 276ff. BGB zu vertreten hat.⁴⁷⁷ Während die Nutzer weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften haften, haben Bund und Länder mit § 5 TDG und § 5 MDStV Sonderregeln für die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter geschaffen.⁴⁷⁸ Nach dem Willen des Gesetzgebers muß ein möglicher Haftungsfall zunächst diesen „Filter“ passieren, bevor die Prüfung nach den Maßstäben des jeweiligen Rechtsgebiets erfolgen kann.⁴⁷⁹

(1) Content-Provider

Wer als Content-Provider eigene Inhalte zur Nutzung bereithält, ist gemäß § 5 Abs. 1 TDG nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Für die Beurteilung der Frage, was ein eigener Inhalt ist, ist es unerheblich, ob der Anbieter Inhaber der Urheber- bzw. Nutzungsrechte ist; entscheidend ist vielmehr, daß ihm die Inhalte aus der Sicht eines verständigen Nutzers und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zuzurechnen sind. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn er sich fremde Angebote zu eigen macht,

⁴⁷⁷ Zu den Anforderungen an den Fahrlässigkeitsvorwurf *Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 97 Rn. 33 m.w.N. und *Wild* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 97, Rn. 52.

⁴⁷⁸ Zum Begriff der „Verantwortlichkeit“ führt der Regierungsentwurf des TDG aus: „Der Begriff der Verantwortlichkeit bezieht sich auf das Einstehen müssen für eigenes Verschulden. Wer eigene Inhalte vorsätzlich oder fahrlässig so bereitstellt, daß sie über Teledienste zur Kenntnis genommen werden können, trägt die Verantwortung für diese Inhalte“ (BT Drucks. 13/7385, S. 19). Kritisch hierzu *Spindler*, NJW 1997, 3193 (3194).

⁴⁷⁹ Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 966/96 v. 21.02.1997, S. 4: „Die Regelungen zur Verantwortlichkeit sind der straf- und zivilrechtlichen Prüfung vorgelagert. Ergibt sich danach im Grundsatz eine Verantwortlichkeit des Anbieters, ist in einem zweiten Schritt die straf- und zivilrechtliche Beurteilung vorzunehmen.“ Bestätigend *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 16; a.A. *Spindler*, NJW 1997, 3193 (3195), nach dessen Ansicht § 5 TDG als Norm begriffen werden müsse, die die allgemeinen Regeln bereits auf Tatbestandsebene modifiziert.

indem er nicht auf die Quelle hinzuweist oder sich unter Angabe der Quelle in erkennbarer Weise mit den fremden Inhalten identifiziert.⁴⁸⁰

Umstritten ist in diesem Zusammenhang, ob dem Anbieter eines moderierten Diskussionsforums die Beiträge der Teilnehmer zuzurechnen sind. Die Beiträge sind zwar zunächst fremde Inhalte, da sie von den Teilnehmern und nicht vom Moderator stammen. Jedoch entscheidet der Moderator darüber, welche Beiträge in dem Diskussionsforum veröffentlicht werden. Ob sich der Moderator mit dieser inhaltlichen Vorkontrolle die fremden Beiträge allerdings auch zu eigen macht,⁴⁸¹ erscheint zweifelhaft.

(2) Hosting-Provider

Wer als Hosting-Provider fremde Inhalte zur Nutzung bereithält, ist gemäß § 5 Abs. 2 TDG bzw. § 5 Abs. 2 MDStV nur dann verantwortlich, wenn er von diesen Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.

Zunächst ist Kenntnis von den fremden Inhalten erforderlich. Die Vorschrift setzt im Unterschied zum Vorsatzbegriff des Zivilrechts weder ein voluntatives Element noch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit voraus.⁴⁸² Eine Prüfungspflicht obliegt dem Hosting-Provider nach abgeschlossenem Web-Hosting-Vertrag gerade nicht.⁴⁸³ Er kann jedoch insbesondere durch eine hinreichend konkrete Abmahnung Kenntnis von den Inhalten erlangen. Der Hosting-Provider haftet nur dann, wenn zur Kenntnis der fremden Inhalte kumulativ die technische Möglichkeit und Zumutbarkeit hinzutritt, die Nutzung zu verhindern. Verhindert ist die Nutzung, wenn der jeweilige Informationsinhalt für den Nutzer nicht mehr zugänglich ist, wobei es dem Diensteanbieter überlassen bleibt, wie der dieses Ergebnis herbeiführt. Ob die Verhinderung der Nutzung tech-

⁴⁸⁰ *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 17 mit dem Hinweis, daß insofern die allgemeinen zivilrechtlichen Auslegungsregeln gelten. *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, 2. Aufl. 2000, Rn. 420.

⁴⁸¹ *Pelz*, ZUM 1998, 530 (533).

⁴⁸² *Hoeren*, Recht des Internet, 1998, Rn. 306f.

⁴⁸³ *Hoeren*, Recht des Internet, 1998, Rn. 305.

nisch möglich ist, ist eine Tatsachenfrage, bei der die Entwicklung der technischen Rahmenbedingungen zu beachten ist. Ob die Verhinderung der Nutzung zumutbar ist, ist eine Frage des Einzelfalles, bei der die verschiedenen Interessen der Betroffenen, insbesondere des Diensteanbieters und der Allgemeinheit abzuwägen sind. Dabei sind Maßnahmen zur Verhinderung des Zugriffs auf fremde Web-Seiten beispielsweise dann unzumutbar, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern, ihre Wirksamkeit jedoch durch einen Zugriff auf entsprechende Informationsangebote im Ausland oder über andere Netzverbindungen mit einem vergleichsweise geringen Aufwand umgangen werden können.⁴⁸⁴

(3) Access-Provider

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 TDG sind Diensteanbieter „für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich“. Unter diese Vorschrift fallen vor allem Access-Provider, die den Zugang zum Internet herstellen,⁴⁸⁵ sowie die Betreiber von Routern.⁴⁸⁶

Hyperlinks stellen – wie bereits oben unter § 2 III. 1. a) bb) (3) (c) (ee) begründet – keinen Fall der Zugangsvermittlung im Sinne der Vorschrift dar. Gleches gilt für Newsgroups und Chat-Rooms. Hierzu heißt es in dem „Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen In-

⁴⁸⁴ Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 18. Ebenso OLG München, Urt. v. 03.02.2000 – 6 U 5475/99 = JurPC Web-Dok. 80/2000, Abs. 17 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000080.htm>): „Hierbei ist der Senat davon ausgegangen, daß der Diensteanbieter nicht jeden nur denkbaren Aufwand betreiben muß, um die Nutzung rechtmäßiger Inhalte zu vermeiden, sondern die Bedeutung des Einzelfalls und der erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand sowie die Auswirkungen auf andere Teile des Dienstes und andere Nutzer im Verhältnis zueinander gesehen werden müssen. Hiernach sind Maßnahmen zur Verhinderung des Zugriffs auf fremde Inhalte dann als unzumutbar anzusehen, wenn sie, wie vorliegend, einen erheblichen Aufwand erfordern, ihre Wirksamkeit jedoch durch einen Zugriff auf entsprechende Informationsangebote über andere Netzverbindungen mit einem vergleichsweise geringen Aufwand umgangen werden kann.“

⁴⁸⁵ Ähnliches gilt nach einer Entscheidung des Präsidenten der *Rechtbank Den Haag* in den Niederlanden. Danach sind Access Provider grundsätzlich nicht verantwortlich für von den Nutzern via Internet begangene Urheberrechtsverletzungen; eine Pflicht zum Einschreiten gegen den Nutzer soll nur dann bestehen, wenn ohne jeden Zweifel feststeht, daß das öffentliche Zugänglichmachen eines Nutzers unrechtmäßig ist und dies dem Access-Provider positiv bekannt ist (GRUR Int. 1997, 556 (556) [Scientology im Internet]).

⁴⁸⁶ Pelz, ZUM 1998, 530 (534) m.w.N.

formations- und Kommunikationsdiensten mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG)⁴⁸⁷ unter 3.2.1 (S. 11): „Demgegenüber besteht bei automatischen Speicherverfahren, die Inhalte zwar auch nur mit zeitlicher Befristung vorhalten, im übrigen aber nicht Bestandteil des technischen Übermittlungsvorgangs an sich sind, die Notwendigkeit einer solchen Haftungsprivilegierung nicht. Bei diesen Formen automatisierter Speicherung, zu denen neben anderen Formen wie dem caching auch Hosting-Angebote wie newsgroups und chatrooms gehören können, stehen wirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte im Vordergrund; so geht es zum einen darum, die Geschwindigkeit und Leistungsfähigkeit von Netzwerken zu erhöhen (caching); zum anderen geht es um die ökonomische und technische Ausgestaltung bestimmter Angebotsformen wie insbesondere von newsgroups und chatrooms. Angesichts des erheblichen Gefährdungspotentials, das mit diesen Angebotsformen verbunden ist, und der in diesen Fällen vorhandenen Einflußmöglichkeiten, die Übermittlung von Inhalten zu verhindern, wäre eine Freistellung von der Verantwortlichkeit sowohl in zivil- als auch strafrechtlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt.“

Als Zugangsvermittlung gilt jedoch gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 TDG „eine automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte auf Grund Nutzerabfrage“. Das ist beispielsweise bei Proxy-Servern der Fall (siehe oben § 2 III. 1. a) bb) (3) (d)).

bb) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche

(1) Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 TDG

Die Regelungen des TDG und MDStV lassen die verschuldensunabhängige Verpflichtung insbesondere der Hosting- und Access-Provider unberührt, nach den allgemeinen Gesetzen die Nutzung rechtswidriger Angebote zu sperren, wenn sie unter Wahrung des Fernmeldgeheimnisses (§ 85 TKG) von diesen

⁴⁸⁷ BT-Drs. 14/1191 v. 18.06.1999.

Inhalten Kenntnis erhalten und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.⁴⁸⁸

Die Vorschrift des § 5 Abs. 4 TDG setzt also zum einen eine bereits bestehende Sperrungsverpflichtung beispielsweise nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG voraus, ohne selbst eine solche Verpflichtung zu begründen, und stellt zum anderen klar, daß die verschuldensunabhängigen Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche auch gegen solche Anbieter geltend gemacht werden können, die nach § 5 Abs. 2 und 3 TDG in bezug auf verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche haftungsprivilegiert sind.⁴⁸⁹

(2) Störerhaftung nach den allgemeinen Regeln

Unabhängig von der Haftung für Mittäterschaft (§ 830 Abs. 1 S. 1 BGB) und Teilnahme (§ 830 Abs. 2 BGB) kann derjenige als Störer zur Unterlassung verpflichtet sein, der in irgendeiner Weise – sei es auch ohne Verschulden – willentlich und adäquat kausal zu einer Urheberrechtsverletzung beigetragen hat. Dabei kann als Mitwirkung auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte.⁴⁹⁰

⁴⁸⁸ Geht man wie beispielsweise *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn* (Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 17) von der Wirksamkeit von § 5 MDStV aus, so ergeben sich einige Folgeprobleme: Im Unterschied zu § 5 Abs. 4 TDG deutet nämlich § 5 Abs. 3 S. 3 MDStV i.V.m. § 18 Abs. 3 MDStV den Verweis auf Sperrungsverpflichtungen nach den allgemeinen Gesetzen in eine öffentlich-rechtliche Ermächtigungsgrundlage für Sperrungsverfügungen um, so daß an dieser Stelle die Abgrenzung zwischen Tele- und Mediendiensten an Bedeutung gewinne. Dabei bliebe insbesondere unklar, inwieweit sich in Anbetracht des Fehlens einer Öffnungsklausel wie in § 5 Abs. 4 TDG sonstige Sperrungsverpflichtungen aufgrund zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche gegen Mediendiensteanbieter i.S.v. § 5 Abs. 3 MDStV durchsetzen ließen.

⁴⁸⁹ *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia, 1998, S. 16.

⁴⁹⁰ BGH, Urt. v. 15.10.1998 – I ZR 120/96 = JurPC Web-Dok. 127/1999, Abs. 21 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990127.htm>) [Möbelklassiker]; Leitsatz: Die urheberrechtliche Störerhaftung von Personen, die nicht selbst die rechtswidrige Nutzungshandlung vorgenommen haben, setzt – wie die wettbewerbsrechtliche Störerhaftung Dritter – die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Dementsprechend haftet ein Presseunternehmen wegen des Abdrucks von Anzeigen mit urheberrechtsverletzendem Inhalt – ebenso wie bei der Veröffentlichung wettbewerbswidriger Anzeigen – nur in Fällen grober, unschwer zu erkennender Verstöße.

Ebenso, wie die wettbewerbsrechtliche Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, dürfen – wie der *BGH* in der Entscheidung „Möbelklassiker“ bestätigt hat – auch in die nicht von einem Verschulden abhängige Störerhaftung nach § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht über Gebühr Personen, die nicht selbst die rechtswidrige Nutzungshandlung vorgenommen haben, einbezogen werden. Die Bejahung der Störerhaftung Dritter setzt deshalb wie die wettbewerbsrechtliche Störerhaftung Dritter die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Wer nur durch Einsatz organisatorischer oder technischer Mittel an der von einem anderen vorgenommenen urheberrechtlichen Nutzungshandlung beteiligt war, muß demgemäß, wenn er als Störer in Anspruch genommen wird, ausnahmsweise einwenden können, daß er im konkreten Fall nicht gegen eine Pflicht zur Prüfung auf mögliche Rechtsverletzungen verstoßen hat. So muß er insbesondere geltend machen können, daß ihm eine solche Prüfung nach den Umständen nicht oder nur eingeschränkt zumutbar war.⁴⁹¹

Dementsprechend wird die wettbewerbsrechtliche Störerhaftung des Zeitungs- und Zeitschriftengewerbes in ständiger Rechtsprechung nur unter besonderen Voraussetzungen bejaht. Um die tägliche Arbeit von Presseunternehmen nicht über Gebühr zu erschweren und die Verantwortlichen nicht zu überfordern, obliegt diesen keine umfassende Prüfungspflicht. Vielmehr haftet ein Presseunternehmen beispielsweise für die Veröffentlichung wettbewerbswidriger Anzeigen nur im Fall grober, unschwer zu erkennender Verstöße.⁴⁹² Diese Grundsätze gelten im Anzeigengeschäft der Presse auch insoweit, als es um die Störerhaftung wegen des Abdrucks von Anzeigen mit urheberrechtsverletzendem Inhalt geht.⁴⁹³ Sie sind auch auf den Online-Bereich, insbesondere auf die Störerhaftung des Hosting-Providers zu übertragen.

⁴⁹¹ *BGH*, Urt. v. 15.10.1998 – I ZR 120/96 = JurPC Web-Dok. 127/1999, Abs. 23.

⁴⁹² *BGH*, Urt. v. 10.10.1996 – I ZR 129/94 = GRUR 1997, 313 (316) [Architektenwettbewerb].

⁴⁹³ *BGH*, Urt. v. 15.10.1998 – I ZR 120/96 = JurPC Web-Dok. 127/1999, Abs. 24.

IV. Zeitliche Grenze des Urheberrechtsschutzes

Der Schutz durch das Urheberrecht ist durch eine gesetzliche Schutzfrist ähnlich einer Ausschlußfrist subjektiver Rechte im allgemeinen Zivilrecht zeitlich beschränkt. Gemäß § 64 UrhG erlischt das Urheberrecht grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (post mortem auctoris), bei anonymen Werken gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 UrhG grundsätzlich 70 Jahre nach der Veröffentlichung.⁴⁹⁴ Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, so erlischt es gemäß § 65 Abs. 1 UrhG 70 Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.⁴⁹⁵ Die Fristen beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist (§ 69 UrhG). Das Werk wird danach gemeinfrei. Kürzere Fristen gelten für Leistungsschutzrechte.

Die EG-Schutzdauerrichtlinie hat europaweit eine einheitliche Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris eingeführt.⁴⁹⁶ In den Urheberrechtsordnungen, die dem anglo-amerikanischen Copyright-System folgen, war sie häufig geringer, da dort das Urheberrecht primär die Funktion eines Investitionsschutzes erfüllt. Aber auch international scheint sich die Dauer auf siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers einzupendeln. Das gilt auch für das US-amerikanische Recht, und zwar seit der Änderung von § 302 des US Copyright Act durch den „Sonny Bono Copyright Term Extension Act“ von 1998.⁴⁹⁷ Die Revidierte Berner Übereinkunft, das wichtigste internationale Übereinkommen, sieht in Art. 7 allerdings noch eine Mindestdauer von fünfzig Jahren

⁴⁹⁴ Gemäß Art. 7 Abs. 1 RBÜ gilt innerhalb der RBÜ einheitlich eine Mindestschutzfrist von 50 Jahren post mortem auctoris. Gemäß Art. 7 Abs. 6 RBÜ sind die Verbandsländer jedoch befugt, eine längere Schutzdauer zu gewähren.

⁴⁹⁵ Ebenso Art. 7^{bis} RBÜ.

⁴⁹⁶ Richtlinie 93/98/EWG vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABI. L 290, S. 9, abgedruckt in GRUR Int. 1994, 141 und UFITA 125 (1994), 201, umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes v. 23.06.1995 (BGBl. I 842).

⁴⁹⁷ URL : <http://www.loc.gov/copyright/title17/92chap3.html#302>; zum Ganzen Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 467.

vor. Gerade im Internet spielen diese Unterschiede eine große Rolle. Während Werke mit geringerer Schutzfrist in den USA bereits lizenzfrei vermarktet und im Internet präsentiert werden dürfen, dauert in der Bundesrepublik Deutschland der Schutz noch an, es sind also Lizenzen von den Erben einzuholen.⁴⁹⁸

⁴⁹⁸ Probleme unterschiedlicher Schutzfristen stellen sich beispielsweise Internet-Bibliotheken wie dem amerikanischen „Project Gutenberg“ (URL: <http://promo.net/pg/>) oder dem deutschen „Projekt Gutenberg-DE“ (URL: <http://www.gutenberg.aol.de/>), die sich beide zum Ziel gesetzt haben, literarische Werke im Internet zur Verfügung zu stellen (vgl. die Copyright-Hinweise unter der URL <http://www.promo.net/pg/history.html> und der URL <http://www.gutenberg.aol.de/info/copyright.htm>).

§ 3. Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts

I. Rechtsgrundlage

Da die verschiedenen Urheberrechtsordnungen weltweit erheblich voneinander abweichen, ist entscheidend, welches Recht im Internet auf Urheberrechtsverletzungen eigentlich anwendbar ist. *Hoeren* hat die Frage des anwendbaren Rechts als den „archimedischen Punkt“ des Internet-Rechts bezeichnet.⁴⁹⁹ Welches Recht auf Urheberrechtsverletzungen anwendbar ist, ergibt sich aus den Regeln des Internationalen Privatrechts. Die Regeln welchen Internationalen Privatrechts zur Anwendung kommen, entscheidet wiederum das international zuständige Gericht. Die Frage des anwendbaren Urheberrechts lässt sich also nicht unabhängig von der Frage der internationalen Zuständigkeit beantworten.

Es gibt kein internationales Einheitsurheberrecht, auch wenn sich die verschiedenen nationalen Urheberrechtsordnungen aufgrund internationaler Abkommen inhaltlich annähern. Ebensowenig gibt es ein internationales Einheitskollisionsrecht, auch wenn sich viele nationale Kollisionsrechte inhaltlich entsprechen und somit der internationale Entscheidungseinklang gefördert wird. Entscheidend ist daher das nationale Kollisionsrecht. Ob deutsches Urheberrecht bei Urheberrechtsverletzungen zur Anwendung kommt, ergibt sich daher aus dem deutschen Internationalen Privatrecht.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Vorfrage i.e.S. (sog. Erstfrage),⁵⁰⁰ nach welcher Rechtsordnung sich der Bestand des Urheberrechts richtet, und der Hauptfrage, welches Recht auf die Verletzung dieses Urheberrechts anwendbar ist.⁵⁰¹

⁴⁹⁹ *Hoeren*, WRP 1997, 993 (997).

⁵⁰⁰ In der Terminologie des Internationalen Privatrechts handelt es sich um eine Vorfrage im engeren Sinne, auch Erstfrage genannt, die bereits auf der kollisionsrechtlichen und nicht erst auf der materiellrechtlichen Ebene auftritt. Erstfragen sind typischerweise Fragen nach dem Bestehen von Rechtsverhältnissen, die im Tatbestand einer inländischen Kollisionsnorm vorausgesetzt werden (*Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 6 Rn. 47f.).

⁵⁰¹ Zu dieser Trennung von Vorfrage und Hauptfrage *Schack*, UFITA 1988, 51 (52) und IPRax 1991, 347 (348); vgl auch *Ferid*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986, 7-2: „Bei der Einordnung von

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Statut für Immaterialgüterrechte im Unterschied zu anderen Staaten wie Österreich,⁵⁰² der Schweiz⁵⁰³ oder Italien⁵⁰⁴ nicht kodifiziert. Daher ist zunächst die Rechtsgrundlage zu klären.

1. Fremdenrecht

a) Definition

Unter Fremdenrecht versteht man diejenigen Rechtssätze, nach denen Ausländer anders behandelt werden als Inländer. Das Fremdenrecht regelt lediglich den personalen Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Die Anwendung von Fremdenrecht setzt voraus, daß inländisches Sachrecht auf den Sachverhalt zur Anwendung kommt. Die Überlegung, ob Fremdenrecht eingreift, schließt sich daher an die Ermittlung des anwendbaren Rechts an.⁵⁰⁵

Immaterialgütern in den kollisionsrechtlichen Zusammenhang der absoluten Rechte wurde nicht verkannt, daß diese Rechte in aller Regel, gerade weil sie als absolute Rechte von jedermann verletzt werden können, im Deliktszusammenhang praktisch werden. Aber es entscheidet ja auch bei deliktischen Verletzungen dieser Rechte nicht das Deliktsstatut über ihr Bestehen, sondern jenes Statut, nach dem das verletzte Recht, wenn es besteht, sich beurteilt.“

⁵⁰² § 34 Abs. 1 des österreichischen IPRG (1978): „Das Entstehen, der Inhalt und das Erlöschen von Immaterialgüterrechten sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird“ (Abdruck des Bundesgesetzes vom 15.06.1978 über das internationale Privatrecht bei *Riering*, IPR-Gesetze in Europa, 1997, S. 82 (88)).

⁵⁰³ Art. 110 Abs. 1 des Schweizer IPRG (1987): „Immaterialgüterrechte unterliegen dem Recht des Staates, für den der Schutz der Immaterialgüter beansprucht wird“ (Abdruck des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 mit allen Änderungen bei *Riering*, IPR-Gesetze in Europa, 1997, S. 210 (237)).

⁵⁰⁴ Art. 54 des italienischen IPRG (1995): „1. I diritti su beni immateriali sono regolati dalla legge dello Stato di utilizzazione“ [Die Rechte an immaterielle Vermögensgegenständen werden durch das Recht des Staates bestimmt, in dem sie genutzt werden (Abdruck des Gesetzes Nr. 218 vom 31.05.1995 zur Reform des italienischen internationalen Privatrechts mit deutscher Übersetzung bei *Riering*, IPR-Gesetze in Europa, 1997, S. 42 (69))].

⁵⁰⁵ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 1 Rn. 130.

b) §§ 120ff. UrhG

Bei den Vorschriften des ersten Abschnitts des Fünften Teils des Urheberrechtsgesetzes (§§ 120ff. UrhG) handelt es sich nach heute allgemeiner Ansicht in Rechtsprechung⁵⁰⁶ und Literatur⁵⁰⁷ lediglich um Fremdenrecht.

c) Internationale Abkommen

Gleiches gilt für die internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts. Sieht man von der heute praktisch gegenstandslosen Übereinkunft von Montevideo (ÜvM) ab, die in Art. 2 eine Teilverweisung auf das Recht des Ursprungslandes für den Bestand, nicht aber für die Verletzung eines Urheberrechts enthält,⁵⁰⁸ so enthalten die internationalen Abkommen nach vorzugswürdiger Ansicht ebenfalls keine Kollisionsnormen, sondern lediglich Fremdenrecht.⁵⁰⁹ Die Gegenansicht möchte dem Inländerbehandlungsgrundsatz der internationalen Urheberrechtsabkommen, insbesondere der RBÜ, eine kollisionsrechtliche Verweisung auf das Recht des Schutzlandes entnehmen.⁵¹⁰

Aus der in Art. 5 Abs. 1 RBÜ (und ebenso in Art. II WUA) garantierten Inländerbehandlung ergibt sich lediglich, daß jeder Vertragsstaat verbandsge-

⁵⁰⁶ Statt aller *BGH*, Urt. v. 11.06.1985 – I ZR 50/83 = *BGHZ* 95, 229 (231) [Puccini] (zu § 121 Abs. 1 UrhG) und *BGH*, Urt. v. 14.11.1985 – I ZR 68/83 = *NJW* 1986, 1253 (1253f.) [Bob Dylan] (zu § 125 Abs. 2, Abs. 6 S. 1 UrhG).

⁵⁰⁷ So insbesondere *Hartmann* in *Möhring/Nicolini*, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 120 Rn. 1; *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 7ff., vgl. auch *Kleine*, Urheberrechtsverträge im Internationalen Privatrecht, Diss. Münster 1986, S. 12; *Kreuzer* in *MünchKomm*, EGBGB, Nach Art. 38 Anh. II Rn. 109; *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 27ff.; *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 55; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 889.

⁵⁰⁸ Siehe hierzu unten § 5. II. 1. d).

⁵⁰⁹ Statt aller *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 893; a.A. für die RBÜ und das WUA *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 67f. und 83.

⁵¹⁰ Für eine Ableitung des Schutzlandprinzips aus dem Inländerbehandlungsgrundsatz: *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 74; *Nerenz*, Urheberschutz bei grenzüberschreitenden Datentransfers, Diss. Konstanz 1999, S. 60f.; *Ulmer*, *RabelsZ* 41 (1977), 479 (480). Gegen eine Ableitung *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 28ff.; *Neuhaus*, *RabelsZ* 40 (1976), 191 (193); *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 891; *Vischer*, *GRUR Int.* 1987, 670 (676); *Zweigert/Puttfarken*, *GRUR Int.* 1973, 573 (575). Offenlassend: *Czempiel*, Das bestimmbare Deliktsstatut, Diss. Berlin 1991, S. 111.

schützte Urheber materiell- und kollisionsrechtlich inländischen Urhebern gleichstellen muß.⁵¹¹ Ein nichtdeutscher verbandsangehöriger Urheber wird daher ebenso wenig stets nach deutschem Recht geschützt wie ein deutscher Urheber.⁵¹²

Zum Teil wird versucht, in Art. 5 Abs. 2 S. 2 RBÜ eine Grundlage für die kollisionsrechtliche Verweisung auf das Recht des Schutzlandes zu finden und die Formulierung „in dem“ durch die Formulierung „für dessen Gebiet“ zu ersetzen, so daß die Norm folgendermaßen zu lesen wäre: „Infolgedessen richten sich der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Landes, *für dessen Gebiet* der Schutz beansprucht wird, soweit diese Übereinkunft nichts anderes bestimmt.“⁵¹³ Allerdings geben weder die Konventionsgeschichte noch die Materialien etwas für diese Interpretation her.⁵¹⁴

⁵¹¹ Art. 5 Abs. 1 RBÜ: „Die Urheber genießen für die Werke, für die sie durch diese Übereinkunft geschützt sind, in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes die Rechte, die die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders gewährten Rechte.“

⁵¹² Mit dieser Begründung Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 891.

⁵¹³ Vgl. auch Art. 14^{bis} Abs. 2 a RBÜ, der die Bestimmung der Person des Filmurhebers der Gesetzgebung des Landes vorbehält, „in dem der Schutz beansprucht wird.“

⁵¹⁴ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 891.

2. Territorialitätsprinzip

Zum Teil wird das Territorialitätsprinzip als Rechtsgrundlage für das Statut für Urheberrechte herangezogen. Wie *Knörzer* zusammenfassend dargestellt hat, wird dieser Begriff in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich verwendet.⁵¹⁵ *Schack* hat das Territorialitätsprinzip daher auch als „*Passe-Partout*“ bezeichnet.⁵¹⁶

a) Bedeutung

Problematisch ist bereits, daß der Begriff in unterschiedlichen Rechtsgebieten wie beispielsweise dem Staatsangehörigkeitsrecht⁵¹⁷ oder dem Strafrecht⁵¹⁸ mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wird. Auch im Internationalen Privatrecht werden dem Begriff „Territorialitätsprinzip“ mehrere Bedeutungen zugeordnet. So unterscheidet *Kropholler* zwischen materieller Territorialität („*territorialité juridique*“)⁵¹⁹ und prozessualer Territorialität („*territorialité judiciaire*“).⁵²⁰

⁵¹⁵ Überblick bei *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 91 (Fußnote 16).

⁵¹⁶ *Schack*, Zur Anknüpfung des Urheberrechts im Internationalen Privatrecht, Diss. Köln 1979, S. 20.

⁵¹⁷ Unter Territorialitätsprinzip im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts („*ius soli*“) soll im Unterschied zum Abstammungsprinzip („*ius sanguinis*“) den Grundsatz zu verstehen sein, daß die Staatsangehörigkeit sich nach dem Territorium desjenigen Staates richtet, in dem die Geburt stattfand.

⁵¹⁸ Unter Territorialitätsprinzip im Sinne des Strafrechts soll der Grundsatz zu verstehen sein, daß ein Staat alle Taten seiner Strafgewalt unterwerfen darf, die innerhalb seines Staatsgebiets begangen werden.

⁵¹⁹ Unter materieller Territorialität („*territorialité juridique*“) versteht *Kropholler* in Abgrenzung zur Personalität den räumlichen Anwendungsbereich einer Norm bzw. Rechtsordnung. Eine Norm soll territorial sein, wenn das Anknüpfungsmoment der zugehörigen Kollisionsnorm räumlich bestimmt wird, beispielsweise sachenrechtliche Normen, für welche die Kollisionsnorm der *lex rei sitae* gilt. Eine Rechtsordnung soll territorial sein, wenn der Geltungsbereich des objektiven Rechts territorial bestimmt wird. Während im frühen Mittelalter, vor allem im fränkischen Reich, das Personalitätsprinzip galt, wonach jeder nach seinem Stammesrecht zu beurteilen war, bildete sich mit der Auflösung der alten Stammesverbände das Territorialitätsprinzip in dem Sinne heraus, daß das anwendbare Recht nach dem Territorium zu bestimmen war, in dem man sich aufhielt (*Kropholler*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1997, S. 136).

⁵²⁰ Unter prozessualer Territorialität („*territorialité judiciaire*“) versteht *Kropholler* in Abgrenzung zur Universalität und im Unterschied zum räumlichen Anwendungsbereich den Wirkungsbereich einer Norm. Das Attribut „prozessual“ verdeutlicht dabei, daß hier die Durchsetzbarkeit einer Norm, d.h. ihre Anerkennung außerhalb ihres Ursprungslandes maßgeblich ist. Dabei wird weiter zwischen absoluter und relativer prozessualer Territorialität unterschieden. Unter absoluter prozessualer Territorialität soll die ausnahmslose Nichtanerkennung ausländischen Rechts im inländischen Verfa-

Selbst im Internationalen Urheberrecht wird der Begriff mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. So wird häufig die kollisionsrechtliche Verweisung in Art. 2 ÜvM auf das Recht des Staates der ersten Veröffentlichung oder Herstellung des Werkes als Territorialitätsprinzip bezeichnet, um klarzustellen, daß es sich um eine Anknüpfung an einen bestimmten Ort, nicht aber an eine bestimmte Person handelt.⁵²¹

Zumeist ist mit dem Territorialitätsprinzip im Sinne des Internationalen Urheberrechts die Wirkungsbeschränkung von Urheberrechten gemeint. Danach sind subjektive Urheberrechte in ihrer Wirkung oder Geltung auf das Territorium desjenigen Staates begrenzt, der sie gesetzlich anerkennt.⁵²² Das Gegenstück zu dem in diesem Sinne verstandenen Territorialitätsprinzip ist das Universalitätsprinzip; ihm liegt die Idee zugrunde, daß ein nach der Rechtsordnung des Ursprungslandes gewährtes Urheberrecht grundsätzlich weltweite Geltung beanspruchen können soll.⁵²³

Die Nichtanerkennung ausländischer subjektiver Urheberrechte durch das Territorialitätsprinzip führt dabei dazu, daß der Urheber kein einheitliches und weltweit gültiges, sondern ein territorial begrenztes subjektives Urheberrecht besitzt. Auch die internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts bewirken lediglich eine gewisse Harmonisierung der nationalen Urheberrechte in den Mitgliedsstaaten, ersetzen diese aber nicht durch einheit-

hren verstanden werden, beispielsweise im Falle hochpolitischer Gesetze. Unter relativer prozessualer Territorialität soll die Beschränkung der Nichtanerkennung ausländischen Rechts im Sinne einer Nichtdurchsetzung mit inländischem hoheitlichem Zwang verstanden werden. Im Unterschied zur absoluten prozessualen Territorialität werden die ausländischen Normen von inländischen Gerichten ohne weiteres im inländischen Verfahren berücksichtigt, beispielsweise im Recht staatlicher Enteignungen (Kropholler, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1997, S. 137f.).

⁵²¹ Z.B. Nordemann in Fromm/Nordemann, UrhG, § 121 UrhG Rn. 4 und Möhring/Nicolini, UrhG, § 121 Rn. 10. Ähnlich verwenden Bappert/Wagner diesen Begriff im Zusammenhang mit der RBÜ, um die Tatsache zu umschreiben, daß die RBÜ veröffentlichte Werke nur dann schützt, wenn die Veröffentlichung innerhalb des Gebietes eines Verbandsstaates erfolgt (RBÜ, Einl. II. 3). Knörzer wendet sich zu Recht gegen diesen Sprachgebrauch, da die Bezeichnung „Territorialitätsprinzip“ das Gemeinte nicht richtig zum Ausdruck bringt (Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 92).

⁵²² So beispielsweise Ferid, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986, 7-105ff.; Firsching in Staudinger, EGBGB, vor Art. 12 Rn. 432; Kreuzer in MünchKomm, EGBGB, Nach Art. 38 Anh. II Rn. 13; Weigel, Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Territorialitäts-Prinzip im deutschen Gewerblichen Rechtsschutz, 1973, S. 87; Zweigert/Puttfarken, GRUR Int. 1973, 573 (574).

⁵²³ Siehe ausführlich zu diesem Konzept unten § 5. II 1. c).

liches auf den Geltungsbereich des Abkommens beschränktes Urheberrecht.⁵²⁴

Kegel hat diese Situation mit dem Bild eines Urhebers verglichen, dem nur ein Bündel nationaler Urheberrechte zusteht (sog. „Bündeltheorie“),⁵²⁵ wobei - so *Schricker* - jede „zum Strauß gebundene Blume ihre eigenen Existenzbedingungen, Farben und Zeiten der Blüte“ habe.⁵²⁶ Andere sprechen bildhaft von einer „Aufspaltung in territoriale Schutzparzellen“, einem „mosaikartigen Aufbau aus nationalen Bausteinen“⁵²⁷ oder einem „Flickenteppich“⁵²⁸ von Urheberrechten. Anstelle eines einzigen gebe es mehrere „analoge Immaterialgüterrechte“.⁵²⁹

Das so verstandene Territorialitätsprinzip geht über den völkerrechtlichen Grundsatz, daß jeder Staat Hoheitsakte nur wirksam auf seinem eigenen Territorium setzen kann, weit hinaus. Das mag das folgende Beispiel verdeutlichen:⁵³⁰ Klagt ein Deutscher auf Herausgabe seines Wagens, der ihm auf einer Urlaubsreise in Frankreich entwendet worden ist, so hat ein deutsches Gericht den Fall infolge deutschen Internationalen Privatrechts nach dem französischen Code Civil und nicht nach dem deutschen BGB zu entscheiden. Die Rechte an dem Eigentum an Sachen sind überall, also sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Frankreich, mit nahezu identischem Inhalt anerkannt. Ob und gegebenenfalls inwieweit immaterielle Güter in anderen Staaten anerkannt und gesetzlich geschützt werden, ist hingegen von Staat zu Staat unterschiedlich. So ist es gerade in den Entwicklungsländern keine Sel-

⁵²⁴ *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 70; *Toller/Toller*, Kurzlehrbuch des Immaterialgüterrechts, 2. Aufl. 1981, S. 32.

⁵²⁵ *Kegel* in *Soergel*, BGB, Anh. nach Art. 7 EGBGB Rn. 23f., 28.

⁵²⁶ *Schricker*, MMR 1998, 39 (39).

⁵²⁷ *Bappert/Maunz/Schricker*, VerlG, Einl Rn. 30.

⁵²⁸ *Katzenberger*, Schricker-FS, S. 225 (239).

⁵²⁹ *Wengler* in RGRK, EGBGB I, S. 480.

⁵³⁰ Beispiel nach *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 34.

tenheit, daß ausländische Urheberrechte gar keinen oder nur geringen Schutz genießen.⁵³¹

b) Geltungsgrund

Als Bestätigung für die Existenz, keinesfalls aber als Grund für die Existenz des Territorialitätsprinzips lassen sich die internationalen Abkommen anführen. Diese Verträge setzen das Territorialitätsprinzip voraus und dienen gerade dazu, die Schwierigkeiten, die sich aus der territorialen Begrenztheit der Immaterialgüterrechte ergeben, zu überwinden.⁵³²

Die Rechtsprechung geht mittlerweile sowohl im gewerblichen Rechtsschutz als auch im Urheberrecht von der Geltung des Territorialitätsgrundsatzes aus. Während das *Reichsgericht* in seiner „*Hoff*“-Entscheidung von 1886 im Internationalen Warenzeichenrecht ursprünglich vom Universalitätsprinzip ausgegangen war,⁵³³ legte es seiner „*Hengstenberg*“-Entscheidung von 1927 das Territorialitätsprinzip zugrunde.⁵³⁴

Im Internationalen Patentrecht hatte es das Territorialitätsprinzip schon im Jahre 1890 angewendet.⁵³⁵ Der *Bundesgerichtshof* hat inzwischen die Geltung des Territorialitätsprinzips auch auf das Internationale Sortenschutzrecht er-

⁵³¹ Welche Möglichkeiten andererseits fehlender Immaterialgüterschutz für den betreffenden Staat eröffnet, zeigt sich an der treffenden Äußerung eines Vertreters der Textilindustrie auf einem Kongreß über die Einführung des Erfinderschutzes in der Schweiz im Jahre 1883: „Die Entwicklung der schweizerischen Industrie gründet auf der Absenz eines Erfindungsschutzes“ (zitiert nach Vischer, GRUR Int. 1987, 670 (670)).

⁵³² Weigel, Gerichtsbarkeit, Internationale Zuständigkeit und Territorialitäts-Prinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz, 1973, S. 96f.

⁵³³ RG, Urt. v. 02.10.1886 – I 237/86 = RGZ 18, 28 (31) [Hoff]. Der Anwendung des Universalitätsprinzips entsprach dabei auf kollisionsrechtlicher Ebene das Personalstatut, d.h. das absolute subjektive Recht aus dem Schutzrecht sollte - wie etwa das Namensrecht - an der Persönlichkeit haften und mit dieser die Grenzen überschreiten und seine Wirksamkeit überall entfalten. Entscheidend war das Heimatrecht des Schutzbegehrenden (vgl. Weigel, Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Territorialitäts-Prinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz, 1973, S. 82f.).

⁵³⁴ RG, Urt. v. 20.09.1927 – II 409/26 = RGZ 118, 76 (81f.) [Hengstenberg].

⁵³⁵ RG, Urt. v. 04.04.1914 – I 3/14 = RGZ 84, 370 (375): „Soviel patenterteilende Staaten es gibt, ebensoviele subjektive Patentrechte können auf eine und dieselbe Erfindung verliehen werden. Jedes dieser Patentrechte steht in seinem örtlichen Geltungsbereich unabhängig von den anderen da; seine Wirksamkeit wird von dem Schicksal, das die anderen Patente auf den gleichen Gegenstand betrifft, nicht berührt.“

streckt.⁵³⁶ Im Internationalen Leistungsschutzrecht hat sogar das *Bundesverfassungsgericht* das Territorialitätsprinzip anerkannt.⁵³⁷ Nichts anderes gilt nach der ständigen Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* schließlich für das Internationale Privatrecht des Urheberrechts.⁵³⁸

Auch die überwiegende Literatur folgt dem Territorialitätsprinzip. Nach *Rehbinder* ist es ein „allgemein anerkannter Grundsatz des internationalen Immaterialgüterrechts“,⁵³⁹ nach *Haberstumpf* ein „weltweit anerkannter Grundsatz“.⁵⁴⁰ Ob ihm deswegen - wie *Weigel*,⁵⁴¹ *Mäger*⁵⁴² und *Intveen*⁵⁴³ behaupten - bereits gewohnheitsrechtliche Geltung zukommt, kann offenbleiben, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Literatur als Alternative zum Territorialitätsprinzip immer wieder das Universalitätsprinzip gefordert wurde und wird.⁵⁴⁴ Die Frage, ob das Universalitätsprinzip für Internet-Sachverhalte besser geeignet

⁵³⁶ *BGH*, Urt. v. 29.02.1968 – Ia ZR 49/65 = *BGHZ* 49, 331 (335) [Leitsatz: „Zum Verhältnis von nationalem Patentrecht und EWG-Recht“; JURIS-Orientierungssatz: „Der Inhaber eines deutschen Sortenschutzrechts kann den Vertrieb von eingeführtem Saatgut der geschützten Sorte im Geltungsbereich des deutschen Saatgutgesetzes auch dann verbieten, wenn er für die Erzeugung dieses Saatgutes im Ausland auf Grund seines parallelen ausländischen Schutzrechts die ihm nach dem ausländischen Recht (hier: nach der niederländischen Pflanzenzüchterverordnung 1941) zustehende Züchtervergütung erhalten hat.“].

⁵³⁷ *BVerfG*, Urt. v. 23.01.1990 – 1 BvR 306/86 = *GRUR* 1990, 438 (441) [Bob Dylan] [JURIS-Orientierungssatz Nr. 4: „Gegen das das internationale Urheber- und Leistungsschutzrecht beherrschende Territorialitätsprinzip bestehen von Verfassungs wegen keine Bedenken. Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht verpflichtet den Gesetzgeber nicht zum Universalitätsprinzip und dazu, Sanktionen an Verletzungshandlungen außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes zu knüpfen, jedenfalls dann nicht, wenn sich die Verletzungshandlungen nicht im Inland auswirken (wie z.B. Herabsetzung der Interpretenpersönlichkeit).“].

⁵³⁸ Vgl. *BGH*, Urt. v. 16.06.1994 - I ZR 24/92 = *ZUM* 1995, 133 (134) [Beuys] (zum Folgerecht); *BGH*, Urt. v. 27.02.1981 – I ZR 186/78 = *BGHZ* 80, 101 (104) [ABBA/ARRIVAL]; *BGH*, Urt. v. 16.04.1975 – I ZR 40/73 = *GRUR* Int. 1975, 361 (361ff.) [August 14] [Leitsatz Nr. 3: „Das dem Urheber positivrechtlich von den einzelnen Rechtsordnungen zugebilligte Urheberrecht ist auf die jeweiligen staatlichen Hoheitsgebiete begrenzt und im jeweiligen Schutzstaat belegen (‘August Vierzehn’).“].

⁵³⁹ *Rehbinder*, Urheberrecht, 9. Aufl. 1996, § 64 II.

⁵⁴⁰ *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 1996, Rn. 374.

⁵⁴¹ *Weigel*, Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Territorialitäts-Prinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz, 1973, S. 96.

⁵⁴² *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im Internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 33.

⁵⁴³ *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg, 1999, S. 144.

⁵⁴⁴ Vgl. auch *Cigaj*, FS-Firsching, S. 53 (73); *Drobnig*, *RabelsZ* 40 (1976), 195 (197f.); *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg, 1999, S. 144ff.; *Neuhaus*, *RabelsZ* 40 (1976), 191 (193); *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 806ff.; *Wille*, Die Verfügung im internationalen Urheberrecht, Diss. Heidelberg 1996, S. 94.

und daher ein Übergang zum Universalitätsprinzip geboten ist, wird unter § 5 II. 1. c) eingehend erörtert.

c) Auswirkungen auf das Internationale Privatrecht

Die Unklarheiten über Begriff und Bedeutung des Territorialitätsprinzips haben dazu geführt, daß ihm zum Teil kollisionsrechtlicher Gehalt beigemessen wurde.⁵⁴⁵ Die Frage, ob ein nach einer bestimmten Rechtsordnung begründetes subjektives Recht in seiner Wirkung über diese Rechtsordnung hinausreicht, ist unabhängig von der Frage zu beantworten, nach welcher von mehreren nebeneinander stehenden Rechtsordnung sich die Verletzung dieses subjektiven Rechts richtet. Daher kommt dem Territorialitätsprinzip nach allgemeiner Ansicht lediglich ein sachrechtlicher Gehalt zu.⁵⁴⁶ Verbreitet ist allerdings die Ansicht, daß das sachrechtliche Territorialitätsprinzip seine kollisionsrechtliche Entsprechung in dem Schutzlandprinzip finde.⁵⁴⁷

⁵⁴⁵ Beispielsweise von *Sack*, GRUR Int. 1988, 320 (326).

⁵⁴⁶ *Czempiel*, Das bestimmbare Deliktsstatut, Diss. Berlin 1991, S. 110; *Hartmann* in *Möhring/Nicolini*, UrhG, 2. Aufl. 2000, Vor §§ 120ff. Rn. 2; *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 69; *Kleine*, Urheberrechtsverträge im Internationalen Privatrecht, Diss. Münster 1986, S. 11; *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 93; *Kreuzer* in *MünchKomm*, EGBGB, Nach Art. 38 Anh. II Rn. 14; *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 27f.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 890; *Weigel*, Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Territorialitäts-Prinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz, 1973, S. 116; *Wille*, Die Verfügung im internationalen Urheberrecht, Diss. Heidelberg 1996, S. 94; *Zweigert/Puttfarken*, GRUR Int. 1973, 573 (574).

⁵⁴⁷ So beispielsweise *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 69; *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 35f.; *Schricker*, MMR 1998, 39 (39); *Zweigert/Puttfarken*, GRUR Int. 1973, 573 (574).

3. Internationales Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse

Das Internationale Privatrecht für Urheberrechtsverletzungen lässt sich weder aus den fremdenrechtlichen Vorschriften der §§ 120ff. UrhG, noch aus dem Inländerbehandlungsgrundsatz internationaler Abkommen, noch aus dem Territorialitätsprinzip ableiten. Es bleiben somit die allgemeinen Regelungen des Internationalen Privatrechts für außervertragliche Schuldverhältnisse.

a) EGBGB-Novelle im Jahr 1999

Durch Art. 1 des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21. Mai 1999 (BGBl. I 1026) wurden die Artikel 38 bis 46 EGBGB neu gefaßt und gleichzeitig das Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse und das Internationale Sachenrecht erstmals kodifiziert. Gemäß Art. 6 des Gesetzes sind die Neuregelungen am 1. Juni 1999 in Kraft getreten. Von besonderen Übergangsvorschriften hat der Gesetzgeber Abstand genommen, da die geregelten Rechtsbereiche – so die Gesetzesbegründung – im wesentlichen durch die Rechtsprechung geprägt worden seien.⁵⁴⁸

Die Entstehungsgeschichte reicht bis in das Jahr 1972 zurück. Der Vorentwurf eines EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht enthielt in Art. 10 bis 12 und 14 auch Kollisionsnormen für das Deliktsrecht,⁵⁴⁹ die jedoch auf Wunsch Großbritanniens und Irlands wieder entfernt wurden. Im Jahre 1982 wurden vom Deutschen Rat für Internationales Privatrecht vollständig neue Vorschläge erarbeitet.⁵⁵⁰ Ein weiteres Gutachten zum Internationalen Sachen- und Immaterialgüterrecht wurde 1988 erstellt.⁵⁵¹

⁵⁴⁸ BT-Drucks. 14/343, S. 7.

⁵⁴⁹ Text abgedruckt in RabelsZ 38 (1974), 211.

⁵⁵⁰ Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen Internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse, vorgelegt von v. Caemmerer, 1983.

⁵⁵¹ Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen Internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts, vorgelegt von Henrich, 1991.

Diese Vorarbeiten sowie zwei Referentenentwürfe aus den Jahren 1984⁵⁵² und 1993/95⁵⁵³ mündeten in einen Regierungsentwurf aus dem Jahr 1998.⁵⁵⁴ Auf dieser Grundlage wurde nach marginalen redaktionellen Änderungen⁵⁵⁵ die nunmehr geltende Fassung des Gesetzes erarbeitet.

Für die Zukunft sind weitere Gesetzesänderungen nicht ausgeschlossen. Auf der Ebene der EU ist für die Zukunft ein besonderes Übereinkommen zur Anknüpfung außervertraglicher Schuldverhältnisse auf der Grundlage von Art. 65 lit. b EG n.F.⁵⁵⁶ geplant.

b) Überblick über die Regelungen

In Art. 38 EGBGB befinden sich nunmehr Regelungen über das Internationale Bereicherungsrecht,⁵⁵⁷ in Art. 39 EGBGB über das Internationale Privatrecht der Geschäftsführung ohne Auftrag⁵⁵⁸ und in Art. 40 EGBGB über das Internationale Deliktsrecht.⁵⁵⁹

⁵⁵² Abgedruckt z.B. bei Basedow, NJW 1986, 2971 (2972).

⁵⁵³ Abgedruckt z.B. in IPRax 1995, 132.

⁵⁵⁴ BR-Drucks. 759/98.

⁵⁵⁵ BT-Drucks. 14/654.

⁵⁵⁶ In der Fassung des Vertrags vom Amsterdam vom 02.10.1997.

⁵⁵⁷ Art. 38. Ungerechtfertigte Bereicherung.

(1) Bereicherungsansprüche wegen erbrachter Leistung unterliegen dem Recht, das auf das Rechtsverhältnis anzuwenden ist, auf das die Leistung bezogen ist.

(2) Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in ein geschütztes Interesse unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist.

(3) In sonstigen Fällen unterliegen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

⁵⁵⁸ Art. 39. Geschäftsführung ohne Auftrag.

(1) Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist.

(2) Ansprüche aus der Tilgung einer fremden Verbindlichkeit unterliegen dem Recht, das auf die Verbindlichkeit anzuwenden ist.

⁵⁵⁹ Art. 40. Unerlaubte Handlung.

(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

Art. 41 EGBGB⁵⁶⁰ enthält eine Ausweichklausel, die ein Abweichen von den Regelverweisungen bei wesentlich engerer Verbindung zu dem Recht eines anderen Staates ermöglicht. Eine nachträgliche Rechtswahl ist in Art. 42 EGBGB⁵⁶¹ vorgesehen.

c) Keine besondere Regelung für Immaterialgüterrechtsverletzungen

Eine besondere Regelung für Immaterialgüterrechtsverletzungen wurde in das in Kraft getretene Gesetz nicht aufgenommen.

aa) Gesetzesmaterialien

In der Bundestags-Drucksache 14/343 (Gesetzesentwurf der Bundesregierung)⁵⁶² heißt es hierzu auf Seite 10 (Begründung zu Art. 40 EGBGB): „Der

(2) Hatten der Ersatzpflichtige und der Verletzte zur Zeit des Haftungseignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden. Handelt es sich um Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen, so steht dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ort gleich, an dem sich die Hauptverwaltung oder, wenn eine Niederlassung beteiligt ist, an dem sich diese befindet.

(3) Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, können nicht geltend gemacht werden, soweit sie

1. wesentlich weiter gehen als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich,
2. offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder
3. haftungsrechtliche Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen.

(4) Der Verletzte kann seinen Anspruch unmittelbar gegen einen Versicherer des Ersatzpflichtigen geltend machen, wenn das auf die unerlaubte Handlung anzuwendende Recht oder das Recht, dem der Versicherungsvertrag unterliegt, dies vorsieht.

⁵⁶⁰ Art. 41. Wesentlich engere Verbindung.

(1) Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Abs. 2 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden.

(2) Eine wesentlich engere Verbindung kann sich insbesondere ergeben

1. aus einer besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis oder
2. in den Fällen des Artikels 38 Abs. 2 und 3 und des Artikels 39 aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten in demselben Staat im Zeitpunkt des rechtserheblichen Geschehens; Artikel 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

⁵⁶¹ Art. 42. Rechtswahl.

Nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, können die Parteien das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Rechte Dritter bleiben unberührt.

⁵⁶² Abrufbar im Internet unter der URL <http://dip.bundestag.de/btd/14/003/1400343.pdf>.

Entwurf enthält auch keine Sondernormen für Verletzungen von Immaterialgüterrechten, wie Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen sowie Urheberrechten. Hier wäre allenfalls eine Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes in Frage gekommen (...) Eine allgemeine Regelung erscheint im Hinblick auf die allgemeine Geltung des Schutzlandprinzips entbehrlich, das im übrigen auch keinen Raum für eine vorrangige Anknüpfung an das von den Beteiligten gewählte Recht oder an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort lässt.“

Auf Seite 9 des Entwurfs wird im Rahmen der Begründung zu Art. 38 EGBGB (Eingriffskondiktion) ausgeführt: „Der allgemeinen Konzeption des Entwurfs folgend ... sollen Eingriffe in Immaterialgüterrechte hingegen von der Neuregelung generell nicht erfaßt werden.“

Auf Seite 14 heißt es im Zusammenhang mit der Regelung des Internationalen Sachenrechts: „Der Entwurf enthält auch keine besonderen Regelungen für Immaterialgüterrechte. Nach überwiegender Auffassung richten sich Entstehung, Änderung, Übergang und Untergang von Immaterialgüterrechten grundlegend nach dem Recht des Staates, in dem das betroffene Recht geschützt ist (...) Ob im Einzelfall für immaterialgüterrechtliche Vorfragen eine vom Schutzlandprinzip abweichende Anknüpfung in Frage kommt, kann weiterhin der Rechtsprechung ... überlassen werden. In Betracht kommt auch, daß Sondervorschriften eingreifen, die z.B. das Ursprungslandprinzip vorsehen (vgl. zum sachenrechtlichen Urheberrecht § 20a UrhG). Unter Berücksichtigung der vorhandenen Instrumente zum internationalen Immaterialgüterrecht erscheint eine besondere kollisionsrechtliche Regelung nicht angezeigt.“

bb) Stellungnahme

Das Statut für Urheberrechtsverletzungen lässt sich durchaus in die Regelungen der EGBGB-Novelle integrieren, ohne das in Rechtsprechung⁵⁶³ und Literatur⁵⁶⁴ anerkannte Schutzlandprinzip aufzugeben.

Soweit der Anspruch auf eine unerlaubte Handlung gestützt wird, gilt als Grundregel das Deliktstatut (Lex Loci Delicti commissi) gemäß Art. 40 EGBGB.⁵⁶⁵ Es macht keinen Unterschied, ob der Anspruch auf die speziellen urheberrechtlichen Vorschriften der §§ 97ff. UrhG oder auf die deliktsrechtlichen Vorschriften der §§ 823ff. BGB gestützt wird. Erfaßt werden des weiteren nicht nur Schadensersatz-, sondern auch Unterlassungs-⁵⁶⁶ und Beseitigungsansprüche⁵⁶⁷.

Soweit man Art. 40 Abs. 1 EGBGB für unanwendbar hält, gelangt man über die Ausweichklausel des Art. 41 Abs. 1 EGBGB zum Schutzlandprinzip:⁵⁶⁸ Denn besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Abs. 2 maßgebend wäre, so ist jenes Recht anzuwenden; Urheberrechtsverletzungen weisen in diesem Sinne zum jeweiligen Schutzland, auf dessen Gebiet die Eingriffe vor-

⁵⁶³ Vgl. nur *BGH*, Urt. v. 13.05.1982 – I ZR 103/80 = GRUR 1982, 727 (729) [Altverträge]; *BGH*, Urt. v. 17.06.1992 – I ZR 182/90 = BGHZ 118, 394 (397f.) [Alf]; *BGH*, IPRax 1983, 178; *BGH*, Urt. v. 02.10.1997 - I ZR 88/95 [Spielbankaffaire] = MMR 1998, 35 (35).

⁵⁶⁴ v. *Bar*, Internationales Privatrecht II, 1991, S. 511 (Rn. 702); *Erman-Hohloch*, BGB, 10. Aufl. 2000, EGBGB Art. 40 Rn. 54; *Ferid*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986, 7-105; *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 69; *Kreuzer* in *MünchKomm*, EGBGB, Nach Art. 38 Anh. II Rn. 7; *Heldrich* in *Palandt*, BGB, EGBGB Art. 38 Rn. 15; *Koch*, CR 1999, 121 (123); *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 55; *Ulmer*, RabelsZ 41 (1977), 479 (480); *Vischer*, GRUR Int. 1987, 670 (678f.).

⁵⁶⁵ So auch *Schack*, MMR 2000, 59 (60).

⁵⁶⁶ *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 103.

⁵⁶⁷ *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 103.

⁵⁶⁸ So *Erman-Hohloch*, BGB, 10. Aufl. 2000, EGBGB Art. 40 Rn. 55.

genommen wurden oder drohen, eine wesentlich engere Verbindung auf als zu anderen Ländern.⁵⁶⁹

Soweit der Anspruch auf Bereicherungsrecht gestützt wird (§§ 812ff. BGB),⁵⁷⁰ gelten die Grundregeln des internationalen Bereicherungsrechts. Bei Urheberrechtsverletzungen handelt es sich um Fälle der Eingriffskondiktion. Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in ein geschütztes Interesse unterliegen gemäß Art. 38 Abs. 2 EGBGB dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist. Diese Regel entspricht dem Schutzlandprinzip, ohne daß es einer Korrektur bedürfte; die Anwendung der Ausweichklausel des Art. 41 EGBGB kommt nicht in Betracht, da das Recht des Schutzlandes zum Schutzrecht, in das eingegriffen worden ist, die engste Verbindung aufweist.⁵⁷¹

Gleiches muß im Ergebnis auch für Auskunftsansprüche⁵⁷² und andere Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen gelten.⁵⁷³ Ein rechtspolitisches Argument dafür, alle möglichen Verletzungsansprüche einer einzigen Rechtsordnung zu unterstellen, liegt darin, daß so unter Umständen schwierige Anpassungsprobleme von vorneherein vermieden werden können. Das Sanktionsgefüge einer Rechtsordnung besteht aus aufeinander abgestimmten Ansprüchen. Werden einzelne Ansprüche einer anderen Rechtsordnung unterstellt, so drohen Lücken im Rechtsschutz oder widersprüchlichen Doppelregelungen.⁵⁷⁴

⁵⁶⁹ Sack, WRP 2000, 269 (271).

⁵⁷⁰ Zu urheberrechtlichen Ansprüchen aus Bereicherungsrecht ausdrücklich *BGH*, Urt. v. 02.10.1997 - I ZR 88/95 [Spielbankaffaire] = MMR 1998, 35; ebenso Knörzer, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 103.

⁵⁷¹ Sack, WRP 2000, 269 (286).

⁵⁷² Zu dieser Frage *BGH*, Urt. v. 02.10.1997 - I ZR 88/95 [Spielbankaffaire] = MMR 1998, 35 (35).

⁵⁷³ Sack, WRP 2000, 269 (286).

⁵⁷⁴ Knörzer, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 103.

II. Tatbestand

Der Tatbestand einer Kollisionsnorm enthält regelmäßig zwei Elemente, den Anknüpfungsgegenstand und das Anknüpfungsmoment.⁵⁷⁵ Anknüpfungsgegenstand des Deliktsstatuts ist der Eingriff in ein Recht, hier das Urheberrecht, Anknüpfungsmoment der Eingriffsort.

1. Anknüpfungsgegenstand

Im Rahmen der Qualifikation des Anknüpfungsgegenstands muß zunächst festgestellt werden, welche Ansprüche auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite Ansprüche wegen einer Urheberrechtsverletzung darstellen. Unter Qualifikation ist die Subsumtion des zu beurteilenden Sachverhalts unter den im Tatbestand der Kollisionsnorm enthaltenen Anknüpfungsgegenstand zu verstehen.⁵⁷⁶

a) Eingriff

Unabhängig davon, auf welche Anspruchsgrundlage ein Anspruch wegen einer Urheberrechtsverletzung gestützt wird und welche Kollisionsnorm zur Anwendung kommt, setzt der Tatbestand einen Eingriff voraus. Als Eingriff ist jede Handlung anzusehen, die in irgendeiner Form die Position des Urhebers berührt. Dabei handelt es sich um Beeinträchtigungen des Urheberpersönlichkeitsrechts oder um dem Rechtsinhaber vorbehaltene Verwertungshandlungen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt, kann nie abstrakt, sondern immer nur im Hinblick auf das konkret verletzte Schutzrecht gestellt werden. Unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff vorliegt, bestimmt sich damit grundsätzlich nach materiellem Urheberrecht.⁵⁷⁷

⁵⁷⁵ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 5 Rn. 4.

⁵⁷⁶ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 6 Rn. 1.

⁵⁷⁷ *Hoeren in Hoeren/Sieber*, Handbuch Multimedia-Recht, 7.10 Rn. 12.

Die im deutschen Urheberrecht gezogene Grenze zwischen Befugnissen des Urhebers und der Allgemeinheit in den Schranken des Urheberrechts ist dabei für die Qualifikation als Eingriff unerheblich. Deutsches Urheberrecht ist damit bereits anwendbar, wenn der Kläger darlegt, daß eine Vervielfältigung auf deutschem Territorium stattgefunden hat. Ob diese beispielsweise zum privaten Gebrauch i.S.v. § 53 Abs. 1 UrhG erfolgt ist, ist für die internationalprivatrechtliche Beurteilung des Sachverhalts ohne Bedeutung.⁵⁷⁸

b) Vorfragen

aa) Unselbständige Anknüpfung

(1) Anknüpfung nach dem Recht des Schutzlandes

Eine Urheberrechtsverletzung setzt voraus, daß es sich bei dem betreffenden Recht um ein Urheberrecht handelt. Im autonom-kollisionsrechtlichen Sinn umfaßt das Urheberrecht alle privaten Ausschließlichkeitsrechte an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst.⁵⁷⁹ Nach überwiegender Ansicht richten sich alle Vorfragen ebenso wie die Verletzung des Urheberrechts nach dem Recht des Schutzlandes und sind somit im Ergebnis wie die Hauptfrage und somit unselbständig anzuknüpfen. Sie bestimmen sich damit nach dem Recht des Staates, für dessen Gebiet ihr Schutz in Anspruch genommen wird bzw. in dessen Gebiet eine Benutzungs- oder Verletzungshandlung vorgenommen wurde.⁵⁸⁰

⁵⁷⁸ Knörzer, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 102; Hoeren in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, 7.10 Rn. 14.

⁵⁷⁹ Kreuzer in MünchKomm, EGBGB, Nach Art. 38 Anh. II Rn. 110.

⁵⁸⁰ Zu den unterschiedlichen Akzenten dieser beiden Aussagen des Schutzlandprinzips Czempiel, Das bestimmbare Deliktsstatut, Diss. Berlin 1991, S. 112f.

(2) Rechtsgrundlage

Diese Auffassung liegt auch dem Gutachten *Ulmers* von 1975 zugrunde, das er im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellt hatte.⁵⁸¹ In diesem Sinne hat sich zudem die I. Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht im Rahmen ihrer 1988 verabschiedeten Empfehlungen ausgesprochen.⁵⁸² Diese Empfehlung wurde zwar weder ausdrücklich in den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (Stand: 01.12.1993) aufgenommen noch in die EGBGB-Novelle aus dem Jahr 1999 aufgenommen. Sie ist jedoch überwiegend akzeptiert.⁵⁸³ Da auch international die Anknüpfung der Immaterialgüterrechte an das Schutzland weit verbreitet ist,⁵⁸⁴ wird zudem ein internationaler Entscheidungseinklang erreicht.

(3) Legitimation

(a) Vergleich mit dem internationalen Sachenrecht

Will man das Schutzlandprinzip begründen, so bietet sich als Ausgangspunkt zur Ermittlung des Anknüpfungsmoments die Lex Rei Sitae des internationalen Sachenrechts an. Das internationale Sachenrecht wurde durch die EGBGB-Novelle von 1999 in den Art. 43 bis 46 EGBGB kodifiziert. Die Lex Rei Sitae-Regel ist in Art. 43 Abs. 1 EGBGB zu finden: Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem die Sache sich befindet.⁵⁸⁵

⁵⁸¹ Hintergrund waren Vorarbeiten der EG-Kommission zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts. Zum Abschluß eines Übereinkommens ist es allerdings nicht gekommen.

⁵⁸² Art. 46 der 1988 verabschiedeten Empfehlung lautet: „Immaterialgüterrechte unterstehen dem Recht des Staates, für dessen Gebiet ihr Schutz in Anspruch genommen wird.“

⁵⁸³ von Bar, Internationales Privatrecht II, Rn. 702; Schricker, MMR 1998, 39 (39).

⁵⁸⁴ Rechtsvergleichend Siehr, UFITA 108 (1988), 9ff.

⁵⁸⁵ Vgl. bereits Art. 1 des Entwurfes eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (Stand: 1.12.1993), Art. 43 Abs. 1 EGBGB-E: „Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.“

Ebenso wie bei körperlichen Sachen handelt es sich bei Immaterialgütern um Herrschaftsrechte, die gegenüber jedermann wirken und eine dem Sacheigentum ähnliche Rechtsposition gewähren.⁵⁸⁶ Beim Sacheigentum als dem Monopolrecht zur Einwirkung auf eine körperliche Sache folgt aus der „Natur der Sache“, daß praktisch nur der Staat, in dessen Gebiet eine körperliche Sache belegen ist, primär Veranlassung hat, Einwirkungen auf die Sache allen anderen als demjenigen, den dieser Staat zum Eigentümer erklärt hat, zu verbieten.

(b) Fehlende Belegenheit des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist als Immateriagut allerdings „überall und nirgends belegen“ (Ubiquitätsprinzip). Ist das Werk an die Öffentlichkeit gelangt, dann hat der Urheber die natürliche Herrschaft über sein Werk verloren. Es ist vielmehr von mehreren Personen an mehreren Stellen der Welt gleichzeitig nutzbar. Einen „Situs“, d.h. eine Belegenheit des Urheberrechts im klassischen Sinne einer *Lex Rei Sitae* gibt es daher nicht.⁵⁸⁷

Auch persönliche Anknüpfungsmomente, gewissermaßen die Belegenheit der Person, wie der gewöhnliche Aufenthalt oder die Staatsangehörigkeit, sind nach allgemeiner Ansicht unerheblich, wenngleich dies aufgrund der Persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts zunächst nicht als abwegig erscheint. Wo sich der Schädiger oder der Geschädigte im Tatzeitpunkt aufhalten, ist angesichts der Überall-Belegenheit des Immateriaguts jedoch bedeutungslos.⁵⁸⁸

⁵⁸⁶ Zur Einbeziehung sonstiger absoluter Rechte in den Zusammenhang des Sachenrechts *Ferid*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986, 7-2: „Die Einbeziehung auch der Immateriagüter- einschließlich der Urheberrechte in diesen Zusammenhang ergibt sich aus der Gleichheit der grundlegenden Ausgestaltung aller absoluten Rechte, nämlich aus ihrer Wirkung *erga omnes*.“ Ausdrücklich für die gewerblichen Schutzrechte *Nirk*, FS-Heusinger, 217 (228): „International-privatrechtlich werden die gewerblichen Schutzrechte der *lex rei (sitae)*, dem Sachstatut, d.h. dem Recht des La-georts unterstellt.“

⁵⁸⁷ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 794

⁵⁸⁸ *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 81

(c) Manifestation des Interessenkonflikts

Wenn das Urheberrecht wegen seiner Ubiquität im Gegensatz zum Sachegentum auch keine Belegenheit hat, so bleibt zu berücksichtigen, daß sich jeweils in dem Land, in dem die Verletzungs- oder Verwertungshandlung erfolgt, der Interessenkonflikt manifestiert. Eine Anknüpfung an diesen Umstand führt insbesondere dazu, daß das Verhalten des Verwerters für ihn vorhersehbar und steuerbar wird: Es erlaubt ihm, durch die Wahl des Eingriffsorts die Anknüpfung des Bestands und im Ergebnis auch die Anknüpfung der Verletzung des Urheberrechts selbst festzulegen. Der Verwerter muß lediglich die Regeln kennen, die am Handlungsort gelten.⁵⁸⁹ Der sachenrechtliche Grundsatz der Lex Rei Sitae entspricht daher dem Grundsatz der Lex Loci Protectionis. Anknüpfungsmoment ist damit das Recht des Schutzlandes.

bb) Selbständige Anknüpfung bei Verfügungen über das Urheberrecht

Einen Sonderfall stellt die Verfügung über das Urheberrecht dar, worauf hier nur der Vollständigkeit halber eingegangen werden soll.⁵⁹⁰ Während auf das Verpflichtungsgeschäft nach allgemeiner Ansicht das Vertragsstatut, insbesondere Art. 27ff. EGBGB, Anwendung findet,⁵⁹¹ so ist die Rechtslage für das Verfügungsgeschäft nicht unumstritten.

⁵⁸⁹ Czempiel, Das bestimmbare Deliktsstatut, Diss. Berlin 1991, S. 114f.

⁵⁹⁰ Ausführlich hierzu *Hiestand* in Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 5. Aufl. 1996, S. 1033ff.; *Kleine*, Urheberrechtsverträge im Internationalen Privatrecht, Diss. Münster, 1986; *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 118f.; *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin, 1995; *Wille*, Die Verfügung im internationalen Urheberrecht, Diss. Heidelberg, 1996. – Vgl. auch *Fischer/Reich*, Urhebervertragsrecht, 1993, S. 71ff.; *Katzenberger* in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff Rn. 95; *Schönning*, ZUM 1997, 34 (35)); speziell zu IPR und UN-Kaufrecht bei grenzüberschreitenden Verträgen im Internet unter besonderer Berücksichtigung des Herunterladens von Software *Wienand*, JurPC Web-Dok. 21/1997 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/19970021.htm>); speziell zu urhebervertragsrechtlichen Grenzen der Verwertung geschützter Werke im Internet *Wiederhold*, JurPC Web-Dok. 29/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990029.htm>).

⁵⁹¹ *Katzenberger* in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 148 m.w.N.

(1) Spaltungstheorie

Nach einer Ansicht, die vorwiegend im internationalprivatrechtlichen Schrifttum vertreten wird,⁵⁹² soll auf die Übertragung des Urheberrechts das Recht des Schutzlandes anzuwenden sein. Da damit das Gesamtgeschehen des Vertragsschlusses in Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft aufgespalten wird, wird diese Ansicht auch als Spaltungstheorie bezeichnet.

Für diese Ansicht spricht insbesondere die Regelung der Forderungsabtretung in Art. 33 Abs. 2 EGBGB: Danach wird die Übertragbarkeit der Forderung durch das Recht desjenigen Landes bestimmt, dem die übertragene Forderung unterliegt. Unerwünschte Folge ist dabei aber die mögliche Aufspaltung einheitlicher Verträge. Bei der Übertragung von Weltrechten ist eine Vielzahl von Rechtsordnungen zu berücksichtigen.

(2) Einheitstheorie

Die Gegenansicht, die vorwiegend im urheberrechtlichen Schrifttum vertreten wird,⁵⁹³ unterstellt das Verfügungsgeschäft weitgehend dem Vertragsstatut, allerdings unter dem Vorbehalt, daß dem Territorialitätsprinzip entsprechend bestimmte Fragen stets nach dem Recht des jeweiligen Schutzlandes zu beurteilen sind.⁵⁹⁴ Da diese Ansicht Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft jedenfalls grundsätzlich als Einheit betrachtet, wird sie üblicherweise auch als Einheitstheorie bezeichnet.

⁵⁹² Kreuzer in MünchKomm, BGB, Nach Art. 38 Anh. II Rn. 20, 22, 116 m.w.N.

⁵⁹³ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 149; Rehbinder, Urheberrecht, 10. Aufl. 1998, Rn. 477.

⁵⁹⁴ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 148 m.w.N.

(3) Stellungnahme

Vorzugswürdig ist die Einheitstheorie. Ihr folgt im Ergebnis auch die ständige Rechtsprechung der Gerichte.⁵⁹⁵ Die Spaltungstheorie würde zu einer Zersplitterung einheitlicher Verträge führen. Sie wird der besonderen Verklammerung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bei Urheberrechtsverträgen nicht gerecht.⁵⁹⁶ Im Urhebervertragsrecht sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft eng miteinander verbunden. Im Verlagsrecht hat der Gesetzgeber beispielsweise in § 9 Abs. 1 VerlagsG angeordnet, daß das Verlagsrecht mit der Beendigung des (schuldrechtlichen) Vertragsverhältnisses erlischt. Wenn aber Verpflichtung und Verfügung sachrechtlich gleichlaufen, so wäre es unzweckmäßig, ein und desselben Urheberrechtsvertrags kollisionsrechtlich nach unterschiedlichen Rechtsordnungen zu beurteilen.⁵⁹⁷ Auch der Gesetzgeber in der Schweiz hat diese Lösung gewählt.⁵⁹⁸

⁵⁹⁵ Statt aller OLG Frankfurt, Urt. v. 03.12.1996 – 11 U 58/94 = GRUR 1998, 141 (142); vgl. auch die Zusammenstellung der Rechtsprechung bei *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 149.

⁵⁹⁶ *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 149.

⁵⁹⁷ *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 149.

⁵⁹⁸ Art. 110 Abs. 3 des Schweizer IPRG (1987): „Verträge über Immaterialgüterrechte unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes über das auf obligationenrechtliche Verträge anzuwendende Recht (Art. 122)“ (Abdruck des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 mit allen Änderungen bei *Riering*, IPR-Gesetze in Europa, 1997, S. 210 (237)).

2. Anknüpfungsmoment

Ausgehend von dem Deliktsstatut des Art. 40 EGBGB ist zur Ermittlung des Eingriffsorts das Tatortprinzip maßgeblich. Auf den Eingriffsort und damit den Tatort kommt es auch im Rahmen des internationalen Bereicherungsrechts an. Anknüpfungsmoment bei Urheberrechtsverletzungen ist damit grundsätzlich der Eingriffsort, wobei in der Literatur aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit mit unterschiedlichen Akzenten entsprechend der Entwicklung im allgemeinen Kollisionsrecht der außervertraglichen Schuldverhältnisse eine Auflökerung dieses Grundsatzes vorgeschlagen wird.

a) Tatortprinzip

Das Tatortprinzip unterscheidet zwischen Handlungs- und Erfolgsort. Legitimiert wird diese Unterscheidung mit der doppelten Funktion des Haftungsrechts, das sowohl das Verhalten am Ort der Handlung steuern (verhaltenssteuernde Funktion) als auch den Schaden am Ort der eingetretenen Rechts- gutschäden ausgleichen soll (Ausgleichs-/Opferentschädigungsfunktion).⁵⁹⁹

aa) Handlungsort

Gemäß Art. 40 Abs. 1 S. 1 EGBGB unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat (Handlungsort). Bei einer Unterlassung entscheidet der Ort, an dem der Verletzter nach dem dort geltenden Recht hätte handeln müssen.⁶⁰⁰ Orte bloßer Vorbereitungshandlungen sind hingegen keine Begehungsorte; die bloße Vorbereitung bleibt außer Betracht.⁶⁰¹

⁵⁹⁹ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 11 Rn. 22.

⁶⁰⁰ *Heldrich in Palandt*, BGB, 59. Aufl. 2000, EGBGB Art. 40 Rn. 3.

⁶⁰¹ *Heldrich in Palandt*, BGB, 59. Aufl. 2000, EGBGB Art. 40 Rn. 3.

bb) Erfolgsort

Gemäß Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB kann der Verletzte verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist (Erfolgsort). Wo der Schaden eintritt, wird hingegen nicht berücksichtigt.⁶⁰² Das Bestimmungsrecht kann gemäß Art. 40 Abs. 1 S. 3 EGBGB nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins (§ 275 ZPO) oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens (§ 276 ZPO) ausgeübt werden. Für den Fall eines schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 2 oder 3 ZPO wird man die Fristen der § 128 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 S. 2 ZPO entsprechend heranziehen können.⁶⁰³

cc) Unerheblichkeit der Einschränkung des Ubiquitätsprinzips bei Urheberrechtsverletzungen

Das Ubiquitätsprinzip bisheriger Tradition, welches nicht mit dem Ubiquitätsprinzip des Urheberrechts zu verwechseln ist, existiert nach der neuen Rechtslage nicht mehr. Bei Distanzdelikten, bei denen Handlungs- und Erfolgsort in verschiedenen Staaten liegen, oder bei Multistate-Delikten, bei denen mehrere Handlungs- und mehrere Erfolgsorte zusammentreffen, kommt es nur dann noch zur Anwendung des Erfolgsortrechts anstelle Handlungsortrechts, wenn der Verletzte innerhalb der knapp bemessenen Frist des Art. 40 Abs. 1 S. 3 EGBGB das Recht des Erfolgsorts aktiv bestimmt. Macht der Verletzte von seinem Wahlrecht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, so bleibt es bei der ausschließlichen Anwendung des Rechts des Handlungsorts. Der Richter hat damit nicht mehr das dem Verletzten günstigere Recht von Amts wegen zu ermitteln. Der bisher vorgesehene Günstigkeitsvergleich ist entfallen.⁶⁰⁴

⁶⁰² Hüßtege, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 1995, S. 97.

⁶⁰³ So auch Hohloch/Jaeger, JuS 2000, 1133 (1137) und Spickhoff, IPRax 2000, 1 (5).

⁶⁰⁴ Heldrich in Palandt, BGB, 59. Aufl. 2000, EGBGB Art. 40 Rn. 5.

Für sog. Platz- bzw. Punktdelikte, bei denen schadensursächliche Handlung und Erfolg sich in ein und demselben Land ereignen, ändert sich dadurch nichts. Gleiches gilt im Ergebnis für Urheberrechtsverletzungen, da dort nicht zwischen Handlungs- und Erfolgsort unterschieden werden kann.

Während das allgemeine Deliktsstatut im Rahmen des Tatortprinzips nach dem Ubiquitätsprinzip zwischen Handlungs- und Erfolgsort als Eingriffsorten unterscheidet, gibt es bei der Verletzung von Urheberrechten keinen vom Handlungs-ort unterscheidbaren Erfolgsort.⁶⁰⁵

Der Erfolgsort tritt bei der Verletzung von Urheberrechten immer und nur am Ort der relevanten Handlung ein. Zwar bezieht sich das Urheberrecht als immaterielles Recht häufig auf einen materiellen Träger, auch die Verletzung kann durch einen Eingriff in das Werkstück als körperliches Substrat des Rechts erfolgen. Rechtlich entscheidend ist allerdings der Eingriff in das immaterielle Werk selbst. Während durch die genau feststellbare räumliche Lage von Sachen oder Personen eine eindeutige Verbindung zu einer bestimmten Rechtsordnung möglich ist, ist das Urheberrecht ubiquitär und gilt nach dem Schutzlandprinzip (Lex Loci Protectionis) als dort belegen, wo die verletzende Handlung vorgenommen wird.

Ein Erfolgsort lässt sich auch nicht am Wohnsitz des Urhebers konstruieren, weder als Ort des Schadenseintritts noch als Ort, an dem die erforderliche Zustimmung in die Werkverwertung hätte eingeholt werden müssen.⁶⁰⁶

⁶⁰⁵ Czempiel, Das bestimmbare Deliktsstatut, Diss. Berlin 1991, S. 114f.; Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 81; Kegel in Soergel, EGBGB, Art. 12 Anh Rn. 32; Knörzer, Das Urheberrecht im deutschen internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 104ff.; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, GRUR Int. 1985, 104 (106) („Die Verletzungstatbestände des ... Urheberrechts normieren Handlungsunrecht, sie knüpfen an die Vornahme bestimmter Verletzungshandlungen ... im Inland an, ohne Rücksicht darauf, wo der schädigende Erfolg eingetreten ist.“); Sack, WRP 2000, 269 (271).

⁶⁰⁶ So BGH, Urt. v. 14.05.1969 – I ZR 24/68 = BGHZ 52, 108 zum Gerichtsstand des § 17 UrhWahrnG [Leitsatz: Für Klagen wegen Verletzung eines Urheberschutzrechts oder Leistungsschutzrechts kann die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Sitz einer Gesellschaft zur Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte oder Einwilligungsrechte nicht damit begründet werden, daß der Verletzer es unterlassen habe, die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, oder daß ein aus dem Eingriff in diese Rechte entstandener Schaden am Sitz der Gesellschaft eingetreten sei.]

Im folgenden ist zu klären, wo der Eingriffsort bei Vervielfältigungen (unten b)), bei der öffentlichen Wiedergabe (unten c)), bei der Beeinträchtigung von Urheberpersönlichkeitsrechten (unten d)) und bei einer Bearbeitung (unten e)) zu lokalisieren ist.

b) Vervielfältigungen im Internet

Unter Berücksichtigung der bereits erörterten materiellrechtlichen Probleme des Vervielfältigungsrechts, auf die an dieser Stelle verwiesen sei (siehe oben unter § 2 III. 1. a) bb)), bereitet die Bestimmung der Eingriffsorte keine Probleme. Zu unterscheiden sind die folgenden beiden Orte.

aa) Ort, an dem sich der Verletzer bei der Eingabe aufhält

Hat der Verletzer die Vervielfältigung von einem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt, so ist dieser Ort der Eingabe als Eingriffsort zu qualifizieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Eingabe von einem feststehenden oder tragbaren Rechner aus oder beispielsweise über Telnet erfolgt ist.⁶⁰⁷

Die Steuerung des Geschehens ist ein Teilakt der Vervielfältigungshandlung und nicht mehr nur bloße Vorbereitungshandlung. Hat der Täter seinerseits alles Erforderliche getan, um die Vervielfältigung zu bewirken, so hat er nämlich das Stadium der Vorbereitung verlassen.

Für den Geschädigten kann es unmöglich oder nur zu prohibitiv hohen Kosten möglich sein, den Ort, an dem sich der Schädiger bei der Eingabe aufgehalten hat, zu ermitteln und vor Gericht darzulegen. *Mankowski* möchte dem Kläger in diesem Fall mit einer Beweiserleichterung helfen, einen generellen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruchs lehnt er ab.⁶⁰⁸

⁶⁰⁷ So allgemein zu unerlaubten Handlungen im Internet *Bachmann*, IPRax 1998, 179 (182); *Mankowski*, RabelsZ 63 (1999), 203 (257) („Ort des Einspeisens in das Internet“).

⁶⁰⁸ *Mankowski*, RabelsZ 63 (1999), 203 (258ff.).

bb) Ort des Speichermediums, auf dem sich eine Kopie befindet

Wird das Vervielfältigungsexemplar auf einem Rechner in der Bundesrepublik Deutschland erstellt, ist deutsches Urheberrecht ebenfalls anwendbar.⁶⁰⁹ Der Ort, an dem sich der Erfolg des Vervielfältigungsvorgangs körperlich manifestiert, ist nämlich ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für das Vorliegen einer Verwertungshandlung, welche die Interessen des Urhebers berührt.

Das Heraufladen (Uploading) auf einen Rechner, der sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, führt daher zur Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts. Gleiches gilt für das Spiegeln von Daten, wenn als Mirror ein Rechner in der Bundesrepublik Deutschland benutzt wird. Technisch bedingte Zwischen speicherungen auf Rechnern in der Bundesrepublik Deutschland bei der Übertragung der Daten (Router) stellen keine Vervielfältigungen i.S.v. § 16 UrhG dar und führen daher nicht zur Anwendung deutschen Urheberrechts. Das Herunterladen durch einen Nutzer (Downloading) auf einen Rechner in der Bundesrepublik Deutschland ist hingegen wiederum eine Vervielfältigung i.S.v. § 16 UrhG führt daher zur Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts.

c) Öffentliche Wiedergabe im Internet

Entscheidend zur Bestimmung des Eingriffsorts bei der öffentlichen Wiedergabe ist, wo die Verletzung vorgenommen, genauer wo die schadensursächliche Handlung ausgeführt wurde. Grenzüberschreitende Verletzungen setzen sich in der Regel aus mehreren Teilakten zusammen oder haben mehrere Schadensursachen. Bei derartigen Multistate-Delikten gibt es ähnlich wie bei Distanzdelikten wiederum eine Mehrzahl von Eingriffsorten. Finden die Teilakte in verschiedenen Staaten statt, so ist ein Eingriff in das Urheberrecht in jedem dieser Staaten zu prüfen.⁶¹⁰ Multistate-Delikte haben im Urheberrecht bereits

⁶⁰⁹ Dieselhorst, ZUM 1998, 293; Hoeren/Thum, ÖSGRUM 1997, 78 (85); Schønning, ZUM 1997, 34 (36); Strömer, Onlinerecht, 1996, 5.1 (S. 125).

⁶¹⁰ Katzenberger in Schricker, UrhG, Vor §§ 120ff. Rn. 83 bezeichnet dies als „grenzüberschreitende Rechtsverletzungen“. Zu grenzüberschreitenden Urheberrechtsverletzungen nach dem Recht in Österreich OGH, Entscheidung v. 28.9.1993 - 4 Ob 125/93 = GRUR Int. 1994, 638 [Adolf Loos-

vor den Zeiten des Internet insbesondere hinsichtlich des Verbreitungs- und des Senderechts zur Herausbildung von Lösungsmodellen geführt. Auch wenn das Recht der digitalen Übermittlung kein Unterfall der Verbreitung oder der Sendung ist, kann auf diese Modelle zurückgegriffen werden, soweit die Interessenlage ähnlich ist.

aa) Verbreitungsrecht

Bei dem Verbreitungsrecht (§ 17 Abs. 1 UrhG) ist zwischen den Eingriffshandlungen des Inverkehrbringens und des Anbieten als Vorbereitungshandlung zu differenzieren.

(1) Verbreiten

Bestellt beispielsweise ein Importeur in Deutschland Werke von einem Exporteur im Ausland, so liegt darin ein Inverkehrbringen im Inland durch den Exporteur, weil ein Teilakt der Verletzungshandlung in Deutschland stattfindet.⁶¹¹ Im übrigen kann der Importeur im Inland seinerseits das Verbreitungsrecht durch Weiterverbreitung verletzen.⁶¹² Liefert umgekehrt ein Exporteur in Deutschland Werke in das Ausland, so liegt darin ebenfalls ein Inverkehrbringen im Inland, weil wiederum ein Teilakt der Verletzungshandlung in Deutschland stattfindet.⁶¹³ Der Verbreiter verletzt also gegebenenfalls mehrere Urheberrechte,

Werke II], Leitsatz 1: „Wird ein dem Kläger in mehreren Ländern zustehendes Urheberrecht vom Beklagten in allen diesen Ländern oder einem Teil davon verletzt, dann sind die in den verschiedenen Ländern begangenen Handlungen gemäß § 34 Abs. 1 IPRG nach dem Recht des jeweiligen Verletzungsstaates - unter Berücksichtigung von Rück- und Weiterverweisungen - zu beurteilen. [...]“

⁶¹¹ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 85; so auch die Rechtsprechung: RG, GRUR 1932, 755 (757 [Fahrnerschmuck]; BGH, Urt. v. 18.12.1964 - I ZR 112/62 = GRUR 1965, 323 (325); BGH, Urt. v. 07.11.1979 - I ZR 157/77 = GRUR 1980, 227 (230) [Monumenta Germaniae Historica]; zum Patent- und Sortenschutzrecht: BGH, Urt. v. 29.02.1968 - Ia ZR 49/65 = BGHZ 49, 331 (331) [Voran].

⁶¹² Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 85.

⁶¹³ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 86; insofern wird verwiesen auf die patent- und markenrechtlichen Grundsätze: BGH, Urt. v. 15.01.1957 - I ZR 39/55 = BGHZ 23, 100 (106) [Leitsatz: „Ein Transitverkehr durch das Gebiet der Bundesrepublik stellt auch dann kein "Inverkehrbringen" im Sinne der WZG § 15, WZG § 24 dar, wenn die auf dem Landweg in den Freihafen (Hamburg) beförderte Ware durch einen Spediteur nach Abschluß eines Seefrachtvertrages auf ein Schiff verfrachtet wird.“]; OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.12.1981 - 6 U 173/80 = GRUR 1982, 295 (299f) (JURIS-Orientierungssatz Nr. 2: „Ein mit dem Gegenstand eines Patents übe-

nämlich das Urheberrecht in der Bundesrepublik Deutschland und das Urheberrecht im Ausland, soweit das Werk dort geschützt ist. Vom Import oder Export zu unterscheiden ist die bloße Beförderung über deutsches Staatsgebiet, d.h. der bloße Transit; insofern liegt kein selbständiger Teilakt der Verletzungshandlung vor.⁶¹⁴

Überträgt man diese Grundsätze auf die digitale Übermittlung von Daten im WWW, so kann man den Exporteur mit dem Anbieter einer Web-Seite und den Importeur mit dem abrufenden Nutzer vergleichen. Der Anbieter würde demnach sowohl das Urheberrecht desjenigen Landes verletzen, in dem sich der Server befindet, als auch das Urheberrecht desjenigen Landes, in dem sich der Nutzer befindet. Das deutsche Urheberrecht würde daher verletzt, wenn sich der Server oder der abrufende Nutzer in Deutschland befinden. Die Übertragung der Daten über das Territorium bestimmter Staaten im Sinne eines bloßen Transits ist irrelevant.⁶¹⁵

(2) Anbieten

Ein von Deutschland ausgehendes Angebot an das Ausland verletzt - unabhängig vom Urheberrechtsschutz im Ausland - das deutsche Urheberrecht. Ein vom Ausland ausgehendes Angebot verletzt das deutsche Verbreitungsrecht dann, wenn das deutsche Inland zum bestimmungsgemäßen Absatzgebiet gehört.⁶¹⁶

reinstimmendes Erzeugnis wird in patentverletzender Weise im Inland in Verkehr gebracht, wenn es ein inländisches Unternehmen importiert und anschließend in ein drittes Land exportiert, wobei der ausländische Lieferant in den Freihafen eines deutschen Seehafens "free on board" eines unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffes liefert. Das gleiche gilt, wenn das inländische Unternehmen den für den Export bestimmten patentverletzenden Gegenstand im Freihafen auf Mängelfreiheit untersucht.“].

⁶¹⁴ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 87 m.w.N.

⁶¹⁵ So zur Durchleitung im Internet unter Hinweis auf die Beliebigkeit und Zufälligkeit des Übermittlungsweges Mankowski, RabelsZ 63 (1999), 203 (267).

⁶¹⁶ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 88 unter Verweis auf die Rechtslage im Patentrecht m.w.N.; BGH, Urt. v. 07.11.1979 – I ZR 157/77 = GRUR 1980, 227 (230) [Monumenta Germania Historica] mit Anm. Nordemann, GRUR 1980, 233.

(3) Bestimmungsgemäßes Absatzgebiet

Überträgt man diese Grundsätze wiederum auf das Internet, so wäre das deutsche Urheberrecht jedenfalls verletzt, wenn sich der Anbieter in Deutschland befände oder wenn Deutschland zum bestimmungsgemäßen Absatzgebiet gehörte.

Was unter dem bestimmungsgemäßen Absatzgebiet zu verstehen sein soll, haben Rechtsprechung und Literatur insbesondere hinsichtlich des Presserechts konkretisiert. Während es beispielsweise beim Kauf einer Zeitschrift im Flughafen und der anschließende Lektüre in einem beliebigen Drittstaat noch an einer dem Verleger zuzurechnenden Verbreitungshandlung fehlt, liegt eine bestimmungsgemäße Verbreitung bereits vor, sobald die Zeitschrift auch nur in wenigen Exemplaren in diesem Drittstaat verkauft oder dorthin an Abonnenten verschickt wird.

In der Entscheidung „Monumenta Germaniae Historica“ hatte der *BGH* über die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts im Rahmen einer Klage gegen einen Verlag mit Sitz in der Schweiz wegen einer Urheberrechtsverletzung durch das Angebot von Werkexemplaren in einer deutschen Zeitschrift zu entscheiden.⁶¹⁷ Er hat insofern ausgeführt: „Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht den inländischen Gerichtsstand des Begehungsorts nach § 32 ZPO für gegeben erachtet. Nach seinen Feststellungen hat die Beklagte die beanstandeten Nachdrucke im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angeboten und damit eine dem Rechtsinhaber vorbehaltene Verbreitungshandlung (§ 17 Abs. 1 UrhG) im Bundesgebiet vorgenommen.“

Bei Druckschriften wird als Eingriffsort der Erscheinungsort und jeder Ort, an dem sie bestimmungsgemäß verbreitet werden angesehen; der Ort der zufälligen Kenntnisnahme reicht nicht aus.⁶¹⁸ Damit werden solche Staaten ausgeschieden, in die lediglich zufällig einzelne Druckwerke, beispielsweise von ei-

⁶¹⁷ *BGH*, Urt. v. 07.11.1979 – I ZR 157/77 = GRUR 1980, 227 (229f.).

⁶¹⁸ *Linke*, Internationales Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 159.

nem Urlaubsheimkehrer, mitgebracht werden. Werden dagegen Teile einer Auflage planmäßig exportiert, beispielsweise in Urlaubszentren oder ausländische Großstädte, so liegt eine Verbreitung auch in diesen Staaten vor.⁶¹⁹

An der Bestimmungsgemäßheit der Verbreitung fehlt es insbesondere im Fall der sog. Provokationsbestellung. Hierzu führt der *BGH* in der oben genannten Entscheidung aus: „...; insbesondere kann bei der Ausführung der Bestellung vom 6. Juni 1975 nach M. (Anlage K 18 im Verfahren 9 O 9598/75) nicht von einer unbeachtlichen Provokationsbestellung gesprochen werden. Die Ausführung einer solchen Bestellung zeigt im allgemeinen die grundsätzliche Lieferbereitschaft; als unbeachtlich für die Annahme einer Verbreitung des Werks im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG kann eine solche Einzellieferung nur dann angesehen werden, wenn sie außerhalb des regelmäßigen Absatzgebiets nur ausnahmsweise aufgrund einer ausdrücklichen Bestellung vorgenommen worden ist (vgl. *BGH GRUR* 1978, 194, 196 - Profil - nachträgliche Berliner Einzelbestellung einer in Wien erscheinenden Zeitschrift, deren regelmäßiger Vertrieb nach Berlin nicht festgestellt war).“

Der Abruf einer Web-Seite mit dem alleinigen Ziel, einen Gerichtsstand im Abrufland zu begründen und die Anwendbarkeit des Rechts dieses Landes herzuführen, wäre nach diesen Grundsätzen in jedem Fall unbeachtlich und würde nicht zu einer entsprechenden Erweiterung des Verbreitungsgebiets führen.

bb) Senderecht

Die Multistate-Problematik ist im Urheberrecht darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Senderecht diskutiert worden. Bereits in der Zeit vor dem Internet warfen Medien wie Radio und Fernsehen das Problem auf, welche Urheberrechte bei Sendungen verletzt werden, die grenzüberschreitend empfangen werden können. Schon über Kurzwelle oder Langwelle ausgestrahlte Hörfunksendungen waren weltweit zu empfangen, später kam die Satellitentechnik hinzu. Die Beantwortung der Frage nach den verletzten

⁶¹⁹ *Rüßmann*, JurPC Web-Dok. 108/1998, Abs. 38.

nik hinzu. Die Beantwortung der Frage nach den verletzten Urheberrechten hängt davon ab, wie das Urheberrecht des Schutzlandes das Senderecht materiellrechtlich definiert.

(1) Sendeland

Definiert man die Sendung als Ausstrahlung der Sendung an die Öffentlichkeit, so kommt es auf das tatsächliche Empfangsgebiet nicht an, denn Teilakte der Verletzungshandlung in Drittstaaten sind nicht denkbar. Verletzt wird nur das Urheberrecht des Sendelandes. Nach dieser sog. Ausstrahlungstheorie bzw. Sendelandtheorie, der auch die Satellitenrichtlinie – wie unten ausgeführt wird – folgt, muß ein Sendeunternehmen folglich nur die Rechte desjenigen Landes erwerben, von dem aus gesendet wird.⁶²⁰ Deutsches Urheberrecht könnte nach dieser Ansicht – übertragen auf das Internet – nur dann verletzt werden, wenn sich der Server in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

(2) Tatsächliches Empfangsgebiet

Definiert man die Sendung als Ausstrahlung (Beginn) und Empfang (Ende), so finden regelmäßig Teilakte der Verletzungshandlung in Drittstaaten statt. Danach muß das Sendeunternehmen die Rechte sowohl des Sendelandes als auch derjenigen Staaten erwerben, in denen die Sendung tatsächlich empfangen wird. Deutsches Urheberrecht wäre danach – übertragen auf das Internet – bei der öffentlichen Wiedergabe im Internet immer verletzt, es sei denn, der Empfang würde durch Sperren bestimmter Zugriffe technisch begrenzt.

(3) Bestimmungsgemäßes Empfangsgebiet

Die vermittelnde Theorie des intendierten Empfangsgebiets bzw. Bogsch-Theorie (nach dem ehemaligen Generaldirektor der WIPO, der sie aufgegriffen hat) definiert die Sendung als Ausstrahlung in ein *bestimmungsgemäßes* Empfangsgebiet. Danach muß das Sendeunternehmen außer dem Recht des

⁶²⁰ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 89.

Sendelandes nur die Rechte derjenigen Staaten erwerben, in denen die Sendung bestimmungsgemäß empfangen werden kann. Diese Ansicht, die bereits früh von der österreichischen Rechtsprechung vertreten wurde,⁶²¹ hat auch in der Bundesrepublik Deutschland Gefolgschaft gefunden.⁶²²

Diese Lösung entspricht - übertragen auf das Internet - der Lösung, die auch für das Anbieten und Verbreiten entwickelt wurde: Deutsches Urheberrecht wäre verletzt, wenn der Server sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet und/oder wenn die Bundesrepublik Deutschland zum bestimmungsgemäßen Abruf- bzw. Empfangsgebiet gehört. Der Abruf bzw. Empfang durch die Nutzer ist hiernach vom Vorgang der digitalen Übermittlung mit umfaßt. Problematisch bleibt die Ermittlung des bestimmungsgemäßen Abrufgebiets.⁶²³

Das *LG Stuttgart* hatte bereits im Jahr 1994 entschieden, daß Rundfunksendungen, die aus dem Ausland über Satellit gezielt nach Deutschland ausgestrahlt werden, um hier über Parabolantennen empfangen werden zu können, in das deutsche Senderecht eingreifen.⁶²⁴

⁶²¹ Aus der Rechtsprechung: *OGH*, Entscheidung v. 13.12.1988 – 4 Ob 72/88 = GRUR Int. 1989, 422 [RTL-Plus]; *OGH*, GRUR Int. 1991, 920 [Tele-Uno II]; *OGH*, Urt. v. 16.06.1992 – 4 Ob 44/92 = IPRax 1994, 380 (mit Anm. *Hohloch*, IPRax 1994, 387); *OLG Wien*, ZUM 1990, 569. - Seit Anfang Dezember 2000 sind die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von Österreich im Volltext und kostenlos im Internet abrufbar. Unter <http://www.ris.bka.gv.at/jus/> sind die Entscheidungen des OGH in Zivilsachen ab dem Jahr 1984 und in Strafsachen ab 1974 zu finden.

⁶²² *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 141 m.w.N.

⁶²³ Vgl. hierzu unten § 4 III. 1. Das *OLG Karlsruhe* hat in einer Entscheidung zum fliegenden Gerichtsstand des § 24 UWG die folgenden Kriterien aufgestellt: „Bei einer durch ein Werbeinserat in einer Tageszeitung begangenen Verletzung ist der Handlungsort dort, wo der Verletzer die Anzeige aufgegeben hat; der Erfolgsort ist überall dort, wo die Zeitung derart verbreitet worden ist, daß das Inserat als Wettbewerbshandlung in Erscheinung getreten ist, also dort, wo die Werbeanzeige den Wettbewerb zugunsten des Verletzers beeinflussen konnte und sollte. Bei einer örtlich in ihrer Wirkung begrenzten Anzeige - z. B. eines Einzelhändlers, der für Konsumgüter wirbt - in einer Regionalzeitung ist der Erfolgsort im allgemeinen da zu suchen, wo die Zeitung üblicherweise, flächen-deckend, verbreitet wird (*OLG Celle* in NJW 1963, 2131; *OLG Köln* in WRP 1972, 590; *Reimer*, 6. Kapitel Rdn. 5; *von Gamm*, Einf. A Rdn. 40; *Pastor*, a.a.O., S. 556). Außerhalb des flächendeckenden Verbreitungsgebiets ist ein Gerichtsstand nur gegeben, wenn die Wettbewerbsrelevanz der Werbeanzeige ausnahmsweise aus den besonderen Umständen des Einzelfalls - z. B. Attraktivität des Angebots, Entfernung und Anzahl der regelmäßigen Bezieher der Zeitung - gefolgt werden kann (*OLG Düsseldorf* in WRP 1981, 278/279).“

⁶²⁴ *LG Stuttgart*, Urt. v. 21.04.1994 - 17 O 539/93 (rechtskräftig) = GRUR Int. 1995, 412.

Problematisch ist die unbeabsichtigte und nur zufällige Sendung in angrenzende Gebiete. Bei terrestrischer Übertragung von Rundfunk- oder Fernsehsendungen führt die möglichst vollständige Versorgung auch der Randgebiete geradezu zwingend zu einer technischen Verbreitung auch in den angrenzenden Regionen, so daß das Sendeunternehmen auch dort mit einem Empfang rechnen muß. Empfangsländer im Sinne des Urheberrechts sind aber nur die Staaten, in die zielgerichtet eingestrahlt wird, d.h. alle diejenigen, die in der Ausleuchtzone (Footprint) des Satelliten liegen. Als geringfügig außer Betracht bleibt ein gelegentlicher unvermeidlicher Overspill.⁶²⁵

Anders ist die Situation bei Kabeleinspeisungen, da mit deren Hilfe der Adressatenkreis zielgenau bedient werden kann. So hat der *BGH* in einer Entscheidung von 1987⁶²⁶ festgestellt, daß die zeitgleiche, vollständige und unveränderte (Kabel-)Weiterübertragung der vom sendenden Ursprungsunternehmen ausgestrahlten Sendung an einen Empfängerkreis (mindestens) außerhalb des Versorgungsbereichs des Ursprungsunternehmens einen Eingriff in das urheberrechtliche Senderecht darstellt. Ebenso hat das *KG* in einer Entscheidung aus dem Jahr 1997⁶²⁷ festgestellt, daß eine Kabelweiterleitung in Overspill-Gebiete das Senderecht verletzt.⁶²⁸

Das *OLG Saarbrücken* stellt in einer Entscheidung aus dem Jahr 2000 zur terrestrischen Sendung im Ergebnis ausschließlich auf das bestimmungsgemäße Empfangsgebiet ab:⁶²⁹ Für die Ausstrahlung terrestrischen Rundfunks sei das Urheberrecht des Staates maßgeblich, auf dessen Territorium sich die Sende-anlage befindet. Die für den europäischen Satellitenrundfunk geltende Anknüpfungsregel (§ 20a UrhG) an den Ort, wo die Programmsignale in eine ununter-

⁶²⁵ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 930.

⁶²⁶ *BGH*, Urt. v. 04.06.1987 - I ZR 117/85 = GRUR 1988, 206 [Kabelfernsehen II] [Leitsatz 2: Die zeitgleiche, vollständige und unveränderte (Kabel-)Weiterübertragung der vom sendenden Ursprungsunternehmen ausgestrahlten Sendung an einen Empfängerkreis außerhalb des Versorgungsbereichs des Ursprungsunternehmens stellt einen Eingriff in das urheberrechtliche Senderecht dar.]

⁶²⁷ *KG*, Urt. v. 18.02.1997 - 5 U 3239/96 = MMR 1998, 107.

⁶²⁸ *KG*, a.a.O., (108).

⁶²⁹ *OLG Saarbrücken*, Urt. v. 28.06.2000 - 1 U 872/99-217 und 1 U 872/99 = EWiR 2000, 787 (mit ablehnender Anm. *Schricker*) = GRUR Int. 2000, 933 [Felsberg] [nicht rechtskräftig]. Vgl. hierzu auch *Gehrlein*, MMR 9/2000, XXIII.

brochene Übertragungskette eingegeben werden, könne nicht auf terrestrische Sendungen übertragen werden.

Abweichend vom Recht des Sendelandes sei ausnahmsweise allein die Rechtsordnung des Bestimmungsstaates zu berücksichtigen, wenn die an der Staatsgrenze stattfindende Ausstrahlung im Sendeland kaum nennenswert empfangen werden könne, das Programm seinem sprachlichen Inhalt nach ausschließlich für das Nachbarland bestimmt sei und von dort die programmtragenden Werbeeinnahmen bezogen würden.

Das Gericht wies damit die Zahlungsklage einer deutschen Verwertungsgesellschaft gegen einen französischen Privatsender ab. Sie war der Auffassung, der französische Sender unterliege dem deutschen Urheberrecht, da er von Deutschland aus sein Programm nach Frankreich ausstrahle. Daher habe er die nach deutschem Recht anfallenden Verwertungsgebühren an sie zu zahlen. Das *LG Saarbrücken* hatte sich dieser Auffassung angeschlossen und der Klage stattgegeben. Demgegenüber kam das *OLG Saarbrücken* zu einem anderen Urteil. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache wurde der Rechtsstreit dem *BGH* zur Entscheidung vorgelegt.

cc) Besonderheiten bei europäischen Satellitensendungen

Besonderheiten bei europäischen Satellitensendungen gehen auf die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung⁶³⁰ zurück. Diese Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 20. Mai 1998⁶³¹ in deutsches Recht umgesetzt.

⁶³⁰ ABI. EG Nr. L 248/15.

⁶³¹ BGBl. I S. 902.

(1) Satellitenrichtlinie

Die Europäische Union ist im Bereich des Urheberrechts mit der Satellitenrichtlinie den Weg einer Vereinheitlichung des materiellen Rechts gegangen.⁶³² Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. b findet die öffentliche Wiedergabe über Satellit stets nur in dem Mitgliedstaat statt, „in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zur Erde zurückführt“. Für den Fall, daß die öffentliche Wiedergabe über Satellit in einem Drittstaat stattfindet, in dem das in Kapitel II der Richtlinie vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, enthält Art. 1 Abs. 2 lit. d besondere Fiktionen zum Schutz des Urhebers.

Gleiches soll auch außerhalb der EU mit der noch nicht in Kraft getretene Europäischen Konvention vom 11.05.1994 über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks geschehen.

(2) Umsetzung in nationales Recht

Eine Satellitensendung im Sinne von § 20a UrhG ist nach der Legaldefinition in Absatz 3 der Vorschrift „die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende Eingabe der für den öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt“.

Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie gemäß § 20a Abs. 1 UrhG ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

Wird eine Satellitensendung im Gebiet eines Staates ausgeführt, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens

⁶³² Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 934.

über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und in dem für das Recht der Satellitensendung das in Kapitel II der Richtlinie 93/83/EWG vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt sie gemäß § 20a Abs. 2 UrhG als in dem Mitgliedstaat der Vertragsstaat erfolgt, (1.) in dem die Erd funkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden, oder (2.) in dem das Sendeunternehmen seine Niederlassung hat, wenn die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht gegeben ist.

Innerhalb der EU genügt es also, das Satellitensenderecht allein des Ausstrahlungslandes zu erwerben. Dabei muß der Lizenzgeber lediglich darauf achten, daß die Höhe der vereinbarten Lizenzgebühr dem breiten Kreis potentieller Nutzer angemessen ist.⁶³³

(3) Keine Anwendung auf das Internet

Die Eigenarten der Push-Medien und die Eröffnung neuer Übertragungswege über Satellit und Kabel wirft die Frage auf, ob die öffentliche Wiedergabe im Internet der Satellitenrichtlinie unterstellt werden kann. Das Sendelandprinzip in § 20a UrhG ist im Ergebnis aber nicht auf Datenübermittlungen im Internet anwendbar.

Es ist bereits fraglich, ob der Wortlaut die Anwendung auf das Internet erfaßt. Es läßt sich nämlich letztlich nicht klären, ob die Datenübertragung zumindestens auch via Satellit erfolgt. Satelliten werden nur zufällig genutzt. Die Daten im Internet suchen sich ihre eigenen Wege.⁶³⁴

Außerdem trifft der Begriff der Sendung – wie bereits erörtert – allenfalls auf eine Teilmenge der öffentlichen Wiedergaben im Internet zu, insbesondere auf Push-Dienste. Während es sich bei Satellitensendungen um eine Form der Punkt-zu-Multipunkt-Kommunikation handelt, stellt die digitale Übermittlung im Internet regelmäßig eine Punkt-zu-Punkt-Kommunikation dar.⁶³⁵

⁶³³ Schack, JZ 1998, 753 (761).

⁶³⁴ Weinknecht/Bellinghausen, Multimedia-Recht, 1996, S. 50 3.5.5.4.

⁶³⁵ Hoeren in Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, 7.10. Rn. 39.

Die Richtlinie wurde im übrigen ursprünglich mit dem Ziel der „Schaffung eines gemeinsamen Rahmenwerkes für Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft insbesondere über Satellit und Kabel“ verabschiedet, ohne daß dabei an die Möglichkeit einer öffentlichen Wiedergabe in internationalen Computer-Netzen wie dem Internet gedacht wurde. Aus diesen Gründen scheidet eine Anwendung der Richtlinie - direkt oder analog - aus.

dd) Stellungnahme

(1) Lösungsmodell „Herkunftslandprinzip“

Nicht nur für die Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts, sondern auch für die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist von Bedeutung, ob der Ort der Urheberrechtsverletzung in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Daher bietet sich eine Korrektur auf der Ebene des materiellen Rechts über den Begriff des Eingriffsorts an, indem man auf der kollisionsrechtlichen Grundlage des Schutzlandprinzips (Lex Loci Protectionis) ausschließlich das Recht eines bestimmten Ortes (Ursprungsland/Herkunftsland) auf Online-Übertragungen anwendet (Herkunftsland bzw. Ursprungsland). Diese Lösung ist nicht mit der oben bereits abgelehnten kollisionsrechtlichen Anknüpfung an das Ursprungsland (Lex Originis) oder einer Anknüpfung an den Wohnsitz oder Aufenthaltsort einer natürlichen Person bzw. die Niederlassung einer juristischen Person zu verwechseln.

(a) Initiativen auf europäischer Ebene

In der Europäischen Union ist das Prinzip, das Recht eines bestimmten Ortes anzuwenden, seit langem bekannt. Das Modell bietet sich stets an, wenn bereits ein ausreichend harmonisierter Rechtsraum vorhanden ist. Das ist aber auch in der Europäischen Union gerade im Urheberrecht noch nicht der Fall. Ausnahmen sind außerdem stets in denjenigen Fällen erforderlich, in denen sich Anbieter in einem Drittstaat befinden, weil man sich sonst dem niedrigen Schutzniveau dieser Staaten ausliefern würde.

(aa) Fernseh-Richtlinie

Sonderregelungen für grenzüberschreitende Fernsehwerbung enthält die Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (RL 89/552/EWG) vom 03.10.1989 (sog. Fernseh-Richtlinie) i.d.F. durch die Richtlinie 97/36/EG.⁶³⁶ Der deutsche Gesetzgeber hat die Richtlinien umgesetzt, indem er Regelungen in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen hat. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie lautet: „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß alle Fernsehsendungen [...] dem Recht entsprechen, das auf für die Allgemeinheit bestimmte Sendungen anwendbar ist.“ Auf der Grundlage dieser Vorschrift wurde das Sendelandprinzip eingeführt. Damit unterliegt Fernsehwerbung immer dem gesamten Wettbewerbs- und Werberecht des Sendelandes.⁶³⁷ Im Anwendungsbereich der Richtlinie bestehen gemäß Art. 2a Abs. 2 eng begrenzte Ausnahmen hiervon. Die Regelungen der Fernseh-Richtlinie sind jedoch nicht auf das Urheberrecht anwendbar.

(bb) Satellitenrichtlinie

Die Europäische Union ist im Bereich des Urheberrechts mit der die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (sog. Satellitenrichtlinie)⁶³⁸ den Weg einer Vereinheitlichung des materiellen Rechts gegangen. Diese Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 20. Mai 1998 in deutsches Recht umgesetzt (§ 20a UrhG). Im Ergebnis gilt für den Bereich der europäischen Satellitensendungen – wie unten näher erläutert wird - das Sendelandprinzip.

⁶³⁶ Konsolidierte Fassung in GRUR Int. 1998, 120.

⁶³⁷ Vgl. hierzu *VG Berlin*, Beschl. v. 26.03.1997 - VG 27 A 875.96 = MMR 1998, 219 [Kabelverbreitung eines ausländischen Teleshopping-Programms].

⁶³⁸ ABI. EG Nr. L 248/15.

(cc) Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Multimedia-Richtlinie

Im Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“⁶³⁹ aus dem Jahr 1995 hat die EU-Kommission einen eigenen Abschnitt dem auf das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte anwendbaren Recht gewidmet. Indem sie die Anwendung des Rechts desjenigen Mitgliedsstaats vorgeschlagen hat, in dem sich der Server befindet, von dem die Verletzung ausgeht („from which the service originates“),⁶⁴⁰ hat sie sich im Ergebnis entsprechend dem Vorbild der Satellitenrichtlinie für die Sendelandtheorie entschieden, bzw. genauer für das Land des Uploading. In dem Nachfolgepapier zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Follow-up to the Green Paper on Copyright and Related Rights in the Information Society“)⁶⁴¹ aus dem Jahr 1996 hat die Kommission diesen Ansatz jedoch nicht weiterverfolgt.⁶⁴²

Auch der Entwurf der Multimedia-Richtlinie und der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der WIPO-Verträge enthalten keine Aussagen zum Internationalen Privatrecht oder zur Einführung des Herkunftslandsprinzips auf materiell-rechtlicher Ebene.

(dd) E-Commerce-Richtlinie

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (sog. E-Commerce-Richtlinie) soll das Anbieten gewerblicher Leistungen im Internet von rechtlichen Hindernissen befreien. Sie ist mit der Ver-

⁶³⁹ KOM 1995, 382 endg., abgedruckt in UFITA 129 (1995), 251 und UFITA 130 (1996), 164.

⁶⁴⁰ KOM (95) 382 final, S. 41.

⁶⁴¹ Mitteilung der Kommission vom 20.11.1996, KOM (96) 588 endg.

⁶⁴² Im Herbst 1998 hat die Kommission außerdem eine Studie zur „Bestimmung des anwendbaren Rechts in einem von der neuen Digitaltechnik geprägten Umfeld“ in Auftrag gegeben (Ausschreibung Nr. XV/98/17/E („Study contract on Intellectual Property and the conflict of laws: the question of applicable law in the new digital context“)).

kündung im Amtsblatt der EG am 17.07.2000 in Kraft getreten.⁶⁴³ Die Umsetzung in nationales Recht hat bis zum 17.01.2002 zu erfolgen.

Das Herkunftslandprinzip ist in Art. 3 der Richtlinie verankert. Wie Nr. 23 der Erwägungsgründe der Richtlinie betont, zielt die Richtlinie „weder darauf ab, zusätzliche Regeln im Bereich des Internationalen Privatrechts hinsichtlich des anwendbaren Rechts zu schaffen, noch befaßt sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte; Vorschriften des anwendbaren Rechts; Vorschriften des anwendbaren Rechts, die durch Regeln des Internationalen Privatrechts bestimmt sind, dürfen die Freiheit zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne dieser Richtlinie nicht einschränken.“ Der Normtext greift dies in Art. 1 Abs. 4 mit der Formulierung auf: „Diese Richtlinie schafft weder zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts, noch befaßt sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte.“

Das Herkunftslandprinzip gilt jedoch insbesondere nicht für Immaterialgüterrechte, im einzelnen „das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 36) und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77 S. 20) sowie für gewerbliche Schutzrechte“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 10 TDG-E). Erfaßt wird hingegen das gesamte Recht gegen den unlauteren Wettbewerb.

⁶⁴³ ABl. EG Nr. L 178 S. 1, unter anderem auch in der NJW veröffentlicht als Beilage zu Heft 36/2000, im Internet abrufbar auf der Web-Site EUR-LEX unter der URL http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/dat/2000/de_300L0031.html.

(b) Argumente für das Herkunftslandprinzip

(aa) Erleichterte Ermittelbarkeit des anwendbaren Rechts

Für die Einführung des Herkunftslandsprinzips und insbesondere für die Übertragung der Sendelandtheorie für den Bereich der öffentlichen Wiedergabe im Internet spricht zunächst einmal das Interesse der Gerichte, daß sie im Streitfall nur das Recht eines einzigen Landes anwenden müssen. Stellt man hingegen mit den Gegenansichten zusätzlich auf das bestimmungsgemäße Empfangs- bzw. Abrufgebiet ab, so gelangt man zur Anwendung des Rechts einer gegebenenfalls unüberschaubaren Vielzahl von Ländern, so daß die Gerichte eine entsprechend unüberschaubare Vielzahl von Rechtsgutachten einholen müßten.⁶⁴⁴

Auch besteht Rechtsunsicherheit, welches Gebiet das bestimmungsgemäße Empfangs- bzw. Abrufgebiet ist. Wenn auch das Interesse der Gerichte bei der Interessenabwägung zunächst einmal nachrangig ist, so muß man jedenfalls auch die Auswirkungen auf die Parteien, d.h. den Urheber als Verletzten und den Anbieter als potentiellen Verwerter berücksichtigen: Das Verfahren wird durch die Gutachten verteuert und dauert gegebenenfalls sehr lange.

(bb) Erleichterter Rechteerwerb

Bei der Erstellung beispielsweise einer Web-Präsentation müssen regelmäßig Nutzungsrechte erworben werden. Damit stellt sich in der Praxis die Frage, wer der Inhaber der erforderlichen Rechte ist. Je nach Branche kann es eine Vielzahl von Rechteinhabern geben. Nach Informationen auf der Web-Site der Clearing-Stelle Multimedia (CMMV)⁶⁴⁵ müssen derzeit bei einer Multimedia-Produktion mindestens 50 % des Zeitbudgets für Rechteklärung und Lizenzeholung veranschlagt werden. Ein rechtlich unkomplizierter, schneller und

⁶⁴⁴ Bechtold, GRUR 1998, 18 (23).

⁶⁴⁵ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL <http://www.cmmv.de/>.

kostengünstiger Erwerb der Nutzungsrechte ist daher häufig Voraussetzung für die Realisierung einer solchen Produktion.

Die Anbieter als Verwerter haben daher ein Interesse daran, auf unkomplizierte Art und Weise die Nutzungsrechte zu ermitteln. Das ist einfach, wenn nur das Recht eines Landes zur Anwendung kommt. Folgt man den Gegenansichten, so müßte der Anbieter zur Vermeidung von Prozessen ebenfalls eine Vielzahl von Rechtsgutachten einholen und sich dann faktisch am weltweit schärfsten Urheberrechtsschutz orientieren.⁶⁴⁶

(c) Argumente gegen das Herkunftslandprinzip

(aa) Möglichkeit einer effizienten Organisation des Rechteerwerbs

Die Schwierigkeiten des Rechteerwerbs, insbesondere bei Multimedia-Nutzungen, können zum einen durch eine zentrale und kollektive Rechteverwaltung nach dem Modell einer Verwertungsgesellschaft beseitigt werden (One-Stop-Shop).⁶⁴⁷ In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß die Verwertungsgesellschaften bereits weltweit über Gegenseitigkeitsverträge miteinander kooperieren. Wie *Melichar* betont, bedürfe es nicht der Gründung einer „International Collecting Society“. So werden schon seit langem Tonträger internationaler Schallplattenkonzerne von der nationalen Verwertungsgesellschaft am Ort ihrer Produktion zentral lizenziert und die Exporte dann mit der Schwestergesellschaft des Importlandes verrechnet.⁶⁴⁸

Zum anderen eröffnet das Internet den Urhebern und Rechteinhabern die oben unter § 1 III. 3. c) dargestellte Möglichkeit einer individuellen Rechteverwaltung unabhängig von Verwertungsgesellschaften mit Hilfe von Electronic

⁶⁴⁶ *Bechtold*, GRUR 1998, 18 (22f.) m.w.N.

⁶⁴⁷ In Frankreich haben fünf Verwertungsgesellschaften (ADAGP, SACEM, SACD, SCAM und SDRM) bereits 1995 mit SESAM eine gemeinsame Clearingstelle gegründet (URL: <http://www.sesam.org/>); Zweck ist die Verwaltung der von den beteiligten Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Offline- und Online-Nutzung bei Multimediaproduktionen. – Ähnliches ist in Deutschland mit der im November 1996 gegründeten Clearingstelle Multimedia (CMMV) geplant (s.o.).

⁶⁴⁸ *Melichar*, CR 1995, 756 (761f.).

Copyright Management Systems. Insofern bleiben die weiteren technischen Entwicklungen abzuwarten.

Daneben entstehen unabhängig von den Clearing-Stellen der Verwertungsgesellschaften virtuelle Marktplätze, auf denen Urheber und sonstige Rechteinhaber die Einräumung bzw. Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte anbieten können. Dabei kann die Dienstleistung von der bloßen Bereitstellung der Metadaten (wie beispielsweise der *CLEAR-Metadatenbank*⁶⁴⁹ für digitale geographische Daten aus dem Saar-Lor-Lux-Raum) bis hin zum Brokering und Handel reichen. Damit eröffnet das Internet dem Urheber die Möglichkeit eines weltweiten Vertriebs kombiniert mit einer bislang nicht bekannten Kontrolle über seine Werke und einer nicht mehr lediglich pauschalen Abrechnung wie bei den Verwertungsgesellschaften.

(bb) Country Shopping

Das Sendelandprinzip birgt das Risiko, daß die Schutzdefizite von Niedrigstandardländern zum Nachteil der Rechteinhaber ausgenutzt werden.⁶⁵⁰ Anreize für ein Ausweichverhalten im immer noch weitgehend unvereinheitlichten Bereich des Urheberrechts ergeben sich aus den unterschiedlichen Schutzstandards. Etwas anderes würde dann gelten, wenn es einen weltweit anerkannten Urheberrechtsstandard gäbe, so daß ein Ausweichen des Anbieters in Länder ohne zuverlässigen Urheberrechtsschutz unmöglich würde. Es droht ein „Ausflaggen“ bzw. „Country Shopping“ der Verwerter. Dieser Effekt wird auch als „Race to the Bottom“ oder – so die gesellschaftsrechtliche Parallel – als „Delaware-Effekt“ bezeichnet. Infolgedessen würde das niedrige Schutzniveau von Urheberrechtsoasen möglicherweise auch anderen Ländern aufgekauft und im Ergebnis sogar die Fortentwicklung des weltweiten Urheberrechtsschutzes gefährdet. Ein Rückzug auf „Urheberrechtsoasen“ bzw. „Urheberrechtsparadiese“ muß soweit möglich verhindert werden.

⁶⁴⁹ Weitere Informationen über den CLEAR-Internet-Helpdesk unter der URL <http://www.jura.unisb.de/clear/>.

⁶⁵⁰ Schricker, MMR 1998, 39 (39).

Während das Interesse, auf einfache Art und Weise Nutzungsrechte zu erwerben durchaus billigenswert ist, fordert die alleinige Anwendung des Rechts des Landes, in dem das Werk zum Abruf bereitgehalten wird, Mißbrauch also geradezu heraus. Die Verwerter sind hingegen daran interessiert, die Kosten möglichst gering zu halten.⁶⁵¹ Auch der jeweilige Staat könnte ein Interesse daran haben, seinen Verwertern möglichst große Gewinnchancen zu eröffnen. In der Bundesrepublik Deutschland würde das allerdings mit Verfassungsrecht kollidieren: Auch die Rechtsposition ausländischer Urheber ist verfassungsrechtlich geschützt. Im übrigen stünde hinter einer derartigen merkantilistischen Politik eine wirtschaftlich kurzsichtige Sicht, da ein Staat sich damit auf Kosten der Urheber anderer Staaten bereichern und somit einen Handelskrieg riskieren würde.⁶⁵²

Zwar gewähren die internationalen Urheberrechtsabkommen wie Art. 6-15 RBÜ gewisse Mindestrechte, die Urhebern der Vertragsstaaten unabhängig vom jeweiligen nationalen Schutz und somit unabhängig vom Inländerbehandlungsgrundsatz zustehen. Die Mindestrechte dieser Abkommen gewähren jedoch einen geringeren Schutz als das deutsche Urheberrecht. Das ist zwar unerfreulich; das Ausweichen in Länder mit niedrigerem Urheberrechtsniveau ist aber eine Folge der Globalisierung der Märkte und kann nur durch internationale Urheberrechtsabkommen gelöst werden. Wesentlich problematischer sind Urheberrechtsoasen, die gar keinen Urheberschutz vorsehen, weil sie nicht Mitglied dieser internationalen Urheberrechtsabkommen sind.⁶⁵³

Nach einer 1998 veröffentlichten Analyse von *Hoeren* haben sich folgende Staaten als besonders interessante Rechtsoasen erwiesen: Andorra, Antigua und Barbuda, Bermudas, Brunei, Hongkong, Libanon, Liberia, Mauritius, Mexiko, San Marino, Vereinigte Arabische Emirate. Um diese Rechtsoasen zu ermitteln, erstellte *Hoeren* eine Synopse, bei der die Mitgliedschaft aller Staaten zu folgenden Abkommen überprüft wurde: Pariser Verbandsübereinkunft, Re-

⁶⁵¹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 896.

⁶⁵² Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 896.

⁶⁵³ Bechtold, GRUR 1998, 18 (23).

vidierte Berner Übereinkunft und Rom-Abkommen; Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen, Lugarer Abkommen, Haager Zustellungsübereinkommen und Beweisaufnahmeübereinkommen; Europäisches Auslieferungsübereinkommen, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, Schengener Durchführungsübereinkommen. Zusätzlich wurde von *Hoeren* nach bilateralen Übereinkünften gesucht und die Literatur zu Steueroasen sowie Niedrigsteuergebieten ausgewertet.⁶⁵⁴

(cc) Unzureichender Schutz durch das Vervielfältigungsrecht

Durch die Beschränkung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe auf das Herkunftsland entsteht eine Lücke, die sich – entgegen *Dieselhorst*⁶⁵⁵ – nur unzureichend mittels des Vervielfältigungsrechts schließen lässt.

Anknüpfungspunkt dieses Lösungsvorschlags ist die Vervielfältigung beim Abruf der Daten durch den Nutzer. Voraussetzung ist somit, daß ein Abruf in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich erfolgt ist, weil nur dann seitens des Nutzers eine Urheberrechtsverletzung vorliegen kann.⁶⁵⁶

Der Anbieter haftet nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für die Vervielfältigung durch den Nutzer, wenn er die Urheberrechtsverletzung adäquat kausal (mit-)verursacht hat, wobei gemäß §§ 830, 840 Abs. 1 BGB alle Beteiligten auch dann als Gesamtschuldner haften, wenn sie nicht planmäßig zusammengewirkt haben. Eine Haftung des Anbieters scheidet auf materiellrechtlicher Ebene jedoch aus, sofern hinsichtlich der Vervielfältigung eine gesetzliche Schranke wie beispielsweise § 53 UrhG eingreift.⁶⁵⁷

Zwar könnte man zugunsten des Urhebers unterstellen, daß es einen Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland gibt, der eine – da von den Schranken des § 53 UrhG nicht gedeckte – unzulässige Vervielfältigung vorgenommen hat, an

⁶⁵⁴ *Hoeren*, MMR 1998, 297 (297), insbesondere mit Hinweisen zu San Marino, Brunei und Hongkong.

⁶⁵⁵ *Dieselhorst*, ZUM 1998, 293 (298ff.).

⁶⁵⁶ *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999, S. 73.

welcher der Anbieter mitgewirkt hat. Davon abgesehen, daß eine solche Darlegung ohne Beweis wirkungslos ist, würde diese Auffassung zu der unerwünschten Folge führen, daß deutsches Urheberrecht unbeschränkt auf Urheberrechtsverletzungen im Internet anwendbar ist.⁶⁵⁸

(dd) Weitere Argumente

Mankowski weist darauf hin, daß das Herkunftslandprinzip aus dem aufsichtsrechtlichen Bereich stamme, wo einseitige und keine allseitigen Anknüpfungen vorherrschen.⁶⁵⁹ Das Prinzip verschlechtert mit Blick auf die internationale Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO und Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ außerdem auch die Chancen einer effektiven Rechtsdurchsetzung gegen Angebote auf Servern im Ausland: Der verletzte Rechteinhaber wäre in Bezug auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung auf eine Klage im Ausland verwiesen.⁶⁶⁰

⁶⁵⁷ *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999, S. 73.

⁶⁵⁸ *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999, S. 75.

⁶⁵⁹ *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 (913).

⁶⁶⁰ *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 (915).

(d) Ausblick

Wie auch *Schack* betont, ist das Herkunftslandprinzip nur innerhalb eines bereits weitgehend vereinheitlichten Rechts- und Wirtschaftsraums tragbar, und auch das nur, wenn durch flankierende Maßnahmen für eine auch im praktischen Ergebnis adäquate Urhebervergütung gesorgt wird.⁶⁶¹ Die Lösung nach dem Herkunftslandsprinzip verbietet sich, solange das materielle Urheberrecht nicht weitgehend harmonisiert ist. Auch wenn die Rahmenbedingungen zur Einführung des Herkunftslandprinzips nach dem Vorbild der Satellitenrichtlinie für das gesamte Urheberrecht noch nicht vorliegen, so bleibt die Politik in Zukunft gefordert, diese Rahmenbedingungen zu schaffen. Solange dies noch nicht der Fall ist, muß es bei dem aus den genannten Gründen interessengerechteren Modell der Bogsch-Theorie bleiben. Gleiches gilt für das Verhältnis der Drittländer zu dem Gebiet, in dem das Herkunftslandsprinzip gilt.

⁶⁶¹ *Schack*, MMR 2000, 59 (63).

(2) Lösungsmodell „Bogsch-Theorie“

Vorzugswürdig ist es, mit der Bogsch-Theorie auf das bestimmungsgemäße Empfangs- bzw. Abrufgebiet abzustellen.⁶⁶² Dafür sprechen die folgenden Gründe.

(a) Urheberrechtliche Einordnung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe im Internet

Da die öffentliche Wiedergabe im Internet sowohl Ähnlichkeiten zu der Verbreitung (§ 17 UrhG) als auch zu der Sendung (§ 20 UrhG) aufweist, ist es naheliegend, die übereinstimmenden Lösungsansätze für die Verbreitung und die Sendung auch auf die öffentliche Wiedergabe im Internet anzuwenden. Was den Ort betrifft, an dem das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, so handelt es sich dabei nicht nur um eine Vorbereitungshandlung, sondern bereits um einen Teilakt der Verletzungshandlung. Dem bestimmungsgemäßen Verbreitungs- bzw. Sendegebiet entspricht im World Wide Web das bestimmungsgemäße Abrufgebiet. Durchleitungsorte sind wie bei dem Transfer von Gütern irrelevant.

(b) Interessen der Verwerter

Schack argumentiert mit Recht damit, daß mit dem Bereithalten zum Abruf auf den Vertrieb körperlicher Vervielfältigungsstücke verzichtet wird. Derjenige, der körperliche Werkexemplare anbietet und somit in das Verbreitungsrecht des Urhebers eingreift, darf jedoch nicht schlechter stehen als derjenige, der das Werk über das Internet vertreibt, indem er es zum Abruf bereithält. Daher ist es nicht unbillig, daß derjenige, der grenzüberschreitende Wirkungen erzielen will, auch die Verwertungsrechte für sämtliche intendierten Empfangs-

⁶⁶² So auch *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 145 („Fortschreibung der Bogsch-Theorie“); *Sack*, WRP 2000, 269 (277); *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 933. Allgemein für unerlaubte Handlungen: *Erman-Hohloch*, BGB, 10. Aufl. 2000, EGBGB Art. 40 Rn. 56; *Junker*, Internationales Privatrecht, 1998, Rn. 456; *Köhler/Arndt*, Recht des Internet, 2.

bzw. Abrufstaaten erwerben muß, genauso wie es dem Verbreiter körperlicher Vervielfältigungsstücke zugemutet wird.⁶⁶³ Diejenigen Verwerter, die über das Internet den Weltmarkt oder zumindest viele nationale Märkte bedienen wollen, müssen auch die Beschwernisse einer weltweiten Lizenzierung in Kauf nehmen.⁶⁶⁴ Die Verwerter im Internet dürfen weder privilegiert noch benachteiligt werden im Vergleich zu Verwertern, die sich anderer Medien bedienen.

Aufl. 2000, Rn. 457 und 467; *Mankowski*, *RabelsZ* 63 (1999), 203 (271ff.); differenzierend zwischen weiterleitenden und bereithaltenden Systemen *Marly*, *JurPC* 1992, 1442 (1449).

⁶⁶³ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 933.

⁶⁶⁴ *Schack*, *JZ* 1998, 753 (761).

(c) Interessen der Urheber

Wie *Schack* betont, hat der dadurch bewirkte „Abschreckungseffekt“ auch sein Gutes. Es sei allemal besser, die weltweiten Akteure im Internet dazu zu zwingen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu respektieren, als letztere zum „Freiwild“ zu machen. Effektiver Rechtsschutz sei grenzüberschreitend schwierig genug für alle, die ihre schöpferischen Leistungen oder ihre Persönlichkeitsrechte verteidigen wollten.⁶⁶⁵

(d) Vergleich mit dem Wettbewerbsrecht

Für die Anwendung der Bogsch-Theorie spricht auch ein Vergleich mit der Situation im Wettbewerbsrecht. Unlautere Wettbewerbshandlungen sind unerlaubte Handlungen, so daß kollisionsrechtlich das Recht des Tatortes gemäß Art. 40 Abs. 1 EGBGB maßgeblich ist.⁶⁶⁶ Für die Anwendbarkeit deutschen Wettbewerbsrechts bei grenzüberschreitenden Delikten genügt es, daß ein Teilakt im Inland begangen wird.⁶⁶⁷

Dieser Grundsatz würde bei Streudelikten zu einer uferlosen Ausdehnung des deutschen Wettbewerbsrechts führen. Daher ist ein entsprechender Inlandsbezug erforderlich. Im Wettbewerbsrecht spielen Drittinteressen eine wesentliche Rolle. Das Tatortprinzip basiert jedoch auf dem Ausgleich von Parteiinteressen. Daher ist nach vorzugswürdiger Ansicht zwischen betriebsbezogenen und marktbezogenen Wettbewerbsverstößen zu differenzieren. Sind im Einzelfall keine Drittinteressen betroffen (betriebsbezogener Eingriff), gilt das allgemeine Tatortprinzip. Sind hingegen Drittinteressen betroffen, so bedarf es im Wettbewerbsrecht einer Modifikation dieses Prinzips durch eine wettbewerbspezifische Bestimmung des Tatorts. Überwiegend wird dabei auf den Ort der wettbewerbsmäßigen Interessenkollision abgestellt, d.h. auf den Ort, auf des-

⁶⁶⁵ *Schack*, JZ 1998, 753 (763).

⁶⁶⁶ Noch zur Rechtslage vor der EGBGB-Novelle von 1999: *BGH*, Urt. v. 30.06.1961 – I ZR 39/60 = *BGHZ* 35, 329 (333ff.) [Kindersaugflaschen]; *BGH*, Urt. v. 20.12.1963 – Ib ZR 104/62 = *BGHZ* 40, 391 [Stahlexport]; *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 20. Aufl. 1998, Einl. UWG Rn. 176.

⁶⁶⁷ *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 20. Aufl. 1998, Einl. UWG Rn. 187.

sen Markt die Wettbewerbsmaßnahme einwirkt.⁶⁶⁸ Im Recht des unlauteren Wettbewerbs ist damit nur das Recht derjenigen Länder anwendbar, in denen die Werbung spürbar auf die Marktgegenseite einwirken kann. Das ist der Fall, wenn die betreffende Werbung geeignet ist, Kaufentscheidungen in nicht nur unerheblichem Umfang zu beeinflussen.⁶⁶⁹ Enthält beispielsweise eine Web-Seite wettbewerbswidrige Werbung, so tritt der Verletzungserfolg dieses Wettbewerbsverstoßes überall dort ein, wo diese Web-Seite bestimmungsgemäß abgerufen werden kann.⁶⁷⁰

(e) Vergleich mit dem Kennzeichenrecht

Bei Streudelikten auf das bestimmungsgemäße Abrufgebiet abzustellen, entspricht auch der Lösung im Kennzeichenrecht. Zum Kennzeichenrecht werden gesetzliche Bestimmungen gerechnet, die sich mit dem Schutz von zur Kennzeichnung von natürlichen oder juristischen Personen, von Unternehmen oder Geschäftsbetrieben oder von Waren und Dienstleistungen verwendeten Bezeichnungen beschäftigen.⁶⁷¹ Zu diesen Bestimmungen gehören das Namensrecht (§ 12 BGB), die Vorschriften über die Firma (§§ 17ff. HGB), die zur Unterscheidung von Kaufleuten dient, sowie die Vorschriften des Markengesetzes, welches das Markenrecht (früher Warenzeichenrecht), das Recht der geschäftlichen Bezeichnungen (früher § 16 UWG) und das Recht der geographischen Herkunftsangaben enthält.

Auch im Kennzeichenrecht gilt das Territorialitätsprinzip. Kennzeichenverletzungen sind unerlaubte Handlungen, auch hier gilt das Schutzlandprinzip (Lex

⁶⁶⁸ *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 20. Aufl. 1998, Einl. UWG Rn. 184; *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 11 Rn. 45.

⁶⁶⁹ *Sack*, WRP 2000, 269 (278). – Auch nach dem kartellrechtlichen Auswirkungsprinzip reicht für die Anwendbarkeit einer Rechtsordnung nicht aus, daß lediglich ein potentieller Kunde erreicht wird. Das Merkmal der Spürbarkeit verhindert die Anwendung einer Rechtsordnung bei nur geringen potentiellen Auswirkungen. Das bedeutet, daß die Auswirkung der Wettbewerbsbeschränkung auf inländische Wettbewerbsverhältnisse ein quantitatives Mindestmaß erreichen muß.

⁶⁷⁰ *OLG Frankfurt*, Urt. v. 03.12.1998 – 6 W 122/98 = K&R 1999, 138; so auch *LG Berlin*, Urt. v. 13.10.1998 – 16 O 320/98 = JurPC Web-Dok. 187/1998, Abs. 9 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980187.htm>): „Im übrigen gilt, wie bei Wettbewerbsverstößen durch Presse, Funk und Fernsehen auch für das Internet als Begehungsort jeder Ort, an dem das Medium vertrieben wird, es also dritten Personen bestimmungsgemäß zur Kenntnis gelangt.“

Loci Protectionis).⁶⁷² Für die territoriale Zuordnung ist der Ort maßgeblich, an dem die kennzeichenverletzende Benutzungshandlung vorgenommen worden ist oder an dem ihre Begehung droht. Die Markenverletzung wird an allen Orten begangen, an denen ein zur tatbestandsmäßigen Handlung gehörender Teilakt vorgenommen wird oder an denen der Verletzungserfolg eintritt.⁶⁷³

Auch im Kennzeichenrecht gibt es Streudelikte. Dem Anbieten und Verbreiten i.S.v. § 17 UrhG und der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 UrhG entspricht im Markenrecht insbesondere das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen bzw. das Inverkehrbringen einer Ware i.S.v. §§ 14, 15 MarkenG.

Das *OLG Stuttgart* hat in einer Entscheidung aus dem Oktober 1997 die Anwendbarkeit deutschen Markenrechts in einem Fall bejaht, in dem unter dem geschützten Kennzeichen Waren auf einer Web-Seite von der Bundesrepublik Deutschland aus weltweit gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG angeboten wurden. Entscheidend für die Anwendbarkeit des Markengesetzes war, daß das Angebot vom Inland, d.h. vom territorialen Geltungsbereich des Markengesetzes aus gesteuert wurde.⁶⁷⁴

Für von der Bundesrepublik Deutschland aus abrufbare, aber im Ausland veranlaßte Internet-Angebote ist ein Inlandsbezug erforderlich.⁶⁷⁵ Im Rahmen eines Verfahrens um den Namenschutz von Domain-Namen hat bereits im März 1997 das *KG Berlin*⁶⁷⁶ als Berufungsinstanz⁶⁷⁷ zu der Frage der interna-

⁶⁷¹ *Ilzhöfer*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 3. Aufl. 1999, Rn. 82.

⁶⁷² *Fezer*, MarkenG, 2. Aufl. 1999, Einl Rn. 154ff.; *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, 1998, Einl Rn. 14.

⁶⁷³ *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, 1998, § 14 Rn. 29.

⁶⁷⁴ *OLG Stuttgart*, Urt. v. 13.10.1997 – 2 U 107/97 = MMR 1998, 372 (373).

⁶⁷⁵ *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, 1998, § 14 Rn. 31.

⁶⁷⁶ *KG*, Urt. v. 25.03.1997 - 5 U 659/97 = NJW 1997, 3321 [Concert Concept], im Internet zu finden in der Online-Recht-Entscheidungssammlung unter der URL <http://www.online-recht.de/vorent.html?OLGBerlin970325> (vorgehend *LG Berlin*, Urt. v. 20.11.1996 - 97 O 193/96, im Internet zu finden in der Online-Recht-Entscheidungssammlung unter der URL <http://www.online-recht.de/vorent.html?LGBerlin961120>): Antragssteller war ein deutsches Unternehmen, Antragsgegner ein ausländisches Unternehmen mit Sitz in Kansas City/USA mit Repräsentanz in der Bundesrepublik Deutschland, welches als Internet-Provider Dienstleistungen anbietet. Der Antragsgegner ließ sich Domain Names reservieren (u.a. „concert concept.de“, „concert concept.com“, „concert-concept.de“ und „concert-concept.com“), die Antragsstellerin sah eine Kollision mit ihrer Firmenbezeichnung (Concert Concept).

tionalen Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO entschieden, als Erfolgs- und damit Tatort sei auch Berlin anzusehen, da der Domain-Name dort bestimmungsgemäß abrufbar sei und somit dort auch Verwechselungsgefahr bestehe. Der Tatort der Verletzung von kennzeichenrechtlich geschützten Domain-Namen im Internet ist also dort, wo der Domain-Name bestimmungsgemäß abrufbar ist.⁶⁷⁸ Das gilt auch dann, wenn der Domain-Name bei einer ausländischen Vergabestelle registriert wurde.⁶⁷⁹

⁶⁷⁷ Es war zu prüfen, ob das *LG Berlin* als Vorinstanz zuständig gewesen ist. Einer derartigen Prüfung steht insbesondere nicht § 512a ZPO entgegen, da diese Vorschrift nicht die internationale Zuständigkeit betrifft.

⁶⁷⁸ Vgl. auch *LG Düsseldorf*, Urt. v. 04.04.1997 - 34 O 191/96 [epson.de], im Internet zu finden in der Online-Recht-Entscheidungssammlung unter der URL <http://www.online-recht.de/vorent.html?LGduesseldorf970404>: „Jedenfalls für die Verwendung einer Domain mit der zugehörigen Top-Level-Domain „.de“ ist das bestimmungsgemäße Verbreitungsgebiet das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland und damit auch der Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts.“

⁶⁷⁹ Vgl. hierzu außer der Entscheidung des *KG Berlin* beispielsweise auch *LG Braunschweig*, Urt. v. 5.8.1997 - 9 O 188/97, URL: http://www.online-recht.de/vorent.html?lgbraunschweig_970805 [data.com]: „Das *Landgericht Braunschweig* ist auch international zuständig. Hier klagt ein deutsches Unternehmen gegen einen Deutschen wegen Handlungen, die von Deutschland aus vorgenommen worden sind. Es handelt sich somit um einen Inlandssachverhalt, unabhängig von der Frage, ob die Handlungen sich auch im Ausland auswirken. Der Beklagte wohnt im hiesigen Bezirk, und ein Tatort ist auch der Firmensitz des Beklagten. Das so örtlich zuständige Gericht ist auch international zuständig [...] Die Interessenkollision zwischen den Parteien findet zumindest auch in der Bundesrepublik statt, so daß hier eine Zuständigkeit gegeben ist [...] Deutsche Gerichte können dann – unbeschadet der Tatsache, daß ihre Hoheitsbefugnisse in der Regel an der Landesgrenze enden – über Tatbestände mit Auslandsbezug entscheiden [...] Im übrigen folgt aus dem Grundgesetz der Justizgewährungsanspruch und der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz [...]. – Zusammenfassend *Bücking*, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet (Domainrecht), 1999, S. 139ff. (Rn. 259ff.).

d) Urheberpersönlichkeitsrechte

Wegen der materiellrechtlichen Probleme bei der Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse sei auf die Ausführungen unter § 2 III. 1. b) verwiesen. Problematisch ist auch hier die Lokalisierung der Rechtsverletzung.

aa) Irrelevanz des Wohn- und Aufenthaltsorts des Verletzten

Bei (Urheber-)Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist der Wohn- oder Aufenthaltsort des Verletzten als Eingriffsort irrelevant.⁶⁸⁰ Es ist nämlich unerheblich, wo nach Vollendung der unerlaubten Handlung die Schadensfolgen eintreten. An seinem Wohn- oder Aufenthaltsort mag der Verletzte zwar die Kränkung empfunden oder auch den Vermögensschaden erlitten haben, doch darauf kommt es nicht an.⁶⁸¹

bb) Abgrenzung von Teilakten und Vorbereitungshandlungen

Während das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) dort verletzt wird, wo das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, stellt sich in den Fällen, in denen ein Urhebervermerk beseitigt (§ 13 S. 1 UrhG) oder ein Werk entstellt wird (§ 14 UrhG), ohne daß das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, die Frage, ob es sich dabei bereits um einen Teilakt der Verletzungs-handlung oder lediglich eine Vorbereitungshandlung handelt.

Nach der Ansicht von *Schack* handelt es sich dabei um eine bloße Vorbereitungshandlung: Tatort sei nicht der Herstellungsort einer Bombe, auch nicht ihr Transportweg, sondern nur der Ort an dem der Täter sie zur Explosion bringe.⁶⁸² Ebenso wie beim Schreiben und Absenden eines beleidigenden Briefes stelle erst die erfolgreiche Übermittlung des Briefes an seinen Empfänger die eigentliche, vom Täterwillen getragene Handlung dar, die den Eingriffsort be-

⁶⁸⁰ *Putzo* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 32 Rn. 7.

⁶⁸¹ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 303.

⁶⁸² *Schack*, UFITA 108 (1988), 51 (65).

gründe.⁶⁸³ Erst dort werde die Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und damit in das Urheberpersönlichkeitsrecht eingegriffen.

cc) Bestimmungsgemäßes Empfangs- bzw. Abrufgebiet

Die deutschen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers sind verletzt, wenn zumindest ein Teilakt der Urheberrechtsverletzung in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat. Einfach zu lokalisieren ist der Ort der Verletzung, wenn diese mit einem Eingriff in das „corpus mechanicum“ verbunden ist⁶⁸⁴ oder wenn sie beispielsweise in der Herstellung werkentstehender Vervielfältigungsstücke besteht.⁶⁸⁵

Schwierig zu lokalisieren ist der Eingriffsort hingegen dann, wenn sich die Verletzung ohne Bezug auf eine konkrete Sache ausschließlich auf „immateriellem“ Weg durch die Verbreitung von Informationen vollzieht, so beispielsweise bei Presseveröffentlichungen und Funksendungen, aber auch bei der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten im Internet.

Selbst wenn man das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ansieht,⁶⁸⁶ so liegt es im Ergebnis nahe, ebenso wie *Schack* die Grundsätze für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch auf die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts anzuwenden.⁶⁸⁷ Diese Folgerung hat auch Bedeutung im Rahmen der Auslegung der Normen, die eine internationale Zuständigkeit an dem Ort der unerlaubten Handlung begründen (§ 32 ZPO und Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ). Auf die entsprechenden Ausführungen unter § 4. III. 5. e) bb) (c) sei verwiesen.

Die persönlichkeitsrechtsverletzende Wirkung entfaltet sich in jedem Fall an dem Ort der Verbreitung der Information. Um die Vielzahl der Eingriffsorte un-

⁶⁸³ *Schack*, 108 (1988), 51 (65, Fußnote 71).

⁶⁸⁴ *Schack*, UFITA 108 (1988), 51 (64) mit Verweis auf RGZ 79, 397 (Der Eigentümer des Freskos „Felseneiland mit Sirenen“ bekleidet die nackten Geschöpfe eigenmächtig mit Tünche).

⁶⁸⁵ Zu diesem Beispiel ebenfalls *Schack*, UFITA 108 (1988), 51 (64).

⁶⁸⁶ *Rehbinder*, Urheberrecht, 1996, § 27 (S. 172ff.).

⁶⁸⁷ *Schack*, UFITA 108 (1988), 51 (64).

ter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten angemessen zu begrenzen, empfiehlt es sich, mit den gleichen Argumenten und den gleichen Kriterien wie bei der öffentlichen Wiedergabe lediglich auf den Ort der bestimmungsgemäßen „Verbreitung“ der Information abzustellen.⁶⁸⁸ Entscheidend ist somit das bestimmungsgemäße Abruf- bzw. Empfangsgebiet. Auf die entsprechenden Ausführungen unter § 3. II. 2. c) (2) sei verwiesen.

e) Bearbeitungsrecht

Gemäß § 23 S. 1 UrhG dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Wegen der Lokalisierung des Eingriffs in das Veröffentlichungsrecht sei auf die Ausführungen unter § 3. II. 2. d), wegen der Lokalisierung des Eingriffs in die verwertungsrechtliche Befugnis zur Vervielfältigung auf die Ausführungen unter § 3. II. 2. b) und wegen der Lokalisierung des Eingriffs in die verwertungsrechtliche Befugnis zur öffentlichen Wiedergabe auf die Ausführungen unter § 3. II. 2. c) verwiesen. Wegen der materiell-rechtlichen Probleme des Bearbeitungsrechts sei auf die Ausführungen unter § 2. III. 1. c) verwiesen.

⁶⁸⁸ Schack, UFITA 108 (1988), 51 (65).

3. Auflockerung

Für die allgemeine Lex Loci Delicti commissi wird die Anknüpfung an den Tatort als nicht sachgerecht angesehen, wenn eindeutig eine engere Beziehung zu einer anderen Rechtsordnung besteht. Dem wird durch eine Auflockerung des Tatortprinzips Rechnung getragen.⁶⁸⁹ Der Gesetzgeber hat mit der EGBGB-Novelle 1999 drei Möglichkeiten einer gegenüber dem Grundsatz des Tatortprinzips alternativen Anknüpfung gesetzlich normiert. Problematisch ist, ob diese Auflockerungen auch auf das Statut für Urheberrechtsverletzungen übertragen werden können.⁶⁹⁰

a) Rechtswahl

Durch Art. 1 des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen wurde in Art. 42 EGBG die Möglichkeit einer nachträglichen parteiautonomen Bestimmung des anzuwendenden Rechts durch die Parteien zum gesetzlichen Inhalt: „Nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, können die Parteien das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Rechte Dritter bleiben unberührt.“

Die nachträgliche Rechtswahl ist jederzeit und nicht wie das Optionsrecht des Art. 40 Abs. 1 S. 2 EGBGB im ersten Rechtszug nur innerhalb der Frist des Art. 40 Abs. 1 S. 3 EGBGB total, partiell und wiederholt zulässig. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere durch konkludentes Parteiverhalten auch noch im Prozeß erfolgen.⁶⁹¹ Nach zutreffender Rechtsansicht setzt sie als Rechtsgeschäft jedoch ein Erklärungsbewußtsein voraus. Das bloße beiderseitige Argumentieren auf der Basis einer bestimmten Rechtsord-

⁶⁸⁹ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 11 Rn. 32ff.

⁶⁹⁰ Ausführlich zur Frage der Auflockerung im Urheberkollisionsrecht (vor der Gesetzesnovelle): *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 109ff.

⁶⁹¹ BT-Drucks. 14/343, S. 14.

nung kann damit als solches noch nicht als konkludente Rechtswahl gewertet werden.⁶⁹²

aa) Stand der Diskussion

Für eine Rechtswahl auch im internationalen Immaterialgüterrecht spricht sich beispielsweise *Knörzer*⁶⁹³ aus. Auch Art. 110 Abs. 2 des schweizerischen IPRG 1987 sieht ausdrücklich die Möglichkeit einer nachträglichen Rechtswahl vor.

Bei Urheberrechtsverletzungen sieht die Rechtsprechung⁶⁹⁴ eine Rechtswahl allerdings überwiegend als nicht zulässig an. So hat der Bundesgerichtshof im Jahr 1997 in der Entscheidung „Spielbankaffaire“ festgestellt: „Die für das allgemeine Deliktsrecht geltende Rechtsanknüpfung an das Recht des Tatorts, d.h. des Handlungs- oder des Erfolgsorts, ist bei Verletzungen von urheberrechtlichen Befugnissen nicht anwendbar (...). Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung ist bei Eingriffen in urheberrechtliche Befugnisse auch – anders als im internationalen Deliktsrecht (vgl. BGHZ 98, 263, 274) – eine Rechtswahl des Verletzten oder eine Vereinbarung über das anwendbare Recht nicht zulässig. Die Rechtsordnung, welche die Schutzwirkung des Immaterialgüterrechts bestimmt, ist vielmehr der Disposition der Parteien entzogen (vgl. BGHZ 118, 394, 397 f. - ALF).“⁶⁹⁵

Davon ging auch der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien aus,⁶⁹⁶ und diese Ansicht vertritt überwiegend auch das Schrifttum.⁶⁹⁷

⁶⁹² *Hohloch/Jaeger*, JuS 2000, 1133 (1136).

⁶⁹³ *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 113. Siehe auch *Schack*, GRUR Int. 1985, 523 (525) und Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 925.

⁶⁹⁴ Vgl. zur Rechtslage in Österreich OGH, GRUR Int. 1986, 735 [Hotel Sacher].

⁶⁹⁵ BGH, Urt. v. 02.10.1997 – I ZR 88/95 [Spielbankaffaire] = MMR 1998, 35.

⁶⁹⁶ BT-Drucks. 14/343, S. 10.

⁶⁹⁷ *Beier*, GRUR Int. 1981, 299 (305); *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 134; *Kreuzer* in *MünchKomm*, EGBGB, Nach Art. 38 Anh. II, Rn. 15; *Max-Planck Institut*, GRUR Int. 1985, 104 (106); *Sack*, WRP 2000, 269 (284); *Zweigert/Puttfarken*, GRUR Int. 1973, 573 (577).

bb) Stellungnahme

Der ablehnenden Auffassung ist zu folgen. Im Anschluß an *Sack* ist in methodischer Hinsicht eine teleologische Reduktion des Art. 42 EGBGB vorzunehmen.⁶⁹⁸

Das *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht*⁶⁹⁹ begründete in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des internationalen Privatrechts diese Auffassung mit zwei Argumenten: Zum einen stünden die Verletzungstatbestände einschließlich der mit ihnen verbundenen Sanktionen und ihrer Voraussetzungen in so engem Zusammenhang mit dem durch Gesetz und Rechtsprechung des Schutzlandes definierten Inhalt und Umfang der geschützten Rechte, daß eine davon abweichende Rechtswahl der Parteien nicht zugelassen werden könne. Zum anderen sei der praktische Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß Immaterialgüterrechtsverletzungen in aller Regel Dauerdelikte seien, bei denen bis zur Einstellung der Verletzungshandlung mit jedem Akt (beispielsweise der Herstellung eines Vervielfältigungsstücks) eine weitere unerlaubte Handlung begangen werde und damit ein weiteres außervertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Schutzrechtsinhaber und dem Verletzer entstünde.

Auch *Kreuzer* lehnt eine Rechtswahl mit dem Verweis auf die auf das jeweilige Hoheitsgebiet beschränkten rechtlichen Gewährleistungen der Immaterialgüterrechte ab.⁷⁰⁰

⁶⁹⁸ *Sack*, WRP 200, 269 (284).

⁶⁹⁹ Abgedruckt in GRUR Int. 1985, 104 (106f.).

⁷⁰⁰ *Kreuzer* in MünchKomm, EGBGB, Nach Art. 38 Anh. II, Rn. 15.

b) Gemeinsame Staatsangehörigkeit oder gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt

Eine weitere Auflockerung des Deliktsstatuts stellt die Anknüpfung an das gemeinsame Recht der in einer gemeinsamen Rechtsumwelt lebenden Deliktsbeteiligten dar.⁷⁰¹

aa) Aufhebung der Rechtsanwendungsverordnung

Durch Art. 4 des Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21.05.1999 wurde die „Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigung deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets“ vom 07.12.1942⁷⁰² aufgehoben. Art. 1 Abs. 1 lautete: „Für außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen einer Handlung oder Unterlassung, die ein deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets begangen hat, gilt, soweit ein deutscher Staatsangehöriger geschädigt worden ist, deutsches Recht.“ Das sollte auch dann der Fall sein, wenn beide Parteien im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses zwar nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, statt dessen aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.⁷⁰³ Auch bei gemeinsamer ausländischer Staatsangehörigkeit galt die Rechtsanwendungsverordnung nach der Rechtsprechung des *BGH* analog.⁷⁰⁴

bb) Neuregelung in Art. 40 Abs. 2 EGBGB

Mit der Gesetzesnovelle von 1999 hat der Gesetzgeber eine ähnliche Regelung in Art. 40 Abs. 2 EGBGB geschaffen: Hatten der Ersatzpflichtige und der

⁷⁰¹ Ursprünglich als „Käseglockentheorie“ bezeichnet (Ferid, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986, Rn. 6-168).

⁷⁰² Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets vom 7. Dezember 1942 (RGBl. 1942 I, S. 706), veröffentlicht in bereinigter Fassung im BGBl. III Positions-Nr. 400-1-1.

⁷⁰³ Firsching/von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 11 Rn. 33.

⁷⁰⁴ Firsching/von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 11 Rn. 34.

Verletzte zur Zeit des Haftungseignisses ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so ist gemäß Art. 40 Abs. 2 S. 1 EGBGB das Recht dieses Staates anzuwenden. Handelt es sich um Gesellschaften, Vereine oder juristische Personen, so steht gemäß Art. 40 Abs. 2 S. 2 EGBGB dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ort gleich, an dem sich die Hauptverwaltung oder, wenn eine Niederlassung beteiligt ist, an dem sich diese befindet. Das Recht des gemeinsamen Heimatorts ist allerdings gemäß Art. 41 Abs. 1 EGBGB nicht anzuwenden, wenn mit dem Recht eines anderen Staates eine wesentlich engere Verbindung besteht.⁷⁰⁵

cc) Stellungnahme

Für die Lex Loci Protectionis haben *Spoendlin*,⁷⁰⁶ *von Bar*⁷⁰⁷ und *Knörzer*⁷⁰⁸ die Frage aufgeworfen, ob nicht deutsche Urheberrechte auch im Ausland Wirkungen zu entfalten vermögen, falls Schädiger und Geschädigter Deutsche mit gewöhnlichem Inlandsaufenthalt seien.

Nach der vorzugswürdigen Gegenansicht soll die Lex Loci Protectionis allerdings auch in diesen Fällen nicht aufgelockert werden.⁷⁰⁹ Davon geht auch der Gesetzgeber ausweislich der Begründung zur EGBGB-Novelle von 1999 aus.⁷¹⁰ Die Anwendung des gemeinsamen Heimatrechts bzw. des Rechts des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts kollidiert mit dem Territorialitätsprinzip.

⁷⁰⁵ Vgl. Art. 41 Abs. 2 Nr. 2 des Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (Stand: 01.12.1993): „Eine wesentlich engere Verbindung kann sich vor allem ergeben: (...) 2. in den Fällen des Artikels 38 Abs. 2 und 3 und des Artikels 39 aus gewöhnlichem Aufenthalt der Beteiligten in demselben Staat im Zeitpunkt des rechtserheblichen Geschehens; Art. 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

⁷⁰⁶ *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11 (16f.).

⁷⁰⁷ *von Bar*, UFITA 108 (1988), 27 (42).

⁷⁰⁸ *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 113.

⁷⁰⁹ *Katzenberger* in *Schricker*, UrhG, Vor §§ 120ff. Rn. 82 (m.w.N.); *Kreuzer* in *MünchKomm*, Nach Art. 38 EGBGB Anh. II Rn. 15; *Sack*, WRP 2000, 269 (278); *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 925; *LG Düsseldorf*, Urt. v. GRUR Int. 1968, 101 (102) [Frauenthermometer].

⁷¹⁰ BT-Drucks. 14/343, S. 10.

zip und führt immer zur Klageabweisung, wenn es nicht zufällig die Lex Loci Protectionis ist.⁷¹¹

Das Problem lässt sich – wie Sack hervorhebt – dogmatisch mit Hilfe von Art. 41 Abs. 1 EGBGB lösen: Die Auswirkungen der Anwendung eines anderen Rechts als der Lex Loci Protectionis zeigen, daß zum Recht des Schutzlandes, welches das betreffende Urheberrecht gewährt, eine wesentlich engere Verbindung als zum Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts besteht. Deshalb wird im internationalen Urheberrecht nach der Ausweichklausel des Art. 41 Abs. 1 EGBGB die Regelung des Art. 40 Abs. 2 EGBGB entweder durch die Tatortregel des Art. 40 Abs. 1 EGBGB, die immer zum Recht des Schutzlandes führt, oder durch die unmittelbar in Art. 41 EGBGB zu verankernde Lex Loci Protectionis verdrängt.⁷¹²

c) Wesentlich engere Verbindung

Schließlich kann eine Auflockerung der Tatortregel unter dem Gesichtspunkt der engeren Verbindung erfolgen (akzessorische Anknüpfung). Ein Lebenssachverhalt soll möglichst einer einheitlichen Rechtsordnung unterstellt und nicht in verschiedene Rechtsbeziehungen aufgespalten werden, weil aus dem Nebeneinander von verschiedenen Kollisionsnormen, die im Einzelfall auf verschiedene Rechte verweisen, regelmäßig auch materiellrechtliche Widersprüche resultieren.⁷¹³

aa) Regelung in Art. 41 EGBGB

Ähnlich wie Art. 28 Abs. 5 EGBGB im Kollisionsrecht der Schuldverträge erlaubt die sog. Berichtigungsklausel⁷¹⁴ des Art. 41 EGBGB eine von den Ergebnissen des Art. 40 EGBGB abweichende Anknüpfung im Einzelfall. Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem

⁷¹¹ Sack, WRP 2000, 269 (279).

⁷¹² So ausdrücklich Sack, WRP 2000, 269 (279).

⁷¹³ Firsching/von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 11 Rn. 39.

⁷¹⁴ Hohloch/Jaeger, JuS 2000, 1133 (1136).

Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Abs. 2 maßgebend wäre, so ist gemäß Art. 41 Abs. 1 EGBGB jenes Recht anzuwenden. Gemäß Art. 41 Abs. 2 EGBGB kann sich eine wesentlich engere Verbindung insbesondere ergeben (1.) aus einer besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis oder (2.) in den Fällen des Artikels 38 Abs. 2 und 3 und des Artikels 39 aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten in demselben Staat im Zeitpunkt des rechtserheblichen Geschehens; Artikel 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

bb) Anwendungsfälle im Urheberrecht

*Knörzer*⁷¹⁵ will entgegen *Kreuzer*⁷¹⁶ eine vertragsakzessorische Anknüpfung von Urheberrechtsverletzungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Lizenzverträge zulassen.⁷¹⁷ Ebenfalls als akzessorische Anknüpfung aufzufassen ist der Vorschlag von *Mäger*, bei dem im Wirtschaftsverkehr häufigen Zusammentreffen von Urheberrechts- und Wettbewerbsrechtsverletzungen diese internationalprivatrechtlich nach der gleichen Rechtsordnung zu behandeln.⁷¹⁸

cc) Stellungnahme

Ebenso wie die Vorschläge einer Auflockerung der Lex Loci Protectionis bei einer Rechtswahl (Art. 42 EGBGB) oder einer gemeinsamen Rechtsumwelt der Parteien (Art. 40 Abs. 2 EGBGB) ist auch der Vorschlag, eine abweichen-de Anknüpfung im Falle einer wesentlich engeren Verbindung (Art. 41 EGBGB) abzulehnen. Die wesentlich engste Verbindung besteht aufgrund des Territorialitätsprinzips nämlich stets zu der Rechtsordnung, die nach der Lex Loci Protectionis anzuwenden ist.

⁷¹⁵ *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 114.

⁷¹⁶ *Kreuzer* in MünchKomm, EGBGB, Art. 38 Anh. II Rn. 15

⁷¹⁷ Vgl. bereits Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 des Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (Stand: 01.12.1993): „Eine wesentlich engere Verbindung kann sich vor allem ergeben: ... 1. aus einer besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis“.

⁷¹⁸ So *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 279.

Das gilt auch für das Verhältnis von Wettbewerbs- zu Urheberrechtsverletzungen. Zu Überschneidungen kommt es, wenn Urheberrechte im geschäftlichen Verkehr verletzt werden. Ansprüche aus Wettbewerbsrecht und Ansprüche aus Urheberrecht sind in diesen Fällen gemäß § 97 Abs. 3 UrhG in der Regel nebeneinander anwendbar. Auch wenn eine Behandlung nach derselben Rechtsordnung wünschenswert wäre, darf nicht übersehen werden, daß beide Rechtsgebiete in ihrer Schutzrichtung wesensverschieden sind. Während das verhaltensbezogene Wettbewerbsrecht die Art und Weise des Leistungswettbewerbs schützen soll, hat das objektbezogene Urheberrecht die Funktion, eine kulturelle Leistung zu schützen.⁷¹⁹

⁷¹⁹ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 69.

III. Rechtsfolge

1. Gesamtverweisung

Bei jeder Verweisung, die sich aus einer deutschen Kollisionsnorm ergibt, stellt sich die Frage nach „Gesamtverweisung“ oder „Sachnormverweisung“ und damit nach der Möglichkeit der Rückverweisung. Das EGBGB geht vom Grundsatz der Gesamtverweisung aus: Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB ist zu ermitteln, welche Rechtsordnung anwendbar ist. Wird demnach auf das Recht eines anderen Staates verwiesen, so ist auch dessen Internationales Privatrecht anzuwenden, sofern dies nicht dem Sinn der Verweisung widerspricht. Diese Regel ist jedoch mehrfach durchbrochen: Im Fall der Rechtswahl gemäß Art. 42 EGBGB liegt gemäß Art. 4 Abs. 2 EGBGB eine Sachnormverweisung vor. Gleiches gilt in den Fällen akzessorischer Anknüpfung, insbesondere nach Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB, da hier eine Rück- oder Weiterverweisung nach dem – wie es in Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB heißt – „Sinn der Verweisung“ ausgeschlossen ist.

2. Anwendung deutschen Urheberrechts

Führt das Statut für Urheberrechtsverletzungen zur Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts, so gibt es keine weiteren internationalprivatrechtlichen Besonderheiten. Ein deutsches Urheberrecht kann im Ergebnis nur durch eine inländische Handlung verletzt werden. Ob ein deutsches Urheberrecht tatsächlich verletzt ist, ist eine Frage des deutschen materiellen Rechts. Das gilt insbesondere bei den im Internet üblichen grenzüberschreitenden Verletzungshandlungen.

3. Anwendung ausländischen Urheberrechts

Verweist das Statut für Urheberrechtsverletzungen auf eine ausländische Rechtsordnung, so ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB grundsätzlich auch das Internationale Privatrecht der ausländischen Rechtsordnung zu prüfen. Durch

den Einfluß des Schutzlandprinzips wird im Ergebnis aber erreicht, daß für die Urheberrechtsverletzungen in einem Staat stets dessen nationales Recht maßgeblich ist und es somit auch nicht zu einer Rück- oder Weiterverweisung kommt.⁷²⁰ Das ausländische Recht ist dabei so anzuwenden, wie es von der dortigen Rechtsprechung und Literatur ausgelegt wird. Gerade bei Internet-Sachverhalten bedarf es regelmäßig der Ermittlung ausländischen Rechts und dessen Auslegung, was zu enormen praktischen Problemen und Kosten für das Gericht und die Parteien führt.⁷²¹ Ist das ausländische Recht ermittelt, so ist in einer zweiten Stufe zu berücksichtigen, daß es unter dem Gesichtspunkt des Ordre Public Grenzen der Anwendbarkeit des ausländischen Rechts gibt.

a) Art. 6 EGBGB

Im Rahmen des Internationalen Privatrechts ist daher insbesondere der Ordre Public-Vorbehalt in Art. 6 EGBGB zu beachten. In Ausnahmefällen, in denen die kollisionsrechtliche Verweisung auf ausländisches Recht zu einer Entscheidung zu führen droht, deren Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, schließt Art. 6 S. 1 EGBGB als internationalprivatrechtliche Ausprägung des Ordre Public zum Schutz der öffentlichen Ordnung die Anwendung ausländischen Rechts für den konkreten Fall aus.

Wie Art. 6 S. 2 EGBGB im Anschluß an die Spanier-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1971 bestimmt,⁷²² ist die Rechtsnorm insbesondere dann nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Da die Rechte des Urhebers insbesondere unter dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz von Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und dem eigentumsrechtlichen Schutz von Art. 14 Abs. 1 GG stehen, wird das Eingreifen von Art. 6 EGBGB allgemein für den Fall bejaht, wenn kein oder nur ein gerin-

⁷²⁰ Knörzer, Das Urheberrecht im deutschen internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 116.

⁷²¹ Siehe hierzu ausführlich unten § 6 I. 1. a) cc).

⁷²² BVerfG, Entscheidung v. 04.05.1971 – 1 BvR 636/68 = NJW 1971, 1509.

ger Urheberschutz in dem betreffenden ausländischen Staat besteht, wenn es sich also um eine sog. Urheberrechtsoase handelt.⁷²³ So führen *Fischer/Reich* als Anwendungsbeispiel den Fall an, daß ein ausländischer Staat den Schutz des Urhebers bereits zu dessen Lebzeiten enden läßt.⁷²⁴

Wie Art. 6 EGBGB zugunsten der Interessen des Urhebers Anwendung findet, so muß er auch zugunsten der Interessen der Verwerter und der Allgemeinheit Anwendung finden. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Urheberrechtsschutz in einem ausländischen Staat keine Schranken hätte und somit insbesondere die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG wie Meinungsäußerungsfreiheit, Pressefreiheit und Informationsfreiheit verfassungswidrig eingeschränkt würden.

Ist die konkrete ausländische Rechtsnorm wegen Verstoßes gegen den deutschen *Ordre Public* nicht anwendbar, so entsteht eine Lücke. Da jedoch nicht die Anwendbarkeit des gesamten ausländischen Rechts ausgeschlossen ist, muß zunächst versucht werden, die Lücke mit Hilfe der ausländischen Rechtsordnung selbst zu schließen. Gelingt dies nicht, weil die ausländische Rechtsordnung keine entsprechende Lösung anbietet, so ist auf deutsches Recht zurückzugreifen.⁷²⁵ Als Maßstab kommen dabei insbesondere die von den internationalen Urheberrechtsabkommen wie der RBÜ gewährten Mindestrechte als internationaler Standard und weitgehend akzeptierter Grundkonsens in Betracht.⁷²⁶

b) Art. 38 EGBGB a.F.

Nicht mehr geltendes Recht seit der Änderung des Internationalen Privatrechts im Jahr 1999 ist die Vorbehaltsklausel des Art. 38 EGBGB a.F., ehemals eine spezielle Ausprägung des *Ordre Public*. Danach konnten gegen einen Deutschen aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung nicht weiter-

⁷²³ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 927.

⁷²⁴ *Fischer/Reich*, Urhebervertragsrecht, 1993, 3. Kapitel, Rn. 35.

⁷²⁵ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 6 Rn. 154.

⁷²⁶ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 927.

gehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach deutschen Gesetzen begründet waren (sog. *Privilegium Germanicum*). Im Ergebnis bildete das deutsche materielle Deliktsrecht daher die Haftungshöchstgrenze, wenn es um die Beurteilung der Deliktshaftung eines Deutschen für eine im Ausland begangene und somit nach ausländischem Recht zu beurteilende Urheberrechtsverletzung ging. Die Norm war rechtspolitisch umstritten und europarechtskonform auszulegen.⁷²⁷

c) Art. 40 Abs. 3 EGBGB

Ein Restbestand der früheren Regelung findet sich nach der EGBGB-Novelle von 1999 in Art. 40 Abs. 3 EGBGB. Danach können Ansprüche, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, nicht geltend gemacht werden, so weit sie (1.) wesentlich weiter gehen als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich, (2.) offensichtlich anderen Zwecken als einer angemessenen Entschädigung des Verletzten dienen oder (3.) haftungsrechtlichen Regelungen eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkommens widersprechen.

§ 40 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB erfaßt insbesondere Fälle mehrfachen Schadensersatzes (Multiple Damages), § 40 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB Fälle des Strafschadensersatzes (Punitive Damages). Der in Art. 40 Abs. 3 Nr. 3 EGBGB vorgesehene Vorrang haftungsrechtlicher Regelung in internationalen Übereinkommen hat auf dem Gebiet des internationalen Urheberrechts soweit ersichtlich keine Bedeutung.⁷²⁸

Aufgrund seiner systematischen Stellung in Art. 40 EGBGB betrifft Art. 40 Abs. 3 EGBGB nur die Fälle des Art. 40 Abs. 1 und 2 EGBGB. Die Norm ist auf die Fälle des Art. 41 EGBGB im Anschluß an *Sack*⁷²⁹ analog anzuwenden, wenn ausländisches Recht nach internationalem Bereicherungsrecht gemäß Art. 38,

⁷²⁷ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 1 Rn. 148 bzw. § 11 Rn. 53f. m.w.N.

⁷²⁸ *Sack*, WRP 2000, 269 (288).

⁷²⁹ *Sack*, WRP 2000, 269 (288).

41 EGBGB anzuwenden ist. Das ist von Bedeutung, wenn man im internationalen Urheberrecht die Tatortregel des Art. 40 Abs. 1 EGBGB für unanwendbar hält und über Art. 41 EGBGB zum Schutzlandprinzip gelangt. Der Gesetzgeber hat dieses Problem ausweislich der Gesetzesmaterialien nicht gesehen. Es besteht mithin eine planwidrige Regelungslücke. Der Zweck des Art. 40 Abs. 3 EGBGB gebietet eine analoge Anwendung, denn er reicht über die Anknüpfungen nach Art. 40 Abs. 1 und 2 EGBGB hinaus.⁷³⁰

Welche Rechtsfolge Art. 40 Abs. 3 EGBGB hat, ist dem Gesetz nicht ausdrücklich zu entnehmen. Auch die amtliche Begründung äußert sich hierzu nicht. Man könnte vertreten, daß das ausländische Recht nicht anwendbar und statt dessen ein anderes Recht zu wählen ist. Nach der Auffassung von *Spickhoff* soll hingegen nur unter den Voraussetzungen des Art. 6 EGBGB die Anwendung ausländischen Rechts dem Grunde nach ausgeschlossen sein.⁷³¹

Vorzugswürdig ist die Auffassung, wonach das nach Art. 40 EGBGB oder Art. 41 EGBGB berufene ausländische Recht zwar anwendbar ist, seine Rechtsfolgen jedoch kupiert werden. Daß der Gesetzgeber die Rechtslage gegenüber der Vorgängerregelung des Art. 38 EGBGB a.F. ändern wollte, ist nämlich nicht ersichtlich.⁷³² Rechtsfolge ist daher im Falle des Art. 40 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB der Ausschluß des überschießenden Teils des Ersatzanspruchs, wobei die Kappungsgrenze über dem Höchstsatz des deutschen Rechts liegen muß. Im Falle des Art. 40 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB ist Rechtsfolge der gänzliche Ausschluß des sachfremden Zwecken dienenden Anspruchs bzw. Anspruchsteils.⁷³³

⁷³⁰ *Sack*, WRP 2000, 269 (288).

⁷³¹ *Spickhoff*, NJW 1999, 2209 (2219).

⁷³² *Sack*, WRP 2000, 269 (288).

⁷³³ *Heldrich* in *Palandt*, EGBGB, 59. Aufl. 2000, Art. 40 Rn. 21.

§ 4. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen

I. Die internationale (Entscheidungs-)Zuständigkeit

Jeder Staat entscheidet frei, in welchem Rahmen er von seiner Gerichtsgewalt sachlich und persönlich Gebrauch macht, also die Zuständigkeit seiner Gerichte für Fälle mit Auslandsbezug vorsieht. Diese internationale Entscheidungszuständigkeit beantwortet somit die Frage, ob ein inländisches Gericht zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen ist.⁷³⁴

1. Die internationale Zuständigkeit im Prozeß

a) Rechtsquellen

aa) Autonomes Internationales Zivilprozeßrecht

Das autonome Internationale Zivilverfahrensrecht hat bislang noch keine eigene Kodifikation erfahren. Die anzuwendenden Regeln ergeben sich zum Teil aus der Zivilprozeßordnung und werden größtenteils durch Richterrecht ergänzt.⁷³⁵ Zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit enthält die Zivilprozeßordnung von wenigen Ausnahmen abgesehen keine ausdrücklichen Regeln. Einige Vorschriften wie beispielsweise §§ 15, 16, 23, 23a und 27 Abs. 2 ZPO betreffen zwar Sachverhalte mit Auslandsbezug, ausdrücklich geregelt ist jedoch auch in diesen Fällen nur die örtliche Zuständigkeit.

Nach allgemeiner Ansicht⁷³⁶ ist aus der örtlichen Zuständigkeit zugleich auf die internationale Zuständigkeit zu schließen (Indizwirkung), sei es, daß die internationale Zuständigkeit in der örtlichen stillschweigend mitgeregelt ist,⁷³⁷ sei

⁷³⁴ Putzo in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 1 Vorbem. Rn. 4.

⁷³⁵ Firsching/von Hoffmann, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 35f.

⁷³⁶ Geimer in Zöller, ZPO, 21. Aufl. 1999, IZPR Rn. 37; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl. 1993, S. 94; Putzo in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 1 Vorbem. Rn. 6 (jeweils m.w.N.).

⁷³⁷ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 236.

es, daß die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit aufgrund der ähnlichen Interessenlage analog angewendet werden.⁷³⁸ Die internationale Zuständigkeit ist unter dem Gesichtspunkt der „Sachnähe“ des angerufenen Gerichts gegeben, wenn aus §§ 12ff. ZPO die örtliche Zuständigkeit der Gerichte folgt. Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit sind daher „doppelfunktional“.⁷³⁹

bb) Staatsverträge

Vorrang vor den autonomen Zuständigkeitsregeln haben in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich Staatsverträge.

(1) Internationale Ebene

(a) „Welt-GVÜ“

Es gibt noch kein weltweites Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen. In Den Haag wird allerdings derzeit über eine „Convention on Jurisdiction and Foreign Judgements in Civil and Commercial Matters“⁷⁴⁰ verhandelt, ohne daß der Abschluß der Verhandlungen absehbar ist.⁷⁴¹

Eine internationale Regelung der internationalen Zuständigkeit stößt auf zwei grundlegende Probleme: Auf internationaler Ebene fehlt es zum einen an ei-

⁷³⁸ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 38.

⁷³⁹ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl. 1993, S. 96.

⁷⁴⁰ Geänderter Entwurf in der Fassung vom 30.11.1999 abrufbar im Internet unter der URL <http://www.hcch.net/e/conventions/draft36e.html>. Beispielsweise eine Regelung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung (torts or delicts) enthält Art. 10:

(1) A plaintiff may bring an action in tort or delict in the court of the State (a) in which the act or omission that caused injury occurred, or (b) in which the injury arose, unless the defendant establishes that the person claimed to be responsible could not reasonably have foreseen that the act or omission could result in an injury of the same nature in that State.

(2) Paragraph 1 (b) shall not apply to injury caused by anti-trust violations, in particular price-fixing or monopolisation, or conspiracy to inflict economic loss.

(3) A plaintiff may also bring an action in accordance with paragraph 1 when the act or omission, or the injury may occur.

(4) If an action is brought in the courts of a State only on the basis that the injury arose or may occur there, those courts shall have jurisdiction only in respect of the injury that occurred or may occur in that State, unless the injured person has his or her habitual residence in that State.

⁷⁴¹ Hierzu *Schack*, ZeuP 1998, 931. Weitere Informationen im Internet unter der URL <http://hcch.net/>.

nem gemeinsamen Gerichtshof, der die Kontrolle und Einheitlichkeit der Rechtsprechung garantieren könnte; zum anderen bestehen – in den Verhandlungen zu Tage tretende – Differenzen zwischen den verschiedenen Rechtssystemen, insbesondere zwischen den in sich einheitlichen Rechtssystemen in den USA und in der Europäischen Union.

(b) „Immaterialgüterrechts-GVÜ“

Besondere Bestrebungen zu einer weltweiten Lösung gibt es in Fragen des E-Commerce und in Fragen von Immateriagüterrechten. So fand vom 28.02.2000 bis 01.03.2000 in Ottawa eine Expertentagung zu Fragen des E-Commerce statt, ein zweites Treffen ist für Februar 2001 geplant.⁷⁴² Ende Januar 2001 hat in Zusammenarbeit mit der WIPO ein Expertentreffen zu Fragen der Immateriagüterrechte stattgefunden („WIPO Forum on Private International Law and Intellectual Property“).⁷⁴³ Auf der Tagesordnung stand unter anderem ein Entwurf für ein Übereinkommen über die internationale Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Immateriagüterrechtssachen (“Draft Convention on Jurisdiction and Recognition of Judgements in Intellectual Property Matters”).⁷⁴⁴

(2) Europäische Ebene

Für den europäischen Raum kommt dem unter III. näher erläuterten Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom

⁷⁴² Prel. Doc. No 12, Electronic Commerce and International Jurisdiction, Summary of Discussions prepared by Catherine Kessedjian with the co-operation of the private international law team of the Ministry of Justice of Canada, URL: <ftp://hcch.net/doc/dgmpd12.doc>.

⁷⁴³ Dokumentation der Tagung im Internet abrufbar unter der URL <http://www.wipo.org/pil-forum/en/documents/index.html>; weitere Informationen im Internet abrufbar unter der URL <http://www.hcch.net/e/workprog/wipo.html>; vgl. auch Communication of 9 August 2000 from the Permanent Bureau of the Hague Conference to the National Organs of the Member States, L.C. ON No 44 (00), 2 (2000); Conclusions of the Special Commission of May 2000 on General Affairs and Policy of the Conference, Prel. Doc. No. 10 for the attention of the Nineteenth Session, URL: ftp://hcch.net/doc/concl_e.doc, S. 10.

⁷⁴⁴ Vorgelegt von Professor *Rochelle C. Dreyfuss* und Professor *Jane Ginsburg*, im Internet abrufbar unter der URL http://www.wipo.org/pil-forum/en/documents/pdf/pil_01_7.pdf.

27.09.1968 (EuGVÜ)⁷⁴⁵ besondere Bedeutung zu. Weitgehend gleichlautend ist das Lugarer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988 (LGVÜ).⁷⁴⁶ Beide Abkommen regeln die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten für Klagen nur mit Beziehung zu einem anderen Mitgliedstaat, nicht aber für reine Inlandsfälle oder für Fälle mit Beziehung zu Nicht-mitgliedstaaten.

(a) EuGVÜ

Mit dem EuGVÜ kamen die EWG-Staaten dem Auftrag des Art. 220 EGV a.F. nach, die „Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen“ zu vereinfachen. Das EuGVÜ ist ein selbständiger völkerrechtlicher Vertrag, der zwar eng mit der Europäischen Union verknüpft ist, der aber weder primäres noch sekundäres Gemeinschaftsrecht darstellt. Durch das Luxemburger Auslegungsprotokoll vom 03.06.1971 (BGBI. 1972 II, 846, in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01.09.1975 in Kraft (BGBI. 1975 II, 1138)) wurde dem *EuGH* als supranationalem Gericht die Kompetenz verliehen, die einheitliche Anwendung des EuGVÜ in allen Mitgliedsstaaten zu sichern und es durch gleichsam authentische Interpretation mit fortschreitender Integration weiterzuentwickeln.

(b) LGVÜ

Das LGVÜ hatte zum Ziel, die Staaten der EFTA in das durch das EuGVÜ geschaffene „europäische Zivilverfahrensrecht“ einzubinden. Anders als für die Auslegung des EuGVÜ fehlt es für die Auslegung des LGVÜ an einem höchsten Gericht. Die Vertragsstaaten des LGVÜ, die der EU nicht angehörten, wollten die Zuständigkeit des *EuGH* nicht akzeptieren.

⁷⁴⁵ BGBI. 1994 II, 518, in Deutschland seit dem 01.12.1994 in Kraft (BGBI. 1994 II, 3707).

⁷⁴⁶ BGBI. 1994 II, 2660, in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01.03.1995 in Kraft (BGBI. 1995 II, 221).

(c) VO 44/2001

Die Europäisierung des Internationalen Zivilverfahrensrechts wurde 1997 durch den Vertrag von Amsterdam weiter vorangetrieben. Die bisherige Koordinierung der Prozeßrechte nach Art. 220 a.F. (jetzt Art. 293 EG n.F.) wurde mit Art. 65 EG n.F. durch eine echte Gemeinschaftspolitik ersetzt.⁷⁴⁷

Am 16.01.2001 wurde auf dieser Grundlage die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Amtsblatt veröffentlicht.⁷⁴⁸ Die Verordnung tritt gemäß Art. 76 am 01.03.2002 in Kraft und ersetzt von einigen Ausnahmen abgesehen gemäß Art. 68 Abs. 1 im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten das EuGVÜ. Während das EuGVÜ lediglich ein internationaler Vertrag und damit sog. begleitendes Gemeinschaftsrecht ist, stellt die VO 44/2001 eine Verordnung i.S.v. Art. 249 EG n.F. und damit sekundäres Gemeinschaftsrecht dar. Es bedarf deshalb auch keines Zusatzprotokolls mehr, um die Zuständigkeit des *EuGH* zu begründen.

Unter der URL <http://www.jura.uni-sb.de/convention-bruxelles/> ist ein Internet-Angebot des *EuGH* zu finden, welches in einer Datenbank Entscheidungen verschiedener nationaler Gerichte und des *EuGH* sowohl zum EuGVÜ als auch zum LGVÜ zur Verfügung stellt. Entscheidungen des *EuGH* lassen sich im Internet außerdem auf der Homepage des Gerichts unter der URL <http://www.curia.eu.int/> im Volltext abrufen.

⁷⁴⁷ Gemäß Art. 65 EG n.F. schließen Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen unter anderem die „Verbesserung und Vereinfachung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ ein.

⁷⁴⁸ ABI. EG L 12 /1-23; im Internet abrufbar auf der Web-Site des Juristischen Internet-Projekts Saarbrücken unter der URL <http://www.jura.uni-sb.de/archiv/VOEuGV.pdf>.

b) Sicht des Richters

aa) Die internationale Zuständigkeit als Verfahrensvoraussetzung

Bei der internationalen Zuständigkeit handelt es sich um eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung. Die Frage, die Gerichte welchen Staates einen Sachverhalt mit Auslandsberührungen entscheiden dürfen, ist dabei zwingend vor anderen Zuständigkeitsfragen zu beantworten.

Fehlt es an der internationalen Zuständigkeit, so muß der Richter die Klage durch Prozeßurteil abweisen (*absolutio ab instantia*).⁷⁴⁹ Eine Verweisung an das zuständige ausländische Gericht kommt nicht in Betracht. Entfällt die deutsche internationale Zuständigkeit aber erst im Lauf des Verfahrens, so hat dies auf den Fortgang in entsprechender Anwendung des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO keinen Einfluß (*perpetuatio fori*).⁷⁵⁰

Da es anders als für die örtliche oder sachliche Zuständigkeit eine den §§ 10, 512a, 549 Abs. 2 ZPO vergleichbare Vorschrift für die internationale Zuständigkeit nicht gibt, können Berufung und Revision auf das Fehlen der internationalen Zuständigkeit gestützt werden. Gerechtfertigt wird dieser Unterschied mit der größeren Tragweite für die Parteien.⁷⁵¹ Dabei ist auch die richtige Anwendung des deutschen Internationalen Privatrechts in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen.⁷⁵² Soweit ausländisches Recht anzuwenden ist, ist

⁷⁴⁹ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 30ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl. 1993, S. 97.

⁷⁵⁰ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl. 1993, S. 97.

⁷⁵¹ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 93; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl. 1993, S. 97.

⁷⁵² So ausdrücklich *BGH*, Urt. v. 02.10.1997 – I ZR 88/95 [Spielbankaffaire], Rn. 18: „Die richtige Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts ist in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen (vgl. *BGH*, Urt. v. 7.4.1993 - XII ZR 266/91, NJW 1993, 2305, 2306; Urt. v. 21.9.1995 - VII ZR 248/94, NJW 1996, 54 m.w.N.; *Zöller/Geimer*, ZPO, 20. Aufl., § 293 Rdn. 10; *Thomas/Putzo*, ZPO, 20. Aufl., § 293 Rdn. 9 und § 549 Rdn. 10). Soweit danach ausländisches (luxemburgisches) Recht anzuwenden ist, wird dieses gemäß § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln sein (vgl. *BGH* NJW 1996, 54, 55 m.w.N.; vgl. dazu auch *BGH*, Urt. v. 13.5.1997 - IX ZR 292/96, WM 1997, 1245, 1246 f. = NJW-RR 1997, 1154 f.).“

dieses gemäß § 293 ZPO zu ermitteln. Insofern sei auf die Ausführungen unter § 5. I. 1. a) bb) verwiesen.

bb) Keine Beschränkung der Kognitionsbefugnis durch das Territorialitätsprinzip

Wird auf Feststellung des Bestands bzw. Nichtbestands eines ausländischen Urheberrechts im Inland geklagt oder muß innerhalb einer Leistungsklage der Bestand inzidenter geprüft werden, so stellt sich die Frage, ob die Prüfungs kompetenz des Gerichts durch das Territorialitätsprinzip beschränkt wird.

Für ausländische Warenzeichen steht bereits seit einer Entscheidung des *Reichsgerichts* aus dem Jahre 1930 fest, daß wegen ihrer Verletzung vor deutschen Gerichten geklagt werden kann. Aus der territorialen Begrenztheit des Zeichenschutzes folgte für das *Reichsgericht* keineswegs, „daß es unzulässig sei, einen Inländer, der die Verletzungshandlung gegen ein nur im ausländischen Staat geschütztes Warenzeichen dort begangen hat, vor einem deutschen Gericht aus dem ausländischen Warenzeichengesetz in Anspruch zu nehmen.“⁷⁵³ Dem hat sich auch der *BGH* angeschlossen; die ausländische Souveränität bleibe unangetastet.⁷⁵⁴

In Bezug auf Verletzungsklagen hinsichtlich ausländischer Patente hielt sich das *Reichsgericht* noch für unzuständig.⁷⁵⁵ Diese Ansicht hat sich jedoch in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt.⁷⁵⁶

Auch im Urheberrecht ist die Kognitionsbefugnis des Gerichts nicht auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.⁷⁵⁷ Von der Frage, ob

⁷⁵³ RG, Urt. v. 08.07.1930 – II 542/29 = RGZ 129, 385 (388) [„Unter welchen Voraussetzungen unterbricht eine im Ausland erhobene Klage die nach deutschem Recht zu beurteilende Verjährung?“]

⁷⁵⁴ BGH, Urt. v. 02.10.1996 – I ZR 9/54 = BGHZ 22, 1 (13).

⁷⁵⁵ RG, JW 1890, 280: „Da das englische Patent nur für England ertheilt ist, und für England ertheilt werden konnte, so können die Kl. einen Anspruch auf Schutz des ihnen für England ertheilten Patents auch nur in England erheben [...] Soweit die Machtmittel dieses [des englischen] Gesetzes nicht reichen, soweit hat jenes Verbot keine Bedeutung.“ Vgl. auch RG, Entsch. v. 03.08.1931 – 27 U 7668.31 zu 12 = GRUR 1931, 657 (664).

⁷⁵⁶ LG Düsseldorf, GRUR Int. 1968, 101 (102) unter Hinweis auf ein unveröffentlichtes Urteil des OLG Düsseldorf vom 25.03.1966.

⁷⁵⁷ Katzenberger in Schricker, UrhG, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 120ff. Rn. 170 (m.w.N.).

das Territorialitätsprinzip eine Einschränkung der Kognitionsbefugnis verlangt, ist die Frage zu trennen, ob eine solche – insbesondere im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (siehe unten § 4. III. 5. e)) – aus anderen Gründen geboten ist.

c) Sicht der Parteien

aa) Darlegungs- und Beweislast

(1) Grundsatz

Grundsätzlich trägt jede Partei die Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnormen. Das bedeutet für die Zulässigkeit der Klage: Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der positiven Sachentscheidungsvoraussetzungen einschließlich der internationalen Zuständigkeit ist grundsätzlich die Partei, die eine ihr günstige Sachentscheidung anstrebt, d.h. der Kläger. Der Beklagte ist für das Vorliegen der negativen Sachentscheidungsvoraussetzungen darlegungs- und beweisbelastet, beispielsweise für das Vorliegen einer anderweitigen Rechtshängigkeit.

Der Beklagte trägt die Beweislast für Abweichungen vom normalen Entstehungstatbestand der Anspruchsnorm und für den normalen Entstehungstatbestand von Gegennormen. Diese grundsätzliche Beweislastverteilung wird beispielsweise bei einer gesetzlichen Vermutung (z.B. § 10 UrhG⁷⁵⁸ oder § 13b UrhWahrnG⁷⁵⁹) durchbrochen.

⁷⁵⁸ § 10 UrhG. Vermutung der Urheberschaft. (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist. (2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist. – Nach KG, Urt. v. 30.05.2000 – 5 U 555/99 = JurPC Web-Dok. 198/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000198.htm>) ist die Vermutung des § 10 Abs. 2 S. 1 UrhG nicht analog auf die Hersteller von Tonträgern i.S.v. § 85 Abs. 1 UrhG anwendbar. Auch die Angabe eines sog. „P-Vermerks“ im Sinne von Art. 5 des Genfer Tonträgerabkommens auf den Umhüllungen von Tonträgern rechtfertigt danach keine Vermutung für die Herstellereigenschaft des Unternehmens.

⁷⁵⁹ § 13b UrhWahrnG. Vermutung der Sachbefugnis. (1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. (2) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach §§ 27, 54 Abs. 1, § 54a Abs. 1 oder 2, § 75 Abs. 3, § 85 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, daß sie die Rechte der Berechtigten wahrnimmt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. [...]. Zur Verfassung-

Das Gericht hat bei der Feststellung von dem ihm vorliegenden – gegebenenfalls auf Hinweis ergänzten – oder offenkundigen Prozeßstoff auszugehen. Wenn nach dem Vortrag des Klägers die Sachentscheidungsvoraussetzung fehlt, steht die Unzulässigkeit der Klage fest. Wenn die Bedenken des Gerichts nicht ausgeräumt oder wenn Tatsachen, auf die es für die Annahme der Zulässigkeit ankommt, streitig sind, so ist die Sachentscheidungsvoraussetzung durch Beweisaufnahme zu klären. Dabei ist nach der Rechtsprechung der Freibeweis zulässig. Es muß mithin kein förmliches Beweisverfahren nach den Regeln des Strengbeweises durchgeführt werden. Die Sachentscheidungsvoraussetzung ist festgestellt, wenn das Gericht die volle Überzeugung ihres Vorliegens gewonnen hat.

(2) Qualifizierte Sachentscheidungsvoraussetzungen

Für die Feststellung der internationalen Zuständigkeit gelten die allgemeinen Grundsätze. Bei der internationalen Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen handelt es sich jedoch um eine sog. qualifizierte Sachentscheidungsvoraussetzung. Das Vorliegen einer unerlaubten Handlung ist nämlich sowohl Voraussetzung für die internationale Zuständigkeit und damit die Zulässigkeit als auch für den eingeklagten Anspruch und damit die Begründetheit. Falls sich wie in diesem Fall zuständigkeits- und anspruchsgrundende Tatsachen nicht trennen lassen (sog. doppelrelevante Tatsachen), so ist die Zuständigkeit bereits dann anzunehmen, wenn der Kläger die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen schlüssig vorgetragen hat. Eine Beweisaufnahme ist für die Annahme der internationalen Zuständigkeit nicht erforderlich, sondern erst für die Feststellung der Begründetheit der Klage.⁷⁶⁰ Dort trägt der Kläger die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Entstehungstatbestandes der sein Begehr stützenden Rechtsnormen. Das entspricht der allgemeinen be-

smäßigkeit der Regelung des § 13b Abs. 2 UrhWahrnG *BVerfG*, Beschl. v. 04.09.2000 – 1 BvR 142/96 = GRUR 2001, 48ff. (abrufbar auf der Web-Site des *BVerfG* unter der URL <http://www.bverfg.de/>).

⁷⁶⁰ Für die ZPO: *BGH*, Urt. v. 25.11.1993 – IX ZR 32/93 = NJW 1994, 1413 (1413f. m.w.N.) mit Anm. *Hohloch*, Jus 1994, 800; *Putzo* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 32 Rn. 8; *Vollkommer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 32 Rn. 19. Für das EuGVÜ: *Schlosser*, EuGVÜ, 1996, Art. 20 Rn. 1.

weisrechtlichen Dogmatik. Sie hat den Vorteil, daß Fragen der Begründetheit mit gegebenenfalls umfangreicher Beweisaufnahme nicht in die Zulässigkeit vorverlagert werden. Der Beklagte erleidet keinen Nachteil. Kann der Kläger die unerlaubte Handlung nicht beweisen, so wird die Klage als unbegründet abgewiesen.

Bei einer Unterlassungsklage gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG in Bezug auf das Recht der digitalen Übermittlung muß der Kläger insbesondere die bestimmungsgemäße Abrufbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland darlegen und gegebenenfalls beweisen.

Zur Ermittlung der Bestimmungsgemäßheit sei bereits an dieser Stelle auf die unter § 6. III. 2. genannten Kriterien verwiesen. Regelmäßig wird der Richter selbst die erforderliche Sachkunde zur Beurteilung dieser Frage besitzen, so daß das Angebot eines Sachverständigenbeweises (§§ 402ff. ZPO) seitens des Klägers entbehrlich ist.

Zur Ermittlung, ob innerhalb des bestimmungsgemäßen Abrufgebiets tatsächlich ein Abruf erfolgt ist, müßte der Kläger einen solchen Abruf zunächst schlüssig darlegen und gegebenenfalls beweisen. Das kann für den Kläger mit einem großen Aufwand verbunden oder sogar faktisch unmöglich sein. Die Lokalisierung und Rekonstruktion erfolgter Abrufe, beispielsweise mit Hilfe der Log-Files, fällt nämlich in die Einflußsphäre des Anbieters.

Pichler schlägt daher mit Verweis auf die Grundsätze der deliktischen Produkthaftung eine Beweislastumkehr vor.⁷⁶¹ Infolgedessen kann ein inländischer Eingriffsort abgelehnt werden, wenn der Beklagte nachweist, daß tatsächlich aus dem Inland nie ein beachtlicher Abruf seiner Seite erfolgt ist.⁷⁶² Wegen der Möglichkeiten zum Beweis dieser Tatsache durch den Anbieter sei auf die Ausführungen unter § 5 III. 1. a) verwiesen. Wie in dem bereits oben unter § 3. II. 2. c) aa) (3) erörterten Fall der Provokationsbestellung von Zeit-

⁷⁶¹ *Pichler* in *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 31 Rn. 131.

⁷⁶² *Pichler* in *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 31 Rn. 131.

schriften sind im übrigen „Provokationsabrufe“, die nur zu dem Zweck der Begründung der internationalen Zuständigkeit erfolgen, unbeachtlich.⁷⁶³

bb) Forum Shopping

Aus der Sicht des Klägers stellt sich die Frage, die Gerichte welchen Staates international zuständig sind, stets mit Blick auf die materiellrechtliche Situation. Ist die internationale Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Staaten gegeben, so hat er ein Wahlrecht (§ 35 ZPO). Der Kläger kann sich also die Gerichte desjenigen Staates aussuchen, dessen Kollisionsrecht eine Rechtsordnung zur Anwendung beruft, nach der die Erfolgsaussichten am besten sind. Ein solches systematisches Ausnutzen in mehreren Staaten nebeneinander existierender internationaler Zuständigkeiten um bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Vorteile willen wird als Forum Shopping bezeichnet.⁷⁶⁴

(1) Prüfung als anwaltliche Aufgabe

Die Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage unter dem Blickwinkel „Forum Shopping“ gehört zu den Pflichten anwaltlicher Beratung. Die Verletzung dieser Pflicht macht den Anwalt schadensersatzpflichtig, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.⁷⁶⁵ Um seinen Sorgfaltspflichten zu genügen, hat der Anwalt sich gegebenenfalls die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen oder dem Mandanten zu empfehlen, einen ausländischen Kollegen als Experten für das ausländische Recht einzuschalten. Dabei hat er wiederum sowohl eigenes Verschulden bei der Auswahl des Experten als auch das Verschulden des Experten zu vertreten, soweit dieser im Pflichtenkreis des Anwalts als Erfüllungsgehilfe i.S.v. § 278 BGB tätig wird. Mit Blick auf die Haftungsrisiken und die Versicherungsbedingungen der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung

⁷⁶³ Pichler in Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, 31 Rn. 131.

⁷⁶⁴ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 220ff.

⁷⁶⁵ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 223.

empfiehlt es sich gegebenenfalls, die Haftung für Prüfung und Beratung in Bezug auf ausländisches Recht vertraglich auszuschließen.⁷⁶⁶

(2) Auswahlkriterien für den Kläger

In der Praxis reduziert sich die Auswahl in aller Regel auf den Gerichtsstand am Sitz des Klägers und auf solche Gerichtsstände der unerlaubten Handlung, an denen der Beklagte über vollstreckungstaugliches Vermögen verfügt, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß ein ergehendes Urteil an dem Ort anerkenntungsfähig und vollstreckbar ist, an dem später auf den Schuldner Druck ausgeübt werden soll.⁷⁶⁷ Eine fehlende Vollstreckungsmöglichkeit im Inland ist dabei kein rechtlicher Grund, um die internationale Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren zu verneinen.⁷⁶⁸ Forum Shopping kann dem Kläger in dem verbleibenden Rahmen materiellrechtliche und prozessuale Vorteile bringen, die sich gegebenenfalls streitentscheidend auswirken können.

(a) Materiellrechtliche Gesichtspunkte

Der Kläger hat nicht nur das Recht auf Wahl zwischen mehreren internationalen Zuständigkeiten, sondern erhält dadurch zusätzlich mittelbaren Einfluß auf das Kollisionsrecht und damit auch auf das anzuwendende materielle Recht.

Im Urheberrecht hat dieser Einfluß wegen des international weitgehend anerkannten Schutzlandprinzips (Lex Loci Protectionis) auf kollisionsrechtlicher Ebene nur untergeordnete Bedeutung.

Anreize können allerdings auf sachrechtlicher Ebene beispielsweise die Länge der Verjährungsfristen oder die Höhe des zu erwartenden Schadensersatzes sein. Strafschadensersatz, wie er zum Teil von den Gerichten in den USA gewährt wird (Punitive Damages), gibt es im deutschen Zivilrecht nicht. Wegen der Probleme im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung aus einer sol-

⁷⁶⁶ *Borgmann/Haug*, Anwaltshaftung, 3. Aufl. 1995, S. 102f. (m.w.N.).

⁷⁶⁷ *Schack*, MMR 2000, 135 (139).

⁷⁶⁸ *Geimer in Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, IZPR Rn. 48.

chen Entscheidung eines US-amerikanischen Gerichts in der Bundesrepublik Deutschland sei auf die Ausführungen unter § 4. I. 3. verwiesen.

(b) Prozessuale Gesichtspunkte

Als bedeutsamer erscheinen aus der Sicht des Klägers die prozessualen Vorteile des Forum Shoppings. Das Verfahrensrecht bestimmt sich nach der Lex Fori. Die Verfahrensrechte der einzelnen Staaten und auch die tatsächlichen Verhältnisse sind sehr unterschiedlich.⁷⁶⁹

Wichtige Aspekte auf der Ebene des Prozeßrechts sind beispielsweise Beweisvorteile, die Ausforschungsmöglichkeiten, welche die US-amerikanische „Pretrial Discovery“ dem Kläger eröffnet, oder die Verfahrenskosten: Unterliegt der Kläger vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland, so trägt er gemäß § 91 ZPO die Kosten des Verfahrens, also auch die Kosten der gegnerischen Partei.

Wichtige Aspekte auf tatsächlicher Ebene sind die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, die voraussichtliche Dauer des Verfahrens und wiederum die Kosten der Rechtsverfolgung, hier unter dem Aspekt der gegebenenfalls erforderlichen Einschaltung von Experten des ausländischen Rechts.⁷⁷⁰ Unter diesem Gesichtspunkt kann auch ein Interesse des Klägers bestehen, vorrangig an seinem Wohnort zu klagen: Dort ist er mit dem Rechts- und Gerichtssystem vertraut, er kann in seiner Muttersprache verhandeln, aufwändige und teure Reisen entfallen.⁷⁷¹

⁷⁶⁹ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 225.

⁷⁷⁰ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 225ff.

⁷⁷¹ Pichler in Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, 31 Rn. 31.

(3) Abwehrmöglichkeiten des Beklagten

Die Möglichkeit des „Forum Shopping“ entspricht der gesetzlichen Regelung und bedarf daher allenfalls in rechtsmißbräuchlich erscheinenden Einzelfällen einer Korrektur.⁷⁷² Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Konzeption der Gerichtsstände ist der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 12ff. ZPO und Art. 2 EuGVÜ, die dem Schutz des Beklagten dienen. Das Gesetz begünstigt den Kläger, indem es ihm gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht unter mehreren Gerichtsständen eröffnet.⁷⁷³

Der Beklagte hat gegen das Forum Shopping nur begrenzte Abwehrmöglichkeiten. Nur von untergeordneter praktischer Bedeutung ist die Möglichkeit, mit dem Kläger vor Erhebung der Klage einen ausschließlichen Gerichtsstand zu vereinbaren. Der Schädiger trägt insbesondere das Risiko, im Ausland verklagt zu werden: Es gibt kein „right not to be sued abroad“, das mit einer vorbeugenden Unterlassungsklage vor deutschen Gerichten durchgesetzt werden könnte.⁷⁷⁴

In Betracht kommt jedoch gegebenenfalls die Erhebung einer negativen Feststellungsklage im Inland. In bestimmten Konstellationen beachtet ein später angerufenes ausländisches Gericht den Einwand früherer Rechtshängigkeit im Inland. Beachtet das ausländische Gericht dies nicht, so entstehen einander widersprechende Entscheidungen, die weder im Interesse des internationalen Rechtsverkehrs noch im Interesse die Parteien sind.⁷⁷⁵

⁷⁷² Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 222 und 228ff.

⁷⁷³ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 222.

⁷⁷⁴ Geimer in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, IZPR Rn. 102.

⁷⁷⁵ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 231.

2. Die innerstaatliche Ermittlung des zuständigen Gerichts

Während die internationale (Entscheidungs-)Zuständigkeit die Zuständigkeit der deutschen Gerichte von der Zuständigkeit der ausländischen Gerichte abgrenzt, ohne hierfür das im Einzelfall zuständige Gericht festzulegen, grenzen die Entscheidung über den Rechtsweg, die sachliche Zuständigkeit und die örtliche Zuständigkeit die Zuständigkeiten der deutschen Gerichte untereinander ab. Für Urheberrechtsstreitsachen ist darüber hinaus die besondere funktionale Zuordnung des § 105 UrhG zu beachten. Außerdem stellt sich die Frage, ob der Fall zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen werden kann.

a) Rechtsweg

Für alle Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der im deutschen Urheberrechtsgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Urheberrechtsstreitsachen)⁷⁷⁶, ist gemäß § 104 S. 1 UrhG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Allerdings bleiben gemäß § 104 S. 2 UrhG für Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen, die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben, der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen und der Verwaltungsrechtsweg unberührt. Diese Regelung ist ebenfalls in § 2 Abs. 2 lit. b) ArbGG zu finden.⁷⁷⁷

b) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit bezieht sich darauf, welches Gericht in erster Instanz den Rechtsstreit zu erledigen hat.⁷⁷⁸ Sie richtet sich bei Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Wert des Streitgegenstandes: Für Streitigkeiten über

⁷⁷⁶ Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild (§§ 22ff. KUG) sind daher keine Urheberrechtsstreitsachen i.S.v. §§ 104, 105 UrhG (so auch *LG Mannheim*, Beschl. v. 21.12.1984 – 7 O 151/84 = GRUR 1985, 291 (291)).

⁷⁷⁷ Zur entsprechenden Rechtslage im Arbeitnehmererfindungsrecht vgl. § 39 Abs. 2 ArbNERfG.

Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von DM 10.000,- nicht übersteigt, sind gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 GVG in erster Instanz die Amtsgerichte zuständig; übersteigt der Streitwert – wie häufig in Urheberrechtsstreitsachen – diese Grenze, so sind gemäß § 71 Abs. 1 GVG die Landgerichte zuständig. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert – wie in § 140 Abs. 1 MarkenG für Kennzeichenstreitsachen⁷⁷⁹ oder § 143 Abs. 1 PatG für Patentstreitsachen⁷⁸⁰ – gibt es im Urheberrecht somit nicht.

c) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bezieht sich darauf, welches Gericht erster Instanz wegen seines örtlichen Sitzes die Sache zu erledigen hat.⁷⁸¹ Sie richtet sich nach den Gerichtsstandsregeln der §§ 12ff. ZPO. Ist ein deutsches Gericht nach diesen Vorschriften örtlich zuständig, gilt dies regelmäßig auch für die Frage der internationalen Zuständigkeit, weswegen insofern auf die Ausführungen zur internationalen Zuständigkeit verwiesen wird.⁷⁸²

d) Konzentration bei bestimmten Amts- und Landgerichten

Ähnlich wie beispielsweise § 27 UWG für Wettbewerbssachen, § 140 Abs. 2 MarkenG für Kennzeichenstreitsachen und § 143 Abs. 2 PatG für Patentstreitsachen normiert § 105 UrhG eine besondere funktionale Zuständigkeit in Urheberrechtsstreitsachen.⁷⁸³ Danach werden die Landesregierungen ermäch-

⁷⁷⁸ Putzo in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 1 Vorbem. Rn. 3.

⁷⁷⁹ § 140 Abs. 1 MarkenG lautet: „Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Kennzeichenstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.“ – Nach der früheren Rechtslage im WZG waren neben den Landgerichten auch die Amtsgerichte zuständig.

⁷⁸⁰ § 143 Abs. 1 PatG lautet: „Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.“

⁷⁸¹ Putzo in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 1 Vorbem. Rn. 4.

⁷⁸² Siehe unten § 4 II.

⁷⁸³ Nordemann in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 105 Rn. 1; Wild in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 105 Rn. 3; zur Abgrenzung der Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte von den Gerichten i.S.v. § 105 UrhG vgl. *OIG Karlsruhe*, Beschl. v. 11.12.1998 – 11 AR 29/98 = JurPC

tigt, durch Rechtsverordnung diese Rechtsstreitigkeiten bei bestimmten Amtsgerichten⁷⁸⁴ und Landgerichten zu konzentrieren. Die bei einem nichtspezialisierten Gericht erhobene Klage wird dabei von Amts wegen an das nach § 105 UrhG zuständige Gericht abgegeben.⁷⁸⁵

Zu den Motiven dieser Regelung heißt es in der Amtlichen Begründung: „Eine einwandfreie Rechtsprechung auf dem Gebiet des Urheberrechts setzt Erfahrungen voraus, die das erkennende Gericht nur gewinnen kann, wenn es ständig mit Rechtsstreitigkeiten dieser Art befaßt ist.“⁷⁸⁶ Bis auf Bremen, das Saarland und Schleswig-Holstein haben alle Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Zusammenstellung ist auf der Web-Site der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. unter der URL <http://www.grur.de/> zu finden.⁷⁸⁷

Web-Dok. 185/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19990185.htm>) [Leitsatz der Redaktion: „Der Beschuß des Landgerichts, durch den ein Rechtsstreit, der keine Urheberrechtsstreitsache im Sinne von §§ 104, 105 UrhG ist, an das dafür zuständige Gericht verwiesen wird, ist nur dann nicht bindend, wenn es an jeder gesetzlichen Grundlage für diese Entscheidung fehlt, so daß sie als objektiv willkürlich erscheint.“]

⁷⁸⁴ Wichtige Regelung im Zuge der ZPO-Reform: Gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts ist das Oberlandesgericht für Berufung und Beschwerde zuständig, soweit eine Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit erster Instanz im Ausland hatte (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. b GVG (n.F. ab 01.01.2002)). Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts tritt ferner ein, soweit das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. c GVG (n.F. ab 01.01.2002)).

⁷⁸⁵ *Lüthje in Möhring/Nicolini*, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 105 Rn. 16; *Wild in Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, § 105 Rn. 4.

⁷⁸⁶ BT Drucks. IV/270, S. 106.

⁷⁸⁷ Siehe auch *Schöfeller*, Deutsche Gesetze, § 105 FN 1; im folgenden ein Überblick nach der Zusammenstellung bei *Lütje in Möhring/Nicolini*, UrhG, 2. Aufl. 2000, § 105 Rn. 14, ergänzt um Internet-Fundstellen:

Baden-Württemberg: *LG Stuttgart* für OLG-Bezirk Stuttgart; *LG Mannheim* für OLG-Bezirk Karlsruhe (VO vom 20.11.1998, GBl. S. 680); keine Regelung für die Ebene der Amtsgerichte [Das Landesrecht von Baden-Württemberg ist im Internet unter der URL <http://www.vd-bw.de/> abrufbar].

Bayern: Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte für alle Amtsgerichtsbezirke des übergeordneten LG; *AG München* auch für die Amtsgerichtsbezirke des *LG München II*; *LG München I* für die LG-Bezirke des OLG München; *LG Nürnberg-Fürth* für die LG-Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg (VO vom 02.02.1988, GVBl. S. 6).

Berlin: *AG Tempelhof-Kreuzberg* für alle Amtsgerichtsbezirke (VO vom 14.09.1994, GVBl. S. 381).

Brandenburg: *AG* und *LG Potsdam* für alle Urheberrechtsstreitsachen (VO vom 03.11.1993, GVBl. II S. 689, zuletzt geändert durch die VO vom 26.06.1996, GVBl. II S. 412).

Hamburg: *AG Hamburg* für alle Amtsgerichtsbezirke (VO vom 01.09.1987, GVBl. I S. 172).

Hessen: *AG* und *LG Frankfurt/Main* für die LG-Bezirke Darmstadt, Frankfurt/Main, Gießen, Hanau, Limburg an der Lahn, Wiesbaden; *AG* und *LG Kassel* für die LG-Bezirke Fulda, Kassel und Marburg an der Lahn (VO vom 30.09.1974, GVBl. I S. 467) [Das hessische Landesrecht ist im Internet

e) Entscheidungskompetenz der Kammer oder des Einzelrichters

Gemäß § 348 Abs. 1 ZPO soll eine Zivilkammer in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen, wenn (1.) die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und (2.) die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Mit dieser Ermächtigung wollte der Gesetzgeber die Gerichte durch rationelleren Personaleinsatz entlasten und zugleich das Verfahren beschleunigen. Gemäß § 253 Abs. 2 ZPO soll die Klageschrift eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt gemäß § 277 Abs. 3 S. 2 ZPO für die Klageerwiderung.

In der Kammer für Handelssachen (§§ 93ff. GVG) ist eine Bestellung der Handelsrichter zu Einzelrichtern begrifflich und eine Bestellung des Vorsitzenden zum Einzelrichter in § 349 Abs. 4 ZPO ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluß ist bedingt durch die vom Gesetz vorausgesetzte besondere Sachkunde der Handelsrichter, die dem Verfahren in Handelssachen nicht vorenthalten werden soll.

unter der URL <http://www.hessen.de/gvbl/start.htm> abrufbar, die VO unter der URL http://www.hessen.de/gvbl/gesetze/210_Ordentliche_Gerichte/210_34_VOUrheber/VOUrheber.htm.

Mecklenburg-Vorpommern: AG und LG Rostock für alle Urheberrechtsstreitigkeiten im OLG-Bezirk Rostock (VO vom 28.03.1994, GVBl. S. 515).

Niedersachsen: AG Braunschweig für OLG-Bezirk Braunschweig; AG und LG Hannover für OLG-Bezirk Celle; AG und LG Oldenburg für OLG-Bezirk Oldenburg (VO vom 22.11.1998, GVBl. S. 694).

Nordrhein-Westfalen: AG und LG Bielefeld für die LG-Bezirke Bielefeld, Detmold, Münster und Paderborn; AG und LG Bochum für die LG-Bezirke Arnsberg, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen und Siegen; AG und LG Düsseldorf für den OLG-Bezirk Düsseldorf; AG und LG Köln für den OLG-Bezirk Köln (VO vom 08.02.1966, GVBl. S. 56, zuletzt geändert durch VO vom 12.08.1996, GVBl. S. 348) [Das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen ist im Internet unter der URL <http://sgv.im.nrw.de/default.htm> abrufbar].

Rheinland-Pfalz: AG Koblenz für den OLG-Bezirk Koblenz; AG Frankenthal für den OLG-Bezirk Zweibrücken; LG Frankenthal für beide OLG-Bezirke (VO vom 22.11.1982, GVBl. S. 267).

Sachsen: AG und LG Leipzig für alle Urheberrechtsstreitigkeiten (VO vom 14.07.1994, GVBl. 1994 S. 1313).

Sachsen-Anhalt: AG und LG Halle für die LG-Bezirke Halle und Dessau; AG und LG Magdeburg für LG-Bezirke Magdeburg und Stendal (VO vom 01.09.1992, GVBl. S. 664, zuletzt geändert durch VO vom 05.12.1995, GVBl. S. 404).

Thüringen: AG und LG Erfurt für OLG-Bezirk Erfurt (VO vom 01.12.1995, GVBl. S. 404).

Ein Rechtsstreit wird gemäß § 96 Abs. 1 GVG vor der Kammer für Handelssachen verhandelt, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt. Wird hingegen vor der Zivilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 GVG an die Kammer für Handelssachen zu verweisen.

Kammern für Handelssachen können gemäß § 93 Abs. 1 GVG bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon gebildet werden, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt gemäß § 94 GVG für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der §§ 95ff. GVG.

Zu Handelssachen gehören unter anderem bürgerliche Rechtstreitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der Marken und sonstigen Kennzeichen sowie der Muster und Modelle beziehen (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) GVG) und auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Ausnahme der Ansprüche der letzten Verbraucher aus § 13a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit nicht ein beiderseitiges Handelsgeschäft nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG gegeben ist (§ 95 Abs. 4 Nr. 5 GVG). Urheberrechtsstreitsachen sind in diesem Katalog nicht aufgeführt.

In dem am 06.09.2000 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozeßreformgesetz – ZPO-RG)⁷⁸⁸ ist mit der Neuregelung in §§ 348, 348a ZPO ein Ausbau des Einzelrichterprinzips unter Beibehaltung der Kammern für Spezialmaterien vorgesehen. Gemäß § 348 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs entscheidet die Zivilkammer durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt unter anderem dann nicht, wenn die Zuständigkeit der Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zum Sachgebiet „Streitigkeiten

⁷⁸⁸ Abgedruckt in der NJW als Beilage zu NJW, Heft 40/2000.

aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechtes“ begründet ist (§ 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. i) des Entwurfs). Gleiches gilt des weiteren auch für Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie (§ 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. j) des Entwurfs) und für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. a) des Entwurfs).

3. Bedeutung der internationalen Entscheidungszuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Von der Entscheidungszuständigkeit ist die Anerkennungszuständigkeit zu unterscheiden, bei der es um die Frage geht, ob inländische Gerichte die Entscheidung eines ausländischen Gerichts anerkennen können.⁷⁸⁹ Die internationale Entscheidungszuständigkeit entscheidet nicht nur über das anzuwendende Kollisionsrecht und damit letztlich auch über das anzuwendende materielle Recht; sie hat zudem Bedeutung im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen.

a) Grundlagen

Erklärt sich ein deutsches Gericht für unzuständig, so ist denkbar, daß der Kläger vor einem ausländischen Gericht, das sich für zuständig erklärt hat, einen Titel erstreitet. Da Gerichtsentscheidungen als Akte hoheitlicher Gewalt nicht über die Grenzen des Entscheidungsstaates hinauswirken, können ausländische Entscheidungen in einem anderen Staat nur dann Wirkung entfalten, wenn der Staat sie anerkennt. Ob und unter welchen Voraussetzungen er dies tut, ist seine souveräne Entscheidung.⁷⁹⁰

Die Anerkennung und Vollstreckung im Inland ist daher regelmäßig nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Verneint das deutsche Gericht beispielsweise diese Voraussetzungen, so kann es zu der Situation kommen, daß der Kläger vor einem ausländischen Gericht zwar einen Titel erstritten hat, dieser aber wertlos ist, weil der Kläger im Inland nicht vollstrecken kann.

Da es für diese Rechtsgebiete kein internationales Einheitsrecht gibt, beurteilen sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Inland nach den Regeln der entsprechenden Staatsverträge und den Regeln des autonomen Internationalen Zivilverfahrensrechts.

⁷⁸⁹ Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl. 1993, S. 93.

⁷⁹⁰ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 775.

b) Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Die Anerkennung eines ausländischen Urteils entlastet die Justiz und ist für die beiden Parteien kostengünstiger als die Durchführung eines zweiten Verfahrens. Die Anerkennung ausländischer Urteile verhindert außerdem, daß sich der Schuldner nach Erlass eines ihm ungünstigen Urteils seinen Verpflichtungen entziehen kann, indem er sich mit seinem Vermögen ins Ausland absetzt. Soweit für ein Rechtsgebiet ein Staatsvertrag wie das EuGVÜ existiert, verdrängt dieser die autonomen Regeln (§ 328 ZPO), sofern sein Anwendungsbereich eröffnet ist.

aa) Autonomes Internationales Zivilverfahrensrecht

Ausländische Entscheidungen werden grundsätzlich automatisch anerkannt, ohne daß es eines vorgeschalteten Anerkennungsverfahrens bedürfte. Die Anerkennung eines ausländischen Urteils wird als Vorfrage von der jeweils mit ihr befaßten Behörde inzidenter von Amts wegen geprüft. Es bedarf keines gesonderten Ausspruchs. Bei einem Streit ist eine Feststellungsklage zulässig. Unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen ist, ist in § 328 ZPO geregelt.⁷⁹¹

⁷⁹¹ Gemäß § 328 Abs. 1 ZPO ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;
3. wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Gemäß § 328 Abs. 2 ZPO steht die Vorschrift der Nummer 5 der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet ist oder wenn es sich um eine Kindchaftssache (§ 640 ZPO) handelt.

(1) Spiegelbildprinzip

Von besonderer Bedeutung ist der Ausschlußgrund des § 328 I Nr. 1 ZPO. Danach ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind. Es ist also die Frage zu stellen, ob das ausländische Gericht international zuständig gewesen wäre, wenn die deutsche ZPO im Ausland gegolten hätte (sog. Spiegelbildprinzip).⁷⁹² Gleches gilt im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 16a Nr. 1 FGG. Das Spiegelbildprinzip ist im übrigen auch im Ausland weit verbreitet.⁷⁹³

Ob das ausländische Gericht nach seinem eigenen Recht international zuständig war, ist unerheblich. Hinsichtlich des gesamten fremden Zuständigkeitsystems bleibt es bei dem Grundsatz, daß die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nicht nachgeprüft wird.⁷⁹⁴

Wie *Kropholler* feststellt, erscheint das Spiegelbildprinzip rechtspolitisch auf den ersten Blick zwar fair gegenüber dem Ausland, weil den dortigen Gerichten und Behörden die gleichen Kompetenzen zugestanden werden wie den deutschen. Er kritisiert jedoch, daß dieses Prinzip zum Teil zu eng und zum Teil zu weit sei: Zu weit sei es insofern, als auch ein exorbitanter Gerichtsstand wie der des Vermögens (§ 23 ZPO) die indirekte Zuständigkeit begründet, der beispielsweise im Anwendungsbereich des EuGVÜ durch Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ ausgeschlossen sei. Zu eng sei es insofern, als dem deutschen Verfahrensrecht unbekannte Zuständigkeiten wie beispielsweise der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft ausgeschlossen seien, der auf europäischer Ebene bereits in Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ anerkannt sei.⁷⁹⁵

⁷⁹² *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 160; zur Anwendung auf das Urheberrecht siehe *Rehbinder*, Urheberrecht, 9. Aufl. 1996, § 66. II. (S. 353).

⁷⁹³ So in Österreich (§ 80 Nr. 1 EO) oder Italien (Art. 64 lit. a IPRG); für die USA vgl. §§ 482 (1) (b), 421 des Rest. 3d Foreign Relations Law (1987).

⁷⁹⁴ *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1997, S. 560.

⁷⁹⁵ *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1997, S. 561.

Für das Internet bedeutet das Spiegelbildprinzip: Soweit ein Internet-Angebot weltweit bestimmungsgemäß abrufbar ist, entspricht der weltweiten Entscheidungszuständigkeit für Internet-Streitigkeiten eine ebenso weltweite Anerkennungszuständigkeit.⁷⁹⁶ Auf der Grundlage einer derart weitreichenden Zuständigkeitsbegründung dürfte die Anerkennung eines ausländischen Urteils in der Bundesrepublik Deutschland nie an einer fehlenden indirekten internationalen Zuständigkeit des ausländischen Urteilsstaates scheitern. Bestehen in ausländischen Staaten hingegen engere Regeln für die Entscheidungszuständigkeit, könnte ein Kläger ein Urteil in der Bundesrepublik Deutschland erwirken, welches sich später jedoch als nutzlos erweisen könnte, sofern ein solcher ausländischer Staat auf der Grundlage des Spiegelbildprinzips die Anerkennung und Vollstreckung verweigert.

(2) Ordre Public

Gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Insofern sei auf die Ausführungen unter § 3. III. 3. a) zu Art. 6 EGBGB verwiesen. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist das prozessuale Pendant. Für die spezielle Ordre Public-Norm des Art. 40 Abs. 3 EGBGB lässt sich keine generelle Aussage treffen. Ausländische Urteile, die Sanktionen der in den Nummern 1 und 2 EGBGB geregelten Art vorsehen, verstößen jedenfalls nicht ohne weiteres gegen den Ordre Public i.S.v. § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Insofern bedarf es einer gesonderten Prüfung.⁷⁹⁷

⁷⁹⁶ Schack, MMR 2000, 135 (140).

⁷⁹⁷ Sack, WRP 2000, 269 (288).

bb) Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)

Die Anerkennung von Entscheidungen im Anwendungsbereich des EuGVÜ ist in Art. 26ff. EuGVÜ geregelt. Gemäß Art. 26 Abs. 1 EuGVÜ werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (automatische Anerkennung).

Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann gemäß Art. 26 Abs. 2 EuGVÜ jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach dem 2. und 3. Abschnitt des Gesetzes die Feststellung beantragen, daß die Entscheidung anzuerkennen ist (selbständiges Anerkennungsverfahren).

Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Vertragsstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht gemäß Art. 26 Abs. 3 EuGVÜ über die Anerkennung entscheiden (Inzidentanerkennung). Anerkennungshindernisse sind in Art. 27 EuGVÜ⁷⁹⁸ und Art. 28 EuGVÜ normiert.

⁷⁹⁸ Gemäß Art. 27 EuGVÜ wird eine Entscheidung nicht anerkannt:

1. wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staats, in dem sie geltend gemacht wird, widersprechen würde;
2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
4. wenn das Gericht des Ursprungsstaats bei seiner Entscheidung hinsichtlich einer Vorfrage, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts betrifft, sich in Widerspruch zu einer Vorschrift des internationalen Privatrechts des Staates, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, gesetzt hat, es sei denn, daß die Entscheidung nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn die Vorschriften des internationalen Privatrechts dieses Staates angewandt worden wären;
5. wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Nichtvertragsstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern diese Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Staat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

(1) Spiegelbildprinzip

Gemäß Art. 28 Abs. 1 EuGVÜ wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Vorschriften des 3. Abschnitts (Art 7ff. EuGVÜ (Zuständigkeit für Versicherungssachen)), des 4. Abschnitts (Art. 13ff. EuGVÜ (Zuständigkeit für Verbrauchersachen)) und des 5. Abschnitts des Titels II des EuGVÜ (Art. 16 EuGVÜ (ausschließliche Zuständigkeiten)) verletzt worden sind oder wenn ein Fall des Artikels 59 EuGVÜ vorliegt.

Gemäß Art. 28 Abs. 3 1. Halbsatz EuGVÜ darf die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaates, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 28 Abs. 1 EuGVÜ, nicht nachgeprüft werden; die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören gemäß Art. 28 Abs. 3 2. Halbsatz nicht zur öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ.

Das EuGVÜ zeichnet sich folglich – im Unterschied zum autonomen Internationalen Zivilverfahrensrecht – dadurch aus, daß es im Regelfall auf eine Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit verzichtet.⁷⁹⁹ Eine Regelung der Anerkennungszuständigkeit wie in § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist nicht erforderlich, weil bereits die Entscheidungszuständigkeit vereinheitlicht wurde. Hat der Urteilsstaat seine Zuständigkeit auf die Abkommen gestützt, dann entspricht die Anerkennung dieser Entscheidung in allen Vertragsstaaten genau dem Spiegelbildprinzip.⁸⁰⁰

(2) Ordre Public

Gemäß Art. 27 Nr. 1 EuGVÜ wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Staats, in dem sie geltend gemacht wird, widersprechen würde. Ein solcher Widerspruch kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches

⁷⁹⁹ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 798.

⁸⁰⁰ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 840.

Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)⁸⁰¹ oder eine Verletzung von Grundrechten der Urheber vorliegt. Der Regelung liegt damit derselbe Rechtsgedanke zugrunde wie der bereits oben erörterten Regelung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

c) Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Soweit für ein Rechtsgebiet ein Staatsvertrag wie das EuGVÜ existiert, verdrängt dieser die autonomen Regeln (§ 328 ZPO), sofern sein Anwendungsbereich eröffnet ist.

aa) Autonomes Internationales Zivilverfahrensrecht

Kennzeichnend für das deutsche Recht ist seit der ZPO-Novelle von 1898 die klare Trennung von Anerkennung in § 328 ZPO und Vollstreckbarerklärung in §§ 722f. ZPO. Während die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung automatisch erfolgt, wird die Vollstreckbarkeit durch einen inländischen Hoheitsakt im Vollstreckbarerklärungsverfahren gesondert verliehen.⁸⁰²

Gemäß § 722 Abs. 1 ZPO findet aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist (sog. Exequatur).

Besonderheiten zur Zulässigkeit der Vollstreckungsklage, einer prozessualen Gestaltungsklage, enthält § 722 Abs. 2 ZPO. Danach ist für die Klage auf Erlaß des Urteils das Amtsgericht oder Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei dem nach § 23 ZPO gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Diese Zuständigkeit ist gemäß § 802 ZPO ausschließlich.

Bei der Prüfung der Begründetheit der Vollstreckungsklage wird die ausländische Entscheidung nicht auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüft. Gemäß § 723 Abs. 1 ZPO ist das Vollstreckungsurteil ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit

⁸⁰¹ Hierzu *BGH*, Beschl. v. 29.06.2000 – IX ZB 23/97 = NJW 2000, 3289 = JuS 2000, 1232 Nr. 14 (*Hohloch*). Durch Vorlage beim *EuGH* hatte sich der *BGH* bestätigen lassen, daß er einen Verstoß im Fall als Anerkennungshindernis werten konnte (NJW 2000, 1853).

⁸⁰² *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 930.

keit der Entscheidung zu erlassen. Begründet ist die Klage, wenn die ausländische Entscheidung rechtskräftig ist (§ 723 Abs. 2 S. 1 ZPO) und wenn kein Anerkennungshindernis nach § 328 ZPO besteht (§ 723 Abs. 2 S. 2 ZPO). Die ausländische Entscheidung ist insbesondere nur dann anerkennungsfähig, wenn die Anerkennungshindernisse des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Spiegelbildprinzip) und des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (Ordre Public) nicht entgegenstehen.

bb) Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)

Im Anwendungsbereich des EuGVÜ beurteilt sich die Vollstreckung nach Art. 31ff. EuGVÜ und wird durch das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30.05.1988 ergänzt (AVAG).⁸⁰³

Das EuGVÜ vereinheitlicht die Zwangsvollstreckung der Mitgliedstaaten und vereinfacht sie durch ein besonderes Verfahren. Dieses Verfahren ist zweigeteilt: Der erste Abschnitt bis zur Vollstreckbarerklärung (Art. 31-35 EuGVÜ, §§ 3-10 AVAG) ist ein einseitiges Verfahren vor dem Vorsitzenden der Zivilkammer des LG des Schuldnerwohnsitzes, bei dem der Schuldner nicht gehört wird (Art. 34 Abs. 1 EuGVÜ). Einwendungen kann der Schuldner erst später im Rechtsbehelfsverfahren (Art. 36ff. EuGVÜ) erheben; wird die Klauselerteilung angeordnet, kann der Schuldner und Antragsgegner gemäß §§ 11ff. AVAG Beschwerde zu einem Zivilsenat des OLG erheben, wo eine sachliche Überprüfung in den Grenzen des § 13 AVAG erfolgt. Als dritte Instanz ist der BGH gemäß §§ 17ff. AVAG Rechtsbeschwerdegericht.

Gemäß Art. 31 Abs. 1 EuGVÜ werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für voll-

⁸⁰³ BGBI. 1988 I, S. 662 (abgedruckt z.B. bei Jayme/Haussmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Nr. 150a (S. 307ff.)). Dieses Gesetz ersetzte das Ausführungsgesetz zum EuGVÜ vom 29.07.1972 (BGBI. 1972 I, S. 1328).

streckbar erklärt worden sind. Art. 31 Abs. 2 EuGVÜ enthält eine Sondervorschrift für das Vereinigte Königreich.

Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit ist in Art. 32 Abs. 1 EuGVÜ geregelt: Danach ist der Antrag in der Bundesrepublik Deutschland an den Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts zu richten. Die örtliche Zuständigkeit wird gemäß Art. 32 Abs. 2 S. 1 EuGVÜ durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt. Vorschriften über die Form des Antrags enthält Art. 33 EuGVÜ.

Bei der Entscheidung über den Antrag darf gemäß Art. 34 Abs. 3 EuGVÜ die ausländische Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden. Gemäß Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ kann der Antrag nur aus einem in den Art. 27 und 28 EuGVÜ aufgeführten Gründen abgelehnt werden. Wie bereits oben ausgeführt, enthalten diese Vorschriften kein Äquivalent zu § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Spiegelbildprinzip). Der Unterschied zwischen ZPO und EuGVÜ wirkt sich somit auch auf der Ebene der Vollstreckung aus einem ausländischen Titel aus.

II. Internationale Entscheidungszuständigkeit nach dem autonomen Internationalen Zivilverfahrensrecht

1. Anwendungsbereich

Soweit sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht aus bi- oder multilateralen Staatsverträgen wie insbesondere dem EuGVÜ (siehe unten § 4. III.) ergibt, ist das autonome Internationale Zivilverfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland entscheidend.

2. Internationale Zuständigkeit bei einstweiligem Rechtsschutz

In Urheberrechtsstreitsachen kommt wie im gesamten Immaterialgüterrecht einschließlich des Wettbewerbsrechts dem einstweiligen Rechtsschutz eine überragende Bedeutung zu. Häufig wird der Verletzte im Wege einer einstweiligen Verfügung Unterlassung der Verletzungshandlung begehrn. Nur schneller Rechtsschutz ist in diesen Fällen effektiver Rechtsschutz.

Da die Eilzuständigkeit des Amtsgerichts in Grundbuchsachen nach § 942 ZPO für Urheberrechtsstreitigkeiten keine Bedeutung hat, richtet sich nicht nur die sachliche, sondern auch die örtliche und damit auch die internationale Zuständigkeit nach der Zuständigkeit des Gerichts der Hauptsache (§ 937 Abs. 1 ZPO). Als Gericht der Hauptsache ist nach § 943 Abs. 1 ZPO das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache in der Berufung anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

Gemäß § 802 ZPO sind die im achten Buch der ZPO angeordneten Gerichtsstände ausschließliche. *Schack* wirft die Frage auf, ob diese Vorschrift ebenfalls doppelfunktional sei. Er verneint dies mit dem Argument, daß es sich bei dem Erlaß einstweiliger Maßnahmen nicht um Zwangsvollstreckung handele, sondern um ein beschränktes Erkenntnisverfahren, das eher systemwidrig seine Regelung im achten Buch der ZPO gefunden habe. Auch habe der Gesetzgeber die Eilzuständigkeiten zugunsten des Gläubigers erweitern wollen,

womit ausschließliche Gerichtsstände nicht vereinbar seien.⁸⁰⁴ Die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für die Hauptsache erstreckt sich aber im Zweifel nicht auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.⁸⁰⁵

3. Ausschließliche internationale Zuständigkeiten

Ausschließliche internationale Zuständigkeiten gehen allen anderen internationalen Zuständigkeiten vor (§ 12 ZPO); auch die Begründung einer Zuständigkeit kraft Vereinbarung oder durch rügelose Einlassung ist ausgeschlossen (§ 40 Abs. 2 ZPO). In Urheberrechtsstreitsachen haben insoweit § 24 UWG beim Zusammentreffen von Urheberrechts- und Wettbewerbsverletzungen und insbesondere § 17 Abs. 1 S. 1 UrhWahrnG für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft Bedeutung.

a) Internationale Zuständigkeit bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 UrhWahrnG ist für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist oder der Verletzer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Diese Regelung ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf die frühere Rechtsprechung, wonach bei Urheberrechtstreitigkeiten wegen unerlaubter Musikaufführung stets der Sitz der GEMA als Gerichtsstand nach § 32 ZPO angesehen wurde, weil der Vermögensschaden der Urheberrechtsverletzungshandlung hier eintrat und der Nutzungsvertrag hier hätte abgeschlossen werden müssen.⁸⁰⁶ Da dies für die Veranstalter zu Benachteiligungen führte, sollte

⁸⁰⁴ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 417.

⁸⁰⁵ Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 418.

⁸⁰⁶ LG Berlin, Urt. v. 10.03.1955 – 17 O 15/55 = GRUR 1955, 552 (553).

diese Vorschrift erreichen, daß die Verletzungshandlung bei Urheberrechtsverletzungen nicht als am Sitz der Verwertungsgesellschaft begangen gilt.⁸⁰⁷

Der *BGH* hat daher § 17 Abs. 1 S. 1 UrhWahrnG unter Hinzuziehung der Gesetzesmaterialien dahingehend ausgelegt, daß die Verletzungshandlung nicht als am Sitz der Verwertungsgesellschaft begangen gilt, wenn der Rechtsverletzer weder seinen Wohnsitz dort hat noch dort tätig geworden ist.⁸⁰⁸

Nach § 17 Abs. 1 S. 2 UrhWahrnG bleibt § 105 UrhG unberührt. Soweit die Bundesländer durch Rechtsverordnung Urheberrechtsstreitsachen bei bestimmten Gerichten konzentriert haben, bleibt deren Zuständigkeit bestehen.

Nach § 17 Abs. 2 UrhWahrnG kann die Verwertungsgesellschaft in dem Fall, daß nach § 17 Abs. 1 S. 1 UrhWahrnG für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig sind, alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen. Dieses Wahlrecht ist auf diejenigen Veranstalter zugeschnitten, die von Ort zu Ort reisen, und erleichtert der Verwertungsgesellschaft in diesen Fällen in einem doppelten Sinne die Rechtsverfolgung.⁸⁰⁹

Nordemann hat die Regelung stark kritisiert: Sie entspreche der „Neigung des Gesetzes zur Übernormierung“. Da auch nach der ZPO in der Regel nur der allgemeine Gerichtsstand des Verletzers (§§ 12ff. ZPO) und der Gerichtsstand des § 32 ZPO nebeneinander in Betracht kämen, erschöpfe sich die Besonderheit des § 17 UrhWahrnG darin, daß er diese Gerichtsstände für ausschließlich erkläre, d.h. die Begründung der Zuständigkeit eines anderen Gerichts durch freie Parteivereinbarung unterbinde. Gerade dafür sei aber kein sachlicher Grund erkennbar; es sei nicht einzusehen, weshalb die Parteien

⁸⁰⁷ *Reinbothe* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, WahrnG § 17 Rn. 1; *Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, § 17 Rn. 1.

⁸⁰⁸ *BGH*, Urt. v. 14.05.1969 – I ZR 24/68 = BGHZ 52, 108 (111) [Leitsatz: „Für Klagen wegen Verletzung eines Urheber- oder Leistungsschutzrechts kann die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Sitz einer Gesellschaft zur Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte oder Einwilligungsrechte nicht damit begründet werden, daß der Verletzer es unterlassen habe, die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, oder daß ein aus dem Eingriff in diese Rechte entstandener Schaden am Sitz der Gesellschaft eingetreten sei.“]

⁸⁰⁹ *Reinbothe* in *Schricker*, UrhG, 2. Aufl. 1999, WahrnG § 17 Rn. 5; *Nordemann* in *Fromm/Nordemann*, UrhG, 9. Aufl. 1998, WahrnG § 17 Rn. 2.

nicht die Zuständigkeit der Urheberrechts-Spezialkammer eines Landgerichts vereinbaren dürften, welches sie für besonders qualifiziert hielten.⁸¹⁰

b) Internationale Zuständigkeit für Wettbewerbssachen

Für Klagen auf Grund des UWG ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 UWG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 UWG das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig. Für Klagen auf Grund des UWG ist gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 UWG außerdem nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Satz 1 gilt gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 UWG für Klagen, die von den in § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden oder Kammern erhoben werden, nur dann, wenn der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat

§ 24 Abs. 1 UWG entspricht damit dem allgemeinen Gerichtsstand gemäß §§ 12ff. ZPO, § 24 Abs. 2 UWG dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO. Auf die Ausführungen unter § 4 II. 5. a) und e) sei verwiesen.

Wichtig: Für die Gewerbetreibenden, Verbände und Kammern, die nach § 13 Abs. 2 UWG klagebefugt sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort der gewerblichen Niederlassung bzw. der Wohnsitz des Beklagten. Der Begehungsort ist nur noch dann entscheidend, wenn der Beklagte im Inland keinen Wohnsitz hat. Der unmittelbar Verletzte ist von den Einschränkungen des § 24 UWG nicht betroffen: Er kann wahlweise am Ort der gewerblichen Niederlassung bzw. Wohnort oder am Begehungsort klagen.

Wird der Anspruch zugleich auf eine unerlaubte Handlung gestützt, liegt neben § 24 Abs. 2 S. 1 UWG auch § 32 ZPO vor. § 24 Abs. 2 S. 1 UWG erfaßt „Klagen aufgrund dieses Gesetzes“ (d.h. des Gesetzes gegen den unlauteren

⁸¹⁰ Nordemann in Fromm/Nordemann, UrhG, 9. Aufl. 1998, WahrnG § 17 Rn. 1.

Wettbewerb). Die Klage muß sich nach allgemeiner Ansicht aber nicht ausschließlich auf das UWG stützen.⁸¹¹ Im Gerichtsstand des § 24 Abs. 2 S. 1 UWG können auch andere deliktsrechtliche Ansprüche, im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung umgekehrt auch Ansprüche aus UWG geltend gemacht werden.

c) Internationale Zuständigkeit für Klagen betreffend Grundstücke

Gemäß § 24 Abs. 1 ZPO ist für Klagen, durch die das Eigentum geltend gemacht wird, sofern es sich um eine unbewegliche Sache handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist (sog. dinglicher Gerichtsstand). Die Vorschrift ist nach ihrem Wortlaut nur auf unbewegliches Sacheigentum anwendbar, nicht auf geistiges Eigentum. Auch eine analoge Anwendung auf das geistige Eigentum – nach englischem Vorbild entsprechend der sog. Moçambique Rule⁸¹² – ist mangels vergleichbarer Interessenlage abzulehnen.

⁸¹¹ Baumbach/Hefermehl, UWG, 20. Aufl. 1998, § 24 Rn. 2; Vollkommer in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 32 Rn. 10.

⁸¹² Hierzu Bornkamm in Schwarze, Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen, 2000, S. 132: Die Moçambique Rule geht auf eine Entscheidung des *House of Lords* aus dem Jahre 1893 zurück und besagt, daß eine Besitzstörungsklage, die ein im Ausland belegenes Grundstück betrifft („an action for trespass to lands abroad“), nicht vor ein englisches Gericht gebracht werden kann. Diese Regel ist später auch auf ausländische Schutzrechte ausgedehnt worden mit der Begründung, die ausländischen Schutzrechte vermittelten dem Inhaber ein Monopol, das ebenfalls territorial streng begrenzt sei. Die Moçambique Rule wurde, was ihren ursprünglichen Anwendungsbereich – also Eigentums- oder Besitzstörungsklagen – angeht, 1982 durch ein Gesetz abgeschafft. In enger Auseinandersetzung mit dem Gesetzestext halten die englischen Gerichte für den Bereich der Immaterialgüterrechte weiter an der Moçambique Rule fest.

4. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit

Gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 2. Var. ZPO ist eine Vereinbarung unzulässig, wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. In diesem Fall wird gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 ZPO die Zuständigkeit eines Gerichts auch nicht durch rügeloses Verhandeln zur Hauptsache begründet.

a) Überblick

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kann im Rahmen der §§ 38-40 ZPO durch Gerichtsstandsvereinbarungen der Parteien bestimmt werden. Eine an sich nicht gegebene Zuständigkeit kann begründet werden (Prorogation), und eine nach dem Gesetz gegebene Zuständigkeit kann ausgeschlossen werden (Derogation).

Da eine Gerichtsstandsvereinbarung ein materiell-rechtlicher Vertrag über ein Prozeßrechtsverhältnis ist, beurteilt sich das Zustandekommen – mit Ausnahme der prozessualen Formerfordernisse (siehe unten b)) – nach der Lex Causae.⁸¹³ Diese bestimmt sich in entsprechender Anwendung der Art. 27ff. EGBGB. Zu beachten ist, daß alleine durch die Wahl deutschen Rechts eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht vereinbart wird.⁸¹⁴

Die prozessuale Zulässigkeit und die Wirkungen einer wirksamen Vereinbarung richten sich hingegen nach dem Recht des Gerichtsstaates (Lex Fori).⁸¹⁵ Ob die Derogation bzw. die Prorogation zulässig ist, entscheidet also das Recht des prorogenen bzw. des derogenen Gerichts. Damit gelten für die Prorogation bzw. Derogation deutscher Gerichte die §§ 38ff. ZPO. Hier sind drei Fälle zu unterscheiden:

⁸¹³ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 73.

⁸¹⁴ Statt aller OLG Saarbrücken, Urt. v. 13.10.1999 – 1 U 190/99-37 = NJW 2000, 670 = JuS 2000, 611 Nr. 13 (*Hohloch*).

⁸¹⁵ OLG Köln, Urteil v. 21.03.1997 - 19 U 180/96 = JurPC Web-Dok. 2/1998 Abs. 17 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980002.htm>): „Zulässigkeit und Wirkung einer vorprozessual getroffenen internationalen Gerichtsstandsvereinbarung sind nach deutschem Prozeßrecht zu beurteilen, wenn ein deutsches Gericht angerufen wird (Senatsurteil vom 9.9.1996 – 19 U 253/95 = OLGR 96, 283).“

Gemäß § 38 Abs. 1 ZPO wird ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Natürliche Personen, die nicht Kaufleute sind, sind mithin nicht prorogationsbefugt.

Gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 ZPO kann die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszugs ferner vereinbart werden, wenn mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Dabei müssen bestimmte Formvorschriften eingehalten werden (§ 38 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Gemäß § 38 Abs. 3 ZPO ist eine Gerichtsstandsvereinbarung im übrigen nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich (1.) nach dem Entstehen der Streitigkeit oder (2.) für den Fall geschlossen wird, daß die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

b) Schriftform

Welches Recht auf die prozessualen Formerfordernisse anzuwenden ist, richtet sich nicht nach der Lex Causae, sondern nach der Lex Fori. Ihr Schutzzweck soll nämlich nicht durch die Formerleichterung des Art. 11 EGBGB verfeitelt werden.

Neben dem Umstand, daß beispielsweise US-amerikanische Gerichte nicht immer eine Gerichtsstandsvereinbarung akzeptieren würden, sieht *Kuner* als rechtliches Problem für Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit bei Internet-Streitigkeiten das Schriftformerfordernis des § 38 Abs. 2 ZPO.⁸¹⁶ Online-Gerichtsstandsvereinbarungen scheiterten somit noch, wenn nicht beide Parteien Kaufleute sind, an der von § 38 Abs. 2 und 3 ZPO verlangten

⁸¹⁶ *Kuner*, CR 1996, 453 (457).

Schriftform. Zur prozessualen Wirksamkeit wäre eine schriftliche Vereinbarung oder bei mündlicher Vereinbarung eine schriftliche Bestätigung erforderlich.⁸¹⁷

c) Exkurs: Rügelose Einlassung

Gemäß § 39 S. 1 ZPO wird die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszugs auch dadurch begründet, daß der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. Dies gilt gemäß § 39 S. 2 ZPO nicht, wenn die Belehrung nach § 504 ZPO unterblieben ist. Danach hat der Richter im Verfahren vor den Amtsgerichten (§§ 495ff. ZPO) den Beklagten, wenn das Amtsgericht unzuständig ist, vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf und auf die Folgen einer rügelosen Einlassung zur Hauptsache hinzuweisen.

⁸¹⁷ Vgl. zur Bewältigung des Schriftlichkeitsproblems im Internet das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr.

5. Allgemeine und besondere internationale Zuständigkeiten

Liegt weder eine ausschließliche internationale Zuständigkeit noch eine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit vor, so kommen allgemeine und besondere internationale Zuständigkeiten in Betracht, zwischen denen der Kläger gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht hat. Neben der allgemeinen internationalen Zuständigkeit gemäß §§ 12ff. ZPO (unten a)) sollen die folgenden besonderen internationalen Zuständigkeiten auf ihre Relevanz für Urheberrechtsverletzungen im Internet hin untersucht werden: die internationale Zuständigkeit der Niederlassung gemäß § 21 ZPO (unten b)), die internationale Zuständigkeit des Vermögens gemäß § 23 ZPO (unten c)), die internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Vertragsverhältnissen gemäß § 29 ZPO (unten d)) und die internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen gemäß § 32 ZPO (unten e)).⁸¹⁸

⁸¹⁸ Eine besondere örtliche und damit in entsprechender Anwendung der Vorschrift auch internationale Zuständigkeit gibt es im Urheberrecht für Klagen auf Erteilung einer Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern (§ 61 Abs. 6 S. 1 UrhG): „Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Einräumung des Nutzungsrechts geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber oder im Falle des Absatzes 4 der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte zuständig, in deren Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.“ Das Deutsche Patent- und Markenamt ist eine dem Bundesministerium der Justiz nachgeordnete Bundesoberbehörde mit Dienststellen in München, Jena und Berlin sowie Sitz an der Dienststelle München (URL: <http://www.dpma.de/>); daher sind das AG München und das LG München I zuständig.

a) Allgemeine internationale Zuständigkeit

Entsprechend dem beklagtenfreundlichen allgemeinen Grundsatz „actor sequitur forum rei“ ist der allgemeine Gerichtsstand bei Klagen gegen natürliche Personen grundsätzlich deren Wohnsitz (§§ 12, 13ff. ZPO) und bei Klagen gegen juristische Personen grundsätzlich deren satzungsmäßiger Sitz (§§ 12, 17ff. ZPO).

Ob ein Wohnsitz einer natürlichen Person in der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist, ist de lege fori zu entscheiden, also nach den §§ 7ff. BGB. Gemäß § 7 Abs. 1 BGB ist Wohnsitz insbesondere der Ort, an dem sich jemand ständig niederläßt. Wenn eine Person wohnsitzlos ist, also in keinem Staat einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne begründet hat, ist gemäß § 16 ZPO ein internationaler Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland begründet, wenn der Beklagte hier seinen bloßen Aufenthalt hat. Für die Ermittlung, ob der Beklagte wohnsitzlos ist, also auch im Ausland keinen Wohnsitz hat, ist das materielle Recht der jeweiligen ausländischen Staaten maßgebend.⁸¹⁹

Bei juristischen Personen ist der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 17 ZPO an deren Sitz gegeben. Wo der Sitz liegt, entscheidet sich primär nach der Satzung, subsidiär, wenn ein satzungsmäßiger Sitz fehlt, gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ZPO nach dem Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

⁸¹⁹ Pichler in Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, 31 Rn. 38.

b) Besondere internationale Zuständigkeit der Niederlassung

Hat jemand zum Betrieb eines Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden können, so können gegen ihn gemäß § 21 Abs. 1 ZPO alle Klagen, die einen Bezug zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet. Hat beispielsweise ein Provider seinen Sitz i.S.v. § 17 ZPO im Ausland, unterhält er aber eine Niederlassung im Inland, so ist die internationale Zuständigkeit unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 ZPO gegeben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder deliktische Klagen handelt. Bei der Niederlassung muß es sich zumindestens um einen Geschäftsraum oder um einen Grundstücksteil handeln. Nicht ausreichend ist eine „virtuelle“ Niederlassung in Form eines bloßen lokalen Servers, in Form von Einwahlknoten oder durch eine deutschsprachige Webseite.⁸²⁰

⁸²⁰ Pichler in Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, 31 Rn. 85.

c) Besondere internationale Zuständigkeit des Vermögens

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 ZPO ist für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben befindet.

Zweck der Vorschrift ist die Erleichterung der Rechtsverfolgung für die Gläubiger.⁸²¹ Es ist grundsätzlich sinnvoll, dem Kläger Gelegenheit zu geben, dort zu klagen, wo sich das Vermögen des Beklagten befindet. Ein Anerkennungsverfahren im Urteilsstaat entfällt, die Vollstreckung in das inländische Vermögen ist unproblematisch. Nach dem Wortlaut der Vorschrift begründet jeder noch so geringwertige Vermögenswert des Beklagten im Inland die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, selbst wenn er unpfändbar ist.

Der Gerichtsstand des Vermögens ist weder verfassungs- noch völkerrechtswidrig.⁸²² Er begründet jedoch eine aus dem Rahmen fallende, international nicht allgemein anerkannte Zuständigkeit und gilt daher als exorbitanter, international unerwünschter Gerichtsstand.⁸²³

Der *BGH* ist in einer Entscheidung aus dem Jahre 1991⁸²⁴ zu einer restriktiveren Auslegung der Vorschrift übergegangen. Danach soll § 23 ZPO die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nur noch bei einem hinreichenden Inlandsbezug des Sachverhalts begründen.⁸²⁵ Die bloße Belegenheit von Vermögen des Beklagten im Inland rechtfertigt nach der Ansicht des *BGH* die Zuständigkeit nur dann, wenn der Rechtsstreit einen engen Zusammenhang mit einem vom Beklagten selbst geschaffenen Inlandsbezug hat oder schüt-

⁸²¹ *Putzo* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 23 Rn. 1.

⁸²² *BVerfG*, Beschl. v. 12.04.1983 – 2 BvR 678/81, 2 BvR 679/81, 2 BvR 680/81, 2 BvR 681/81, 2 BvR 683/81 = *BVerfGE* 64, 1 (20).

⁸²³ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 45.

⁸²⁴ *BGH*, Urt. v. 02.07.1991 – XI ZR 206/90 = *BGHZ* 115, 90 [Leitsatz: Voraussetzung für die Annahme der internationalen Zuständigkeit gemäß § 23 ZPO ist neben der Vermögensbelegenheit ein hinreichender Inlandsbezug des Rechtsstreits.]

⁸²⁵ *Vollkommer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 23 Rn. 1 m.w.N. zum Meinungsstand in der Literatur. *Pfeiffer* ist beispielsweise der Ansicht, der Entscheidung könne nicht gefolgt werden: „Gesetzesferne, Justizverweigerung ohne hinreichende gesetzliche Grundlage und Verletzung des Prinzips der Zuständigkeitsklarheit lauten die wichtigsten Einwände“ (NJW 1994, 1454 (1454)).

zenswerte inländische Interessen des Klägers vorhanden seien. Solche Interessen seien zu bejahen, wenn der Kläger im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. Auf die Staatsangehörigkeit des Klägers komme es hingegen nicht an.

In Rechtsprechung und Literatur sind mehrere Fallgruppen zur Konkretisierung des Inlandsbezugs gebildet worden.⁸²⁶ Offen ist bislang, unter welchen Voraussetzungen bei Internet-Streitigkeiten ein solcher Inlandsbezug besteht. Die Fallgruppe der aktiven oder zielgerichteten Teilnahme am Geschäftsleben im Inland dürfte jedenfalls dann gegeben sein, wenn die Web-Seite mit den urheberrechtsverletzenden Inhalten bestimmungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland abrufbar ist.

d) Besondere internationale Zuständigkeit für Ansprüche aus Vertragsverhältnissen

Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis ist gemäß § 29 Abs. 1 ZPO das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dieser Gerichtsstand wirft bei Urheberrechtsverletzungen im Internet keine besonderen Probleme auf. Die Prüfung der Zuständigkeit hat in drei Stufen zu erfolgen.⁸²⁷ Zunächst muß ein vertraglicher Anspruch geltend gemacht werden. Zu denken ist insbesondere an Ansprüche aus der Verletzung von Lizenzverträgen. Anschließend ist die streitige Verpflichtung zu klären, wobei nur die vertraglichen Primärpflichten, nicht aber die mit ihrer Verletzung ausgelösten gesetzlichen Sekundärpflichten zu berücksichtigen sind. Schließlich ist der Erfüllungsort zu ermitteln. Nach vorzugswürdiger Ansicht ist ebenso wie im Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ dieser nach der *Lex Causae* zu ermitteln, denn dann sind materiellrechtlicher Leistungsort und Gerichtsstand identisch und es wird ein internationaler Entscheidungseinklang ermöglicht.⁸²⁸

⁸²⁶ Überblick bei *Vollkommer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 23 Rn. 13 und *Pichler* in *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 31 Rn. 91.

⁸²⁷ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 51.

⁸²⁸ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 51.

e) Besondere internationale Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen

Macht der Kläger die Verletzung eines Urheberrechts geltend, so sind deutsche Gerichte zuständig, wenn die Urheberrechtsverletzung in der Bundesrepublik Deutschland begangen wurde. Für Klagen einer Verwertungsgesellschaft ergibt sich dies aus dem ausschließlichen Gerichtsstand des § 17 Abs. 1 S. 1 UrhWahrnG, für das Zusammentreffen von wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen Ansprüchen aus dem ausschließlichen Gerichtsstand des § 24 Abs. 2 UWG, im übrigen aus dem besonderen Gerichtsstand des § 32 ZPO: Danach ist für Klagen aus unerlaubter Handlung das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist (Forum Delicti).

aa) Unerlaubte Handlung

Urheberrechtsverletzungen sind unerlaubte Handlungen i.S.v. § 32 ZPO.⁸²⁹ Die relevanten Tathandlungen ergeben sich aus dem materiellen Recht. Der Rechtsgutsverletzung vorgelagerte Vorbereitungshandlungen und nachgelagerte Schadensfolgen bleiben außer Betracht.⁸³⁰

Nicht unter § 32 ZPO fallen Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung (Eingriffskondiktion).⁸³¹ Für eine analoge Anwendung der Vorschrift spricht, daß es sich in beiden Fällen um gesetzliche Schuldverhältnisse handelt und Ansprüche aus unerlaubten Handlungen und Ansprüche aus Eingriffskondiktion bei der Verletzung eines absoluten Rechts regelmäßig zusammenfallen. Zudem entspricht auch auf der international-privatrechtlichen Ebene die Kollisionsregel für Ansprüche aus Eingriffskondiktion (Art. 38 EGBGB) der Kollisionsregel für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (Art. 40 EGBGB).

⁸²⁹ Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 56. Aufl. 1998, § 32 Rn. 4; Putzo in Thomas/Putzo, 22. Aufl. 1999, ZPO, § 32 Rn. 3.

⁸³⁰ Schack, MMR 2000, 135 (137).

⁸³¹ Vollkommer in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 32 Rn. 12.

Eine analoge Anwendung des § 32 ZPO ist jedoch abzulehnen. Zunächst besteht keine Regelungslücke, denn Ansprüche aus Eingriffskondiktion können zumindestens im allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12ff. ZPO) geltend gemacht werden. Außerdem unterscheiden sich Ansprüche aus Eingriffskondiktion und unerlaubter Handlung sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenseite. Während mit der Eingriffskondiktion eine Bereicherung rückgängig gemacht werden soll, soll Schadenersatz einen erlittenen Schaden ausgleichen. Bei Bereicherungsansprüchen bedarf es keines Nachweises des Verschuldens, und statt der kurzen deliktischen Verjährungsfrist des § 102 S. 1 UrhG (drei Jahre ab Kenntnisverlangung von der Verletzung und der Person des Verpflichteten) gilt gemäß § 102 S. 3 UrhG i.V.m. § 195 BGB die allgemeine dreißigjährige Verjährungsfrist.

bb) Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen ist

(1) Vorbeugende Unterlassungsklagen

Die Vorschrift knüpft an den Ort an, an dem die unerlaubte Handlung „begangen ist“, nicht aber auch an den Ort, an dem eine unerlaubte Handlung begangen zu werden droht. Eine vorbeugende Unterlassungsklage wird daher dem Wortlaut nach von § 32 ZPO nicht erfaßt. Die Vorschrift ist jedoch analog anzuwenden, das ist in Rechtsprechung⁸³² und Literatur⁸³³ allgemein anerkannt. Eine planwidrige Regelungslücke besteht, die Interessenlage ist vergleichbar. Grund für den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist die Sachnähe.⁸³⁴ Für die Sachaufklärung und Beweiserhebung spielt es jedoch keine Rolle, ob der Eingriff schon geschehen ist oder erst unmittelbar bevorsteht.

⁸³² *OLG Hamburg*, Beschl. v. 18.12.1986 - 3 U 158/86 = GRUR 1987, 403 [Informationsschreiben]; so zu § 24 UWG auch *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 24.01.1991 - 2 U 106/90 = WRP 1991, 728.

⁸³³ *Patzina* in *MünchKomm*, ZPO, 1992, § 32 Rn. 17, 25 (zumindestens analoge Anwendung bei vorbeugender Unterlassungsklage nach § 1004 BGB); *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 292.

⁸³⁴ *Vollkommer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 32 Rn. 1.

(2) Tatortprinzip

Die Zuständigkeit ist nur dort begründet, wo „die Handlung begangen ist“. Das ist jeder Ort, an dem eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht, insbesondere an dem eine adäquate Ursache gesetzt oder an dem ein Teilakt begangen wurde. Bei der Versendung eines Briefes ist beispielsweise nach einer Entscheidung des *BGH* zu § 24 UWG sowohl der Absendeort als auch der Ankunfts-ort ein Eingriffsort.⁸³⁵ Gleiches gilt für die Versendung einer E-Mail.⁸³⁶ Wie im Rahmen des Deliktsstatuts, so ist auch im Rahmen der internationalen Zuständigkeit der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Geschädigten irrelevant. Entscheidend ist auch hier nicht der Schadensort, sondern der Ort der primären Rechtsgutsverletzung.

(3) Beschränkung auf das bestimmungsgemäße Verbreitungsgebiet bei Streudelikten

Bestehen mehrere Eingriffsorte, so hat der Kläger grundsätzlich ein Wahlrecht (§ 35 ZPO).⁸³⁷ Wie im Rahmen des Deliktsstatuts wird auch hier das Verbreitungsgebiet als das bestimmungsgemäße Verbreitungsgebiet aufgefaßt: Tatorte sind bei Druckschriften beispielsweise der Erscheinungsort und jeder Ort, an dem sie bestimmungsgemäß verbreitet wurden.⁸³⁸

Ähnliches gilt für im Internet begangene unerlaubte Handlungen.⁸³⁹ Das *OLG Bremen*⁸⁴⁰ hat hierzu festgestellt: „§ 32 ZPO würde sinnentleert, wenn jede im

⁸³⁵ *BGH*, Urt. v. 20.12.1963 – Ib ZR 104/62 = *BGHZ* 40, 391 (394); vgl. auch *Hartmann* in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 56. Aufl. 1998, § 32 Rn. 18.

⁸³⁶ *LG Berlin*, Urt. v. 13.10.1998 – 16 O 320/98 = *JurPC* Web-Dok. 187/1998, Abs. 9 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980187.htm>): „Das *Landgericht Berlin* ist gemäß §§ 32 ZPO, 24 Abs. 2 S. 1 UWG örtlich zuständig. Diese Vorschriften knüpfen jeweils an den Begehungs-ort der angegriffenen Handlung an. Zuständig ist danach das Gericht, in dessen Bezirk irgendein Tatbestandsmerkmal verwirklicht ist. Bei Versendung einer E-Mail ist dies jedenfalls auch der jeweilige Standort des Empfängercomputers.“

⁸³⁷ *Putzo* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 32 Rn. 7.

⁸³⁸ Zu unerlaubten Handlungen mittels Presseerzeugnissen *BGH*, NJW 1977, 1590; *Patzina* in *MünchKomm*, ZPO, 1992, § 32 Rn. 19; *Putzo* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 32 Rn. 7.

⁸³⁹ *Vollkommer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 32 Rn. 17 („überall dort begangen, wo das Medium bestimmungsgemäß abrufbar ist“).

Internet begangene unerlaubte Handlung an (fast) jedem Ort der Welt gerichtlich verfolgt werden könnte, nur weil der Internet-Auftritt einer einzelnen Person oder eines einzelnen Unternehmens weltweit abrufbar ist. Es fehlt hier an der in § 32 ZPO vorausgesetzten räumlichen Bestimmbarkeit eines besonderen, von anderen gesetzlichen Gerichtsständen unterschiedenen Begehungsorts. Der Kläger könnte sich jeden ihm genehmen Gerichtsstand aussuchen, was praktisch zu einem außergesetzlichen Wahlgerichtsstand am Sitz oder Wohnsitz des Klägers und theoretisch auch zur Wahlmöglichkeit eines ihm genehmen ausländischen Deliktstatuts führen würde. Der Verletzungs-ort (Ort des Erfolgseintritts) ist daher für unerlaubte Handlungen im Internet auf solche Gebiete zu beschränken, in denen sich die Verletzungshandlung bestimmungsgemäß auswirken sollte.“

(4) Exkurs: Vergleich mit der Regelung der internationalen Zuständigkeit im Strafprozeßrecht

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die entsprechende Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Strafprozeßrecht verwiesen, die für das Urheberrecht im Rahmen der in §§ 106ff. UrhG geregelten Straftaten Bedeutung erlangt. Hauptgerichtsstände sind die des Tatorts (§§ 7 Abs. 1, 10 StPO), des Wohnsitzes (§§ 8 Abs. 1, 11 StPO) und des Ergreifungs-orts (§ 9 StPO).

(a) Grundsatz des § 7 Abs. 1 StPO

Gemäß § 7 Abs. 1 StPO ist der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist. Dieses Tatortprinzip gilt auch bei der Ermittlung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts. Ob eine Tat im Inland begangen ist, ergibt sich für potentielle Täter aus § 9 Abs. 1 StGB, für potentielle Teilnehmer aus § 9 Abs. 2 StGB. Beiden Regelungen liegt das Ubiquitätsprinzip zugrunde, d.h. sie knüpfen wie das internationalprivatrechtliche De-

⁸⁴⁰ OLG Bremen, Urt. v. 17.02.2000 – 2 U 139/99 = JurPC Web-Dok.205/2000, Abs. 7 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000205.htm>).

liktsstatut (Lex Loci Delicti commissi) sowohl an den Handlungs- als auch an den Erfolgsort an.⁸⁴¹

Ebenso wie im allgemeinen Deliktsrecht stellt sich aber auch im Strafrecht im Hinblick auf den Erfolgsort das Problem, daß beispielsweise Web-Seiten im Internet potentiell immer auch in der Bundesrepublik Deutschland abrufbar sind. Somit müßten die deutschen Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) bei jedem Verstoß weltweit einschreiten und alle Anbieter weltweit ihr Internet-Angebot an den Maßstäben des deutschen Strafrechts ausrichten.⁸⁴²

Um die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts und die internationale Zuständigkeit deutscher Strafgerichte zu begrenzen, ist § 9 StGB so auszulegen, daß der zum Tatbestand gehörende Erfolg nur dann in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist, wenn die Tat einen besonderen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland aufweist.⁸⁴³ Daher hat *Collardin* bereits 1995 eine teleologische Reduktion des § 9 StGB mit der Maßgabe vorgeschlagen, deutsches Strafrecht nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Täter zielgerichtet mit direktem Vorsatz über das Internet in der Bundesrepublik Deutschland wirken will („finales Interesse“).⁸⁴⁴

Hilgendorf schlägt vor, Erfolgsdelikte, deren tatbestandsmäßiger Erfolg auf deutschem Territorium eintritt, ausnahmsweise dann nicht deutschem Strafrecht zu unterwerfen, wenn es bei diesen Taten an einem besonderen und objektiv erkennbaren Anknüpfungspunkt an die Bundesrepublik fehle („territoriale Spezifizierung“); das soll insbesondere für Internet-Publikationen gelten, die in

⁸⁴¹ Zum Erfolgsort vgl. *BGH*, Urt. v. 12.12.2000 – 1 StR 184/00 = JurPC Web-Dok. 38/2001, Abs. 55 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20010055.htm>): „Bei abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten ist ein Erfolg im Sinne des § 9 StGB dort eingetreten, wo die konkrete Tat ihre Gefährlichkeit im Hinblick auf das im Tatbestand umschriebene Rechtsgut entfalten kann. Bei der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 und Abs. 3 StGB ist das die konkrete Eignung zur Friedensstörung in der Bundesrepublik Deutschland (*Collardin* CR 1995, 618: speziell zur Auschwitzlüge, wenn der Täter in Deutschland wirken will; *Kuner* CR 1996, 453, 455: zu Äußerungen im Internet; *Beisel/Heinrich* JR 1996, 95; *Heinrich* mit beachtlichen Argumenten in GA 1999, 72; ähnlich *Martin* ZRP 1992, 19: zu grenzüberschreitenden Umweltdelikten).“

⁸⁴² Vgl. hierzu den unter § 5. I. 1. a) dargestellten Fall aus den USA.

⁸⁴³ *Hoeren*, Rechtsfragen des Internet, 1998, Rn. 347.

⁸⁴⁴ *Collardin*, CR 1995, 618 (620).

deutscher Sprache erscheinen, sich speziell auf deutsche Sachverhalte oder Personen beziehen oder aus anderen Gründen ein besonderer Anknüpfungspunkt gegeben ist, der nur für die Bundesrepublik Deutschland, nicht aber für andere Länder vorliegt.⁸⁴⁵

Nach der Ansicht von *Breuer* sollte eine Inlandstat schließlich nur dann angenommen werden, wenn die Tat des extraterritorial handelnden Internet-Nutzers einen – über den Wortlaut des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB hinausgehenden – Inlandsbezug aufweist, welcher den nach dem Völkerrecht geforderten „vernünftigen Anknüpfungspunkt“ zur Bundesrepublik Deutschland herstellt; bei Internet-Taten soll die in § 3 StGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB normierte Erfolgsortklausel daher in enger Anlehnung an die Anknüpfungspunkte des § 7 StGB ausgelegt werden.⁸⁴⁶

(b) Sonderregelung in § 7 Abs. 2 S. 1 StPO für Pressedelikte

Wird die Straftat durch den Inhalt einer im Geltungsbereich der StPO erschienenen Druckschrift verwirklicht, so ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 StPO als das nach § 7 Abs. 1 StPO zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Erscheinungsort in diesem Sinne ist der Ort, „an dem die Druckschrift mit dem Willen des Verfügungsberechtigten die Stätte ihrer Herstellung zum Zweck der Verbreitung verläßt“.⁸⁴⁷ Der „fliegende Gerichtsstand“ der Presse, der aus Absatz 1 folgen würde, wird durch Absatz 2 Satz 1 also für die in der Bundesrepublik Deutschland erscheinenden Druckschriften durch den Gerichtsstand des Erscheinungsorts ersetzt; die übrigen Gerichtsstände bleiben unberührt.⁸⁴⁸

Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Ton- und Fernsehrundfunkanstalten wird jedoch überwiegend abgelehnt.⁸⁴⁹ Gleiches muß für das

⁸⁴⁵ *Hilgendorf*, NJW 1997 1873 (1877).

⁸⁴⁶ *Breuer*, MMR 1998, 141 (145).

⁸⁴⁷ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 44. Aufl. 1999, § 7 Rn. 9 (m.w.N.).

⁸⁴⁸ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 44. Aufl. 1999, § 7 Rn. 7.

⁸⁴⁹ *Kleinknecht/Meier-Goßner*, StPO, 44. Aufl. 1999, § 7 Rn. 7 (m.w.N.).

Internet gelten. Hier werden nämlich keine körperlichen Gegenstände, sondern digitale Daten verbreitet. Da es sich bei Absatz 2 Satz 1 um eine Ausnahmeverordnung zu Absatz 1 handelt, kommt eine analoge Anwendung nicht in Betracht. Um so mehr scheidet eine Übertragung des Rechtsgedankens auf die zivilprozessualen Regelungen in § 32 ZPO, § 17 Abs. 1 S. 1 UrhWahrnG und § 24 Abs. 2 UWG aus.

cc) Kognitionsbefugnis

(1) Keine Ausdehnung der Kognitionsbefugnis auf andere Klagegründe kraft Sachzusammenhangs

Bei der Konkurrenz mehrerer Klagegründe ist die Zuständigkeit für jeden einzelnen gesondert zu prüfen. Trifft beispielsweise die Verletzung einer vertraglichen Pflicht mit einer unerlaubten Handlung zusammen und ist im Gerichtsstand des § 32 ZPO geklagt, so kann danach das Gericht nur über den Deliktsanspruch, nicht auch über den vertraglichen Anspruch sachlich entscheiden. Davon unberührt bleibt die Befugnis des Gerichts, über etwaige vertragliche Vorfragen zu entscheiden.⁸⁵⁰

Eine Ausdehnung der Kognitionsbefugnis auf andere Klagegründe ließe sich über den Umweg eines Gerichtsstands kraft Sachzusammenhangs erreichen.⁸⁵¹ Begründet wird diese Ansicht mit § 17 Abs. 2 S. 1 GVG. Danach entscheidet das Gericht des zulässigen Rechtswegs den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten. Die Vorschrift gilt kraft Verweisung in verschiedenen Verfahrensordnungen entsprechend für die örtliche Zuständigkeit (§ 48 Abs. 1 ArbGG, § 83 VwGO, § 70 FGO, § 98 SGG).

In der ZPO fehlt jedoch eine solche Anordnung. Selbst wenn sie vorhanden wäre, würde sich die Frage stellen, ob sie auf die internationale Zuständigkeit analog anwendbar wäre. Die daher erforderliche doppelt-analoge Anwendung

⁸⁵⁰ Vollkommer in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 32 Rn. 20.

⁸⁵¹ Vollkommer in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 12 Rn. 21.

setzt neben einer planwidrigen Regelungslücke eine vergleichbare Interessenslage unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift voraus. Mit § 17 Abs. 2 S. 1 GVG sollen Mehrfachentscheidungen über denselben Streitgegenstand durch eine Verfahrenskonzentration bei einem einzigen zuständigen Gericht vermieden werden. Damit droht aber eine Aushebelung des differenzierten Zuständigkeitsystems der ZPO.

Der *BGH* hat eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs daher in einer Entscheidung aus dem Jahr 1996 mit Recht abgelehnt.⁸⁵² Der Ausnahmecharakter des besonderen Gerichtsstands für unerlaubte Handlungen gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand, bei dem der Kläger seine Klage unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geltend machen kann, ist einschränkend auszulegen. Außerdem entspricht diese Auffassung auch der Rechtsprechung des *EuGH* zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ,⁸⁵³ und für eine einheitliche Auslegung des EuGVÜ und des autonomen Internationalen Zivilverfahrensrechts spricht – so der *BGH* – „das Interesse des internationalen Rechtsanwendungseinklangs und der Einheitlichkeit der Auslegung von Staatsverträgen“.

(2) Beschränkung der Kognitionsbefugnis auf Urheberrechtsverletzungen in dem Staat des angerufenen Gerichts

Aus deutscher Sicht war es lange selbstverständlich, daß der Geschädigte den ihm aus einem Streudelikt in mehreren Staaten erwachsenen Schaden überall dort insgesamt einklagen kann, wo einer der Eingriffsorte ihm einen Gerichtsstand eröffnet. Die französische Rechtsprechung sah dies anders und gewährte beispielsweise bei Persönlichkeitsverletzungen durch international verbreitete Presseerzeugnisse nur ein anteiliges Schmerzensgeld.⁸⁵⁴

In einer Leitentscheidung aus dem Jahr 1995 hat der *EuGH* im Sinne einer Mosaikbeurteilung die Prüfungskompetenz der Gerichte im Falle einer Zuständigkeiteröffnung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ bei Persönlichkeitsrechtsverletzun-

⁸⁵² *BGH*, Urt. v. 28.02.1996 – XII ZR 181/93 = NJW 1996, 1411 (1413).

⁸⁵³ Vgl. unten § 4. III. 5. e) cc) a).

gen durch Presseerzeugnisse eingeschränkt. Gleiches muß für andere Medien und damit auch für das Internet sowie zumindestens auch für Immaterialgüterrechte und damit auch für das Urheberrecht gelten. Diese Grundsätze finden nicht nur auf Schadenersatzansprüche, sondern auch auf Unterlassungsverfügungen Anwendung.⁸⁵⁵

Auf die Begründung unter § 4. III. 5. e) cc) b) sei verwiesen. Die Argumente für die Auslegung des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ können auch zur Auslegung der § 32 ZPO, § 17 Abs. 1 S. 1 UrhWahrnG und § 24 Abs. 2 UWG herangezogen werden, denn auch diese Vorschriften beruhen auf dem Gedanken der Sachnähe,⁸⁵⁶ und bei der Auslegung der ZPO sind im Rahmen der teleologischen Interpretation des Verfahrensrechts ebenfalls die Gebote eines zweckmäßigen und kostengünstigen Verfahrens⁸⁵⁷ und eines berechenbaren Zugangs zum staatlichen Rechtsschutz⁸⁵⁸ zu berücksichtigen.

Eine Übertragung auf das autonome Internationale Zivilverfahrensrecht ist zudem wegen des bereits oben erwähnten Interesses des internationalen Rechtsanwendungseinklangs und der Einheitlichkeit der Auslegung von Staatsverträgen geboten. Es würde den Rechtsverkehr belasten, eine Beschränkung der Kognitionsbefugnis in Fällen, die der Geltung des EuGVÜ unterliegen, vorzunehmen, nicht dagegen in Fällen außerhalb seines Geltungsbereichs, obwohl gerade ein Interesse daran besteht, in Fällen mit Auslandsbezug zu möglichst einheitlichen Verfahrensgrundsätzen zu gelangen.

⁸⁵⁴ Linke, Internationales Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 160.

⁸⁵⁵ Dreier (Urheberrecht und digitale Werkverwertung, 1997, S. 46) beschreibt dies als die geltende Rechtslage und fordert umgekehrt (ohne Begründung): „Es wird angeregt, die internationale Zuständigkeit nationaler Gerichte dahingehend zu erweitern, daß auch die Gerichte derjenigen Staaten, in denen der Verletzer weder Wohnsitz noch geschäftliche Niederlassung hat, in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung ein grenzüberschreitendes Unterlassungsgebot aussprechen und Erstattung des gesamten, durch eine Verletzung in mehreren Staaten entstandenen Schadens zugesprechen können. Diese Anpassung ist sowohl in den nationalen Prozeßrechten als auch im EuGVÜ sowie dem Lugano-Abkommen vorzunehmen.“

⁸⁵⁶ Vollkommer in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 32 Rn. 1.

⁸⁵⁷ Vollkommer in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, Einleitung Rn. 95.

⁸⁵⁸ Vollkommer in Zöller, ZPO, 22. Aufl. 2001, Einleitung Rn. 100.

III. Internationale Entscheidungszuständigkeit nach dem Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)

Von besonderer Bedeutung unter den internationalen Abkommen ist im internationalen Rechtsverkehr das EuGVÜ. Bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach diesem Staatsvertrag ist bei immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten zweckmäßigerweise wie folgt vorzugehen: Zunächst ist zu prüfen, ob der Anwendungsbereich eröffnet ist (unten 1.). Für die Zuständigkeit im einstweiligen Rechtsschutz gibt es mit Art. 24 EuGVÜ eine Sondervorschrift (unten 2.). Im streitigen Verfahren ist der ausschließliche Gerichtsstand gemäß Art. 16 EuGVÜ vorrangig zu prüfen (unten 3.). Falls dieser nicht gegeben ist, ist die Möglichkeit einer rügelosen Einlassung gemäß Art. 18 EuGVÜ oder eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 17 EuGVÜ zu erwägen (unten 4.). Zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand des Art. 2 EuGVÜ und den besonderen Gerichtsständen der Art. 5 und 6 EuGVÜ hat der Kläger die Wahl (unten 5.).

1. Anwendungsbereich

Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nach dem EuGVÜ setzt zunächst voraus, daß sein zeitlicher, sachlicher, persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich eröffnet ist.

a) Zeitlicher Anwendungsbereich

In zeitlicher Hinsicht kann das EuGVÜ in fünf verschiedenen Fassungen anwendbar sein. Es ist nur in derjenigen Fassung für die Bundesrepublik Deutschland anwendbar, die im Zeitpunkt der Erhebung der Klage (§ 253 Abs. 1 ZPO) in Kraft war. Welche anzuwenden ist, ergibt sich aus den Übergangs- vorschriften des jeweiligen Beitrittsübereinkommens.⁸⁵⁹ Zu beachten ist des

⁸⁵⁹ Vgl. die Zusammenstellung bei Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Vorb. Rn. 10.

weiteren, daß das EuGVÜ zum 1. März 2002 von der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ersetzt wird.⁸⁶⁰

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich ist in Art. 1 EuGVÜ geregelt und kann durch Sonderregeln gemäß Art. 57 EuGVÜ eingeschränkt werden. Gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuGVÜ ist das Abkommen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne daß es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Nicht anzuwenden ist es insbesondere gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 EuGVÜ auf die Schiedsgerichtsbarkeit. Zu den „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne der Vorschrift gehören alle Streitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts. Art. 57 EuGVÜ ermöglicht die Anwendung eines anderen Staatsvertrages, falls dieser als Lex specialis ausdrücklich den Fall regelt (Subsidiarität des EuGVÜ).⁸⁶¹

c) Persönlicher Anwendungsbereich

Das EuGVÜ ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Beklagten anwendbar und gilt für alle Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz (bzw. bei juristischen Personen ihren effektiven Verwaltungssitz) in einem Mitgliedstaat des EuGVÜ haben, soweit nicht Ausnahmen eingreifen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ bestimmt sich vorbehaltlich des Art. 16 EuGVÜ die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden Vertragsstaats nach dessen Gesetzen, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat. Art. 4 EuGVÜ enthält also eine Verweisung auf die Zuständigkeitsregeln des autonomen Internationalen Zivilverfahrensrechts.

⁸⁶⁰ Siehe auch oben § 4 I. 1. a) bb) (2) (c).

⁸⁶¹ Zum Verhältnis von LGVÜ und EuGVÜ vgl. Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Vorb. Rn. 17.

d) Räumlicher Anwendungsbereich

Das EuGVÜ gilt grundsätzlich für das Hoheitsgebiet seiner Mitgliedstaaten. Hinsichtlich der Überseegebiete einiger Mitgliedstaaten gelten Besonderheiten. Insofern sei auf die Kommentarliteratur verwiesen.⁸⁶² Trotz Verbindung zu Italien oder Frankreich ist das EuGVÜ beispielsweise nicht für den Vatikanstaat, San Marino, Andorra und Monaco anwendbar.⁸⁶³

Im Zusammenhang mit dem räumlichen Anwendungsbereich ist darauf hinzuweisen, daß der Rechtsstreit nach überwiegender Auffassung einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen muß; reine Inlandssachverhalte werden vom EuGVÜ nicht erfaßt.⁸⁶⁴ Umstritten ist, ob der Rechtsstreit einen Berührungspunkt zu einem anderen Vertragsstaat aufweisen muß oder ob auch Beziehungen zu einem Nichtvertragsstaat ausreichen, damit die Zuständigkeitsregeln des EuGVÜ eingreifen.⁸⁶⁵ Für die Auffassung, daß der Rechtsstreit Berührungspunkte zu einem weiteren Vertragsstaat haben muß, sprechen die Präambel des EuGVÜ („... innerhalb der Gemeinschaft den Rechtsschutz der dort ansässigen Personen zu verstärken“) sowie die oben erwähnte Regelung des Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ.⁸⁶⁶

2. Internationale Zuständigkeit bei einstweiligem Rechtsschutz

Gemäß Art. 24 EuGVÜ können die in dem Recht eines Vertragsstaates vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Vertragsstaats auf Grund dieses Übereinkommens zuständig ist.

⁸⁶² Vgl. die Zusammenstellung bei *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Vorb Rn. 10.

⁸⁶³ *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Vorb Rn. 10.

⁸⁶⁴ *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Vorb Rn. 13.

⁸⁶⁵ Zum Streitstand vgl. statt aller *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Vorb Rn. 14.

⁸⁶⁶ *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Vorb Rn. 14.

Das EuGVÜ sieht für einstweilige Maßnahmen mithin keine eigenen Zuständigkeitsregeln vor. *Schack* spricht insofern von einem „Freibrief“ für die nationalen Rechte.⁸⁶⁷ Der Begriff der „einstweiligen Maßnahme“ ist vertragsautonom und weit auszulegen. Es handelt sich dabei um vorläufige Maßnahmen, die von der Entscheidung im Hauptsacheverfahren abhängig bleiben. Dazu gehört insbesondere die für den Urheberrechtsstreit besonders bedeutsame einstweilige Verfügung einschließlich der Leistungsverfügung (§§ 935ff. ZPO).⁸⁶⁸

3. Ausschließliche internationale Zuständigkeiten

Ausschließliche internationale Zuständigkeiten sind in Art. 16 EuGVÜ normiert.⁸⁶⁹ Gemäß Art. 19 EuGVÜ hat das Gericht eines Vertragsstaats sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Vertragsstaats auf Grund des Art. 16 EuGVÜ ausschließlich zuständig ist.

a) Ausschließliche internationale Zuständigkeit für gewerbliche Schutzrechte

Von Bedeutung für Immaterialgüterrechte ist Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ, wobei die Vorschrift lediglich gewerbliche Schutzrechte, nicht aber das Urheberrecht betrifft und außerdem nur Bestandsklagen, nicht aber Verletzungsklagen mit einer Inzidentfeststellung über den Bestand erfaßt:⁸⁷⁰ Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschließlich zuständig „(...) (4.) für Klagen, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Warenzeichen, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen wor-

⁸⁶⁷ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 424.

⁸⁶⁸ Hüßtege in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 24 Rn. 2.

⁸⁶⁹ In der VO 44/2001 in Art. 22 (in Kraft ab 01.03.2002).

⁸⁷⁰ *Schack*, MMR 2000, 135 (136).

den ist oder auf Grund eines zwischenstaatlichen Übereinkommen als vorgenommen gilt“.⁸⁷¹

Eine besondere Zuständigkeit für Verfahren, die den Bestand des Urheberrechts zum Gegenstand haben, gibt es hingegen nicht. Ausländische Urheberrechte können auch im Inland geltend gemacht werden, wenn eine Zuständigkeit nach dem EuGVÜ gegeben ist.⁸⁷²

b) Ausschließliche internationale Zuständigkeit für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen

Gemäß Art. 16 Nr. 1 lit. a EuGVÜ besteht – ähnlich der Regelung in § 24 ZPO – für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, eine Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

Bei unbefangener Orientierung am englischsprachigen Wortlaut „property“ könnte – jenseits der von Art. 16 Nr. 4 EuGVÜ erfaßten registrierbaren Immaterialgüterrechte – das Urheberrecht von dem Wortlaut des Art. 16 Nr. 1 lit. a EuGVÜ erfaßt sein („intellectual property“). Wie der systematische Zusammenhang zeigt, bezieht sich die Vorschrift jedoch nur auf Rechte an Grundstücken.⁸⁷³

⁸⁷¹ In der VO 44/2001 findet sich in Art. 22 Nr. 4 der folgende Zusatz: „Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentamts nach dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente sind die Gerichte eines jeden Mitgliedstaates ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien für alle Verfahren ausschließlich zuständig, welche die Erteilung oder die Gültigkeit eines europäischen Patents zum Gegenstand haben, das für diesen Staat erteilt wurde.“

⁸⁷² Vgl. zum Patentrecht *High Court of Justice (Chancery Division)*, Urt. v. 26.03.1997 (Coin Controls Ltd. v. Suzo International (UK) Ltd. et al.) = GRUR Int. 1998, 314 (316); vgl. zum Urheberrecht *High Court of Justice (Chancery Division)*, Urt. v. 07.03.1997 (Pearce v. Ove Arup Partnership Ltd. and Others) = GRUR Int. 1998, 317.

⁸⁷³ Nerenz, Urheberschutz bei grenzüberschreitenden Datentransfers, Diss. Konstanz 2000, S. 124.

4. Vereinbarungen über die internationale Zuständigkeit

Das EuGVÜ lässt internationale Gerichtsstandsvereinbarungen zu, die den im EuGVÜ im übrigen normierten Gerichtsständen vorgehen.⁸⁷⁴

a) Überblick

Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat,⁸⁷⁵ vereinbart, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind die Gerichte dieses Staates gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 1 EuGVÜ ausschließlich zuständig. Die Vorschrift umfaßt die Prorogation und Derogation der Gerichte eines Vertragsstaats. Zwischen Kaufleuten und privaten Personen wird anders als in § 38 ZPO nicht differenziert.

b) Schriftform

Hinsichtlich der Form treten bei auf elektronischem Weg abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarungen ähnliche Probleme auf wie im Anwendungsbereich des autonomen Internationalen Zivilverfahrensrechts: Wie § 38 Abs. 2 S. 1 ZPO verlangt auch Art. 17 Abs. 1 S. 2 lit. a) EuGVÜ eine schriftliche Vereinbarung oder die schriftliche Bestätigung einer mündlich geschlossenen Vereinbarung. Gemäß Art. 23 Abs. 2 der VO 44/2001, welche das EuGVÜ ab dem 01.03.2002 ersetzt, sind „elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte

⁸⁷⁴ Zur Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung in AGB nach Art. 17 EuGVÜ *OLG Düsseldorf*, Urt. v. 16.03.2000 – 6 U 90/99 = WM 2000, 2192.

⁸⁷⁵ Für eine teleologische Reduktion dieser Vorschrift: *OLG Saarbrücken*, Urt. v. 13.10.1999 – 1 U 190/99-37 = NJW 2000, 670 = JuS 2000, 611 Nr. 13 (*Hohloch*) [Art. 17 EuGVÜ ist im Verkehr zwischen einer in einem Vertragsstaat ansässigen Partei und einer in einem Drittstaat domizilierenden Partei zur Beurteilung der Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung unanwendbar, wenn nur die Gerichtsbarkeit beider Staaten, aber nicht die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Vertragsstaats berührt wird.]

Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, (...) der Schriftform gleichgestellt“.

c) Exkurs: Rügelose Einlassung

Das EuGVÜ kennt ferner – wie die ZPO – die Möglichkeit einer Zuständigkeitsbegründung kraft rügeloser Einlassung. Gemäß Art. 18 S. 1 EuGVÜ wird das Gericht eines Vertragsstaats, sofern es nicht bereits nach anderen Vorschriften des EuGVÜ zuständig ist, zuständig, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren einläßt. Dies gilt gemäß Art. 18 S. 2 EuGVÜ nicht, wenn der Beklagte sich nur einläßt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen oder wenn ein anderes Gericht auf Grund des Artikels 16 ausschließlich zuständig ist.

5. Allgemeine und besondere internationale Zuständigkeiten

Das EuGVÜ unterscheidet wie die ZPO zwischen allgemeinen und besonderen Gerichtsständen. Sind mehrere Gerichtsstände gegeben, so steht dem Kläger ein Wahlrecht zu.

a) Allgemeine internationale Zuständigkeit

Gemäß Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ sind vorbehaltlich besonderer Vorschriften des EuGVÜ Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen. Allgemeiner Gerichtsstand ist somit der Wohnsitz des Beklagten. Ist zu entscheiden, ob eine Partei im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, dessen Gerichte angerufen sind, einen Wohnsitz hat, so wendet das Gericht gemäß Art. 52 Abs. 1 EuGVÜ sein Recht an. Zu beachten ist, daß gemäß Art. 2 Abs. 2 EuGVÜ die für Inländer maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften auch auf Personen, die nicht dem Staat angehören, in dem sie ihren Wohnsitz haben, anzuwenden sind.

Art. 53 Abs. 1 S. 1 EuGVÜ stellt den Sitz einer juristischen Person dem Wohnsitz gleich, wobei sich die Entscheidung darüber, wo sich der Sitz befindet, gemäß Art. 53 Abs. 1 S. 2 EuGVÜ für deutsche Gerichte nach dem deutschen Internationalen Privatrecht beurteilt. Danach ist unter Berücksichtigung von Rück- und Weiterverweisungen auf den effektiven Verwaltungssitz und nicht auf den satzungsmäßigen Sitz wie in § 17 Abs. 1 ZPO abzustellen.⁸⁷⁶

b) Besondere internationale Zuständigkeit der Niederlassung

Eine dem § 21 ZPO vergleichbare Regelung zum besonderen Gerichtsstand der Niederlassung enthält Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ. Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, wenn es sich um eine Streitigkeit aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, in einem anderen Vertragsstaat vor einem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet, verklagt werden.

Die Tatbestandsmerkmale des Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ sind vertragsautonom auszulegen. Eine Niederlassung ist dadurch gekennzeichnet, daß sie der Aufsicht und Leitung des Stammhauses unterliegt, über eine hinreichende materielle und personelle Ausstattung verfügt, um Geschäfte mit Dritten zu betreiben und als Außenstelle eines ausländischen Stammhauses hervortritt.⁸⁷⁷ Ebenso wie im Rahmen des § 21 ZPO reicht mithin eine „virtuelle“ Niederlassung, deren Tätigkeit nicht über das Betreiben eines inländischen Servers, das Bereithalten inländischer Einwahlknoten oder das Angebot deutschsprachiger Web-Seiten hinausgeht, nicht aus.⁸⁷⁸

c) Besondere internationale Zuständigkeit des Vermögens

Das EuGVÜ kennt keinen besonderen Gerichtsstand des Vermögens. In Art. 3 Abs. 2 3. Spiegelstrich EuGVÜ wird zudem klargestellt, daß die internationale

⁸⁷⁶ Hüßtege in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 2 Rn. 6.

⁸⁷⁷ Hüßtege in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 5 Rn. 15 (m.w.N.).

⁸⁷⁸ Pichler in *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 31 Rn. 168.

Zuständigkeit nur auf das Übereinkommen gestützt werden kann und insbesondere der Gerichtsstand des § 23 ZPO nicht anzuwenden ist.⁸⁷⁹

d) Besondere internationale Zuständigkeit für Verträge oder Ansprüche aus einem Vertrag

Wenn Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ in einem anderen Staat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Zu denken ist insbesondere an die Verletzung von Lizenzverträgen. Wo der Erfüllungsort liegt, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Vertragsstatut. Das Vertragsstatut wird wiederum nach dem Internationalen Privatrecht des angerufenen Gerichts bestimmt.⁸⁸⁰

e) Besondere internationale Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen

Im Falle von außervertraglichen Ansprüchen wegen Urheberrechtsverletzungen kommt gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Betracht (Forum Delicti). Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

⁸⁷⁹ Zu Besonderheiten im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vgl. *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 3 Rn. 1.

⁸⁸⁰ Sog. Tessili-Regel: *EuGH*, NJW 1977, 491; bestätigt durch *EuGH*, Urt. v. 29.06.1994 – Rs. C-288/92 (Custom Made Commercial Ltd./Stawa Metallbau GmbH) = NJW 1995, 183 (184); *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 5 Rn. 3.

aa) Unerlaubte Handlung

Der Begriff der unerlaubten Handlung i.S.v. Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ richtet sich nicht nach der Lex Causae, sondern er ist mit dem *EuGH*⁸⁸¹ nach nicht unbestrittener Ansicht⁸⁸² vertragsautonom auszulegen. Er umfaßt alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird, die nicht an einen Vertrag i.S.v. Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ anknüpfen.⁸⁸³ Hierunter fallen grundsätzlich auch Ansprüche wegen der Verletzung von Urheberrechten.⁸⁸⁴

Auf den ersten Blick könnte man aus der Formulierung „Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist“ folgern, daß anders als im Falle des § 32 ZPO von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ auch Ansprüche aus Eingriffskondiktion erfaßt sind. Bei dieser Formulierung handelt es sich jedoch lediglich um eine Übersetzung des französischen Begriffs „quasi-delict“, der nicht schuldhaft begangene unerlaubte Handlungen meint, und daher im deutschen Text überflüssig ist.⁸⁸⁵ Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind damit nicht gemeint, da sie nur dazu dienen, eine Bereicherung rückgängig zu machen, aber keinen Schadenersatz gewähren.⁸⁸⁶

⁸⁸¹ Zur autonomen Auslegung von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ *EuGH*, Urt. v. 30.11.1976 – 21/76 = EuGHE 1976, 1735 (Auslegung im systematischen Zusammenhang der Zuständigkeitsregelungen, die Gegenstand des Titels II des Übereinkommens sind); *EuGH*, Urt. v. 27.09.1988 – 189/87 = EuGHE 1988, 5565.

⁸⁸² Ausführlich hierzu *Nerenz*, Urheberschutz bei grenzüberschreitenden Datentransfers, Diss. Konstanz, 2000, S. 125ff.

⁸⁸³ *Albers* in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 59. Aufl. 2001, EuGVÜ Art. 5 Rn. 17; *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 5 Rn. 10; *Kropholler*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 1998, Art. 5 Rn. 56.

⁸⁸⁴ *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Art. 5 Rn. 154; *OGH*, Beschl. v. 13.07.1999 – 4 Ob 347/98 = GRUR Int. 2000, 795 [Thousand Clowns].

⁸⁸⁵ *Schlosser*, EuGVÜ, 1996, Art. 5 Rn. 15.

⁸⁸⁶ *Kropholler*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 1998, Art. 5 Rn. 58.

bb) Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist

(1) Vorbeugende Unterlassungsklagen

Eine vorbeugende Unterlassungsklage wird dem Wortlaut nach („eingetreten ist“) von Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ nicht erfaßt. Insofern besteht dasselbe Problem wie im Anwendungsbereich des § 32 ZPO. In der Literatur wird eine Anwendung der Vorschrift auf diesen Fall überwiegend befürwortet.⁸⁸⁷ Der *BGH* hat dem *EuGH* die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.⁸⁸⁸

In Art. 14 Abs. 5 des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten (Streitrechtsprotokoll)⁸⁸⁹ ist die Frage eindeutig zugunsten der vorbeugenden Unterlassungsklage entschieden. Gleches gilt für Art. 5 Nr. 3 VO 44/2001, welcher ab dem 01.03.2001 Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ ersetzt.⁸⁹⁰

Der Streit, ob vorbeugende Unterlassungsklagen, beispielsweise mit dem Ziel, den Handel mit Waren zu verbieten, die unter Verletzungen von Immaterialgüterrechten hergestellt worden sind, im Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 erhoben werden können, hat jedoch nur im Hauptsacheverfahren praktische Bedeutung. Soweit es sich um einstweiligen Rechtsschutz handelt, greift – auch wenn dieser *de facto* zur endgültigen Erledigung führt – Art. 24 EuGVÜ ein.⁸⁹¹

⁸⁸⁷ Zum Streitstand m.w.N. *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 5 Rn. 10. Bejahend beispielsweise *Albers* in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 59. Aufl. 2001, EuGVÜ Art. 5 Rn. 20, *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Art. 5 Rn. 169 und *Wagner*, IPRax 1998, 241(243).

⁸⁸⁸ *BGH*, EuGH-Vorlage vom 17.03.1994 - I ZR 304/91 = GRUR 1994, 530 [Beta], ob der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ auch für vorbeugende Unterlassungsklagen gilt. Die beiden Vorinstanzen *LG Bremen* und *OLG Bremen* haben die Anwendbarkeit verneint.

⁸⁸⁹ BGBI. 1991 II 1378, im Internet abrufbar unter der URL <http://www.iura.unisb.de/BGBI/TEIL2/1991/19911378.2.HTML>. Danach können die durch dieses Protokoll geregelten Verfahren – ausgenommen Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung eines Gemeinschaftspatents – auch bei den Gerichten des Vertragsstaates anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht oder in dem eine Handlung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c begangen worden ist.

⁸⁹⁰ Art. 5 Nr. 3 VO 44/2001: „(...) vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.“

⁸⁹¹ *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Art. 5 Rn. 170.

(2) Tatortprinzip

Die Zuständigkeit ist gemäß Art. 5 Nr. 3 nur dort begründet, wo „das schädigende Ereignis eingetreten ist“. Der *EuGH* hat in der *Mines-de-Potasse*-Entscheidung ausgeführt, daß mit diesem Ort sowohl der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch der Ort des ursächlichen Geschehen gemeint sei.⁸⁹² Der Rechtsgutsverletzung vorgelagerte Vorbereitungshandlungen und nachgelagerte Schadensfolgen bleiben auch hier außer Betracht. In der *Marinari*-Entscheidung hat der *EuGH* ausgeführt, daß ein Ort, an dem nur ein mittelbarer Vermögensschaden eingetreten ist, mangels Eignung zu einer effektiven Beweiserhebung einen Gerichtsstand gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ nicht begründen könne.⁸⁹³

(3) Beschränkung auf das bestimmungsgemäße Verbreitungsgebiet bei Streudelikten

Wo das schädigende Ereignis eingetreten ist, also ein Eingriff erfolgt ist, ergibt sich aus der *Lex Causae*.⁸⁹⁴ Ist deutsches Deliktsrecht anwendbar, so muß der Kläger zur Frage der internationalen Zuständigkeit schlüssig darlegen, daß nach deutschem Recht eine unerlaubte Handlung vorliegt und im Inland begangen wurde.⁸⁹⁵ Bestehen mehrere Eingriffsorte, so hat der Geschädigte grundsätzlich ein Wahlrecht. Liegen diese in verschiedenen Vertragsstaaten,

⁸⁹² *EuGH*, NJW 1977, 493 [Mines de Potasse d'Alsace] (Niederländische Gärtner konnten elsässische Kaliwerke in den Niederlanden wegen umweltverschmutzender Einleitungen in den Rhein verklagen).

⁸⁹³ *EuGH*, Urt. v. 19.09.1995 - C-364/93 = *EuGHE* I 1995, 2719 = *JZ* 1995, 1107 [*Marinari*] (Leitsatz: „Die in Art 5 Nr 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen enthaltene Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ ist dahin auszulegen, daß sie nicht den Ort bezeichnet, an dem der Geschädigte einen Vermögensschaden in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschadens erlitten zu haben behauptet.“].

⁸⁹⁴ Vgl. auch *House of Lords*, Urt. v. 24.07.1996 (*Shevill et al. v. Presse Alliance S.A.*) [*Fiona Shevill II*] = *GRUR Int.* 1998, 314; zum Ganzen *Nerenz*, Urheberschutz bei grenzüberschreitenden Datentransfers, *Diss. Konstanz*, 2000, S. 146.

⁸⁹⁵ *BGH*, Urt. v. 24.09.1986 – VIII ZR 320/85 = *BGHZ* 98, 263.

so begründet Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ eine konkurrierende internationale Zuständigkeiten mehrerer Staaten.⁸⁹⁶

Ebenso wie im Anwendungsbereich des § 32 ZPO wird auch im Anwendungsbereich des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ entsprechend der Regelung des Deliktsstatuts eine Beschränkung des Verbreitungsgebiets auf das bestimmungsgemäße Verbreitungsgebiet vorgenommen.⁸⁹⁷ Auch innerhalb des Internet kommt es daher nur auf das bestimmungsgemäße Empfangs- oder Abrufgebiet an.⁸⁹⁸

cc) Kognitionsbefugnis

(1) Keine Ausdehnung der Kognitionsbefugnis auf andere Klagegründe kraft Sachzusammenhangs

Nach vorzugswürdiger,⁸⁹⁹ aber bestrittener⁹⁰⁰ Ansicht kann über konkurrierende vertragliche Ansprüche nicht am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung entschieden werden. Das hat auch der *EuGH* auf eine Vorlage des *BGH* hin entschieden.⁹⁰¹ Die Kognitionsbefugnis des Gerichts ist damit auf deliktische Ansprüche beschränkt. Für diese sog. „Spaltungstheorie“ des *EuGH* spricht, daß die besonderen Gerichtsstände gegenüber dem allgemeinen Gerichtsstand Ausnahmeharakter haben und daher eng auszulegen sind. Auf die Ausführungen unter § 4. II. 5. e) cc) a) sei verwiesen.

Wie der *BGH* bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1988 festgestellt hat, bleibt davon die Befugnis des Gerichts unberührt, als Vorfrage des deliktischen Anspruchs darüber zu entscheiden, ob eine Verletzungshandlung auf-

⁸⁹⁶ *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 5 Rn. 12.

⁸⁹⁷ *EuGH*, Urt. v. 07.03.1995 – C 68/93 [Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint SARL u. Chequepoint International Ltd./Presse Alliance SA] = NJW 1995, 1881; *Albers* in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 59. Aufl. 2001, EuGVÜ Art. 5 Rn. 19.

⁸⁹⁸ *Ginsburg/Gautier*, RIDA 173 (1997), 61 (87).

⁸⁹⁹ So der *EuGH*, Urt. v. 27.09.1988 – 189/87 = EuGHE 1988, 5565 (5585); ebenso *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 5 Rn. 12.

⁹⁰⁰ So *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Art. 5 Rn. 163 („Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für die vertraglichen Ansprüche“); ebenso *Geimer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, Anh I GVÜ Art. 5 Rn. 17.

grund einer vertraglichen Vereinbarung rechtmäßig ist,⁹⁰² beispielsweise aufgrund eines eingeräumten Nutzungsrechts.⁹⁰³ Die Vorfragenkompetenz ist mithin grundsätzlich unbeschränkt.⁹⁰⁴

(2) Beschränkung der Kognitionsbefugnis auf Urheberrechtsverletzungen in dem Staat des angerufenen Gerichts

(a) Die Entscheidung des *EuGH* aus dem Jahr 1995

In einer Leitentscheidung aus dem Jahr 1995 („Fiona Shevill“)⁹⁰⁵ hat der *EuGH* die Prüfungskompetenz der Gerichte im Falle einer Zuständigkeiteröffnung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen eingeschränkt.

⁹⁰¹ *BGH*, Vorlagebeschuß v. 29.01.1991 = NJW 1991, 1632.

⁹⁰² *BGH*, Urt. v. 11.02.1988 - I ZR 201/86 = NJW 1988, 1466.

⁹⁰³ *Nerenz*, Urheberschutz bei grenzüberschreitenden Datentransfers, Diss. Konstanz, 2000, S. 134.

⁹⁰⁴ *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Art. 5 Rn. 166.

⁹⁰⁵ *EuGH*, Urt. v. 07.03.1995 – C 68/93 [Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint SARL u. Chequepoint International Ltd./Presse Alliance SA] = EuGHE 1995 I 415 = NJW 1995, 1881 = EuZW 1995, 248 = GRUR Int. 1998, 298.

[Leitsätze:

1. Die Wendung "Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist", in Art 5 Nr 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der durch das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und durch das Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland geänderten Fassung ist bei Ehrverletzungen durch einen in mehreren Vertragsstaaten verbreiteten Presseartikel so auszulegen, daß der Betroffene eine Schadensersatzklage gegen den Herausgeber sowohl bei den Gerichten des Vertragsstaats, in dem der Herausgeber der ehrverletzenden Veröffentlichung niedergelassen ist, als auch bei den Gerichten jedes Vertragsstaats erheben kann, in dem die Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden ist; dabei sind die erstgenannten Gerichte für die Entscheidung über den Ersatz sämtlicher durch die Ehrverletzung entstandener Schäden und die letztgenannten Gerichte nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Staat des angerufenen Gerichts verursacht worden sind.

2. Die Voraussetzungen für die Beurteilung des schädigenden Charakters des streitigen Ereignisses und für den Beweis des Vorliegens und des Umfangs des Schadens, den der von der Ehrverletzung Betroffene geltend macht, sind nicht im Übereinkommen enthalten, sondern bestimmen sich nach dem gemäß den Kollisionsnormen des nationalen Rechts des aufgrund des Übereinkommens angerufenen Gerichts maßgeblichen materiellen Recht, soweit dessen Anwendung die praktische Wirksamkeit des Übereinkommens nicht beeinträchtigt. Der Umstand, daß das auf das Verfahren anwendbare nationale Recht bei Ehrverletzungen eine Schadensvermutung vorsieht, die den Kläger von der Beweislast für dessen Vorliegen und Umfang befreit, kann daher nicht der Anwendung von Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens entgegenstehen.]

Die Kläger des Ausgangsverfahrens hatten in England Klage auf Schadensersatz gegen eine französische Verlagsgesellschaft erhoben. Die Schadensersatzklage bezog sich auf angeblich ehrverletzende Äußerungen, die in dem Artikel einer von der Beklagten herausgegebenen französischen Zeitung enthalten waren. Die Beklagte hatte die internationale Unzuständigkeit der englischen Gerichte geltend gemacht. Das mit dem Rechtsstreit befaßte *House of Lords* hatte den *EuGH* um Vorabentscheidung darüber ersucht, ob Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ in diesem Fall einen Gerichtsstand vor den englischen Gerichten eröffnet.

Der *EuGH* ist zu der Schlußfolgerung gelangt, „daß die Wendung ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist‘, in Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens bei Ehrverletzungen durch einen in mehreren Vertragsstaaten verbreiteten Presseartikel so auszulegen ist, daß der Betroffene eine Schadensersatzklage gegen den Herausgeber sowohl bei den Gerichten des Vertragsstaats, in dem der Herausgeber der ehrverletzenden Veröffentlichung niedergelassen ist, als auch bei den Gerichten jedes Vertragsstaats erheben kann, in dem die Veröffentlichung verbreitet worden ist und in dem das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden ist; dabei sind die erstgenannten Gerichte für die Entscheidung über den Ersatz sämtlicher durch die Ehrverletzung entstandener Schäden und die letztgenannten Gerichte nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Staat des angerufenen Gerichts verursacht worden sind.“⁹⁰⁶

Der *EuGH* hat seine Entscheidung wie folgt begründet: „Entsprechend dem Erfordernis einer geordneten Rechtspflege, das der besonderen Zuständigkeitsregel des Artikels 5 Nr. 3 zugrunde liegt, ist nämlich das Gericht jedes Vertragsstaats, in dem die ehrverletzende Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden ist,

⁹⁰⁶ *EuGH*, a.a.O., Rn. 33.

örtlich am besten geeignet, um die in diesem Staat erfolgte Ehrverletzung zu beurteilen und den Umfang des entsprechenden Schadens zu bestimmen.“⁹⁰⁷

Die Nachteile der Beurteilung der verschiedenen Gesichtspunkte ein und desselben Rechtsstreits durch verschiedene Gerichte hält das Gericht nicht für durchgreifend: „(...); der Kläger hat jedoch stets die Möglichkeit, seinen Anspruch insgesamt entweder bei dem für den Wohnsitz des Beklagten zuständigen Gericht oder bei dem Gericht anhängig zu machen, das für den Ort der Niederlassung des Herausgebers der ehrverletzenden Veröffentlichung zuständig ist.“⁹⁰⁸

(b) Stellungnahme

Die Einschränkung der Kompetenz der mitgliedstaatlichen Gerichte, über sämtliche durch die Ehrverletzung entstandenen Schäden zu entscheiden, ist im Schrifttum auf Kritik gestoßen.⁹⁰⁹ Unter prozeßökonomischen Gesichtspunkten kann es nämlich zu der unerwünschten Aufsplitterung eines einheitlichen Prozeßstoffs kommen, wenn aus einer einheitlichen Handlung in mehreren Staaten resultierende Schäden im Verbreitungsortgerichtsstand nicht mehr geltend gemacht werden können.⁹¹⁰ Die Gerichte stehen außerdem vor dem Problem, national begrenzte Teile eines Gesamtschadens schätzen zu müssen.⁹¹¹ Im Ergebnis ist der Entscheidung des *EuGH* jedoch zuzustimmen.

(aa) Wortlaut

Dem Wortlaut „vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ lässt sich die Beschränkung der Kognitionsbefugnis nicht entnehmen.⁹¹²

⁹⁰⁷ *EuGH*, a.a.O., Rn. 31.

⁹⁰⁸ *EuGH*, a.a.O., Rn. 32.

⁹⁰⁹ Siehe nur *Schack*, MMR 2000, 135 (139) m.w.N.

⁹¹⁰ *Schack*, MMR 2000, 135 (139).

⁹¹¹ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 306.

⁹¹² *Kaum*, WiB 1996, 513 (515).

(bb) Vergleichbare Regelungen

Auf europäischer Ebene ist eine Beschränkung der Kognitionsbefugnis insbesondere im Immaterialgüterrecht nicht unbekannt. Eine solche Regelung trifft Art. 93 Abs. 5 i.V.m. Art. 94 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (Gemeinschaftsmarkenverordnung).⁹¹³

Einen ähnlichen Fall stellt Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 des Protokolls über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten (Streitregelungsprotokoll) dar.⁹¹⁴ Dabei ist zu beachten, daß das GPÜ, mit dem ein einziges, für alle Staaten der Europäischen Union gleichzeitig geltendes Patent geschaffen wird, erst in Kraft tritt, wenn es von allen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Das ist noch nicht der Fall.

(cc) Schutz des Geschädigten

Entscheidend für die Lösung des *EuGH* spricht der Sinn und Zweck des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung. Läge dieser im Schutz des Geschädigten, so wäre die Entscheidung abzulehnen. Der *EuGH* begünstigt mit seiner Argumentation nämlich den Schädiger. Dem Geschädigten bleibt letztlich nur die Möglichkeit, am allgemeinen Gerichtsstand zu klagen, wenn er eine Ver-

⁹¹³ Art. 93 Abs. 5 lautet: „Die Verfahren, welche durch die in Art. 92 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden – ausgenommen Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung einer Gemeinschaftsmarke –, können auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht oder in dem eine Handlung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 begangen worden ist.“ Art. 94 Abs. 2 lautet: „Ein nach Art. 93 Abs. 5 zuständiges Gemeinschaftsmarkengericht ist nur für die Handlungen zuständig, die in dem Mitgliedstaat begangen worden sind oder drohen, in dem das Gericht seinen Sitz hat.“

⁹¹⁴ BGBI. 1991 II S. 1378 (im Internet abrufbar unter der URL <http://www.jura.unisb.de/BGBI/TEIL2/1991/19911378.2.HTML>). Gemäß Art. 14 Abs. 5 können die durch dieses Protokoll geregelten Verfahren – ausgenommen Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung eines Gemeinschaftspatents – auch bei den Gerichten des Vertragsstaates anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht oder in dem eine Handlung im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c begangen worden ist. Gemäß Art. 17 Abs. 2 ist ein nach Art. 14 Abs. 5 zuständiges Gemeinschaftspatentgericht erster Instanz nur für die im Hoheitsgebiet des Staates begangenen oder drohenden Handlungen zuständig, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

vielfältigung von Prozessen vermeiden möchte.⁹¹⁵ *Kreuzer/Klötgen* sprechen von einer „Entwertung des Erfolgsortgerichtsstandes“.⁹¹⁶

(dd) Sachnähe

Dieser Vorwurf ist unzutreffend, denn der Grund für die Schaffung des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung ist in erster Linie die Sachnähe. Wäre der Schutz des Opfers das Ziel des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ gewesen, wie dies beispielsweise in Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ der Fall ist, hätte dies der Gesetzgeber ausdrücklich genannt.⁹¹⁷ Im übrigen führt die Einschränkung der Kognitionsbefugnis auch zu einer Belastung des Schädigers, der sich gegebenenfalls in mehreren Verbreitungsstaaten gleichzeitig oder nacheinander einlassen muß.⁹¹⁸

Das Kriterium der Sachnähe stellt die wesentliche Rechtfertigung für einen von den allgemeinen Regeln abweichenden Tatortgerichtsstand dar.⁹¹⁹ Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist auf den Gedanken zurückzuführen, daß Ansprüche auf Schadensersatz dort gerichtlich geltend gemacht werden können, wo Unrecht begangen wurde oder sich ausgewirkt hat. Entscheidend ist die größere Beweisnähe. Hierauf hat sich der *EuGH* in seiner Entscheidung gestützt, indem er ausgeführt hat, das Gericht des Vertragsstaats, in dem die ehrverletzende Veröffentlichung verbreitet und das Ansehen des Betroffenen nach dessen Behauptung beeinträchtigt worden sei, sei örtlich am besten geeignet, um die in diesem Staat erfolgte Ehrverletzung zu beurteilen und den Umfang des entsprechenden Schadens zu bestimmen.⁹²⁰

⁹¹⁵ *Schack*, MMR 2000, 135 (139).

⁹¹⁶ *Kreuzer/Klötgen*, IPRax 1997, 90 (96).

⁹¹⁷ *Löffler*, Mediendelikte im IPR und IZVR, Diss. Regensburg 1999, S. 202.

⁹¹⁸ *Schack*, MMR 2000, 135 (139).

⁹¹⁹ *LG Düsseldorf*, Teilurteil v. 25.08.1998 - 4 O 165/97 = GRUR Int. 1999, 455 (458): „Mit der hier vertretenen Auslegung wird dem Ausnahmeharakter der besonderen Zuständigkeitsregelung des Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ gegenüber dem Grundsatz der Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Bekl. (Art. 2 EuGVÜ) Rechnung getragen.“

⁹²⁰ *EuGH*, a.a.O., Rn. 31.

(ee) Rechtsnähe

Neben der Sachnähe spricht für die Lösung des *EuGH* der wünschenswerte Effekt der Rechtsnähe.⁹²¹ Die Beschränkung der Kognitionsbefugnis bewirkt nämlich einen Gleichlauf zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht. Klagt der Geschädigte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ am Erfolgsort, so können die Gerichte nur über den Ersatz der in diesem Staat verursachten Schäden entscheiden.

(ff) Folgen

Die Verneinung der internationalen Zuständigkeit hinsichtlich der Entscheidung über die Rechtsverletzung in anderen Vertragsstaaten ist auch nicht unbillig für den Kläger. Er hat nämlich – worauf der *EuGH* in seiner Entscheidung hingewiesen hat – die Möglichkeit, seine Ansprüche insgesamt bei dem gemäß Art. 2 EuGVÜ für den Sitz des Beklagten zuständigen Gerichts geltend zu machen.⁹²²

Es besteht auch nicht die Gefahr widersprechender Entscheidungen. Die Klagen in verschiedenen Staaten betreffen nämlich unterschiedliche Streitgegenstände. Eine Unvereinbarkeit i.S.v. Art 27 Nr. 3 EuGVÜ liegt damit nicht vor.⁹²³

Die Lösung des *EuGH* wirkt schließlich einem Forum Shopping des Geschädigten entgegen.⁹²⁴ Forum Shopping ist zwar grundsätzlich legitim und im deutschen Recht durch § 35 ZPO ausdrücklich gestattet. Die Ansicht, die eine Gesamtkognitionsbefugnis an jedem Eingriffsort annimmt, würde zu einer schrankenlosen und daher abzulehnenden Wahlbefugnis des Geschädigten

⁹²¹ *Löffler*, Mediendelikte im IPR und IZVR, Diss. Regensburg 1999, S. 219.

⁹²² *EuGH*, a.a.O, Rn. 32.

⁹²³ *Löffler*, Mediendelikte im IPR und IZVR, Diss. Regensburg 1999, S. 204. – Art. 27 Nr. 1 lautet: „Eine Entscheidung wird nicht anerkannt: (...) 3. wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist.“

⁹²⁴ *Löffler*, Mediendelikte im IPR und IZVR, Diss. Regensburg 1999, S. 203; *Wagner*, RabelsZ 62 (1999), 243 (289).

führen.⁹²⁵ Die Begrenzung der Kognitionsbefugnis führt hingegen zu einer sinnvollen Einschränkung der internationalen Zuständigkeit in Fällen, in denen eine drohende exorbitante Wahlmöglichkeit durch den Kläger die Interessen des Beklagten einseitig vernachlässigen würde.

(c) Anwendbarkeit auf andere Bereiche

Fraglich ist, ob der Ansatz des *EuGH* auch auf andere Streudelikte übertragen werden kann und soll. Ob das Gericht den Anwendungsbereich über die Fälle von Ehrverletzungen durch die Verbreitung von Presseartikeln in mehreren Vertragsstaaten ausdehnen wird, ist offen.⁹²⁶

(aa) Anwendbarkeit auf Immaterialgüterrechtsverletzungen

Das *LG Düsseldorf*⁹²⁷ hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 in einem Patentverletzungsstreit die Einschränkung der Kognitionsbefugnis auf das Patentrecht übertragen: „Hiervon ausgehend kann in einem Patentverletzungsstreit ein einzelner Bekl. im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ in dem Vertragsstaat, in dem die Patentverletzung begangen worden ist und in dem er nicht wohnhaft ist, grundsätzlich nur wegen der dort begangenen Patentverletzung, also wegen der Verletzung des in diesem Vertragsstaat bestehenden nationalen Patents, verklagt werden, nicht aber auch wegen weiterer Patentverletzungen, die in anderen Vertragsstaaten betreffend in diesen Vertragsstaaten bestehender – paralleler oder inhaltsgleicher – Patente begangen worden sind (so auch *Neuhaus*, Mitt. 1996, 257, 264f., 269; vgl. ferner *Peter von Rospatt*, GRUR Int. 1997, 861, 862 unter Hinweis auf die Fiona-Shevill-Entscheidung des *EuGH*; wie hier wohl auch von *Meinbom/Pitz*, Mitt. 1996, 181, 182/183; auch *Brinkhoff*, GRUR Int. 1997, 489, 490/491 und 496, zweifelt daran, ob das Gericht, das aufgrund Art. 5 Nr. 3

⁹²⁵ *Löffler*, Mediendelikte im IPR und IZVR, Diss. Regensburg 1999, S. 219.

⁹²⁶ Mit dieser Einschätzung auch *Geimer* in *Zöller*, ZPO, 21. Aufl. 1999, EuGVÜ Art. 5 Rn. 16; *Kropholler*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 1998, Art. 5 Rn. 66.

⁹²⁷ *LG Düsseldorf*, Teilurteil v. 25.08.1998 - 4 O 165/97 = GRUR Int. 1999, 455 (457 [Schußfadengreifer]).

EuGVÜ zuständig ist, über eine gegen einen ausländischen Bekl. wegen der Verletzung eines niederländischen Patents erhobene Klage zu entscheiden, zugleich auch zuständig ist, über die gegen denselben Bekl. wegen Verletzung eines ausländischen Patents erhobene Klage zu entscheiden).“

Konsequenterweise sollte die Übertragung auf den gesamten Bereich des Immaterialgüterrechts ausgedehnt werden.⁹²⁸ Für Verletzungen des Urheberrechts einschließlich seiner urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse darf nichts anderes gelten als für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts.

(bb) Anwendbarkeit auf Streudelikte im Internet

In der Literatur plädieren einige für eine Übertragung des Ansatzes auch auf Delikte, die mit Hilfe des Internet begangen werden.⁹²⁹ Dem ist zuzustimmen. Für eine Übertragung der zu Ehrverletzungen entwickelten Grundsätze auf andere Streudelikte spricht, daß die vom *EuGH* besonders betonten Gesichtspunkte der Sachnähe und der Vermeidung des „Forum Shopping“ auch hier zum Tragen kommen.⁹³⁰ Eine Einschränkung der Kognitionsbefugnis ist gerade für das Internet wegen der weltweiten Ausdehnung des Netzwerks interessengerecht.⁹³¹

Mankowski weist darauf hin, daß mit dem Mosaiksystem ein wünschenswerter Steuerungseffekt erzielt und dem Forum Shopping entgegengewirkt wird: „Der Geschädigte wird von einer Rechtsverfolgung rund um die Welt regelmäßig absehen und die Auseinandersetzung an den Orten und in den Staaten konzentrieren, wo er hauptsächlich Schäden erlitten hat. Damit wahrt man in der

⁹²⁸ *Pichler* in *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 31 Rn. 190; *Lundstedt*, GRUR Int. 2001, 103 (109f.); *Sack*, WRP 2000, 269 (289); *Schlosser*, EuGVÜ, 1996, Art. 5 Rn. 20; vgl. im übrigen die Verweise in der vorgehenden Fußnote.

⁹²⁹ Z.B. *Bachmann*, IPRax 1998, 179 (187); *Freytag* in *Kröger/Gimmy*, Handbuch zum Internet-Recht, 2000, S. 330; *Löffler*, Mediendelikte im IPR und IZVR, Diss. Regensburg 1999, S. 265; *Mankowski*, RabelsZ 63 (1999), 203 (276).

⁹³⁰ *Kropholler*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 1998, Art. 5 Rn. 66.

⁹³¹ *Bachmann*, IPRax 1998, 179 (187).

Umkehrung die Fairneß gegenüber dem Schädiger und vermindert dessen Rechtsanwendungsrisiko auf ein erträgliches ihm zumutbares Maß.“⁹³²

(cc) Anwendbarkeit auf Unterlassungsverfügungen

Für eine Übertragung auf Unterlassungsverfügungen plädieren beispielsweise *Bachmann*⁹³³ und *Schlosser*⁹³⁴. Dem ist zuzustimmen. Es kann mit Blick auf die Sachnähe als entscheidendes Kriterium für die Existenz des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung keinen Unterschied machen, ob es sich um einen Unterlassungs- oder um einen Schadensersatzanspruch handelt.

⁹³² *Mankowski*, RabelsZ 63 (1999), 203 (276).

⁹³³ *Bachmann*, IPRax 1998, 179 (187).

⁹³⁴ *Schlosser*, EuGVÜ, 1996, Art. 5 Rn. 20.

§ 5. Begrenzung der Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts und der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

Ebenso, wie bei Urheberrechtsverletzungen im Internet das Internationale Privatrecht zur Anwendbarkeit einer unüberschaubaren Vielzahl von Rechtsordnungen zu führen droht, so droht das Internationale Zivilverfahrensrecht zu einer unüberschaubaren Vielzahl internationaler Gerichtsstände zu führen. In letzter Konsequenz wäre deutsches Urheberrecht universell anwendbar, deutsche Gerichte wären universell zuständig. Es bedarf daher einer Begrenzung der Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts und der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen im Internet.

I. Lösungsmodelle

Globale Computernetze kennen keine physikalischen Grenzen, Inhalte können über sie weitgehend unabhängig von bestimmten Gebieten transferiert werden. Es stellt sich die Frage, wie sich die unbegrenzte Virtualität des Internet mit dem größtenteils auf geographische Anknüpfungspunkte gegründeten Internationalen Privatrecht und Internationalen Zivilverfahrensrecht in Einklang bringen lässt. Erstens könnte man das Internet als eigenen Rechtsraum auffassen oder zweitens durch Harmonisierung ein „Welturheberrecht“ schaffen. Als dritte Möglichkeit bleibt eine Koordinierung durch das Internationale Privatrecht sowie das Internationale Zivilverfahrensrecht.

1. Eigenständiger Rechtsraum

Das Internet fordert die nationalen Rechtsordnungen heraus und bringt sie zugleich an ihre Grenzen. Das Netz schafft ein globales Gemeinwesen, in dem Menschen von jedem beliebigen Ort aus ohne Verzögerung miteinander

kommunizieren können. Die Kommunikation findet in einem „virtuellen Raum“ statt und ist damit nicht mehr ortsgebunden im herkömmlichen Sinn.⁹³⁵

Während über das Internet potentiell die gesamte Weltbevölkerung erreichbar ist und durch den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) ein internationaler Wirtschaftsbereich entsteht, in dem Grenzen per se keine Rolle spielen, sind die heutigen Rechtssysteme überwiegend national geprägt. Die Befugnis eines Landes zur Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung erstreckt sich nur auf das eigene Territorium. An der Grenze beginnt die Geltung der Rechtsordnung des Nachbarlandes.

Das Internet als solches läßt sich weder dem Recht eines bestimmten Landes unterstellen noch irgendeiner einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit zuordnen. Fragwürdig ist zudem, inwieweit einzelne Staaten hierzu überhaupt legitimiert wären. So gab am 18.07.1995 der Justizminister des US-Bundesstaates Minnesota bekannt, daß alle Personen, die Informationen ins Internet einspeichern, mit dem Wissen, daß diese Informationen von Personen in Minnesota abgerufen werden können, sowohl der zivil- als auch der strafrechtlichen Zuständigkeit der Gerichte von Minnesota unterstehen. In der Folge leitete der Justizminister ein Verfahren gegen eine in dem karibischen Staat Belize ansässige Firma ein, die im Internet einen in Minnesota unerlaubten Wettdienst anbot.⁹³⁶

Damit wird die Frage aufgeworfen, ob das Internet nicht als eigenständiger Rechtsraum mit eigenen Rechtsregeln und Rechtsdurchsetzungsmechanismen aufgefaßt werden sollte.⁹³⁷ Mayer spricht bereits vom Cyberspace als

⁹³⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen des AG München, Beschl. v. 23.10.2000 – 213 C 13044/00 = CR 2001, 132 (132) zum Erfüllungsort eines im Internet abgeschlossenen Rechtsgeschäfts: „Solche Internet-Geschäfte sind vielmehr dadurch gekennzeichnet, daß sie in einem ‚virtuellen Raum‘ stattfinden und daß sie gerade nicht ortsgebunden sind. (...) Daß über das Internet eine solche Anzeige in München ins Netz gestellt wird und von vielen Interessenten in Hannover zur Kenntnis genommen wird, ist ein Kennzeichen des virtuellen Raums des Internets, bei dem es auf solche Entfernung nicht mehr ankommt. Die Geschäfte der Klägerin sind somit nicht mehr ortsgebunden, der Schwerpunkt des Vertrages zwischen den Parteien ist gerade nicht München, sondern in einem virtuellen Raum, so daß auch nicht von einem gemeinsamen Erfüllungsort in München ausgegangen werden kann.“

⁹³⁶ Mitgeteilt von Kuner, CR 1996, 453 (453).

⁹³⁷ Bechtold, GRUR 1998, 18 (23).

„vierter rechtlicher Dimension“ und verweist für die Vorstellung des Cyberspace als eines eigenständigen Rechtsraums auf andere sich selbst autonom verwaltende Organisationen wie beispielsweise die Kirchen.⁹³⁸ So wurde beispielsweise auf der Grundlage der ICANN-Policy die Möglichkeit geschaffen, im Wege von Schiedsvereinbarungen spezielle Internet-Sondergerichte für Internet-Streitigkeiten anzurufen.⁹³⁹ Die Gesellschaft für Computerrecht e.V. verfolgt mit dem Projekt „Cybercourt“⁹⁴⁰ die Vision einer institutionellen Online-Streitschlichtungsstelle mit Schwerpunkt IT- und EDV-Recht. Ein echtes Online-Schiedsgericht bietet beispielsweise auch „i-Courthouse“⁹⁴¹ an. Daneben gibt es eine Reihe von Internet-basierten Mediationsstellen wie beispielsweise „Cybersettle“⁹⁴² oder „Online Mediators“⁹⁴³.

Nach *Graham*, der den völkerrechtlichen Status des virtuellen Raums Internet untersucht und das Netz mit einem großen See vergleicht, befinden sich die durch das Internet miteinander verbundenen (Anrainer-)Staaten in einer Rechts- und Interessengemeinschaft, die sie zum Verhandeln und zu Vertragsschlüssen verpflichtet.⁹⁴⁴ Daher liegt eine Übertragung des Modells des sog. „General Maritime Law“ auf das Internet nahe.⁹⁴⁵ Nach *Mankowski* fehlt es diesem Ansatz aber sowohl an einer tragfähigen Ausgangsbasis als auch an der Übertragbarkeit des Grundgedankens vom Seehandelsrecht auf den Internet-Bereich.⁹⁴⁶

Einige Autoren haben vorgeschlagen, das Konzept der „Lex Mercatoria“ im Sinne einer „Lex Informatica“, „Lex Electronica“ oder „Lex Cybernautica“ (Cy-

⁹³⁸ *Mayer*, NJW 1996, 1782 (1789f.).

⁹³⁹ Weitere Informationen auf der Web-Site der ICANN unter der URL <http://www.icann.org/>.

⁹⁴⁰ URL: <http://www.cybercourt.org/>.

⁹⁴¹ URL: <http://www.i-courthouse.com/>.

⁹⁴² URL: <http://cybersettle.com/>.

⁹⁴³ URL: <http://www.onlinemediators.com/>.

⁹⁴⁴ *Graham*, JurPC Web-Dok. 35/1999 Abs. 43.

⁹⁴⁵ *Hakim/Lindsay/Thomas*, Commercial Contracts on the Internet (Georgia State University, College of Law, 1996), Abs. 2, URL: <http://gsulaw.gsu.edu/lawand/papers/su96/hakim.htm>.

⁹⁴⁶ *Mankowski*, AfP 1999, 138 (140).

berlaw) auf kommerzielle Streitigkeiten einschließlich Urheberrechtsverletzungen im Internet anzuwenden.⁹⁴⁷

Mankowski verneint in Bezug auf diesen Vorschlag bereits die grundsätzlichen Fragen, ob nicht-staatlich gesetztes „Recht“ als Rechtsquelle anzuerkennen sei und ob die Normen des geltenden Internationalen Privatrechts auf ein solches nicht-staatliches „Recht“ verweisen könnten.⁹⁴⁸ Virtuelles „Recht“ sei kein Recht, da jedes Recht stets staatlicher Legitimation und Durchsetzung bedürfe.⁹⁴⁹ Hinzu kommt: Infolge der immer noch dominanten Position der USA drohen die Rechtsregeln für das Internet statt zu einer zweiten „Lex Mercatoria“ zu einer „Lex Americana“ zu werden.⁹⁵⁰

Auch *Schack* hält die Idee einer „Lex Electronica“ für eine „pure Illusion“; weltweite Rechtsverletzungen ließen sich nicht auf einer virtuellen Ebene sanktionieren.⁹⁵¹ Das Recht dürfe nicht beliebigen Interessengruppen preisgegeben werden. Da nicht auf die staatliche Legitimation des Rechts verzichtet werden könne oder dürfe, seien die Juristen gezwungen, „den Cyberspace auf den Boden der nationalen Rechtstatsachen herunterzuholen“.⁹⁵²

2. Harmonisierung

Wenn das Internet auch keinen eigenständigen Rechtsraum bildet, so könnte im Wege der Rechtsvereinheitlichung durch Staatsverträge ein „Lex Internet“ als Einheitsrecht geschaffen werden, und zwar sowohl für das materielle Recht als auch für die internationale Zuständigkeit der Gerichte.

Wie die Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ bereits in ihrem Schlußbericht ausdrücklich festgestellt hat, erfordert die Globalität der Datennetze eine Verstärkung der internationalen Zusam-

⁹⁴⁷ Nachweise bei *Ginsburg*, GRUR Int. 2000, 97 (102).

⁹⁴⁸ *Mankowski*, AfP 1999, 138 (138).

⁹⁴⁹ *Mankowski*, AfP 1999, 138 (139).

⁹⁵⁰ *Mankowski*, AfP 1999, 138 (140).

⁹⁵¹ *Schack*, MMR 2000, 59 (59).

⁹⁵² *Schack*, MMR 2000, 59 (60).

menarbeit, auch auf dem bereits stark von internationalen Verträgen geprägten Gebiet des Urheberrechts.⁹⁵³ Rein nationale Regelungen und Maßnahmen für das Internet sind mit Blick auf den internationalen Charakter dieses Mediums weitgehend ohne Wirkung. Es bedarf daher insbesondere einer Vereinheitlichung der materiellen Urheberrechte und einer Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung dieser Urheberrechte, so daß ein Ausweichen in Länder ohne zuverlässigen Urheberrechtsschutz unmöglich wird.⁹⁵⁴ Gerade das Internet verdeutlicht, daß nur internationale Regelwerke mit eigenen wirkungsvollen Mechanismen zur Rechtsdurchsetzung wirklichen Schutz für die Berechtigten gewährleisten können.⁹⁵⁵

Wenn auch die Harmonisierung des Urheberrechts insbesondere in der Europäischen Union bereits begonnen hat, so bestehen gegenwärtig weltweit doch noch sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Urheberrechtsordnungen. Auch in absehbarer Zukunft wird sich dieser Zustand nicht ändern, da der Weg der Harmonisierung von sehr vielen Staaten mitgetragen werden muß und völkerrechtliche Verträge nur in dem gleichen Verfahren geändert werden, in dem sie einmal abgeschlossen worden sind, was erfahrungsgemäß nur bei übermächtigem Reformdruck stattfindet. Darüber hinaus unterliegen internationale Abkommen aufgrund der Anzahl der beim Zustandekommen Beteiligten in besonderem Maße der Gefahr, schnell von technischen Entwicklungen überholt zu werden.⁹⁵⁶

⁹⁵³ BT-Drucks. 13/11004, S. 14.

⁹⁵⁴ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 927.

⁹⁵⁵ *Engel*, AfP 1996, 220 (225).

⁹⁵⁶ *Engel* bezeichnet diesen Umstand als den „Nachteil einer Versteinerung des Rechts“ (AfP 1996, 220 (225)). Zu den rechtspolitischen Hindernissen einer Rechtsvereinheitlichung vgl. auch *Mankowski*, AfP 1999, 138 (141).

3. Koordinierung

Da somit gegenwärtig weder das Internet als eigenständiger Rechtsraum aufgefaßt werden kann noch die Harmonisierung der einzelnen Urheberrechtsordnungen zu einem weltweiten Einheitsurheberrecht geführt hat bzw. in absehbarer Zukunft führen wird, bleibt als dritte Möglichkeit lediglich die Koordinierung der einzelnen Urheberrechtsordnungen durch das Internationale Privatrecht.⁹⁵⁷

Eine Koordination ist deshalb möglich, weil sich alle Staaten der Welt grundsätzlich dem Prinzip des Entscheidungseinklangs verpflichtet fühlen; selbst wenn dieses Prinzip in der Praxis durchbrochen wird, stellt eine derartige Koordination der Rechtsordnungen sicher, daß bei grenzüberschreitenden Sachverhalten grundsätzlich diejenige Rechtsordnung den Ausschlag geben soll, zu welcher der Sachverhalt die größte Nähe aufweist.⁹⁵⁸

⁹⁵⁷ *Engel*, AfP 1996, 220 (225) („koordinierte Durchsetzung nationaler Standards“); ebenso *Mankowski*, AfP 1999, 138 (143).

⁹⁵⁸ *Engel*, AfP 1996, 220 (225).

II. Alternative Lösungsansätze für das Internationale Privatrecht und das Internationale Zivilverfahrensrecht

1. Anwendbares Recht

Mit dem Internet als internationalem Medium gewinnt das Urheberkollisionsrecht enorm an Bedeutung. Damit ist allerdings auch die grundsätzliche Frage aufzuwerfen, ob das Urheberkollisionsrecht mit Schutzlandprinzip in seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand noch genügt, um den Anforderungen des internationalen Urheberrechtsverkehrs gerecht zu werden. Nach *Kreile/Becker* hat es „den Anschein, daß das klassische Kollisionsrecht in einem ‚Global Village‘ an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gelangt.“⁹⁵⁹

a) Lösung durch Parteivereinbarung

Parteivereinbarungen hinsichtlich des anwendbaren Rechts sind im internationalen Urheberrecht – wie unter § 4. II. 3. a) gezeigt – nicht zulässig. Anders als auf prozessualer Ebene durch Gerichtsstandsvereinbarungen ist auf materiellrechtlicher Ebene keine Lösung durch Parteivereinbarung möglich.

b) Lex Fori

Die Gerichte könnten auf eine Urheberrechtsverletzung anstelle des Rechts des Tatorts (Lex Loci Delicti commissi) bzw. des Rechts des Schutzlandes (Lex Loci Protectionis) das Recht des Gerichtsorts (Lex Fori) anwenden. Sowohl Bestand als auch Verletzung des Urheberrechts würden sich nicht mehr nach einer Vielzahl von Rechtsordnungen, sondern nur noch nach einer einzigen richten.

Diese Lösung käme dem Interesse der Gerichte als Rechtsanwender an einer möglichst einfachen Rechtsanwendung entgegen. Das heimische Recht ist dem Richter vertraut und lässt sich daher leichter und zuverlässiger anwenden

⁹⁵⁹ *Kreile/Becker*, GRUR Int. 1996, 677 (689).

als ein oft nur mühsam feststellbares ausländisches Urheberrecht. Das zeigt sich insbesondere – wie unter § 5. III. 5. c) näher ausgeführt wird – im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wo in dem Fall, daß das ausländische Recht nicht ermittelt werden kann, regelmäßig deutsches Recht angewendet wird. Bei einer Anwendung der Lex Fori würden kostspielige Gutachten entfallen, und die Entscheidung könnte innerhalb kürzester Zeit getroffen werden, was zudem im Interesse der Parteien läge. Auch das anzuwendende Verfahrensrecht bestimmt sich nach der Lex Fori.⁹⁶⁰

Dieser Anknüpfungsvorschlag ist jedoch abzulehnen. Durch eine Anknüpfung nach der Lex Fori würde ein „Forum Shopping“ provoziert, und zwar in beiden Richtungen, denn beide Parteien könnten sich die für sie jeweils günstigste Rechtsordnung aussuchen: Der Verletzte könnte sich für seine (Leistungs-) Klage die Rechtsordnung mit dem höchsten Schutzstandard, der Verletzer sich für eine Feststellungsklage die Rechtsordnung mit dem niedrigsten Schutzstandard auswählen.⁹⁶¹

Im Falle einer Anknüpfung nach der Lex Fori fehlt dem Gerichtsort zudem jede Beziehung zur Urheberrechtsverletzung. Die pragmatische Vorliebe für die Lex Fori darf daher nicht dazu führen, die Aufgabe des IPR nicht ernst zu nehmen, für jeden Sachverhalt die räumlich beste Rechtsordnung zu bestimmen.⁹⁶² Die Anknüpfung an die Lex Fori wäre daher – wie *Hoeren/Thum* zu Recht feststellen – „die Kapitulation jeglichen Kollisionsrechts“.⁹⁶³ Sie wäre im übrigen auch nicht vereinbar mit dem Ideal des Internationalen Privatrechts, dem internationalen Entscheidungseinklang.⁹⁶⁴

⁹⁶⁰ *BGH*, Urt. v. 27.06.1984 - IVb ZR 2/83 = *NJW* 1985, 552 (553).

⁹⁶¹ *Hoeren* in *Hoeren/Sieber*, Multimediarecht, 7.10, Rn. 40; *Schack*, *JZ* 1998, 753 (762); *Thum*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 156.

⁹⁶² *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 897.

⁹⁶³ *Hoeren/Thum*, ÖSGRUM 1997, 78 (93f.); vgl. auch *Hoeren* in *Hoeren/Sieber*, Multimediarecht, 7.10, Rn. 40.

⁹⁶⁴ *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 125.

c) Lex Originis

Als alternatives Lösungsmodell für internationale Urheberrechtsverletzungen wird die Anknüpfung an das Ursprungsland des Werkes diskutiert (Lex Originis). *De lege lata* enthält die – allerdings praktisch bedeutungslose – Übereinkunft von Montevideo in Art. 2 als Kollisionsregel das Recht des Ursprungslandes.⁹⁶⁵ Dem Recht des Ursprungslandes folgen die ausländischen Urheberrechtsordnungen in Portugal⁹⁶⁶ und Rumänien⁹⁶⁷. Die Anknüpfung der Immaterialgüterrechte einschließlich der gewerblichen Schutzrechte an das Schutzland hat in der Bundesrepublik Deutschland nur für das Urheberrecht nennenswerten Widerspruch gefunden.⁹⁶⁸ In der neueren Literatur haben sich *Drobnig*,⁹⁶⁹ *Neuhaus*,⁹⁷⁰ *Lüderitz*,⁹⁷¹ *Schack*,⁹⁷² *Cigoj*,⁹⁷³ *Braun*,⁹⁷⁴ *Knörzer*⁹⁷⁵

⁹⁶⁵ Art. 2 ÜvM verweist auf das Recht des Staates, „in welchem die erste Veröffentlichung oder Herstellung stattgefunden hatte“, mithin auf das Recht des Ursprungslandes („The author of any literary or artistic work and his successors shall enjoy, in the signatory States, the rights accorded them by the law of the State in which first publication or production took place“). Hierzu *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen Internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 78ff. und *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 32.

⁹⁶⁶ Art. 48 Abs. 1 Código civil von 1966: „Die Urheberrechte werden durch das Recht des Ortes der ersten Veröffentlichung des Werkes geregelt, und wenn es nicht veröffentlicht ist, durch das Personalstatut des Autors, vorbehaltlich sondergesetzlicher Regelung“ (Abdruck im Original und in deutscher Übersetzung bei *Riering*, IPR-Gesetze in Europa, 1997, S. 108 (123)).

⁹⁶⁷ Art. 60 IPRG 1992: „Die Begründung, der Inhalt und das Erlöschen von Urheberrechten an einem geistigen Werk unterliegen dem Recht des Staates, in dem dieses zum ersten Mal der Öffentlichkeit durch eine Bekanntmachung, Vorstellung, Ausstellung, Verbreitung oder in anderer angemessener Weise zur Kenntnis gebracht wurde. Nicht verbreitete geistige Werke unerliegen dem Heimatrecht des Urhebers“ (Abdruck des Gesetzes Nr. 105 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Internationalen Privatrechts vom 22.09.1992 im Original und in deutscher Übersetzung bei *Riering*, IPR-Gesetze in Europa, 1997, S. 132 (155); ebenso Abdruck in RabelsZ 58 (1994), 534)).

⁹⁶⁸ Lediglich *Neuhaus* (RabelsZ 40 (1976), 191 (193f.)) hat sich dafür ausgesprochen, auch für den gewerblichen Rechtsschutz an das Ursprungsland anzuknüpfen.

⁹⁶⁹ *Drobnig*, RabelsZ 40 (1976), 195 (196f.).

⁹⁷⁰ *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191 (193f.).

⁹⁷¹ *Lüderitz* in *Soergel*, EGBGB, Anh. nach Art. 7 Rn. 34.

⁹⁷² Erstmals in seiner Dissertation „Zur Anknüpfung des Urheberrechts im internationalen Privatrecht“ (Diss. Köln 1979), seitdem in zahlreichen Veröffentlichungen (insbesondere GRUR Int. 1985, 523 (523); JZ 1986, 824 (831f.); ZUM 1989, 267 (275ff.); IPRax 1991, 347 (348); Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 900ff.; MMR 2000, 59 (60)).

⁹⁷³ *Cigoj*, FS-Firsching (1985), S. 53ff.

⁹⁷⁴ *Braun*, Die internationale Coproduktion im IPR, 1996.

⁹⁷⁵ *Knörzer*, Das Urheberrecht im deutschen internationalen Privatrecht, Diss. Mannheim 1992, S. 128ff.

und *Intveen*⁹⁷⁶ mit jeweils unterschiedlichen Modifikationen für die Anwendung des Rechts des Ursprungslandes ausgesprochen.

aa) Einheitliche Anknüpfung

Eine einheitliche Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes hat eine Kanalisierung des anwendbaren Sachrechts auf eine einzige Rechtsordnung zur Folge. Dahinter steht mit dem sog. Universalitätsprinzip das Ideal, ein weltweit gültiges Urheberrecht zu schaffen, das in jedem Staat Anerkennung findet und damit die territoriale Beschränkung dieses Rechtes überwindet.

Eine einheitliche Anknüpfung vertritt beispielsweise *Neuhaus*:⁹⁷⁷ Er möchte die Entstehung, den Träger und den wesentlichen Inhalt der Immaterialgüter nach dem Recht des Ursprungslandes beurteilen. Im Internationalen Privatrecht habe sich allgemein der „Ausgleich zwischen freier Anerkennung des Bestandes von Rechtsgütern fremder Herkunft einerseits und Gleichheit bezüglich des Rechtsschutzes im Inland andererseits“ durchgesetzt.⁹⁷⁸ Es geht ihm letztlich um die Integration des Internationalen Immaterialgüterrechts in das bestehende System des Internationalen Privatrechts („Gedanke der Systemeinheit“).⁹⁷⁹

Nach der Ansicht von *Intveen*⁹⁸⁰ wird nur die einheitliche Anknüpfung des Urheberrechts nach dem Recht des Ursprungslandes und damit die Verwirklichung des Universalitätsprinzips dem globalen Charakter des Internet gerecht.⁹⁸¹ Der Schutz des Werkes soll sich weltweit nach der Urheberrechtsordnung des Landes richten, in dem seine erste Veröffentlichung erfolgt ist bzw. bei noch nicht veröffentlichten Werken nach dem Recht des Landes, dessen Nationalität der Urheber hat.⁹⁸²

⁹⁷⁶ *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999.

⁹⁷⁷ *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191ff.

⁹⁷⁸ *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191 (192).

⁹⁷⁹ *Neuhaus*, RabelsZ 40 (1976), 191 (194).

⁹⁸⁰ Zum ganzen *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999.

⁹⁸¹ *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999, S. 132.

⁹⁸² *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999, S. 146.

bb) Vorschlag von Schack

Unter den Anhängern der Lex Originis herrscht keine Übereinstimmung bezüglich der Reichweite des Anknüpfungsgegenstandes. Nach Schack als Hauptvertreter einer differenzierenden Anknüpfung sollen sich Inhalt, Schranken und Erlöschen des Urheberrechts nach dem Recht des jeweiligen Schutzlandes richten; denn die Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken hätten ein anerkennenswertes Interesse daran, zu wissen, welche Nutzungshandlungen sie in ihrer Rechtsumwelt vornehmen dürfen, ohne eine Erlaubnis einholen oder dem Rechteinhaber eine Vergütung zahlen zu müssen.⁹⁸³

Der Streit reduziert sich für ihn auf die Frage, ob sich auch das Entstehen des Urheberrechts, insbesondere die Person seines „ersten Inhabers“, ebenfalls nach dem Recht des Schutzlandes oder nach dem Recht des Ursprungslandes des Werkes (Lex Originis) richtet. Danach – so Schack – stünde dem Urheber nicht nur ein Bündel nationaler Urheberrechte zu, sondern es bliebe bei einem einheitlichen Recht „mit verschiedenen nationalen Facetten“, mit anderen Worten: „eine Blume mit mehreren Blüten und kein Blumenstrauß“.⁹⁸⁴

Schack⁹⁸⁵ spricht sich in diesem Sinne nur für eine selbständige Anknüpfung der Frage der „ersten Inhaberschaft“ an das Recht des Ursprungslandes aus, ebenso wie die französische Rechtsprechung in einer Reihe von Entscheidungen⁹⁸⁶ und der *U.S. Court of Appeals for the Second Circuit* in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998.⁹⁸⁷

⁹⁸³ Schack, MMR 2000, 59 (63).

⁹⁸⁴ Schack, JZ 1998, 753 (762). – *Intveen* (Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg, 1999, S. 100) kritisiert diesen Kompromiß wie folgt: „Die Einheitlichkeit des Urheberrechts ist auf diese Weise allerdings nur noch symbolisch gewahrt, weil bei Grenzübergang, um in Schacks Bild zu bleiben, der Stengel unbeschadet bleibt, die Blüten aber komplett abgetrennt werden. Der eigentliche ‚Sinn‘ der Blume wird also völlig beseitigt.“

⁹⁸⁵ Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 908ff. m.w.N.

⁹⁸⁶ Verweise bei Schack (Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 887) auf C.A. *Paris*, RIDA 143 (1990), 329 [John Huston] und auf C.A. *Versailles*, RIDA 162 (1994), 448 (451) [Pravda].

⁹⁸⁷ *ITAR-Tass Russian News Agency v. Russian Kurier, Inc.*, 153 F.3d 82 (2d Cir. 1998) = GRUR Int. 1999, 639 (mit Anm. Schack).

Im Hinblick auf die Bestimmung des Ursprungslandes differenziert *Schack* zwischen veröffentlichten Werken und unveröffentlichten Werken: Ursprungsland bei veröffentlichten Werken sei das Land der ersten Publikation (Lex Publicationis), für unveröffentlichte Werke sei mit Blick auf die enge Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk das Personalstatut des Urhebers entscheidend (Lex Patriae).⁹⁸⁸ Veröffentlichung bedeutet wie in § 6 Abs. 1 UrhG das Zugänglichmachen des Werkes für die Öffentlichkeit mit Zustimmung des Berechtigten.⁹⁸⁹ Für ein erstmals im Internet veröffentlichtes Werk würde das die Geltung des Rechts des Staates, in dem sich der Server befindet, zur Folge haben,⁹⁹⁰ für unveröffentlichte Werke, beispielsweise eine private E-Mail, das Recht des Heimatlandes des Verfassers.

Nach der Erstveröffentlichung ist das Urheberrechtsstatut unwandelbar, es kann danach nicht mehr verändert werden. Selbst wenn der Urheber seine Staatsangehörigkeit wechselt oder sein Urheberrecht nur durch Handlungen in einem anderen als dem Ursprungsland verletzt wird, ist ausschließlich das Recht des Ursprungslandes anwendbar.

cc) Stellungnahme

Zu der Frage, ob der Vorschlag von *Schack* sinnvoll ist, soll im folgenden nicht Stellung genommen werden. Sein Vorschlag vermag die anwendbaren Rechtsordnungen in Bezug auf Inhalt und Schranken des Urheberrechts nicht zu reduzieren und damit das zentrale Problem des Schutzlandprinzips nicht zu lösen. Das vermag allenfalls eine einheitliche Anknüpfung nach dem Recht des Ursprungslandes, was im folgenden zu untersuchen ist.

⁹⁸⁸ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 904ff.

⁹⁸⁹ *Schack*, Zur Anknüpfung des Urheberrechts im IPR, Diss. Köln 1979, S. 59.

⁹⁹⁰ *Schack*, MMR 2000, 59 (64).

(1) Argumente für das Ursprungslandprinzip

(a) Interessen der Urheber

Die Vertreter des Ursprungslandprinzips behaupten, das Schutzlandprinzip benachteilige die Urheber und bevorzuge einseitig die Interessen der Verwerter.⁹⁹¹

Mit Hilfe des Ursprungslandprinzips erhält der Urheber hingegen die Möglichkeit, die Urheberrechtsordnung zu bestimmen, nach der sich der Schutz seines Werkes bestimmt.⁹⁹²

Bei einer einheitlichen Anknüpfung nach der Lex Originis ergibt sich für den Urheber ein weltweit einheitliches Urheberrecht mit der Folge, daß er in allen Staaten der Welt einen einheitlichen Urheberrechtsschutz für sein Werk genießt; ein einmal begründetes Urheberrecht kann weder durch „Grenzübertritt“ des Werkes noch durch irgendeine Handlung eines Verwerters beseitigt oder in seinem Inhalt eingeschränkt werden.⁹⁹³

Ein „Country Shopping“, also ein Rückzug in Staaten mit niedrigerem Urheberrechtsschutzniveau, ist somit nicht mehr möglich. Der Nutzer kann nicht durch eine Verlagerung seines Standorts das anwendbare Recht beeinflussen.

(b) Interessen der Nutzer

Der Vorzug der Anknüpfung nach der Lex Originis für die Nutzer liegt in der erleichterten Verwertbarkeit des Werkes. Es steht beispielsweise ein für alle Mal fest, wer für die Rechteverfolgung und die Lizenzvergabe aktiv legitimiert ist oder ob dem Urheber ein Urheberpersönlichkeitsrecht zusteht. Nach dem Schutzlandprinzip sind diese Fragen hingegen wie dargestellt mit Blick auf die Unterschiede zwischen dem anglo-amerikanischen Copyright-System und

⁹⁹¹ *Intveen*, Internet und internationales Urheberrecht, Diss. Freiburg 1999, S. 86; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 918.

⁹⁹² *Intveen*, Internet und internationales Urheberrecht, Diss. Freiburg 1999, S. 86.

dem kontinentaleuropäischen Droit d'auteur-System unterschiedlich zu beantworten.⁹⁹⁴

(c) Verwirklichung des Universalitätsprinzips

Mit dem Ursprungslandprinzip – so argumentieren seine Anhänger – werde schließlich das Universalitätsprinzip verwirklicht und damit der Natur des Urheberrechts Rechnung getragen.

(aa) Idee vom geistigen Eigentum

Ausgangspunkt des Universalitätsprinzips ist die Vorstellung des Urheberrechts als eines natürlichen Rechts im Sinne der Idee vom geistigen Eigentum. Der Idee vom geistigen Eigentum liegt die Vorstellung eines dem Sacheigentum vergleichbaren natürlichen Rechts an der geistigen Schöpfung zugrunde. Dieses natürliche Recht ist territorial unbegrenzt, da es seinen Ursprung in der geistigen Schöpfung selbst findet und folglich von einer staatlichen Verleihung oder Anerkennung durch einen staatlichen Hoheitsakt unabhängig ist. Die Vorstellung des Urheberrechts von einem Privileg, welches auf das Territorium des verleihenden Fürsten begrenzt war, hat sich insofern zu der Vorstellung von einem universellen Recht an geistigem Eigentum entwickelt. Damit ist wiederum die Vorstellung der Ubiquität des geistigen Eigentums verbunden, d.h. der „örtlichen Allgegenwart“ oder „Überall-Belegenheit“.⁹⁹⁵

Dieser naturrechtlichen Auffassung des territorial unbeschränkten Urheberrechts steht die positivrechtliche Ausgestaltung des von staatlicher Anerkennung abhängigen und damit territorial begrenzten subjektiven Urheberrechts gegenüber.

Die Diskrepanz zwischen dem universalen natürlichen Recht und der territorialen positivrechtlichen Ausgestaltung des Urheberrechts wird besonders deut-

⁹⁹³ *Intveen*, Internet und internationales Urheberrecht, Diss. Freiburg 1999, S. 95.

⁹⁹⁴ *Schack*, MMR 2000, 59 (64).

⁹⁹⁵ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 99ff.

lich bei einem Vergleich des geistigen Eigentums mit dem Sacheigentum: Das Eigentum an einer jeweils genau lokalisierten Sache ist universell anerkannt und damit auch geschützt, wohingegen das ubiquitäre Urheberrecht, das infolge seiner Eigenart überall verletzt werden kann, jeweils erneuter staatlicher Anerkennung bedarf, um in anderen Ländern geschützt zu werden.

Das einmal erworbene Eigentumsrecht wirkt dagegen über die Grenzen und wird im Falle des Grenzübertritts in anderen Ländern lediglich nach dem Inhalt des Gesetzes, in dem sich die Sache befindet, verändert; entsprechend dem Grundsatz wohlerworbener Rechte bleibt der Bestand an sich unberührt.⁹⁹⁶

(bb) Veränderung der tatsächlichen Rahmenbedingungen

Intveen behauptet, das Ursprungslandprinzip sei zur Lösung der durch das Internet aufgeworfenen kollisionsrechtlichen Probleme besser geeignet als das Schutzlandprinzip. Alle Vorschläge, denen das Territorialitätsprinzip zugrunde liegen, stellten „Flickwerk“ dar.⁹⁹⁷

Die eminente Bedeutung, die dem Schutz von Urheberrechten für die wirtschaftliche Entwicklung im Internet zukommt, legt es nahe, beim Aufbruch in das neue Zeitalter der Informationsgesellschaft neben den Bemühungen, durch internationale Vereinbarungen den territorialen Charakter des Urheberrechts zu überwinden, die Diskussion um das Territorialitätsprinzip neu zu entfachen.

Zu stellen ist die Frage, ob in Anbetracht der enormen Bedeutung der Immaterialgüterrechte in der Informationsgesellschaft eine Angleichung der positivrechtlichen Befugnis an die natürliche Herrschaftsmacht durch eine universelle Anerkennung positivrechtlicher Befugnisse geboten ist und ob damit die letzten Spuren des Privilegienwesens im Immaterialgüterrecht beseitigt werden sollten.

⁹⁹⁶ *Troller/Troller*, Kurzlehrbuch des Immaterialgüterrechts, S. 31.

⁹⁹⁷ *Intveen*, Urheberrecht und internationales Urheberrecht, Diss. Freiburg 1999, S. 84.

Ausgangspunkt ist die Veränderung der tatsächlichen Rahmenbedingungen: Das Internet ist ein internationales Medium, das vor nationalen Grenzen nicht halt macht. Eine territoriale Parzellierung des Internet erscheint nicht möglich.⁹⁹⁸

Mit dem Internet hat auch die wirtschaftliche Bedeutung von Urheberrechten enorm zugenommen. In Anbetracht dessen hat auch ein Bewußtseinswandel hinsichtlich der abstrakten Beziehung von Schöpfer und Werk sowie der Berechtigung an unkörperlichen Gütern wie Urheberrechten stattgefunden. Der weltweite Handel mit Urheberrechten wird durch das Territorialitätsprinzip ebenso erschwert wie die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen.

Für den Rechtsverkehr in einem globalen Wirtschaftsraum wie dem Internet ist es im Interesse der Verkehrsfähigkeit immaterieller Wirtschaftsgüter wünschenswert, daß das Urheberrecht für die Berechtigten vorhersehbar einem Recht unterstellt wird. Nach dem Ursprungslandprinzip müßte statt an viele Schutzländer lediglich an die Rechtsordnung des Ursprungslandes angeknüpft werden.

(cc) Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Daneben hat auch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen stattgefunden. Die tatsächlichen Rahmenbedingungen und die internationalen Urheberrechtsabkommen bewirken eine Konvergenz der nationalen Urheberrechtssysteme. Ebenso wie das Recht am Sacheigentum einen weltweit anerkannten Inhalt hat, so bildet sich ein weltweit anerkannter Mindestschutz des Urheberrechts heraus. In Verbindung damit steht die Entwicklung, daß Urheberrechte heute nicht mehr wie im Privilegienwesen durch staatlichen Verleihungsakt entstehen, sondern entsprechend der Idee vom geistigen Eigentum mit der Werkschöpfung durch den Urheber.

So wurden beispielsweise die im anglo-amerikanischen Rechtskreis bestehenden Formerfordernisse für die Entstehung des Urheberrechts weitgehend

⁹⁹⁸ Ebenso *Intveen*, Internet und internationales Urheberrecht, Diss. Freiburg 1999, S. 108.

abgeschafft, so daß insofern eine Annäherung an den kontinentaleuropäischen Rechtskreis stattfindet. Während im Urheberrecht somit weitgehend keine formellen Schutzvoraussetzungen mehr erfüllt sein müssen, besteht bei den meisten gewerblichen Schutzrechten weiterhin eine Registrierungspflicht.

(2) Argumente gegen das Ursprungslandprinzip

Auf den ersten Blick erscheint die Anknüpfung an die Lex Originis auf der Grundlage des Universalitätsprinzips zwar moderner und zweckmäßiger. Im Ergebnis kann sie aber die internationalprivatrechtlichen Probleme des Urheberkollisionsrechts nicht lösen.⁹⁹⁹ Die Erwartung an das Universalitätsprinzip, der Rechtsverkehr werde erleichtert, wird gerade nicht erfüllt.¹⁰⁰⁰

(a) Probleme bei der Ermittlung des Ursprungslandes

Für die Nutzer ist die Ermittlung des Ursprungslandes problematisch. In Betracht kommen das Veröffentlichungsland (Lex Publicationis) oder für nicht veröffentlichte Werke das Heimatland des Urhebers (Lex Patriae).¹⁰⁰¹

In rechtlicher Hinsicht problematisch sind zwei Punkte, zum einen die Abgrenzung von veröffentlichten und unveröffentlichten Werken und zum anderen die Bestimmung des Ursprungslandes bei der gerade für Multimedia-Werke typischen Miturheberschaft.¹⁰⁰²

In tatsächlicher Hinsicht problematisch ist die Ermittlung des Erstveröffentlichungsortes. Letztlich bedarf es auch auf der Grundlage des Universalitätsprinzips einer Anknüpfung an einen bestimmten geographischen Ort.¹⁰⁰³ Den Nutzern stehen im Internet jenseits des Copyright-Vermerks der-

⁹⁹⁹ Köster in *Götting*, Multimedia, Internet und Urheberrecht, 1998, S. 153 (160ff.).

¹⁰⁰⁰ Czempiel, Das bestimmbare Deliktsstatut, Diss. Berlin 1991, S. 114f.

¹⁰⁰¹ Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Bestimmung des Ursprungslands einschließlich des Herstellungsorts zusammenfassend Intveen, Internet und internationales Urheberrecht, Diss. Freiburg 1999, S. 88ff.

¹⁰⁰² Muth, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 144f.

¹⁰⁰³ Muth, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 147.

zeit nur wenige Informationsquellen in Bezug auf die Rechtesituation zur Verfügung. Urheberrechtlich geschützte digitale Daten werden in absehbarer Zukunft aber auch standardisierte Datensätze über die bestehenden Rechte enthalten.

Besondere Probleme treten schließlich auf, wenn ein Werk beispielsweise auf mehreren Servern im Internet in unterschiedlichen Ländern in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang oder sogar zeitgleich veröffentlicht wird.¹⁰⁰⁴ In den Fällen zeitgleicher Veröffentlichung scheidet jedenfalls die Gültigkeit mehrerer Urheberrechtsordnungen aus, zumal dies wiederum dem Universalitätsprinzip widersprechen würde. Kommt es bei herkömmlichen Medien zu gleichzeitigen erstmaligen Publikationen in mehreren Ländern, so soll anhand des Merkmals Sprache und der Nationalität des Urhebers ein Erstveröffentlichungsland festgelegt werden.¹⁰⁰⁵ Dieses Kriterium hilft aber bei Weltsprachen wie Spanisch, Französisch oder Englisch nicht weiter und ist somit nicht praktikabel.¹⁰⁰⁶

(b) Unverhältnismäßige Belastung der Verwerterinteressen

Das zentrale Argument gegen das Ursprungslandprinzip liegt in der Belastung der Interessen der Nutzer durch die Unvorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts.

Das ist bereits der Fall, wenn mehrere Werke genutzt werden. Auf ein Werk wäre zwar nur noch eine Urheberrechtsordnung anwendbar, innerhalb eines Territoriums wären aber bei der Nutzung mehrerer Werke wiederum entsprechend viele Urheberrechtsordnungen anwendbar. Das Problem wird damit nur verlagert, die Anzahl der anzuwendenden Urheberrechtsordnungen nicht wirklich reduziert. Die Rechtsanwender dürften sogar noch häufiger als bislang mit ausländischen Urheberrechtsordnungen konfrontiert werden.

¹⁰⁰⁴ *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 143f. mit dem Beispiel, daß viele Softwareunternehmen zeitgleiche Einspeicherungen nutzen, um aktuelle Fassungen z.B. ihrer Internet-Programme für viele Nutzer zügig zugänglich zu machen.

¹⁰⁰⁵ *Schack*, Zur Anknüpfung des Urheberrechts im IPR, Diss. Köln 1979, S. 55.

Die Beurteilung von Urheberrechtsverletzungen nach verschiedenen Landesrechten würde zum einen zu einer Ungleichbehandlung und zum anderen zu Rechtsunsicherheit führen.¹⁰⁰⁷ Die Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke könnten sich dann nicht mehr darauf verlassen, daß für die Nutzung das Urheberrecht desjenigen Staates einschlägig ist, in dem die Verwertung stattfindet. Vielmehr wäre danach zu fragen, woher das Material stammt.¹⁰⁰⁸ Den Nutzer träfe eine Nachforschungspflicht hinsichtlich des Ursprungslandes.¹⁰⁰⁹ Mit Blick auf die geschilderten Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Ursprungslandes wäre es sicherlich nicht praktikabel, auch private Verbraucher mit solchen Pflichten zu belasten, deren Anerkennung und Durchsetzbarkeit zudem fraglich erschiene. Nicht zu vergessen bleibt schließlich, daß man auch den ausländischen Rechtsverkehr nötigen würde, sein Verhalten nicht nur nach dem dort geltenden, sondern mindestens auch nach deutschem Recht einzurichten.¹⁰¹⁰

(c) Internationaler Entscheidungseinklang

Obwohl das Universalitätsprinzip in seiner heute vertretenen Form nicht gegen die RBÜ verstößt,¹⁰¹¹ steht es mit dem System der internationalen Konventionen und mit der herrschenden Praxis nicht in Einklang.¹⁰¹² Das Territorialitätsprinzip als Grundlage des internationalen Urheberrechtsschutzes ist daher nicht zu Unrecht als „reformfest“ bezeichnet worden.¹⁰¹³ Nach der Ansicht von *Schack* setzen die internationalen Urheberrechtsabkommen das Territoriali-

¹⁰⁰⁶ *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 144.

¹⁰⁰⁷ *Spoendlin*, UFITA 107 (1988), 11 (15ff.).

¹⁰⁰⁸ *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Diss. Düsseldorf 1999, S. 147.

¹⁰⁰⁹ *Czempiel*, Das bestimmbare Deliktsstatut, Diss. Berlin 1991, S. 117.

¹⁰¹⁰ *von Bar*, Internationales Privatrecht II, Rn. 706.

¹⁰¹¹ *Mäger*, Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht, Diss. Berlin 1995, S. 37 m.w.N.

¹⁰¹² *Bappert/Maunz/Schricker*, VerlG, 2. Aufl. 1984, Einl Rn. 30.

¹⁰¹³ *Katzenberger*, Schricker-FS, 225 (241).

tätsprinzip aber nicht unabänderlich voraus.¹⁰¹⁴ Da allerdings die meisten Staaten entsprechend dem Territorialitätsprinzip und den internationalen Urheberrechtsabkommen nach der *Lex Loci Protectionis* anknüpfen, würde die mit der *Lex Originis* erstrebte internationale Entscheidungsharmonie erheblich verfehlt.¹⁰¹⁵

Nach *Weigel*¹⁰¹⁶ handelt es sich bei dem Territorialitätsprinzip um „ein reines Ordnungsprinzip“; man vermeide dadurch im internationalen Immateriagüterrecht ein „Chaos“; die territoriale Begrenzung der Immateriagüterrechte sei „letztlich eine reine Zweckmäßigkeit“.¹⁰¹⁷ Das Territorialitätsprinzip ist daher angesichts nach wie vor bestehender Unterschiede der nationalen Urheberrechtsordnungen unter den Gesichtspunkten des Verkehrsschutzes auch sachlich gerechtfertigt.¹⁰¹⁸

d) Vorschläge von *Ginsburg*

aa) Vorschlag aus dem Jahr 1995

(1) Kollisionsregel

Auf der Kombination der *Lex Fori* mit verschiedenen anderen Anknüpfungspunkten, welche die Beliebigkeit des gewählten Gerichtsstandes einschränken, basiert der Vorschlag von *Ginsburg* aus dem Mai 1995.¹⁰¹⁹ Danach sollen

¹⁰¹⁴ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rn. 804.

¹⁰¹⁵ *Hiestand*, S. 92 m.w.N.

¹⁰¹⁶ *Weigel*, Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Territorialitäts-Prinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz, 1973, S. 105ff. m.w.N. zu weiteren Begründungsansätzen. Daß *Weigel* nur die gewerblichen Schutzrechte untersucht und nicht das Urheberrecht, ist unerheblich, da insoweit keine Unterschiede innerhalb der Immateriagüterrechte bestehen.

¹⁰¹⁷ *Weigel*, Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Territorialitäts-Prinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz, 1973, S. 111ff.

¹⁰¹⁸ *Katzenberger*, Schricker-FS, 225 (241).

¹⁰¹⁹ *Ginsburg*, Journal of the Copyright Society of the USA 42 (1995), 318 (338). Eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem Vorschlag findet sich bei *Muth*, Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen, Diss. Düsseldorf 1999, S. 159ff.

auf Multistate-Urheberrechtsverletzungen der Reihe nach folgende Rechtsordnungen Anwendung finden:

- “A. The law of the forum country, if that country is also either the country from which the infringing act or acts originated; or
 - I. the country in which the defendant resides or of which it is a national or domiciliary or
 - II. the country in which the defendant maintains an effective business establishment.
- B. If, under this provision, the law of the forum does not apply, then the applicable law shall be the law of the country from which the infringing act or acts originated, if that country is also the country in which the defendant resides or of which it is a national or domiciliary, or
 - III. the country in which the defendant maintains an effective business establishment.
- C. For the purpose of this provision, the ‘country from which the infringing act or acts originated’ includes the country from which an unauthorized copy of the work was first made or first communicated, including by any means of transmission.”

(2) Stellungnahme

Den Ausgangspunkt der Kollisionsregel bilden die europäische Satellitenrichtlinie vom 27.09.1993, die Haager Konvention über das auf die Produkthaftpflicht anwendbare Recht vom 02.10.1973 und das Restatement (Second) of Conflicts of Law. Der Vorschlag von *Ginsburg* knüpft damit an andere Modelle an und ist auch grundsätzlich dazu geeignet, die Anzahl der anwendbaren Rechtsordnungen auf eine einzige zu reduzieren. Im Ergebnis ist er jedoch abzulehnen.¹⁰²⁰

¹⁰²⁰ So auch *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, Diss. Freiburg 1999.

Hoeren weist mit Recht darauf hin, daß der Vorschlag – würde er weltweit als Kollisionsregel anerkannt – in der überwiegenden Anzahl von Fällen zur Anwendung US-amerikanischen Rechts führen würde, da in den USA die meisten Werke ins Netz eingespeist würden.¹⁰²¹ Er kritisiert an dem Vorschlag ferner, daß mit dieser Kollisionsregel einem Rückzug – gegebenenfalls aus den USA – in Rechtsordnungen mit niedrigem Schutzniveau (Country Shopping) nicht begegnet werden kann.¹⁰²²

Des weiteren weist er auf begriffliche Unklarheiten des Vorschlags in Bezug auf die Formulierung „country from which the infringing act or acts originated“ hin. Der Begriff wird zwar gesondert erläutert („country from which an unauthorized copy of the work was first made or first communicated, including by any means of transmission“). Es ist jedoch unklar, unter welchen Voraussetzungen eine Kopie „unauthorized“ ist. Der Verletzer kann sich nämlich eine rechtmäßige Kopie besorgen und diese dann in einem Land mit niedrigem Schutzniveau auf einem Server speichern.¹⁰²³

Der Entwurf bevorzugt außerdem einseitig die Interessen der Verwerter. Es wird stets auf den Wohnsitz des Beklagten abgestellt. Der Ort, an dem sich der Verletzungserfolg realisiert, wenn beispielsweise ein Roman vor seiner Veröffentlichung ins Netz eingespeist wird, nämlich das Land, in dem die Verbreitung der analogen Kopien stattfindet, spielt keine Rolle mehr.¹⁰²⁴ In diesem Zusammenhang gibt *Hoeren* mit Recht zu bedenken, daß ein Verwerter, der den Vorteil einer weltweiten Verwertungshandlung habe, den Nachteil der Anwendbarkeit der entsprechenden Rechtsordnungen in Kauf nehmen müsse.¹⁰²⁵

¹⁰²¹ *Hoeren* in *Hoeren/Sieber*, Multimediarecht, 7.10, Rn. 46.

¹⁰²² *Hoeren* in *Hoeren/Sieber*, Multimediarecht, 7.10, Rn. 43.

¹⁰²³ *Hoeren* in *Hoeren/Sieber*, Multimediarecht, 7.10, Rn. 44.

¹⁰²⁴ *Hoeren* in *Hoeren/Sieber*, Multimediarecht, 7.10, Rn. 45.

¹⁰²⁵ *Hoeren* in *Hoeren/Sieber*, Multimediarecht, 7.10, Rn. 46.

bb) Vorschlag aus dem Jahr 2000

Zwischenzeitlich hat *Ginsburg* ihren Vorschlag ergänzt und auf dem „WIPO Forum on Private International Law and Intellectual Property“ vom 30. und 31.01.2001 zur Diskussion gestellt.¹⁰²⁶

(1) Kollisionsregel

„(23) The law applicable to the entirety of a defendant's alleged Internet infringement is:

- (a) If the allegedly infringing content is found on a web site, the law of the country in which the operator of the website has its residence or principal place of business, so long as this country's domestic copyright law is consistent with the Berne Convention, WTO [and WCT] norms; or
 - (b) If the allegedly infringing content is not found on a web site, the law of the country of the residence or principal place of business of the person or entity that initiated the communication, so long as this country's domestic copyright law is consistent with the Berne Convention, WTO [and WCT] norms.
- (24) If the law of the country identified in paragraph 23 does not conform to the Berne Convention, WTO [and WCT] norms, then the law applicable to the entirety of the defendant's alleged Internet infringement is the law of the country in which the server that hosts the alleged infringing content is located, so long as this country's domestic copyright law is consistent with the Berne Convention, WTO [and WCT] norms.
- (25) Notwithstanding paragraph 23 and paragraph 24, if a third country is shown to have a more significant relationship with the controversy, for example, if a third country is shown to have been the principal target of the infringing

¹⁰²⁶ *Ginsburg*, Private international law aspects of the protection of works and objects of related rights transmitted through digital networks (2000 update), URL: http://www.wipo.org/pil-forum/en/documents/pdf/pil_01_2.pdf.

communication, then the law of that third country, so long as this country's domestic copyright law is consistent with the Berne Convention, WTO [and WCT] norms.

(26) In the absence of a Berne Convention, WTO [and WCT]-compliant country having a significant relationship with the controversy, then the law applicable to the entirety of the defendant's alleged Internet infringement is the law of the forum, so long as the forum is a member of the Berne Union or WTO [or WCT].

(27) In fashioning any remedies, the court may take into account the extent to which, for particular countries in which acts alleged to be infringements occurred, the domestic law is substantially either more or less protective than the copyright or related rights law of the law chosen in accordance with paragraphs 23-26."

(2) Stellungnahme

Die Regelung wirkt auf den ersten Blick recht umfangreich und daher kompliziert. Sie hat jedoch den Vorteil der Reduktion der potentiell anwendbaren Rechtsordnungen.

Um den Rückzug in Staaten mit niedrigem Schutzniveau zu verhindern, verlangt *Ginsburg*, daß das Recht des Staates, dessen Urheberrecht zur Anwendung gelangen soll, mindestens den Standards der RBÜ genügt. Im deutschen Internationalen Privatrecht entspricht dem die Kontrolle durch den *Ordre Public* (Art. 6 EGBGB), wo der Maßstab der RBÜ ebenfalls herangezogen wird.

Die vorgeschlagene Kollisionsregel bevorzugt wie bereits der vorangegangene Vorschlag einseitig die Interessen der Verwerter. Abgestellt wird auf "the law of the country in which the operator of the website has its residence or principal place of business" (23 (a)), auf "the law of the country of the residence or principal place of business of the person or entity that initiated the communication" (23 (b)) oder auf "the law of the country in which the server that hosts the

alleged infringing content is located" (24). Damit hat es der Verwerter in der Hand, sich das anwendbare Recht auszusuchen.

In Bezug auf die Regel in (25) ist unklar, unter welchen Voraussetzungen eine „more significant relationship“ bestehen soll. *Ginsburg* nennt als Beispiel „if a third country is shown to have been the principal target of the infringing communication“. Dem vergleichbar ist das Kriterium der bestimmungsgemäßigen Empfang- bzw. Abrufbarkeit. Probleme entstehen jedoch dann, wenn der Übermittlungsvorgang bestimmungsgemäß in mehreren Staaten stattfindet. Für den Fall, daß die nach (25) ermittelte Rechtsordnung nicht den Standards der RBÜ entspricht, soll die Lex Fori zur Anwendung kommen.

Der Vorschlag von *Ginsburg* kombiniert verschiedene Elemente miteinander, darunter Elemente des Herkunftslandprinzips, der Bogsch-Theorie und der Lex Fori. Wegen der Bedenken gegen das Herkunftslandprinzip sei auf die Ausführungen unter § 3. II. 2. c) dd) (1), wegen der Bedenken gegen eine Anknüpfung nach der Lex Fori auf die Ausführungen unter § 5. II. 1. b) verwiesen.

2. Internationale Zuständigkeit

Eine Ausdehnung der internationalen Entscheidungszuständigkeit birgt die Gefahr einer übermäßigen Belastung deutscher Gerichte mit Prozessen ohne erkennbaren Forumbezug und wirft Probleme bei der Anerkennung und Vollstreckung von Titeln in ausländischen Staaten auf, sofern dort engere Regeln für die Internationale Zuständigkeit bestehen. Auf der Ebene der internationalen Zuständigkeit ist an eine Lösung durch Parteivereinbarung (unten a)), durch einen Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht (Forum Legis) (unten b)), oder durch an eine Anwendung der Lehre vom Forum non conveniens (unten c)) zu denken.

a) Lösung durch Parteivereinbarung

Die Parteien haben zwei Gestaltungsmöglichkeiten, um das Gerichtspflichtigkeitsrisiko zu minimieren: Sie können zum einen die Zuständigkeit eines bestimmten oder verschiedener staatlicher Gerichte vereinbaren (Gerichtsstandsvereinbarung) oder anstelle der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbaren (Schiedsvereinbarung).

aa) Gerichtsstandsvereinbarung

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kann durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden. Unter welchen Voraussetzungen eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, ergibt sich aus §§ 38ff. ZPO und Art. 17 EuGVÜ. Auf die entsprechenden Ausführungen oben unter § 4. II. 4. bzw. § 4. III. 4. sei verwiesen.

bb) Schiedsvereinbarung

Zur „Selbstregulierung“ können die Parteien zudem den Weg einer außegerichtlichen Streitbeilegung wählen.

(1) Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist ein Unterfall der außergerichtlichen Streitbeilegung.

(a) Außergerichtliche Vorverfahren

(aa) § 15a EGZPO

Die Durchführung eines außergerichtlichen Verfahrens ist nur ausnahmsweise obligatorisch, insbesondere im Anwendungsbereich der zum 01.01.2000 in Kraft getretenen Vorschrift des § 15a EGZPO. Gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 EGZPO kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Zu den Streitigkeiten gehören gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EGZPO auch solche über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind. Das Internet ist nicht ausdrücklich genannt. Für Urheberrechtsverletzungen gibt es keine besondere Vorschrift. Das Verfahren greift zudem gemäß § 15a Abs. 2 S. 2 EGZPO nicht ein, wenn die Parteien nicht in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(bb) § 16 UrhWahrnG

Bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und welche die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken betreffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. a UrhWahrnG), können gemäß § 16 Abs. 1 UrhWahrnG Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist. Dies gilt gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 UrhWahrnG nicht, wenn die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Ta-

rifs nicht bestritten sind.¹⁰²⁷ Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 UrhWahrnG ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

(b) Alternative Dispute Resolution

In den USA sind wegen der langen Verfahrensdauer, den Verfahrensbesonderheiten (insbesondere der „Pretrial Discovery“) und den hohen Kosten in Zivilsachen bereits seit längerem verschiedene Formen der „Alternative Dispute Resolution“ beliebt. Sie reichen von der bloßen Vermittlung/Verhandlung (Negotiation) über die (unverbindliche) Schlichtung insbesondere im Weg der Mediation bis zur (verbindlichen) Streitentscheidung durch Dritte (Arbitration).

Das „Institute for Systems, Informatics and Safety“ (ISIS) in Italien, eines von acht Instituten, die das „Joint Research Centre“ (JRC) der Europäischen Union bilden, hat im Auftrag der EU-Kommission – Generaldirektion Informationsgesellschaft – eine Studie zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden E-Commerce-Transaktionen („Out-of-Court Dispute Settlement in Trans-Border Electronic Commerce“) entwickelt und den Entwicklungsgang im Internet dokumentiert.¹⁰²⁸

(c) Schiedsgerichtsverfahren

Das Schiedsverfahren ist im 10. Buch der ZPO geregelt (§§ 1025ff. ZPO). Mit der Reform der Vorschriften aus dem Jahr 1997 und der damit verbundenen weitgehenden Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes¹⁰²⁹ ist der deutsche Gesetzgeber dem weltweiten Trend zur Vereinheitlichung der Schiedsgerichtsbarkeit gefolgt. Rechtsquelle der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

¹⁰²⁷ Zum Anrufungzwang bei Zahlungsklage wegen vertraglicher Vergütungsansprüche bzw. wegen Schadensersatzansprüchen vgl. *BGH*, Urt. v. 15.06.2000 – I ZR 231/97 = GRUR 2000, 872 [Schiedsstellenanrufung].

¹⁰²⁸ Abrufbar im Internet unter der URL <http://dsa-isis.jrc.it/ADR/>. Die Arbeiten geben einen Überblick über die vorhandenen Initiativen und befassen sich auch mit den Rechtsproblemen, die sich in den verschiedenen Ländern bei der außergerichtlichen Streitbeilegung stellen.

¹⁰²⁹ Die Web-Site der „United Nations Commission on International Trade Law“ (UNCITRAL) ist im Internet unter der URL <http://www.uncitral.org/> abrufbar.

sind darüber hinaus in großem Maße Staatsverträge. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitgliedstaat aller wichtigen Konventionen auf diesem Gebiet.¹⁰³⁰

Die Entscheidung der staatlichen Gerichte kann durch die Einrede der Schiedsgerichtsvereinbarung und die Rechtskraft des Schiedsspruchs ausgeschlossen sein. Ist bereits ein Schiedsspruch gefällt worden und ruft eine der Streitparteien im Anschluß daran abredewidrig ein staatliches Gericht an, so verneint dieses wegen des entgegenstehenden, mit Rechtskraftwirkung ausgestatteten Schiedsspruchs seine Entscheidungszuständigkeit durch Prozeßurteil. Haben die Parteien in einer Schiedsgerichtsklausel die Zuständigkeit staatlicher Gerichte ausgeschlossen, so lehnt ein absprachewidrig vom Kläger angerufenes staatliches Gericht seine Zuständigkeit auf Einrede des Beklagten durch Prozeßurteil ab.

(2) Einrede der Schiedsvereinbarung

Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage gemäß § 1032 Abs. 1 ZPO als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

(a) Rüge des Beklagten

Das Gericht prüft und berücksichtigt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht von Amts wegen, sondern nur auf eine Rüge des Beklagten vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache bzw. im schriftlichen Verfahren vor schriftlicher Einlassung zur Hauptsache.¹⁰³¹

¹⁰³⁰ Überblick bei Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 2. Aufl. 1998, Rn. 6.

¹⁰³¹ Thomas in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 1032 Rn. 2.

(b) Vorliegen einer Schiedsvereinbarung

Eine Schiedsvereinbarung ist gemäß § 1029 Abs.1 ZPO eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Gemäß § 1029 Abs. 2 ZPO kann die Schiedsvereinbarung in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.¹⁰³²

Die Parteien können ein institutionelles Schiedsgericht oder ein Gelegenheitschiedsgericht (Ad-Hoc-Schiedsgericht) für einzelne Streitigkeiten anrufen. Die Internationale Handelskammer¹⁰³³ in Paris und die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.¹⁰³⁴ stellen für Schiedsverfahren die ICC- bzw. DJS-Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung. Für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts ist beispielsweise das WIPO Arbitration and Mediation Center¹⁰³⁵ von Bedeutung.

Gemäß § 1030 Abs. 1 S. 1 ZPO kann jeder vermögensrechtliche Anspruch und damit auch ein auf Schadenersatz gerichteter Anspruch wegen einer Urheberrechtsverletzung Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat gemäß § 1030 Abs. 1 S. 2 ZPO insoweit rechtliche Wirkung als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen; folglich können auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche wegen einer Urheberrechtsverletzung Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein.

Der Parteidisposition entzogen und damit nicht schiedsfähig sind hingegen beispielsweise Streitigkeiten über Vermögensrechte, die kraft Verwaltungsakt

¹⁰³² Zum Übergang einer Schiedsvereinbarung bei Abtretung eines Rechts *BGH*, Urt. v. 02.10.1997 – III ZR 2/96 = NJW 1998, 371 = JuS 1998, 369 Nr. 9 (*Schmidt*) [Leitsatz: Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß bei Abtretung eines vertraglichen Rechts, insbesondere bei der Übertragung eines Gesellschaftsanteils, eine mit dem Hauptvertrag verbundene Schiedsvereinbarung formfrei auf den Erwerber übergeht.]

¹⁰³³ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL <http://www.iccwbo.org/>.

¹⁰³⁴ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL <http://www.dis-arb.de/>.

erteilt sind und für die besondere Gerichte eingerichtet sind.¹⁰³⁶ Nicht schiedsfähig sind daher Streitigkeiten in Bezug auf die Nichtigerklärung oder Zurücknahme von Patenten oder die Erteilung von Zwangslizenzen; hier ist das Patentgericht ausschließlich zuständig (§ 65 Abs. 1 PatG); die Entscheidungen wirken für und gegen jedermann.¹⁰³⁷

(c) Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung

Des weiteren hat das Gericht gemäß § 1032 Abs. 1 ZPO zu prüfen, ob die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist. Trotz der Formulierung „es sei denn“ handelt es sich um eine von Amts wegen zu prüfende Voraussetzung.¹⁰³⁸

Undurchführbar ist die Schiedsvereinbarung beispielsweise bei Mittellosigkeit einer Partei.¹⁰³⁹ Nichtig bzw. unwirksam ist sie, wenn die Schiedsvereinbarung, eine privatrechtliche Willenserklärung vertraglicher Art mit prozessualen Wirkungen,¹⁰⁴⁰ nach den allgemeinen Regeln nicht zustande gekommen ist oder wenn rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendungen vorliegen.

(aa) Formerfordernisse

Diesbezüglich sind zunächst die Sondervorschriften in §§ 1029ff. ZPO zu berücksichtigen. So kann die Schiedsvereinbarung wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Formerfordernis des § 1031 ZPO gemäß § 125 S. 1 BGB nichtig sein. Zu beachten ist, daß der Mangel der Form gemäß § 1031 Abs. 6 ZPO durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt wird.

¹⁰³⁵ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL <http://arbiter.wipo.int/>.

¹⁰³⁶ Thomas in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 1030 Rn. 6.

¹⁰³⁷ Zum patentrechtlichen Schiedsverfahren Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 2. Aufl. 1998, Rn. 287 (m.w.N.).

¹⁰³⁸ Thomas in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 1032 Rn. 3.

¹⁰³⁹ BGH, Urt. v. 14.09.2000 – III ZR 33/00 = NJW 2000, 3720 = JuS 2001, 188 Nr. 11 (Schmidt).

§ 1031 Abs. 1 ZPO lässt „andere Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen“ ausreichen. Eine Schiedsvereinbarung per E-Mail dürfte davon gedeckt sein, nicht mehr jedoch ein bloßes Anklicken auf einer Web-Seite, weil dadurch weder die Warn- noch die Beweisfunktion der Form erfüllt werden.¹⁰⁴¹

Durch Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Kabinettsbeschuß vom 14.02.2001) soll § 1031 Abs. 5 ZPO wie folgt gefaßt werden: „Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a BGB des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. (...“. Die Vorschrift trägt Art. 17 ECRL Rechnung. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, rechtliche Hindernisse zu beseitigen, die eine Inanspruchnahme nach innerstaatlichem Recht verfügbarer Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung – auch auf geeignetem elektronischen Wege – behindern können.¹⁰⁴²

(bb) Schiedsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Daneben ist an die allgemeinen Unwirksamkeitsgründe wie beispielsweise § 9 AGBG bei der formularmäßigen Vereinbarung von Schiedsklauseln zu denken. Nach der Rechtsprechung des *BGH* ist eine Klausel, mit der sich der Verwender das Recht vorbehält, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht anzurufen, im Regelfall jedoch nicht unangemessen.¹⁰⁴³

Dies gilt nicht für den anders gelagerten Fall einer formularmäßigen Schiedsklausel, in dem sich der Verwender dieses Wahlrecht auch als Beklagter vor-

¹⁰⁴⁰ Thomas in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 1029 Rn. 1.

¹⁰⁴¹ So Schack, MMR 2000, 135 (140). Vgl. hierzu und weiterführend zu einigen ausgewählten Rechtsfragen der Online-Schiedsgerichtsbarkeit Jung, K&R 1999, 63ff.

¹⁰⁴² S. 58f. der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Kabinettsbeschuß vom 14.02.2001).

¹⁰⁴³ *BGH*, Urt. v. 10.10.1991 – III ZR 141/90 = BGHZ 115, 324 (325).

behalten hat. Die bei dem zuständigen staatlichen Gericht erhobene Klage wird nämlich im nachhinein durch die Erhebung der Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit unzulässig. Dieses mit Kosten- und Zeitverlust verbundene Risiko ist für den Vertragspartner nicht zumutbar. Es kann jedoch durch eine Zusatzregelung beseitigt werden, die den Verwender als künftigen Beklagten verpflichtet, auf Aufforderung des anderen Teils sein Wahlrecht schon vorprozessual auszuüben, und die auch die Folgen einer verweigerten oder verspäteten Wahl regelt.¹⁰⁴⁴

(3) Stellungnahme

Bei der Entscheidung, ob die Entscheidung einer Streitigkeit unter Ausschluß der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht sinnvoll ist, sind die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen: Schiedsgerichte zeichnen sich aus der Sicht der Parteien vor allem durch eine Reihe von Vorteilen gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren aus, insbesondere Vertraulichkeit, Schnelligkeit, größere Sachnähe und die Möglichkeit der Auswahl der Schiedsrichter. Diesen Vorteilen steht eine Reihe von Nachteilen gegenüber, insbesondere die relativ hohen Kosten, die reine private Natur des Verfahrens und die beschränkte Kompetenz des Schiedsgerichts.¹⁰⁴⁵

(a) Einstweiliger Rechtsschutz

Auf den Bereich des Immaterialgüterrechts trifft das Argument der Schnelligkeit von Schiedsgerichten jedoch nur in begrenztem Maß zu. Typischerweise ist der Kläger auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes angewiesen. Gemäß § 1041 Abs. 1 S. 1 ZPO kann das Schiedsgericht, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht darf jedoch weder Zwangsmittel verhän-

¹⁰⁴⁴ BGH, Beschl. v. 25.09.1998 – III ZR 133/97 = NJW 1999, 282 (282f.).

¹⁰⁴⁵ So Diedrich, JuS 2000, 158 (158/159). Vgl. hierzu ausführlich Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 2. Aufl. 1998, Rn. 8ff.

gen noch androhen. Jede Vollziehungsmaßnahme setzt voraus, daß das staatliche Gericht die Vollziehung auf Antrag der Partei durch Beschuß zu läßt.¹⁰⁴⁶

(b) Vollstreckung

Der Schiedsspruch bedarf zur Vollstreckung der Vollstreckbarerklärung durch ein Gericht. Das gilt sowohl für inländische Schiedssprüche (§ 1060 ZPO) als auch für ausländische Schiedssprüche (§ 1061 ZPO). Gemäß § 1061 Abs. 1 S. 1 ZPO richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche – vorbehaltlich anderer Staatsverträge – nach dem Übereinkommen vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.¹⁰⁴⁷

Diese ist wesentlich leichter als die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen.¹⁰⁴⁸ Aber auch Schiedssprüche sind nicht in jedem Fall anerkennungsfähig und vollstreckbar. Gemäß Art. V Abs. 2 des Übereinkommens¹⁰⁴⁹ darf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem um Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, feststellt, daß der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann (lit. a) oder daß die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung dieses Landes widersprechen würde (lit. b).¹⁰⁵⁰ Auf die entsprechenden Ausführungen zum Ordre Public im Rahmen des Internationalen Privatrechts und im Rahmen der

¹⁰⁴⁶ Albers in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hefermehl, ZPO, 58. Aufl. 2000, § 1041 Rn. 3.

¹⁰⁴⁷ BGBI. 1961 II S. 121; in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Jayme/Haussmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 10. Aufl. 2000, S. 623ff.

¹⁰⁴⁸ Schack, MMR 2000, 135 (140).

¹⁰⁴⁹ Art. V Abs. 2: "Recognition and enforcement of an arbitral award may also be refused if the competent authority in the country where recognition and enforcement is sought finds that:

- (a) The subject matter of the difference is not capable of settlement by arbitration under the law of that country; or
- (b) The recognition or enforcement of the award would be contrary to the public policy of that country."

¹⁰⁵⁰ Weiterführend in diesem Zusammenhang Ginsburg, GRUR Int. 2000, 97 (103) m.w.N.

Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen sei an dieser Stelle verwiesen.

(c) Fakultative Schiedsklausel zugunsten Dritter

Das größte Hindernis einer Lösung mit Hilfe von Schiedsvereinbarungen liegt jedoch darin, daß es bei Urheberrechtsverletzungen im Internet in aller Regel an einer vorausgegangenen Schiedsvereinbarung fehlt und sich der Beklagte kaum rügelos einlassen wird. Daher ist *Schack* der Auffassung, daß Internet-Streitigkeiten auch in Zukunft und mit steigender Tendenz die staatlichen Gerichte beschäftigen werden.¹⁰⁵¹

Die Begründung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts bedarf einer Parteivereinbarung. Zum einen können die beiden Parteien nach der streitigen Verletzungshandlung mit Hilfe einer exklusiven Schiedsgerichtsvereinbarung die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte derogieren (exklusive Schiedsklausel). Zum anderen ist eine Vereinbarung mit dem Inhalt möglich, daß das Schiedsgerichtsverfahren alternativ neben das staatliche Gerichtsverfahren tritt (fakultative Schiedsklausel).¹⁰⁵²

Für eine solche Alternativität von staatlichem und privatem Verfahren hat sich die ICANN in der „Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy“ entschieden: Die fakultative Schiedsvereinbarung in § 4 (k)¹⁰⁵³ sieht vor, daß weder

¹⁰⁵¹ *Schack*, MMR 2000, 135 (140).

¹⁰⁵² Zur Zulässigkeit der Vereinbarung einer fakultativen Zuständigkeit des Schiedsgerichts *Geimer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 1029 Rn. 35.

¹⁰⁵³ § 4 k.: “Availability of Court Proceedings. The mandatory administrative proceeding requirements set forth in Paragraph 4 shall not prevent either you or the complainant from submitting the dispute to a court of competent jurisdiction for independent resolution before such mandatory administrative proceeding is commenced or after such proceeding is concluded. If an Administrative Panel decides that your domain name registration should be canceled or transferred, we will wait ten (10) business days (as observed in the location of our principal office) after we are informed by the applicable Provider of the Administrative Panel's decision before implementing that decision. We will then implement the decision unless we have received from you during that ten (10) business day period official documentation (such as a copy of a complaint, file-stamped by the clerk of the court) that you have commenced a lawsuit against the complainant in a jurisdiction to which the complainant has submitted under Paragraph 3 (b) (xiii) of the Rules of Procedure. (In general, that jurisdiction is either the location of our principal office or of your address as shown in our Whois database. See Paragraphs 1 and 3 (b) (xiii) of the Rules of Procedure for details.) If we receive such documentation within the ten (10) business day period, we will not implement the Administrative Panel's decision, and we will take no further action, until we receive (i) evidence satisfactory to us

Kläger noch Beklagter des Schiedsverfahrens an der vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Anrufung eines staatlichen Gerichts gehindert sind.¹⁰⁵⁴

Die Berechtigung des Verletzten, das Schiedsgericht anzurufen, ergibt sich hier aus dem Vertrag des Verletzers mit der Stelle, die den Domain Namen vergeben hat (Schiedsvereinbarung zugunsten Dritter).¹⁰⁵⁵ Zwischen der Registrierungsstelle und dem Domain-Inhaber, der die Domain bei der Registrierungsstelle auf seinen Namen eintragen ließ, wird die Schiedsvereinbarung zu Gunsten der potentiell betroffenen Namens- und Kennzeicheninhaber bereits als Registrierungsbedingung vereinbart:¹⁰⁵⁶

Unterwirft sich der Antragsteller nicht der ICANN-Policy, wird sein Registrierungsantrag von der Registrierungsstelle zurückgewiesen. Der Inhaber des streitbefangenen Namens- oder Kennzeichenrechts hat die Wahl, ob er die zu seinen Gunsten geschlossene Schiedsklausel ausübt und seine Rechte vor einem Administrative Panel nach den materiellen Regeln der ICANN-Policy und den Verfahrensvorschriften der ICANN-Rules geltend macht oder ob er ein staatliches Gericht anruft.¹⁰⁵⁷

Eine ähnliche Lösung wäre für Urheberrechtsverletzungen denkbar, wobei sich die Berechtigung des Verletzten zur Anrufung eines Schiedsgerichts aus

of a resolution between the parties; (ii) evidence satisfactory to us that your lawsuit has been dismissed or withdrawn; or (iii) a copy of an order from such court dismissing your lawsuit or ordering that you do not have the right to continue to use your domain name.”

¹⁰⁵⁴ Im Internet abrufbar auf der Web-Site der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) unter der URL <http://www.icann.org/udrp/udrp-policy-24oct99.htm>. Vgl. zur ICANN-Policy *Hanloser, JurPC 158/2000* (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatzt/20000158.htm>).

¹⁰⁵⁵ Zur Zulässigkeit einer Schiedsvereinbarung zugunsten Dritter *Geimer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 1031 Rn. 18 („aus den gleichen Gründen zulässig wie Zuständigkeitsvereinbarungen zugunsten Dritter“).

¹⁰⁵⁶ Vgl. die Verpflichtung im Vertrag zwischen Registrierungsstelle und ICANN, II. K.: “During the term of this Agreement, Registrar shall have in place a policy and procedure for resolution of disputes concerning SLD names. In the event that ICANN adopts a policy or procedure for resolution of disputes concerning SLD names that by its terms applies to Registrar, Registrar shall adhere to the policy or procedure” (URL: <http://www.icann.org/nsi/icann-raa-04nov99.htm#IIK>). - Bei *Registrars.com* ist beispielsweise die Dispute Policy Teil eines Anhangs zum Vertrag (URL: http://www.registrars.com/static/pdf_files/Dispute_Policy.pdf).

¹⁰⁵⁷ Beschreibung bei *Hanloser*, a.a.O, Abs. 37.

dem Vertrag des Verletzers mit dessen Internet-Service-Provider ergeben könnte.

b) Forum Legis

Sind inländische Gerichte allein deshalb zuständig, weil nach deutschem Internationalen Privatrecht in der Sache deutsches Recht gilt, spricht man von einer sog. Gleichlaufzuständigkeit (Forum Legis).¹⁰⁵⁸ Sie hat den Vorteil der Rechtsnähe. Ein solcher Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht existiert im Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlaßsachen.¹⁰⁵⁹ Die Rechtsnähe ist jedoch alleine regelmäßig kein ausreichender Zuständigkeitsgrund. Der entscheidende Schwachpunkt besteht darin, daß die Zuständigkeit von einer gegebenenfalls schwer zu beantwortenden kollisionsrechtlichen Vorfrage abhängig gemacht und damit die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstandes beeinträchtigt wird.¹⁰⁶⁰

Im Urheberrecht ist die Situation wie folgt: Wird ein deutsches Urheberrecht verletzt, ist zugleich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben, und zwar nach dem Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO, Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ). Insofern besteht bereits *de lege lata* ein Gleichlauf. Für den Fall, daß der allgemeine Gerichtsstand hiervon verschieden ist, dürfen Klagen an diesem Gerichtsstand nach allgemeinen Grundsätzen nicht ausgeschlossen sein.¹⁰⁶¹ Ein ausschließliches Forum Legis würde in diesem Sinne die allgemeine internationale Zuständigkeit ausschließen und ist daher abzulehnen.

¹⁰⁵⁸ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 216.

¹⁰⁵⁹ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 216.

¹⁰⁶⁰ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 216.

¹⁰⁶¹ *Schack*, MMR 2000, 135 (138); vgl. auch *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 1997, Art. 5 Rn. 175 (zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ).

c) Forum non conveniens

Um eine an sich gegebene internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte abzulehnen, kommt schließlich die Übernahme der anglo-amerikanischen Lehre vom Forum non conveniens in Betracht.¹⁰⁶² Danach steht es im Einzelfall im Ermessen der US-amerikanischen Gerichte, in ungeeigneten Fällen die Annahme der Zuständigkeit zu verweigern. Sie können bei konkurrierender internationaler Zuständigkeit Gerichte ihre Zuständigkeit ablehnen, wenn der Fall so enge Beziehungen zum Ausland aufweist, daß er besser dort entschieden werden sollte.¹⁰⁶³

Kuner hat auf zwei Beispiele in den USA verwiesen, in denen Behörden im voraus auf ihre Zuständigkeit für Internet-Sachverhalte verzichtet haben: zum einen auf die Erklärung des Justizministers des US-Bundesstaats Florida vom Oktober 1995, Wetten im Internet nicht zu verfolgen,¹⁰⁶⁴ zum anderen auf die Erklärung der Börsenbehörden der sieben US-Bundesstaaten Alaska, Connecticut, Indiana, New Jersey, Pennsylvania, Texas und Vermont, ihr Börsenrecht auf über das Internet verbreitete Wertpapieremissionen unter bestimmten Voraussetzungen nicht anzuwenden.¹⁰⁶⁵

Dem deutschen Zivilprozeßrecht ist ein solcher Gedanke nicht völlig fremd: Der *BGH* fordert auch im Rahmen des Gerichtsstands des Vermögens (§ 23 ZPO) – wie oben unter § 4. II. 5. c) dargestellt – einen hinreichenden Inlandsbezug als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal.¹⁰⁶⁶ Auch wenn jeder Staat im Rahmen seiner Souveränität vorbehaltlich staatsvertraglicher Bindungen die internationale Zuständigkeit seiner Gerichte frei regeln kann, so ist es unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten nicht unproblematisch, wenn ein Staat zu großzügig seine internationale Zuständigkeit bejaht und auch die Entschei-

¹⁰⁶² *Kuner*, CR 1996, 453 (457).

¹⁰⁶³ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 68; *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1995, S. 33 m.w.N.

¹⁰⁶⁴ Das Gutachten ist im WWW abrufbar unter <http://legal.firn.edu/units/opinions/95/70.html>.

¹⁰⁶⁵ *Kuner*, CR 1996, 453 (457).

¹⁰⁶⁶ Vgl. hierzu die Ausführungen unter § 4 II. 5. b).

dungsbefugnis in Rechtsstreitigkeiten für sich beansprucht, denen ein Minimalbezug zum Inland fehlt.¹⁰⁶⁷ *Pichler* weist in diesem Sinne darauf hin, daß die unveränderte Anwendung der herkömmlichen Regeln im Internet-Zeitalter immer häufiger zur Bejahung einer internationalen Zuständigkeit in Fällen führe, denen tatsächlich ein diese legitimisierender Bezug zum Forum fehle.¹⁰⁶⁸

Eine Übertragung der Lehre vom Forum non conveniens ist jedoch im Ergebnis abzulehnen.¹⁰⁶⁹ Sie führt zum einen zu einer Aushöhlung des Justizgewährungsanspruchs und zum anderen aufgrund ihres generalklauselartigen Charakters zu Rechtsunsicherheit.¹⁰⁷⁰ Überlasteten Gerichten wäre damit eine einfache Möglichkeit eröffnet, komplizierte Auslandsfälle abzuwehren.¹⁰⁷¹

Während die Lehre von Forum non conveniens für US-amerikanische Gerichte eine Korrektur zu der ausufernden internationalen Zuständigkeit des US-amerikanischen Rechts darstellt, ist das deutsche System der Zuständigkeiten hinreichend differenziert.¹⁰⁷² Die Zuständigkeit aufgrund von einzelfallbezogenen Erwägungen zu verneinen, kommt im Anwendungsbereich der Zuständigkeitsregeln des autonomen Internationalen Zivilverfahrensrechts und des EuGVÜ nicht in Betracht, weil es sich dabei um feste, vorhersehbare Zuständigkeitsregeln handelt; Einschränkungen müßten wegen der Garantie des gesetzlichen Richters in Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG generell-abstrakt formuliert sein.¹⁰⁷³

¹⁰⁶⁷ *Pichler* in *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 31 Rn. 13.

¹⁰⁶⁸ *Pichler* in *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 31 Rn. 140.

¹⁰⁶⁹ Statt aller *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 68; *Geimer* in *Zöller*, ZPO, 22. Aufl. 2001, IZPR Rn. 56; *Schack*, MMR 2000, 135 (138).

¹⁰⁷⁰ *Hüßtege*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 1995, S. 48.

¹⁰⁷¹ *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 68.

¹⁰⁷² *Firsching/von Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1997, § 3 Rn. 68.

¹⁰⁷³ *Schack*, MMR 2000, 135 (138).

III. Lösungsvorschlag

Auf der Ebene des Internationalen Privatrechts ist bei urheberrechtlichen Streudelikten (insbesondere bei der öffentlichen Wiedergabe und bei der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten) mit der Bogsch-Theorie auf das bestimmungsgemäße Empfangs- bzw. Abrufgebiet abzustellen. Auf der Ebene des Internationalen Zivilverfahrensrechts ist in Bezug auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die Kognitionsbefugnis der Gerichte zu begrenzen. Der hinreichende Inlandsbezug im Rahmen der Gerichtsstände des Vermögens und der unerlaubten Handlung ist gegeben, wenn die Bundesrepublik Deutschland bestimmungsgemäßes Empfangs- bzw. Abrufgebiet ist. Mithin hat die Bogsch-Theorie sowohl auf der Ebene des Internationalen Privatrechts als auch auf der Ebene des Internationalen Zivilverfahrensrechts Bedeutung. Die Bogsch-Theorie wirft insbesondere zwei Probleme auf, welche – wie im folgenden zu zeigen ist – durch ein Zusammenwirken von Informationsrecht und Rechtsinformatik zu lösen sind: zum einen die Ermittlung des bestimmungsgemäßen Empfangs- bzw. Abrufgebiets und zum anderen die Ermittlung der ausländischen Normen.

1. Ermittlung des bestimmungsgemäßen Empfangs- bzw. Abrufgebiets

Das zentrale Problem der Bogsch-Theorie liegt darin, das bestimmungsgemäße Abruf- bzw. Empfangsgebiet zu ermitteln bzw. zu beschränken. Der pauschalen Behauptung, es handele sich dabei stets um das gesamte Internet,¹⁰⁷⁴ kann nicht gefolgt werden. Mit Hilfe technischer Möglichkeiten und – bezogen auf das World Wide Web – bei entsprechender Präsentation der Web-Site lässt sich das bestimmungsgemäße Abrufgebiet durchaus eingrenzen. Dabei han-

¹⁰⁷⁴ So aber A. Junker, Internationales Privatrecht, 1998, R. 456; Spindler, ZUM 1996, 553 (557f.). Von einem grundsätzlichen Fehlen zur Einschränkung geeigneter objektiver Kriterien spricht Mankowski, RabelsZ 63 (1999), 203 (272), wobei Ausnahmen bei eindeutig addressierten E-Mails an individuelle Empfänger und bei gezielten Angriffen gegen individuelle Einrichtungen zu machen seien.

delt es sich um ein Problem, welches auch in anderen Gebieten des Informationsrechts¹⁰⁷⁵ bei internationalen Streudelikten auftritt.

a) Technische Möglichkeiten

Das Geschehen in einem Computernetz mag auf den ersten Blick zwar nur schwer lokalisierbar erscheinen. Es beruht jedoch auf greifbarer Technik, die wiederum Anknüpfungspunkte bietet. Das gilt nicht nur für Vervielfältigungen, die sich auf Speichermedien manifestieren, sondern auch für die Nutzer, die zumindestens mittelbar geographisch lokalisierbar sind. Die Ermittlung des Empfangs- bzw. Abruforts der einzelnen Nutzer vor oder nach der digitalen Übermittlung von Daten ist in bestimmten Grenzen technisch möglich.

aa) Einrichten geschlossener Bereiche

Am zuverlässigsten ist eine Zugangsbeschränkung mit Hilfe einer Paßwortabfrage, bei der sich der Nutzer eindeutig identifizieren und seinen Standort, von dem er die Daten aus abruft, angeben muß. Ein Zugriff ist in diesem Fall nur noch nach der Überprüfung einer User-ID und eines Paßwortes möglich.

Die Internet-Ausgabe der „New York Times“ verlangt hingegen bei der kostenfreien Registrierung des Nutzers lediglich die Angabe der geographischen Daten durch den Nutzer selbst.¹⁰⁷⁶ Bei einer derartigen Registrierung kann er einen falschen Ort angeben oder User-ID und Paßwort einem anderen überlassen, der sich an einem anderen geographischen Ort aufhält.

Eine sicherere Identifizierung ist beispielsweise durch die Zusendung der Kopie des Personalausweises, durch eine digitale Signatur oder durch sonstige Konstruktionen denkbar, bei denen ein vertrauenswürdiger Dritter für die Identität oder die Richtigkeit der Angaben des Nutzers einsteht.

¹⁰⁷⁵ Zum Begriff des Informationsrechts Sieber, NJW 1989, 2569.

¹⁰⁷⁶ URL: <http://www.nytimes.com/auth/login?URI=http://> [“The New York Times on the Web is free of charge for visitors worldwide. The site includes the daily contents of the newspaper, up-to-the-minute breaking news, weekly features and original reporting. Please use the form below to register with us”].

Man nehme folgendes Beispiel: Ein Anbieter möchte mit seiner Web-Site lediglich einen Adressatenkreis in bestimmten Staaten ansprechen. Er erwirbt daher nur die entsprechenden Nutzungsrechte. Bei der Registrierung weist er auf diesen Umstand hin. Es stellt sich jedoch heraus, daß dennoch zahlreiche Nutzer aus der Bundesrepublik Deutschland die Site besuchen und sich den Zugang zu dem geschlossenen Bereich durch fehlerhafte Angaben erschleichen.

Mit der Einrichtung geschlossener Bereiche wird der Inhalt der Web-Site der Allgemeinheit entzogen. Es stellt sich damit die bereits oben unter § 2. III. 1. b) cc) (3) erörterte Frage, ob eine solche geschlossene Nutzergruppe die Voraussetzungen der Öffentlichkeit i.S.v. § 15 Abs. 3 UrhG erfüllt. Ist das nicht der Fall, fehlt es bereits an einem Eingriff in das Recht der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 UrhG.

Unterstellt, die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 UrhG lägen vor, so stellt sich das Folgeproblem, daß der Abruf aus der subjektiven Sicht des Anbieters nicht bestimmungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen sollte. Entscheidend ist jedoch nicht die subjektive Sicht des Anbieters, sondern die Sicht eines verständigen Dritten. Ist davon auszugehen, daß das Angebot auch für Nutzer aus der Bundesrepublik Deutschland attraktiv ist (beispielsweise bei Software- oder Musik-Downloads) und damit mit Zugriffsversuchen zu rechnen ist, so fehlt es nicht an der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, sondern der Anbieter hat lediglich untaugliche Maßnahmen zur Verhinderung des Abrufs in dem objektiv bestimmungsgemäßen Abrufgebiet getroffen. Deutsches Urheberrecht ist damit anwendbar, deutsche Gerichte sind zuständig.

Unterstellt man einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht der öffentlichen Wiedergabe, so kann der Rechteinhaber von dem Anbieter Unterlassung verlangen. Er kann auch einen auf Herausgabe des erlangten Gewinns gerichteten Bereicherungsanspruch geltend machen. Schadenersatz gemäß § 97 Abs. 1 UrhG kann er jedoch nur dann fordern, wenn der Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässigkeit setzt einen Verstoß gegen die im Ver-

kehr erforderliche Sorgfalt voraus (§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB). Folglich stellt sich die nach den Umständen des konkreten Einzelfalls zu beantwortende Frage, welches Maß an Sorgfalt der Anbieter bei der Ermittlung der Herkunft der Nutzer und der Einrichtung seines geschlossenen Bereichs beachten muß. Hat der Anbieter untaugliche Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu dem geschlossenen Bereich ergriffen, so hat er in der Regel fahrlässig gehandelt.

bb) Sperrung oder Umleitung von Zugriffen

Ein anderer Ansatz besteht darin, anhand der bei der Nutzung des Internet übertragenen Daten Rückschlüsse auf den geographischen Ort des Nutzers zu ziehen.

(1) IP-Adressen

Eine solche Möglichkeit zur Identifizierung von Nutzern bieten die IP-Adressen. So sind beispielsweise in den Log-Protokollen eines WWW-Servers die IP-Adressen der Abrufenden gespeichert, die der Browser an den Server bei jedem Request übermittelt.¹⁰⁷⁷ Normalerweise sind alle IP-Adressen gleichberechtigt, durch einen Filter lassen sich aber Zugriffsberechtigungen individuell vergeben.¹⁰⁷⁸ Ohne größeren Aufwand lassen sich die IP-Adressen in FQDNs (Fully qualified Domain Names) umwandeln. Es ist sogar möglich, direkt anstelle von IP-Adressen FQDNs loggen zu lassen.

Bei der Verwertung dieser Informationen sind zunächst die rechtlichen Grenzen zu beachten. Die Ermittlung des Anbieters ist dadurch erleichtert worden, daß der Gesetzgeber mit der Anbieterkennzeichnung gemäß § 6 TDG bzw. § 6 MDStV die Anbieter dazu verpflichtet hat, für ihre Angebote den Namen und eine (ladungsfähige) Anschrift anzugeben. Auf der Seite der Nutzer dieser Angebote besteht eine solche Transparenz nicht; vielmehr schützt der Gesetzge-

¹⁰⁷⁷ Die eigene IP-Adresse lässt sich beispielsweise unter Windows 9x mit dem Befehl „winipcfg“ ermitteln.

¹⁰⁷⁸ *Laga*, JurPC Web-Dok. 25/1998, Abs. 20 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatze/19980025.htm>).

ber die Privatsphäre der Nutzer durch das Datenschutzrecht.¹⁰⁷⁹ Unabhängig von der Frage, ob IP-Adressen im Einzelfall zumindest für den Provider personenbezogene Daten darstellen,¹⁰⁸⁰ bestehen gegen eine anonymisierte Speicherung, die nur den Staat des abrufenden Rechners erkennen läßt, und die Aufbewahrung dieser nicht mehr personenbezogenen Daten keine Bedenken.

Mit Hilfe der IP-Adresse kann jedoch nicht mit letzter Zuverlässigkeit auf den Aufenthaltsort des Informationsempfängers geschlossen werden. Viele Nutzer des WWW haben beispielsweise dynamische IP-Adressen; um den Nutzer hinter dieser IP-Adresse zu ermitteln, müßte man wiederum die Protokolle zur Vergabe dieser dynamischen IP-Adressen analysieren. Außerdem gibt es Möglichkeiten, um die Identität zu verschleiern. Ein Beispiel hierfür ist der „Anonymizer“.¹⁰⁸¹

Eine Sperrung oder Umleitung provoziert zudem Umgehungen. Das Internet ist von seiner Netzwerkarchitektur darauf angelegt, den Zugang zu Informationen trotz Zugangshindernissen zu ermöglichen, so daß eine blockierte Verbindung zu einem bestimmten Knoten zur Folge hat, daß sich die Daten einen

¹⁰⁷⁹ Für Teledienste ergeben sich die datenschutzrechtlichen Grenzen bei der Ermittlung des Nutzers aus dem Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienstdatenschutzgesetz (TDDSG)), für Mediendienste aus den inhaltsgleichen Vorschriften des Mediendienststaatsvertrags (MDStV).

¹⁰⁸⁰ Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (Betroffener). Problematisch ist bei IP-Adressen, unter welchen Voraussetzungen der Personenbezug vorliegt. Dabei ist zwischen statischen und dynamischen IP-Adressen zu differenzieren. Bei der dynamischen Vergabe von IP-Adressen wird dem Nutzer eine IP-Nummer aus einem gewissen Kontingent an provider-eigenen IP-Adressen für die Zeit der Verbindung zugelost. Bei dieser Vergabeform läßt sich ein Personenbezug lediglich herstellen, wenn Zugang zu einer Konkordanzdatei besteht, welche die Verbindungsinformationen des Nutzers enthält (*Schulz* in *Roßnagel*, Recht der Multimedia-Dienste, § 1 TDDSG Rn. 35). Die statische Zuordnung einer IP-Adresse stellt hingegen eine feste Zuordnung zwischen einem bestimmten Rechner und der IP-Adresse her. Durch sie ist damit zwar nicht eine einzelne Person identifiziert, aber eine Begrenzung auf die Nutzer des Rechner-Arbeitsplatzes vorgenommen, dem die IP-Nummer zugeordnet ist. Für den Provider dürfte eine statische IP-Adresse daher in der Regel ein personenbezogenes Datum sein, soweit er über die Datei verfügt, welche die zugewiesenen IP-Adresse dem Namen oder anderen unmittelbar personenbezogenen Daten zuordnet (*Schulz* in *Roßnagel*, Recht der Multimedia-Dienste, § 1 TDDSG Rn. 34).

¹⁰⁸¹ URL: <http://www.anonymizer.com/>. - Welche Informationen vom eigenen Web-Browser an einen Server weitergegeben werden, können sich Internet-Nutzer beispielsweise auf der Web-Site der französischen Datenschutzbehörde CNIL unter der URL <http://www.cnil.fr/traces/> oder auf der Web-Site <http://privacy.net/analyze/> anzeigen lassen.

anderen Weg suchen. Auf die Ausführungen zur Entstehungsgeschichte des ARPANET als Vorläufer des Internet sei an dieser Stelle verwiesen.¹⁰⁸²

Außerdem könnte sich der Nutzer mit Hilfe seines Modems bei einem Internet-Service-Provider im Ausland einwählen, so daß eine mögliche Sperrung aller Ausgänge aus einem staatlichen Gebiet auch so umgangen werden könnte.¹⁰⁸³

(2) Domain Name

Zu Beginn des Jahres 2001 bestanden 21 Millionen Registrierungen der Top-Level-Domain „com“, die Anzahl der registrierten Domain-Namen mit der Top-Level-Domain „de“ hat zu Beginn des Jahres 2001 die 4-Millionen-Grenze durchbrochen.¹⁰⁸⁴

Auch aus dem Domain Name des Empfängers einer E-Mail oder des Nutzers einer Web-Site lassen sich keine zuverlässigen Schlüsse auf dessen Aufenthaltsort ziehen.¹⁰⁸⁵ Das gilt auch dann, wenn man von den Generic Top-Level-Domains (wie beispielsweise „com“ oder „org“) absieht und sich lediglich auf die Country Code Top-Level-Domains (wie beispielsweise „de“ für die Bundesrepublik Deutschland) konzentriert.

Man kann beispielsweise über die Datenbank des RIPE¹⁰⁸⁶ oder des DENIC¹⁰⁸⁷ recherchieren, wer sich hinter einem bestimmten Domain Namen verbirgt. Nach § 3 Abs. 1 der DENIC-Registrierungsbedingungen muß der Kunde unter anderem versichern, daß seine Angaben richtig sind und, falls er keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat, einen hier ansässigen Zustellungsbevollmächtigten als „admin-c“ mit Zu-

¹⁰⁸² Siehe oben § 1. I. 1. a) aa).

¹⁰⁸³ *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 (916) zur Spürbarkeit im Rahmen des Wettbewerbsrechts.

¹⁰⁸⁴ Die Anzahl der registrierten Domain-Namen kann beispielsweise auf der Web-Site der DENIC unter der URL <http://www.denic.de/> oder im „MarketWatch“ unter der URL <http://www.united-domains.de/> abgerufen werden.

¹⁰⁸⁵ *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 (916) zur Spürbarkeit im Rahmen des Wettbewerbsrechts.

¹⁰⁸⁶ URL: <http://www.ripe.net/>; für den asiatisch-pazifischen Raum: <http://www.apnic.net/>; für den amerikanischen Kontinent und Afrika südlich der Sahara: <http://www.arin.net/>.

stellanschrift angeben, den man wiederum auf Auskunft in Anspruch nehmen könnte.

Zu beachten ist allerdings, daß man auch ausländische Country Code Top-Level-Domains verwenden kann, wenn beispielsweise keine inländische Domain mehr verfügbar ist oder man trotz der rechtlichen Probleme bei der Nutzung ausländischer Domain Namen¹⁰⁸⁸ bestimmte Namen kreieren will, insbesondere mit den Top-Level-Domains „ag“¹⁰⁸⁹, „am“¹⁰⁹⁰, „tm“¹⁰⁹¹, „to“¹⁰⁹² oder „tv“¹⁰⁹³. Im übrigen übermitteln manche Rechner lediglich die IP-Adresse. Dennoch besteht die Möglichkeit, bereits an dieser Stelle als „Filter“ nur solche zuzulassen, deren Top-Level-Domain „de“ lautet und alle anderen zunächst einmal auf eine allgemeine Eingangsseite zurückzuverweisen.

¹⁰⁸⁷ URL: <http://www.denic.de/servlet/Whois>.

¹⁰⁸⁸ Ernst, NJW-CoR 1998, 301 (301).

¹⁰⁸⁹ „ag“ ist die nationale Top-Level-Domain für die karibische Inselgruppe Antigua. Weitere Informationen unter der URL <http://www.nic.ag/>. – „ag“ verwenden einige deutsche Unternehmen für die Abkürzung von „Aktiengesellschaft“.

¹⁰⁹⁰ „am“ ist die nationale Top-Level-Domain von Armenien. Weitere Informationen unter der URL <https://www.amnic.net/>. – „am“ wird bereits seit einiger Zeit vorwiegend in den USA als sogenannte Radio-Domain vermarktet, wobei .am fuer den verwendeten Frequenzbereich steht.

¹⁰⁹¹ „tm“ ist die nationale Top-Level-Domain von Turkmenistan. Weitere Informationen unter der URL <http://www.nic.tm/>. – „tm“ wird für „Trademark“ verwendet. Vgl. auch die Meldung auf der genannten Web-Site (abgerufen am 31.01.2001): „The response to the .TM registry has been overwhelming. Thousands of names have been registered from all over the world. Some of the names registered, however, may be legally obscene in Turkmenistan, and as a result the .TMNIC registry is reviewing its naming policy for future registrations. The .TMNIC has suspended registrations until a new policy can be implemented. We hope to be live again shortly.“

¹⁰⁹² „to“ ist die nationale Top-Level-Domain von Tonga. Weitere Informationen unter der URL <http://www.tonic.to/>. – Nach einem Bericht von Quistgaard, Tonga's Big Domain-Sale, Wired News vom 12.06.1997 (URL: <http://www.wired.com/news/business/0,1367,4396,00.html>), steht der Server im Konsulat von Tonga in San Francisco. Bezeichnend zur rechtlichen Situation ist das folgende Zitat eines Verantwortlichen aus dem Beitrag: „These names are the property of the kingdom of Tonga, and the names are granted in accordance with Tongan trademark law, of which there is essentially none“.

¹⁰⁹³ „tv“ ist die nationale Top-Level-Domain von Tuvalu. – „tv“ wird von einigen Fernsehstationen als Abkürzung für „Television“ verwendet.

(3) Beispiele

(a) Yahoo!, Inc.

Die Frage, wie Nutzer aus bestimmten Staaten von Internet-Angeboten ferngehalten werden können, ist durch eine Entscheidung des französischen *Tribunal de Grande Instance de Paris* in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangt. Die Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus (Ligue internationale contre le racisme et antisemitisme (LICRA)) und der Verband jüdischer Studenten (Union des étudiants juifs de Paris (UEJF)) hatten ein Verfahren gegen das Unternehmen *Yahoo!, Inc.*¹⁰⁹⁴ eingeleitet. Im Wege der einstweiligen Anordnung wurde dem Unternehmen aufgegeben, für französische Nutzer solche Web-Seiten zu sperren, auf denen Online-Versteigerung von nationalsozialistischen Antiquitäten durchgeführt werden. Dazu wurde dem Anbieter eine Frist von drei Monaten gewährt, danach sollten im Falle einer Zu widerhandlung pro Tag 15.000 Euro als Zwangsgeld fällig werden.¹⁰⁹⁵

Der Handel mit derartigen Gegenständen verstößt in Frankreich gegen Art. R-645-1 des französischen Strafgesetzbuchs. In den USA ist er jedoch legal. *Yahoo!, Inc.* war zunächst der Auffassung, das Urteil spreche eine Verpflichtung aus, deren Erfüllung tatsächlich unmöglich sei. Nach einem Sachverständigengutachten sei es jedoch mit einer Sicherheit von 90 % möglich, den Zugang zu bestimmten Seiten der amerikanischen Web-Site für französische Nutzer zu sperren. Nach der Entscheidung war bekannt geworden, daß das französische Software-Unternehmen *EdelWeb S.A.*¹⁰⁹⁶ für *Yahoo!, Inc.* an einer entsprechenden Lösung arbeite.¹⁰⁹⁷

¹⁰⁹⁴ URL: <http://www.yahoo.com/> bzw. <http://www.yahoo.fr/>.

¹⁰⁹⁵ Im Internet abrufbar unter der URL <http://www.cavenet.com/jurisp/textes/001120.htm>. – Vgl. hierzu die Besprechung von *Ehret*, CRi 2001, 26 (26) unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts.

¹⁰⁹⁶ URL: <http://www.edelweb.fr/>.

¹⁰⁹⁷ Vgl. die Meldung unter der URL <http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=7912>.

(b) eBay

Das Unternehmen *eBay*¹⁰⁹⁸ verwendet für die auf seiner Web-Site durchgeführten Auktionen beispielsweise eine Filterlösung: Wer sich mit einer deutschen IP-Adresse einloggt und an der Versteigerung von Artikeln wie Nazibildern oder Nazi-Orden teilnehmen will, erhält statt dessen die Meldung, daß der Zugriff für ihn gesperrt sei, und zwar mit dem Hinweis: „Unfortunately, access to this particular category or item has been blocked due to legal restrictions in your home country“.¹⁰⁹⁹

(c) ADTECH

Das Unternehmen *ADTECH*¹¹⁰⁰ hat mit dem „European-Country-Targeting“ und „Regional-Targeting“ zu Zwecken des Online-Marketing Möglichkeiten der Identifizierung der Nutzer entwickelt. Bei dem „European-Country-Targeting“ wird eine Adreßdatenbank mit IP-Adressen genutzt, das „Regional-Targeting“ basiert auf der Identifizierung verschiedener Einwahlknoten in Deutschland: Der User loggt sich über einen dieser Einwahlknoten ein. Steuert er eine Web-site an, die von *ADTECH* mit Bannern beliefert wird, wird der Einwahlknoten lokalisiert und *ADTECH* liefert zeitgleich mit dem Aufbau der Website das Regionalbanner aus.¹¹⁰¹ Die weiteren technischen Entwicklungen bleiben abzuwarten.

b) Präsentation der Web-Site

Am Beispiel des World Wide Web soll im folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgezeigt werden, welche Kriterien für und gegen die Bundesrepublik Deutschland als bestimmungsgemäßes Abrufgebiet sprechen können. Grundsätzlich gilt, daß eine Bewertung nur unter Berücksichtigung sämtlicher

¹⁰⁹⁸ URL: <http://www.ebay.com/>.

¹⁰⁹⁹ Vgl. die Meldung unter der URL <http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=8099>.

¹¹⁰⁰ URL: <http://www.adtech.de/>.

¹¹⁰¹ Vgl. die Meldung unter der URL <http://www.akademie.de/news/langtext.html?id=1568>.

Umstände des Einzelfalles möglich ist. Häufig dürfte eine Gesamtbetrachtung aller Ebenen der Web-Site angebracht sein, wobei aber der Homepage als Einstiegsseite besondere Bedeutung zukommt. So vielfältig Internet-Angebote sind, so viele Gestaltungsmöglichkeiten gibt es. Die nachfolgenden Kriterien sind daher nicht abschließend.

aa) Ausdrückliche Hinweise

Wie bereits dargestellt, ist bei Urheberrechtsverletzungen eine Rechtswahl hinsichtlich des anwendbaren Rechts nicht möglich. Soweit sich (einseitige) ausdrückliche Hinweise auf das intendierte Empfangsgebiet finden lassen wie „Open to International Markets“ oder „Main Export Markets: Worldwide“,¹¹⁰² ist jedoch davon auszugehen, daß die Seite bestimmungsgemäß weltweit abrufbar sein soll.¹¹⁰³

Den umgekehrten Fall stellen Formulierungen wie „Diese Web-Site ist nicht für Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt“ dar.¹¹⁰⁴ Einschränkungen dieses Typs sind problematisch. Entscheidend kann hier nicht die Sicht des Anbieters sein. Die Intention wäre sonst so gut wie überhaupt nicht nachweisbar. Wie in der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre bei der Auslegung von Willenserklärungen ist auch hier die Sicht eines objektiven Dritten entscheidend. Entscheidend für den bestimmungsgemäßen Eingriffsort ist damit nicht die Perspektive des Anbieters, sondern die eines objektiven Dritten. Ein solcher Hinweis kann jedoch ein Indiz sein. Darüber hinaus ist das tatsächli-

¹¹⁰² So in einem wettbewerbsrechtlichen Fall, den das *OLG Frankfurt* zu entscheiden hatte (*OLG Frankfurt*, Urt. v. 03.12.1998 – 6 W 122/98 = *K&R* 1999, 138).

¹¹⁰³ So *Mankowski*, *GRUR Int.* 1999, 909 (917) zum Wettbewerbsrecht.

¹¹⁰⁴ Zum Wettbewerbsrecht *OLG Bremen*, Urt. v. 17.02.2000 – 2 U 139/99 = *JurPC Web-Dok.* 205/2000 Abs. 8: „Welcher Empfängerkreis angesprochen werden soll, kann sich direkt oder – wenn eindeutig – indirekt aus dem Inhalt und der Aufmachung der betreffenden Homepage ergeben. So kann der Adressatenkreis etwa durch ausdrücklichen Hinweis darauf, daß eine Ware oder Dienstleistung nur innerhalb Deutschlands oder nicht im Ausland vertrieben werden soll (sog. disclaimer), auf Deutschland beschränkt und dadurch der Marktort bestimmt werden.“

che Verhalten des Anbieters der Web-Site zu beachten; er muß sich an die Vorgaben seines Disclaimers halten.¹¹⁰⁵

bb) Meta-Tag „Coverage“

Eine ähnliche Indizwirkung bietet der im Quelltext einer Web-Seite versteckte Meta-Tag „Coverage“. ¹¹⁰⁶ Mit dieser Angabe läßt sich das intendierte Abrufgebiet einer Web-Seite aus der Sicht des Anbieters bestimmen. Das intendierte Abrufgebiet ist ein Metadatum. Metadaten sind Informationen über Daten und Objekte und dienen der Beschreibung dieser Daten und Objekte. Verbreitet ist vor allem des Metadatenformat des Dublin Core Element Sets (Dublin Core Metadata Element Set, Version 1.1).¹¹⁰⁷

Für die Auszeichnung von Metadaten in Web-Seiten werden besondere Tags verwendet, die sogenannten Meta-Tags. Sie befinden sich im Kopfteil (HEAD) der Web-Seite, der durch die HTML-Tags <HEAD> und </HEAD> bezeichnet wird. Die Meta-Tags bleiben beim Betrachten der Web-Seite mit dem Browser für den Betrachter unsichtbar. Sie sollen helfen, die Präzision von Internet-Recherchen zu verbessern, indem sie Informationen für die Indexierung durch

¹¹⁰⁵ Dieselhorst, ZUM 1998, 293 (295); Hoeren, Recht des Internet, 1998, Rn. 393; Mankowski, GRUR Int. 1999, 909 (917) und CR 2000, 763 (767); Rüßmann, JurPC Web-Dok, 108/1998, Abs. 49; Waltl in Lehmann, Internet- und Multimediarecht, S. 185 (190).

¹¹⁰⁶ Zum Einsatz von Metadaten anhand eines praktischen Beispiels (Juristisches Internet-Projekt Saarbrücken) siehe Schweibenz, JurPC Web-Dok. 159/1999 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19990159.htm>); weitere Informationen auf der Web-Site „Dublin Core Metadata Initiative (DCMI)“ unter der URL <http://dublincore.org/>.

¹¹⁰⁷ Reference Description im Internet abrufbar im Internet unter der URL <http://dublincore.org/documents/1999/07/02/dces/>. – Das Dublin Core Metadata Element Set, kurz Dublin Core, bezieht seinen Namen von Dublin, Ohio, dem Sitz des Online Computer Library Centers (OCLC), der führenden bibliothekarischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtung in den USA, die zusammen mit verschiedenen Partnern die Entwicklung des Dublin Core Element Sets betreibt. Der Dublin Core sieht 15 Elemente vor. Im folgenden eine Kurzbeschreibung der Dublin Core Elemente (nach Schweibenz, a.a.O, Abs. 33): DC.Title = Titel der Quelle; DC.Creator = Verfasser/Urheber als Person(en) oder Organisation(en); DC.Subject = Thema, Schlagwort/Stichwort; DC.Description = Beschreibung, Zusammenfassung, Abstract; DC.Publisher = Verleger/Herausgeber; DC.Contributors = Sonstige Beteiligte als Person(en), Organisation(en); DC.Date = Datum, in der Regel nach einem bestimmten Code; DC.Type = Ressourcenart nach akzeptierten Formaten/Schlagwörtern; DC.Format = Format, Dateiart ; DC.Identifier = Ressourcenidentifikation: URL, URN, ISBN, etc.; DC.Source = Quelle, wenn das Werk davon abgeleitet ist; DC.Language = Sprache des Werks, in der Regel nach einem bestimmten Code; DC.Relation = Beziehung zu anderen Ressourcen; DC.Coverage = abgedeckter geographischer Raum/Zeitraum; DC.Rights = rechtliche Bedingungen, Verweis auf URL oder Text.

Suchmaschinen in festgelegten Datenfeldern bereitstellen und damit die mangelnde Präzision der Suchmaschinen ausgleichen.

Es ist folglich möglich, mit Hilfe der Meta-Tags Einfluß darauf zu nehmen, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle im Ranking eine Web-Seite von einer Suchmaschine ausgegeben wird. Wegen der daraus resultierenden Manipulationsmöglichkeiten hatte sich die Rechtsprechung bereits mehrfach mit Meta-Tags zu beschäftigen.¹¹⁰⁸

Der Meta-Tag „Coverage“ bezieht sich auf den abgedeckten geographischen Raum. Mit der Angabe <META NAME="DC.Coverage" CONTENT="Bundesrepublik Deutschland, Germany"> kann der Anbieter einer Web-Seite zum Ausdruck bringen, daß sie aus seiner Sicht schwerpunktmäßig für Nutzer aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist.

cc) Top-Level-Domain

Ein weiteres Indiz ist die Verwendung der Top-Level-Domain „de“. Diese Ansicht hatte bereits das *LG Düsseldorf* in der Entscheidung „epson.de“ aus dem Jahr 1997 für einen kennzeichenrechtlichen Fall vertreten.¹¹⁰⁹ Zwar kann auch eine ausländische Top-Level-Domain von deutschen Interessenten erworben werden; auch lassen Generic Top-Level-Domains wie „com“, „org“ oder „net“ keinen Rückschluß auf ein entsprechendes bestimmungsgemäßes Abrufgebiet zu. Als Regel wird man allerdings festhalten können, daß Web-Sites mit

¹¹⁰⁸ Rechtsprechung zu Meta-Tags: *OLG München*, Urt. v. 06.04.2000 – 6 U 4123/99 = JurPC Web-Dok. 150/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000150.htm>) [zur markenrechtlichen Verwechslungsgefahr bei der Verwendung eines Markenzeichens in einem Meta-Tag]; *LG München I*, Urt. v. 20.09.2000 – 7 HKO 12081/00 = MMR 2001, 56 = JurPC Web-Dok. 240/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000240.htm>) [zur Haftung des Betreibers einer Suchmaschine für einen Suchmaschineneintrag]; *LG Frankfurt am Main*, Beschl. v. 27.09.2000 – 2-06 O 679/00 = JurPC Web-Dok. 247/2000 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000247.htm>) [zur Untersagung der Verwendung der Worte „von Gravenreuth“ als Meta-Tag].

¹¹⁰⁹ *LG Düsseldorf*, Urt. v. 04.04.1997 - 34 O 191/96 [epson.de], im Internet zu finden in der Online-Recht-Entscheidungssammlung unter der URL <http://www.online-recht.de/vorent.html?LGDuesseldorf970404>: „Jedenfalls für die Verwendung einer Domain mit der zugehörigen Top-Level-Domain „.de“ ist das bestimmungsgemäße Verbreitungsgebiet das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland und damit auch der Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts.“

der Top-Level-Domain „de“ in der Bundesrepublik Deutschland bestimmungsgemäß abrufbar sind.

dd) Sprache

Ein weiteres Kriterium für das bestimmungsgemäße Abrufgebiet ist die Wahl der Sprache.¹¹¹⁰ Ist die Sprache nicht für jedermann verständlich (wie in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise Japanisch), so spricht dieser Umstand aus der Sicht eines objektiven Dritten dafür, daß die Daten nicht in diesem Sprachraum abgerufen werden sollen. Ausnahmen wie der Abruf fremdsprachiger Web-Sites durch Minderheiten im Inland müssen dabei allerdings berücksichtigt werden.¹¹¹¹

Handelt es sich um eine Sprache, die wie Deutsch in einer Mehrzahl von Ländern (insbesondere Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz) gesprochen wird, so wird das Verbreitungsgebiet bereits merklich vergrößert. Handelt es sich schließlich um eine Weltsprache wie Englisch, die potentiell überall verstanden wird und zudem die „Sprache des Internet“ darstellt, so verliert das Kriterium der Sprache seine Beschränkungsfunktion; das bestimmungsgemäße Abrufgebiet wäre das gesamte Internet.¹¹¹² Die Grenzen dieses Kriteriums werden auch bei der Verwendung von anderen Weltsprachen wie beispielsweise Französisch¹¹¹³ oder Spanisch deutlich.¹¹¹⁴ Das Kriterium Sprache bezieht sich außerdem nur auf optisch oder akustisch wahrnehmbare Texte. Für Bilder ist es ungeeignet.

¹¹¹⁰ Dieses Kriterium wird von vielen genannt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht: *Dieselhorst*, ZUM 1998, 293 (295); *Rüßmann*, K&R 1998, 129 (134) und JurPC Web-Dok. 108/1998, Abs. 50ff.

¹¹¹¹ Dieselhorst, ZUM 1998, 293 (295) mit dem Beispiel des Abrufs von Internet-Angeboten durch türkische oder jugoslawische Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

¹¹¹² Spindler, ZUM 1996, 533 (558 Fußnote 220).

¹¹¹³ Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Pflicht zur Verwendung der französischen Sprache besteht: Loi 94-665 du 04 Août 1994, Loi relative à l'emploi de la langue française (entrée en vigueur le 05 Août 1994), URL: <http://www.legifrance.gouv.fr/texteconsolide/PCEAW.htm>.

¹¹¹⁴ Dieselhorst, ZUM 1998, 293 (295); Rüßmann, JurPC Web-Dok. 108/1998, Abs. 53 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatze/19980108.htm>).

Aus diesem Grunde dem Kriterium Sprache die Eignung zur Eingrenzung des bestimmungsgemäßen Abrufgebiets abzusprechen, wie dies in der Literatur zum Teil geschieht,¹¹¹⁵ wäre jedoch zu weitgehend. Auch ist es unerheblich, daß im Internet zahlreiche kostenlose Übersetzungsdiene zur Verfügung stehen, wie beispielsweise *Langenscheidt's Handwörterbuch*,¹¹¹⁶ *Babelfish* von *Systran*¹¹¹⁷ oder *Eurodicautom*.¹¹¹⁸ Wegen der urheberrechtlichen Probleme solcher Übersetzungsdiene sei auf die Ausführungen unter § 2. III. 1. c) verwiesen.

Zuzugeben ist allerdings, daß die Sprache – von Sprachwerken i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG abgesehen – für eine urheberrechtliche Haftung eine geringere Bedeutung hat als für eine wettbewerbsrechtliche, da es in letzterem Fall in stärkerem Maße auf Kommunikation mit dem Adressaten ankommt.

Wenn aus der Sprache auch nicht zwingend auf das bestimmungsgemäße Abrufgebiet geschlossen werden kann, so dient sie immerhin als Indiz. Je weniger weit verbreitet die jeweilige Sprache ist, desto größere Bedeutung kommt ihr für die Ermittlung des bestimmungsgemäßen Abrufgebiets zu.¹¹¹⁹

Als Regel wird man daher festhalten können: Wird beispielsweise auf einer Web-Seite die japanische Sprache verwendet, so ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Bundesrepublik Deutschland bestimmungsgemäßes Abrufland ist, da Japanisch hier nur von wenigen Menschen gesprochen und verstanden wird. Deutschsprachige Web-Seiten sind hingegen im Regelfall in der Bundesrepublik Deutschland bestimmungsgemäß abrufbar. Dabei ist allerdings zu

¹¹¹⁵ *Kort*, GRUR Int. 1994, 594, 599; *Spindler*, ZUM 1996, 533 (557); *Waltl* in *Lehmann*, Internet- und Multimediarecht, S. 185 (190).

¹¹¹⁶ *Langenscheidt's Handwörterbuch* übersetzt deutsch-englisch und umgekehrt sowie englisch-spanisch und umgekehrt (URL: <http://www.langenscheidt.de/ubersetzt1.htm>).

¹¹¹⁷ Der Service von *Systran* (URL: <http://www.systran.com/>) ist beispielsweise auch in die Suchmaschine *Altavista* integriert (URL: <http://babelfish.altavista.digital.com/translate.dyn>).

¹¹¹⁸ *Eurodicautom* ermöglicht die Übersetzung von Fachausdrücken zwischen allen europäischen Sprachen (URL: <http://www2.echo.lu/edic/>).

¹¹¹⁹ *Hoeren*, Recht des Internet, 1998, Rn. 393.

beachten, daß das Kriterium der deutschen Sprache regelmäßig auch zur Anwendbarkeit des Rechts von Österreich und der Schweiz führt.¹¹²⁰

Umgekehrt besteht bei der Verwendung eines (auch) englischen Angebots zumindestens bei Staaten, in denen die Muttersprache nicht schon das Englische ist, die Vermutung, daß das Angebot sich über die eigenen Landesgrenzen hinaus erstrecken und weltweit gelten soll.¹¹²¹

ee) Einrichtung länderspezifischer Web-Sites

Staatliche Organe wie die Bundesregierung¹¹²² oder Organisationen wie Universitäten¹¹²³ bieten ihre Informationen häufig in mehreren Sprachen an, um Internationalität zu demonstrieren oder um ausländischen Interessenten Informationen verschiedenster Art zu vermitteln. Ebenso richten internationale Unternehmen wie beispielsweise *Microsoft*,¹¹²⁴ *IBM*¹¹²⁵ oder *SAP*¹¹²⁶ länderspezifische Web-Sites nicht zuletzt im Hinblick auf verschiedene nationale Märkte und damit verbunden unterschiedliche Vorschriften in den nationalen Wettbewerbsrechtsordnungen ein. Der Nutzer kann in diesen Fällen – zumeist ausgehend von einer einheitlichen Eingangsseite – selbst Nationalität oder Sprache wählen, oder er wird direkt weitergeleitet.

ff) Interaktivität, Zahlungsmittel und Lieferbedingungen

In der US-amerikanischen Rechtsprechung¹¹²⁷ wird im Rahmen der Zuständigkeitsbegründung zwischen interaktiven und passiven Web-Seiten differen-

¹¹²⁰ *Rüßmann*, JurPC Web-Dok. 108/1998 Abs. 50. – Dabei sollen die Unterschiede der Sprachen in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz nicht geleugnet werden.

¹¹²¹ *Rüßmann*, JurPC Web-Dok. 108/1998, Abs. 53.

¹¹²² URL: <http://www.bundesregierung.de/>.

¹¹²³ Z.B. die Universität des Saarlandes, URL: <http://www.uni-saarland.de/>.

¹¹²⁴ URL: <http://www.microsoft.com/>.

¹¹²⁵ URL: <http://www.ibm.com/>.

¹¹²⁶ URL: <http://www.sap.com/>.

¹¹²⁷ Zusammenfassender Überblick bei *Koch*, CR 1999, 121 (125ff.).

ziert:¹¹²⁸ Wer mit einer interaktiven Web-Seite Kunden gewinnen wolle, sei unabhängig vom Standort des Servers am Ort des Abrufs gerichtspflichtig; in der Bereitstellung einer passiven Web-Seite lediglich zu Informationszwecken seien hingegen noch keine ausreichenden „Minimum Contacts“ zum Abrufstaat zu sehen.¹¹²⁹

Bei gewerblichen Web-Sites kommen als Indiz die verwendeten Zahlungsmittel in Betracht.¹¹³⁰ Im Internet sind Kreditkarten verbreitet, die international gelten. Das Kriterium Zahlungsmittel versagt, wenn die Zahlungsmittel international verbreitet sind.¹¹³¹ Das gilt beispielsweise für Euro oder Dollar. Auch Hinweise auf Verkaufs- oder Lieferbeschränkungen wie „Lieferung nur bei Bestellung aus der Bundesrepublik Deutschland“ können lediglich als Indiz für eine Beschränkung auf den deutschen Markt angesehen werden.¹¹³²

gg) Art der Waren oder Dienstleistung

Schließlich kann man den Adressatenkreis einer Web-Site auch anhand des Kriteriums ermitteln, ob auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte oder weltweite Dienstleistungen angeboten werden.¹¹³³ Allgemeine Unternehmenspräsentationen dienen im Regelfall der Darstellung gegenüber einem undefinierten Adressatenkreis, es sei denn ein Unternehmen erzielt seinen Umsatz in einem abgrenzbaren lokalen Markt.¹¹³⁴

Universitäre Informationsangebote im Internet zur Werbung zukünftiger ausländischer Studierender sind beispielsweise bestimmungsgemäß weltweit abrufbar. Aber auch Vorlesungsmaterialien, die ein Dozent

¹¹²⁸ Zum folgenden *Schack*, MMR 2000, 135 (138/139).

¹¹²⁹ *Playboy Enterprises v. Chuckleberry Publishing Inc.*, 939 F. Supp. 1032, 1044 (S.D.N.Y. 1996).

¹¹³⁰ *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 (918) zum Wettbewerbsrecht.

¹¹³¹ *Hoeren*, Recht des Internet, 1998, Rn. 393.

¹¹³² *Hoeren*, Recht des Internet, 1998, Rn. 393.

¹¹³³ Zum Wettbewerbsrecht *OLG Bremen*, Urt. v. 17.02.2000 – 2 U 139/99 = JurPC Web-Dok. 205/2000 Abs. 8 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20000205.htm>): „Es kommt aber auch in Betracht, dass die im Internet angebotene Ware oder Dienstleistung nur innerhalb einer engeren Region vertrieben werden soll, etwa in einem oder mehreren Bundesländern oder in einem oder mehreren Postleitzahlbereichen.“

¹¹³⁴ Zum Wettbewerbsrecht *Dieselhorst* (ZUM 1998, 293 (295)).

rufbar. Aber auch Vorlesungsmaterialien, die ein Dozent vorlesungsbegleitend den Studierenden, die seine Veranstaltung besuchen, zur Verfügung stellt, sind nicht von vorneherein nur für diese Gruppe bestimmt, sofern sie frei zugänglich im Internet verfügbar sind. Das Internet schafft einen virtuellen Lernraum unabhängig von staatlichen Grenzen.

hh) Site Promotion

Von Bedeutung ist schließlich, in welchem Umfang der Anbieter seine Web-Site bekanntmacht. Meldet beispielsweise ein Anwalt seine Homepage bei weltweit Internet-Angebote indexierenden Suchmaschinen wie *Google*¹¹³⁵ oder bei speziellen internationalen Anwaltsverzeichnissen wie *Martindale-Hubbell*¹¹³⁶ oder dem *International Centre for Commercial Law*¹¹³⁷ an, so spricht dies dafür, daß die Site bestimmungsgemäß weltweit abrufbar sein soll. Vor diesem Hintergrund können auch Links, die von der Web-Site des Anbieters auf andere oder die auf die Web-Site des Anbieters verweisen, eine individuelle Bedeutung haben.¹¹³⁸

c) Ausblick

Dem Anbieter von Informationen im World Wide Web steht eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung, um das bestimmungsgemäße Abrufgebiet einzuschränken. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung und des Schrifttums sein, durch Fallgruppen den Begriff des bestimmungsgemäßen Abrufgebiets zu konkretisieren.

¹¹³⁵ Anmeldung von neuen Seiten unter der URL <http://www.google.de/intl/de/addurl.html>.

¹¹³⁶ URL: <http://www.martindale.com/>.

¹¹³⁷ URL: <http://www.icclaw.com/>; vgl. hierzu auch die entsprechende Web-Site des Anbieters speziell für den deutschen Raum: <http://www.kanzleien-handbuch.de/>. – In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf die Datenbank des JUVE-Verlags zu Wirtschaftskanzleien in Deutschland verwiesen, URL: <http://www.juve.de/> (zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit des JUVE-Rankings *OLG München*, Urt. v. 08.02.2001 – 29 U 4292/00 (verneinend), vorgehend *LG München I* (bejahend); zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit eines Internet-Steuerberaterverzeichnisses *LG Köln*, Urt. v. 19.11.1998 – 31 O 426/98 = *Stbg* 1999, 172).

¹¹³⁸ *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 (920).

2. Ermittlung ausländischer Rechtsnormen

Die Bogsch-Theorie führt regelmäßig zur Anwendbarkeit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Damit stellt sich das Problem, die einschlägigen ausländischen Rechtsnormen zu ermitteln – ein Problem, dessen Lösung mit Hilfe der Rechtsinformatik möglich ist. Ausgangspunkt der Ermittlung ausländischen Rechts ist § 293 ZPO.

a) Überblick

Unproblematisch ist der Fall, daß der Richter das ausländische Recht kennt. Soweit die eigene Sachkunde des Richters reicht, erklärt § 293 S. 1 ZPO das ausländische Recht für nicht beweisbedürftig. Danach bedürfen das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Problematisch ist hingegen der Fall, daß der Richter das ausländische Recht nicht kennt.

aa) Pflicht zur Ermittlung des ausländischen Rechts durch das Gericht

In diesem Fall ist das Recht „beweisbedürftig“. Da einem Beweis streng genommen – wie sich aus § 359 Nr. 1 ZPO entnehmen lässt – nur Tatsachen zugänglich sind, empfiehlt es sich, anstatt von dem „Beweis“ besser von dem „Nachweis“ ausländischen Rechts zu sprechen. Wie sich aus § 293 S. 2 2. Halbsatz ZPO ergibt, ist das Gericht dabei nicht an das Verfahren des Strengbeweises gebunden: Es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

Wie sich aus § 293 S. 2 1. Halbsatz ZPO ergibt, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz: „Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt“. Die Parteien sind hierzu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Auch hier gilt der Grundsatz „iura novit curia“. Die Kenntnis ausländischen Rechts wird von dem Richter nicht

erwartet, doch verpflichtet ihn § 293 ZPO, sich die erforderliche Kenntnis des ausländischen Rechts zu verschaffen.

bb) Ermessen des Gerichts bei der Ermittlung des ausländischen Rechts

Wie sich das Gericht die Kenntnis vom Inhalt des ausländischen Rechts verschafft, liegt in seinem pflichtgemäßem Ermessen. Dabei müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß das Gericht dieses Ermessen bei der Ermittlung des ausländischen Rechts auch tatsächlich ausgeübt hat.

Ermessensfehlerhaft ist es insbesondere, wenn ein Gericht, das keine Spezialkenntnisse auf dem Gebiet ausländischen Rechts für sich in Anspruch nimmt, der Anregung, sachverständigen Rat einzuhören, nicht folgt.¹¹³⁹

Ermessensfehlerhaft ist es zudem, nur die ausländischen Rechtsquellen heranzuziehen, nicht aber auch die konkrete Ausgestaltung des ausländischen Rechts in der Rechtspraxis einschließlich der ausländischen Rechtsprechung zu berücksichtigen.¹¹⁴⁰

Tragen die Parteien den Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts übereinstimmend vor, so kann das Gericht – so das *Bundesarbeitsgericht* – diesen Vortrag in der Regel ohne eine ermessensfehlerhafte Verletzung der Ermittlungspflicht zugrunde legen.¹¹⁴¹

Umgekehrt muß das Gericht aber auf jeden Fall ermitteln, ob und gegebenenfalls welches ausländische Recht zur Anwendung kommt: Ob sich eine der Parteien auf die Anwendung ausländischen Rechts beruft oder nicht, ist nämlich unerheblich. Die Gegenansicht befürwortet ein sog. fakultatives Kollisionsrecht.¹¹⁴² Der Gesetzgeber ist dem ausweislich der Amtlichen Begründung zur

¹¹³⁹ BGH, Urt. v. 10.05.1984 – III ZR 206/82 = NJW 1984, 2763; im Anschluß an BGH, Urt. v. 05.11.1980 - VIII ZR 230/79 = NJW 1981, 522.

¹¹⁴⁰ Thomas in Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 293 Rn. 9.

¹¹⁴¹ So der Leitsatz Nr. 4 von BAG, Urt. v. 10.04.1975 – AZR 128/74 = BAGE 27, 99.

¹¹⁴² Müller-Graff, RabelsZ 48 (1984), 289.

EGBGB-Novelle von 1986 nicht gefolgt.¹¹⁴³ Dem hat sich auch der *BGH* unter Hinweis auf die Entscheidung des Gesetzgebers angeschlossen.¹¹⁴⁴

cc) Nichtermittelbarkeit des ausländischen Rechts

Trotz aller Anstrengungen kann es aus den verschiedensten Gründen vorkommen, daß das ausländische Recht nicht zu ermitteln ist. Eine Beweislast für das ausländische Recht gibt es im deutschen Recht nicht, und zwar weder eine subjektive noch eine objektive Beweislast. Die Abweisung der Klage mangels Nachweis des ausländischen Rechts ist daher jedenfalls nicht zulässig.¹¹⁴⁵ Im Gesetz ist dieser Fall nicht geregelt. Daher muß man im Interesse der Parteien nach Hilfslösungen suchen. Die wohl herrschende Meinung vertritt dabei die Auffassung, daß in diesen Fällen das nationale Recht, also die *Lex Fori*, heranzuziehen ist.¹¹⁴⁶

b) Einstweiliger Rechtsschutz als Sonderfall

Einen Sonderfall stellt der einstweilige Rechtsschutz dar. Gemäß Art. 24 Abs. 2 EGBGB gilt für den Erlaß vorläufiger Maßnahmen über Vormundschaft, Betreuung kraft Gesetzes von vornherein die *Lex Fori*. Jenseits dieser Sonderregelung besteht im einstweiligen Rechtsschutz, der gerade im Falle von Urheberrechtsverletzungen von überragender Bedeutung ist, ebenso wie im Hauptsacheverfahren die Pflicht zur Ermittlung und Anwendung des kollisionsrechtlich berufenen ausländischen Rechts.¹¹⁴⁷

¹¹⁴³ BT-Drucks. 10/504, S. 25.

¹¹⁴⁴ *BGH*, Urt. v. 07.04.1993 – XII ZR 266/91 = NJW 1993, 2305 (2306) [Leitsatz 1: Kommt bei der Beurteilung eines Sachverhalts die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, ist das deutsche internationale Privatrecht von Amts wegen anzuwenden.]

¹¹⁴⁵ Statt aller *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rn. 639.

¹¹⁴⁶ *BGH*, Urt. v. 17.02.1982 - IVb ZR 653/80 = NJW 1982, 1216; differenzierend *Thomas* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. 1999, § 293 Rn. 9.

¹¹⁴⁷ Zur internationalen Zuständigkeit in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes siehe oben § 4 II. 2 (autonomes Internationales Zivilverfahrensrecht) und § 4 III. 2. (EuGVÜ).

aa) Mitwirkungspflicht der Parteien

Hier ist der Fall, daß der Richter das ausländische Recht nicht kennt, besonders problematisch. Der Richter muß auch hier das ausländische Recht von Amts wegen ermitteln. Sofern die Ermittlung der ausländischen Urheberrechtsordnungen jedoch viel Zeit erfordert, läßt sich der Zweck des Eilverfahrens, schnellen Rechtsschutz zu gewähren, nicht erreichen.

Wie sich aus § 293 S. 2 2. Halbsatz ZPO ergibt, wonach das Gericht befugt ist, zum Zwecke der Ermittlung des ausländischen Rechts das Erforderliche anzuordnen, besteht im Rahmen des Zumutbaren eine Mitwirkungspflicht der Parteien.

Zumutbar ist diese Mitwirkungspflicht beispielsweise dann, wenn sich eine Partei ohne besondere Schwierigkeiten Zugang zu den Erkenntnisquellen des fremden Rechtskreises verschaffen kann.¹¹⁴⁸ Das wird wiederum insbesondere dann der Fall sein, wenn die Partei im Verfahren durch eine internationale Anwaltskanzlei mit Niederlassungen in den betreffenden Staaten vertreten ist oder wenn es sich bei der Partei um ein Unternehmen mit Rechtsabteilungen in den betreffenden Staaten handelt.

Die Grenze des Zumutbaren ist im Verfügungsverfahren mit Blick auf das Interesse der Partei an einem schnellen Rechtsschutz wesentlich geringer als im Hauptsacheverfahren. Deshalb kommt im Verfügungsverfahren der Verpflichtung der Parteien besondere Bedeutung zu, das Gericht bei der Ermittlung fremden Rechts zu unterstützen.¹¹⁴⁹

Gemäß § 920 Abs. 2 ZPO hat die Partei den Arrestgrund und den Anspruch glaubhaft zu machen. Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich gemäß § 294 Abs. 1 ZPO aller Beweismittel bedienen, d.h. auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden. Eine Beweisauf-

¹¹⁴⁸ *BGH*, Urt. v. 30.03.1976 – VI ZR 143/74 = NJW 1976, 1581.

¹¹⁴⁹ *Berneke*, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 1995, Rn. 155 (m.w.N. einschließlich abweichenden Ansichten in der Literatur).

nahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist gemäß § 294 Abs. 2 ZPO unstatthaft. Heranzuziehen sind daher nur präsente Erkenntnisquellen.

bb) Rechtsprechungsüberblick

Zu diesem Problemkreis sei auf zwei Entscheidungen des *OLG Köln* aus dem Dezember 1993 verwiesen: Danach finden grundsätzlich die Sachnormen des deutschen Rechts Anwendung, sofern sich im einstweiligen Verfügungsverfahren über den Inhalt des durch eine Kollisionsnorm berufenen ausländischen Rechts keine sicheren Feststellungen treffen ließen.¹¹⁵⁰ Sei das maßgebliche ausländische Recht von den Parteien weder vorgetragen noch ließen sich im Eilverfahren mangels entsprechender Erkenntnisquellen sichere Feststellungen zum Inhalt des ausländischen Rechts treffen, so könne auf die Sachnormen des deutschen Rechts zurückgegriffen werden.¹¹⁵¹

Nach einer Entscheidung des *OLG Frankfurt* aus dem Jahr 1968 soll im einstweiligen Verfügungsverfahren die Pflicht des Richters bezüglich der Ermittlung fremden Rechts (§ 293 ZPO) auf die Verwendung der präsenten Erkenntnisquellen beschränkt sein und es der Partei obliegen, eine für sie günstige Anwendung fremden Rechts zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft zu machen.¹¹⁵²

cc) Konsequenzen für die Praxis

Dabei wird sich die Vielzahl der maßgeblichen Rechtsordnungen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht feststellen lassen. Da die meisten urheberrechtlichen Verfahren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchgeführt

¹¹⁵⁰ *OLG Köln*, Urt. v. 10.12.1993 - 6 U 208/93 = *OLGR Köln* 1994, 110 (hier: Recht des Staates Bahrain und der Vereinigten Arabischen Emirate).

¹¹⁵¹ *OLG Köln*, Urt. v. 03.12.1993 - 6 U 247/93 = *GRUR* 1994, 646 (hier: Gebiet der Republik Georgien, auf dem die Parteien miteinander im Anbieten von Telekommunikationssystemen unmittelbar konkurrierten).

¹¹⁵² *OLG Frankfurt*, Urt. v. 07.11.1968 - 6 U 78/68 = *NJW* 1969, 991.

werden, wird die Anwendung des kollisionsrechtlich maßgeblichen Rechts auf Urheberrechtsverletzungen im Internet zur Fiktion.¹¹⁵³

Zu diesen Schwierigkeiten kommt in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht, daß ausländische Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nach autonomem deutschen Internationalen Zivilverfahrensrecht nicht anerkennungsfähig sind und von der Anerkennungspflicht in Art. 25ff. EuGVÜ solche einstweiligen Maßnahmen ausgenommen sind, die ohne vorherige Anhörung des Schuldners ergangen sind oder die vor ihrer Zustellung an den Schuldner vollstreckt werden sollen. Der für einstweilige Maßnahmen erforderliche Überraschungseffekt ist damit nicht mehr möglich. Auch aus diesem Grund ist der Antragsteller praktisch darauf angewiesen, die Maßnahme überall dort zu beantragen, wo sie auch vollstreckt werden kann.¹¹⁵⁴

c) Hilfsmittel

aa) Auskünfte und Gutachten

Die Gerichte können Rechtsauskünfte bei ausländischen Gerichten und Behörden¹¹⁵⁵ oder Sachverständigengutachten einholen (§§ 402ff. ZPO). Ein wichtiges Hilfsmittel sind beispielsweise die seit 1965 regelmäßig im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht veröffentlichten Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht. Ferner besteht die Möglichkeit, Gutachten bei dem Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Privatrecht in Hamburg, dem Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Urheber-, Patent- und Wettbewerbsrecht in München¹¹⁵⁶ oder einer sonstigen sachkundigen Stelle in Auftrag zu geben.

¹¹⁵³ So zur vergleichbaren Rechtslage im Wettbewerbsrecht *Dethloff*, NJW 1998, 1596 (1602).

¹¹⁵⁴ *Schack*, MMR 2000, 135 (140).

¹¹⁵⁵ *Hüßtege*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 1995, S. 19.

¹¹⁵⁶ Web-Site im Internet abrufbar unter der URL <http://www.intellecprop.mpg.de/>.

Nach dem Londoner Europäischen Übereinkommen vom 07.06.1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht¹¹⁵⁷ besteht für Gerichte die Möglichkeit, unmittelbar von ausländischen Behörden Rechtsauskünfte und Gutachten einzuholen. Die Auskunftsersuchen müssen den Sachverhalt in der Sprache des ersuchten Staates darstellen. In der Praxis bestehen Hindernisse bei der Durchführung des Übereinkommens insbesondere im Hinblick auf die Übersetzungskosten und die Zeitdauer, bis ein Gutachten erstellt ist.

bb) Printliteratur

Was die internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und die nationalen Urheberrechtsgesetze anderer Staaten betrifft, so gibt es zahlreiche Informationsquellen in der Printliteratur zu internationalen Verträgen und ausländischen Gesetzestexten.

Alljährlich werden in Teil II des Bundesgesetzblatts in dem Sonderband „Fundstellennachweis B“ die in Kraft befindlichen völkerrechtlichen Vereinbarungen veröffentlicht. Den Übersichten sind genaue Angaben vorangestellt, beispielsweise über die Quellen der Erstveröffentlichung und die Zeitpunkte des Inkrafttretens. Darüber hinaus publiziert auch die Fachzeitschrift GRUR Int. jährlich eine Übersicht über den Stand der internationalen Verträge auf dem Gebiet des Urheberrechts.

Die UNESCO gibt eine umfassende Textausgabe sämtlicher Urheberrechtsgesetze der Welt in englischer Sprache heraus, die durch ein Loseblattsystem jeweils auf dem laufenden gehalten wird. Seit einigen Jahren liegt eine lexikographische Berichterstattung über das Urheberrecht in allen Ländern unter dem Titel „World Copyright“ vor. Die Loseblattsammlung „Quellen des Urheberrechts“ (begründet von Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert) erscheint seit 1961 und enthält außer den Gesetzestexten im Original und in Übersetzung insbesondere eine Einführung und einen Bericht über die internationalen Verträge, in die das Land eingebunden ist.

¹¹⁵⁷ BGBl. 1974 II S. 938; in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Jayme/Haussmann, Internationa-

cc) Elektronische Hilfsmittel und Rechtsinformatik

Rechtsinformatik ist wie beispielsweise auch die Wirtschaftsinformatik oder die Medizininformatik ein Teilbereich der angewandten Informatik. Nach *Kilian* handelt es sich dabei um eine „ungenaue, aber historisch gewachsene und deshalb beizubehaltende Beschreibung einer Wissenschaftsdisziplin, die sich mit den theoretischen und praktischen Problemen des Computereinsatzes im Recht befaßt“.¹¹⁵⁸ Die Rechtsinformatik soll die Frage beantworten helfen, welche technischen Instrumente (beispielsweise Computer, Datenbanken oder das Internet) auf welche Weise als Hilfsmittel für juristische Such-, Lern- und Entscheidungsprozesse eingesetzt werden können und welche Vor- und Nachteile damit verbunden sind.¹¹⁵⁹

Elektronische Offline-Datenbanken beispielsweise auf CD-ROM oder kostenpflichtige Online-Datenbanken wie beispielsweise *juris*,¹¹⁶⁰ *beck-online*,¹¹⁶¹ *LEGIOS*,¹¹⁶² *LEXIS*¹¹⁶³ oder *WESTLAW*¹¹⁶⁴ erlauben einen schnellen Zugriff auf große Datenmengen. Eine Vielzahl von kostenlosen Informationsangeboten auch zu ausländischen Urheberrechtsordnungen sind darüber hinaus im Internet zu finden. Neben allgemeinen oder speziellen juristischen Suchmaschinen bzw. Verzeichnissen¹¹⁶⁵ eignen sich zum Einstieg für eine Recherche sortierte Datenbanken, beispielsweise auf der Web-Site des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbe-

les Privat- und Verfahrensrecht, 10. Aufl. 2000, S. 497ff.

¹¹⁵⁸ *Kilian*, CR 2001, 132 (132).

¹¹⁵⁹ *Kilian*, CR 2001, 132 (133).

¹¹⁶⁰ URL: <http://www.juris.de/>. – Zum Schutz des Kennzeichens *juris*: *LG München I*, Urt. v. 15.01.1997 – 1 HKO 3146/96 = *JurPC* Web-Dok. 32/1998 (URL: <http://www.jurpc.de/rechtspr/19980032.htm>) [“*juris.de*”] (Beseitigungsanspruch bejaht) sowie *LG München I*, Urt. v. 03.09.1998 – 7 O 1299/98 = *MMR* 1999, 234 [juris/juris solvendi] (Schutzfähigkeit von “*juris*” als geschäftliche Bezeichnung i.S.v. § 5 Abs. 2 MarkenG; Verwechslungsgefahr i.S.v. §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 MarkenG bejaht).

¹¹⁶¹ URL: <http://www.beck-online.de/>.

¹¹⁶² URL: <http://www.legios.de/>.

¹¹⁶³ URL: <http://www.lexis.com/>.

¹¹⁶⁴ URL: <http://www.westlaw.com/>.

¹¹⁶⁵ Z.B. die Web-Site der Abteilung Urheberrecht des Juristischen Internet-Projekts Saarbrücken, URL: <http://www.jura.uni-sb.de/urheberrecht/>.

werbsrecht.¹¹⁶⁶ Empfehlenswert für Recherchen im internationalen Immaterialgüterrecht ist darüber hinaus die Web-Site der Transpatent GmbH.¹¹⁶⁷ Umfangreiche Informationen sind auf der Web-Site der Europäischen Union,¹¹⁶⁸ dort insbesondere auf dem Intellectual Property Helpdesk,¹¹⁶⁹ und der WIPO,¹¹⁷⁰ dort insbesondere in der CLEA-Datenbank,¹¹⁷¹ zu finden. Die weiteren technischen Entwicklungen bleiben abzuwarten. Das gilt insbesondere für den Aufbau juristischer Expertensysteme.¹¹⁷²

¹¹⁶⁶ URL: <http://www.intellecprop.mpg.de/>.

¹¹⁶⁷ URL: <http://www.transpatent.com/>.

¹¹⁶⁸ URL: <http://www.europa.int/>.

¹¹⁶⁹ URL: <http://www.ipr-helpdesk.org/>.

¹¹⁷⁰ URL: <http://www.wipo.int/>.

¹¹⁷¹ URL: <http://clea.wipo.int/>. „The Collections of Laws for Electronic Access“ (CLEA) veröffentlicht auf seinen Seiten die Texte zum Geistigen Eigentum, die von den jeweils zuständigen Behörden gemäß Art. 15 Abs. 2 PVÜ und Art. 24 Abs. 2 RBÜ der WIPO übermittelt worden sind.

¹¹⁷² Eine Zusammenstellung von Informationen über juristische Expertensysteme ist auf der Web-Site des Juristischen Internet-Projekts Saarbrücken unter der URL <http://www.jura.unisb.de/projekte/Expertensysteme.html> abrufbar (Projekt „Juristische Expertensysteme“).

Zusammenfassung

Thesen zur Anwendbarkeit deutschen Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

1. Das Internet ist kein eigenständiger Rechtsraum: Es gibt keine „Lex Cybernautica“. Es ist in absehbarer Zukunft auch keine Harmonisierung der verschiedenen Urheberrechtsordnungen auf internationaler Ebene zu erwarten. Daher bedarf es einer Koordinierung der verschiedenen Urheberrechtsordnungen durch das Internationale Privatrecht.
2. Rechtsgrundlage der Kollisionsregel für Urheberrechtsverletzungen ist das aus dem Territorialitätsprinzip folgende Schutzlandprinzip (Lex Loci Protectionis). Das Territorialitätsprinzip ist national und international als Grundlage des internationalen Urheberrechts anerkannt. Folge des Territorialitätsprinzips ist die territoriale Begrenzung der nationalen Urheberrechte, so daß sich die rechtliche Position des Urhebers aus einem Bündel nationaler Urheberrechte zusammensetzt.
3. Deutsches Recht ist auf Urheberrechtsverletzungen anwendbar, wenn ein Eingriff in eine urheberrechtlich geschützte Befugnis erfolgt ist oder zu erfolgen droht (Anknüpfungsgegenstand) und sich der Eingriffsort auf deutschem Staatsgebiet befindet (Anknüpfungsmoment).
 - a) Unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff vorliegt, ergibt sich aus dem materiellen Recht. Der Rechtsgutsverletzung vorgelagerte Vorbereitungshandlungen und nachgelagerte Schadensfolgen bleiben außer Betracht.
 - b) Problematisch ist die Lokalisierung der Eingriffsorte bei Urheberrechtsverletzungen im Internet. Das bedeutet für den Datentransfer im World Wide Web:
 - aa) Das Heraufladen (Uploading) auf den Rechner eines Anbieters in der Bundesrepublik Deutschland führt zur Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts, da eine Vervielfältigung vorliegt. Gleiches gilt für das Spiegeln von Daten, wenn als Mirror ein Rechner in der Bundesrepublik Deutschland benutzt

wird. – Technisch bedingte Zwischenspeicherungen auf Rechnern in der Bundesrepublik Deutschland bei der Übertragung der Daten (Router) stellen keine Vervielfältigungen i.S.v. § 16 UrhG dar und führen daher nicht zur Anwendung deutschen Urheberrechts. – Das Herunterladen (Downloading) auf den Rechner durch einen in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Nutzer führt ebenfalls zur Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts.

bb) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Daten von dem Rechner des Anbieters aus von der Öffentlichkeit abgerufen werden können („making available to the public“), ist deutsches Urheberrecht anwendbar, sofern eine öffentliche Wiedergabe vorliegt (§ 15 Abs. 2 UrhG). Das Bereithalten der Daten zum Abruf führt insbesondere dann zur Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts, wenn die Daten in der Bundesrepublik Deutschland bestimmungsgemäß abrufbar sind (Bogsch-Theorie). Das bestimmungsgemäße Abrufgebiet lässt sich technisch und durch die Präsentation der Web-Site eingrenzen. Wichtige Kriterien sind dabei ausdrückliche Hinweise des Anbieters, die Top-Level-Domain, die Sprache, die Einrichtung länderspezifischer Abteilungen, vertriebsspezifische Gestaltungen (Interaktivität, Zahlungsmittel, Lieferbedingungen), die Art der Waren oder Dienstleistungen sowie die Site Promotion. Der Abruf einer Web-Seite mit dem alleinigen Ziel, einen Gerichtsstand im Abrufland zu begründen, ist in jedem Fall unbeachtlich.

cc) Bei der Verletzung von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen (§§ 12ff. UrhG) ist ebenfalls die Bogsch-Theorie anzuwenden.

c) Eine Auflockerung des Schutzlandprinzips durch Rechtswahl (Art. 42 EGBGB), bei gemeinsamer Staatsangehörigkeit bzw. einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort (Art. 40 Abs. 2 EGBGB) oder bei einer wesentlich engeren Verbindung (Art. 41 EGBGB) ist unzulässig.

4. Deutsche Gerichte wenden auch ausländische Urheberrechtsnormen an. Grenzen bei der Anwendung ausländischen Urheberrechts setzen Art. 40 Abs. 3 EGBGB und Art. 6 EGBGB.

5. Das Schutzlandprinzip bedingt bei grenzüberschreitenden Urheberrechtsverletzungen ein Nebeneinander von verschiedenen anwendbaren Rechtsordnungen. Eine insbesondere aus Sicht der Verwerter erwünschte Reduzierung auf nur eine oder zumindestens wenige maßgebende Rechtsordnungen ist nicht möglich: Sowohl eine Anknüpfung nach der *Lex Fori* als auch eine Anknüpfung nach der *Lex Originis* ist abzulehnen. An dem Schutzlandprinzip auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips ist festzuhalten.

Thesen zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

1. Bei der Ermittlung der internationalen (Entscheidungs-)Zuständigkeit ist zu beachten, daß Staatsverträge wie das EuGVÜ und LGVÜ innerhalb ihres Anwendungsbereichs gegenüber dem autonomen Internationalen Zivilverfahrensrecht Vorrang haben. Im Anwendungsbereich des autonomen Internationalen Zivilverfahrensrechts ergibt sich die internationale Zuständigkeit überwiegend aus den „doppelfunktionalen“ Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der ZPO.
2. Zur Minimierung des Gerichtspflichtigkeitsrisikos bieten sich Gerichtsstandsvereinbarungen an, als Alternative zum gerichtlichen Verfahren Schiedsverfahren.
3. a) Der Kläger kann insbesondere am allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12ff., 17 ZPO bzw. Art. 2 Abs. 1, 53 EuGVÜ), am besonderen Gerichtsstand der Niederlassung (§ 21 ZPO bzw. Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ), am besonderen Gerichtsstand des Vermögens (nur § 23 ZPO, im Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgeschlossen) und am besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO bzw. Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ) klagen.
b) Nur im deutschen autonomen Internationalen Zivilverfahrensrecht, nicht aber im Anwendungsbereich des EuGVÜ gibt es den besonderen Gerichtsstand des Vermögens. Der *BGH* verlangt über die Vermögensbelegenheit hinaus einen hinreichenden Inlandsbezug des Rechtsstreits. Offen ist, worin die-

ser hinreichende Inlandsbezug bei Internet-Streitigkeiten besteht. Er ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine Web-Seite mit urheberrechtsverletzenden Inhalten in der Bundesrepublik Deutschland bestimmungsgemäß abrufbar ist.

c) Besondere Probleme unter dem Gesichtspunkt des hinreichenden Inlandsbezugs wirft auch der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung auf. Hierbei handelt es sich um eine sog. qualifizierte Sachentscheidungsvoraussetzung: Da sich zuständigkeits- und anspruchsgrundende Tatsachen nicht trennen lassen (sog. doppelrelevante Tatsachen), ist die Zuständigkeit bereits dann anzunehmen, wenn der Kläger die zuständigkeitsgrundenden Tatsachen schlüssig vorgetragen hat. Eine Beweisaufnahme ist für die Annahme der internationalen Zuständigkeit nicht erforderlich, sondern erst für die Feststellung der Begründetheit der Klage.

Nach der Rechtsprechung des *EuGH* sind die Gerichte im Falle einer Zuständigkeitsbegründung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ bei Ehrverletzungen durch Presseartikel nur für die Entscheidung über den Ersatz der Schäden zuständig, die in dem Staat des angerufenen Gerichts verursacht worden sind. Die Kognitionsbefugnis ist aus den dargestellten Gründen auch bei Urheberrechtsverletzungen einzuschränken. Gleches gilt für die internationale Zuständigkeit für unerlaubte Handlungen nach dem autonomen Internationalen Zivilverfahrensrecht.

5. a) Eine zu weitreichende Bejahung der internationalen Entscheidungszuständigkeit im Rahmen des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung birgt die Gefahr einer übermäßigen Belastung deutscher Gerichte mit Prozessen ohne erkennbaren Forumbezug und wirft Probleme bei der Anerkennung und Vollstreckung von Titeln in ausländischen Staaten auf, sofern dort engere Regeln für die internationale Zuständigkeit bestehen.

b) Die internationale Entscheidungszuständigkeit hat nämlich auch für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen Bedeutung. So weit ein Internet-Angebot weltweit bestimmungsgemäß abrufbar ist, entspricht der weltweiten Entscheidungszuständigkeit in Internet-Streitigkeiten eine

ebenso weltweite Anerkennungszuständigkeit. Im Anwendungsbereich des EuGVÜ gibt es das Spiegelbildprinzip nicht, da bereits die Entscheidungszuständigkeit vereinheitlicht wurde.

- c) In der Praxis reduziert sich die Wahl unter mehreren Gerichtsständen in aller Regel auf den allgemeinen Gerichtsstand und auf solche Gerichtsstände der unerlaubten Handlung, an denen der Beklagte über vollstreckungstaugliches Vermögen verfügt, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß eine Entscheidung an dem Ort anerkennungsfähig und vollstreckbar ist, an dem später auf den Schuldner Druck ausgeübt werden soll.
- d) Begeht der Antragsteller vor einem deutschen Gericht einstweiligen Rechtsschutz für das Ausland, so ist zu berücksichtigen, daß zum einen die Ermittlung des ausländischen Rechts Zeit kosten und die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland problematisch sein kann.
- e) Der Ordre Public hat nicht nur auf der Ebene des Kollisionsrechts als Schranke für die Anwendbarkeit ausländischen Rechts Bedeutung, sondern auch auf der Ebene des Verfahrensrechts, und zwar sowohl bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen als auch bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Abkürzungsverzeichnis

- A -

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AfP	AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (zitiert nach Jahr und Seite) (URL: http://www.afp-medienrecht.de/)
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbNErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (Arbeitnehmererfindungsgesetz)
ARPA	Advanced Research Project Agency
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage

- B -

BAG	Bundesarbeitsgericht (URL: http://www.bundesarbeitsgericht.de/)
BB	Betriebsberater (zitiert nach Jahr und Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof (URL: http://www.bundesgerichtshof.de/)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
BMJ	Bundesministerium der Justiz (URL: http://www.bmj.bund.de/)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache (zitiert jeweils nach der Legislaturperiode und der laufenden Nummer)
BReg	Bundesregierung
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache (zitiert jeweils nach der Legislaturperiode und der laufenden Nummer)

BVerfG	Bundesverfassungsgericht (URL: http://www.bverfg.de/)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (URL: http://www.bverwg.de/)
bzw.	beziehungsweise

- C -

CD-ROM	Compact Disk – Read Only Memory
Cir.	Circuit Court of Appeals (USA)
CMMV	Cleaeringstelle Multimedia der Vewer-tungsgesellschaften für Urheber- und Lei-stungsschutzrechte
CR	Computer und Recht (zitiert nach Jahr und Seite) (URL: http://www.computerundrecht.de/)
CRi	Computer und Recht international (zitiert nach Jahr und Seite)

- D -

DB	Der Betrieb (zitiert nach Jahr und Seite)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation

DuD Datenschutz und Datensicherheit
(zitiert nach Jahr und Seite)
(URL: <http://www.dud.de/>)

- E -

EFTA European Free Trade Association
(URL: <http://www.efta.int/>)

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGZPO Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung

EU Europäische Union
(URL: <http://www.europa.eu.int/>)

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
(URL: <http://www.curia.eu.int/>)

EuGHE Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

EuGVÜ EWG-Übereinkommen vom 27.06.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
(zitiert nach Jahr und Seite)

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
(zitiert nach Jahr und Seite)

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

- F -

F.2d	Federal Reporter, second series (USA)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FN	Fußnote
FS	Festschrift
F.Supp.	Federal Supplement

- G -

GeschmMG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (URL: http://www.gema.de/)
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheber-

recht – Internationaler Teil
(zitiert nach Jahr und Seite)

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
(URL: <http://www.gvl.de/>)

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- H -

HGB Handelsgesetzbuch

h.L. herrschende Lehre

h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

http Hypertext Transfer Protocol

- I -

i.d.F. in der Fassung

IFPI International Federation of Phonographic Industries
(URL: <http://www.ifpi.com/>)

i.S.d. im Sinne des / im Sinne der

IPRax Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
(zitiert nach Jahr und Seite)

IuKDG Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikation

tionsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz)

i.V.m. in Verbindung mit

- J -

JuS	Juristische Schulung (zitiert nach Jahr und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
JZ	Juristen-Zeitung (zitiert nach Jahr und Seite)

- K -

KG	Kammergericht
KOM	Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
KUG	Gesetz vom 09.01.1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
K&R	Kommunikation und Recht (zitiert nach Jahr und Seite)

- L -

LG	Landgericht
LGVÜ	Luganer Übereinkommen vom 16.09.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

gen in Zivil- und Handelssachen

lit. Littera

LUG Gesetz vom 19.06.1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

- M -

MarkenG Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz)

MB Megabyte

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht
(zitiert nach Jahr und Seite)

MDStV Mediendienste-Staatsvertrag

MMR Multimedia und Recht
(zitiert nach Jahr und Seite)
(URL: <http://www.mmr.de/>)

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

- N -

n.F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift
(zitiert nach Jahr und Seite)
(URL: <http://www.njw.de/>)

NJW-CoR NJW-Computerreport
(zitiert nach Jahr und Seite)

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report
(zitiert nach Jahr und Seite)

Nr.	Nummer
- O -	
o.ä.	oder ähnlich
OGH	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
ÖSGRUM	Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
- P -	
PatG	Patentgesetz
- R -	
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

(zitiert nach Band und Seite)

RIDA	Revue internationale du droit d'auteur (F)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (zitiert nach Jahr und Seite)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung

- S -

S.	Satz
S.D.N.Y.	District Court for the Southern District of New York
SigG	Signaturgesetz
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
str.	streitig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten

- T -

TDDSG	Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten (Teledienstedatenschutzgesetz)
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz)

TGI	Tribunal de grande instance
TRIPs	Trade-related Aspects of Intellectual Property Rights
- U -	
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law (URL: http://www.uncitral.org/)
UrhG	Gesetz vom 09.09.1965 über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhWahrnG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

- V -

v.	versus
VerlG	Gesetz vom 19.06.1901 über das Verlagsrecht
VG	Verwertungsgesellschaft
vgl.	vergleiche
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

- W -

WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (zitiert nach Jahr und Seite)
WIPO	World Intellectual Property Organization (URL: http://www.wipo.int/)
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen (zitiert nach Jahr und Seite)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (zitiert nach Jahr und Seite) (URL: http://www.wrp.de/)
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WWW	World Wide Web
WZG	Warenzeichengesetz

- Z -

z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zitiert nach Jahr und Seite)
z.T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (zitiert nach Jahr und Seite)

Literaturverzeichnis

- A -

Albrecht, Achim
 Ausgewählte Probleme des Urheberrechtsschutzes im Internet
 In: ZAP 2001, 1025

Apitz, Rico /
 Guther, Andreas /
 Hoffmann, Gero
 Wissenschaftliches Arbeiten im World Wide Web:
 HTML – Style Guide – Sicherheit
 Bonn, 1996.

- B -

Bachmann, Birgit
 Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Internet
 In: IPRax 1998, 179.

Bappert, Walter/
 Maunz, Theodor/
 Schricker, Gerhard
 Verlagsrecht, Kommentar.
 München, 2. Aufl. 1984.

von Bar, Christian
 Kollisionsrecht, Fremdenrecht und Sachrecht für internationale Sachverhalte im Internationalen Urheberrecht
 In: UFITA 108, 27 (1988).

Ders.
 Internationales Privatrecht
 Erster Band: Allgemeine Lehren, München, 1987;
 Zweiter Band: Besonderer Teil, München, 1991.

Barlow, John Perry
 Selling Wine without Bottles: The Economy of Mind on the Global Net
 URL:
http://www.eff.org/pub/Publications/John_Barlow/H_TML/idea_economy_article.html
 1996.

Baumbach, Adolf /
 Hefermehl, Wolfgang
 Wettbewerbsrecht
 München, 20. Aufl. 1998.

Baumbach, Adolf /
 Lauterbach, Wolfgang /
 Albers, Jan /
 Hartmann, Peter
 Zivilprozeßordnung
 München, 59. Aufl. 2001.

- Baumgarten, Joe / Meyer, Christopher Die Bedeutung des Beitritts der USA zur Berner Übereinkunft
In: GRUR Int. 1989, 620.
- Becker, Jürgen (Hrsg.) Neue Übertragungstechnik und Urheberrechts-schutz
In: ZUM 1995, 231.
- Ders. Rechtsprobleme internationaler Datennetze Baden-Baden 1996.
- Bechtold, Stefan Der Schutz des Anbieters von Informationen
In: ZUM 1997, 432.
- Ders. Multimedia und das Urheberrecht – einige grund-sätzliche Anmerkungen
In: GRUR 1998, 18.
- Beier, Friedrich-Karl/ Schricker, Gerhard/ Ulmer, Eugen Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für aus-ländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht zum Entwurf eines Geset-zes zur Ergänzung des internationalen Privatrechts (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sa-chen)
In: GRUR Int. 1985, 104.
- Bensoussan, Alain Internet – aspects juridiques
Paris 1997.
- Berger, Christian Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.3.1996
In: GRUR 1997, 169.
- Berneke, Wilhelm Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen München, 1995.
- Berners-Lee, Tim Information Management: A proposal
URL: <http://www.w3.org/History/1989/proposal.html>
1989.
- Ders. Design Issues
URL: <http://www.w3.org/DesignIssues/>
1997.

- Bettinger, Torsten Kennzeichenrechte im Cyberspace: Der Kampf um die Domain Namen
In: GRUR Int. 1998, 402.
- Ders. Der lange Arm amerikanischer Gerichte: Personal Jurisdiction im Cyberspace
In: GRUR Int. 1998, 660.
- Ders. / Freytag, Stefan Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links
In: CR 1998, 545.
- Ders. / Thum, Dorothee Territoriales Markenrecht im Global Village – Überlegungen zu internationaler Tatortzuständigkeit, Kollisionsrecht und materiellem Recht bei Kennzeichenkonflikten im Internet
In: GRUR Int. 1999, 659.
- von Bonin, Andreas / Köster, Oliver Internet im Lichte neuer Gesetze
In: ZUM 1997, 821.
- Borgmann, Brigitte / Haug, Karl H. Anwaltshaftung
München, 3. Aufl. 1995.
- Bortloff, Nils Neue Urteile in Europa betreffend die Frage der Verantwortlichkeit von Online-Diensten
In: ZUM 1997, 167.
- Ders. Erfahrungen mit der Bekämpfung der elektronischen Musikpiraterie im Internet
In: GRUR Int. 2000, 665.
- Braun, Alfons Die internationale Coproduktion von Filmen im Internationalen Privatrecht
Berlin, 1996.
- Breuer, Barbara Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf extritorial handelnde Internet-Benutzer
In: MMR 1998, 141.
- Brox, Hans Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Köln – Berlin – Bonn – München, 22. Aufl. 1998.
- Briem, Stephan L. Elektronische Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken
In: MMR 1999, 256.

Bücking, Jens

Namens- und Kennzeichenrecht im Internet (Domain-Recht)
Stuttgart – Berlin – Köln, 1999.

- C -

Von Caemmerer, Ernst

Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse
Tübingen, 1983.

Cailliau, Robert

A little History of the World Wide Web
URL: <http://www.w3.org/History.html>
1995.

Chrocziel, Peter

Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht
München, 1995.

Cichon, Caroline

Urheberrechte an Web-Seiten
In: ZUM 1998, 897.

Cigoj, Stojan

Internationalprivatrechtliche Aspekte der Urheberrechte
In: Henrich/von Hoffmann (Hrsg.), Festschrift für Karl Firsching, 1985, S. 53 (zitiert: FS-Firsching).

Cohen, Julie E.

Some Reflections on Copyright Management Systems and Laws designed to protect them
URL: <http://www.law.berkeley.edu/btlj/articles/12-1/cohen.html>
1997.

Collardin, Marcus

Straftaten im Internet (1. Teil)
In: CR 1995, 618.

Conradi, Ulrich /
Schlömer, Uwe

Die Strafbarkeit der Internet-Provider
In: NStZ 1996, 366.

Czempiel, Benedict

Das bestimmbare Deliktsstatut
Diss. Berlin, 1991.

- D -

- Däubler-Gmelin, Hertha Urheberrechtspolitik in der 14. Legislaturperiode – Ausgangspunkt und Zielsetzung
In: ZUM 1999, 265.
- Dies. Zur Notwendigkeit eines Urhebervertragsgesetzes
In: GRUR 2000, 764.
- Decker, Ute Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet – Anforderungen an die Kenntnis des Host Providers
In: MMR 1999, 7.
- Dethloff, Nina Marketing im Internet und Internationales Wettbewerbsrecht
In: NJW 1998, 1396.
- Diedrich, Frank Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit
In: JuS 1998, 158.
- Dieselhorst, Jochen Anwendbares Recht bei Internationalen Online-Diensten
In: ZUM 1998, 293.
- Dietz, Adolf Urheberrecht und Satellitensendungen
In: UFITA 108, 73 (1988).
- Ders. Die EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft
In: ZUM 1998, 438.
- Dreier, Thomas Der französische „Rapport Sirinelli“ zum Urheberrecht und den neuen Technologien
In: GRUR Int. 1995, 840.
- Ders. „Highways to change“ – Der Bericht der australischen Copyright Convergence Group zum Urheberrecht
In: GRUR Int. 1995, 837.
- Ders. Urheberrecht im Zeitalter digitaler Technologie
In: GRUR Int. 1993, 742.

- Ders. Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
In: ZUM 1996, 69.
- Ders. Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft
In: GRUR 1997, 859.
- Ders. Urheberrecht und digitale Werkverwertung – Die aktuelle Lage des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und Multimedia
Bonn, 1997.
- Drobnig, Ulrich Originärer Erwerb und Übertragung von Immaterialgüterrechten im Kollisionsrecht
In: RabelsZ 40 (1976), 195.

- E -

- Ebel, Friedrich (Hrsg.) Sachsenspiegel
Stuttgart, 1993.
- Ehmann, Horst / Thorn, Karsten Erfolgsort bei grenzüberschreitenden Persönlichkeitsverletzungen
In: AfP 1996, 20.
- Ehret, Oliver Frankreich: Yahoo! Inc. verurteilt
In: CRi 2001, 26.
- Eichler, Alexander Steueroase Internet?
In: NJW-CoR 1998, 240.
- Eisenmann, Hartmut Grundriß Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Mit 50 Fällen und Lösungen.
Heidelberg, 3. Aufl. 1995.
- Engel, Christoph Inhaltskontrolle im Internet
In: AfP 1996, 220.
- Engel-Flechsig, Stefan / Maennel, Frithjof A. / Tettenborn, Alexander Das neue Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
In: NJW 1997, 2981.
- Dies. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen für Multimedia
1998.

- | | |
|----------------|---|
| Erdmann, Willi | Möglichkeiten und Grenzen des Urheberrechts
In: CR 1986, 251. |
| Ernst, Stefan | Urheberrechtliche Probleme bei der Veranstaltung
von On-demand-Diensten
In: GRUR 1997, 592. |
| Ders. | Erst anmelden, dann surfen – Rundfunkgebühren
für Internet-Anschlüsse
In: NJW 1997, 3006. |
| Ertl, Gunter | Zivilrechtliche Haftung im Internet
CR 1998, 179. |

- F -

- | | |
|---|--|
| Ferid, Murad | Internationales Privatrecht
Frankfurt/Main, 3. Aufl. 1986. |
| Fezer, Karl-Heinz | Markenrecht
München, 2. Aufl. 1999. |
| Fiedler, Herbert | Rechtsprobleme des Cyberspace
In: DuD 1998, 521. |
| Firsching, Karl/
Hoffmann, Bernd von | Internationales Privatrecht.
München, 5. Aufl. 1997. |
| Fischer, Hermann /
Reich, Steven A. | Urhebervertragsrecht
München, 1993. |
| Flechsig, Norbert | Haftung von Online-Dienstanbietern im Internet
In: AfP 1996, 333. |
| Ders. | Der rechtliche Rahmen der europäischen Richtlinie
zum Schutz von Datenbanken
In: ZUM 1997, 577. |
| Ders. | Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der
Informationsgesellschaft
In: CR 1998, 225. |
| Ders. | EU-Harmonisierung des Urheberrechts und der
verwandten Schutzrechte in der Informationsge-
sellschaft – Der Richtlinienvorschlag der EG-
Kommission zur Harmonisierung des Urheber- |

- rechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 10.12.1997
In: ZUM 1998, 139.

Flessner, Axel Zwischen Kollisionsrecht und Gemeinrecht – Gedanken zu F.K. Juengers „Choice of Law and Multistate Justice“
In: RabelsZ 59, 713 (1995).

Forkel, Hans Das Erfinder- und Urheberrecht in der Entwicklung – vom nationalen zum internationalen Schutz des ‚geistigen Eigentums‘
In: NJW 1997, 1672.

Fox, Dirk / Bizer, Johannes Erfüllbare Erwartungen
In: DuD 1998, 246.

Freytag, Stefan / Wand, Peter Das Recht im Netz – „Cyberlaw“. Bericht über eine Tagung am 14. und 15. April 1997 in München
In: GRUR Int. 1997, 735.

Fröhlich, Michael Das Jahr-2000-Problem (Y2K) – eine juristische Bestandsaufnahme
JurPC Web-Dok. 112/1998
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/19980112.htm>).

Fromm, Friedrich K. / Nordemann, Wilhelm Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsge-
setz und zum Urheberwahrnehmungsgesetz mit
den Texten der Urheberrechtsgesetze der früheren
DDR, Österreichs und der Schweiz.
9. Aufl. 1998.

- G -

- Gamm, Otto F. von Urheberrechtsgesetz. Kommentar.
München, 2. Aufl. 1968.

Ganea, Peter Die Anpassung des japanischen Urheberrechtsge-
setzes an den multimedialen Wandel
In: GRUR Int. 1998, 571.

Geimer, Reinhold Internationales Zivilprozeßrecht
München, 3. Aufl. 1997.

- Geimer, Reinhold / Schütze, Rolf A. Europäisches Zivilverfahrensrecht: Kommentar zum EuGVÜ und zum Lugano-Übereinkommen München, 1997.
- Geller, Paul Edward Neue Triebkräfte im internationalen Urheberrecht
In: GRUR Int. 1993, 526.
- Ders. Internationales Immaterialgüterrecht, Kollisionsrecht und gerichtliche Sanktionen im Internet
In: GRUR Int. 2000, 659.
- Gendreau, Ysolde Ein neues Gesicht für das kanadische Urheberrechtsgesetz
In: GRUR Int. 1998, 643.
- Genton, Frederique Multimedia im französischen Urheberrecht – der zweite Sirinelli-Bericht
In: GRUR Int. 1996, 693.
- Ginsburg, Jane Global Use / Territorial Rights: Private International Questions of the Global Information Infrastructure
In: Journal of the Copyright Society of the USA 42 (1995), 318.
- Dies. / Gauthier, Myriam The celestial jukebox and earthbound courts: judicial competence in the European Union and the United States over copyright infringements in cyberspace
In: RIDA 173 (1997), 61.
- Dies. Die Rolle des nationalen Urheberrechts im Zeitalter der internationalen Urheberrechtsnormen
In: GRUR Int. 2000, 97.
- Dies. Private international law aspects of the protection of works and objects of related rights transmitted through digital networks (2000 update)
(URL: http://www.wipo.org/pil-forum/en/documents/pdf/pil_01_2.pdf).
- Giussani, Bruno Le grand secret – L'affaire du livre interdit sur François Mitterand diffusé sur Internet
URL: <http://www.webdo.ch/docs/gubler/>
1997.

- Götting, Horst (Hrsg.) Multimedia, Internet und Urheberrecht
Dresden, 1998.
- Graham, James Alexander Der virtuelle Raum – sein völkerrechtlicher Status
In: JurPC Web-Dok. 35/1999
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19990035.htm>).
- Gummig, Christian Rechtsfragen bei Werbung im Internet
In: ZUM 1996, 573.
- H -**
- Haberstumpf, Helmut Handbuch des Urheberrechts
Neuwied - Kriftel - Berlin, 1996.
- Haedicke, Maximilian Einführung in das internationale Urheberrecht –
Die Grundprinzipien und der institutionelle Rahmen
nach Abschluß der GATT-Uruguay-Runde
In: Jura 1996, 64.
- Ders. „Lex informatica“ oder allgemeines Deliktsrecht? –
§ 5 TDG und § 5 MDStV als gesetzlich normierte
Verkehrssicherungspflichten und ihre Einordnung
in das System des allgemeinen Deliktsrechts
In: CR 1999, 309.
- Hafner, Katie / Arpa Kadabra – Die Geschichte des Internet
Lyon, Matthew Heidelberg, 1997.
- Hänel, Frederike Napster und Gnutella – Probleme bei der Übertragung von MP3-Dateien nach deutschem Urheberrecht
In: JurPC Web-Dok. 245/2000
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20000245.htm>).
- Hakim, Nabil / Commercial Contracts on the Internet (Paper,
Lindsay, Margarete / Georgia State University, College of Law, 1996)
Thomas, Kevin (URL: <http://gsulaw.gsu.edu/lawand/papers/l-su96/hakim.htm>).
- Hanloser, Stefan Die Internet Corporation for Assigned Names and
Numbers (ICANN) – Legislative, exekutive und judikative Selbstverwaltung im Internet
JurPC Web-Dok. 158/2000
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20000158.htm>).

- Harke, Dietrich Urheberrecht: Fragen und Antworten
Köln - Berlin - Bonn - München, 1997.
- Heath, Christopher Multimedia und Urheberrecht in Japan
In: GRUR Int. 1995, 843.
- Ders. Bedeutet TRIPS wirklich eine Schlechterstellung
von Entwicklungsländern?
In: GRUR Int. 1996, 1169.
- Heermann, Peter W. Urheberrechtliche Probleme bei der Nutzung von
E-Mail
In: MMR 1999, 3.
- Heimsoeth, Stefan Der Schutz ausländischer Urheber nach dem deut-
schen Urheberrechtsgesetz
Diss. Bonn, 1997.
- Heinrich, Michael Der rechtliche Schutz von Datenbanken
In: WRP 1997, 275.
- Heker, Harald Im Spannungsfeld von Urheberrecht und Wettbe-
werbsrecht
In: ZUM 1995, 97.
- Helberger, Natali Die Konkretisierung des Sendestaatsprinzips in der
Rechtsprechung des EuGH
In: ZUM 1998, 50.
- Helmke, Robin / Internet-Telefonie zwischen TKG, IuKDG und
Müller, Björn / Mediendienste-Staatsvertrag – Ein Modell zur Ein-
Neumann, Andreas ordnung individualkommunikativer Dienste in das
deutsche Multimedierecht
In: JurPC Web-Dok. 93/1998
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19980093.htm>).
- Herrigel, Alexander Digitale Wasserzeichen als Urheberschutz
In: DuD 1998, 254.
- Hertin, Paul Urheberrecht
Freiburg, 1996.
- Herzog, Roman 41. Internationale CISAC-Konferenz; Grußwort des
Bundespräsidenten – Engagement für den Schutz
der kulturellen Vielfalt
In: JurPC Web-Dok. 155/1998
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19980155.htm>).

- Von Heyl, Cornelius
Teledienste und Mediendienste nach Teledienstegesetz und Mediendienste-Staatsvertrag
In: ZUM 1998, 115.
- Hilpert, Hanns Günther
TRIPS und das Interesse der Entwicklungsländer am Schutz von Immaterialgüterrechten in ökonomischer Sicht
In: GRUR Int. 1998, 91.
- Hilty, Reto (Hrsg.)
Information Highway
München, 1996.
- Von Hinden, Michael
Persönlichkeitsverletzungen im Internet
Diss. Hamburg, 1999.
- Hochstein, Reiner
Teledienste, Mediendienste und Rundfunkbegriff – Anmerkungen zur praktischen Abgrenzung multimedialer Erscheinungsformen
In: NJW 1997, 2977.
- Hoeren, Thomas
IPR und EDV-Recht
In: CR 1993, 129.
- Ders.
Multimedia = Multilegia
in: CR 1994, 390.
- Ders.
Multimedia als noch nicht bekannte Nutzungsart
In: CR 1995, 710.
- Ders.
Kreditinstitute im Internet – eine digitale Odyssee im juristischen Weltraum
In: WM 1996, 2006.
- Ders.
Überlegungen zur urheberrechtlichen Qualifizierung des elektronischen Abrufs
In: CR 1996, 517.
- Ders.
Cybermanners und Wettbewerbsrecht – Einige Überlegungen zum Lauterkeitsrecht im Internet
In: WRP 1997, 993.
- Ders. /
Thum, Dorothee
Internet und IPR - Kollisionsrechtliche Anknüpfungen in internationalen Datennetzen
In: Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (ÖSGRUM) Beiträge zum Urheberrecht V (hrsg. von Robert Dittrich), 1997, S. 78.

- Ders. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
In: GRUR 1997, 866.
- Ders. Rechtsfragen des Internet
Köln, 1998.
- Ders. Rechtsoasen im Internet
In: MMR 1998, 297.
- Ders. Internet und Recht – Neue Paradigmen des
Informationsrechts
In: NJW 1998, 2849.
- Ders. Entwurf einer EU-Richtlinie zum Urheberrecht in
der Informationsgesellschaft. Überlegungen zum
Zwischenstand der Diskussion
In: MMR 2000, 515
- Hoeren, Thomas /
Sieber, Ulrich (Hrsg.) Handbuch Multimedia-Recht
München, 1999.
- von Hoffmann, Bernd Internationales Haftungsrecht im Referentenent-
wurf des Bundesjustizministeriums vom 1.12.1993
In: IPRax 1996, 1.
- Hoffmann, Helmut Die Entwicklung des Internet-Rechts
In: NJW, Beilage zu Heft 14/2001.
- Hohagen, Gisbert WIPO-Sitzung zum zukünftigen internationalen
Schutz von Datenbanken (Genf, 17. - 19. Septem-
ber 1997)
In: GRUR 1998, 54.
- Hohloch, Gerhard Neue Medien und Individualrechtsschutz
In: ZUM 1986, 165.
- Ders. EG-Direktsatellitenrichtlinie versus Bogsch-Theorie
– Anmerkungen zum Kollisionsrecht des Sende-
rechts
In: IPRax 1994, 387.
- Hoppe, Jürgen F. Lizenz- und Know-How-Verträge im internationalen
Privatrecht.
Diss. Göttingen, 1993.

- Horns, Axel H. Anmerkungen zu begrifflichen Fragen des Softwareschutzes
In: GRUR 2001, 1.
- Huber, Peter Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien im Rahmen des Europäischen Zivilprozeßrechts
In: ZeuP 1996, 295 (305).
- Hubmann, Heinrich / Preuß, Inge Das Urheberrecht an Computerprogrammen und ihre Verwertung im universitären Bereich
In: MittHV 1/86, 31.
- Hüßtege, Rainer Internationales Privatrecht.
München, 2. Aufl. 1995.

- I -

- Ilzhöfer, Volker Patent-, Marken- und Urheberrecht. Leitfaden für Ausbildung und Praxis.
München, 4. Aufl. 2000.
- Ingerl, Reinhart / Rohnke, Christian Markengesetz
München, 1998.
- Intveen, Carsten Internationales Urheberrecht und Internet
Zur Frage des anzuwendenden Urheberrechts bei grenzüberschreitenden Datenübertragungen
Diss. Freiburg, 1999.

- J -

- Jayme, Erik / Haussmann, Rainer Internationales Privat- und Verfahrensrecht
München, 10. Aufl. 2000.
- Jung, Peter Rechtsfragen der Online-Schiedsgerichtsbarkeit
In: K&R 1999, 63.
- Junker, Abbo Internationales Privatrecht
München, 1998.
- Junker, Markus / Lange, Jérôme Mailing-Listen in der juristischen Ausbildung
In: JuS 1998, 187.

- Junker, Markus Urheberrechtliche Probleme beim Einsatz von Multimedia und Internet in Hochschulen
 Teil 1: JurPC Web-Dok. 69/1999
 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/1999069.htm>);
 Teil 2: JurPC Web-Dok. 86/1999
 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/1999086.htm>).
- Ders. Bericht über die Anhörung der Parteien im Verfahren A&M Records, Inc., et al. v. Napster, Inc. vom 2. Oktober 2000
 In: JurPC Web-Dok. 219/2000
 (URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/20000219.htm>).

- K -

- Katzenberger, Paul Urheberrecht und Dokumentation
 In: GRUR 1973, 629.
- Ders. Elektronische Printmedien und Urheberrecht
 In: AfP 1997, 434.
- Ders. Urheberrechtsverträge im Internationalen Privatrecht und Konventionsrecht
 In: Festschrift für Gerhard Schricker, 1996, S. 225
- Ders. TRIPS und das Urheberrecht
 In: GRUR Int. 1995, 447.
- Kaum, Markus Rechtsprechungsübersicht: Die Entwicklung der EuGH-Judikatur zum EuGVÜ im Jahre 1995
 In: WiB 1996, 513.
- Kegel, Gerhard / Schurig, Klaus Internationales Privatrecht
 München, 8. Aufl. 2000.
- Kieninger, Eva-Maria Internationale Zuständigkeit bei der Verletzung ausländischer Immaterialgüterrechte: Common Law auf dem Prüfstand des EuGVÜ
 In: GRUR Int. 1998, 280.
- Kilian, Wolfgang Warum Rechtsinformatik?
 In: CR 2001, 132.

- Kleine, Nikola Urheberrechtsverträge im Internationalen Privatrecht
Diss. Münster, 1986.
- Knörzer, Thomas Das Urheberrecht im deutschen internationalen Privatrecht
Diss. Mannheim, 1992.
- Koch, Frank A. Software-Urheberschutz für Multimedia-Anwendungen
In: GRUR 1995, 459.
- Ders. Grundlagen des Urheberrechtsschutzes im Internet und in Online-Diensten
In: GRUR 1997, 417.
- Ders. Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen
In: CR 1997, 193.
- Ders. Rechte an Web-Seiten
In: NJW-CoR 1997, 298.
- Ders. Neue Rechtsprobleme der Internet-Nutzung
In: NJW-CoR 1998, 45.
- Ders. Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet
In: CR 1999, 121.
- Koehler, Philipp Allgemeine Geschäftsbedingungen im Internet
In: MMR 1998, 289.
- Köhler, Markus / Recht des Internet
Arndt, Hans-Wolfgang Heidelberg, 2. Aufl. 2000.
- Köhntopp, Kristian / Sperrungen im Internet – Eine systematische Aufarbeitung der Zensurdiskussion: technische Hin-Köhntopp, Marit / tergründe
Seeger, Martin In: K&R 1998, 25.
- Koizumi, Naoki Die Treuhandverwaltung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften in Japan
In: GRUR Int. 1998, 579.
- Kort, Michael Zur Multistate-Problematik grenzüberschreitender Fernsehwerbung
In: GRUR Int 1994, 594.

- Kortsik, Roland
Der urheberrechtliche Schutz von Computersoftware
Diss. Mainz, 1993.
- Kotthoff, Jost
Die Anwendbarkeit des deutschen Wettbewerbsrechts auf Werbemaßnahmen im Internet
In: CR 1997, 676.
- Kraßer, Rudolf / Schricker, Gerhard
Patent- und Urheberrecht an Hochschulen – Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen wissenschaftlich Tätiger
Baden-Baden, 1988.
- Kreile, Johannes
OLG Frankfurt a.M. – Lizenzverträge und spill-over der ASTRA-Satelliten
In: WiB 1995, 1015.
- Kreile, Johannes / Becker, Jürgen
Multimedia und die Praxis der Lizenzierung von Urheberrechten
In: GRUR Int. 1996, 677.
- Kreile, Johannes / Wallner, Christoph
Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte im Multimedia-Zeitalter
In: ZUM 1997, 625.
- Kreuzer, Karl / Klötgen, Paul
Die Shevill-Entscheidung des EuGH - Abschaffung des Deliktsortsgerichtsstands des Art 5 Nr 3 EuG-VÜ für ehrverletzende Streudelikte
In: IPRax 1997, 90 (96).
- Kröger, Detlef / Gimmy, Marc A.
Handbuch zum Internet-Recht
Berlin; Heidelberg; New York; Barcelona; Hongkong; London; Mailand; Paris; Singapur; Tokio, 2000.
- Kröger, Detlef / Göers, Jutta / Hanken, Claas
Internet für Juristen
Neuwied, 2. Aufl. 1998.
- Kröger, Detlef / Kuner, Christopher
Internet für Juristen
München, 3. Aufl. 2001.
- Kronke, Herbert
Electronic Commerce und Europäisches Verbrauchervertrags-IPR
In: RIW 1996, 985.

- Kropholler, Jan
Internationales Privatrecht
Tübingen, 3. Aufl. 1997.

Ders.
Europäisches Zivilprozeßrecht – Kommentar zu
EuGVÜ und Lugano-Übereinkommen
Heidelberg, 6. Aufl. 1998.

Kubis, Sebastian
Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeits-
und Immaterialgüterrechtsverletzungen
Diss. Bielefeld 1999.

Kuner, Christopher
Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet
In: CR 1996, 453.

Kyas, Othmar
Internet, technologische Grundlagen und prakti-
sche Nutzung
Bonn, 1996.

- L -

Laga, Gerhard
Neue Techniken im World Wide Web – Eine Spiel-
wiese für Juristen?
In: JurPC Web-Dok. 25/1998
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19980025.htm>).

Lauktien, Annette-
Tabea
Anmerkung zu OLG München, Urt. v. 19.3.1998 -
29 U 2643/97 = MMR 1998, 365
In: MMR 1998, 369.

Legler, Thomas
Das Recht am eigenen Bild auf der Datenautobahn
In: CR 1998, 439.

Lehman, Bruce A. /
Brown, Ronald H.
(Hrsg.)
Intellectual Property and the National Information
Infrastructure: The Report of the Working Group on
Intellectual Property Rights ("White Paper")
Washington, 1995.

Lehmann, Michael
Die neue Datenbankrichtlinie und Multimedia
In: NJW-CoR 1996, 249.

Ders. (Hrsg.)
Internet- und Multimediasrecht
Stuttgart, 1997.

Ders.
Unvereinbarkeit des § 5 Teledienstegesetz mit Völ-
kerrecht und Europarecht
In: CR 1998, 232.

- Leiner, Barry M. /
 Cerf, Vinton G. /
 Clark, David D. /
 Kahn, Robert E. /
 Kleinrock, Leonard /
 Lynch, Daniel C. /
 Postel, Jon /
 Roberts, Larry G. /
 Wolff, Stephen
- Lenselink, Bart
- Lessig, Lawrence
- Leupold, Andreas
- Ders.
- Von Lewinski, Silke
- Dies.
- Dies.
- Dies.
- Dies.
- A Brief History of the Internet
 URL: <http://www.isoc.org/internet/history/>
 (Stand: 20.02.1998).
- Internet: Which Court Decides, Which Law Applies?
 In: IPRax 1998, 229.
- Code and other Laws of Cyberspace
 New York, 1999.
- „Push“ und „Narrowcasting“ im Lichte des Medien- und Urheberrechts
 In: ZUM 1998, 99.
- Auswirkungen der Multimedia-Gesetzgebung auf das Urheberrecht
 In: CR 1998, 234.
- Das europäische Grünbuch über das Urheberrecht und neue Technologien
 In: GRUR Int. 1995, 831.
- Der kanadische Bericht des „Copyright Subcommittee“ über Urheberrecht und die Datenübertragung
 In: GRUR Int. 1995, 851.
- Das Weißbuch der USA zum geistigen Eigentum und zur National Information Infrastructure
 In: GRUR Int. 1995, 858.
- Die WIPO-Verträge zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten vom Dezember 1996
 In: CR 1997, 438.
- Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten
 In: GRUR Int. 1997, 667.

- Dies. /
Gaster, Jens Die diplomatische Konferenz der WIPO 1996 zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten
In: ZUM 1997, 607.
- Dies. Die Multimedia-Richtlinie
In: MMR 1998, 115.
- Dies. Der EG-Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft
In: GRUR Int. 1998, 637.
- Linke, Hartmut Internationales Zivilprozeßrecht
Köln, 2. Aufl. 1996.
- Linnenborn, Urheberrecht goes Europe!
In: K&R 1999, 201.
- Lippert, Pascal Filtersysteme zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen im Internet
In: CR 2001, 478.
- Litman, Jessica Reforming Information Law in Copyright's Image
URL: <http://www.msen.com/~litman/dayton.htm>
1997.
- Loewenheim, Ulrich Die urheber- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Herstellung und Verbreitung kommerzieller elektronischer Presseespiegel
In: GRUR 1996, 636.
- Ders. Urheberrechtliche Probleme bei Multimediaanwendungen
In: GRUR 1996, 830.
- Löffler, Severin Mediendelikte im IPR und IZVR
Diss. Regensburg, 1999.
- Lundstedt, Lydia Gerichtliche Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip im Immaterialgüterrecht – Geht der Pendelschlag zu weit?
In: GRUR Int. 2001, 103.
- Lutterbeck, Bernd 20 Jahre Dauerkonflikt: Die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes
In: DuD 1998, 129.

- M -

- Mäger, Stefan Der Schutz des Urhebers im internationalen Vertragsrecht
Diss. Berlin, 1995.
- Maier, Gunther / Wildberger, Andreas In 8 Sekunden um die Welt: Kommunikation über das Internet
München, 4. Aufl. 1995
(URL: <http://www.wu-wien.ac.at/netzbuch.html>).
- Mankowski, Peter Internet und Internationales Wettbewerbsrecht
In: GRUR Int. 1999, 909.
- Ders. Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht
In: RabelsZ 63 (1999), 203.
- Ders. Wider ein transnationales Cyberlaw
In: AfP 1999, 138.
- Ders. Wettbewerbsrechtliches Gerichtspflichtigkeits- und Rechtsanwendungsrisiko bei Werbung über Websites – Zugleich Anmerkung zu OLG Bremen v. 17.2.2000 – 2 U 139/99
In: CR 2000, 763.
- Marly, Jochen P. Die Verteilung von Artikeln und Programmen in Datennetzen aus urheber- und wettbewerbsrechtlicher Sicht
In: JurPC 1992, 1442.
- Ders. Rechtsschutz für technische Schutzmechanismen geistiger Leistungen
In: K&R 1999, 106.
- Ders. Urheberrechtsschutz für Computersoftware in der Europäischen Union
München, 1995.
- Martialis, Marcus Valerius Epigrammata
Stuttgart, 1990.
- Masouyé, Claude Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
Genf, 1981.

- Marwitz, Petra Haftung für Hyperlinks
In: K&R 1998, 369.
- Mayer, Franz Recht und Cyberspace
In: NJW 1996, 1782.
- Mayer, Patrick Selbstregulierung im Internet: Institutionen und Verfahren zur Setzung technischer Standards
In: K&R 2000, 13.
- Mecklenburg, Wilhelm Internetfreiheit
In: ZUM 1997, 525.
- Meister, Herbert Transborder Data Flows - Internationales Urheberrecht und grenzüberschreitender Datenfluß
In: DuD 1985, 317.
- Melichar, Ferdinand Aspekte des „Cyberlaw“
In: Forschung & Lehre 1998, 126.
- Ders. Virtuelle Bibliotheken und Urheberrecht
In: CR 1995, 756.
- Mestmäcker, Ernst J. / Schulze, Erich Kommentar zum deutschen Urheberrecht. Unter Berücksichtigung des internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedsstaaten der EG.
Loseblattsammlung.
- Meyer-Goßner, Lutz Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen
München, 44. Aufl. 1999.
- Möschel, Werner / Bechtold, Stefan Copyright-Management im Netz
In: MMR 1998, 571.
- Müller, Georg Eyke von Repgow als Urheber
In: UFITA 10 (1937), 383.
- Müller-Graff, Peter- Christian Fakultatives Kollisionsrecht im internationalen Wettbewerbsrecht
In: RabelsZ 48 (1984), 289.
- Müller-Hengstenberg, Claus D. Nationale und internationale Rechtsprobleme im Internet
In: NJW 1996, 1777.

- Müller-Terpitz, Ralf Regelungsreichweite des § 5 MDStV
In: MMR 1998, 478.
- Musielak, Hans-Joachim (Hrsg.) Zivilprozeßordnung
München, 2. Aufl. 2000.
- Muth, Susanne Die Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Urheberrechtsverletzungen im Internet
Diss. Düsseldorf, 1999.
- N -**
- Nack, Ralph Internet: Anwendbares Recht, Verwertungsrechte, Haftung – Bericht über die öffentliche Sitzung des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht auf der Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht am 22. Juni 2000 in Bonn
In: GRUR Int. 2000, 893.
- Negroponte, Nicholas Total digital
München, 1997.
- Neuhaus, Paul Heinrich Freiheit und Gleichheit im Internationalen Immaterialgüterrecht
In: RabelsZ 1976, 191.
- Nicolini, Käte / Ahlberg, Hartwig Urheberrechtsgesetz.
München, 2. Aufl. 2000
(zitiert: Möhring/Nicolini).
- Nirk, Rudolf Zum Anwendungsbereich des Territorialitätsprinzips und der lex rei (sitaе) im internationalen Patent- und Lizenzrecht
In: Glanzmann (Hrsg.), Ehrengabe für Bruno Heusinger, 1968, S. 217
(zitiert: FS-Heusinger).
- Nordemann, Axel / Goddar, Heinz / Tönhardt, Marion / Czuchowski, Christian Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Internet
In: CR 1996, 645.
- Nordemann, Axel / Czuchowski, Christian Der Schutz von Gesetzessammlungen auf CD-ROM nach altem und neuem Recht
In: NJW 1998, 1603.

- O -

- Omsels, Hermann-Josef Die Kennzeichenrechte im Internet
In: GRUR 1997, 328.
- Ostermaier, Christian Urheberrechtliche Einordnung von Abrufdiensten
In: CR 1998, 539.

- P -

- Pacón, Ana María Was bringt TRIPS den Entwicklungsländern?
In: GRUR Int. 1995, 875.
- Pelz, Christian Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern
In: ZUM 1998, 530.
- Penchina, Robert / Serbagi, Christopher Publishers' Electronic Rights - comfortable Times to come?
In: K&R 1998, 23.
- Pfeiffer, Thomas BGH-Rechtsprechung aktuell: Internationales Zivilprozeßrecht (Teil 1: Internationale Zuständigkeit, sonstige Sachurteilsvoraussetzungen, anwendbares Prozeßrecht und extraterritoriale Beweisbeschaffung)
In: NJW 1994, 1454.
- Ders. Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit: die internationale Zuständigkeit im Zivilprozeß zwischen effektivem Rechtsschutz und nationaler Zuständigkeitspolitik
Frankfurt am Main, 1995.
- Ders. Die Entwicklung des Internationalen Vertrags-, Schuld- und Sachenrechts in den Jahren 1995/96
In: NJW 1997, 1207.
- Pichler, Rufus Haftung des Host Providers für Persönlichkeitsrechtsverletzungen vor und nach dem TDG
In: MMR 1998, 79.

- Pohler, Ulrike Urheberrecht und Multimedia – ein unauflöslicher Konflikt? Aktuelle Rechtsfragen
Bielefeld, 1998.
- Püschel, Heinz Urheberrecht
Freiburg - Berlin, 2. Auf. 1997.

- Q -

- Quoy, Nicolas Urheberrechtliche Probleme der digitalen Datenübermittlung - die ersten französischen Entscheidungen
In: GRUR Int. 1998, 273.

- R -

- Reber, Nikolaus Protokoll der Diskussion auf der öffentlichen Arbeitssitzung des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht im Rahmen der Jahrestagung am 29.5.1997 in Berlin
In: GRUR 1997, 731.
- Rebmann, Kurt / Säcker, Franz-Jürgen / Rixecker, Roland (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 10: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-38), Internationales Privatrecht
München, 3. Aufl. 1998.
- Rehbinder, Manfred Urheberrecht. Ein Studienbuch.
München, 10. Aufl. 1999.
- Reinbothe, Jörg TRIPS und die Folgen für das Urheberrecht
In: ZUM 1996, 735.
- Ders. Der EU-Richtlinienentwurf zum Urheberrecht und zu den Leistungsschutzrechten in der Informationsgesellschaft
In: ZUM 1998, 429.
- Reithmann Christoph / Martiny, Dieter (Hrsg.) Internationales Vertragsrecht - Das internationale Privatrecht der Schuldverträge
5. Aufl. 1996.

- Ricker, Reinhart
Rundfunkgebühren für Computer mit Internet-Zugang
In: NJW 1997, 3199.
- Rieder, Christian
Copyrights in Cyberspace – Copyright Probleme im Internet aus US-amerikanischer Sicht
In: WRP 1996, 859.
- Riegl, Werner
Streudelikte im Internationalen Privatrecht
Diss. Augsburg, 1986.
- Riering, Wolfgang
IPR-Gesetze in Europa
München, 1997.
- Riezler, Erwin
Zur sachlichen und internationalen Unzuständigkeit
In: Festgabe zum siebzigsten Geburtstag von Leo Rosenberg, 1949, S. 199.
- Röger, Ralf
Internet und Verfassungsrecht
In: ZRP 1997, 203.
- Röhm, Alexander /
Wilop, Karsten
Urheberrechtlicher Schutz im Internet
In: DuD 1998, 250.
- Rohlfing, Bernd /
Kobusch, Christian
Das urheberrechtliche Rückrufsrecht an Dissertationen wegen gewandelter Überzeugung
In: ZUM 2000, 305.
- Roßbach, Armin
Die international-privatrechtlichen Probleme der grenzüberschreitenden Rheinverschmutzung
In: NJW 1988, 590.
- Roßnagel, Alexander
(Hrsg.)
Recht der Multimediadienste – Kommentar
Stand: 1. Dezember 1998.
- Ders.
Globale Datennetze: Ohnmacht des Staates - Selbstschutz der Bürger
In: ZRP 1997, 26.
- Rothman, David H.
The Missing Link of the Washington Post, 1997
URL: <http://www.clark.net/pub/rothman/plinks.htm>
- Rüßmann, Helmut
Verbraucherschutz im Internet
In: K&R 1998, 129.

- Ders. Internationale Zuständigkeit für die Durchsetzung von Ansprüchen aus Geschäfts- und Wettbewerbshandlungen im Internet
In: JurPC Web-Dok. 108/1998
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/19980108.htm>).
- Rumphorst, Werner Satellitenfernsehen und Urheberrecht
Kritische Anmerkungen zur sogenannten Theorie des intendierten Sendegebietes
In: GRUR Int 1992, 910.
- Ders. Erwerb des Satellitensenderechts für ein bestimmtes Territorium?
In: GRUR Int 1993, 934.

- S -

- Sack, Rolf Die kollisions- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung grenzüberschreitender Werbe- und Absatztätigkeit nach deutschem Recht
In: GRUR Int. 1988, 320.
- Ders. Das internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht nach der EGBGB-Novelle
In: WRP 2000, 269.
- Sandbothe, Mike Der Pfad der Interpretation
Zur Medienethik des Internet
In: CR 1998, 311.
- Sandrock, Otto Das Kollisionsrecht des unlauteren Wettbewerbs zwischen dem internationalen Immaterialgüterrecht und dem internationalen Kartellrecht
In: GRUR Int. 1985, 507.
- Schack, Haimo Zur Anknüpfung des Urheberrechts im Internationalen Privatrecht
Diss. Köln, 1979.
- Ders. Urheberrechtsverletzung im internationalen Privatrecht – Aus der Sicht des Kollisionsrechts
In: GRUR Int. 1985, 523.

- Ders. Die grenzüberschreitende Verletzung allgemeiner Urheberpersönlichkeitsrechte
In: UFITA 108, 51 (1988).
- Ders. Zur Qualifikation des Anspruchs auf Rechnungslegung im internationalen Urheberrecht
In: IPRax 1991, 347.
- Ders. Kolorierung von Spielfilmen: Das Persönlichkeitsrecht des Filmregisseurs im IPR
In: IPRax 1993, 46.
- Ders. Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht
München, 2. Aufl. 1995.
- Ders. Internationales Zivilverfahrensrecht
2. Aufl. 1996.
- Ders. Urheber- und Urhebervertragsrecht
Tübingen, 1997.
- Ders. Entscheidungszuständigkeiten in einem weltweiten Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
In: ZeuP 1998, 931.
- Ders. Neue Techniken und Geistiges Eigentum
In: JZ 1998, 753.
- Ders. Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsverletzungen im Internet – Internationales Privatrecht
In: MMR 2000, 59.
- Ders. Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsverletzungen im Internet – Internationales Zivilprozeßrecht
In: MMR 2000, 135.
- Ders. Urheberrechtliche Gestaltung von Webseiten unter Einsatz von Links und Frames
In: MMR 2001, 9.
- Schaefer, Martin /
Rasch, Clemens /
Braun, Thorsten
Zur Verantwortlichkeit von Online-Diensten und Zugangsvermittlern für fremde urheberrechtsverletzende Inhalte
In: ZUM 1998, 451.

- Schardt, Andreas Multimedia - Fakten und Rechtsfragen
In: GRUR 1996, 827.
- Scheja, Katharina Das Grünbuch zur Konvergenz
In: CR 1998, 358.
- Schiffer, Jan Parallelimporte und US-amerikanisches Warenzeichenrecht
In: DB 1987, 81.
- Schippan, Martin Rechtsprobleme internationaler Datennetze
In: ZUM 1996, 229.
- Ders. TRIPS und die Folgen für Urheberrecht und Leistungsschutzrechte
In: ZUM 1996, 779.
- Ders. Harmonisierung oder Wahrung der nationalen Kulturhöheit? – Die wundersame Vermehrung der Schrankenbestimmungen in Art. 5 der „Multimedia-Richtlinie“
In: ZUM 2001, 116.
- Schlosser, Peter EuGVÜ - Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen mit Luganer Übereinkommen und Den Haager Übereinkommen über Zustellung und Beweisaufnahme
1996.
- Schneider, Jörg Vervielfältigungsvorgänge beim Einsatz von Computerprogrammen
In: CR 1990, 503.
- Schønning, Peter Anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Direktübertragungen
In: ZUM 1997, 34.
- Schricker, Gerhard Die Durchsetzung deutscher Werberegelungen bei grenzüberschreitender Rundfunkwerbung
In: GRUR Int. 1982, 720.
- Ders. Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen im Gemeinsamen Markt
In: GRUR Int. 1984, 592.

- Ders. (Hrsg.) Urheberrecht. Kommentar.
München, 2. Aufl. 1987.
- Ders. (Hrsg.) Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft
Baden-Baden, 1997.
- Ders. Anmerkung zu BGH, Urt. v. 2.10.1997, MMR 1998,
35 [Spielbankaffaire]
In: MMR 1998, 39.
- Schütze, Rolf Schiedsgericht und Schiedsverfahren
2. Aufl. 1998
- Schulz, Wolfgang Jugendschutz bei Tele- und Mediendiensten
In: MMR 1998, 182
- Schulze, Marcel Materialien zum Urheberrechtsgesetz (Band 1 und
2)
Weinheim – New York – Basel – Cambridge – Tokyo, 2. Aufl. 1997.
- Schwarz, Mathias Urheberrecht im Internet (Teil 1)
In: MA 1996, 120.
- Ders. Urheberrecht im Internet (Teil 2)
In: MA 1996, 215.
- Ders. Urheberrecht und unkörperliche Verbreitung multimedialer Werke
In: GRUR 1996, 836.
- Ders. (Hrsg.) Recht im Internet.
Stadtbergen
Loseblattsammlung.
- Schwarze, Jürgen (Hrsg.) Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße in grenzüberschreitenden Medien
Baden-Baden, 2000.
- Schweibenz, Werner Die Verwendung von Metadaten und Metatag-Generatoren am Beispiel des Juristischen Internet-Projekts Saarbrücken
In: JurPC Web-Dok. 159/1999
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19990159.htm>)

- Sieber, Ulrich
Informationsrecht und Recht der Informationstechnik
In: NJW 1989, 2569.
- Ders.
Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen - Teil 1
In: JZ 1996, 429.
- Ders.
Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Computernetzen - Teil 2
In: JZ 1996, 494.
- Ders.
Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen - Zur Umsetzung von § 5 TDG am Beispiel der Newsgroups des Internet - Teil 1
In: CR 1997, 581.
- Ders.
Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen - Zur Umsetzung von § 5 TDG am Beispiel der Newsgroups des Internet - Teil 2
In: CR 1997, 653.
- Siehr, Kurt
Das Urheberrecht in neueren IPR-Kodifikationen
In: UFITA 108 (1988), 9.
- Siepmann, Jürgen
Lizenz- und haftungsrechtliche Fragen bei der kommerziellen Nutzung Freier Software
In: JurPC Web-Dok. 163/1999
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19990163.htm>).
- Smaluhn, Jürgen
Der urheberrechtliche Schutz juristischer Printmedien im Internet
In: JurPC Web-Dok. 74/2000
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20000074.htm>).
- Spindler, Gerald
Deliktsrechtliche Haftung im Internet - nationale und internationale Rechtsprobleme
In: ZUM 1996, 533.
- Ders.
Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien
In: NJW 1997, 3193.

- Ders. Störerhaftung im Internet
In: K&R 1998, 177.
- Spindler, Hartmut Das neue amerikanische Urheberrechtsgesetz
In: GRUR Int. 1977, 421.
- Spoendlin, Kaspar Der Internationale Schutz des Urhebers
In: UFITA 107 (1988), 11.
- Stauder, Dieter Die Anwendung des EWG-Gerichtsstands- und
Vollstreckungsübereinkommens auf Klagen im ge-
werblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
In: GRUR Int. 1976, 465.
- Ders. Die Anwendung des EWG-Gerichtsstands- und
Vollstreckungsübereinkommens auf Klagen im ge-
werblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
In: GRUR Int. 1976, 510.
- Ders. Grenzüberschreitende Verletzungsverbote im ge-
werblichen Rechtsschutz und das EuGVÜ
In: IPRax 1998, 317.
- Stein, Friedrich Kommentar zur Zivilprozeßordnung
Bd. 1: §§ 1-90
Tübingen, 21. Aufl. 1993.
(zitiert: Stein/Jonas)
- Stögmüller, Thomas Grünbuch über die Auswirkungen des geistigen
Eigentums auf die von der amerikanischen Regie-
rung angestrebte National Information Infrastructu-
re
In: GRUR Int. 1995, 855.
- Stolpmann, Markus Internet & WWW für Studenten
Bonn, 1997.
- Strömer, Tobias H. Online-Recht - Rechtsfragen im Internet und in
Mailboxnetzen
Heidelberg, 1996.

- T -

- Thomas, Heinz /
Putzo, Hans (Hrsg.) ZPO mit GVG, den Einführungsgesetzen, EuGVÜ und AVAG
München, 22. Aufl. 1999.
- Thomaschki, Kathrin Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
In: DuD 1998, 265.
- Thot, Norman B. Anmerkung zu U.S. Court of Appeals 7th Cir.: Due Diligence und die „Duty to Browse“ (Whirlpool Financial Corporation v. GN Holdings, Inc.)
In: NJW-CoR 1995, 422.
- Thum, Dorothee Internationalprivatrechtliche Aspekte der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet - zugleich ein Bericht über eine WIPO-Expertensitzung in Genf
In: GRUR Int. 2001, 9.
- Trede, Markus A. Die juristischen Angebote des Internet und des World Wide Web - Eine praktische Einführung
In: JuS 1997, 763.
- Troller, Alois /
Troller, Patrick Kurzlehrbuch des Immaterialgüterrechts
2. Aufl. 1981.

- U -

- Ulmer, Eugen Einspeicherung und Wiedergewinnung urheberrechtlich geschützter Werke durch Computer-Anlagen
In: GRUR 1971, 297.
- Ders. Urhebervertragsrecht (Gutachten erstattet im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz)
Bonn, 1977.
- Ders. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte im Internationalen Privatrecht
In: RabelsZ 41 (1977), 479.

- Ders. Urheber- und Verlagsrecht
München, 3. Aufl. 1980.
- Ders. Die Bundesrepublik Deutschland und die Berner
Union
In: GRUR Int. 1986, 229.

- V -

- Vièl, Christoph Ein Patent auf den Hyperlink?
In: JurPC Web-Dok. 159/2000
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/20000159.htm>).
- Vischer, Frank Das Internationale Privatrecht des Immaterialgüter-
rechts nach dem schweizerischen IPR-
Geszesentwurf
In: GRUR Int. 1987, 670 (676).
- Voermanek, Achim Das Internet und Gopher – Die Informationsflut und
ein Versuch, sie für Juristen zu strukturieren
In: JurPC 1993, 2286.
- Vogel, Martin Die Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG über den
rechtlichen Schutz von Datenbanken in Art. 7 des
Regierungsentwurfs eines Informations- und
Kommunikationsdienstegesetzes
In: ZUM 1997, 592.

- W -

- Wagner, Gerhard Ehrenschutz und Pressefreiheit
In: RabelsZ 62 (1998), 243.
- Wagner, Rolf Die geplante Reform des Brüsseler und des Luga-
no-Übereinkommens
In: IPRax 1998, 241.
- Walchshöfer, Alfred Die deutsche internationale Zuständigkeit in der
streitigen Gerichtsbarkeit
In: ZZP 80 (1967), 165.
- Waldenberger, Arthur Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Urheber-
rechtsverletzungen im Internet
In: ZUM 1997, 176.

- Ders. Der juristische Dauerbrenner: Haftung für Hyperlinks im Internet - ein Fall des LG Hamburg
In: AfP 1998, 373.
- Ders. Teledienste, Mediendienste und die „Verantwortlichkeit“ ihrer Anbieter
In: MMR 1998, 124.
- Weigel, Arnulf Gerichtsbarkeit, internationale Zuständigkeit und Territorialitäts-Prinzip im deutschen gewerblichen Rechtsschutz
Bielefeld, 1973.
- Weinknecht, Jürgen / Bellinghausen, Iris Multimedia-Recht
Heidelberg, 1997.
- Wendel, Dominik Wer hat Recht im Internet? - Ein juristischer Leitfaden
Aachen, 1997.
- Wenning, Rigo Das Internet – ein rechtsfreier Raum?
JurPC 1995, 3321 = JurPC Web-Dok. 16/1997
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19970016.htm>).
- Ders. Akteure im Internet: rechtliche Problemfelder
1. Teil: JurPC Web-Dok. 46/1998
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsat/19980046.htm>).
- Wenzel, Karl Egbert / Burkhardt, Emanuel H. Urheberrecht für die Praxis.
4. Aufl. 1999.
- Westermann, Harm Peter (Hrsg.) Erman – Bürgerliches Gesetzbuch
Köln, 10. Aufl. 2000
(zitiert: Erman-Bearbeiter).
- Widmer, Ursula / Bähler, Konrad Strafrechtliche und aktienrechtliche Haftung von Internet-Providern
In: CR 1996, 179.
- Wiebe, Andreas Rechtsschutz von Datenbanken und europäische Harmonisierung
In: CR 1996, 198.
- Ders. / Funkat, Dörte Multimedia-Anwendungen als urheberrechtlicher Schutzgegenstand
In: MMR 1998, 69.

- Wienand, Stephanie IPR und UN-Kaufrecht bei grenzüberschreitenden Verträgen im Internet unter besonderer Berücksichtigung des Herunterladens von Software
In: JurPC Web-Dok. 21/1997
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/19970021.htm>).
- Wiederhold, Steffen Urhebervertragsrechtliche Grenzen der Verwertung geschützter Werke im Internet
In: JurPC Web-Dok. 29/1999
(URL: <http://www.jurpc.de/aufsatz/19990029.htm>).
- Wille, Andreas Die Verfügung im internationalen Urheberrecht.
Diss. Heidelberg, 1996.
- Wittgenstein, Philipp Über die negativen Auswirkungen einer Verstärkung des Urheberrechts auf die Entwicklung des Internet
In: UFITA 2000, 39.
- Wolf, Alexander Urheberrechtliche Lizenzeinräumung und Kontrollrechte einer Verwertungsgesellschaft am Beispiel des Music-on-Demand-Projekts der DEUTSCHEN TELEKOM
In: ZUM 1998, 303.

- Z -

- Zakon, Robert Hobbes' Internet Timeline (v3.3)
URL: <http://www.isoc.org/guest/zakon/Internet/History/HIT.html>
1998.
- Zöller, Richard Zivilprozeßordnung
Köln, 22. Aufl. 2001.
- Zscherpe, Kerstin Urheberrechtsschutz digitalisierter Werke
In: MMR 1998, 404.
- Zweigert, Konrad / Puttfarken, Hans-Jürgen Zum Kollisionsrecht der Leistungsschutzrechte
In: GRUR Int. 1973, 573.

Corrigendum

Die Literaturangabe S. 411 muß heißen:

Von Lewinski, Silke: Der kanadische Bericht des „Copyright Subcommittee“
über Urheberrecht und die Datenautobahn
In: GRUR Int. 1995, 851.